DIE PRINCIPIEN DES MODERNEN LIBERALISMUS IN DEN HÄNDEN DER...

Gottlieb Christian ABT

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Principien

[illegible] Liberalismus

[illegible] der Adventen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

gle

Zur Nachricht.

Diese Schrift kann von den Nassauern **unter allen Umständen** direct bezogen werden durch die Buchhandlung von **G. J. Hamacher** in **Frankfurt a. M.**

Die Principien

des

modernen Liberalismus

in den Händen der Advocaten.

Ein Kleinstaatsbild aus Nassau

von

Abt.

Cum omnibus pacem, adversus villa bellum.
Otto II.

Selbstverlag des Verfassers.

Frankfurt a. M.
Druck von J. A. Fleisch.
1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Nachfolgende Schrift enthielt ursprünglich im Manuscripte ihre volle 80 Bogen und mußte deßhalb auf ihren jetzigen Umfang reducirt, d. h. drei bis viermal durchsägt, vielfältig beschnitten und dann wieder zusammengeleimt werden. Die Spuren dieser Operationen sind noch sichtbar. Da und dort hängen noch Schnitzel und Sägspäne, welche mich selbst sehr unangenehm berühren. Außerdem haben auch noch verschiedene nicht Druck-, sondern Setzfehler die Correctur zu hintergehen verstanden und sich unverschämterweise mit dem richtigen Text in das Buch eingeschlichen. Ich bitte deßhalb den geneigten Leser, vor Beginn der Lektüre eine neue Bleifeder zu ergreifen, dieselbe scharf zu spitzen und dann folgende Verbesserungen anzubringen.

S. 8, Zeile 23 v. o. steht: dem Hofgerichtsdirector statt: den.
S. 27, Z. 19 v. o. muß es heißen: niederösterreichischen Landtag ꝛc.
S. 36, Z. 15 v. o. lies: faßt, statt: faßte.
S. 101, Z. 26 v. o. lies: wurde, statt: würde, denn der Engländer wurde wirklich freigesprochen.
S. 138, Z. 8 v. o. fehlen nach präsidiren die Worte: Verachtung bezeigt werde.
S. 159, Z. 22 v. o. lies: füge, statt: lüge. Glücklicherweise folgt keine Thatsache, sondern eine Sentenz, sonst wäre dieser Setzfehler höchst unangenehm.
S. 159, lies: IV. Cap., statt VI.
S. 170, Z. 4 v. o. verwischen, statt: vermischen.
S. 171, Z. 34 v. o. lies: unangenehm, statt: angenehm.
S. 222, Z. 24 v. o. muß es heißen: eine Injurie und eine Verläumdung.

Digitized by Google

S. 253, lies in der vorletzten Zeile: wie man sehen wird, statt: wie man sieht.
S. 264, Z. 21 v. o. erwarben, statt: erwerben.
S. 281, Z. 6 v. o. lies: stellen, statt: halten.
S. 331, Z. 39 v. o. lies: für Jedermann, statt: Jedermann.
S. 332, Z. 24 v. o. lies: für Jederman erkennlich, statt: Jedermann erkenntlich.
S. 354, Z. 5 v. u. lies: vor das Forum.
S. 358, Z. 5 v. u. lies: stimmte.
S. 368, Z. 13 v. o. lies: lügen. Kellner, statt: Lügen-Kellner. (Kinder und Setzer sagen oft die Wahrheit.)
S. 369, Z. 15 v. o. lies: das nassauische Preßgesetz.
S. 369, Z. 7 v. u. lies: Neuer, statt: Neuen.
S. 385, Z. 23 v. o. lies: erschien wieder in der „Allg. Ztg."
S. 386, Z. 29, v. o. lies: und die Gesetze.

Gonzenheim, im August 1865.

Abt.

Einleitung.

Der fürstliche Absolutismus, so wie er sich naturgemäß und nothwendig aus dem Feudalstaat fast überall auf dem Continent entwickelte, hatte sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts besonders in Frankreich bis zur Unerträglichkeit gesteigert und ein Staatswesen geschaffen, dessen Schäden, Uebelstände, Gebrechen und Enormitäten lange vor ihrer Zertrümmerung die denkenden Köpfe zur Opposition aufstachelten. Die französische Revolution wurde theoretisch eingeleitet und verbreitet durch die französische Philosophie, insbesondere die Staatsphilosophie. Diese Philosophie war ein Product des Rationalismus. Der Rationalismus bezeichnet in der Geschichte der Entwicklung des Geistes eine Uebergangsstufe, auf welcher die Vernunft allerdings nicht mehr in der reinen Natürlichkeit und Rohheit befangen, aber auch noch nicht vollständig gebildet und deßhalb nur bestrebt, aber noch nicht im Stande ist, richtig zu denken; auf welcher die Vernunft noch nicht vernunftet, sondern nur vernünftelt. Die Producte des Rationalismus sind deßhalb keine wissenschaftlich begründeten und berechtigten Sätze, sondern unbewiesene Behauptungen, oberflächliche Urtheile, falsche Generalisationen, inhaltsleere Redensarten, Phrasen und Fictionen. Die Staatsphilosophie der Franzosen des 18. Jahrhunderts, so berechtigt ihre Opposition gegen die damaligen Staatszustände gewesen sein mag, in ihren positiven Sätzen enthält sie nichts anderes als leere Phrasen und Fictionen. Der politische Liberalismus, als der volksthümliche Sohn dieser Philosophie ist bezüglich seiner Grundbegriffe und Grundsätze nichts anderes als

Digitized by Google

eine Sammlung leerer Phrasen und Fictionen, auf welche ein Staatsgebäude für die Dauer nicht gestellt werden kann.

Dieß läßt sich schon a priori nachweisen. Die Grundbegriffe des modernen Liberalismus sind das „Volk“ und die „Freiheit“. Das „Volk“, sagen die politischen Rationalisten, ist unter der Herrschaft des fürstlichen Absolutismus unfrei, denn es gehorcht einem von ihm unabhängigen Willen, der unbedingt, d. h. Unbegründetes *will*, also einfach befiehlt. Das Volk soll aber „frei“ sein. „Frei“ sein heißt sich selbst bestimmen. Der oberste Grundsatz des Rechts- oder Freistaats lautet deßhalb: Recht ist, was das Volk, oder da es innerhalb des Volks verschiedene Meinungen und Willensrichtungen gibt, so ist Recht Das, was die Majorität will.

Ich sagte die Unrichtigkeit und Unwissenschaftlichkeit dieser Grundbegriffe und Grundsätze lasse sich schon a priori nachweisen und führe dieß näher aus, wie folgt.

„Freiheit“ ist ein Begriff, der seiner *realen* Bedeutung nach nur den Gegensatz der Sclaverei, Hörigkeit ꝛc. und der Gefangenschaft bezeichnet und bezeichnen kann. Seiner *idealen* Bedeutung nach, d. h. wenn er ein *Soll*, wenn er etwas bezeichnet, was nicht ist, sondern was sein *soll*, ist der Begriff „Freiheit“ vollständig unbestimmbar, weil er überhaupt nur das Wollen bezeichnet, der menschliche Wille aber gar keinen bestimmten Inhalt hat, sondern an zufällige Umstände gebunden ist. Wer daher zum Ausgangspunkt einer politischen Theorie und zur Grundlage einer Staatseinrichtung die „Freiheit“ macht, der errichtet ein System und einen Staat auf der Willkühr, der proclamirt die Willkühr als oberstes Staatsgesetz.

Es ist dieß unvermeidlich und absolut nothwendig. Denn wenn ich als Grund für mein Wollen etwas Unbestimmtes, eine leere Phrase aufstelle, die gar keinen realen, bestimmten und bestimmbaren Inhalt hat, so *will* ich eben einfach und unbedingt, so ist an meinem Willen nichts *real*, als daß er eben da ist, daß überhaupt gewollt wird. Ich will etwas, weil — Ich will. Der Inhalt der „Freiheit“ und ihre Wirkung ist die Willkühr.

Ganz dieselben Consequenzen erzeugt der Begriff „Volk.“ Das „Volk“, welches „frei“ werden und sich „selbst bestimmen“ soll, existirt nicht, ist kein reales, persönliches Wesen, sondern eine

Digitized by Google

Abstraction, welche nichts weiter bedeutet, als Gesammtheit[1]) und ebenso wenig einen Willen, ein Verständniß und persönliche Interessen hat, als ein Haufen oder eine Anzahl oder ähnliche Collectivbegriffe, die nie einen realen Inhalt besitzen können. In der Wirklichkeit gibt es nur Individuen und im Staat gibt es in politischer Beziehung nur Individuen, die durch irgend welche Meinungen, Interessen und Bestrebungen geeint sind und Theile des Volks, partes oder Parteien bilden. Wer dem „Volk" irgend welche Befugnisse zuspricht, der spricht sie in Wirklichkeit nicht dem Volke, sondern irgend welchen Individuen zu. Wer da sagt: Recht soll das sein, was das Volk will und das Volk soll sich selbst bestimmen, der sagt nichts anderes, als: Recht soll das sein, was irgend beliebige Individuen, was irgend eine beliebige Anzahl von Individuen, was ein Theil des Volks, was eine Partei will. Herrschaft des Volks ist die Parteiherrschaft und da jede Partei aus Führern und Angeführten besteht, so ist Herrschaft des Volks nichts anderes als Herrschaft der Parteiführer oder Herrschaft derjenigen, welchen es durch irgend welche Mittel gelingt, sich unter der einsichts- und kenntnißlosen Masse Anhänger und einen Anhang zu verschaffen, welcher die Dreistigkeit hat, sich für das Volk auszugeben.

Wenn somit der politische Liberalismus die fürstliche Willkührherrschaft auf Grund von Phrasen und Fictionen, als da sind „Volk", „Volksrecht", „Freiheit" ꝛc. bekämpft und wenn er ein Staatsgebäude errichtet auf Grund der nämlichen Phrasen und Fictionen, so zerstört er die Willkührherrschaft keineswegs und in keiner Weise, sondern er ändert nur ihre Form. Er ändert lediglich den Träger und Repräsentanten des Absolutismus, weil er das Princip des monarchischen Absolutismus: Recht ist das, was der Fürst will, dem Wesen nach conservirt, der Form nach aber modificirt, indem er sagt: Recht ist, was irgend beliebige, in größerer oder kleinerer Anzahl vorhandene Individuen wollen und sei das Gewollte noch so schädlich für andere, noch so ungerecht, oder absurd.

Die practische Folge dieses Grundsatzes ist daher das Bestreben irgendwelcher Leute, sich in den Besitz der absoluten

1) Und zwar Gesammtheit der einer und derselben Staatsgewalt unterworfenen Individuen.

Digitized by Google

Staatsgewalt zu setzen, sich durch Anwendung aller zum Ziel führenden Mittel die Majorität zu verschaffen und wenn sie diese erlangt haben, eine ebenfalls einseitige, gewaltsame, gewaltthätige, und sehr häufig nur durch Privatinteressen bestimmte Herrschaft auszuüben. Deßhalb führt diese Staatstheorie, wo sie Platz greift und ihre Consequenzen zu entwickeln vermag, zur scheulosesten, alle Verhältnisse vergiftenden Corruption, und führt einen Staatszustand herbei, welcher geradezu das Gegentheil von dem enthält, was die Urheber dieser Theorie als Ideal sich gedacht und angestrebt haben.

Die Grundbegriffe und Grundsätze des modernen Liberalismus, wie sie in Beziehung auf die Organisation der höchsten Gewalt die Willkühr und den reinsten Absolutismus sanctioniren und in den Parteien und Parteiführern absolute Mächte erzeugen, die, so lange sie um die Herrschaft kämpfen, einen Gegenstaat im Staate darstellen und wenn sie an die Herrschaft gelangt sind, den Absolutismus in anderer Form lediglich wieder herstellen, diese Grundbegriffe und Grundsätze ziehen, soweit sie das Verhältniß der Einzelnen zur Staatsgewalt berühren, ganz dieselben Wirkungen nach sich.

Der Absolutismus duldet neben sich keine selbstständige Meinungs- und Willensäußerung, duldet namentlich keine Kritik. Dadurch unterdrückt er die „Freiheit" des Individuums. Es soll aber nicht nur das „Volk", sondern auch das Individuum gegenüber der Staatsgewalt „frei" werden. Jeder Einzelne muß deßhalb das Recht haben, öffentlich seine Meinung zu äußern und sich mit seinen Gesinnungsgenossen zu vereinen und zu besprechen, also: Preßfreiheit, Vereinsfreiheit, Rede-, Versammlungsfreiheit und wohlbemerkt, alle diese Freiheiten unbedingt. Dieß fordert der moderne Liberalismus und zwar nicht ganz mit Unrecht. Wenn durch die Nichtgestattung, oder Unterdrückung der Presse, der Vereine und Versammlungen jede Kritik der Regierung und jeder Widerstand gegen eine gewaltthätige Willkührherrschaft unmöglich gemacht wird, so entstehen Staatszustände, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und zu Anfang dieses Jahrhunderts, ja theilweise noch bis zum Jahr 1848 in Deutschland sich vorfanden. Nichts berechtigter daher, als die Sehnsucht des modernen Liberalismus nach Preß-, Vereins-, Versammlungs- und Rede-„Freiheit", aber trotzdem nichts unwissen-

Digitized by Google

schaftlicher und nichts verderblicher als diese nämlichen „Freiheiten", wenn sie im Sinne des modernen Liberalismus gesetzlich im Staate sanctionirt werden.

Sehen wir dieß im Einzelnen nach.

Mittelst der Presse bekommt irgend ein Privatmann ein Werkzeug oder eine Maschine zur Verfügung, womit er seinen Einfluß und seine Aggressivkraft im Vergleich zu andern Privatleuten verhundert-, ja verzehntausendfachen kann. Wer die Presse zur Verfügung hat, besitzt die Befugniß, jeden Tag demjenigen Theile des Publikums, der nichts denkt, der nicht selbst urtheilt und beurtheilt, nicht selbst urtheilen und beurtheilen kann, Ideen, Ziele, Zwecke, Gedanken, Urtheile, Beurtheilungen in den Kopf zu setzen, ihn dadurch vollständig zu beherrschen und für sich dienstbar zu machen. So lange nun eine absolute Gewalt im Staate herrscht, ist die Presse das wirksamste Mittel zu deren Bekämpfung und leistet unsäugbar der Sache des Rechts die vortrefflichsten Dienste, weil sie zugleich von der bekämpften Gewalt in den schwersten Fesseln gehalten wird. Wird jedoch die Presse entfesselt, wird sie „frei", frei von allen den Beschränkungen und Bedrückungen, welche sie in Form von Concessionen, Cautionen, Confiscationen, tendentiösen Verurtheilungen ꝛc. niedergedrückt hat, ist es Jedermann, der dazu Lust hat, gestattet, eine Zeitung herauszugeben, ist der Herausgeber oder Redacteur eines Blattes lediglich den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen unterworfen, dann wird aus der „freien" Presse eine wilde, ungezügelte, eine absolute Macht, welche in Mitten des Staats neben der Staatsgewalt sich erhebt und Regierung und Privatpersonen empfindliche beschädigt, als die schrankenloseste Staatsgewalt. Die hehre Jungfrau, herabgestiegen aus den himmlischen Höhen, um unter den Sterblichen uninteressirt ihren erhabenen Beruf auszuüben, das Recht zu schützen, die Wahrheit zu verbreiten, die Unschuld zu vertheidigen, verwandelt sich in eine gemeine Metze, welche Jedem sich hingibt, der sie zu bezahlen vermag, welche Tag für Tag Lügen, Entstellungen und Verdächtigungen verbreitet, unbewiesene Sätze und Hirngespinnste für erhabene Wahrheiten ausgibt, Privatangelegenheiten an die Oeffentlichkeit herauszerrt und jeden Mißliebigen in der raffinirtesten Weise verfolgt, die eigenen Lieblinge aber, und seien sie Schurken von der ersten Sorte, bis in den Himmel erhebt.

Digitized by Google

Die Presse in der Freiheit, welche der moderne Liberalismus ihr vindicirt, ist die gefährlichste Macht im Staate, eine Macht in den Händen Einzelner und im Dienste von Privatinteressen, neben welcher eine ordentliche Regierung auf die Länge nicht bestehen kann und vor welcher Niemand seiner Ehre und seines guten Namens mehr sicher ist.

Damit man mich nicht mißverstehe, will ich ausdrücklich bemerkt haben, daß ich die herkömmlichen Beschränkungen der Presse durch Cautionen, Concessionen, Confiscationen, Tendenzprozesse ꝛc. als vollständig zwecklos gänzlich verwerfe, dagegen verlange ich, daß nicht jeder mißlungene Student und Taugenichts eine Zeitung dirigiren darf, daß jeder Redacteur seine literarische Befähigung nachweise, daß kein Redacteur oder Herausgeber sich öffentlich mehr herausnehmen dürfe, als jeder Privatmann in anständiger Gesellschaft.

Ich sehe gar nicht ein, warum dieses Individuum, das z. B. Löb Sonnemann heißt, weil es Geld genug hat, einen Preßbengel in Bewegung zu setzen, mehr Recht haben soll, als jeder andere Privatmann, der keine Presse besitzt. Ein gewöhnlicher Privatmann kann nur privatim lügen, Thatsachen entstellen oder erfinden und auf Grund dieser Entstellungen und Erfindungen Andere verdächtigen, denn die Stimme des Privatmanns ist höchstens nur für ein Dutzend Ohren hörbar. Hat aber Löb Sonnemann eine Presse, so spricht er zu 10,000, warum soll nun Löb Sonnemann allein von 80,000 Einwohnern einer Stadt das Recht haben, 10,000 Personen auf einmal Lügen in's Ohr zu raunen.

Ein gewöhnlicher Privatmann kann höchstens im Kreise weniger Zuhörer meine Privatangelegenheiten besprechen, warum soll nun ein Kellner, wenn er zufällig eine Presse zur Verfügung hat, allein von 80,000 Einwohnern einer Stadt das Recht haben, meine Privatangelegenheiten 20,000 Menschen auf einmal zu erzählen. Etwa deßhalb, weil es einmal Leute gegeben hat, welche nicht denken gelernt hatten und deßhalb die Preßfreiheit erfanden. Ich für meinen Theil vermag gar nicht einzusehen, welcher Nachtheil für den Staat, die Gesellschaft, die Privatleute oder irgend Jemand daraus erwüchse, daß man der Presse das Recht zuerkennte, öffentlich die Wahrheit zu sagen, dagegen

Digitized by Google

Jedem die bürgerlichen Ehren und die Fähigkeit zu redigiren entzöge, der sich beikommen ließe, öffentlich zu lügen, Thatsachen zu entstellen, aus dem Zusammenhang zu reißen, reine Privatangelegenheiten vor das große Publikum zu bringen, um dadurch irgend Jemand zu verletzen; daß man ferner Jedermann in der Gesellschaft das Recht zuerkennte, auf Entfernung eines Redacteurs anzutragen und diese Entfernung gerichtlich zu erwirken, wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieser Redacteur nicht deutsch zu schreiben versteht oder sich Handlungen schuldig gemacht hat, welche irgend eine Gemeinheit oder Niederträchtigkeit constatiren? Ich kann mir nicht denken, warum die Presse in dieser Weise nicht beschränkt und nicht „unfrei" gemacht werden sollte. Genau so verhält es sich mit den übrigen „Freiheiten".

Im Rechtsstaate müssen die Einzelnen die gesetzliche Befugniß haben, sich zur Erreichung bestimmter, innerhalb der Verfassung des Staats erreichbarer Zwecke zu vereinen. Es muß z. B. gestattet sein, einen Verein zu bilden zur Bekämpfung schlechter Korngesetze, zur Besserung verwahrloster Kinder, Verbesserung der Landwirthschaft ꝛc. Wird aber die Vereinsfreiheit absolut, wird die Befugniß, sich zu vereinen, unbedingt gestattet, selbst zu solchen Zwecken gestattet, welche mit der bestehenden Verfassung unvereinbar sind; erhält Jedermann das Recht, in einen Verein zu treten und sich an die Spitze eines Vereins zu stellen, gleichviel nun, ob er als Privatmann ein ehrenwerther Mann ist oder nicht; ist es in einem Staate gesetzlich erlaubt, selbst zur systematischen Bekämpfung der bestehenden Verfassung und Regierung, also zu allgemeinen politischen Zwecken Vereine zu bilden, so erzeugen sich in Gestalt der Vereine innerhalb des Staats absolute Mächte, welche der Staatsgewalt als Gegenmächte gegenüberstehen, einen Staat im Staate darstellen und mittelst ihrer Organisation eine Gewalt ausüben können, gegen deren Mißbrauchung zu Privatzwecken und im Dienste von Privatinteressen nicht die geringste Garantie gegeben ist.

Die Versammlungs- und Redefreiheit ist die Consequenz der Vereinsfreiheit und deßhalb ganz gleich zu beurtheilen und zu behandeln.

Im Rechtsstaate muß Jedermann die Befugniß haben, zu bestimmten Zwecken irgend welche Privatleute zu versammeln und

Aeußerungen oder Beschlüsse dieser Privatleute zu veranlassen. So weit geht das Recht. Unstatthaft dagegen ist es, dieses Recht selbst Solchen zu gestatten, welchen Handlungen nachgewiesen werden können, die sich mit der Ehrenhaftigkeit nicht vertragen, und unstatthaft ist es, die Ausübung dieses Rechts so unbedingt zuzulassen, daß auf Versammlungen öffentlich Lügen ausgesprochen, Thatsachen entstellt, aus dem Zusammenhang gerissen und auf Grund dieser Lügen und Entstellungen, überhaupt auf Grund unbewiesener Sätze, Beschlüsse oder Resolutionen von Leuten, die nicht einen einzigen Satz fehlerfrei niederzuschreiben im Stande sind, gefaßt und für Beschlüsse dieses oder jenes „Volks" ausgegeben werden dürfen. Versammlungs- und Rede-„Freiheit", Ja! Aber Keiner, dem unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden dürfen, kann eine Versammlung berufen oder sich an einer solchen betheiligen. Nur die Wahrheit darf auf solchen Versammlungen gesprochen werden. Unstatthaft ist die öffentliche und massenhafte Bethörung und Täuschung, unstatthaft ist es, zu Beschlüssen und Beurtheilungen Leute zu verführen, welche ihrer Culturstufe nach gar nicht im Stande sind, über die Gegenstände dieser Beschlüsse und Beurtheilungen selbstständig zu urtheilen. Also, wie gesagt, Versammlungs- und Redefreiheit, aber nicht unbedingt, sondern unter Bedingungen und mit der nöthigen Einschränkung.

Man sieht also, die Theorien und Forderungen des modernen Liberalismus, entflossen wie sie sind einem gänzlich unwissenschaftlichen Verfahren, entsprechen nicht blos ihrem Zwecke nicht, sondern bewirken geradezu das Gegentheil von Dem, was sie bezwecken. Der moderne Liberalismus will den Rechtsstaat herstellen. Der Rechtsstaat ist nur dann vorhanden, wenn jede Gewalt, die im Staate ausgeübt wird, gesetzlich in der Weise normirt und beschränkt ist, daß Jedermann ihren unberechtigten und unbegründeten Akten gegenüber bei den Gesetzen Schutz findet, wenn ferner jede Interessengemeinschaft, die im Staate sich vorfindet oder bildet, die gesetzliche Möglichkeit hat, ihre Interessen geltend zu machen und ihre Ansprüche prüfen zu lassen. Alles dieß setzt voraus technisch gute Gesetze und Einrichtungen, welche ihrer Seits wieder wissenschaftliche Staatstheorien voraussetzen. Der moderne Liberalismus, als eine auf politische Dinge gerichtete Abart des Rationalismus, hat keine wissenschaftliche Grund-

Digitized by Google

lage und Berechtigung. In Folge dessen sucht er nicht die Staatseinrichtungen technisch zu verbessern, sondern er erzeugt auf Grund von leeren Phrasen und Fictionen in Gestalt der Parteien, der Presse und der Vereine absolute Mächte innerhalb des Staats, die zuerst jede Autorität untergraben und wenn sie vollständig entwickelt und zur Herrschaft gelangt sind, keineswegs den Rechtsstaat, sondern die absolute Herrschaft irgend welcher Privatleute und damit irgend welche Privatinteressen herstellen. Der moderne Liberalismus vermag kein Gemeinwesen zu stiften, in welchem jedes berechtigte Interesse wenigstens zur Prüfung und Beurtheilung gelangt, sondern der moderne Liberalismus vermag nur Gewalten zu schaffen, welche Alles, was ihnen gegnerisch gegenübersteht, unterdrücken. An diesem Charakter des modernen Liberalismus ändert der Umstand nicht das Geringste, daß er z. B. in irgend einem Staate, in Beziehung auf irgend eine bestimmte Frage, z. B. die Heeresreorganisation der bestehenden Regierung gegenüber, mit seinen Forderungen vollständig im Rechte sein mag. Seine Grundprinzipien werden dadurch nicht um einen Gran wissenschaftlicher und berechtigter.

Mag die Heeresreorganisation noch so nachtheilig für das Land, mag die Behauptung der Regierung, die Krone habe das Recht, derartige Einrichtungen nöthigenfalls auch ohne Zustimmung der Kammern einzuführen, noch so unberechtigt und absolutistisch sein, dadurch wird das Prinzip, das der ganzen Opposition zu Grunde liegt, das Prinzip nämlich: Recht soll das werden im Staate, was diejenigen wollen, welche sich durch irgend welche Mittel die Mehrheit der Stimmen zu verschaffen wissen, dieses im höchsten Grade absolutistische und rechtswidrige Prinzip wird dadurch in keiner Weise alterirt und ebenso wenig eine Garantie dagegen geschaffen, daß dieses höchst absolutistische und gemeingefährliche Prinzip, einmal in das Staatswesen eingeführt, nicht im Laufe der Zeit seine verderblichen Consequenzen entfalte.

Ich habe die bestimmte, auf langjähriges Nachdenken gegründete Ueberzeugung, daß die practische Verwirklichung jenes Grundprinzips der Liberalen sowie ihrer sonstigen Theorien, in den großen Staaten des europäischen Continents nicht möglich ist und wenn sie auch momentan gelänge, im Laufe der Zeit diese Staaten ruiniren würde.

Digitized by Google

Ich habe ferner als Consequenz eines lange durchdachten, in allen seinen Sätzen begründeten wissenschaftlichen Systems die feste Ueberzeugung, daß die Herstellung eines wirklichen Rechtszustandes nur dann gelingt, wenn das Individuum in sein Recht eingesetzt und mit all' den Befugnissen ausgerüstet wird, welche gegenwärtig einzelnen Wenigen, den Parteien und Parteiführern, den Zeitungsschreibern und Demagogen als Monopol vindicirt werden, nämlich das Recht, gesetzmäßig und auf rationelle Weise in negativer Beziehung der Staatsgewalt gegenüber Kritik zu üben und in positiver Beziehung auf die Gesetzgebung einzuwirken und dadurch den größten Theil der Wirksamkeit zu absorbiren, welche heut zu Tage die Kammern, die Presse, die Vereine und die politischen Umtreiber ausüben. Selbstverständlich aber nur das logisch gebildete Individuum und nicht blos irgend eine beliebige Fleischmasse, welche dem genus homo dem Körper nach angehört. Die Realisirung dieses Ideals setzt allerdings voraus die Aufhebung der juristischen und die gründliche Reform der philosophischen Facultäten, vor allem aber eine ausführliche Darstellung, welche hier unmöglich ist. Ich beschränke mich daher auf diese Andeutungen und auf den in den nachfolgenden Blättern enthaltenen Nachweis, daß die den Prinzipien des modernen Liberalismus a priori inwohnenden Folgen auch erfahrungsmäßig in den kleineren Staaten sich nothwendig einstellen müssen, sobald jene in die Gesetze eingedrungen sind.

Ich werde zeigen, wohin in diesen Staaten das auf die Fictionen „Volk" und „Freiheit" gegründete Parteiwesen führt, wohin es führt, wenn einzelne Personen verfassungsmäßig das Recht und die Möglichkeit haben, durch die politische Agitation in der Presse, in den Vereinen, in den Versammlungen, also durch die unbedingte und unbeschränkte Anwendung der Preßfreiheit, der Vereins- und Versammlungsfreiheit, durch die unbeschränkte Bearbeitung der Massen mit allen den Mitteln, denen dieser Theil des Publikums so zugänglich ist, sich eine Anzahl von Anhängern zu verschaffen, diese für das „Volk" auszugeben, von ihnen sich zu Vertretern dieses „Volks" ernennen zu lassen und als solche innerhalb und außerhalb der Kammer der Staatsgewalt und den Privatleuten gegenüber als selbstständige Macht aufzutreten. Ich werde den Nachweis führen, daß in dem kleinen Staate Nassau einige dieser lediglich durch die Beschwatzung und Bethörung der

Digitized by Google

Massen vermittelst der Presse und der Vereine zu einem politischen Einfluß gelangten Volkstribunen ihre Stellung nicht blos zur Befriedigung der Interessen des gemeinsten Egoismus mißbrauchen, sondern auch den Staat so vollständig beherrschen konnten, daß sie sogar die Organe der Rechtspflege zu ihrer unbedingten Verfügung bekamen, um dieselben lediglich in ihrem Privatinteresse arbeiten zu lassen. Ja, ich werde nachweisen, wohin die „Freiheit“ und der „Volkswille“ wenigstens in Nassau geführt hat.

Digitized by Google

I. Capitel.

Geſchichtlicher Rückblick. Die Zuſtände des Herzogthums Naſſau zur Zeit meiner Ankunft.

Difficile est satyram non scribere.

Die Nachwirkung der franzöſiſchen Februarrevolution auf die deutſchen Verhältniſſe förderte auch im Herzogthum Naſſau Erſcheinungen zu Tage, wie wir ſie in allen übrigen deutſchen Staaten erlebt haben. Das Volk, welches bis zu jener Zeit politiſch in wahrhaft paradieſiſcher Unſchuld dahingelebt, nie eine Zeitung zu Geſicht bekommen, gewiſſe Begriffe, als da ſind: Freiheit, Preßfreiheit, Rede-, Vereins- und andere Freiheit, Volksſouverainetät, Menſchenrechte ꝛc. nicht einmal dem Wortlaute nach gekannt hatte, von humanen Fürſten auf Grund einer im Jahre 1814 verliehenen Verfaſſung patriarchaliſch beherrſcht, von den Amtmännern dieſer Fürſten, theilweiſe höchſt gewaltthätig regiert worden war, dieſes Volk wurde im Jahre 1848 plötzlich aus dem politiſchen Schlafe aufgerüttelt und vernahm zu ſeinem großen Erſtaunen, daß es bis jetzt unfrei geweſen, jetzt aber frei ſei, da der Herzog alle „Forderungen des Volkes“ bereitwillig zugeſtanden und einen liberalen Advokaten Namens Hergenhahn zu ſeinem Miniſter gemacht habe.

Das Jahr 1848 verwandelte aber nicht blos den Advokaten Hergenhahn in einen Märzminiſter, ſondern auch zwei bis dahin gänzlich unbekannte Acceſſiſten, von denen der eine Braun, der andere aber Lang hieß, in berühmte Männer und Volksfreunde, welche gleich im erſten Stadium der Bewegung mit großem Geſchrei herbeigeeilt waren, um das Vaterland retten und dem naſſauiſchen Volke die Freiheit erobern zu helfen.

Digitized by Google

Acceſſiſt heißt in Naſſau derjenige Beamte, welcher nach vollendeten Univerſitätsſtudien und glücklich beſtandenem Examen in irgend einem der verſchiedenen Zweige des Staatsdienſtes auf die unterſte Sproſſe der Leiter der Büreaukratie geſtellt wird, um hier unter Aufſicht und Verantwortlichkeit ſeines Vorgeſetzten gewiſſermaßen als Lehrling irgend ein Rädchen an der Staatsmaſchinerie zu treiben. Ein ſolcher Lehrling oder Acceſſiſt war Braun, der im Laufe der Zeit eine ſo traurige Berühmtheit erlangen und in die Geſchicke des Herzogthums Naſſau ſo unheilvoll eingreifen ſollte. Braun war ſchon als junger Menſch mit jener Sucht eine Rolle zu ſpielen, ſich hervorzuthun und Carriere zu machen, behaftet, welche in politiſch-bewegten Zeiten nothwendig zum Patriotenthum und zur Berühmtheit führen muß, namentlich wenn ſie unterſtützt wird von einer gewiſſen Gewandtheit zu reden und zu ſchreiben, beſonders aber von jener Scheuloſigkeit, die vor keinem Mittel zurückſchreckt, ſobald dieſes zum Ziel und zugleich nicht direct an den Galgen führt. Vor dem Jahre 1848, als noch keine Gelegenheit geboten war, auf der Leiter der Volksgunſt und mit Hülfe beſchwatzbarer Philiſter zur Berühmtheit emporzuklettern, machte der junge Braun ſehr ſtark in „Reaction". In Naſſau wirkte damals der Präſident Möller, ein höchſt „reactionärer" Mann, der jedes Jahr ſeinen Geburtstag feierte. Bei dieſer Gelegenheit wurde er von dem jungen Acceſſiſten Braun jedesmal in einer Hymne verherrlicht. In Darmſtadt inquirirte damals der durch den Weidig'ſchen Prozeß zu einer gewiſſen Berühmtheit gelangte Unterſuchungsrichter Georgi, für die ganze liberale Partei in allen ihren Abſtufungen ein Gegenſtand des tiefſten Haſſes und Abſcheues. Der junge Braun nahm denſelben in Schutz und ſchrieb zu deſſen Vertheidigung eigens eine Broſchüre [1]). Das Jahr 1848 verwandelte dieſe ſehr ſchwarz-reactionäre Geſinnung Braun's wie mit einem Zauberſchlag in den rötheſten Li-

1) Wie die Zeitungen melden, arbeitet Braun gegenwärtig an einer Geſchichte jener politiſchen Prozeſſe, zu welchen auch der Weidig'ſche gehört. Ob der ehemalige Vertheidiger des Unterſuchungsrichters Georgi jetzt als Geſchichtſchreiber der politiſchen Hexenprozeſſe einen andern Standpunkt einnimmt als in jener Periode, in welcher er in „Reaction" machte und durch „Reaction" Carriere zu machen ſuchte, wird die Zeit lehren.

Digitized by Google

beralismus. Braun wurde entschiedener Volksmann, predigte auf Volksversammlungen und in Bierschenken die Freiheit, gründete Vereine, schrieb in Zeitungen [1]), redigirte Zeitungen, kitzelte dem liberalen Philister mit schönklingenden Worten die Nerven, trieb es mit einem Worte, wie man es damals zu treiben pflegte und brachte es durch diese, so lange es deutsche Philister geben wird, probaten und untrüglichen Mittel, sehr bald dahin, daß er, der Jüngling, in die Kammer gewählt wurde, als Vertreter des Volks zu wahren dessen Rechte, zu kämpfen für dessen Freiheit, zu bekämpfen Despotismus, Tyrannei und die „frech ihr Haupt erhebende Hydra der Reaktion", welche Hydra im Alterthum übrigens der Köpfe mehrere besaß. Wie man sieht, entpuppte sich Braun sehr eigenthümlich. Gewöhnlich beginnen die Jünglinge ihre politische Laufbahn mit jugendlichen Excessen im Denken und Handeln, sind Anfangs roth, huldigen dem Republikanismus, Demokratismus, Communismus, Atheismus ꝛc., weil alle diese Richtungen und Dogmen auf der Unreife des Verstandes beruhen und deßhalb ganz naturgemäße Ausbrüche der jugendlichen Verstandesunreife sind. Braun dagegen war schon Anfangs, war schon im zartesten Jünglingsalter, in einem Alter, in welchem andere Jünglinge noch sonderbar schwärmen und das Jahrhundert in die Schranken fordern, ganz schwarz, wurde erst später roth und zwar beides jedesmal zu einer Zeit, in welcher es Vortheil brachte, schwarz oder roth zu sein. Braun schwärmte nie, Braun berechnete stets, seine Gesinnung hielt in allen Verhältnissen gleichen Schritt mit seinen Interessen und dieses charakterisirt unsern Mann. Daß Braun mit einer so entwickelten Berechnungsgabe und mit einer Elastizität der Gesinnung ausgerüstet, welche ihm zu jeder Zeit erlaubte, die Segel nach der Seite hinzurichten, von welcher der Wind blies, in unserer Zeit Carriere machen mußte, versteht sich von selbst. Wie weit er es brachte, wird sich im Verlauf dieser Geschichte herausstellen.

Nicht ganz so verhält es sich mit Lang, dem Pollux des Castors Braun. Lang, der Sohn eines zugleich auch Wein verzapfenden Landmanns aus Langenschwalbach, ländlich auf-

1) Und zwar als berechnender Kopf zu gleicher Zeit in ultramontane und in demokratische Blätter.

Digitized by Google

gewachsen, erzogen und gebildet, in seinem ganzen Aeußern und Auftreten auch heute noch den Landmann herauskehrend, bestieg schon in frühester Jugend den Kirschbaum und war Anfangs wirklich ein gesinnungstüchtiger Schreier. Das Jahr 1848 traf ihn eigentlich nicht als förmlichen Accessisten, sondern als Lehrling oder Gehilfen auf der Schreibstube eines Procurators beschäftigt. Mit dem wohlklingenden Namen Procuratoren werden nämlich in Nassau jene Geschäftsleute euphemistisch bezeichnet, welche man anderwärts schlechtweg und ganz mit Recht Advokaten nennt. Mit beiden Füßen zugleich sprang der junge Advokaturbeflissene in das Jahr 1848 hinein, auf die Tribünen hinauf, in die Versammlungen hinaus, in den Wirthshäusern umher, überall für Fortschritt, Freiheit, Volkswohl, gegen Reaction und Despotismus züngelnd und dies mit um so größerem Erfolg, als der junge Patriot in sehr hohem Grade mit jenen Eigenschaften ausgerüstet war, welche in unserer Zeit ihre Inhaber so groß und berühmt machen, mit einer unendlich langen, sehr beweglichen und geschwätzigen wahrhaft metzischen Zunge nämlich, ferner mit einer jede Anstrengung ertragenden kautschukartigen Lunge und endlich mit einem Kopfe von solcher Mittelmäßigkeit, daß er den eigenen Verstandesmangel und die Inhaltsleere der landläufigen Phrasen heute noch nicht fühlt. Der Procuraturgehülfe Lang, mit diesen Eigenschaften ausgerüstet, mußte deshalb nicht minder nothwendig in die Kammer gewählt werden als der junge Braun und er wurde, es ist charakteristisch für das Jahr 1848, auch wirklich in die Kammer gewählt als Volksvertreter, der 25jährige Prokuraturgehülfe Lang aus Langenschwalbach, der in seinem Leben nichts weiter gelernt hatte, als den Civilprozeß auswendig. Am politischen Himmel Nassaus glänzten von nun an als Sterne erster Größe die beiden Dioskuren Braun und Lang, der eine als großer, der andere als kleiner „Bär“ [1]). Beide Bären brummten jeden Tag in der Kammer aus allen Tonarten gegen den armen Märzminister Hergenhahn, welcher als solcher natürlich die „Reaction“ repräsentirte, und Hergenhahn getraute

1) In Nassau ist Braun allgemein unter dem Namen „großer Bär“ bekannt. Es wurde ihm diese Bezeichnung von seinen eigenen Leuten in seinem eigenen Blatte gegeben.

Digitized by Google

sich keineswegs, Bärenführer zu werden, die beiden jungen Petze zu dressiren, manierlich zu machen und nach seiner Pfeife tanzen zu lassen, sondern entfloh gewöhnlich nach Frankfurt ins Parlament, um dort durch stummen Patriotismus zu glänzen, während er, in der zweiten Kammer zu Wiesbaden, abwesend von den beiden Bären grimmig zerfleischt wurde.

Mit der 1849 eintretenden Reaction zerstob der ganze Spuck im Nu. Hergenhahn wurde in ein Obergericht als Rath oder Director abgeschoben, die beiden Bären verstummten und die ganze Jagdgeschichte nahm in Nassau ein eben so klägliches Ende, wie in den meisten übrigen Staaten Deutschlands.

Jetzt krochen Braun und Lang zu Kreuz. Der eine versprach dem Herzog persönlich Besserung in die Hand hinein, der andere fing mit rührender Zahmheit an, der Regierung aus der Hand zu fressen.

Daß nun diese beiden Advokaten in wenigen Jahren in eine der Souverainetät gleichkommende Machtstellung sich hineinarbeiten, das Herzogthum Nassau förmlich beherrschen und für ihre Privatzwecke ausbeuten, daß sie ein förmliches Advokatenregiment etabliren und einen Einfluß ausüben konnten, wie ihn noch nie ein Demagoge in irgend einem deutschen Staate ausgeübt hat, das hat, abgesehen von den allgemeinen Ursachen, seinen Grund in ganz spezifisch nassauischen Verhältnissen. Wir müssen in dieser Beziehung vor Allem ins Auge fassen, daß die nassauische Staatsdienerschaft in zwei Parteien, oder besser gesagt, in zwei Verbindungen, Cliquen, Coterien, Kameraderien sich spaltet, von welchen die eine unter dem Namen: Oranier, die andere unter dem Namen Kurtrierer bekannt ist.

Die Oranier rekrutiren sich aus den alt Nassau-Oranischen Stammlanden, sind protestantisch bis zum Exceß und zur Bornirtheit und bilden unter sich eine festgeschlossene Phälanx, welche jedem nicht zu ihnen Gehörenden die Lanzenspitzen kampfbereit entgegenstreckt.

Die Kurtrierer entstammen den unter Bonaparte I. zum jetzigen Herzogthum Nassau geschlagenen Theilen des ehemaligen Kurfürstenthums Trier und Mainz, sind katholisch und stehen den Oraniern ebenfalls zähnefletschend gegenüber.

Digitized by Google

In gewöhnlichen Zeiten äußert sich diese Feindschaft so, wie dies unter wohlgezogenen Staatsdienern der Brauch ist. Man vermeidet jeden öffentlichen Scandal, stellt sich aber gelegentlich ein Bein, intriguirt unter der Oberfläche, beißt sich aus Stellen hinaus und hinein und man muß es den Oraniern nachsagen, daß sie in diesem Kampfe ihren Gegnern nicht blos numerisch, sondern auch taktisch überlegen sind. Die Oranier beherrschten bis in die neueste Zeit das Land, in sofern sie sich in die einflußreichsten Stellen theilten und mit seltener Einigkeit die Kurtrierer namentlich von allen politischen Aemtern ferne hielten. Ein kurtrierischer Amtmann z. B. war in Nassau bis in die neueste Zeit so selten wie ein honetter Advokat.

Der Antagonismus zwischen beiden Parteien wurde kritisch und erhielt eine das ganze Land und seine politischen Verhältnisse berührende Bedeutung durch den sogenannten Kirchenstreit, welcher in den fünfziger Jahren, wie in andern deutschen Staaten, so auch in Nassau zwischen der Regierung und der Curie ausbrach. Und zwar deßhalb wurde dieser Kirchenstreit verhängnißvoll, weil er den Advokaten ein Loch öffnete, durch welches dieselben wieder in die Speisekammer hinein kriechen konnten, um bald nach Herzenslust darin herumzumausen.

Die Curie stieß, wie sich von selbst versteht, mit ihren Forderungen auf den entschiedensten Widerstand beim Oranierthum, welches sich in seinen innersten Gefühlen verletzt, in seinen wichtigsten Interessen bedroht sah, wenn es dem katholischen Klerus gelang, seine Ansprüche durchzusetzen und sich eine Stellung im Herzogthum zu erringen, die zweifelsohne auch den Kurtrierern, Oraniens Todfeinden zu Gut kommen mußte. Daß unter solchen Umständen Oranien jeden Bundesgenossen mit offenen Armen empfing, welcher im Kirchenstreit gegen die Curie mitkämpfte, versteht sich von selbst. Dieser Bundesgenosse aber waren die Advokaten, welche ihrer ganzen Stellung, ihrer Vergangenheit und den von ihnen zur Schau getragenen Grundsätzen gemäß nothwendig gegen die Curie Front machen mußten und zwar mit um so größerem Vergnügen, als dieser Kirchenstreit die beste Gelegenheit bot, die liberale Agitation zu erneuern und mit dem populären Feldgeschrei: „Wider die Jesuiten" sich an die Spitze der

in der Kammer befindlichen Bürger und Bauern zu stellen. Es gab deßhalb in der neueren Geschichte des Herzogthums Nassau eine Zeit, in welcher die Advokaten, an ihrer Spitze Braun und Lang, auf ganz gutem Fuße mit der Regierung sich befanden und zwar damals, als sie Seite an Seite mit ihr die Ultramontanen in und außer der Kammer bekämpften, und als Braun täglich beim Staatsminister Prinzen v. Wittgenstein aus- und einging, Arbeiten für ihn fertigte und Abends den Thee bei ihm einnahm. Es war dieß eine verhängnißvolle Bundesgenossenschaft, welche von den Advokaten wohlweislich benutzt wurde, um den Grund zu der später von ihnen eingenommenen Machtstellung zu legen. Natürlich. Nach unten machten sie sich populär und gewannen Stellung und Einfluß beim Publikum durch die Bekämpfung der „Jesuiten" und Oben nisteten sie sich ein und wurden gehätschelt aus demselben Grunde. Sie konnten somit ihre Zwecke erreichen und eine politische Stellung wieder gewinnen, ohne als Opposition mit der Regierung in Conflict und in die Gefahren zu gerathen, welche stets im Gefolge solcher Conflicte einhergehen. Und so fest wußten sich damals die Advokaten zu setzen, daß Oranien selbst dann, als jene später in der Presse, in Vereinen, auf Versammlungen ihre tollsten Orgien feierten, alles ruhig gewähren ließ und sich niemals zu energischen Maßregeln gegen die ehemaligen Bundesgenossen entschließen konnte.

Auf diese Weise faßten Braun und Lang festen Fuß in der Verwaltung, in welcher bereitwillige Freunde und Bundesgenossen theils schon vorräthig waren, theils durch den Einfluß der Advokaten placirt wurden. Es gelang diesen aber auch und zwar vorzugsweise dem Advokaten Braun sich in ein eigenthümliches Verhältniß zu den Gerichten zu stellen. Vater Hergenhahn wurde als Director vom Hofgerichte zu Dillenburg an das zu Wiesbaden versetzt. Vater Hergenhahn war aber vom Jahr 1848 her noch auf gespanntem Fuß mit seinen damaligen Angreifern, welche inzwischen die Jahre der männlichen Reife erreicht und sicherlich schon öfter bedauert hatten, Hrn. Hergenhahn, der genau betrachtet, eigentlich doch ihr politischer Vater war, im 48ger Jahre oft viel Kummer bereitet zu haben. Reue und Buße, so wie auch Versöhnung mit dem Feinde und Gegner ist jedoch des Chri-

Digitized by Google

sten Pflicht. Außerdem mochte Braun als berechnender Kopf wohl schon oft im Stillen erwogen haben, wie ersprießlich, förderlich und vortheilhaft es für ihn wäre, wenn er mit dem Director des Hofgerichts, vor dem er seine Prozesse zu führen hatte, einträchtig, wie es zwischen Hofgerichtsdirectoren und Hofgerichtsadvokaten sein soll, zusammen wohnte und so trachtete er denn, wie sich eine Versöhnung zwischen ihm und Vater Hergenhahn einleiten ließe. In solchen Fällen bedient sich Braun gewöhnlich eines alten Wischweibes als Sendboten, das zu Wiesbaden unter dem Namen Cornelius C... bekannt und besonders auch als Vermittler von Gutsverkäufen sehr sinnreich und gewandt ist. Cornelius wurde von Braun mit Friedensvorschlägen an den Hofgerichtsdirector deputirt und kam sehr bald mit der freudigen Nachricht zurück, daß derselbe ebenfalls nichts sehnlicher wünsche, als durch die Bande innigster Freundschaft und gegenseitiger Unterstützung mit dem Hofgerichtsprocurator Braun verbunden zu sein. Die beiden Gegner von ehemals wurden demnach von Cornelius einander in die Arme geführt, und zwar im Gasthof zum „Socrates" zu Frankfurt a. M., allwo sie sich den Versöhnungskuß aufdrückten, indem Cornelius seinen Segen dazu gab. Diese Verbindung war für beide von Wichtigkeit. Braun hatte dem Hofgerichtsdirector, der bis auf einen oder zwei unbedingt über seine Räthe verfügte, zum Freunde gewonnen und der Hofgerichtsdirector war der Liebling des Führers der demokratischen Partei, des vielbeschäftigten Advokaten Braun geworden. Beide Herren lebten von nun an im vertrautesten Verkehr, besuchten und bewirtheten sich die Woche mehrmals in Brauns Wohnung und was sie zusammen flüsterten, was sie zusammen beriethen, ich möchte es gerne erzählen, jedoch:

„Heißt mich nicht reden, laßt mich schweigen,
Denn das Geheimniß ist mir Pflicht."

Daß die beiden Advokaten auch die gewöhnlichen Demagogenkünste nicht vernachlässigten, um in der öffentlichen Meinung festen Fuß zu fassen und auf das Publikum Einfluß zu gewinnen, versteht sich von selbst. In dieser Beziehung wurde systematisch, planmäßig und mit seltener Beharrlichkeit verfahren. Vor Allem war es die Presse, dieser mit so großem Erfolg von den kleinen Geistern unsrer Zeit gehandhabte

Digitized by Google

Selbstvergötterungs- und Verherrlichungsapparat, welcher für die Zwecke Brauns und Langs in Bewegung gesetzt wurde. Da waren die Frankfurter Blätter, das „Journal" Hammeran's und seines Kellners, Löb Hayum Sonnemanns „Neue Frankfurter Zeitung", Lammers „Süddeutsche Zeitung", da war die „Kölnische Zeitung", da waren die beiden nassauischen Fortschrittsblätter selbst: die „Mittelrheinische Zeitung" redigirt von Saxo Grammatikus Reisinger, und das eigentliche Organ der nassauischen Advokaten die „Rhein-Lahnzeitung", welche nach ihrer Unterdrückung in Wiesbaden zu Frankfurt a. M. als „Rheinischer Kurier" wieder aufstand, da waren Blätter in Preußen, am Rhein und in Norddeutschland und alle diese Organe sangen täglich Hymnen auf die beiden nassauischen Advokaten Braun und Lang, flochten täglich Lorbeerkränze für diese beiden Heroen, lang- und braunhudelten das Publikum so beharrlich und so gründlich, bis dieses am Ende wirklich im Ernst glaubte, das nassauische Volk besitze in den genannten Advokaten zwei wissenschaftliche und politische Größen ersten Ranges. Alle diese Trompeten wurden natürlich von beiden Halbgöttern entweder unmittelbar selbst, oder auf ihre Veranstaltung von ihren Scribenten geblasen. Noch jetzt ist Brauns Schreiber Heumann förmlich engagirter und ständiger Correspondent des „Frankfurter Journals" das redigirt wird von Hammeran und seinem Kellner und den größten Theil seiner Mitarbeiter in den Reihen der Advokatenschreiber, Barbiere, Haarkräusler und Perrückenmacher besitzt.

Besonders eifrig und mit schlauer Berechnung betrieb Braun die Fabrikation seines Ruhmsusels. Er lief zu allen Versammlungen und „Congressen" im Ausland, um stets mit „Brauns Rede" zurückzukehren, welche dann Tage lang in den nassauischen und Frankfurter Blättern wiedergekäut wurde. Lammers, der Redacteur der „Süddeutschen Zeitung", einer der eifrigsten Hierodulen der nassauischen Advokaten pflegte dann gewöhnlich beizusetzen: Braun hat wieder eine jener Reden gehalten, welche die Ohren von ganz Deutschland auf sich lenkte. Ueberhaupt mußte ganz Deutschland herhalten, so oft Braun irgendwo den Mund geöffnet oder irgend einen Wisch aus der Feder gelassen hatte und es scheint, daß der verschmitzte „Bär" sich hauptsächlich deßhalb auf die „Volks-

Digitized by Google

wirthschaft" geworfen hat, weil diese „Wissenschaft" am leichtesten von Charlatanen als Vorwand benutzt werden kann und gegenwärtig die häufigste Gelegenheit zum Humbug darbietet. Mit Hilfe dieser mechanischen Mittel, wozu u. A. auch noch die selbstbezahlte Abconterfeiung des Braun'schen Kopfes und Rumpfes [1]) in der „Leipziger Illustrirten Zeitung" [2]), verbunden mit einer selbstverfaßten Selbstbiographie zu rechnen ist, gelang es dem Braun auch wirklich in Nassau den Glauben zu verbreiten, er werde in ganz Deutschland als Gelehrter angestaunt.

Eines der wirksamsten Mittel für die Zwecke der Advokaten war aber unstreitig die Ausbeutung des Vereinswesens. Wo ein Verein mit irgend welcher Tendenz, und sei diese noch so unschuldig und harmlos, bestand, drängten sich die Advokaten hinein. Alterthumsvereine, Kunstvereine, Sing-, Turn- und Schützenvereine, Vorschußvereine und später der große Nationalverein, sie wurden von den Advokaten theils neu gegründet, theils, wenn sie schon bestanden, von ihnen in Beschlag genommen, beherrscht und geleitet.

Dieß war die politische und gesellschaftliche Stellung der Advokaten bei meiner Ankunft in Nassau. Sie läßt sich in wenigen Worten so charakterisiren, daß man sagt: alle Einrichtungen, Anstalten und Verhältnisse, welche irgend einen Einfluß auf das Publikum im Ganzen, auf Corporationen und Gesellschaften und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gestatteten, waren theils ausschließlich und unmittelbar in den Händen der Advokaten, theils mittelbar von ihnen beherrscht. Sie hatten ausschließlich die Presse nicht blos in Nassau, wo gar kein conservatives oder Regierungsorgan existirte, sondern auch in den Nachbarstaaten zur beliebigen Disposition; sie beeinflußten das Publikum in den Vereinen; in der Person des Hofgerichtsdirectors Hergenhahn, waren sie mit den Gerichten verbunden, wenigstens im Hof-

1) Die Beine blieben weg.

2) Das Verfahren ist im Einzelnen folgendes: Wer berühmt werden will, läßt sich photographiren, das Bild sodann von einem Holzschneider auf einen „Stock" schneiden und sendet diesen „Stock" mit etwa 50 fl. in einer selbstbiographischen Ruhmsauce an die Redaction der „Illustrirten Zeitung". Wenige Tage nachher ist Deutschland um einen großen Mann reicher.

Digitized by Google

gerichtssprengel Wiesbaden; in allen höhern und niedern Behörden hatten sie ihnen treu ergebene Verbündete, welche jedes Dienstgeheimniß ihnen brühwarm mittheilten und im Stillen für sie wirkten; die Regierung ließ sie in ihrem Treiben vollständig gewähren, die Mehrzahl der Beamten waren als Oranier auf ihrer Seite, denn Niemand konnte wissen, ob nicht der eine oder andere noch Minister werde. War es unter diesen Umständen ein Wunder, wenn sie, im Besitze dieses furchtbaren Apparates, das Herzogthum Nassau vollständig beherrschten und eine Macht bildeten, vor welcher Regierung, Beamte, Publikum und Privatleute willenlos sich beugten. Ein Wunder wäre es gewesen, wenn sie unter diesen Umständen diese Machtstellung, welche Privatpersonen noch nie in einem deutschen Staate einnahmen, sich nicht errungen und ein noch größeres Wunder wäre es gewesen, wenn sie diese Machtstellung nicht so ausgebeutet hätten, wie sie von ihnen ausgebeutet wurde. Wehe dem Beamten oder dem Privatmann, der sich ihnen, ich will nicht einmal sagen widersetzte, sondern einfach nicht fügte, er wurde in der Advokatenpresse bis auf den Tod verfolgt, in seinen geheimsten Privatverhältnissen verletzt, bis in sein Familienleben hinein beschmutzt. Die Regierung behandelten sie in der Kammer und in ihren Blättern wie einen Schuljungen, der Herzog wurde von ihnen persönlich beschimpft und verhöhnt. Selbstständige Beamte und Gerichte terrorisirten sie. Es gab keinen Rechtsschutz mehr gegen die Angriffe ihrer Presse auf die Person und Privatehre, ja so weit war es gekommen, daß in Nassau keine industrielle Unternehmung von einigem Belang begonnen werden konnte, ohne daß einer der Advokaten als Patron oder Protector dabei interessirt wurde. Die Stellung, welche z. B. Braun im Herzogthum Nassau einnahm, wurde treffend bezeichnet in einem Briefe, den vor etwa zwei Jahren ein höherer Beamter aus der Provinz an einen Freund in Wiesbaden schrieb. In diesem Briefe erzählt der betreffende Beamte, auch ihm sei von einem der Schlachtopfer Brauns die Anzeige von einer Prellerei gemacht worden, die Braun gegen dasselbe verübt habe, eine Prellerei, die ich nachher durch die nassauischen Gerichte aktenmäßig und durch eidliche Zeugnisse constatiren ließ. Er, der Beamte, habe jedoch der Anzeige deßhalb keine Folge gegeben,

Digitized by Google

weil die Sache ihn als Verwaltungsbeamten zunächst nichts angegangen und weil damals ja doch kein naſſauiſches Gericht es gewagt hätte, einer Klage gegen Braun Folge zu geben.

Hierher gehört auch die Anſicht, welche einſt ein Procurator mir gegenüber ausſprach. Derſelbe ſagte einmal ſeufzend: „ſo oft man in einem Prozeſſe Braun als Gegenanwalt gegenüber hat, iſt eben rein nichts mehr zu machen,“ und in der That würde ſich leicht nachweiſen laſſen, daß Braun in den letzten Jahren faſt regelmäßig alle fetten Prozeſſe gewann.

Im Verlaufe dieſer Schrift werde ich durch Anführung von Thatſachen alle dieſe Behauptungen beweiſen und fahre vorläufig in meiner Darſtellung fort.

Bis zum Jahre 1859 hatte die Advokatenherrſchaft einen mehr ſchleichenden Charakter. Die Krankheit verbreitete ſich ohne auffallende Symptome im Innern des Staatskörpers, indem die Regierung ſich mehr als paſſiv, indem ſie ſich apathiſch verhielt und die Advokaten ſo vollſtändig gewähren ließ, daß dieſe gar keine Veranlaſſung zu einem ſchroffen Auftreten erhielten und ſich in der Kammer auf jene Oppoſition, die anſtandshalber gemacht werden mußte, um die Philiſter in Athem zu halten, in ihrer Preſſe aber auf jene Bosheiten und Gemeinheiten ſich beſchränkten, welche man an ihnen ſo gewohnt war, wie am Bocke das Stinken. Die zweite Kammer beherrſchte Braun als Präſident, er, der ſich nicht ſehr lange Zeit vor ſeiner Wahl zu dieſem Poſten, mit dem Redacteur Boczek im Sitzungslokal der Kammer ſelbſt herumgeprügelt hatte. Lang, ein Advokat, der nicht eine Scholle Land, ſondern nur ſeine Schreibſtube und was er darin verdiente, ſein eigen nannte und nur in kultur-hiſtoriſcher Beziehung als Bauer auftreten kann, repräſentirte in der erſten, ſage in der erſten Kammer den großen Grundbeſitz, was die damaligen Zuſtände gewiß charakteriſirt. Wurde durch Todesfall oder Austritt der Sitz eines Volksvertreters erledigt, ſo ernannten die Advokaten, ohne bei irgend Jemand, am wenigſten bei der Regierung auf einen Grad von Widerſtand zu ſtoßen, den Nachfolger. Ihre Preſſe war nicht blos „frei“, ſondern für Regierung und Privatleute ein Schrecken, und aber auch durch gar keine Schranke gehemmt. Ver-

Digitized by Google

sammlungen konnten sie halten, soviel und wo sie wollten. Sie durften nicht blos öffentlich reden, sondern öffentlich angreifen, verhöhnen, verschmähen, verspotten, was ihnen nicht genehm war. In der Kammer selbst wurden alle wichtigen Gesetze nach ihren Anträgen erledigt. Man berücksichtige in dieser Beziehung nur folgende Thatsachen:

Im Jahre 1858 drängte der Advokat Braun durch wiederholte Interpellationen die Regierung zur Erhöhung der gegenwärtig ziemlich drückenden Stempeltaxe und setzte diese „Vermehrung der Einnahmen" auch wirklich durch und zwar unter Mitwirkung des Advokaten Lang.

Die Regierung hatte die Soldaten und Unteroffiziere vom Stempel befreien und den Stempel für Jagdpässe auf 6 fl. festsetzen wollen. Advokat Lang dagegen stellte den Antrag, daß die von der Regierung beabsichtigte Befreiung des Militärs von der Stempeltaxe wegfalle, dagegen der Jagdpaßstempel auf 3 fl. erniedrigt werde. Advokat Lang ist nämlich selbst ein passionirter Jagdjäger. Im Jahre 1857 hatte die Regierung mit Zustimmung der Landstände den Staatsdienern eine Theurungszulage bewilligt. Im Jahre 1858 beantragte der Advokat Braun mit noch andern Fortschrittsmännern die 1857 bewilligte Theurungszulage vorläufig zu belassen, dagegen „baldmöglichst den Ständen ein die Besoldungsfrage je nach Bedürfniß regelndes Gesetz vorzulegen."

Im Jahr 1859 legte die Regierung ein solches Gesetz vor, Braun erstattete Bericht und nur bei sehr wenig Positionen wichen die Vorschläge Brauns von dem Regierungsvorschlag und dem nachher publicirten Gesetz ab. Namentlich war es Braun, der für den Staatsminister und die Oberappellationsgerichtsräthe eine Besoldung von je 11,000 und 3000 fl. beantragte. (Hergenhahn war zuerst Staatsminister und dann Oberappellationsgerichtsrath.)

Ebenso wurde die Besoldung der Officiere nach den Anträgen der von Braun geleiteten Commission festgestellt, nur mit der Bemerkung, daß die Anträge Brauns und Genossen die Positionen des jetzigen Gesetzes bei allen Chargen um 100—200 fl. überstiegen.

Ebenso beantragte Braun im Jahr 1859 ein neues Pensionsgesetz, dasselbe wurde im Jahre 1860 ganz nach den

Digitized by Google

Anträgen des Advocaten Braun und seiner Commission mit der Regierung vereinbart.

Es wurde ferner von der Regierung ein Gesetz zur Regelung der Advocatengebühren den Landständen vorgelegt, ein horribles Gesetz, sämmtliche Advocaten, Braun und Lang nicht ausgenommen, stimmten für das Gesetz.

Endlich wurde auf Betreibung namentlich des Advocaten Braun die Rheinbahn vom Staat angekauft und das betreffende Gesetz mit großer Mehrheit von den Fortschreitern in der Kammer, Braun und Lang an der Spitze, angenommen.

Alle diese Thatsachen beweisen vorläufig, daß die Advocaten, besonders Braun und Lang an dem Zustandekommen der wichtigsten, namentlich in finanzieller Beziehung tief einschneidender Gesetze in den letzten 10 Jahren nicht blos mitgewirkt, sondern mit Eifer gewirkt haben. Später werden wir darauf zurückkommen, wie diese nämlichen Advocaten ihre eigenen Producte dem Publicum gegenüber beurtheilen.

Das Jahr 1859 gebar den Nationalverein und zwar in Wiesbaden selbst, wo er ausgedacht wurde, im Bierhaus zum „Lämmchen", Langs und Brauns Stammsitz. Dieser Verein gestaltete sich bekanntlich zu einer großartigen von preußischen Pfiffen eingefädelten, mit preußischem und dem deutschen Fortschrittsphilister abgeschwatzten Gelde durchgeführten Intrigue, durch welche dem deutschen Volke die „preußische Spitze" aufgeschwindelt werden sollte. Mit der Entstehung dieses Vereins trat die schleichende Krankheit des Nassauischen Staatskörpers in acuter Form an die Oberfläche, denn es galt jetzt ein bestimmtes Ziel zu erreichen und deshalb mußte öffentlich gewirkt und gewühlt werden. Bald bedeckte sich das Land mit einem Netz von kleinen Nationalvereinen, Versammlung reihte sich an Versammlung, Rede an Rede. Land auf, Land ab fuhren die Advocaten, es durchzüngelnd, durchwühlend durchhetzend. Jetzt war Langs Zeit gekommen. Während Braun mit Vorliebe hinter den Coulissen arbeitet oder unterirdische Minengänge anlegt, in welchen er seinem — Zwecke nachgeht, ist Lang der große und grobe Polterer vor den Massen, der auf Tische und Stühle springt, um „Crethi und Plethi" in seiner Art politische Vorlesungen zu halten. Er hatte sich in den ersten Wochen nach Gründung des Nationalvereins die Zunge so lahm geschwatzt, daß er sie längere Zeit in der

Digitized by Google

Schlinge tragen mußte, und da er nicht, wie Metz aus Darmstadt, ein eisernes Sitzfleisch besitzt, dasselbe auf seinen ewigen Vereinsreisen so wund gefahren, daß er Wochenlang auf dem Bauch sitzen mußte.

Zugleich wurde ein für die speziellen Zwecke der Advocaten Braun und Lang bestimmtes Preßorgan, die „Rhein-Lahnzeitung" gegründet und in und außer der Kammer der Regierung gegenüber jene malitiöse absichtlich auf einen Bruch hinarbeitende Haltung eingenommen, welche noch fortdauert, und welche lebhaft an das Poltern des badischen Advocaten Brentano gegen den Minister Baptist Beck im Jahr 1849 erinnert, als jener um jeden Preis diesen aus seiner Stelle zu verdrängen suchte, — um in Baden die „Freiheit" herzustellen.

Diese Anstrengungen blieben nicht ohne Erfolg. Zu Ende des Jahres 1862 stand der Nationalverein in voller Blüthe im Herzogthum Nassau und hatte seine Verzweigungen und Einflüsse in allen Schichten nicht blos des Volkes, sondern auch der Beamten so weit hineingetrieben, daß Herr Lang auf einer Versammlung in Preußen mit Recht sagen konnte: „wir haben das Herzogthum Nassau so gründlich durchwühlt, daß es Preußen vollständig zu Füßen liegt." Und dieß war die Wahrheit. In der That stand Lang unmittelbar und Braun mittelbar an der Spitze eines Vereins, der sich über das ganze Herzogthum, der sich in jedes Städtchen, fast in jedes größere Dorf erstreckte, dessen Zweigvereine in der Provinz von den Advocaten in Wiesbaden das Losungswort erhielten und deren Anordnungen buchstäblich befolgten und der sich zur Aufgabe gestellt hatte, unter dem Vorwande von Deutschlands Einheit die übrigen deutschen Staaten und somit auch das Herzogthum Nassau zu Gunsten des Hauses Hohenzollern zu mediatisiren. Es bedurfte damals von Seiten der Advocaten nur eines Worts und binnen zweimal vier und zwanzig Stunden war der Herzog von Nassau von den Nationalvereinen im Lande seiner Souverainetät für verlustig erklärt und dieser auch verlustig. Daß die „preußische Spitze" dabei ins Spiel kam und ins Spiel gekommen wäre, ist jedoch vollständig unwesentlich, reine Nebensache. That- und Hauptsache ist es, daß die Advocaten mittelst des Nationalvereins, also mittelst einer neben der Staatsgewalt hergehenden über

Digitized by Google

das ganze Land verbreiteten Organisation, an deren Spitze sie als Dirigenten sich befanden, eine selbstständige und so einflußreiche Machtstellung einnahmen, daß sie für irgend welche Interessen, Zwecke oder Plane über das Land verfügen konnten, ohne auf irgend einen Widerstand zu stoßen.

Der ganze Staat Nassau existirte nur noch formell und äußerlich. Dem Wesen nach herrschten Braun und Lang, insoweit nicht der Herzog in einzelnen Fällen persönlich eingriff. Möglich aber war ein solcher Zustand hauptsächlich deßhalb, weil im Staatsministerium und in der Landesregierung die Creaturen und Genossen Brauns das große Wort führten, da der Staatsminister Prinz v. Witgenstein zwar die beste Gesinnung und den besten Willen, aber weder die nöthige Sach- noch Personenkenntniß besitzt und der Regierungspräsident v. Winzingerode mit seinen Räthen täglich hätte Krieg führen müssen, um ein anderes System durchzusetzen. Man fasse in dieser Beziehung nur folgende Thatsachen ins Auge: Die „Mittelrh. Zeitung", erklärtes Organ der Advocaten und des Nationalvereins, besaß die amtlichen Anzeigen. Als diese später der conservativen „nassauischen Landeszeitung zugewandt werden sollten, kostete es unglaubliche Mühe und noch im letzten Augenblicke drohte diese Maßregel am Widerstand des Präsidenten Faber zu scheitern. Notorischer Mitarbeiter am „Rheinischen Kurier", ein Blatt, das den Herzog persönlich verhöhnte, war ein nassauischer Regierungsrath. Um Carriere zu machen, gab es für einen nassauischen Accessisten noch im Jahr 1863 kein besseres Mittel, als in den beiden Oppositionsblättern die Regierung oder conservative Beamte anzugreifen. Wehe dem Vorgesetzten, der das Mißfallen eines Untergebenen sich zuzog: Am nächsten Tage wurde er im Oppositionsblatte verhöhnt.

Solche Zustände hatten die Advocaten in Nassau geschaffen, ich muß jetzt aber auch ihr gerichtliches Treiben berühren, denn dieses Treiben ist nicht minder charakteristisch.

In Nassau besteht das römische Recht, dieser Moder, in welchem die Giftpflanze des Advocatenthums so üppig emporschießt, in seiner vollen Enormität und es haben sich in diesem Rechtsmoder zwei eigenthümliche Species von Advocaten entwickelt: die Procuratoren und die Ferkelstecher.

Die Procuratoren werden von der Regierung ernannt,

Digitized by Google

sind gelernte Juristen und theilen sich, je nach ihrer Befugniß, in Amts-, Hof- und Oberappellationsgerichts-Procuratoren. Sie sind befugt, in jedem von ihnen übernommenen Prozeß das schriftliche, sehr theure, umständliche und absurde Prozeßverfahren anzuwenden, welches auf dem ganz gemeinen deutschen oder vielmehr römischen Civilprozeß beruht, der den Prozeßordnungen der einzelnen Staaten, wenn auch da und dort modifizirt, im Wesentlichen zu Grunde liegt. Dieses schriftliche, sehr theure und umständliche Verfahren darf jedoch nicht in Anwendung gebracht werden, wenn zwischen Ortsangehörigen über Bagatellsachen ein Rechtsstreit entsteht, also im gewöhnlichen Executionsprozeß und Forderungs-Klagen bis zu einem gewissen Betrag ꝛc. In diesem Falle findet eine Art summarisches Verfahren statt, welches ungefähr den dritten Theil des schriftlichen Procedirens kostet. Obgleich nun die Gebühren der Advokaten im Herzogthum enorm sind und einem nur einigermaßen beschäftigten Prozeßführer ein reichliches Auskommen verschaffen, sind die nassauischen Advocaten doch so unersättlich und gefräßig geworden, daß sie selbst in dem soeben erwähnten Falle das theure schriftliche Verfahren in Anwendung bringen. Sie wenden zu diesem Zwecke einen eigenthümlichen Advokatenkniff an, indem sie den ortsangehörigen Kläger zu einer Scheincession an einen Auswärtigen veranlassen, in welchem Falle dann für diesen und seinen Anwalt das schriftliche Verfahren gestattet ist, nicht aber dem eingeklagten Schuldner. In Folge dessen ist es soweit gekommen, daß in Nassau fast alle Bagatellstreitigkeiten, die einfachsten Forderungsklagen, und wenn sie nur drei Gulden betragen, mit dem vollständigen Apparate des Civilprozesses, Klage, Exception, Replik, Duplik ꝛc. betrieben werden und entsetzliche Kosten verursachen, während überall sonst, wo eine nur einigermaßen rationelle Gesetzgebung existirt, derartige Klagen kostenfrei erledigt werden, so in Frankreich vom Friedensrichter, so in Würtemberg vom Schuldheiß oder den Oberamtsgerichten. Mir ist ein Fall bekannt, in welchem eine Forderungsklage im Betrage von 10 fl. 80, sage 80 fl. Kosten verursachte. Mir selbst wurden, wie später näher beschrieben werden wird, wegen einer Forderung im Betrag von 16 fl. 42 kr., die übrigens am Tage der Einreichung der Klage bezahlt waren,

Digitized by Google

etwa 19 fl. Kosten von einem nassauischen Procurator aus dem Beutel geschnitten.

Ueberall sonst ist der sogenannte Manifestationseid, wodurch ein Beklagter versichert, daß er außer den dargebotenen keine pfändbaren Gegenstände besitze, nur bei Erbtheilungen zulässig oder gebräuchlich. Im Herzogthum Nassau haben es die Advokaten dahin gebracht, daß in jedem Rechtsstreit, welcher bis zur Pfändung und zwar erfolglos betrieben wird, also selbst im exekutorischen Verfahren bei gewöhnlichen Forderungsklagen im Betrage von wenigen Gulden, der Manifestationseid geschworen werden muß, denn dadurch entsteht ein neuer Prozeßakt und damit entsprechende Gebühren und Kosten. Die Folge davon sind zahllose Meineide und zahllose Verurtheilungen wegen Meineids. Ich komme nun auf die Gebühren zu sprechen, welche den Advokaten in Nassau von „Rechtswegen" durch die Gerichte liquidirt werden; diese Gebühren sind enormer als in jedem andern Staate und die Enormität dieser Gebühren steigert sich zur Unerträglichkeit, weil bis vor etwa $1^1/_2$ Jahren, mit wenigen Ausnahmen, sämmtliche Gerichte, eingeschüchtert von, oder verbündet mit den Advokaten, wie sie waren, diesen eben einfach decretirten, was verlangt wurde. Das Gesetz, welches die Gebühren der Advokaten festsetzt, ist mir nicht zur Hand, ich will deshalb hier einige Stellen aus der Rede anführen, welche der Bürgermeister von Geisenheim vor Kurzem in einer Wahlversammlung hielt und worin er dieses Thema mit Thatsachen illustrirte.

„Meine Herren, wenn ich von Advokaten spreche, so spreche ich nicht von allen Advokaten, denn der Stand eines Anwalts, eines Vertheidigers des Volks, ist ein ehrenwerther Stand, aber er kann mißbraucht werden. Wenn wir den Vertheidiger Ludwigs XVI. (dessen Haupt durch die Revolution fiel) trotzdem, daß die Guillotine vor ihm stand, vor dem Richtercollegium sagen hören: „Ich glaubte hier nur gerechte Richter zu sehen, aber meine Augen begegnen nur Anklägern," so müssen wir einen solchen Anwalt verehren, hoch, sehr hoch achten! (Bravo.) Aber der größte Theil unserer heutigen Fortschrittsadvokaten möchte, wenn sie zu dem Volke kommen, vor lauter Liebe zu dem Volke sterben (großes Gelächter), sie möchten es herzen und küssen und warum, meine Herren? Blos darum, um es auszubeuten, denn das beweisen die Feldgerichts-Atteste. Kein einziger Staatsdiener kann sich so viel erwerben, wie ein Advokat, einzelne Fortschrittsadvokaten sind durch die Feldgerichte auf 150,000 fl. taxirt worden, während sie vor so und so viel Jahren noch Nichts gehabt haben (Braun). Ich meine doch, meine Herren,

Digitized by Google

freien Bürgern müssen Angesichts solcher Thatsachen die Augen aufgehen. Ich werde Ihnen darüber noch Weiteres vorlegen. Ein Bruder schuldete in meiner Gemeinde dem Bruder 400 fl., er wurde verklagt und die erste Rechnung, ohne daß er vor Gericht gewesen, machte 37 fl. (Und dieß war Braun.) Ich könnte Ihnen die Namen nennen, allein ich will es nicht, weil mit Recht gewünscht worden ist, Persönlichkeiten außer Spiel zu lassen. Es wurde da für Libell 8 fl. gefordert, das Amt strich dieselben auf 6 fl., für Information wurden ebenfalls 8 fl. gefordert, das Amt strich den Betrag auf 4 fl. (Heiterkeit), und wenn sich dieser Mann (der Anwalt) in Erbach damit vertheidigen will, die Gerichte wären ihm nicht gut; wenn er den Zuhörern die Augen dadurch zukleben will, daß er sagte, „man will mich blos niederdrücken", so führe ich Ihnen einfach das an: „wenn Alles wahr wäre, was der Mann bisher gesagt hat, so müßte er in seiner Volksliebe das Minimum ansetzen und davon könnte das Amt nichts streichen!" (Beifall). Besser und klarer, meine Herren, kann ich Ihnen das nicht verdeutlichen. Ich führe ein anderes Beispiel an, es gehört Alles zur Advokatengeschichte. 18 fl. 44 kr. beträgt die Forderung. Es handelt sich in der Sache um einen gewissen B. in Kettenbach, Amts Wehen; die Kosten für diese 18 fl. 44 kr. betrugen 45 fl. 14 kr. (wiederholte Stimmen des Erstaunens). Meine Herren, soll ich Ihnen einen Begriff geben, wie diese Kosten entstanden sind? Das Klagdecret ist datirt vom 9. Januar 1864, insinuirt am 20. Januar 1864, also keine alte Geschichte, der Beklagte reiste gleich nach Limburg, um die Schuld zu bezahlen, der Advokat war aber schon abgereist. Letzterer nahm seinen Weg von Limburg über Wiesbaden nach Wehen, der Termin fand am 22. Januar 1864, Morgens 10 Uhr statt; es wurden angerechnet für zwei Tage Diäten 8 fl.; für Transport von Limburg nach Wiesbaden und zurück 6 fl.; von Wiesbaden nach Wehen und zurück (wahrscheinlich in einer zweispännigen Chaise) 5 fl.; für Service und Zehrung 7 fl. 30 kr. Meine Herren, Sie werden sich nicht wundern, daß schließlich mit den Stempelkosten die 45 fl. herauskommen, und so etwas kommt im 19. Jahrhundert, im Jahre 1864 in einem der aufgeklärtesten Staaten Deutschlands, im Herzogthum Nassau noch vor!! Die Leute sind wahrhaftig blind und sehen nicht, daß das, was ihnen gewisse Fortschrittsadvokaten sagen, nicht alles die lautere Wahrheit ist. Ein gewisser Herr behauptete auf einer andern Versammlung: es sei in Nassau viel schlimmer als in Kurhessen und in Mecklenburg. Doch damit nicht genug, es hat auch einer gesagt, es sei bei uns noch schlimmer als in Sibirien. Meine Herren, ich bin nie in Sibirien gewesen, ich habe aber Reisebeschreibungen über Sibirien gelesen und da habe ich gelesen, wie es den armen Leuten dort ergeht, namentlich wenn sie das Klima nicht ertragen können, und hiernach will es mir scheinen, daß es in Nassau doch ein Bischen besser ist, als in Sibirien (Heiterkeit). Eine andere Klage ging auf ein Kapital von 1250 fl.; der Advokat (Lang), einer der bedeutendsten Stimmführer der Fortschrittspartei, setzte für den vollen Betrag die Gebühren an, obgleich der Client nur auf ein Drittheil der Summe verklagt war, denn wenn gegen drei ein Prozeß wegen 1250 fl. geführt wird, so kommen auf jeden, wenn ich recht rechnen kann, nur 416 fl. 40 kr. und auch nur von diesem Betrag kann die Gebühr ange-

Digitized by Google

setzt werden; aber wie gesagt, der Herr Advokat setzte den vollen Betrag an und da gab es eine Rechnung von 24 fl. 15 kr., sie wurde aber vom Amt auf 14 fl. 15 kr. herabgesetzt. Einen andern Fall kann ich nach zuverlässiger Quelle erzählen, wo eine Rechnung von 120 und einigen Gulden, auch einem Advokaten der großen Fortschrittsposaune auf 32 fl. herabgesetzt worden ist! ! ! (Lang.) Und meine Herren, wenn Sie fragen, warum diese Herren auch für die „Zuvielehe," wollte sagen Civilehe, eintreten, so kenne ich blos einen Ehescheidungsprozeß in Weisel, ich war erst kürzlich dort, da hatten die betreffenden Eheleute, wie man mir mehrfach sagte, 600 fl. an den Advokaten zu bezahlen, und was war die Folge? Vor lauter Kosten sind die Leute wieder zusammengegangen. (Große Heiterkeit.) Meine Herren, hätten wir die Civilehe, bei welcher das Auseinanderlaufen viel leichter ist als jetzt, so gäbe es viel mehr Prozesse, und wenn es mehr Prozesse gibt, so gibt es auch mehr Gebühren und auf etwas Anderes haben die Herren Advokaten nicht spekulirt, denn sie haben gezeigt, daß sie das Volk aussaugen, um sich die Taschen zu füllen (Beifall). Meine Herren, noch ein anderer Fall! Ich sage es offen und ich sage nichts als die Wahrheit, ich habe über diesen Fall selbst Thränen vergossen. Es wohnt in meinem eigenen Hause eine arme Lehrerswittwe; wenn ich sage eine arme Lehrerswittwe, so ist es eine Wittwe, die ihr ganzes Leben lang gespart hat, um ihre Kinder zu erziehen und deren Mann kaum in ein Wirthshaus ging, um ein Glas Bier zu trinken; der Mann war der verstorbene Herr Lehrer B. in Geisenheim, ein Ehrenmann, den das ganze Rheingau kennt (allseitige Zustimmung); er hinterließ seiner Wittwe vielleicht als einzige Habe noch ein Kapital von 700 fl., und das Kapital stand hier in der Nähe, im Amte Eltville; die Wittwe verheirathete eine Tochter und sie hatte das Kapital nöthig; ich begab mich selbst zu dem Procurator und auf die Landoberschultheiserei, um zu bewirken, daß die Frau ihr Kapital bekomme, denn sie hatte — gegen meinen Rath — unter der Bedingung eingewilligt, daß der Schuldner seine Güter verwerthen könne, wenn sie bis zur nächsten Weihnacht Kapital und Zinsen erhalte. Später geht die Frau zum Procurator und der sagte: „ich habe eben kein Geld, ich muß klagen gegen die Steigerer. Wollen Sie Ihr Geld gleich haben, so muß ich leihen und dann müssen Sie, (wenn ich nicht irre) — 37 fl. nachlassen." Da antwortete die Frau: „die Hypothek ist gut, es ist doppelte Sicherheit, warum nachlassen?" Also sie that es nicht, sondern sie zog den Weg der Klage vor und, meine Herren, was meinen Sie, was geschah? Die Güter waren in drei verschiedene Hände übergegangen; der Advokat ließ den Prozeß ruhig am Amt verlaufen, er ließ ihn an's Hofgericht kommen und was that er dann? Er hatte etwas aufgefunden, wodurch die Frau in Schaden kommen mußte. Die Landoberschultheiserei hatte versehen, das Capital, das aus der Eheerrungenschaft herkam, bei der Abtheilung auf den Namen der Frau cediren zu lassen. Frau B. verlor deshalb, als nicht zur Klage legitimirt, den Prozeß und hatte an Prozeßkosten 274 fl. 41 kr. zu zahlen! (Götz.) (Von allen Seiten: Pfui, pfui!) Meine Herren, wer die einzelnen Aktenstücke sehen will, der komme hierher; was ich Ihnen sage ist nur Wahrheit und die Wahrheit siegt zwar oft langsam, aber sie siegt endlich! (Wiederholte Stimmen: Pfui der Schande!)

Digitized by Google

Außer den Procuratoren procediren bei den Gerichten noch die Ferkelstecher. Es ist nämlich in der Civilprozeßordnung Nassaus festgesetzt, daß Jedermann Jedermann vor Gericht vertreten kann, wenn das schriftliche Verfahren nicht in Anwendung kommt und es ist dieß eine Bestimmung, die nichts zu wünschen übrig läßt, und die überhaupt für alle Rechtsstreitigkeiten gelten sollte.

Spezifisch nassauisch aber ist es, daß die Gerichte jedem, der zu ihnen läuft und eine Forderungsklage im summarischen Verfahren betreibt, auch Gerichtskosten liquidiren. In Folge dessen hat sich in Nassau der Stand der „Ferkelstecher" entwickelt und seuchenartig um sich gegriffen. Abgedankte oder ausgetretene Advocatenschreiber, banquerotte Geschäftsleute, verunglückte Barbiere, entlaufene Handlungslehrlinge, weggejagte Commis, ausgetriebene Schulmeister, kurz Taugenichtse aller Art, die mit ehrlicher Arbeit ihr Brod nicht zu verdienen im Stande sind, werfen sich nun auf den Ferkelstich, werden sogenannte Winkeladvocaten, Entenmeier, wie man sie in Würtemberg, Ferkelstecher wie man sie in Nassau heißt, verkehren als „Advocaten" mit den Gerichten, lassen sich von diesen förmlich Kosten liquidiren und verdienen schweres Geld. Es gibt in Wiesbaden Ferkelstecher, welche ihre 5—6000 fl. per Jahr dem Publicum ritterlich aus dem Beutel schneiden. Das ist hart, das ist tragisch, das ist eine förmliche Privilegirung des Beutelschnitts. Aber das ist noch nicht Alles. In allen andern Staaten leben Advocaten und Winkeladvocaten auf gespanntem Fuße mit einander. Jene sehen auf diese verächtlich herab, diese sehen an jenen neidisch hinauf. Jene halten es für standesunehrenhaft mit diesen sich einzulassen, oder sie ohne Handschuhe nur zu berühren, diese erblicken in jenen privilegirte Concurrenten, welche ihnen das Brod schmälern. In Nassau leben Advocaten und Winkeladvocaten, Procuratoren und Ferkelstecher, patentirte und dilettirende Proceßführer in rührender Eintracht, ja sogar in Geschäftsverbindung nebeneinander, vom Bande der Interessengemeinschaft gegenseitig umschlungen und aneinandergekettet. Es verhält sich damit nämlich so: Der Procurator ist von dem Verlangen besessen, möglichst viele und selbst solche Prozesse zu führen, welche ohne seine Vermittlung durch die Stecher der Ferkel an die Gerichte gebracht würden.

Digitized by Google

Er kann jedoch Schand- und Ehrenhalber das Wild nicht selbst aufspüren, sondern müßte eigentlich warten, bis die Clienten zu ihm ins Haus kommen. Auf der andern Seite ist der Ferkelstecher von der heißen Begierde beseelt, in seiner Rechtspraxis nicht blos die vom Gerichte ihm liquidirten geringern Gebühren des summarischen Verfahrens, sondern die höheren Procuratorgebühren des schriftlichen Verfahrens zu erschnappen. Diese gegenseitige Schnapplust führt zur Association zwischen — Advocaten außerhalb Nassau hört und staunt! — führt zur Association zwischen dem Advocaten und dem Winkeladvocaten, zwischen dem Procurator und dem Ferkelstecher. Dieser, der Letztere, spürt die Prozesse auf, theilt sie seinem Associé mit, läßt sich von diesem als dessen Substitut bestellen, erhält dadurch das Recht den Prozeß im schriftlichen Verfahren zu betreiben, betreibt ihn auch so, erhält dadurch die Procuratorgebühren dieses Verfahrens und theilt am Ende die Beute mit seinem Gesellschafter. So geht es im Herzogthum Nassau zu, so treiben es die Advocaten in diesem Lande, so schneiden sie in die Beutel des Publicums, so practiciren sie die Gelder den Leuten aus deren Börsen in ihre eigenen weiten Taschen.

Dieses schimpfliche Gewerbe, dieses blattlausige Aussaugungssystem wird nicht blos ausnahmsweise, sondern es wird von der großen Mehrzahl der nassauischen Procuratoren betrieben. Bis auf etwa fünf, ich sage fünf, unter welche sich dann jeder rechnen mag, der Lust hat, also bis auf fünf treiben sämmtliche nassauische Procuratoren dieses schimpfliche Gewerbe, führen, um höhere Gebühren zu erschnappen, Prozesse auf Grund von Scheincessionen, treiben in jeder Bagatellklage den Schuldner zum Manifestationseid, associren sich mit Ferkelstechern und Winkeladvocaten, um mit Hilfe dieses Ungeziefers die Beutel des Publicums zu leeren. Ich kenne einen nassauischen Procurator, der an der Spitze des „Fortschritts" einherschreitet, und mit dem ersten Buchstaben Braun heißt, er treibt das Geschäft wirklich fabrikmäßig, indem er im ganzen Lande Ferkelstecher unterhält, die auf seinen Namen, als seine Substituten Prozesse führen und die Hälfte der Beute an ihn abgeben, ohne daß er dabei eine Zeile zu schreiben braucht.

Dieser Frevel ist aber nur deßhalb möglich, weil das nassauische Gesetz nicht zum Schutz des Publicums, sondern

Digitized by Google

im Interesse der Advocaten gemacht, diesen gestattet, sich durch Nichtjuristen vor Gericht vertreten zu lassen. — Jeder Advocat kann sich in Folge dessen verzwanzigfachen, kann sich an einem und demselben Tage an zwanzig verschiedenen Orten, durch zwanzig beliebige Personen, Ferkelstecher, Schuster, Barbiere, vor Gericht vertreten lassen. Das Gericht verhandelt mit jedem solchen Substituten und liquidirt ihm die enormen Procuratorgebühren.

Daß diesen Krebsschaden ganz spezifisch nassauische Verhältnisse erzeugt haben, ergibt sich aus folgendem. In Nassau gilt, wie in Hessendarmstadt, das römische Recht, dessen Vertretern von unseren Altvordern bekanntlich nach der Schlacht im Teutoburger Walde die Zungen ausgeschnitten wurden und zwar ganz mit Recht. Während nun in Hessendarmstadt die Winkeladvocaten fast gar nicht vorkommen und höchstens verstohlener Weise ihr schimpfliches Gewerbe ausüben, weil die Gerichte gegen sie einschreiten, treiben sie in Nassau ihre Profession nicht blos gewerbsmäßig, sondern sogar gewissermaßen officiell. Im Adreßbuch der Stadt Wiesbaden sind z. B. die dort ansäßigen Ferkelstecher als „Rechtspractikanten" förmlich aufgeführt. Ja es ist so weit gekommen, daß man in Nassau die Advocaten von den Winkeladvocaten nur durch die Bezeichnung Procuratoren und Advocaten unterscheidet. Advocat heißt in Nassau, was man anderwärts Winkeladvocat nennt, und Procurator heißt man in Nassau was z. B. in Württemberg oder Hessendarmstadt oder Baden Advocat heißt. Das Organ der beiden Fortschrittsadvocaten Braun und Lang bezeichnete fortwährend die Winkeladvocaten oder Ferkelstecher als Advocaten, so z. B. den Bruder von Brauns Schreiber Heumann, den Ferkelstecher Heumann in Selters. Dieser Ferkelstecher Heumann figurirt wiederholt in Brauns und Langs Organ als „Advocat." Woher dieser Unfug? Weil die Ferkelstecher in Nassau mit den Advocaten oder Procuratoren und die Procuratoren mit den Gerichten aufs Engste verbunden sind. Die Gerichte in Nassau, wenigstens unter Hergenhahns Direktion, tolerirten nicht blos, sondern hegten die Winkeladvocaten, indem sie ihnen Gebühren liquidirten und gestatteten, daß sie ihr Gewerbe öffentlich und gewerbsmäßig betreiben.

Das weiß man freilich im Auslande nicht. Schultze aus

Digitized by Google

Delitsch, Bennigsen, Hover- und Forckenbeck, Virchow, Grabow und wie sie alle heißen mögen, ferner die Fortschreiter-Zeitungen in Nord- und Mitteldeutschland haben natürlich keine Ahnung davon, daß der nassauische Advocat, für den sie soeben als unterdrückten Freiheitsmann Partei genommen, kurz vorher mit einem Ferkelstecher verbunden, einen Prozeß geführt oder vielmehr einem armen Nassauer die Procuratorgebühren durch einen der Ferkelstecherzunft angehörenden Substituten aus dem Beutel schneiden ließ. Ich mußte deßhalb nachweisen, wie beschaffen die Advokaten sind, aus deren Mitte die Führer des sogenannten Fortschritts und des Nationalvereins hervorgingen, jene Personen, welche Jahre lang in der Presse, in den Vereinen, das Publicum beeinflußten, als die geistigen Vorkämpfer des Volks, als die Vertreter des „Rechts" gegen das „Unrecht", als die uninteressirten Vaterlandsfreunde und Träger einer idealen Richtung sich gerirten und nichts Geringeres beabsichtigten, als früher oder später die Regierung förmlich in die Hände zu bekommen. Armes Volk! wie wäre es dir ergangen, wenn diese Gefahr wirklich hereinbrach! Doch ich habe ihnen einen dicken Strich durch ihre Rechnung gemacht!

Meine Aufgabe besteht wesentlich in einer umfassenden, ein vollständiges Bild gewährenden Darstellung des Drama's, das sich im Jahre 1863 in Nassau abwickelte und zu den hervorragendsten Figuren dieses Drama's gehört unstreitig die Presse, welche sich nicht blos als Statistin daran betheiligte, sondern eine Hauptrolle darin übernommen hatte. Es sei mir deßhalb hier noch ein Ueberblick über die nassauische Presse und Preßverhältnisse gestattet, und zwar um so mehr, als die Behandlung dieser Presse durch die Regierung in neuerer Zeit sogar einen eigenen Geschichtsschreiber gefunden hat, der A. Lammers heißt, früher in der „Zeit" und der „Süddeutschen Ztg." das Publicum durch Langweile mißhandelte und dasselbe jetzt in der „Elberfelder Zeitung" torquirt. Es gab, als ich in Wiesbaden eintraf, drei nassauische Blätter, die „Neue Wiesbadner Zeitung", mit etwa 70 Abonnenten in den letzten Zügen liegend und ohne alle Bedeutung, die „Mittelrheinische Ztg.", und den in Frankfurt erscheinenden „Rheinischen Kurier."

Ich beginne mit der „Mittelrheinischen Zeitung", welche weniger in politischer, als in literarisch-stylistisch-grammatika-

Digitized by Google

lischer Beziehung nicht blos ein nassauisches, sondern ein deutsches Phänomen ist, denn zu den culturhistorischen Merkwürdigkeiten unserer Zeit gehört es jedenfalls, daß im 7. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts im Schooße der „gebildeten" Nation der Deutschen, eine solche Zeitung, und zwar zahlreich abonnirt, erscheinen kann.

Die „Mittelrh. Ztg." wurde im Jahre 1848 unter dem Titel: „Freie Zeitung" ins Leben gerufen. Einige Jahre nach ihrer Geburt taufte sie sich „Mittelrh. Ztg.". Sie gehört als Eigenthum jetzt dem Hrn. Friedericus Reisinger, welcher von einem hessendarmstädtischen Vater in Ungarn gezeugt und erzogen wurde, als Jüngling die Goldschmied- oder wie andere sagen, die Blechner- oder nach einer noch andern Lesart die Kunst zu rasiren studirte, sich an der ungarischen Revolution betheiligte, indem er bei Kossuth, als was, weiß ich nicht, aus- und einlief, nach Besiegung der Ungarn in Deutschland, speziell in Mainz, einfiel, dort auf Reclamation des österreichischen Festungscommandos ausgewiesen wurde, nach Wiesbaden übersiedelte, dort eine Wittwe mit 6 Kindern und zugleich die „Mittelrh. Ztg." heirathete und von da an als Redacteur und Doctor auftrat, cujus facultatis st unbekannt, ich nannte ihn deshalb aufs Gerathewohl Doctor utriusque medicinae. Zu Anfang der 50ger Jahre erschien unter dem Namen F. Reisinger ein kleines Buch über Kossuth, daß aber unser mittelrheinischer Reisinger dieses Buch zusammenkossudelte, glaube ich nun und nimmermehr, denn dasselbe ist stylistisch nicht schlecht geschrieben, unser Reisinger aber schreibt einen Styl, der wahrhaftig kein Styl mehr ist, sondern der noch, und das will viel sagen, tausend Klafter unter dem Deutsch steht, das Hammerans sein Kelluer jeden Tag im „Frankfurter Journal" auftischte. Reisingers Sprache ist keine Construktion menschlicher Gedanken in einer nach bestimmten Gesetzen geordneten Folge und in einem nach bestimmten Gesetzen gefügten Zusammenhang, sondern ein Durcheinander von Worten und Satzgliedern, die als membra disjecta nicht logisch, sondern blos mechanisch mit einander verbunden sind und von denen jedes einzelne den Schweißtropfen noch an sich trägt, den der dunkle Drang, die absoluteste Hilflosigkeit während seiner Erzeugung seinem Urheber auspreßte. Um sich ein Bild des Reisinger'schen Styles zu verschaffen, denke man sich sämmtliche Glieder und Knochen des menschlichen Körpers vom

Digitized by Google

Ganzen abgelöst, durcheinander geworfen und dann plan- und systemlos so wieder zusammengefügt, wie der Zufall jedes einzelne in die Hand gab, so daß der Nabel im Gesicht, die Nase am Hintertheile, an der Stelle des Mundes die große Zehe, der Kopf zwischen den Beinen und der Bauch auf den Schultern säße. Ganz so fügt Reisinger seine Adjectiva, Substantiva, Conjunctionen und Zeitwörter zusammen. F. Reisinger ist unwillkürlich der bedeutendste Sprachkomiker, den wir besitzen, denn nimmer möchte es einem Sterblichen gelingen, mit Bewußtsein und Absicht solche Sätze und Wendungen hervorzubringen, wie sie Hrn. Reisinger unwillkürlich in die Feder rinnen. Carlchen Miesnik und die soldatenbriefschreibende Köchin im Kladderadatsch sind, mit dem Schriftstotterer und Preßstammler Reisinger verglichen, wahre Sprachmeister und Schriftsteller.

Als Zeugen lasse ich folgende Artikel der „Mittelrh. Zeitung" für mich sprechen. Unter meinen Papieren aus dem Jahre 1861 findet sich ein Auszug aus den Leitartikeln, welche Reisinger, nach meinem Austritt aus der Redaction der „Mittelrh. Ztg.", in diesem Blatte dem Publikum vorsetzte. Es finden sich darin folgende Citate:

In Nr. 50 (1861) erlaubt sich Hr. Reisinger bezüglich der Eröffnung des nassauischen Landtags zu schreiben: „Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß gerade durch die Hebung der innern politischen Interessen, wie mit solchen in den einzelnen kleineren deutschen Staaten vorgegangen werden soll, eine Eröffnungsrede nicht ganz ohne Bedeutung anzusehen ist!"

Also durch die Hebung (statt Förderung) der Interessen ist eine Eröffnungsrede nicht ganz ohne Bedeutung anzusehen! Also mit den Interessen wird vorgegangen! Also eine Eröffnungsrede ist nicht ohne Bedeutung anzusehen.

Derselbe Artikel spricht von „Befriedigungen zwischen den Auswärtigen Mächten" und läßt eine Anzahl Gesetze durch die Stände erledigt werden, welche längst als eine Nothwendigkeit sich herausstellten, als ob Jemand an der Nothwendigkeit der Stände in Nassau noch zweifeln würde.

In Nr. 51 sagt Herr Reisinger: Die österreichischen Zeitungen berichten nach den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln der Preßverhältnisse (die Preßverhältnisse haben also Mittel!) und dennoch verheimlichen sie der Regierung

Digitized by Google

nicht, die wunden Stellen, an denen der Staat fortwährend noch kränkelt, zu zeigen."

In demselben Artikel läßt Herr Reisinger den Minister v. Schmerling ein Landesstatut herausgeben, als ob Herr v. Schmerling ein Schriftsteller wäre, oder ein Mann der etwas genommen hat.

Derselbe Artikel erkennt aus allen Experimentalerscheinungen, daß Oesterreich seine Finanzen bessern wolle. (Also Experimentalerscheinungen! Herr Reisinger ist in der That selbst eine „Experimentalerscheinung!")

Ferner sagt Herr Reisinger: „Die Deutsch-Oesterreicher müssen durch ein in Deutschland existirendes Wahlgesetz in die Kammer berufen werden." Aber 1) gibt es kein Deutschland, sondern nur deutsche Staaten, 2) existirt kein deutsches Wahlgesetz, 3) können die Deutsch-Oesterreicher nur auf Grund eines österreichischen aber nicht auf Grund eines außerhalb Oesterreich existirenden Wahlgesetzes und nicht in „die Kammer", sondern nur in den österreichischen Reichsrath oder in den ober- und niederösterreichischen Landtag berufen werden.

In Nr. 54 beginnt ein Reisingerischer Leitartikel folgendermaßen: „Das politische Chaos, in welchem sich der österreichische Kaiserstaat in Folge der Rechtsfesthaltung der Ungarn befindet, ist Vielen unklar." Gibt es auch klares Chaos? Etwa im Reisinger'schen Redacteurkopfe? Mit dem größten Bedauern, daß ich den betr. Originalartikel meinen Lesern nicht mehr vorsetzen kann, gebe ich einige mittelrheinische Stylproben aus dem Jahr 1862.

„* Wiesbaden, 27. Nov. Die „Mittelrh. Ztg." [1]) gibt in einem „die politischen Ideen des deutschen Bürgerstandes" betitelten Artikel höchst eigenthümliche Ansichten über die politischen Zustände des ehemaligen deutschen Reichs zum Besten." „In früheren Jahrhunderten ließ man die deutschen Kaiser für das Wohl des Staates sorgen, weil nach den damaligen Begriffen es nicht sein durfte, daß auch der Bürger mit einem von Gott gesegnetem Verstand in die Staatswirthschaft eingreifen sollte." So heißt es wörtlich in der „Mittelrh. Ztg.". Wir wollen von dem „Nicht sein dürfen nach damaligen Begriffen," von dem „Gott gesegneten Verstande der Bürger" und von deren „Eingreifen in die Staatswirthschaft" absehen [1]),

1) Der Artikel ist mir im Original nicht mehr zur Hand, ich gebe deshalb blos meine Beleuchtung in der „N. W. Ztg."

2) Ich ging damals noch schonend mit Hrn. Reisinger um.

Digitized by Google

aber das wird uns die „Mittelrh. Ztg." zugestehen, daß es in „früheren Jahrhunderten" keinen deutschen Staat, sondern ein Reich und darin eine große Anzahl von Staaten (Republiken und Territorialfürstenthümern) gab; daß der Kaiser mit den inneren Angelegenheiten dieser Staaten und ihrer Bürger gar nichts, sondern nur mit dem Reiche und den Reichsangelegenheiten zu thun hatte, daß die „Bürger" dagegen nur in den Städten sich befanden und in der Regel sehr bedeutende Munizipalrechte und Freiheiten, in den Reichsstädten sogar Hoheitsrechte ausübten, während das Landvolk großen Theils im Stande der Hörigkeit sich befand.

Eben deshalb können wir auch den von der „Mittelrh. Ztg." behaupteten Unterschied zwischen der politischen Bildung des Bürgers in früheren Zeiten und in unseren Tagen nicht anerkennen. „Jetzt", sagt die „Mittelrh. Ztg.", „wählt ein freier Bürger wie er will, aber nicht wie Andere wollen." Im Gegentheil, jetzt raisonnirt der Bürger mehr über allgemeine politische Fragen, die er nicht versteht, früher kümmerte er sich mehr um die Interessen seines Gemeinwesens, die er verstand und begriff. Im Uebrigen haben wir gefunden, daß jetzt der „freie Bürger" keineswegs wählt, wie er will, sondern wie das Wahlkomite oder irgend welche Procuratoren, also gerade wie Andere wollen. Nur kein Decht'l Mecht'l."

Höchst anmuthig zu lesen war u. A. eine Reisinger'sche Stylprobe, die ich leider ebenfalls nicht mehr im Original besitze, deren Anmuth deßhalb auch nur citationsweise aus folgendem Artikel meiner Zeitung gekostet werden kann.

† Wiesbaden, 26. Nov. Die „Mittelrh. Ztg." bringt gestern einen Artikel, den wir nicht recht verstehen, den wir nicht verstehen in Beziehung auf den logischen Zusammenhang und den Inhalt der einzelnen Sätze. Es wird darin behauptet und wie es allen Anschein hat, in Form von Prämissen, die einer Schlußfolgerung zur Grundlage dienen sollen, behauptet, daß die Todten schnell reiten, daß die Reaktion ihre Spanne Zeit benutze, um den Liberalismus, wo er ihr im Wege stehe, zu knebeln (welche Grausamkeit! den Liberalismus zu knebeln!). Die deutschen Regierungen können sich einmal nicht von der Polizeiherrschaft trennen, weil es in ihrem Blute liege, jedes aufkeimende Flämmchen (das Flämmchen keimt auf!) der Freiheit als eine Flamme des Umsturzes anzusehen. Die Furcht, sogar die Angst, nach oben mißliebig zu werden, zwinge die deutschen Staatsmänner in die Folterjacke der Verfassung (Folterjacke der Verfassung, was ist das?). Sie haben keinen Muth, die Verfassung zu schützen und geschehe dies durch die Kammern und die Presse, so schreie man Mord und Zeter. (Wer schreit Mord, wenn die Verfassung geschützt wird?) Während man in Preußen und Kurhessen das Budget theilweise verweigere und theilweise in Anwendung bringe (Reisinger spricht offenbar von der kurhessischen und preußischen Regierung, welche er beschuldigt, das Budjet theilweise zu verweigern und theilweise in Anwendung zu bringen), habe man schlau genug in Wien 6 Millionen streichen lassen. Während man im Reiche die Presse kneble, die Abgeordneten nach Hause schicke und die Exilirten in der Fremde darben lasse, habe Oestreich eine Amnestie erlassen. Dieß sind

Digitized by Google

die Prämissen, durch welche „Thatsachen für die inneren Angelegenheiten des Landes“ constatirt und dann die Schlußfolgerungen gezogen werden, Nassau habe noch drei Flüchtlinge im Auslande, von welchen nicht einem „trotz Ansuchen“ eine bedingungslose Rückkehr gestattet werde.

Wir gestehen, daß wir den Artikel der „Mittelrh. Ztg.“ nicht recht begreifen!“

Tritt in den soeben citirten Artikeln hauptsächlich eine Phrasenhaftigkeit von der trivialsten Sorte hervor, so enthält nachfolgendes Citat ein Muster jenes Reisingerstyls, von dem ich oben gesprochen. Ich schrieb nämlich in der „N. Wiesb. Ztg.“

„* Wiesbaden, 13. Dec. Bezüglich des jüngsten Ministerwechsels in Preußen bemerkt die „Mittelrh. Zeitung“: „Die preußischen liberalen Blätter besprechen in wenigen Worten die neue Ministerveränderung. Das Kreuzzeitungs-Ministerium ist nun vollständig organisirt. Die Kluft, eine Versöhnung zwischen Regierung und dem Abgeordnetenhaus herzustellen, ist weiter denn jemals geworden. Die Verfassung ist für diese Herren ein Spielball, den sie dem Volke in das Gesicht schleudern. Die „Köln. Ztg.“ meint, daß der neue Minister Graf Eulenburg, ein Vollblut-Reactionär, gegen die Presse, so wie auch gegen die Vereine auftreten wird. Warum auch nicht? Strenge Herren regieren nicht lange.“

In diesem denkwürdigen Ausspruch läßt also der gelehrte Redacteur des nassauischen Fortschrittsblatts die Kluft eine Versöhnung herzustellen, weiter denn jemals werden und es ist dies nicht etwa ein Druckfehler oder Lapsus, sondern es ist gewöhnlicher Reisingerstyl, welcher bekanntlich in einen, sämmtliche Wörter, Constructionen und Wendungen der deutschen Sprache enthaltenden Topf hinein-, einige Stücke herausgreift und diese aufs Gerathewohl aneinanderreiht.

In folgendem Artikel ist dieser merkwürdige Styl nun in Originalform folgendermaßen zur Anschauung gebracht.

Wiesbaden, 6. Jan. Die „Mittelrheinische Zeitung“ erfreut in ihrer heutigen Nr. 4 das Publikum mit nachstehendem, sogar in ihren Spalten unerhörten Artikel:

„Wiesbaden, 5. Jan. Es ist der Presse Pflicht, daß sie, unbekümmert ob sie hier oder dort mißfalle, den müden Zustand des Staatslebens aufrüttele. (Welch' ein Gedanke: einen Zustand und nun gar einen müden Zustand aufzurütteln!) Wir wollen nicht unterstellen, daß dies oder jenes Gesetz mit Absicht unterbleibe, wir wollen uns einfach an die Möglichkeit, daß in einem gewissen Zeitraum ein Gesetz, das von den beiden Kammern berathen, von Seite der Regierung ausgearbeitet, doch zur Publikation kommen könnte, halten. (Reisinger hält sich einfach an die Möglichkeit, daß ein Gesetz, das zuerst von der Kammer berathen und dann von Seite der Regierung ausgearbeitet [„wird“ vergißt er] zur Publication kommen könnte!)

Digitized by Google

Wir meinen das neue Preßgesetz. Seit Schließung des Landtags haben wir eine Anzahl Gesetze von weniger Bedeutung erhalten, immer aber fehlt noch das Preßgesetz, das den wahren Lebensweg unserer constitutionellen Rechte zeigen sollte. (Lebensweg der constitutionellen Rechte!!) (!) Es fehlt das Gesetz, das unsere Preßzustände klären soll, das uns anweisen (!) soll, was (?) die Presse veröffentlichen darf und was nicht. — Man hat uns am Neujahrstag mit der Steuersimpel-Ausschreibung sehr pünktlich überrascht, aber immer noch nicht mit dem neuen Preßgesetz, das seit 5 Monaten von den Landständen berathen und erledigt ist. (Sehr glückliche Zusammenstellung: pünktlich — überrascht! Es dürfte auch nicht ganz leicht sein, mit etwas, was man seit 5 Monaten erwartet, zu überraschen!) Sollte es denn gar so schwer sein, ein Preßgesetz, das für eine ordnungsliebende Presse fabrizirt (!) sein soll, in Gesetzeskraft zu bringen? — Wir wissen wahrlich nicht, woran die Verhältnisse oder Ursachen zu scheitern hätten. (Da hören alle Glossen auf!) Nehmen wir an, die Regierung nimmt in der Mehrheit (!) das Preßgesetz so an, wie es die erste Kammer berathen hat, so bleibt ihr doch noch Einfluß genug, ja um so mehr als die Preßprozesse vor den Assisen ohne Geschworene abgeurtheilt werden sollen. Preßprozesse ohne Geschworenengericht! Man weiß nicht, wie die Lage der Richter und die des Angeklagten aufzufassen ist! (Vielleicht gibt das Organ für Bildung und Gesittung darüber Auskunft!) Es gibt stets einen Kampf zwischen Parteien, wovon die eine, wenn auch noch so rechtlich denkend, unter den gegenwärtigen Verhältnissen immer in eine schiefe Lage kommt. (Kauderwälsch!) Aber trotz (!) alledem wünschen wir, daß endlich der Rechtszustand hergestellt werde, daß die Verwarnungen, welche bei uns ins Endlose zu gelten scheinen aufgehoben werden, weil es von Werth für den Herausgeber einer Zeitung ist, (fehlt; zu wissen) ob die Presse frei oder nicht frei sein soll."

Soweit Reisinger. Um uns nicht dem Verdachte auszusetzen, als ob wir unserer Seits dem Leserkreis der „Mittelrheinischen Zeitung" den ihm durch diesen Artikel zugedachten Hochgenuß vergällen wollten, fühlen wir uns gedrungen, demselben nachfolgende warme Empfehlung mit auf den Weg zu geben:

„Des Lebens Unverstand mit Wehmuth zu genießen, ist Tugend und Begriff, Verstand und Denkungsart, Geduld und Zärtlichkeit. Und Frohsinn und Entzücken, sowie des Busens Frieden sind mehr als Gold und Tugend werth, bei jetziger Lokalität. Stockung der Geschäfte und der Last die sich im Ganzen auf mir wälzt! Ich werde als Wittwe mein Möglichstes versuchen!"

Recht Reisingerisch sind auch folgende Stylmuster:

* Zu einer Correspondenz der Nr. 42 der „Mittelrh. Ztg." aus Selters, d. d. 16. Febr., heißt es wörtlich: „eine fette Kuh wurde Nachts aus dem Stalle gestohlen, ohne bis jetzt den Thäter zu ermitteln." Bis jetzt war man allgemein der Ansicht, nur Menschen hätten die Fähigkeit, einen Dieb zu ermitteln, im Amte Selters scheint es jedoch Zeitungscorrespondenten zu geben, welche es für möglich halten, daß auch

Digitized by Google

Kühe die Thäter eines und gar noch an ihnen, den Kühen selbst begangenen Diebstahls ausfindig machen. (Advocat Heumann.)

* Das Ortsgericht einer in nächster Nähe von Frankfurt gelegenen Gemeinde stellte dieser Tage folgendes Leumundszeugniß aus:

„. . . . berichten, daß N. N. grade in seiner treuen Benehmungsweise und Gemüthe, in keinem bescholtenen Rufe hier bekannt ist, nur, und warum unbekannt, in der Leidenschaft des ungemäßigten Trunks, belebt ist, und dies den Erfolg hat, für seine Unterhaltsbedürfnissen nicht wie menschlich erforderlich ist, Sorgen trägt, und dieses letztere, denselben für das Herannehmen von Personen zum Geschäftsbetrieb abstumft." . . . .

Aus dieser Feder möchten wir einmal einen nationalvereinlichen Leitartikel lesen!

* Wiesbaden, 9. Juni. In der neuesten Nummer der „Mittelrh. Ztg." hat sich ein Seitenstück zu der berühmten Kuh eingestellt, welche vor einigen Monaten gestohlen wurde, ohne den Dieb ausfindig machen zu können. Man liest nämlich folgenden Bericht in Nr. 132 des hiesigen Fortschrittsorgans:

„h Wiesbaden, 8. Juni. Am Samstag ereigneten sich hier zwei Unglücksfälle, indem ein Kind überfahren, zwar noch lebend vom Platze weggetragen wurde, jedoch an dessen Aufkommen zweifelt, und ein Soldat, welcher in der Kirchgasse augenblicklich todt zu Boden fiel."

Dies ist gewiß ein Styl, an dem sich die Barbiere des „Frankfurter Journals" nicht zu schämen brauchten.

Wiesbaden, 21. Oct. Heute ist ein Bauer aus Naurod, den die Tollwuth überfiel und seit einigen Tagen an dieser Krankheit litt, gestorben. Ob derselbe in seinem unglücklichen Zustand Jemanden verletzt habe, ist bis jetzt noch nicht ermittelt. Das Herzogl. Verwaltungsamt hat eine Untersuchung eingeleitet.

* Wiesbaden, 13. April. Die kürzlich angekauften schwarzen Schwänen sind heute im Kurhausweiher eingelaufen.

* Wiesbaden, 3. Juli. Die „Mittelrh. Ztg." behauptet: „Die Revision des östreichischen Concordats ist wieder aufgegeben, und doch träumt man stark von der habsburgischen Spitze und der Bundesreform durch Oestreichs Einwirkung."

Hierauf ist zu erwidern 1) die Revision des Concordats ist gar nicht aufgegeben, sondern laut ausdrücklicher Versicherung des Staatsministers Schmerling in vollem Gang, 2) träumt man im Besondern nicht stark von der habsburgischen Spitze und 3) kann man im Allgemeinen wohl stark schnarchen, aber nicht stark träumen.

* In dem Artikel *Wiesbaden, 11. Juli, der Nr. 161 der „Mittelrh. Ztg." heißt es: es hätte zwischen Rußland und Frankreich die alte „Entante" wiederhergestellt werden können. Was ist das für eine Tante?

* Marxburg, 21. Juli. Die „Mittelrh. Ztg." schreibt aus Limburg, 19. Juli, dorten werden einerseits Geistl.-R. Rau, anderseits Gutsbesitzer Knapp, als Candidaten für den nächsten Landtag aufgestellt. „Im benachbarten Amte Hadamar glaube man mit Bestimmtheit, als wenn Hr. Gutsbesitzer und Kreisbezirksrath Bausch von Elz gewählt würde." Daß, daß, lieber Freund, und werde, nicht würde.

Digitized by Google

* Wiesbaden, 7. Mai. Die „Mittelrh. Ztg." versichert diesmal wieder in jenem harten Fort-Schritts- oder vielmehr Fort-Trabstyl, den wir schon so oft an ihr bewunderten, sie habe seit Jahren bis zur Ermüdung für die Rechte Schleswig-Holsteins gestritten, aber aller Federstreit habe ihr nichts genützt. Dänemark werfe uns den Handschuh ins Gesicht und wir halten aus lauter Aerger nur Reden und schreiben Proteste, weil uns das Herz voll sei und der Mund übergehe. Die Aufgabe der Landtage sei es jetzt, die Regierungen zu veranlassen, daß sie mittelst ihrer Bundestagsgesandten sich dem Antrag Badens auf Verwerfung des Londoner Protokolls mit aller Entschiedenheit anschließen. Wenn wir einen Bundestagsgesandten bezahlen, so soll er auch, wie in dieser nationalen Streitfrage es vorliege, die Ehre seines Staats und diejenige des deutschen Bundesstammes so wahren, wie es die Pflicht einem jeden Patrioten gebiete. O du deutscher Bundesstamm! Uebrigens haben die Russen ihren Kosaken, der in jeder Schlacht sich tödten lassen muß, die Universität Greifswalde hat ihren Studenten und die „Mittelrh. Ztg." hat ihren Patrioten, der als Autorität herhalten muß, so oft die „Mittelrh. Ztg." einen Vorschlag zu machen hat.

Als schöne Seitenstücke füge ich noch folgende Leckerbissen bei.

* Wiesbaden, 24. Jan. In der „Mittelrh. Ztg." schreibt der Bürgermeister von Saarbam wieder in seiner Art über die „Niederlage des Delegirtenprojects." Er sagt: „Preußen hat sein erstes Wort gesprochen, es will ein Parlament mit unmittelbaren Wahlen" als ob Preußen einen Antrag auf ein solches beim Bund eingereicht hätte und als ob Preußen in Deutschland die Demokratie unterstützen, im eigenen Staate aber bekämpfen könnte, und als ob Preußen bis jetzt noch nie über die deutsche Frage sich geäußert hätte. Der Bürgermeister von Saarbam sagt ferner: „Da das Reformproject „so arg durchgefallen", so stehe die Reformpartei ohne jede Grundmauer für ihre Pläne in der Welt", als ob die großdeutsche Partei ihre Bestrebungen auf die „Grundmauer" des Delegirtenprojects gestellt hätte. Ferner sagt der Bürgermeister von Saarbam: „Sie die Reformpartei begrüßte den von Oesterreich ausgegangenen Fortschritt mit enthusiastischem Jubel, ohne vorher geprüft zu haben, ob eine so wenig sagende, nur dem Scheine nach hingeworfene Reform-Idee wirkliches Leben erhalten könne. Die Reformpartei glaubte mit aller Bestimmtheit, das, was Oesterreich angeboten habe, sei ein Fortschritt, der ja mit der Zeit — Weiteres (warum nicht gar Engeres) bringen werde." Alles dies hält aber den Bürgermeister nicht ab, sogleich darauf hinzuweisen, daß die geistreichen Personen aus dem Reformverein selbst mit dem Delegirtenproject unzufrieden gewesen seien. Von sich selbst sagt der Bürgermeister: „Wir waren stets gegen diese aufgeputzte Idee, dahinter aber auch gar nichts stecken konnte," denn wir sind klug und weise, uns betrügt man nicht, am wenigsten mit einer aufgeputzten Idee.

Schließlich erklettert der kluge und weise Bürgermeister die preußische Spitze und citirt die „Mitglieder des Bundes" als eine Autorität mit folgenden Worten: „Unsere allgemeinen Interessen sprechen für die Erhebung Preußens (zu was?), ohne daß wir etwaige Annexionsgelüste

Digitized by Google

unterstützen werden (was für die Inhaber dieser Gelüste sehr schmerzlich sein muß). Wenn also die Nationalvereinspartei bisher für die Herstellung eines Parlaments thätig wirkte und gegen das mysteriöse Delegirtenproject geschrieben und gesprochen hat, so war sie dazu vollständig berechtigt, weil sie Einsicht genug hatte, daß selbst Mitglieder des Bundes einem Zwitterparlament, das nichts Halbes und nichts Ganzes werden konnte, ihre Zustimmung versagen mußten." Also die Nationalvereinspartei hat Einsicht genug, daß selbst Mitglieder des Bundes ihre Zustimmung versagen mußten!! Das geht nun aber doch über den Bürgermeister von Saardam!

Wiesbaden, 27. Jan. Die „Mittelrh. Ztg.", das hiesige Organ des Nationalvereins, behauptet, das von Preußen angestrebte Parlament aus Volkswahlen sei „dasjenige Mittel, das der Fortschrittspartei die nöthige Garantie für die Erweiterung der Machtentfaltung des deutschen Volkes geben könne." Worin die Machtentfaltung des deutschen Volkes besteht und daß eine Machtentfaltung erweitert werden könne, begreifen wir nicht, ebenso wenig begreifen wir die Hoffnung der „Mittelrh. Ztg.", die preußische Regierung werde sich befleißigen, „die zur Schau ausgestellten Inconsequenzen zu beseitigen." Wo hat die preußische Regierung Inconsequenzen zur Schau ausgestellt? Vieh, Fabrikate, überhaupt Dinge, kann man zur Schau ausstellen, aber Inconsequenzen! nein, das geht über unsern Horizont. Aufrichtig gestanden, ist uns auch gänzlich unbegreiflich, daß die preußische Regierung, wie das hiesige Organ des Nationalvereins behauptet, „jede rechtliche Stimmung ihres Abgeordnetenhauses niederdrücke." Wir kennen keine rechtliche Stimmung in der preußischen Kammer und begreifen noch weniger die Niederdrückung einer rechtlichen Stimmung. Kurz, der ganze Artikel der „Mittelrh. Ztg.", welche das Organ des hiesigen Nationalvereins ist, macht auf uns wieder den Eindruck der reinsten Unbegreiflichkeit, Unbegriffenheit und Unbegrifflichkeit.

Ich möchte nun Den sehen, der da zu läugnen sich erkühnte, daß die Schreibereien des Redacteurs Reisinger in grammatikalischer Beziehung etwas Anderes seien, als die von dem französischen Abbé Domenech in seinem denkwürdigen „Buch der Wilden" der Nachwelt überlieferten Malereien eines amerikanischen Hinterwäldler-Jungen in künstlerischer Beziehung. Nun aber meine Herren sage ich Euch, dieser Radebrecher der deutschen Sprache redigirte Jahre lang eigenhändig das Organ der Fortschrittspartei in einem deutschen Kleinstaat und nicht blos in einem obscuren Landstädtchen, sondern in der Weltstadt Wiesbaden, wo 9 Monate lang das Jahr durch Ausländer aus allen Theilen der Welt zusammenströmen. Dieser nemliche Reisinger ist selbst eines der hervorragendsten Mitglieder der nassauischen Fortschrittspartei, der intimste Freund und Genosse der Braun und Lang und Lammers und Metz und Schulze aus Delitzsch, spricht auf allen

Digitized by Google

Volksversammlungen und er spricht bei Gott! nicht anders als er schreibt, sitzt in allen leitenden Comité's, gehört mit einem Worte zu den Faiseurs und Entrepreneurs des Fortschritts in Nassau. Aber es dämmerte auch vor einiger Zeit ein sogenannter Journalistentag, wohlgemerkt, ein Tag von Fortschrittsjournalisten und Reisinger war nicht blos mitten unter ihnen, als ebenbürtiger College und Vertreter der nassauischen Presse, sondern Reisinger wurde auch, wie die Zeitungen meldeten, zum Schriftführer gewählt, der Sprachstammler und Schriftstotterer wurde zum Schriftführer der Fortschrittsjournalisten gewählt!

Ich sage weiter nichts, als lef't noch einmal seine Leitartikel und dann beurtheilt eine Partei, die diesen Redacteur, diesen Schriftführer zu ihren Anführern zählt.

Ich komme jetzt an den „Rheinischen Kurier."

Seit dem Jahre 1848 verkündigte in Nassau die „Mittelrh. Ztg." das Evangelium der „Freiheit" und als Apostel der „Freiheit" hatten die Advocaten, wie sich von selbst versteht, freien Eintritt in die Spalten derselben. Bis zur Gründung des Nationalvereins genügte dieses Verhältniß beiden Parteien, dem Eigenthümer der Zeitung, denn

mit Euch zu gehn Herr Doctor!
bringt Ehre und Gewinn,

den Advocaten, denn sie hatten ein Organ, in welchem sie ganz nach Belieben mit beiden Fäusten um sich schlagen konnten. Als jedoch seit Gründung des Nationalvereins die politische Agitation auf anderem Fuße als bisher betrieben werden sollte und auch bestimmtere Ziele angestrebt wurden, als die Advocaten den Entschluß gefaßt hatten, die Regierung jetzt so unablässig zu bombardiren, so zu chikaniren und zu discreditiren, bis dieselbe gestürzt sei und sie die Gewalt in die Hände bekämen, da genügte die „Mittelrh. Ztg." nicht mehr. Diese, so entschieden „liberal" oder „radikal" sie war und ist, so wenig sie sich in prinzipieller Beziehung von dem durch die Advocaten öffentlich bekannten Programm unterschied, war sie doch bezüglich der Form nicht ausreichend. Die „Mittelrh. Ztg." muß nämlich als das Eigenthum eines „zahlreichen Familienvaters"[1]) und als das Organ der amt-

1) Mittelrheinischer Reisingerstyl.

lichen Anzeigen, was Form und Ton anbetrifft, immerhin einige Rücksichten nehmen, sie darf und kann sich nicht unbedingt zum Werkzeug der Verfechtung der advokatischen Privatinteressen und Privatintriguen hergeben, sie darf und kann sich nicht als reine Injurirungs- und Verläumdungsmaschine gebrauchen lassen und deßhalb gründeten die Advocaten im Jahre 1860 in der „Rhein-Lahnztg." ein zweites Organ für ihre ganz speziellen Privatinteressen und Privatintriguen. Und wohl gemerkt, so „liberal", so naiv war damals die nassauische Regierung, daß sie die Concession zur Herausgabe dieses Blatts bereitwilligst ertheilte und den für dasselbe bestimmten A. Trabert ohne Anstand als Redacteur bestätigte, obgleich A. Trabert soeben erst eine kurhessische Festung verlassen hatte, wo er einige Jahre wegen politischer Unfugsinnigkeit gesessen. Gewiß in keinem andern Staate wäre unter denselben Verhältnissen eine solche Concession ertheilt und ein solcher Redacteur bestätigt worden. Zum Danke dafür machte die „Rhein-Lahnztg." zwei Jahre lang — nicht eine Opposition, wie es in andern Staaten der Brauch ist, sondern — einen unerhörten Scandal durch Beleidigung Verhöhnung, Verspottung, Schmähung, Verdächtigung, Befleckung, bubenhafte Antastung aller Behörden und Privatpersonen, welche den Advocaten sich nicht fügen wollten. Da schützte kein Stand und kein Rang, da war nichts mehr geachtet und respectirt, die geheimsten Privatverhältnisse wurden in die Oeffentlichkeit herausgezert und besudelt, ganze Familien beschimpft, Lüge an Schmähung, Verdächtigung an Verläumdung gereiht. Aber auch Jahre lang suchte das Publicum und die Beamten ohne allen Erfolg bei den Gerichten Schutz gegen die Preßfrevel der „Rhein-Lahnzeitung", denn alle gegen dieses Blatt eingereichten Klagen wurden abgewiesen, abgewiesen die Pfarrer Kriegsmann und Zahn, abgewiesen die Amtmänner Vonhausen und Metzler, abgewiesen der Freiherr v. Preuschen und Andere, obgleich in einem Falle sämmtliche Assessoren des Justizamts zu Wiesbaden die Klage für sehr begründet und die Competenz des Justizamts zur Aburtheilung des Angeklagten sogar für unzureichend erklärt hatten. Wie dieß kam und zusammenhing werde ich weiter unten nachweisen.

Als die Advocaten der „Rhein-Lahnzeitg." in dieser Weise zwei Jahre lang ungestraft gewüthet und in ihrem Ueber-

Digitized by Google

muthe endlich sogar die Privatangelegenheiten der herzogl. Hofhaltung in ihrem Blatte herumgezerrt hatten, wurde dasselbe verboten. In jedem andern deutschen Staate wäre es schon im ersten Monate seiner Wirksamkeit verboten worden.

Natürlich war dieses Verbot ein frevelhaftes Attentat auf die „Preßfreiheit" und nicht blos auf die Preßfreiheit, sondern auf die ganze „liberale Partei". „Ein Schrei der Entrüstung" tönte durch ganz Deutschland über diese Mißhandlung der „Presse".

Wir begegnen hier einer jener Fictionen des modernen Liberalismus, von denen ich in der Einleitung gesprochen und deßhalb einige Worte zur Beleuchtung der ganzen Angelegenheit.

Das verbotene Blatt war, wenn man die Thatsachen und nichts als die Thatsachen ins Auge faßte, nichts mehr und nichts weniger gewesen, als das Organ, nicht einer Partei, sondern einiger Privatleute, der Advocaten Braun, Lang, Raht, Blech ꝛc. Außer diesen lagerten höchstens noch der eine oder andere Wiesbadner liberalgeile Kupferschmied, Schirm- oder Schuhmacher einzelne Gemeinheiten darin ab. Wenn nun dieses Blatt, nachdem es einer Aufführung sich schuldig gemacht, die nicht einmal in einer gewöhnlichen Privatgesellschaft gestattet wird, nachdem es die Autorität der Staatsbehörde systematisch untergraben, nachdem alle gegen dasselbe angestellten Klagen von den mit den Advocaten verbündeten Gerichten abgewiesen, somit dem Publicum und der Regierung der Rechtsschutz gegen das Organ der Advocaten vollständig verweigert worden, wenn dann endlich dieses Blatt in Folge eines Angriffs auf den Monarchen selbst unterdrückt wurde, ist dadurch die „Preßfreiheit" verletzt worden? Nein, diese Behauptung beruht auf einer Fiction und ist eine Phrase. Thatsächlich, realiter und den Akt der Unterdrückung von allen Entstellungen, pathetischen Phrasen und Fictionen entkleidet aufgefaßt, wurde durch denselben lediglich einigen Advocaten und ihren Anhängern eine Maschine aus der Hand gewunden, welche sie als Angriffswaffe gegen Staat und Privatpersonen im höchsten Grade gemißbraucht hatten. Und es wurde dieser Akt nicht ohne Veranlassung, nicht um eine Meinungsäußerung, nicht um die Kritik zu unterdrücken, vollzogen, sondern weil die Betroffenen mit der ihnen aus den

Digitized by Google

Händen gewundenen Maschine den frechsten Mißbrauch getrieben. Was bedeutet nun Angesichts dieser Thatsachen, factischen Verhältnisse und Realitäten das Geschrei über Angriff auf die Preßfreiheit und die liberale Partei? Es bedeutet ganz einfach das naive Verlangen, eine Regierung dürfe nicht einschreiten, wenn einzelne Privatleute durch ein mechanisches Werkzeug ihre individuelle Aggressivkraft allen übrigen Persönlichkeiten und Rechtssubjecten im Staate gegenüber ums tausendfache erhöhen und sich dadurch allen Andern gegenüber eine sehr empfindliche Ausnahmsstellung verschaffen und wenn die zuständigen Gerichte systematisch jeden Rechtsschutz gegen die Angreifer verweigern. Ich sehe gar nicht ein, warum die Advocaten Braun und Lang, wenn sie Geld genug haben, einen Preßbengel in Bewegung zu setzen und einen Redacteurbengel zu bezahlen, mächtiger sein sollen, als sie ihrer Persönlichkeit nach an sich sind und als Ich meiner Persönlichkeit nach individuell bin. Und ich sehe gar nicht ein, daß, solange die Preßverhältnisse nicht rationell aufgefaßt und Einrichtungen geschaffen werden, wodurch der Preßmann unter die Herrschaft aller der für den Privatmann geltenden Gesetze, Rücksichten und Regeln drakonisch gebeugt wird, daß also sage ich, solange die Garantie der persönlichen Freiheit gegenüber der Presse im Staate nicht existirt, sehe ich gar nicht ein, es sei ein Unrecht geschehen, wenn eine Regierung ein Blatt unterdrückt, das sich so aufführt, wie sich die „Rhein-Lahnzeitung" aufgeführt hat. Unstatthaft wäre die Unterdrückung einer Zeitung, wenn dieselbe erfolgte, um die berechtigte Kritik, um das Sagen der Wahrheit abzuschneiden, und wenn sie erfolgte, nachdem Ehrengerichte eingeführt wären. So lange diese Institution fehlt, bleibt einem Blatte von dem Schlage der „Rhein-Lahnzeitung" gegenüber einer Regierung kein anderer Ausweg, als das Verbot, namentlich wenn die eigenen Gerichte keinen Rechtsschutz gewähren.

Es beruht deßhalb, abgesehen von diesen prinzipiellen Bedenken, auf einer groben Fiction, auf der Fiction nämlich, daß zwei Advocaten, die eine Zeitung herausgeben lassen, etwas anderes repräsentiren, als ihre individuellen und persönlichen Advocaten-Eigenschaften, -Interessen und -Meinungen, und es ist ferner eine den wahren Sachverhalt entstellende und verhüllende Phrase, wenn einer solchen Unterdrückungs-

Digitized by Google

maßregel eine allgemeine Bedeutung beigelegt wird und man sich geberdet, als ob ein allgemeines, über allen Zweifel erhabenes, unbestrittenes, ein Ur- und Menschenrecht verletzt und eine Bedingung der socialen Existenz alterirt worden wäre. Die Demagogen haben jedoch die Gewohnheit, einzelne Privatleute stets für die Allgemeinheit oder wenigstens für eine Partei auszugeben, und die gegen die Excesse dieser Privatleute gerichteten Maßregeln der Staatsbehörde als Angriffe auf das „Volk" und die „Freiheit" darzustellen. Die nassauischen Fortschrittsadvocaten wiederholten diese Transsubstantiation jeden Tag bis zum Eckel und alle ihre Angriffe auf die Regierung und alle gegen dieselben geschleuderten Vorwürfe beziehen sich, wie man sich im Verlaufe dieser Schrift überzeugen wird, fast ausschließlich auf die gegen die Advocatenpresse gerichteten Regierungsmaßregeln, welche fortwährend als Attentate auf die „Freiheit" des Volks oder wenigstens der „liberalen Partei" und zugleich als ganz unmotivirte und unprovocirte Willkührakte dargestellt wurden. Nachdem sie Jahre lang geschimpft, den Geduldsfaden dieser mehr als schüchternen Regierung endlich abgerissen und derselben eine Repression förmlich abgezwungen hatten, schrien sie Zeter über Unrecht und Willkühr!

Indessen war die Unterdrückung der „Rhein-Lahnztg.", wie man sogleich ersehen wird, gar nicht so ernstlich gemeint, denn der „Rhein. Kurier", welcher unmittelbar nachher von den Advocaten in Frankfurt a. M. gegründet wurde, und welcher, sollte jenes Verbot irgend einen Zweck erreichen, gleichfalls verboten werden mußte, dieser „Rhein. Kurier" durfte ungehindert im ganzen Lande verbreitet werden, so daß also an der Sachlage wesentlich gar nichts, sondern nur der Druckort verändert worden, an welchem das Organ der Advocaten das Licht der Welt erblickte. Diese selbst besaßen nachher wie vorher ein Blatt, in welchem sie ihre ganz besonderen Zwecke und Interessen verfechten, sowie ihre Privatgelüste befriedigen konnten. Wie beschaffen diese Zwecke, Interessen und Privatgelüste waren, welche Opposition die Advocaten in Nassau machten, wozu sie ihre Presse benutzten, welcher Geist dieser Presse innewohnte, dieß an einigen Artikeln des „Rhein. Kuriers" nachzuweisen, sei mir hier anticipando gestattet, weil mir nur dieses Blatt, nicht aber die

Digitized by Google

„Rhein-Lahnzeitung" mehr zu Gebot steht. Unmittelbar, nachdem ich die Redaction der „N. Wiesbadener Ztg." übernommen, war im „Rhein. Kurier" folgender Artikel zu lesen:

†* Wiesbaden, 7. Oct. (Freiheit und Gleichheit.) Der „Rhein. Kurier" ist bekanntlich auf sein Gesuch, nach Wiesbaden überseideln zu dürfen, von der hohen Landesregierung dahin beschieden worden, daß auf das Gesuch nicht eher resolvirt werden könne, bis das mit den Kammern berathene Preßgesetz publicirt sei. Wir erklärten dies damals für eine weniger gelungene als neue Art, des unbequemen Gesuches, das man nach den seither öffentlich gethanen Aeußerungen nicht geradezu abschlagen konnte, loszuwerden. Denn man hat es ja in der Hand, wann das Preßgesetz publicirt werden soll. Dauert das noch lange, so ist man des Kuriers in Wiesbaden noch lange los. Alle anderen vom letzten Landtag berathenen Gesetze sind publicirt, das Preßgesetz noch nicht. — Während die „Wiesbad. Ztg." eine neue Concession erhalten hat und jetzt als „Neue Wiesbad. Ztg." erscheint, während sie mit obrigkeitlicher Genehmigung in andere Hände übergegangen ist und einen von der herzoglichen Landesregierung und der Polizei approbirten neuen Redacteur erhalten hat, kann dem „Rhein. Kurier" nicht gestattet werden, hieher überzusiedeln, weil das zu erwartende Preßgesetz noch nicht publicirt ist! Das ist Freiheit und Gleichheit in Nassau. Die Regierung schafft sich eine Zeitung und die Oppositionsblätter treibt sie ins deutsche Ausland."

Wir haben in diesem Artikel das erste Beispiel von jenem Verfahren vor uns, das ich mit dem Ausdrucke advocatisch bezeichnen möchte und das darin besteht, daß zur Erreichung irgend eines bestimmten Zweckes und zwar hier des Zweckes, irgend Jemand zu verdächtigen und das Publikum aufzureizen, Thatsachen erfunden, entstellt und in einen falschen Zusammenhang gebracht werden.

Die „Freiheit und Gleichheit" sagt zuerst, der Advokat sei verletzt worden, weil die Uebersiedelung des „Rheinischen Kuriers" von Frankfurt nach Wiesbaden nicht gestattet worden, während die „N. Wiesb. Ztg." eine neue Concession erhalten habe. Allein die Regierung hatte die gesetzliche Befugniß, seine Uebersiedlung zu gestatten oder nicht, konnte also, von dieser Befugniß Gebrauch machend, gar kein Princip, am wenigsten das Princip der Freiheit und Gleichheit verletzen, ebenso wenig, als die Gerichte dieses Princip verletzen, wenn sie den Verbrecher bestrafen und den Unschuldigen frei sprechen, verschiedene Personen also ganz verschieden behandeln. Ferner war die Concession der „N. Wiesb. Ztg." etwa ein halbes Jahr früher ertheilt worden, als das Gesuch

Digitized by Google

um Gestattung der Uebersiedlung des „Rhein. Kuriers“ von Frankfurt nach Wiesbaden eingereicht worden war.

Eine Entstellung des Thatbestandes ist die Behauptung, die „N. Wiesb. Ztg.“ sei mit obrigkeitlicher Genehmigung in andere Hände übergegangen. Die im Verlage von Dr. Koch-Conradi erschienene „Wiesbad. Ztg.“ hatte aufgehört und auf Grund einer ihr ertheilten Concession hatte die Firma Ph. Müller und Comp. die „Neue Wiesbadner Zeitung“ angefangen.

Eine noch perfidere Entstellung des Thatbestandes und zugleich eine Lüge und eine Verdächtigung ist die Behauptung, die „Neue Wiesb. Ztg.“ habe einen von der herzoglichen Landesregierung und der Polizei approbirten Redacteur erhalten. In Nassau muß der Redacteur jedes Blattes von der Landesregierung bestätigt werden. Diese Bestätigung hatte der Redacteur der „Neuen Wiesb. Ztg.“ erhalten, er war aber nicht von der „Polizei approbirt“ worden. Der Advokat im „Rhein. Kurier“ jedoch sucht im Publikum den Glauben zu erwecken, die herzogliche Landesregierung habe zu Gunsten jenes Redacteurs eine Ausnahme gemacht und deshalb entstellt er den Thatbestand und um den Redacteur noch mehr zu verdächtigen, bringt er ihn lügnerisch in einen Zusammenhang mit der Polizei. Und mit derselben Lügenhaftigkeit erzählt er, die Regierung habe sich ein Organ geschaffen, was unter den damaligen Verhältnissen in Nassau, wie ich weiter unten nachweisen werde, gar nicht möglich gewesen wäre.

Eines der wirksamsten Mittel zur Befestigung der Advokatenherrschaft war die unablässige Verfolgung mißliebiger Personen und Beamten. In der Periode, aus welcher ich eben citire, findet sich im „Rhein. Kurier“ folgender Artikel über einen den Advokaten sehr verhaßten Herzogl. Bezirksamtmann:

„† Aus Nassau, 7. Nov. (Ergebenheitsadresse.) Ihre aus Bad Schwalbach gebrachte Nachricht, daß die Wähler des Herrn Amtmann B. aus dem Amte W.[1]) demselben eine Ergebenheitsadresse überreichen wollen, oder schon überreicht haben, enthält für uns gar nichts Unwahrscheinliches, da wir die Verhältnisse im Amte W. sehr genau kennen. Wenn ich Ihnen sage, daß der Herr Amtmann B. vor einigen Jahren in

1) Die Namen sind im Texte vollständig enthalten.

Michelbach in einer Nacht mit seinen sämmtlichen Bürgermeistern Schmollis getrunken, so werden Sie es nicht auffallend finden, daß diese Herren für ihren Schmollisbruder etwas thun wollen, um so mehr, wenn es wahr ist, was man sich erzählt, daß viele dieser Herren auch ein Interesse daran haben, daß die Einnahmequellen, welche dem Herrn V. in den landständischen Diäten eröffnet ist, nicht versiegt. Daß sich doch für Herrn V. noch immer der Freund nicht finden will, der ihm den Rath ertheilt, von der Bühne der Oeffentlichkeit zu verschwinden! Aber wen Gott strafen will, den schlägt er mit Blindheit. Auf die betreffende Ergebenheitsadresse, welche in W. selbst durch den Polizeidiener zur Unterschrift colportirt worden ist, und welche Herr V. selbst zum Verfasser haben soll, kommen wir zurück."

Alle hier angeführten Thatsachen sind Lügen. Amtmann V. aber war einer der den Advocaten am meisten verhaßten conservativen Abgeordneten. Wie sollte sich der Angegriffene gegen solche Bübereien schützen? Die Gerichte wiesen alle Klagen gegen die Fortschrittsblätter ab. Es war stehender Grundsatz der Advokaten, jede öffentliche Kundgebung, welche sie selbst nicht veranstaltet hatten und bei der sie nicht die große Trommel schlagen konnten, mit Advocatengift zu bespritzen und in den Augen des Publicums herabzusetzen. Zu Anfang des Monats November wurde die prachtvolle neue Kirche zu Wiesbaden eingeweiht. Hof, Regierung, Behörde, Geistlichkeit, Publicum betheiligten sich an der Festlichkeit, so, wie dies überall anderswo bei ähnlichen Gelegenheiten geschieht. Im „Rhein. Kurier" schrieb daher der Advokat Lang folgendes:

„Ein nassauisches Kirchenfest. Wiesbaden, 17. Nov. Es ist Pflicht der Presse, Thatsachen und Stimmungen zu constatiren [1]) und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen. Wir müssen dieser Pflicht nachkommen hinsichtlich der Einweihung der neuen evangelischen Kirche in Wiesbaden.

Es ist bekannt, daß nicht nur die evangelische Kirchengemeinde, sondern alle Bewohner Wiesbadens diesem Feste mit Freude und Genugthuung entgegensahen und mit der Absicht, es nach Kräften zu fördern. Der Rückblick auf das Fest ist weniger erfreulich; es läßt sich nicht läugnen, daß es hin und wieder bittere Stimmungen hinterließ, weil es nicht in der rechten Art geleitet wurde.

Vor Allem tadelt man, daß es mehr ein Hof- und Staatsfest, als ein Fest der evangelischen Gemeinde zu sein schien. Daß man den Eintritt in die Kirche nur gegen Karten gestattete, war vielleicht eine durch die Raumverhältnisse gebotene Nothwendigkeit. Die Art, wie man bei der Vertheilung der Karten verfuhr, ist schon weniger zu rechtfertigen. Die

1) Wer schreibt diese Pflicht vor?

Digitized by Google

chinesisch kastenmäßige Anordnung des Zuges, bei welcher die Staats- und Hofbediensteten (darunter sehr viele strenge Katholiken) und die Geistlichkeit die Hauptrolle, und die Gemeinde die Nebenrolle spielte, das Ueberwiegen der von dem Ministerium befohlenen „Groß-Gala"-Uniformen, welche häßlich und veraltet sind und den Leuten schlecht sitzen, — Alles das gab der Sache mehr einen byzantinischen, als einen evangelischen Anstrich.

Dazu kam ein anderer unangenehmer Vorfall. In dem Programm stand „heilige Gefäße". Das Fest-Comite beanstandete diesen Ausdruck als antiprotestantisch. Der Stadtpfarrer versprach, ihn in „Kirchengefäße" zu ändern. Dies Versprechen wurde nicht gehalten. Der Pfarrer behauptete, der Landesherr habe diese Frage zu einer persönlichen gemacht und auf dem Ausdruck „heilige Gefäße" bestanden. Man kann nicht sagen, daß diese Versicherung überall Glauben fand und noch weniger, daß sie überall Befriedigung erregte.

Ein weiterer Vorfall betrifft die Ausschließung des Predigers und des Vorstandes der deutsch-katholischen Gemeinde, während man Vertreter der katholischen, russischen und israelitischen Gemeinde eingeladen hatte. Mit Recht machte das Festcomite geltend, wenn man die Juden einlade, müsse man auch die Deutsch-Katholiken einladen. Die geistlichen Gründe, „die Deutsch-Katholiken hätten kein positives Glaubensbekenntniß, übrigens habe auch der jüdische Rabiner den ersten Beitrag zum Baufonds mit zehn Gulden gezeichnet", u. dgl. machten keinen Eindruck. Der Kirchenvorstand beschloß nun, um sich aus der Klemme zu helfen, den deutsch-katholischen Geistlichen nur als Privatperson mit einer Karte zu beglücken und den israelitischen Geistlichen zu ersuchen, ebenfalls nur als Privatperson, d. h. nicht im geistlichen Ornat, zu erscheinen. Dieses Auskunftsmittel scheiterte aber an der Festigkeit des Rabbiners. Derselbe bedeutete dem berühmten Chemiker, welcher die heikle diplomatische Mission des Versuches der Beseitigung des Ornats unternommen hatte, — er, der Rabbiner, werde entweder im Ornat oder gar nicht erscheinen. Es blieb also dabei, daß der Rabbiner im Ornat, und der Deutsch-Katholik gar nicht erscheinen durfte. Daß dieß bei den Deutsch-Katholiken nicht allein, sondern bei der Mehrzahl der Bevölkerung einen unangenehmen Eindruck machte, kann nicht geläugnet werden.

Hätte die Leitung des Festes mehr in den Händen der Gemeinde, als in denen eines Geistlichen gelegen, wäre es schwerlich so gekommen. Wir bedürfen einer repräsentativen Kirchenverfassung, welche die Rechte der Gemeinde sichert."

Und damit nicht genug, fügte der Advocat Braun noch folgende Correspondenz bei:

„Wiesbaden, 17. Nov. (Das Kirchweihfest.) Das Fest der Einweihung der neuen protestantischen Gemeinde, welches bei richtiger Behandlung eine gehobene Stimmung hätte erzeugen müssen, hat in dem größten Theil der hiesigen Bürgerschaft eine tiefe Mißstimmung hinterlassen. Man wird nachträglich allseitig inne, daß eigentlich nicht die evangelische Gemeinde unter Zuziehung ihrer Mitbürger die neue Kirche feierlich dem Gottesdienst übergeben hat, sondern daß die ganze Feier schon nach dem Programme und noch mehr in der Ausführung von

Digitized by Google

Hof, Clerus und Beamtenthum dazu benutzt worden ist, einen tendenziösen Aufzug zu halten, der Allem ähnlicher sah, als der feierlichen Einweihung einer evangelischen Kirche. Deßhalb ist denn auch die Feier selbst von der evangelischen Gemeinde theils kühl, theils gänzlich unverstanden aufgenommen worden und die gänzliche Mißstimmung konnte nicht ausbleiben, nachdem man nur zu deutlich erkannt hat, daß die evangelische Gemeinde nur benutzt worden ist, um dem Gepränge eines prunkenden Aufzugs, den Hof-, Geistlichkeit, Militär- und Civildienstchargen bei dieser Gelegenheit zu halten für gut gefunden haben, als nothwendige Staffage zu dienen. Die Bürger im Festcomité hatten kaum einen andern Einfluß, als daß sie die Handhabung der Polizei übernahmen für eine Sache, die ihnen in den wesentlichsten Punkten geradezu mißfiel. Man wird sich daraus hoffentlich für die Zukunft eine Lehre ziehen. Eine altdeutsche Regel sagt: „Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten." Das sollte man befolgen. Zur Genugthuung für die beleidigte deutschkatholische Gemeinde ist eine Adresse unter den protestantischen Bürgern im Umlauf."

Hierauf erwiederte ich in Nr. 49 der „N. Wiesbadner Zeitung":

„† Wiesbaden, 20. Nov. Wir haben uns die unangenehme Mühe genommen, dem „Rhein. Kurier" auf jedem Schritt zu folgen, den derselbe macht, um im Herzogthum Nassau eine künstliche Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und Einrichtungen im Volke zu erzeugen; durch Erdichtung, Entstellung und Uebertreibung von Thatsachen, Widerwillen und Haß hervorzurufen und den Nassauern die Ueberzeugung beizubringen, sie seien das am schlechtesten regierte Volk in Deutschland, mißhandelt, unterdrückt und ihrer Freiheit beraubt und Alles dies könne nur dann besser werden, wenn die bestehende Regierung gestürzt und die Staatsgewalt in die Hände gewisser Advokaten übergehen werde. Um dieses Ziel zu erreichen, nimmt der „Rhein. Kurier", da ihm der Stoff zu begründeten Beschwerden vollständig mangelt, zu dem Kunstgriff seine Zuflucht, jedes Vorkommniß im öffentlichen Leben des Landes in einer Weise zu besprechen, welche man Begeiferung nennt. Begeiferung aber bezieht sich ursprünglich auf das Verfahren jener den tropischen Ländern angehörenden großen Reptile, welche bekanntlich das Thier, das sie nach und nach in ihren Umschlingungen erwürgt haben, zum Verschlucken geeignet machen, dadurch, daß sie es mit ihrem Geifer überschütten. Die Boa constrictor hat wirklich die Gewohnheit ihren Nahrungsstoff mit ihrem Safte zu überziehen, also durch Begeiferung, durch Besudelung und Beschmutzung genießbar zu machen. In dieser Weise präparirt auch der „Rhein. Kurier" seinen Stoff, er überzieht ihn ebenfalls mit Advocatengeifer, ehe er ihn dem Publikum vorsetzt. Man lese in dieser Beziehung den Artikel: „Ein Nassauisches Kirchenfest" in Nr. 272 jenes ehrenwerthen Blattes. Thatsache ist, daß vor Kurzem die Kirche eingeweiht wurde, daß sich an diesem Feste selbstverständlich der Hof, die Geistlichkeit, die Vertreter der Staats- und Gemeindebehörden und soweit der Raum reichte, das Publikum betheiligte. Das Fest verlief ganz gewöhnlich, der Festzug war angeordnet wie alle derartigen Festzüge überall sonst in der Welt arrangirt zu sein pflegen,

Digitized by Google

Alles ging vor sich, ohne daß ein gewöhnliches Auge etwas Auffallendes oder Unziemliches hätte wahrnehmen können. Trotzdem füllt der „Rhein. Kurier“ wieder zwei Spalten mit Klagen und Nörgeleien, mit Geifer und Medisance, mit Gift und Galle, um auch an dem Kirchweihfeste wieder nachzuweisen, wie die Freiheit in Nassau unterdrückt wird.

Zuerst behauptet der „Rhein. Kurier“, die Feier sei mehr ein Hof- und Staatsfest (ein Staatsfest!) als ein Fest der evangelischen Gemeinde gewesen und warum? Weil sich der Hof dabei betheiligt, weil die Repräsentanten der Staatsbehörde sich dabei betheiligt, weil diese nach Collegien geordnet, aufgezogen und in ihrer Amtstracht erschienen seien, welche „den Leuten schlecht sitze“. Hätte sich nun der Hof nicht an dem Feste betheiligt, so wäre er vom „Rhein. Kurier“ ganz gewiß ungeheuern Hochmuths, wo nicht gar des Atheismus beschuldigt worden. Kamen die Beamten nicht nach Behörden und Collegien geordnet, sondern als Privatpersonen, erschienen sie nicht in der Uniform, sondern im schwarzen Frack, so hätte der „Rhein. Kurier“ ohne allen Zweifel sofort seine schmutzige Trompete angesetzt und in die Welt hinausgeblasen: „Seht, Nassauer! wie man Euch vernachlässigt und verachtet! Bei jeder Gelegenheit ziehen die Beamten als solche und in Uniform gekleidet auf, da Ihr aber Euer Kirchweihfest feiert, kommen sie nur als Privatpersonen und im Frack.“

Es mag geschehen was da will und wie es will, so kann man diese Art von Kritik anwenden, welche man im gewöhnlichen Leben Bekrittelung, Klatscherei und dummes Geschwätz nennt, welche im Munde des „Rhein. Kuriers“ aber Begeiferung ist und ganz ordinäre Aufhetzerei. Aber nicht blos der Hof und die Beamten in Galla betheiligten sich an dem Feste, sondern es geschah noch Schlimmeres, sagte der „Rhein. Kurier“. In dem Programm stand „heilige Gefäße“ und dieser Ausdruck wurde, Schauder ergreift jeden gefühlvollen Menschen, der es vernimmt, der Ausdruck „heilige Gefäße“ wurde nicht abgeändert in Kirchengefäße, obgleich der Stadtpfarrer die Aenderung versprochen. Wir wissen nicht, ob die besonderen Umstände, welche der „Rhein. Kurier“ als die Ursache des neuen Frevels bezeichnete, begründet sind, allein aus der Thatsache an sich wird man, selbst wenn sie factisch ist, abermals erkennen, wie es im Herzogthum Nassau zugeht, schlimmer jedenfalls, als in irgend einem andern Staate der Welt. Die evangelische Gemeinde in Wiesbaden hat keine Kirchengefäße, sondern heilige Gefäße! Schrecklich! Schrecklich! Schrecklich! Dreimal Wehe über diese mittelalterliche Finsterniß!“

In Nr. 275 des „Rh. Kuriers“ machte der Advocat Raht folgenden Ausfall:

„Was schreibt der „europäische Geschichtskalender“ über das Herzogthum Nassau? Von der Dill, Mitte November. In England und Frankreich erscheinen jedes Jahr politische Annalen über die Ereignisse des vorhergegangenen. So in England das „Annuel register“, in Frankreich das „Annuaire de la Revue des deux mondes.“ Diese Sammlungen stellen die Ereignisse des vorausgegangenen Jahres, sowohl nach der Zeitfolge als auch nach den Ländern geordnet, in übersichtlich zusammenhängender Weise dar; sie dienen zum Nachschlagen und

Digitized by Google

arbeiten der Geschichtschreibung vor. Sie geben genealogische statistische, finanzielle Uebersichten und theilen die wichtigsten Aktenstücke, Thronreden diplomatische Depeschen, parlamentarische Vorlagen, Meetings-Beschlüsse ꝛc. mit.

Ein solches Jahrbuch ist auch für den deutschen Politiker ein Bedürfniß. Seit zwei Jahren erscheint auch bei uns ein solches, herausgegeben von H. Schultheß, unter dem Titel „europäischer Geschichtskalender", welcher wenn auch in etwas bescheidenerem Umfange, doch seinen englischen und französischen Vorbildern mit Eifer und Geschick nachstrebt. Der erste Band stellt die Ereignisse von 1860 dar, der zweite die von 1861. Es ist merkwürdig, wie es politisch bildet und aufklärt, wenn man die Ereignisse, die man selbst erlebt oder gar mitgemacht hat, hier noch einmal im Zusammenhange in einem getreuen Spiegel an sich vorüberziehen sieht. Gerade der Zusammenhang gibt uns oft das Licht, das man über den Einzelnheiten verloren hatte, wieder zurück. Die Ereignisse des einen Landes bilden hier ein ebenso glänzendes, wie diejenigen eines anderen ein dunkles und betrübendes Bild. Von irgend einer Parteiauffassung kann nicht die Rede sein. Der Verfasser ist politisch ganz unbefangen und läßt nur die Thatschen reden. Aber die Thatsachen reden laut.

Unter diesen Umständen waren wir begierig, in dem neuesten Jahrgange des „europäischen Geschichtskalenders" zu sehen, welches Bild uns dieser getreue Spiegel von den Ereignissen im Herzogthum Nassau in dem verflossenen Jahre zurückwirft. Wir wollen dem Urtheile unserer Leser nicht vorgreifen, sondern geben einfach eine wörtliche Zusammenstellung aller derjenigen Begebenheiten, welche sich 1861 in Nassau ereignet haben, und welche ausschließlich den Vorzug genießen, von dem Verfasser für wichtig genug gehalten zu werden, um sie in den Annalen der europäischen Geschichtschronik zu verzeichnen. Danach sind denn die europäischen Ereignisse Nassau's aus 1861 Folgendes:

1861, 4. Juni (Nassau). Der Regierungscommissär zeigt der Herrenkammer an, eine Convention mit dem Bischof von Limburg sei nicht abgeschlossen, die kirchlichen Differenzen seien durch eine landesherrliche Verordnung provisorisch geregelt. (Mit dieser landesherrlichen Verordnung war eine auf Cabinetsbefehl erlassene Ministerialverordnung vom 25. Mai 1861 gemeint, welche auf Grund einer zwischen dem Hofe und dem Bischof zu Limburg erzielten Uebereinkunft dem letzteren die ausgedehntesten Zugeständnisse in staatskirchenrechtlicher Beziehung machte. Anmerkung der Redaction.)

„8. Aug. (Nassau.) Die 2. Kammer verwirft mit nur 12 gegen 11 Stimmen den Antrag: „die herzogliche Regierung zu ersuchen, die Ministerial-Verordnung vom 25. Mai, die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staat betreffend, außer Anwendung zu setzen" und beschließt dagegen:

„1. Die herzogliche Regierung zu ersuchen, die Ministerialverordnung dem Landtage zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.
2. Gegen die Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der Ministerialverordnung Verwahrung einzulegen und dem Landtage seine Rechte dagegen vorzubehalten.
3. Sie wolle nichts dagegen einwenden, daß solche Einrichtungen, wie

Digitized by Google

sie in der Ministerialverordnung getroffen sind, vorläufig als Provisorium bis auf Weiteres (d. h. bis zum nächsten Landtage) bestehen bleiben, jedoch lediglich als Verwaltungsmaßregel und ohne Beeinträchtigung der landständischen Rechte.

4. An die Regierung das Ersuchen zu richten, dem früheren Antrage: die nöthige Einleitung zu treffen, um das Verhältniß zwischen der Staatsgewalt einerseits und der katholischen und der evangelischen Kirche, sowie den übrigen Religionsgesellschaften andererseits auf dem Wege der mit den Ständen zu berathenden Landesgesetzgebung im Sinne vollständiger Glaubens- und Gewissensfreiheit definitv zu ordnen, möglichst bald Folge zu geben."

23. Oct. (Nassau.) Eine zahlreiche Versammlung von Geistlichen und Nichtgeistlichen in Diez verlangt vom Herzog eine Generalsynode und eine Repräsentativverfassung für die evangelische Kirche ähnlich wie in Baden.

28. Oct. (Nassau.) In Wiesbaden wird die „Mittelrheinische Zeitg." mit Unterdrückung bedroht und die „Rhein-Lahnzeitung" ohne vorherige Procedur durch Ministerialverordnung unterdrückt.

23. Nov. (Nassau.) Der Herzog bescheidet die Deputation der Diezer Versammlung (vom 23. Oct.) abschlägig: „Er sei der beste Protestant im Lande und zugleich auch summus episcopus; als solchem stehe ihm allein die Initiative zu in Kirchensachen und er werde dieselbe ergreifen, wenn er die Zeit dazu gekommen erachte."

— — —

Dies also sind die europäischen Ereignisse aus der nassauischen Geschichte von 1861.

Sie lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Der katholischen Kirche wird die Selbstständigkeit gewährt;
2. der protestantischen Kirche wird die Selbstständigkeit verweigert;
3. die Presse wird unterdrückt.

Die der katholischen Kirche gewährte Autorität und Selbstständigkeit ist eine ausnahms- und vorzugsweise, welche keine andere Kirche oder Religionsgesellschaft in Nassau auch nur annäherungsweise genießt, namentlich auch nicht die evangelische, welcher die Mehrzahl der Staatsbürger angehört.

Dieser Vorzug ist der katholischen Kirche nicht auf dem Wege der verfassungsmäßigen Landesgesetzgebung, sondern durch eine das bestehende Recht abändernde Cabinetsordre, gegen den Willen und ohne Mitwirkung der Landstände, verliehen worden.

Die Maßregeln für die katholische und gegen die evangelische Kirche, sowie gegen die Presse gehören in das Departement der „herzogl. Landes-Regierung" (Ministerium des Innern) und des evangelischen Kirchensenats. Der Vorsitzende leider war damals und ist jetzt noch der Präsident von Witzingerode, welcher dem Vernehmen nach Ansprüche darauf macht, ein freisinniger Staatsmann zu sein.

„An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen!"

In dem nächsten Artikel wollen wir zur Vergleichung mittheilen, was die europäische Chronik von 1861 aus Baden und von dem badischen Minister des Innern, Herrn Lamey, erzählt.

Digitized by Google

Meine Erwiderung lautete:

„Europäische Ereignisse in Nassau. **Wiesbaden**, 24. Nov. Ueber die „Europäischen Verhältnisse in Nassau" schrieb dieser Tage der „Rh. Kurier". „Europäische Ereignisse in Nassau!" werden unsere Leser verwundert fragen, was sind das für Ereignisse? Sind dies nassauische Ereignisse von europäischer Bedeutung, oder europäische Ereignisse von nassauischer Bedeutung, oder gar Ereignisse, die in Nassau und da dies in Europa liegt, zugleich in Europa vorfielen und deshalb nicht blos nassauische, sondern auch europäische Ereignisse, ja sogar „europäische Ereignisse in Nassau" sind? Wenn das Letztere der Fall ist, so gäbe es nicht blos europäische Ereignisse in Nassau, sondern es gäbe in Wiesbaden zunächst Wiesbadner, dann nassauische, dann deutsche, dann europäische, dann irdische, dann Sonnensystems- und endlich Weltereignisse und die Lehre von den Gattungs- und Artbegriffen wäre vom „Rhein. Kurier" mit einem neuen Beitrag versehen worden. Was soll also der Gallimathias: „europäische Ereignisse in Nassau?"

Irgend Jemand gibt einen „europäischen Geschichtskalender" heraus, eine Art Chronik, in welchem die bemerkenswertheften Ereignisse, welche im Laufe des Jahres in den verschiedenen Staaten Europas zu Tage kamen, aufgezählt werden. Vom Jahre 1861 weiß dieser Geschichtskalender aus Nassau zu erzählen: 1) seien die Differenzen mit der katholischen Kirche durch eine Verordnung des Landesherrn provisorisch geregelt; 2) sei die „Mittelrh. Ztg." verwarnt und die „Rhein-Lahnztg." unterdrückt; 3) sei eine Deputation, welche eine Generalsynode und eine Repräsentativverfassung der evangelischen Kirche verlangt habe, abschläglich beschieden worden.

Alles Dies hat nun seine Richtigkeit. Es ist wahr, daß die Differenzen mit der katholischen Kirche durch eine provisorische Verfügung des Landesherrn beigelegt wurden und jeder besonnene und einsichtsvolle Mann wird der Regierung dafür Dank wissen.

Bekanntlich war die katholische Kirche nach dem Jahre 1848 in allen Staaten mit gewissen Forderungen aufgetreten, welche sie, gestützt auf das kanonische Recht, anerkannt wissen wollte. Es bildete sich hauptsächlich in der oberrheinischen Kirchenprovinz, zu welcher auch Nassau gehört, eine „katholische Bewegung", welche die Regierungen in den damaligen Zeitumständen nicht ignoriren durften und konnten und welche sie womöglich zu beruhigen suchen mußten. Ebendeshalb sahen sich mehrere Regierungen, so die würtembergische, die badische,

Digitized by Google

die hessendarmstädtische veranlaßt, theils mit dem Pabst selbst, theils mit dem betreffenden Landesbischof Conventionen zu schließen und zwar nicht ohne daß, wie z. B. in Baden, diesem Act beklagenswerthe und in das öffentliche Leben tief eingreifende Kämpfe und Verwirrungen vorausgegangen wären. Die nassauische Regierung schloß weder mit dem Pabst, noch mit dem Bischof eine Convention ab, sondern regelte das Verhältniß der katholischen Landeskirche zum Staat provisorisch durch eine landesherrliche Verordnung, in welchem die Rechte des Staates so gut als möglich gewahrt, die Ansprüche des Bischofs so sehr als möglich modificirt wurden. Hätte dies die herzogliche Regierung vielleicht nicht thun, hätte sie vielleicht einen „Kirchenstreit" im Lande heranwachsen lassen sollen, wie in Baden, damit die kirchlichen Gegensätze noch schroffer sich gegenüberstellten und Kämpfe und Streitigkeiten ausbrachen, welche bis in das Privatleben hinein die Bevölkerung in zwei feindliche Parteien spalteten? Wir glauben, daß die herzogliche Regierung, indem sie in der angegebenen Weise verfuhr, dem drohenden Conflicte vorbeugte und dem Lande den kirchlichen Frieden erhielt, daß sie dadurch den Dank aller verständigen Bürger erworben hat.

Es ist ferner wahr, daß eine Deputation, welche eine Generalsynode und eine Repräsentativverfassung für die evangelische Kirche verlangt habe, vom Landesherrn abschläglich beschieden wurde. Wir kennen die Motive dieses abschläglichen Bescheides nicht, allein die Vermuthung liegt nahe, daß sie sich nicht sowohl auf die Sache bezogen, als auf gewisse politische Zustände, die zur Zeit im Herzogthum noch vorhanden sind. Eine Generalsynode und eine Repräsentativverfassung der evangelischen Kirche würde am Ende im Herzogthum Nassau ebenso statthaft sein, als in einzelnen andern Staaten, in welchen derartige Einrichtungen bestehen, obwohl wir die unmaßgebliche Ansicht hegen, daß derartige Aeußerlichkeiten die religiösen Verhältnisse des Landes wenig oder gar nicht verändern würden. Ohne allen Zweifel plaidirt auch der „Rhein. Kurier" nicht aus religiösen Gründen, nicht aus Glaubensbedürfniß für eine Generalsynode und „Repräsentativverfassung" der evangelischen Kirche, sondern weit eher deshalb, weil diese Einrichtungen Gelegenheit bieten, die politische Agitation auch auf das kirchliche Gebiet hinüberzuspielen, das allgemeine Stimmrecht

Digitized by Google

auch in die Kirchenverfassung einzuführen. Höchstwahrscheinlich wurde aber das betreffende Gesuch gerade deshalb abschläglich beschieden. Und wohl mit Recht! Denn wenn die vom „Rhein. Kurier" gewünschte „Repräsentativverfassung" der evangelischen Gemeinden heute eingeführt würde, so erlebten wir ganz sicher bald das erhebende Schauspiel, daß sich die Candidaten um die Pfarrstellen in Nationalvereinler und Großdeutsche schieden und da ein Nationalvereinspfarrer, dort ein großdeutscher gewählt würde. Wer ein religiöses Bedürfniß hat und sich erbauen will, der findet dazu auch in der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Kirche hinreichende Gelegenheit und braucht dazu keine Generalsynode und keine Repräsentativverfassung.

Endlich ist es wahr, daß die „Mittelrh." verwarnt und die „Rhein-Lahnztg." unterdrückt wurde. Ueber diesen Act haben wir uns schon früher ausgesprochen. Wir halten ihn, abgesehen von allem Andern, für zwecklos und zweckwidrig. Nichtsdestoweniger muß man sich daran erinnern, was jener Maßregel vorherging. Man muß sich daran erinnern, daß die „Rhein-Lahnztg." Jahre lang ganz in der Weise des „Rhein. Kuriers" die herzogl. Regierung auf die gehässigste und perfideste Weise bekämpft, angegriffen, verdächtigt und verläumdet, die Behörden in den Koth gezogen, die Bevölkerung aufgehetzt, kurz Alles getrieben hatte, was eine meisterlose, von knabenhaftem Uebermuthe geleitete Presse sich herauszunehmen pflegt. Wenn dann endlich auf der andern Seite der Geduldfaden riß, nun so beweist dies eben, daß auch die herzogl. Regierung nicht aus Engeln, sondern aus Menschen zusammengesetzt ist.

So verhält es sich mit den von dem „europäischen Geschichtskalender" angeführten drei Thatsachen. Es versteht sich nun wohl von selbst, daß der „Rh. Kurier" nur darauf zu sprechen kommt, um in seiner Weise wieder irgend welche Verdächtigungen daran zu knüpfen. Wir lesen deshalb auch folgende Stelle in dem betreffenden Artikel:

„Dieß sind also die europäischen Ereignisse aus der nassauischen Geschichte von 1861. Sie lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Der katholischen Kirche wird die Selbstständigkeit gewährt;
2. der protestantischen Kirche wird die Selbstständigkeit verweigert;
3. die Presse wird unterdrückt."

Digitized by Google

Mit andern Worten, da irgend ein Schriftsteller drei Thatsachen aus dem nassauischen Staatsleben herausgreift und veröffentlicht, so beweist dieß, daß die herzogliche Regierung auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung auf diese drei Thatsachen sich beschränkt und Jedermann wird wieder einsehen, wie beschaffen diese Regierung ist, die während eines ganzen Jahres nichts weiter zu schaffen vermochte, als eine feindliche Macht (die katholische Kirche) zu entfesseln, die evangelische Kirche dagegen in Fesseln zu belassen und noch überdieß die Presse zu unterdrücken.

Dieß ist der Sinn des „Rh. Kurierartikels." In dieser Weise sucht er wieder durch Verschweigung und Entstellung von Thatsachen die herzogl. Regierung zu verdächtigen. Es wäre nun eigentlich überflüssig, über dieses scham- und scheulose Treiben des „Rh. Kuriers" ein Wort zu verlieren, denn die betreffenden Verhältnisse und Thatsachen sind allgemein bekannt, wir haben uns jedoch vorgenommen, das Publikum bei jeder Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, wie beschaffen die Opposition ist, welche von zwei bekannten Procuratoren in dem „Rh. Kurier" der herzogl. Regierung gemacht wird und deßhalb noch einige Aufklärungen.

Was die amtliche Wirksamkeit der herzogl. Regierung anbetrifft, so weiß jeder, der die Verhältnisse des Landes kennt, daß in der neuesten Vergangenheit verschiedene der wichtigsten Gesetze erledigt wurden.

Es wurde erledigt der langjährige, schwierige und für Nassau höchst bedeutungsvolle Domänenstreit.

Es wurde zu Stande gebracht das Gesetz über die Besteuerung des Berg- und Hüttenwesens und über Errichtung der Knappschafts-Kassen.

Es wurde publicirt das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, das in mehreren deutschen Staaten noch nicht verkündigt ist.

Es wurde zu Stande gebracht das Gesetz über die Organisation der Realschulen.

Die Main- und Rheinschiffahrtsabgaben wurden ermäßigt.

Unter die Staaten, welche die Gewerbefreiheit am frühesten einführten, gehört Nassau.

Und nun hat Angesichts dieser Thatsachen der „Rhein. Kurier", man darf wohl sagen, die Schamlosigkeit, in seiner

Digitized by Google

Weise zu sagen, die „europäischen Ereignisse in Nassau“ während des letzten Jahres beschränken sich auf die Entfesselung der katholischen, die Bedrückung der evang. Kirche und die Unterdrückung der Presse.

Der „Rh. Kurier“ hat die Schamlosigkeit diese Verdächtigung in die Welt hinauszuschleudern, obgleich aus Obigem hervorgeht, daß die herzogl. Regierung in der letzten Zeit eine Reihe der wichtigsten Gesetze und Einrichtungen zu Stande gebracht hat und obgleich der „Rh. Kurier“ recht gut weiß, daß die verschiedene Behandlung der katholischen und evangelischen Kirche in der Verschiedenheit der Verfassungen dieser Kirchen ihren Grund hat, daß das Kirchenregiment in der katholischen Kirche dem Klerus, in der evangelischen Kirche aber dem Landesherrn und der von ihm beauftragten Behörde zusteht und obgleich das Dasein des „Rhein. Kuriers“ und seine ungehinderte Verbreitung im Lande am besten beweist, wie in Nassau von Seite der Regierung die Presse behandelt wird. Wir begreifen deßhalb in der That nicht, wie zwei Männer, die man allgemein und gewiß nicht ohne Grund als die Patrone des „Rh. Kuriers“ bezeichnet, wir begreifen wirklich nicht, wie die Herren Procuratoren Braun und Lang durch ihre Gemeinschaft mit diesem Blatte, das nur von der Lüge, der Verläumdung und Verdächtigung seine Existenz fristet, an der Verurtheilung Theil nehmen mögen, welche dem „Rh. Kurier“ von jedem ehrlichen und anständigen Manne zu Theil wird.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. „Der Vorsitzende der herzogl. Staatsregierung war leider damals (als die oben erwähnten „europäischen Ereignisse in Nassau“ vorfielen) und ist jetzt noch der Präsident von Wintzingerode, welcher dem Vernehmen nach Ansprüche (Ansprüche!) darauf macht, ein freisinniger Mann zu sein“, sagt der „Kurier“.

Damit will der „Rh. Kurier“ natürlich ausdrücken, daß seiner Ansicht nach Herr v. Wintzingerode kein „freisinniger“, sondern ein „reactionärer“ Staatsmann sei. Wie man indessen in den Kreisen des „Rh. Kuriers“ selbst im Geheimen den Herrn v. Wintzingerode und die nassauische Regierung beurtheilt, beweist der Ausspruch eines Mannes, der für den „Rh. Kurier“ gewiß eine Autorität ist, denn er war noch bis vor Kurzem dessen verantwortlicher Redacteur. Wir spre-

Digitized by Google

chen von Max Wirth und erzählen, daß derselbe vor nicht sehr langer Zeit in einem Privatgespräche mit uns nicht blos zugestand, sondern freiwillig behauptete: „die nassauische Regierung gehört zu den liberalsten in Deutschland und man kann in der Presse ihre Partei ergreifen.“ [1]) So urtheilt man im Geheimen, öffentlich aber wird verdächtigt und verläumdet. Zu bekannten Zwecken.

Caluminare audacter, semper aliquid haeret, zu deutsch: das Volk muß um jeden Preis gegen die Regierung aufgesetzt werden.“

In einer Anfangs December erschienenen Nummer behauptete der „Rh. Kurier“, auf der nassauischen Staatsbahn habe der fahrtenplanmäßige Zug 2 Stunden lang auf einer Station halten müssen, weil derselbe durch einen für den Herzog bestellten Extrazug gestört worden sei. Es war eine Lüge, denn der Extrazug war mit dem ausdrücklichen Zusatz bestellt worden, daß derselbe zu einer Zeit abgehen solle, in welcher der regelmäßige Betrieb der Bahn nicht durchkreuzt werde.

Gegen Ende des Jahres 1862 bildete sich auch in Nassau ein großdeutscher Reformverein, den Advocaten ein Pfahl im Fleisch. Ferner hatte die „Frankf. Postzeitg.“ in einer Correspondenz wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Nationalverein und die Fortschrittspartei ihre Hauptstütze in den nassauischen, größtentheils oranisch-gothaisch gesinnten Beamten besitze. Diese Enthüllung war den Advocaten besonders unangenehm, da sie den faulen Fleck des nassauischen Staatslebens berührten, an welchem die Insekten des Fortschritts mit Vorliebe sich festsetzten und welchen die Advocaten um keinen Preis öffentlich zur Sprache gebracht wissen wollten. Ferner hatte ich in der „N. Wiesbadner Zeitg.“ auf Grund der zuverlässigsten Mittheilung folgendes Pröbchen nassauischer Postbeamtengesinnung veröffentlicht:

„An die, die es angeht.“

Zu unserm größten Erstaunen vernehmen wir von verschiedenen Seiten, daß den Abonnenten unserer Zeitung, wenn sie dieselbe auf der Post bestellen, von wahrscheinlich nationalvereinsgesinnten Post-

1) Ebendeßhalb scheint auch Max Wirth endlich die Redaction des „Rh. Kuriers“ niedergelegt zu haben. Wir haben darüber eigenthümliche Mittheilungen erhalten.

Digitized by Google

secretären Schwierigkeiten in den Weg gelegt und ihnen dafür andere Blätter z. B. der „Rheinische Kurier" empfohlen werden. Es wurde uns erst heute wieder ein Postsecretär bezeichnet — aus Schonung wollen wir seinen Namen verschweigen — der einem unserer Abonnenten 14 Tage lang unter allerlei Vorwänden die bestellte „N. Wiesb. Ztg." vorenthielt. Diesem edlen Herrn hiemit zur Nachricht, daß wenn derselbe binnen der nächsten 8 Tage nicht 6 Abonnenten für unsere Zeitung zur Strafe für ihn, zur Entschädigung für uns und zur Warnung für seine gleichgesinnten Collegen aufgetrieben hat, wir sein Benehmen beim Oberpostamt in Frankfurt zur Anzeige bringen werden.

D. Red. d. N. W. Ztg."

Diesen Wink vervollständigte ich in der nächsten Nummer noch durch folgende Bemerkung:

„† Wiesbaden, 5. Dec. Wie tief das Herzogthum Nassau durch die mehrjährige ungestörte Wirksamkeit des Nationalvereins unterwühlt und unterminirt ist, beweist die Thatsache, daß selbst Postsecretäre gegen das einzige Blatt, welches die Principien vertritt, ohne deren Festhaltung der Staat nicht conservirt werden kann, intriguiren. Das Nähere ist aus folgender Stelle eines Briefes eines unserer Abonnenten ersichtlich: „Ihre Zeitung habe ich erst nach 14tägigem Kampf mit dem in diesem Quartal die Zeitungen bestellenden Postsecretär erhalten, indem ich unter verschiedenen Vorwänden fortwährend hingehalten wurde. Die letzte Ausrede war, daß Ihre Zeitung nur gegen Vorausbezahlung abgegeben werde, während die Post mir, ohne daß ich es verlange, häufig den Betrag für das halbe Dutzend Zeitungen, welche ich halte, mehrere Quartale lang stehen läßt. Ich bezahlte natürlich das Quartal sogleich, worauf es wieder 5 Tage dauerte, bis ich die erste Nummer erhielt und noch habe ich nicht die ersten 14 Tage Ihrer Redaction, obgleich ich das volle (von der Expedition der „N. Wiesb. Ztg." auch vollständig gelieferte) Quartal bezahlen mußte und fast täglich monire." Der Herr Postsecretär scheinen in der That ein so eifriger Nationalvereinler und ein so grimmiger Gegner unserer Zeitung zu sein, daß Wohldieselben ihr sogar als Postbeamter Hindernisse in den Weg zu legen sich erdreisten. Dieß geht aber doch über das Bohnenlied! Niemand soll einem Postsecretär verwehren dem Nationalverein beizutreten und für ihn zu wirken, denn jeder Mensch hat das Recht, Dummheiten zu machen, so lange er Andern dadurch nicht schadet. Aber daß ein nassauischer Postsecretär auch am Schalter seinen politischen Sympatien Luft macht und gegen eine mißliebige Zeitung intriguirt, das werden wir wenigstens nicht dulden. Wir verstehen in solchen Dingen keinen Spaß und werden deßhalb den betreffenden Herren unnachsichtlich der höhern Behörde anzeigen, wenn derselbe nicht binnen acht Tagen zur Strafe uns sechs Abonnenten aufgetrieben hat."

Diese Blosstellung der den Advocaten ergebenen und mit ihnen verbündeten Beamten veranlaßte den Procurator Braun zu folgendem Ausbruch im „Rh. Kurier":

Digitized by Google

„Nassauische „Reform"-Bestrebungen. Wiesbaden, 17. Dec. Der nassauische und speziell hiesige (speziell hiesige) Ausläufer des Reformvereins wird gebildet von einer in ihren einzelnen Persönlichkeiten schon länger bekannten Clique, die schon in früherer Zeit mitgespielt, sich jetzt noch durch Wahlverwandtschaft verstärkt hat mit allerlei Kräften, von denen andere Leute (nämlich die Advocaten) aus bekannten Gründen sich längst feierlichst losgesagt haben (Leute haben sich von Kräften losgesagt!) Seitdem diese Gesellschaft hier die sogenannte Reform betreibt, haben natürlich wieder die alten Stücke (alte Stücke!) begonnen und so wie man die unvermuthete Ankunft des alten Napoleon auf dem Schlachtfelde stets sofort bemerkte an der lebhaften Bewegung und den gewaltigen Massestößen, so kündigt sich hier der Reformverein (es ist nämlich seine Schuld, wenn er sich nicht frei hält von gewissen Elementen!) an durch Spionage und Denunciation.

Es ist Thatsache, daß die Bevölkerung des Herzogthums Nassau in ihrer Mehrheit im Ganzen den Bestrebungen des Nationalvereins gerade in demselben Maße zugethan, wie denjenigen des sogenannten Reformvereins abgeneigt ist. Daß auch der Beamtenstand im Großen und Ganzen (die Staatsdiener in der Kammer können als eine Vertretung des Beamtenstandes in keiner Hinsicht gelten!) mehr zur liberalen und nationalen Seite hinneigt, als zu Junkerregiment und engherzigem Particularismus, ist nur ein Zeichen davon, daß es noch nicht gelungen ist, die ganze Staatsdienerschaft von dem Volke und den allgemeinen Interessen loszulösen. Und das wird im Herzogthum auch nimmer möglich sein aus vielen sehr nahe liegenden Gründen! Statt diese Erscheinung einfach darauf zurückzuführen, daß eben die Bestrebungen der liberalen und nationalen Partei bei uns, wie fast allerwärts, unseren Bedürfnissen, unseren Interessen und unseren ganzen Anschauungen entsprechen; die gegnerischen Bestrebungen aber, die z. B. das Herzogthum Nassau auch jetzt für „das bestregierte Land" ausgeben, dies nicht thun, greift die Clique natürlich zur Lüge und Denunciation und schreibt diese ganz selbstverständliche Erscheinung der „ungehinderten" Thätigkeit des Nationalvereins zu, der das Land unterwühlt habe und dem viele Staatsdiener anhingen und Vorschub leisteten, mit mehr oder weniger deutlicher Hinweisung auf bestimmte Personen. Dieselben Menschen, die die Reichsverfassung bejubelt und beschworen haben, denunciren nun die Staatsdiener, welche auch heute noch glauben, der Traum eines mächtigen deutschen Reichs mit gesicherten Rechtszuständen müsse verwirklicht werden. Und nicht blos auf Staatsdiener erstreckt sich die Denunciation und Bedrohung, auch auf Postbeamte; jedes Mittel ist eben recht! Als neulich ein Postbeamter in Weilburg ganz instructionsmäßig die Verabfolgung eines hiesigen Reformblattes vor bezahltem Abonnementspreis verweigerte, gab dies Veranlassung zu der Beschuldigung (!) der Nationalvereins-Freundlichkeit und zu infamer Bedrohung mit deßfallsiger Denunciation bei der vorgesetzten Dienststelle, sogar zu einem Erpressungsversuch, der indessen bis heute zu einer Untersuchung nicht geführt hat. Und die Veranlassung dazu

Digitized by Google

ging aus von dem Professor Sch.[1]). Derselbe Mann, der einst auf Grund eines liberalen Programms, sich in die Nationalversammlung wählen ließ, der damals mit dem Parlament nach Stuttgart ging ohne Urlaub und jetzt mitten im Schuljahr zur sogenannten Reformversammlung nach Frankfurt mit stägigem Urlaub der Landesregierung hierzu 2c., derselbe Mann gibt nun Veranlassung dazu, daß ein ganz instructionsmäßig handelnder Postbeamter deßhalb mißliebiger Gesinnung denuncirt wird. (Der Postbeamte war auch nicht durch das allgemeinste Merkmal kenntlich gemacht worden, obwohl sein Benehmen namentliche Veröffentlichung verdient hätte, trotzdem schrie der „Rh. Kurier" über Denunciation. Den Advocaten war es freilich sehr unangenehm, daß diese Dienst- und Pflichtwidrigkeiten von Beamten, zu ihren Gunsten begangen, an die Oeffentlichkeit gebracht wurden.) So weit haben es die „Reform"-Bestrebungen bei uns bereits gebracht! Wir werden es vermeiden, derartigen Bemühungen eine fortlaufende Aufmerksamkeit zu schenken, aber von Zeit zu Zeit muß man doch darauf aufmerksam werden. Denn: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen." Während der Reformverein mit vollen Segeln geht und in seinen Organen nicht Aufhebens genug machen kann von seiner stillen Thätigkeit und seinen mächtigen Fortschritten, während den Staatsdienern von oben empfohlen wird, demselben beizutreten, und während Staatsbeamte Urlaub erhalten zu „Reform"-Reisen, schämt man sich nicht, einen andern Verein, den man copirt, als wühlerisch zu verschreien und pflichttreue Männer mit Denunciationen wegen mißliebiger Gesinnung heimzusuchen!"

Unterdessen kitzelte es den Advocaten Braun abermals wieder von Neuem, daran zu erinnern, daß die gegenwärtige Regierung nichts tauge und so lange nichts tauge, als er selbst nicht als Regierungspräsident sie in die Hände bekomme. Er schrieb deßhalb in den „Rhein. Kurier" einen Artikel, dessen Tendenz und Inhalt aus folgender Erwiderung ersichtlich ist. Ich sagte:

„*Wiesbaden 29. Dec. Der „Rh. Kurier" behauptet in seiner neuesten Nummer wieder einmal, auf dem Gebiete der Verwaltung herrsche in Nassau „Unsicherheit und Zerfahrenheit", welche in den „oberen Kreisen soweit zu gehen scheine, daß dort selbst die Einsicht mangle", — man erwartet nun irgend eine Thatsache, einen bestimmten Uebelstand zu erfahren, der in den oberen Kreisen nicht eingesehen werde, dem „Rh. K." zufolge mangelt jedoch in den oberen Kreisen die Einsicht so sehr, daß man nicht einmal einsieht, „es sei etwas faul im Staate Dänemark". Wisse doch selbst Jemand, der an der Spitze der Verwaltung stehe, den Unterschied zwischen Procurator und Staatsprocurator nicht. Die letzte Bemerkung bezieht sich auf die Thatsache, daß ein hochgestellter nassauischer Beamter vor vielen, vielen Jahren einen längst verstorbenen Procurator, als derselbe

1) Anmerk. Der Name ist im Texte vollständig.

Digitized by Google

in eine Abendgesellschaft eintrat, scherzweise mit der Anrede: „Herr Staatsprocurator!“ begrüßte. Und weil dieser Scherz vor vielen, vielen Jahren gemacht wurde, deßhalb macht der „Rh. Kurier“ jetzt einen Ernst daraus und sagt, in den oberen Kreisen herrsche keine Einsicht und in der Verwaltung Unfähigkeit und Zerfahrenheit. Wir brauchen uns auf diese läppischen Angriffe des „Rhein. Kuriers“ nicht näher einzulassen, die ganze Jämmerlichkeit dieses Organs der nassauischen Opposition ist daraus für Jedermann klar ersichtlich.“

Den Präsidenten des großen deutschen Reformvereins, Medic.-Rath. Dr. Heydenreich beschuldigten die Advocaten, er vernachlässige seine ärztlichen Pflichten durch seine Betheiligung am Reformverein. Die Bosheit lautete so:

Eine nicht unbedeutende Anzahl Einwohner Ober-Ursels würde es mit aufrichtiger Freude begrüßen, wenn sich ein zweiter Arzt hier niederlassen würde. Auch die nahegelegenen Ortschaften, namentlich Kahlbach und Weißkirchen, würden darüber nicht böse sein. Das Bedürfniß macht sich immer mehr und mehr fühlbar, zumal der hiesige Arzt durch seine Beziehungen zum Reform-Vereine zu öfterer Abwesenheit gezwungen und man alsdann bei plötzlichen Krankheitsfällen genöthigt ist, einen Arzt in Homburg oder dem zwei Stunden entfernten Königstein oder Cronberg zu suchen, wie das schon öfter vorgekommen. Es ist bedauerlich, daß zur Abhülfe dieses wirklich so dringenden Bedürfnisses noch nichts geschehen ist. Wir fordern daher einen practischen Arzt zur Niederlassung auf.

Zum Carneval 1863 brachte der „Rh. Kurier“ folgende Frechheit:

„Limburg, 1. Febr. (Carneval.) Unser Carneval hat, trotz schwerer Zeiten, wieder seine gewohnte Blüthe entfaltet und an Ceremoniell noch zugenommen. Nachdem nämlich kürzlich ein Wiesbadener Alterthümler eine Vorlesung über den Dom, welche er hier hielt und in der u. A. auch ein hoher weltlicher und ein hoher geistlicher Herr anwesend war, mit den tiefsten Verbeugungen und der feierlichen Anrede: Durchlauchtigster Herr *, hochwürdigster Herr *, verehrte Versammlung“ begonnen, ist ein ähnliches Ritual auch für die Herren Redner in unseren Carnevalssitzungen eingeführt und es macht einen erhebenden Eindruck, wenn wir die Anrede vernehmen: „Hochwürdigster Herr Präsident, würdigster Herr Vicepräsident, verehrte Narren.“

Ich bemerkte zum Verständniß des Artikels!

„Dieser Ausbruch ganz gewöhnlicher Büberei bezieht sich auf eine Versammlung, in welcher Herr Dr. Rossel von hier in Anwesenheit des Erzherzogs Stephan und des Bischofs von Limburg einen Vortrag hielt. In gewöhnlichen Zeiten sind derartige Ausfälle unschädlich und es genügt, sie der öffentlichen Verachtung zu übergeben, käme jedoch die Partei, welche der „Rh. Kurier“ vertritt und welcher der Verfasser des genannten Artikels angehört, ans Ruder, so würden die unsauberen Elemente, aus denen sie zusammengesetzt ist, entfesselt und

Digitized by Google

frei und es begänne ein Krieg gegen Alles, was in Beziehung auf Stand, Stellung und Bildung über die Linie des großen Haufens hinausragt, ein Krieg, der mit Angriffen auf Titel, Standes- und Rangabzeichen anfängt und damit endet, daß man das Münster in Straßburg als eine dem Principe der Gleichheit widersprechende Erscheinung niederreißen will. Glücklicherweise fangen aber die Gleichheitsmacher sehr bald an, sich gegenseitig die Dummköpfe abzuschneiden."

Endlich war es so weit gekommen, daß der Herzog selbst im Organ seiner Advocaten und der mit ihnen verbündeten Cramer verhöhnt wurde. Als Beleg dafür citire ich, da mir der Originalartikel des „Kuriers" nicht mehr bei der Hand ist, folgende Stellen aus einem Aufsatze der „N. Wiesbadner Zeitung":

„Bekanntlich fand am letzten Mittwoch eine feierliche Vertheilung von Dienstkreuzen an gediente Militärs und eine damit verbundene Parade statt. Es war eine militärische Feierlichkeit; das gesammte Officierscorps, die hiesige und die Biebricher Garnison waren ausgerückt und Se. Hoh. der Herzog nahm die Parade in eigner Person ab, und, wie ganz Wiesbaden weiß, hatte das seltene Schauspiel eine solche Masse von Zuschauern herbeigezogen, daß der große Platz vor der Kirche, sowie die angrenzenden Zugänge, förmlich gesperrt waren. Wir selbst waren um 1 Uhr, als wir uns in die auf dem Marktplatz gelegene Druckerei begaben, genöthigt, einen Umweg durch eine Parallelstraße zu machen.

Hören wir nun, wie der „Rh. K." diese Feierlichkeit behandelt:

„B* (Jawohl, B*!)[1] Wiesbaden, 25. Febr. Wer noch einen augenscheinlichen Beweis dafür haben will, daß das Volk jeden Tag mehr der particularistischen[2] Befangenheit entwächst und daß der Gedanke an das Ganze und Große jeden Tag mehr Terrain gewinnt, der mag sich einmal eine solche militärische Schaustellung in einer kleinen Residenz betrachten, wie wir sie heute gesehen haben. Während ein solches Ereigniß früher stets die ganze Stadt mehr oder weniger in Erregung brachte, waren heute außer einem Theil der Frauenwelt, die natürlich immer bei solchen Gelegenheiten vertreten sein muß, fast nur die gerade aus der Schule kommenden Schulkinder, die von 12 bis 1 Uhr feiernden Handarbeiter aus der Nähe und einige Leute von den Bureau's die ziemlich interesselosen Zuschauer; und die mehr oder weniger derben Bemerkungen, die von allen Seiten gemacht wur-

1) Verfaßt wurde der Artikel von Lang, absichtlich aber bezeichnet mit B* um den Verdacht auf Braun zu lenken. Beide Freunde liegen sich nämlich zuweilen in den Haaren, weil bis jetzt noch nicht förmlich entschieden war, wer eigentlich der gem—üthlichste ist von beiden, Braun oder Lang?

2) Offenbar ist der Ausdruck: particularistisch unwillkürlich oder absichtlich für: monarchisch gesetzt.

Digitized by Google

den, waren nichts weniger, als ein Beweis dafür, daß man der ganzen Sache irgendwelche ernste Bedeutung beigelegt hätte. „Für Ernst zu ungenügend, für ein Spiel zu kostspielig", das war so der allgemeine Eindruck. — Und was mag der vereinsamte österreichische Husarenofficier von der Sache gedacht haben, der einer großen Armee angehört hat im Kriege und der nun höflichkeitshalber unter den weißen, wallenden Federbüschen mitwandeln mußte bei dem Paradchen auf dem Schloßplätzchen?"

In dieser Frechheit wird von dem „Rh. Kurier", nachdem er kurz vorher gegen die großdeutsche Partei den Vorwurf geschleudert, sie habe den Namen des Landesherrn in einen politischen Kampf hereingezogen, eine von Sr. Hoh. dem Herzog veranstaltete und geleitete militärische Feierlichkeit zur Carricatur gemacht lügnerisch entstellt und mit Schmutz beworfen. Ein solches Verfahren mit Worten zu qualificiren wird unnöthig sein, allein darauf aufmerksam machen möchten wir doch, daß das Blatt, in welchem der Landesherr in dieser Weise behandelt wird, das Organ einer Anzahl von Parteimännern ist, zu welchem u. A. auch der Advocat Braun, gegenwärtig noch Präsident der nassauischen Kammer, gehört.

Ein solcher Artikel, der wohlbemerkt, ungehindert im Lande verbreitet werden darf, charakterisirt die Zustände des Herzogthums, charakterisirt die Personen, welche den „Rh. Kurier" gründeten und unterhalten, charakterisirt die Partei, an deren Spitze diese Personen sich befinden. Und ihr sagt noch in Nassau werde die Presse, werde die Freiheit, werde das Recht unterdrückt! Und Ihr läugnet noch, daß die Partei des „Rh. Kuriers" nicht republikanische Tendenzen verfechte und daß die Umtriebe dieser Partei nicht zum Umsturz der Verfassung führen.

Hiemit wollen wir aus Mangel an Raum die Blumenlese aus dem „Rh. Kurier" beendigen, dem Organ jener Advocaten, die in Nassau „Fortschritt", Freiheitsbestrebung, Bildung, kurz alle politischen und unpolitischen Tugenden vertreten. Man ersieht aus den abgedruckten Proben, welche Sprache sie redeten, welchen Ton sie anschlugen, welche Opposition sie machten und welche Plane sie verfolgten. Man ersieht daraus aber auch die Zustände des Herzogthums Nassau. Deutlich ist aus den abgedruckten Stellen zu erkennen, daß die Spitze der advocatischen Angriffe ausschließlich gegen einige mißliebige Personen an der Spitze der Verwaltung und den Herzog selbst gerichtet war, während der „Rhein. Kurier" sich zum Vertheidiger des Beamtenstandes im allgemeinen aufwarf, weil seine Advocaten mit diesem zusammenhingen. Mit welchem Grimm die Entstehung des Reformvereins und der „N. Wiesb. Ztg." sie erfüllte und mit welchen Waffen sie gegen diese Gegner auftreten, ist ebenfalls

Digitized by Google

zu ersehen und zu bemerken ist endlich noch, daß, nachdem der Kampf eine Zeit lang in der angeführten Weise gekämpft worden und die Angriffe der Advocaten Schlag für Schlag von mir zurückgewiesen und in ihrer Frivolität blos gestellt wurden, die Patrone des „Rh. Kuriers" journalistisch die Waffen streckten und nichts mehr zu erwidern wagten. Von Neujahr an vergrub sich der „Rh. Kurier" in das tiefste Stillschweigen, dagegen suchten mir, wie ich im nächsten Capitel darstellen werde, seine Advocaten auf andere Weise beizukommen.

II. Capitel.

Mein Empfang in der Fortschrittspresse.

—. Platz! äußer Pöbel! Platz!
(Faust.)

Am 1. Februar 1861 übernahm ich die Redaction der zu Wiesbaden erscheinenden „Mittelrheinischen Zeitung", welche bis vor Kurzem noch entschieden großdeutsch gewesen. Indessen hatte der Nationalverein zu jener Zeit bereits so um sich und auch den Verleger der Zeitung bereits so angefressen, daß ich, um den fortwährenden Conflicten und Vorwürfen zu entgehen, drei Wochen nach meinem Eintritt die Redaction wieder niederlegte. [1]) Es befand sich aber damals zu Wiesbaden ein Dr. Koch-Conradi, welcher mich aufforderte, nicht abzureisen, sondern zu bleiben und mit ihm, sobald er die nöthigen Mittel herbeigeschafft haben werde, eine neue Zeitung zu gründen. Der Vorschlag gefiel mir und ich blieb. Zu den vorbereitenden Maßregeln, welche nunmehr getroffen werden sollten, gehörte auch die Anschaffung des nöthigen Hülfspersonals für den politischen Theil der pro-

[1]) Vergl. hierüber meinen Aufsatz: Vier Wochen am Rhein. Stimmen der Zeit. 1861. II.

Digitized by Google

jectirten Zeitung, da der Dr. Koch-Conradi nur dem Feuilleton sich widmen wollte und konnte. Um dieselbe Zeit wurde in Frankfurt wegen harmloser Preßdummheiten ein Jüngling ausgewiesen, der da hieß Eduard Löwenthal aus Galliläa und den ich auf dem Büreau des „Arbeitgeber" einige Male gesehen und gesprochen hatte. Da ich den jungen Mann durch seine Ausweisung für brodlos geworden hielt und ihn bei der projectirten Zeitung für untergeordnete Arbeiten verwenden zu können hoffte, so fragte ich bei ihm an, ob er bei mir eintreten wolle und erhielt sofort einen von Dank strotzenden, mit beiden Händen zugreifenden Brief und wenige Tage nachher den Jüngling selbst in eigener Person zur Antwort. Derselbe setzte sich in Wiesbaden fest und nistete sich ein. Indessen machte ich schon in den ersten Tagen seiner näheren Bekanntschaft sehr unliebsame Bemerkungen. Der Jüngling brachte nämlich, was Kenntnisse, Verstand und Bildung anbetrifft, jeden Tag solche Mängel zum Vorschein, daß er mir nicht einmal als Hülfsarbeiter zur Besorgung mechanischer Arbeiten für tauglich erschien. Seine vorher zur Schau getragene Anspruchslosigkeit und Timidität war eine Maske, hinter der sich eine von mir früher an keinem Sterblichen wahrgenommene, eine bis ins Ungeheuerliche gehende, eine so übermenschliche Eitelkeit und Anmaßung verbarg, daß sogar der Umgang mit ihm im Privatleben zur psychologischen Unmöglichkeit wurde. Es war schlechterdings unmöglich, mit ihm über irgend einen Gegenstand ein Gespräch zu führen, denn was man auch besprechen mochte, stets stand er auf der Lauer, um den Gegenstand ins Löwenthal hinüberzuspielen, und hier seine kleine Person an dessen Stelle zu setzen. Sagte z. B. Jemand: „Gestern hat's geregnet," so erwiderte der Kleine sicher darauf: „Ich habe gestern nicht geregnet."

Dabei war er, wie es sich wohl von selbst versteht, in die Pfiffe und Kniffe des Handwerks schon ganz genau eingeweiht und trotz seiner Jugend bereits ein vollendeter Literaturschacherer und Reclamenverfertiger. Er hatte zu diesem Zwecke ein kleines „System des Naturalismus" angefertigt, d. h. eine zwei oder drei Bogen starke Broschüre, in welcher er die hergebrachten Begriffe der Metaphysik, Rechts- und Staatslehre in löwenthalisches Kauderwelsch übersetzte. Dieses Opusculum kündigte er iterum iterumque

selbst an als eine Schrift, welche unter den Gelehrten größeres Aufsehen errege, als einst die Schriften eines Saardam und Galilei, weßhalb ich ihn nur den „kleinen Galilei" oder auch das „kleine System des Naturalismus" nannte. Kurz ich fand zu meinem großen Bedauern schon in den ersten Tagen meines persönlichen Umgangs mit ihm, daß ich mich in dem „kleinen Galilei" vollständig vergriffen hatte und zog mich deßhalb gänzlich von ihm zurück, ihn vollständig ignorirend. In Folge dessen lag der Schluß für ihn nahe, daß an der projectirten Zeitung wenigstens unter meiner Leitung kein Platz für ihn bereit sei und er traf deßhalb als practischer Geschäftsmann seine Maßregeln.

Es hatte nämlich der Dr. Koch auch eine Köchin und mit dieser Köchin wußte der kleine Galilei es so einzurichten, daß sie im Laufe der Zeit ihrem Koch die Meinung beibrachte, Galilei wäre eigentlich der rechte Mann zur Uebernahme der Redaction des projectirten Blattes. In Folge dessen fand ich mich mit Koch ab und zog nach Wien, wo ich den „Botschafter" gründen half, während Galilei die „Wiesbadner Zeitung" und die Köchin zu redigiren begann und zwar mit solchem Erfolg, daß die „Wiesbadner Zeitung" nach einjährigem Bestehen und nachdem Koch sein Vermögen und noch eine Masse Wechselschulden zugesetzt hatte, 71 ganze Abonnenten vereinigte, die Köchin aber zu Gunsten des kleinen Galilei von Koch später sich scheiden ließ.

Ein Jahr nach meinem Abgange von Wiesbaden traf ich auf einer Erholungsreise, die ich von Wien aus angetreten hatte, zu Frankfurt einen mir bekannten Mann aus Wiesbaden, dessen Namen ich jetzt nennen kann und den ich nennen muß, weil sein Zeugniß für die Entstehungsgeschichte meiner Redaction gegenüber den darüber verbreiteten Lügen von Belang ist. Ich traf also Hrn. Freytag d. Aelt., einen der angesehensten Wiesbadener Bürger, fragte denselben u. A. gesprächsweise nach dem Schicksale der „Wiesbadner Zeitung" und erfuhr, daß dieselbe in den letzten Zügen liege und mit Neujahr wahrscheinlich aufhören werde. Hr. Freytag sprach nun davon, ich sollte mich mit den Verlegern der Zeitung in Verbindung setzen, wenn dieselben einen tüchtigen Redacteur finden, werden sie sich wohl zur Fortsetzung des Blattes ent-

Digitized by Google

schließen. Da ich nicht gern in großen Städten wohne und auch lieber in Wiesbaden der Einzige, als in Wien einer von Vielen bin, so befolgte ich den Rath, reiste nach Wiesbaden, fand die Verleger bereit, mit mir abzuschließen und machte nach kurzen Verhandlungen denselben den Vorschlag, die Zeitung am 1. Nov. 1862 zu übernehmen, zwei Monate lang gratis und probeweise zu redigiren und am 1. Jan. 1863 förmlich mit ihnen zu contrahiren. Und so geschah es. Am 31. October wurde dem kleinen Galilei seine Entlassung notifizirt. Derselbe floh in Folge dessen von Wiesbaden, trieb sich längere Zeit mit der Köchin herum, gerieth nach Leipzig, verübte dort am Buchhändler Otto Voigt verschiedene Schwindeleien, die ihm körperliche Züchtigung eintrugen und fand endlich ein Unterkommen zu Berlin bei Hrn. A. Braß in der „Norddeutschen Allgem. Zeitung". In neuerer Zeit scheint er Schreibmaterialienhändler geworden zu sein.

Man sieht also, meine Uebersiedelung von Wien nach Wiesbaden war ein Werk des Zufalls; ich füge auf Ehrenwort noch bei, daß ich auch mit Niemanden als mit dem Verleger unterhandelte und in die Redaction der „Neuen Wiesbadner Zeitung" eingetreten, eine durchaus selbstständige, von Niemand abhängende, mit Niemand zusammenhängende Stellung einnahm. Erst zwei Monate nach meiner Ankunft wurde mein Blatt von dem großdeutschen Reformverein zum Organ erklärt und meine Besoldung von 1200 fl. von diesem Verein um 50 fl. monatlich aufgebessert. Die Uebernahme der Redaction leitete ich am 1. November mit folgenden Worten ein:

* **Wiesbaden**, 1. November. Aus Veranlassung des Wechsels, welcher in der Redaction unseres Blattes stattgefunden, glauben wir bezüglich der künftigen Haltung desselben einige Worte an unsere Leser richten zu müssen. Es handelt sich in dieser Beziehung hauptsächlich um zwei Punkte, um die inneren Verhältnisse des Herzogthums und um die deutsche Frage.

Für die Beurtheilung und Behandlung der innern Zustände des Landes und den darauf gerichteten politischen Bestrebungen hat man die Wahl unter den verschiedensten Standpunkten. Man kann in dieser Beziehung reactionär, conservativ, liberal, radical, demokratisch, ja selbst republikanisch zu Werke gehen. Indessen hat jeder dieser Standpunkte das Eigenthümliche, daß er das Unverständige und Unberechtigte nicht nothwendig ausschließt. Man kann sehr reactionär und dabei sehr un-

Digitized by Google

verständig sein und ebenso wenig schützt, wie die tägliche Erfahrung es lehrt, der entschiedenste Liberalismus, Radicalismus oder Demokratismus, ja nicht einmal der Nationalverein vor Dummheit und Thorheit. Wir möchten deshalb vor Allem eine verständige und besonnene Politik treiben und dieß dadurch an den Tag legen, daß wir bezüglich der innern Verhältnisse des Herzogthums alle berechtigten und begründeten Ansprüche, Wünsche und Forderungen vertreten und unterstützen, daß wir wirkliche Mißbräuche und Unziemlichkeiten bekämpfen, ohne jedoch an der Grundlage der staatlichen Ordnung zu rütteln, daß wir jeder Verbesserung und Reform der Staatseinrichtung das Wort reden, sofern dadurch technisch Unbrauchbares abgeschafft und Besseres an seine Stelle gesetzt wird. Vor Allem aber werden wir unsern Standpunkt dadurch an den Tag legen, daß wir politische Bestrebungen, welche von irgend einem Parteistandpunkt aus unverständig und unbesonnen zu Werke gehen, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen.

Unbesonnen und unverständig aber nennen wir jenes metzig geschwätzige Treiben, dem es nicht darum zu thun ist, reale politische Erfolge zu erreichen, sondern das Publikum aufzuregen und gegen das Bestehende zu erbittern. Unbesonnen und unverständig nennen wir es, das größere Publikum über staatswissenschaftliche Fragen disputiren zu lassen, deren richtige Beantwortung eine Kulturstufe voraussetzt, die das Volk nun einmal nicht einnimmt. Unbesonnen und unverständig nennen wir es, wenn eine unendlich kleine Minorität fortwährend als Volk ausgegeben wird, obgleich dieselbe factisch nichts weiter ist, als das persönliche Anhängsel einzelner ambitiöser Röllchenspieler, deren Zungenfertigkeit von dem großen Haufen so häufig mit Genialität verwechselt wird.

Dieser demagogischen Unbesonnenheit und Unverständigkeit entgegenzutreten, so oft sich Veranlassung dazu bietet, halten wir für eine unserer Hauptaufgaben.

Was die deutsche Frage anbetrifft, so heißen die Gegensätze: Reichsverfassung vom Jahre 1849 und Delegirtenversammlung. Die Wahl zwischen beiden kann nicht schwer sein, denn die Reichsverfassung ist nichts weiter als eine Idee, d. h. eine Vorstellung, die an sich recht schön sein mag, allein eben so wenig practischen Werth hat, als ein Traum. Die verständige und wissenschaftlich begründete Politik operirt nicht mit Ideen, nicht mit Idealen, nicht mit Träumen, sondern mit practischen Zielen und technischen Begriffen. Ein practisches Ziel und zugleich ein technischer Fortschritt ist die von acht deutschen Regierungen vorgeschlagene Delegirtenversammlung, mit den nothwendig damit noch zusammen hängenden und von einer sehr zahlreichen Versammlung deutscher Patrioten zu Frankfurt beantragten Verbesserungen. Wir entscheiden uns deßhalb für die Deligirtenversammlung.

Diesen Standpunkt werden wir künftig für die Haltung unseres Blattes maßgebend sein und in der Behandlung der einzelnen Fragen und Vorkommnisse hervortreten lassen.

Sehen wir nun, wie diese Ankündigung von der Gegenpartei aufgenommen wurde. Die nächste Nummer ihres in

Frankfurt erscheinenden Blattes, der „Rheinische Kurier", enthielt folgenden Artikel:

„Wiesbaden, 1. Nov. Die „N. Wiesb. Ztg.", welche von Dr. E. Löwenthal gleich wie die „Wiesbad. Ztg." auf politischem Gebiete im Sinne der großdeutschen Demokratie, auf geistigem und socialem in radicalster Weise redigirt wurde, ist nun definitiv zum Regierungsorgan geworden, und zwar unter Verantwortlichkeit eines gewissen Abt, der früher schon, wenn auch nicht um der Politik, so doch um des Spieles Willen in Wiesbaden sich aufhielt. Es ist dies ein Mann, der schon Manches zu verantworten hat, ohne es gerade verantworten zu können, jedenfalls ein würdiger Vertreter der nassauischen nunmehrigen „guten Presse". Die Besitzer der „N. Wiesbdn. Ztg." (Müller und Comp.) erhalten nun eine außerordentliche Subvention, müssen aber dafür jeden Artikel, der annonym, durch Vermittlung der Polizei einläuft, unverändert aufnehmen. Dr. Löwenthal gab sich hierzu nicht her, erhielt in voriger Woche eine leise Verwarnung „wegen zu scharfer Angriffe gegen das preußische Gouvernement" und weil er einige persönliche Ausfälle gegen die Herren Braun und Lang in einem eingelaufenen Artikel gestrichen. Ein Unwohlsein Dr. Löwenthals beschleunigte den Bruch. Derselbe begab sich — noch krank — nach Mainz, da er als Ausländer in einen noch schwebenden Preßprozeß verwickelt, noch weiteren Unannehmlichkeiten ausgesetzt gewesen wäre."

So wurde ich von dem Organe der nassauischen Fortschrittsadvocaten empfangen, die später über die Haltung und den Ton meiner Zeitung nicht Zeter genug schreien konnten.

Ich beantworte vor Allem die Frage, wer jenen saubern Artikel geschrieben hat, indem ich sage, Verfasser desselben war der kleine Galilei, jener unendlich freche und anmaßende Knabe Dr. Eduard Löwenthal aus Palästina, der sich seiner Zeit in die Redaction der „N. Wiesbadner Ztg." hineingeschwänzelt hatte und in Folge meiner Ankunft so unerwartet und so schnell wieder hinausgefüßelt worden war. Dasselbe Löwenthal, das jetzt schrieb: die Redaction der „Neuen Wiesbadner Zeitung" sei in die Hände eines gewissen Abt übergegangen, der schon früher nicht der Politik, sondern Spielens halber, in Wiesbaden sich aufgehalten und überhaupt Manches zu verantworten habe, was er nicht verantworten könne, dasselbe Löwenthal, das diese Bübereien schrieb, obwohl es recht gut wußte, daß ich das Jahr zuvor nach Wiesbaden gekommen, um die „Mittelrheinische Zeitung" zu redigiren und mich in Wiesbaden während des Sommers aufgehalten, um die Gründung der projectirten „Wiesbadner Zeitg." zu betreiben, dasselbe Löwenthal hatte mir das Jahr

zuvor, als ich ihm mittheilte, ich könnte ihm ein Unterkommen verschaffen, wenn es in Folge seiner Ausweisung nicht wisse, wo es sein nicht mit Haaren, sondern mit semitischer Race-Wolle dicht bewachsenes Haupt hinlegen solle, folgendes geschrieben:

Frankfurt a. M., 11. März 1862.

Geschätzter Landsmann!

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit, Betheiligung an einem, meine Existenz sichernden, wirklich literarischen[1]) Unternehmen, zumal in Gemeinschaft mit Ihnen, wäre mir äußerst erwünscht — in meinem jetzigen Nothstande aber gerade zu ein geßlermäßiges Glück. Je schneller Sie mir Positives mittheilen können, desto besser. Ein Unternehmen, wobei Sie betheiligt, hat auch abgesehen von der jetzigen Situation, in der ich schwebe, meine unbedingte Neigung für sich." (Der Schluß des Briefes gehört nicht hieher.)

Ihr

Dr. C. Löwenthal.

Dasselbe Löwenthal, das oben citirten Artikel in dem Organ der nassauischen Fortschrittsadvocaten veröffentlichte, hatte ein ganzes Jahr lang über die Verworfenheit dieses nämlichen Organs sittliche Entrüstungsseufzer ausgestoßen. Dasselbe Löwenthal, das in erwähntem Artikel die „Neue Wiesbadner Ztg." als ein förmliches Regierungsorgan der öffentlichen Meinung denuncirte, hatte ein ganzes Jahr lang um eine Subvention bei der Regierung so hündisch servil gewinselt und gewedelt und um sich willfährig zu zeigen, fortwährend so plump auf Preußen geschimpft, daß die Regierung sich genöthigt sah, in einem an verschiedene Zeitungen gerichteten Circular öffentlich jede Verbindung mit dem Löwenthal in Abrede zu stellen.

Dieses nämliche Löwenthal, daß außer dem erwähnten Artikel in demselben „Rh. Kurier", so wie in andern Blättern noch eine Erklärung veröffentlichte, in welchem es sich als Märtyrer seiner Ueberzeugung und seine Entfernung von der Redaction der „N. Wiesb. Ztg." als die Folge seiner hartnäckigen Festhaltung an den Grundsätzen des Liberalismus,

1) Der kleine Galilei war nämlich in Frankfurt als Expeditor auf dem Bureau des „Arbeitgeber's" angestellt gewesen und hatte dort weniger eine wirklich literarische als vielmehr eine salzende, Paketversiegelnde, Briefcouvertirende, Gelder auf der Post abholende und von diesen bei seinem Abgang 60 fl. in der Tasche behaltende Thätigkeit entfaltet.

Digitized by Google

welche ihm nicht erlaubt haben, die naſſauiſchen Fortſchritts-advocaten anzugreifen, ſowie als die Folge ſeiner Weigerung mit der Regierung in Verbindung zu treten, darzuſtellen ſuchte, dieſes nämliche Löwenthal hatte ſich wenige Wochen zuvor der Regierung mit der größten Bereitwilligkeit zur Verfügung geſtellt.

Ehe ich fortfahre eine Betrachtung. In dem erwähnten Artikel des „Rh. Kuriers" war ein bübiſcher Angriff auf meine Perſon enthalten, weil ich es gewagt hatte, die Redaction einer Zeitung zu übernehmen, die nicht zur Clique gehörte, und es wurde zugleich dieſe Zeitung von vornherein dem Publicum denuncirt und verdächtigt, als ein Blatt, das um 2000 fl. jährlicher Subvention ſeine Selbſtſtändigkeit an die Regierung verkauft und ſich anheiſchig gemacht habe, anonyme Artikel abzudrucken, alſo förmlich journaliſtiſche Knechtsdienſte zu verſehen. Daß an allen dieſen Verdächtigungen nicht ein wahres Wort iſt, brauche ich nicht zu wiederholen. Der reine Zufall hatte mich nach Wiesbaden geführt. Mit den Verlegern der „N. Wiesb. Ztg." und nur mit dieſen hatte ich mich eingelaſſen und mich vorerſt anheiſchig gemacht die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." 2 Monate lang gratis zu redigiren. Ich machte dieſe Propoſition, damit ich in die Lage geſetzt wurde, am 1. Januar einen förmlichen Contract abzuſchließen, der mir einen hinreichenden Redacteur-Gehalt und das unbedingteſte Dispoſitionsrecht über die Zeitung verſchaffte. Mit der naſſauiſchen Regierung ſtand ich ſo wenig in Verbindung, als mit dem König von Thule.

Vor Allem nun die Frage, wer war der Redacteur, der oben erwähnte Bübereien in ſeine Spalten aufnahm. Unterzeichnet als ſolcher war, nachdem Max Wirth, der eine Zeit lang ſeinen Namen hergegeben, aber bald die Wahrnehmung gemacht hatte, daß auf denſelben ein Theil des Schmutzes zurückfalle, den das Blatt der naſſauiſchen Procuratoren des Fortſchri ts jeden Tag colportirte und deßhalb zurückgetreten war, unterzeichnet war damals der Drucker des Blattes C. Adelmann in Frankfurt. Faktiſcher Redacteur aber war der 21 jährige Knabe Kling. In Hanau lebt ein Zahnausreißer Namens Kling, welcher den Knaben Kling gezeugt und als derſelbe herangewachſen war, in ſein Geſchäft gezogen hatte. Der Vater und der Knabe riſſen einige Zeit lang

Digitized by Google

den Hanauern gemeinschaftlich die Zähne aus, bis dem Knaben dieses unpolitische Handwerk entleidete und er zuletzt nicht mehr Zähne, sondern selbst ausriß und zwar nach Frankfurt am Main. Natürlich wurde er jetzt Literat und als die nassauer Advocaten einen Redacteur für den „Rheinischen Kurier" suchten, wurde er „Redacteur." Aber der Knabe Kling konnte ja keine Zeile erträgliches Deutsch schreiben, wird man einwenden. Thut nichts, desto besser eignete er sich zum Redacteur eines Fortschrittsblattes und überdies wurde die Arbeit des Schreibens von den nassauer Advocaten besorgt. Wir haben hier das erste Beispiel vor uns, das einen Blick in die Oekonomie und Beschaffenheit jener Presse eröffnet, welche die idealen, welche die liberalen, welche die volksfreundlichen Bestrebungen vertritt, welche jeden Tag mit soviel Pathos als ein so ehrwürdiges, höchst achtbares, höchst nützliches, wohlthätig wirkendes, unentbehrliches Institut proclamirt wird, das leider von den Regierungen immer noch nicht richtig gewürdigt, mit feindlichen Augen betrachtet, ja sogar verfolgt und mit Fesseln belastet werde, das aber vollständig „frei" sein sollte. In Wiesbaden befinden sich einige Advocaten, welche um jeden Preis eine politische Rolle zu spielen und dabei ihre Geschäfte zu machen suchen. Um das Publicum in ihrem Interesse bearbeiten zu können, gründen sie eine Zeitung in Wiesbaden, die „Rhein-Lahnzeitung", diese wird, da die Gerichte Hergenhahns jede gegen sie eingereichte Klage zurückweisen, so frech, daß sie am Ende die Privatangelegenheiten des Herzogs in ihren Spalten herumzerrt. Sie wird deßhalb unterdrückt. Nun springen die Advocaten nach Frankfurt, gründen da ein neues Organ, den „Rh. Kurier", bestellen zum Redacteur desselben den feuchtohrigen, 21jährigen Knaben Kling, einen Zahnausreißer aus Hanau, welcher natürlich jede Büberei annimmt, welcher der blind gehorchende Dienstmann seiner Brodgeber ist, welcher in Beziehung auf Ehre, Namen, gesellschaftliche Stellung, Manneswürde und Mannesstolz nichts zu vertreten, nichts zu verlieren hat und nun besitzen die Advocaten eine Maschine, die sie gegen jeden Mißliebigen spielen lassen können, eine große Klystirspritze, die sie jeden Tag unter dem Schutze der Anonymität von Wiesbaden aus mit flüssigem Unrath anfüllen und durch ihren Maschinisten auf ihre Gegner abfeuern lassen, und diese

Digitized by Google

Klyſtirſpritze führt nun in der Parteiſprache den Namen: Organ der liberalen Partei und macht ein Stück der „deutſchen Preſſe“ aus.

Aber weiter. Man hätte erwarten können, der bübiſche Artikel, den der kleine Galilei auf der Flucht von Wiesbaden hinterrücks abſchloß und den der junge Zahnausreißer mit ſo großer Behendigkeit im „Rh. Kurier“ veröffentlichte, werde die Entrüſtung aller Blätter ohne Unterſchied der Tendenz und Parteirichtung hervorrufen.

Aber mit Nichten! Zwar Löb's „Neue Frankfurter Ztg.“, ich muß es ihr zur Ehre nachſagen, beſchränkte ſich auf die Mittheilung der Thatſache, daß ich die Redaction der „Neuen Wiesb. Ztg.“ übernommen. Hammeran's und ſeines Kellners „Frankfurter Journal“ ſprach gar nichts, dagegen wurde der Artikel ſeinem Wortlaut nach abgedruckt von jenem Organ der höheren Langeweile, das von dem Abonnententödter Lammers aus Hildesheim redigirt wurde, das ſich die Aufgabe geſtellt hatte, im unerträglichſten Schulmeiſtertone die Süddeutſchen zur preußiſchen Spitze zu bekehren, das aber — Blumtſchli, Maier, Häuſſer, Müller, Brater, Straubinger und andere berühmte Staatskünſtler der Neuzeit arbeiteten faſt täglich daran — eine ſo einſchläfernde Wirkung auf Jedermann hervorbrachte, daß es im Laufe des vorigen Sommers am Ende ſelbſt einſchlief, und den jungen Lammers als troſtloſen Wittwer und wie er ſich ſelbſt in ſeiner Abſchiedsrede ausdrückte, als (aber nicht vorne) „verwundeten Kämpfer“ auf dem Schlachtfelde zurückließ. Ja, Herr Lammers aus Hildesheim, urſprünglich als Redacteur in die „Weſerzeitung“ hineingegildemeiſtert, von ihr aber ſehr bald wieder herausverlegert, als die Abonnenten dieſes Blattes in bedenklicher Maſſe auszureißen begannen, Hr. Lammers, der ein auf Achtung Anſpruch machendes, ernſthaftes Blatt zu redigiren hatte, druckte den Schmähartikel des kleinen Galilei mit großem Behagen in ſeiner „Süddeutſchen Zeitung“ wortgetreu ab. Es druckte ihn aber auch ab das große Ungethüm, die „Kölniſche Zeitung“, das rheiniſche Werkzeug des Pariſer und Turiner Preßbüreau, redigirt von einem gewiſſen Kruſe, den ich weiter unten genauer bezeichne.

Solchen Angriffen gegenüber befolge ich ein reiflich überlegtes, höchſt zweckmäßiges und ganz berechtigtes Syſtem, das

Digitized by Google

System der Repressalien und zwar der verstärkten, doppelt und dreifach verstärkten Repressalien. Einem Angreifer gegenüber, der entweder Lügen verbreitet oder auf Grund unbewiesener Sätze ungünstig beurtheilt, der überhaupt diejenigen Rücksichten dem Andern gegenüber verletzt, in deren Beobachtung das Wesen der guten Gesellschaft enthalten ist, bleibt dem Angegriffenen kein anderes Mittel übrig als die Repressalie. Soll er sich vertheidigen? Dadurch räumt er dem Angreifer von vornherein einen bedeutenden Vortheil ein, denn in sehr vielen Fällen ist ein vollständiger Gegenbeweis gar nicht möglich und überdieß ist die Lage, sich gegen Vorwürfe, Anklagen, Verdächtigungen vertheidigen zu müssen, an sich schon peinlich und nachtheilig. Durch die Repressalie allein wird das Verhältniß wieder hergestellt. Er hat behauptet, Ich habe aber auch behauptet und zwar mehr und noch beißender als er. Beide haben behauptet, nur mit dem Unterschiede, daß Ich beweisen kann, wenn nämlich Er vorher bewiesen, während Er nicht beweisen kann, da er blos gelogen, verdächtigt, angeschwärzt hat. Soll der Angegriffene klagen? Die Gesetze sind von der Art, daß er in den seltensten Fällen Genugthuung erlangt, überdieß sehe ich nicht ein, warum irgend Jemand das Recht haben soll, mich zu Zeit, Geld und Mühe kostenden Klagen zu zwingen. Er durfte gar nicht angreifen. Er hat das Recht gar nicht, Thatsachen über mich zu behaupten oder qualificirende Urtheile zu fällen, wenn er nicht zugleich die Beweise und Gründe anführt oder anführen kann. Ich habe also auch gar nicht nöthig, auf das Materielle seiner Behauptung einzugehen, mich in einen Rechtsstreit mit ihm einzulassen, sondern ich kehre einfach den Stiel um und renne ihm die Waffe in den Leib, womit er nach mir gestochen, nur erlaube ich mir vorher, die Waffe noch in Schwefel- und Salzsäure zu tauchen.

Durch die Repressalie wird ferner in dem Angreifer jenes Gefühl von Unlust, Uebelbefinden, Aerger und Schmerz erregt, welches in ihm den Wunsch, daß er doch nicht angegriffen hätte, und welches den Entschluß in ihm hervorruft, nie mehr anzugreifen, weil durch den Angriff der Angegriffene das Recht erhält, mit noch viel schneidenderen und spitzigeren Waffen zurückzustoßen und dadurch ein Uebel zuzufügen. Jedes lebende Wesen aber sucht das Uebel zu vermeiden. Die Repressalie bringt also

Digitized by Google

eine äußerst moralisirende, sittenveredelnde Wirkung hervor, indem sie Reue und Buße erzeugt. Ich habe sie deßhalb bei jeder Gelegenheit und zwar mit großem Erfolge in Anwendung gebracht und sie ist, so lange keine Ehrengerichte existiren und da, wo die politische Bewegung und die Presse in die Hände von Gamins gerathen, geradezu unentbehrlich, denn diese können nur durch Furcht und Schrecken, nur durch die unmittelbar nachfolgenden Repressalien im Zaume gehalten werden, während sie sich über ein gerichtliches Urtheil lustig machen, das gewöhnlich nicht einmal den wahren Verbrecher, sondern nur den Strohmann trifft und oft ein halbes Jahr hinter dem Verbrechen herhinkt. Ich griff also auch im vorliegenden Falle zur Repressalie und schrieb (Nr. 37 der N. W. Z. 1862):

* Frankfurt, 3. Nov. Wie man hört, weiß sich Herr C. Adelmann, Druckereibesitzer (und nomineller Redacteur des „Rhein. Kuriers) fast nicht mehr zu helfen, da er so Manches zu verantworten hat, was er gar nicht mehr verantworten kann."

Ich schrieb ferner (Nr. 38 der N. W. Z. 1862):

„* Wiesbaden, 6. Nov. Die „Südd. Ztg." verwahrt sich mit Entrüstung gegen die von der „Kreuzzeitung" verbreitete Sage, daß sie mit einer zweideutigen Berliner Persönlichkeit in Verbindung stehe. Nichtsdestoweniger hatte die „Südd. Ztg." nichts Eiligeres zu thun, als die Impertinenzen abzudrucken, welche eine noch viel zweideutigere Persönlichkeit dem „Rh. Kurier„ über unser Blatt eingesendet hatte. Solche Dinge sind in Frankreich und England, wo die Journalisten sich schämen würden, vor den Augen des Publikums sich gegenseitig selbst herabzusetzen, rein unmöglich. Wir erfahren deßhalb, daß die „Südd. Ztg." im Begriffe steht, mit dem Cabinet Bismark in nähere Verbindung zu treten ung gegen eine bestimmte Subvention gewisse Artikel unverändert abzudrucken. Auch wird ein gewisser Lammers, bei der Redaction der „Südd. Ztg." beschäftigt, Spielens halber für den nächsten Winter sich gänzlich nach Homburg übersiedeln."

Ich schrieb ferner:

„Wiesbaden, 7. Nov. Ein gewisser Kruse, der sich voriges Jahr Spielenshalber in Helgoland aufgehalten hat, wird diesen Winter fortfahren, die „Köln. Ztg." zu redigiren. Diese „Köln. Ztg." bezieht, wie der „Botschafter" vor einiger Zeit kategorisch erklärte, vom französischen Ministerium 100,000, vom Turiner Ministerium 50,00 frcs. jährlich als Subvention. Wahrscheinlich müssen dafür gewisse Artikel unverändert abgedruckt werden."

Ich schrieb aber auch:

„Frankfurt, 6. Nov. Der Buchdruckereibesitzer C. Adelmann gerieth gestern Abend beim Nachhausegehen in eine Schlägerei, bei welcher

Digitized by Google

Gelegenheit ihm das Nasenbein vollständig zerschmettert wurde. Der arme Mann ist sehr entstellt und hatte schon vorher mehr zu verantworten, als er verantworten kann."

Ferner schrieb ich:

„* Homburg v. d. H., 8. Nov. Heute wurde von dem Druckereibesitzer und verantwortlichen Redacteur des „Rh. Kuriers" C. Adelmann aus Frankfurt, in Verbindung mit einem gewissen Lammers, der an der „Südd. Ztg." und einem gewissen Kruse, der die „Köln. Ztg." redigirt, die Bank gesprengt. Die drei Herren führten sodann in ihrer Freude einen indianischen Kriegstanz im Saale auf, aus dem sie sich jedoch sofort entfernen mußten."

Ferner:

„Wiesbaden, 11. Nov. Auch die „Südd. Ztg. druckt dem „Rh. Kurier" die Lüge nach, der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." sei von der Polizei approbirt worden. Wenn doch ein gewisser Lammers seine Thätigkeit der „Südd. Ztg." zuwenden würde, statt sich in Homburg herum zu treiben."

Später schrieb ich:

*Frankfurt, 15. Nov. (Schrecklicher Kampf eines Menschen mit einem Thier.) Gestern hat sich hier ein tragischer Fall ereignet. Herr C. Adelmann, Druckereibesitzer, verantwortlicher Redacteur des „Rhein. Kuriers" und Mitglied des gesetzgebenden Körpers, war, wie wir schon neulich berichteten, in seiner Eigenschaft als Redacteur des „Rh K." beim Nachhausegehen Abends in eine Schlägerei gerathen, bei welcher Gelegenheit ihm das Nasenbein zerschmettert wurde. In Folge dessen wurde Herr Adelmann bettlägerig. Und so lag er denn da im Bette. Da kriecht plötzlich etwas an seinem Körper hinauf, duftet schlecht, beißt und brennt und entsetzt Herrn Adelmann. Herr Adelmann rafft sich auf, setzt sich zur Wehre und verfolgt das Thier. Das Thier flüchtet sich, kriecht ihm endlich in das rechte Nasenloch und vertheidigt sich hier, indem es zwei Sinne des Herrn Adelmann auf einmal empfindlich verletzt, den Geruchsinn durch Mißduft und das Gefühl durch Beißen und Zwicken. Herr Adelmann wird fast wahnsinnig vor Schmerz, schlägt um sich, schlägt endlich auf die Nase, schlägt sie in Trümmer und was entdeckt er? Eine Wanze von der größten Sorte, eine 1½ Zoll lange Wanze. — Die Wanze wird ergriffen, aber o Wunder! nun zeigt es sich, daß die Wanze nichts anderes ist, als ein aus dem „Rh. Kurier" entsprungener Artikel, der Fleisch und Blut angenommen und in eine Wanze sich verwandelt hat. In novas fert animus mutatas dicere formas, zu deutsch: Stinkend verwandelt in Wanzen das Wort sich des „Rheinischen Kuriers". Die Wanze wurde sofort Hrn. Lammers, dem Redacteur der „Südd Ztg." übergeben, welcher das niedliche Thierchen einbalsamiren und in seiner Zeitung abdrucken will. Die Nase des Herrn Adelmann ging, wie schon bemerkt, bei dieser Gelegenheit in Trümmer und diesem edlen Gliede ihres Ernährers weinen jetzt vier unversorgte Kinder und eine trostlose Gattin tiefbekümmert nach.

Digitized by Google

Ich ſchrieb endlich:

„* Frankfurt, 24. Nov. Geſtern iſt die erſte Rate der Subvention, welche die „Südd. Ztg.“ vom Cabinet Bismark bezieht, damit ſie gewiſſe Artikel unverändert abdrucke, hier eingetroffen und zwar bien à propos.

Dieſe Schläge brachten nun auf die Betroffenen eine höchſt merkwürdige Wirkung hervor. Schmerzbewegt ſprangen ſie auf, rieben ſich die getroffene Stelle ihrer Körper und ſtießen ein gellendes Geſchrei der ſittlichen Entrüſtung aus. Zuerſt klagte Kruſe in der „Köln. Ztg.“, er ſei nie in Helgoland geweſen, er habe nie Hazard geſpielt, er beziehe keine Subvention von Paris und Turin, und es ſei unbegreiflich, daß die naſſauiſche Regierung für ſolchen Schmutz, wie ihn die „N. Wiesb. Z.“ verbreite, Geld ausgeben möge. Aber auch ich hatte mich nicht „des Spieles halber“ im Sommer 1861 in Wiesbaden aufgehalten, ſondern um eine Zeitung zu gründen. Auch ich bezog von der naſſauiſchen Regierung keine Subvention. Trotzdem hatte der Kruſe alles dies, und zwar ohne Veranlaſſung, alſo angriffsweiſe, über mich behauptet. Warum ſollte nun ich daſſelbe nicht über ihn behaupten dürfen? Namentlich da ich meine Behauptung beweiſen konnte, wenn nemlich Kruſe, der zuerſt behauptete, zuerſt bewies. Trotzdem ſagt Kruſe, der Redacteur der Gazette de Cologne, meine Vertheidigung ſei Schmutz, ſein Angriff aber Eau de Cologne.

Dann winſelte der kleine Genius und hinten verwundete Kämpfer Lammers, ſo etwas ſei nie da geweſen, die „N. Wiesb. Ztg.“ überſchütte Ehrenmänner mit Verläumdungen, ihm ſage ſie nach, er ſpiele in Homburg, habe die Bank geſprengt und einen indianiſchen Kriegstanz aufgeführt, habe ſich mit dem Cabinet Bismarck in Verbindung geſetzt. Ja nicht einmal den ehrwürdigen C. Adelmann, einen der in Frankfurt Geſetz gebenden Körper[1]) verſchone ſie und ſage ebenfalls von ihm, daß er in Homburg ſpiele, daß ihm das Naſenbein zerſchlagen worden und daß ihm eine Wanze in die Naſe gekrochen ſei.

1) C. Adelmann iſt nicht ſowohl geſetzgebender Körper als vielmehr geſetzgebender Bauch.

Digitized by Google

Man bedenke noch einmal: C. Adelmann hatte über mich öffentlich und ohne alle Veranlassung gelogen, ich habe mich während des Sommers 1861 in Wiesbaden Spielens halber aufgehalten, habe Manches zu verantworten, was ich nicht verantworten könne und habe mich bereit erklärt, gegen eine Subvention von fl. 2000 jährlich unbedingtes Werkzeug der nassauischen Regierung zu werden. Es waren dies theils Lügen, theils Verleumdungen, theils bübische Angriffe. Sie wurden mit Behagen und Wollust von dem Ex-Hofmeister Kruse in der „Köln. Ztg." und von dem verunglückten Genie Lammers in der „Südd. Ztg." weiter verbreitet und Alles dies fanden die betreffenden Herren ganz in der Ordnung. Als nun aber ich ganz Dasselbe und wörtlich Dasselbe und mit demselben Rechte, ja mit noch größerem Rechte über sie sagte, was sie über mich gesagt hatten und sagte, weil ich meine Sage beweisen konnte, wenn sie, meine Angreifer, vorher bewiesen, während sie selbst einfach gelogen hatten, als ich somit meine Repressalien in Anwendung brachte und meine Persönlichkeit und deren Ehre gegen bübische Angriffe auf dieselbe vertheidigte, da war dies in den Augen jener Herren ein ungeheurer Frevel. Ich schrieb deshalb folgendes in der „N. Wiesb. Ztg.":

Erklärung.

† Wiesbaden, 11. Nov. Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt. Nachdem ich am 1. dieses Monats die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." übernommen, erschienen sofort aus der Feder meines wegen Unbrauchbarkeit entlassenen Vorgängers, des Herrn Löwenthal, zwei Artikel, in welchen ungefähr gesagt ist: die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." sei jetzt in die Hände eines gewissen Abt, der schon vorigen Sommer wegen des Spieles hier sich aufgehalten, übergegangen. Die „N. Wiesb. Ztg." sei unbedingtes Regierungsorgan geworden, beziehe eine Subvention von der Regierung und müsse dafür gewisse anonym einlaufende Artikel abdrucken. Diese Nachrichten enthielten von Anfang bis Ende die größten und handgreiflichsten Lügen und zugleich die eckelhafteste Verläumdung meiner Person. Ich habe mich, wie hier allgemein bekannt ist, voriges Jahr in Wiesbaden niedergelassen, weil ich als Redacteur der „Mittelrh. Ztg." berufen wurde, ich habe mich nach meinem Rücktritt von dieser Redaction, erfolgt, weil ich die Tendenzen des Nationalvereins nicht verfechten wollte, hier aufgehalten, um die Redaction der „Wiesb. Ztg." zu übernehmen. Als diese aus Gründen, die nicht hieher gehören, in andere Hände gerathen war, folgte ich einem Rufe nach Wien, trat dort bei der Redaction des „Botschafter" ein, machte nach einjährigem Aufenthalt daselbst eine Erholungsreise, erfuhr auf dieser die Verhältnisse

Digitized by Google

der „N. Wiesb. Ztg.“, schloß mit den Verlegern derselben einen Vertrag ab, der mir die Redaction dieser Zeitung übertrug und redigire diese ohne in irgend einem Vertragsverhältniß zu der Regierung zu stehen, ohne daß ich oder die Verleger der Zeitung einen Kreuzer Subvention beziehen[1]), ich redigire die „N. Wiesb. Ztg.“ lediglich an meinen Standpunkt und meine Ueberzeugung gebunden, wie dieß aus den unter meiner Redaction erschienenen Nummern klar ersichtlich ist.

Nachdem nun die oben erwähnten Schmähartikel des „Rh. Kuriers“ erschienen und ihrem wesentlichen Inhalte nach von der „Süddeutschen“ und „Köln. Ztg.“ abgedruckt worden waren, nachdem also der „Rhein. Kurier“ gelogen, ich habe mich vorigen Sommer wegen des Spieles hier aufgehalten und redigire jetzt eine von der Regierung subventionirte Zeitung und nachdem die „Süddeutsche“ und die „Kölnische Zeitung“ diese Lüge nachgelogen, nachdem also diese drei Zeitungen mich persönlich publice beschimpft, injurirt, verdächtigt und verläumdet hatten, erhob sich die Frage, was von meiner Seite gegen diese durch gar nichts provocirten Angriffe zu thun sei?

Klagen? es hilft nichts, ist langweilig und kostet Geld? Zum Duell fordern? Sie stellen sich nicht. Wimmern, mir sei Unrecht geschehen? Nein, Draufschlagen, Gegenstoßen, Repressalien ergreifen, Schinden, Plagen, Quälen, Drangsaliren, Stechen, Verwunden, so lange bis meine Angreifer Schmerzensschreie ausstoßen und Buße thun. Ich habe deßhalb seit 8 Tagen nicht aufgehört, die Redacteure der „Kölner“ und „Süddeutschen Zeitung“ und des „Rh. Kuriers“ in meiner Weise zu zu behandeln und habe Recht damit geübt. Habe ich vorigen Sommer Spielens halber mich hier aufgehalten, so hat sich Einer Namens Kruse aus demselben Grunde in Helgoland aufgehalten, hat ein gewisser Lammers und Adelmann in Homburg die Bank gesprengt. Muß ich eine von der nassauischen Regierung subventionirte Zeitung redigiren, so wird die „Kölner Ztg.“ von Frankreich und Piemont und die „Südd. Ztg.“ vom Cabinet Bismark unterstützt. Und so fort bis ich die gewünschte Satisfaction erhalten habe. Ich werde doch wahrhaftig von drei Leuten, die sich Kruse, Lammers und Adelmann nennen, mich nicht zum Object machen lassen, an dem sie ihre Lügen- und Verläumdungsgelüste ungestraft ausüben dürfen! Ein Resultat habe ich bereits erreicht, die betreffenden Herren lassen sich heute in der „Süddeutschen“ so wie in der „Kölner Ztg.“ vernehmen.

Aber merkwürdiger Weise ist nicht im Geringsten davon die Rede, daß jene Blätter einen lügnerischen und verläumderischen Artikel über meine Person und Zeitung abgedruckt haben, und daß ich deßhalb genöthigt wurde, das Retorsionsrecht zu üben, sondern die Herren geberden sich, wie unschuldige Lämmer, die von mir ohne alle Veranlassung also in frivolster Weise angegriffen worden seien. Dies ist eine neue Täuschung des Publicums und beweist ferner, daß die Betreffenden auch nicht eine Ahnung von den einfachsten Rechtsgrundsätzen haben. Indessen ich bin noch keineswegs befriedigt. Ich muß förmliche Satisfaction er-

1) Ich redigirte die Zeitung, wie schon bemerkt, während der Monate November und December gratis.

Digitized by Google

halten und diese darf nicht blos darin bestehen, daß meine Gegenbehauptungen als subjective Ansicht, deren Wahrheit dahingestellt bleibt, veröffentlicht werden. Nicht um das, was ich replicire, handelt es sich, sondern um das, was der „Rh. Kurier“ zuerst gelogen hat. Meine Angreifer müssen daher öffentlich ihr Bedauern darüber ausdrücken, daß sie sich verleiten ließen, frivole Angriffe auf meine Person, dem „Rh. Kurier“, mit dem ich speziell abrechnen werde, nachzudrucken. Geschieht dieß nicht, so fahre ich fort und lasse ihnen so lange keine leibliche Ruhe mehr, bis ich meinen Zweck erreicht haben werde. A.

Eine solche Sprache und einen solchen Standpunkt konnte der süddeutsche Lammers gar nicht begreifen. Daß Jemand das von den Zeitungsschreibern usurpirte Privilegium, jeden Mißliebigen an der Ehre anzutasten und dann höchstens eine Erwiderung oder Aufklärung zu geben, beileibe aber kein Eingeständniß gelogen zu haben, daß Jemand dieses Privilegium nicht anerkenne, sondern den Stiel umwende und auf den Angreifer mit derselben Waffe zurückschlage, dies war dem genialen Lammers ganz neu und versetzte ihn in das höchste Erstaunen und in die tiefste Entrüstung. Wie er diese Gefühle in seinem Blatte ausdrückte, ist aus folgendem Artikel der „N. Wiesb. Ztg.“ ersichtlich:

„Lammernes.“

* Wiesbaden, 14. November.

„Frankfurt, 12. Nov. Die „Neue Wiesbadner Zeitung“ gesteht heute in schamloser Nacktheit (in schamloser Nacktheit der Zeitung oder des Eingeständnisses?) ein, sie habe ihre Verläumdungen gegen die Redacteure der „Süddeutschen Zeitung“, der „Kölnischen Zeitung“ (den sie ebenfalls des Hazardspiels bezüchtigt hatte) und des „Rhein. Kuriers“ erdichtet, um von denselben einen Ausdruck des Bedauerns über thatsächliche Mittheilungen (Lammers nennt die Lügen des kleinen Dünkelwichts Löwenthal thatsächliche Mittheilungen) in Bezug auf sie zu erpressen, welche die erstgenannten Blätter dem letztgenannten nachgedruckt hatten und werde, bis dies erreicht sei, den genannten Redacteuren keine leibliche Ruhe lassen. Dieses knabenhaft ersonnene Piratensystem ist nun so angebrachter (Hr. Lammers setzt also auch die Zeitwörter in den Comparativ!), als wir z. B. ihre eigene Darstellung des Sachverhalts nach derjenigen des „Rhein. Kuriers“ ebenfalls aufgenommen haben. (Was übrigens nicht wahr ist, da Hr. Lammers nie die Lüge zurücknahm, ich habe mich im Sommer 1861 Spielens halber in Wiesbaden aufgehalten). Was sagen die „Augsb. Allg. Ztg.“ und die „Frankf. Postztg.“ nun zu ihrem viel versprechenden neuen Bundesgenossen?“

So läßt sich Herr Lammers wieder vernehmen und wir müssen gestehen, daß wir nachgerade eigenthümliche Ansichten über die Vernunftbeschaffenheit jenes Herrn zu hegen anfangen. Derselbe ließ sich bekanntlich vor einiger Zeit beikommen, zu schreiben: die Redaction der „N. Wiesbad. Ztg.“ sei in die Hände eines gewissen Abt übergegangen, wel-

Digitized by Google

cher voriges Jahr wegen des Spieles sich hier aufgehalten. Die „Neue Wiesb. Ztg.“ sei nun ein Regierungsorgan geworden, das gegen eine Subvention gewisse Artikel unverändert aufnehmen müsse. In dieser Nachricht lag eine Geringschätzung, eine Beleidigung der Person des Redacteurs der „N. Wiesb. Ztg.“ und es lag darin eine Lüge und eine Verläumdung. Gleichwohl vindicirt sich H. Lammers das Recht, Obiges zu schreiben, denn er ist der Herr Lammers. Schreiben dagegen wir: Ein gewisser Lammers, der sich des Spieles halber nach Homburg übersiedeln werde, sei in Verbindung mit dem Ministerium Bismark getreten und die „Südd. Ztg. müsse gegen eine Subvention gewisse Artikel unverändert abdrucken, schreiben wir also ganz dasselbe über ihn, was Hr. Lammers über uns schreibt, nur mit dem Unterschied, daß Herr Lammers angreift und wir abwehren, so ist dieß „schamlose Nacktheit“ und ein „knabenhaftes Piratensystem!“ (es gibt also auch knabenhafte Seeräuber!) Wo hat, so müssen wir Angesichts dieser ungeheuerlichen Beurtheilung fragen, wo hat Hr. Lammers seine logischen und seine juristischen Studien gemacht. Weiß Hr. Lammers nicht, daß Nichts an sich eine Qualität hat? Weiß Hr. Lammers nicht, daß die moralische und rechtliche Qualität einer Handlung nicht an sich zukommt, sondern von den besondern Umständen des Falles abhängt. Weiß Hr. Lammers nicht, daß ganz dieselbe Handlung, ein Dolchstoß z. B. straflos, rechtlich und moralisch erlaubt, oder aber ein Verbrechen und ein unmoralischer Act ist, je nachdem sie in der Abwehr begangen wurde, oder im Angriff? Die „schamlose Nacktheit“ und das „knabenhafte Piratensystem“ jagen wir deßhalb zu seinem Urheber, dem Herrn Lammers zurück, indem wir der Vernunftbeschaffenheit, der logischen und juristischen Bildung dieses Herrn unser aufrichtiges Mitleid nicht versagen. Es ist freilich leichter, sich in Frankfurt als Redacteur aufzuwerfen und irgend welche Dogmen aufzustellen, es ist leichter in Pforzheim oratorische Figuren und leere Redensarten von der „Reichssturmfahne“ auszutischen, als jenen kritischen Takt und jene Besonnenheit sich zu erwerben, welche dem Mann die Begehung eines Streiches unmöglich macht, wie ihn Herr Lammers in der „Südd. Ztg.“ gegen uns geführt hat.

Indessen haben wir nirgends behauptet, daß wir über Hrn. Lammers irgend etwas erdichteten. Nicht erdichtet, sondern veröffentlicht haben wir die von uns mitgetheilten Nachrichten, und zwar weil Hr. Lammers vorher über uns gelogen. Hätte er dieß nicht gethan, so hätten wir auch über ihn nichts veröffentlicht. Ebendeßhalb halten wir alle unsere Aussagen über Hrn. Lammers aufrecht und wiederholen: Ein gewisser Lammers, der die „Südd. Ztg.“ redigirt, befindet sich Spielens halber sehr häufig in Homburg. Derselbe ist mit dem Ministerium Bismark in Verbindung getreten und hat gegen eine Subvention sich anheischig gemacht, gewisse Artikel unverändert abzudrucken. Diese Aussagen wiederholen wir und erklären hiermit, daß wir die Beweise hierfür in Händen haben und etwa einem Ehrengerichte vorzulegen jeder Zeit bereit sind — wenn nämlich Herr Lammers die dem „Rh. Kurier“ nachgedruckten Behauptungen über die „N. Wiesbad. Ztg.“ und deren Redacteur vorher bewiesen haben wird. Denn da Herr Lammers zuerst behauptet hat, so wird er wohl auch zuerst beweisen müssen. Läßt sich Hr. Lammers auf dieses Verfahren nicht ein und weigert sich, sein Be-

Digitized by Google

dauern öffentlich darüber auszusprechen, daß er uns in frivoler Weise, ohne alle Veranlassung und Gründe angegriffen, so werden wir nicht aufhören zu quälen und zu plagen den Lammers

das Lämmerschwänzchen,
Fortschrittströpfchen,
Faselhänschen."

Hiemit hatte es vorläufig sein Bewenden, da Hr. Lammers auf obigen Artikel nichts mehr zu erwidern sich entschloß. Aus den angeführten Proben ist zu ersehen, in welchem Kothe ich gleich bei meinem Eintritt in die Tagespresse zu waten hatte. Allerdings wären in einer größeren Stadt, wären in Berlin und Wien solche Bübereien nicht vorgefallen und möglich gewesen, wie sie das Organ der nassauischen Advocaten, wie sie der Lammers und wie sie selbst der Kruse verübte, allein wenn ich auch vom „Rh. Kurier" absehen will, so war jedenfalls die „Süddeutsche Lammerszeitung" ein für ganz Deutschland geschriebenes Blatt, war sogar ein Blatt, das ganz Deutschland unter die preußische Spitze zu bringen versuchte und war endlich ein Blatt, mit welchem die Heidelberger Staatsweisen Bluntschli und Häußer, das bayrische verkannte Genie Brater in täglichem Verkehr standen, von Meier, Fischer, Müller, Schmidt, Straubinger und Pimpelhuber gar nicht einmal zu sprechen.

An den angeführten Bübereien betheiligten sich ferner der Redacteur des in Köln erscheinenden Ungeheuers, ein Pädagog Namens Kruse, der einst den Palmerston'schen Kindern ludimagisternd den Hintern zerbläute und sich seit dieser Zeit für einen großen Diplomaten hält.

Ich frage nun abermals: Wenn also selbst größere Blätter ohne alle Veranlassung und auf keinen andern Rechtstitel hin, als weil ein anderer, irgend ein „Correspondent" eines Winkelblattes eine Lüge drucken ließ, den nächsten Besten an der Ehre in so infamer Weise angreifen, wie ich so eben erzählte, und dabei noch im Rechte zu sein glauben und sich nicht genug moralisch entrüsten können, sobald der Angriff gebührend zurückgewiesen wird: ist diese Presse nicht eine absolute Macht, der Jedermann's Ehre zur Verfügung und Verlästerung steht, und ist die Presse, in dieser absoluten Machtvollkommenheit belassen, nicht ein durch und durch unmoralisches Institut?

Digitized by Google

Es sollte aber noch besser kommen, wie man sogleich ersehen wird.

In civilisirten Ländern pflegen die Journalisten, welche einigermaßen auf Ehre und Reputation halten, die Ansichten der Gegner zu bekämpfen und zu widerlegen, sie lassen aber die Persönlichkeit derselben vollständig aus dem Spiele, weil durch die Hereinziehung der Persönlichkeiten in den politischen Streit nur der Rohheit und Gemeinheit Thür und Thor geöffnet werden. Bekämpfen und widerlegen kann man aber nur dann, wenn man die ausreichenden geistigen Mittel besitzt, wenn man dem Gegner gewachsen oder überlegen ist. Ist dies nicht der Fall, so sucht man den Gegner durch mechanische Mittel zu vernichten und zwar durch das mechanische Mittel der unbewiesenen Behauptung, der Lüge, Verleumdung, Verdächtigung und wie die Speculationen auf die Kritiklosigkeit des großen Publikums alle heißen mögen. In diesem Falle befanden sich die nassauer Procuratoren des Fortschritts. Sie, die bis jetzt das Feld allein eingenommen und ihre ganze journalistisch-politische Thätigkeit auf die Bearbeitung des ihnen unbedingt ergebenen Fortschrittsphilisters beschränkt hatten, sie sahen sich unerwartet einem Gegner gegenüber, der ihnen eingestandener Maßen in jeder Beziehung gewachsen, offen und öffentlich in ihren Organen nicht von ihnen bekämpft werden konnte oder sollte, schon deshalb nicht, weil sie gleich Anfangs sich entschlossen hatten, das viel gebrauchte, von ihnen aber ganz erfolglos angewendete Mittel des Todtschweigens gegen ihn zu versuchen. Sie nahmen deshalb, während sie zwei bis drei Monate lang in ihrem eigenen Organe nicht ein Wort über die „N. Wiesb. Ztg." fallen ließen, ihre Zuflucht zu der ausländischen Presse, wohlverstanden zu der ausländischen Nationalvereins- und Fortschrittspresse, und verbreiteten dort à la Löwenthal fortwährend Artikel, in denen einfach und schlechtweg geschimpft, verdächtigt, discreditirt und denuncirt wurde, ohne daß indessen diesen Beschimpfungen, Verdächtigungen, Denunciationen und Anschwärzungen, Anbräunungen und Anlangungen je auch nur das geringste Berechtigungsgründchen zur Seite gestellt worden wäre. Diese Schmähartikel, von ihnen selbst verfaßt, wurden expreß zu dem Zwecke auswärts veröffentlicht, sie durch den eigenen

Digitized by Google

„Rh. Kurier" abdrucken und als Aussprüche fremder Autoritäten im Lande colportiren lassen zu können. „Seht!" wollten sie dem Publikum sagen, „so urtheilt man im Auslande über das journalistische Ungeheuer, die „N. Wiesb. Ztg." Wenn Etwas die Vernunft und Charakter-Beschaffenheit dieser Advocaten, ihre Unfähigkeit und Feigheit kennzeichnet, so war es dieses Todtschweigen im eigenen Blatt und dieses heimtückische Angreifen in der auswärtigen Presse.

Natürlich war es vor Allem wieder Herr Lammers, der zur Veröffentlichung jener Schmähartikel die hilfreiche Hand bot, wie man aus folgender Aeußerung der Nr. 78 der „N. Wiesb. Ztg." ersehen wird.

„† Wiesbaden, den 23. Dec. Die Wahrheit kommt oft am besten dadurch an den Tag, daß man die Feinde derselben in ihrer Leidenschaftlichkeit ruhig gewähren läßt. Seit der Gründung des Reformvereins hat sich hier eine Partei, wenn man sie so nennen kann, wieder aufgethan, deren Bestrebung fast nur darauf gerichtet ist, die liberale und nationale Bewegung, die so ziemlich das ganze Land Nassau mächtig erfaßt hat, auf die gemeinste und perfideste Weise zu verlästern und die Anhänger derselben im rohesten Tone zu beschimpfen.

Was in dieser Beziehung von dem hiesigen Reformorgan geleistet wird, übersteigt alles, was bis jetzt da war. Dabei macht man es sich neuestens zur weiteren Hauptaufgabe (brauner Styl!), fortwährend die ganze Staatsdienerschaft zu denunciren, daß sie dem Nationalverein anhänge und dessen Organen Vorschub leiste. Wenn etwas, so ist davon das wahr, daß die sämmtlichen Staatsdiener mit wenigen Ausnahmen, welche letztere sich meist auf ganz spezielle Verhältnisse gründen, allerdings ebensowenig wie das übrige Land, die „Wiesbadner Zeitung" und die „Postzeitung„ (die nebenbei bemerkt von einer und derselben Feder geschrieben zu werden scheinen) lesen und daß diese Blätter an einem empfindlichen Abonnentenmangel leiden."

In dieser Weise läßt sich nach längerem Stillschweigen die „Südd. Ztg." wieder vernehmen. Für uns hat dieser Ausfall zunächst ein pädagogisches Interesse, indem wir daraus ersehen, wie lange ungefähr eine der „Südd. Ztg." verabreichte Züchtigung nachwirkt. Bekanntlich hat dieses Blatt ohne alle Veranlassung von unserer Seite, seine Angriffe auf uns damit begonnen, daß es Lügen und Verläumdungen nicht blos über die „N. Wiesb. Ztg.", sondern sogar über die Person ihres gegenwärtigen Redacteurs in Umlauf setzte. Wir haben dafür seiner Zeit Hrn. Lammers so empfindlich gezüchtigt, daß er sich wie ein bestrafter Schüler in einen Winkel zurückzog, um zu schweigen, obgleich wir uns schließlich anheischig gemacht hatten, den Beweis zu liefern, daß Herr Lammers vom Ministerium Bismark, das er anscheinend bekämpft, eine jährliche Subvention von 2000 Thlr. bezieht. Die erhaltene Lection scheint obigem Citat nach zu urtheilen bereits wieder vergessen zu sein

Digitized by Google

und wir werden uns daher bald wieder in die Nothwendigkeit versetzt sehen, zum Stoßdegen zu greifen, ja nöthigenfalls mit Herrn Lammers persönlich zu sprechen, wenn derselbe fortfährt in dieser Weise gegen uns aufzutreten.

Ausdrücke, als da sind: „auf die gemeinste und perfideste Weise verläftern und die Anhänger der nationalvereinlichen — nicht der nationalen — Bewegung (denn diese repräsentirt der Reformverein) im rohesten Tone zu beschimpfen", solche Ausdrücke kann jeder Schüler niederschreiben: Wo aber, fragen wir den Herrn Lammers, wo sind die Thatsachen, die zu solchen Ausdrücken berechtigen, welches sind die Nummern unserer Zeitung, die Artikel, Stellen, Zeilen, in welchen wir „auf gemeine und perfide Weise verläftert, im rohesten Tone beschimpft" hätten?" Wir schreiben allerdings nicht mit Rosen-, sondern sehr häufig mit Scheidewasser, die Gegner nöthigen uns dazu, aber wir haben die Regeln des guten Tones und des Anstandes noch niemals verletzt, und berufen uns daher ausdrücklich auf die Thatsache, daß unser Blatt, das seit 1. November jeden Tag die Anzahl seiner Leser vermehrte, gerade in den Kreisen der Gebildeten seine meisten Abnehmer findet.

Roher Ton! Dieß sagte auch jener Schusterjunge, als er von seinem Meister verdientermaßen geohrfeigt wurde. Es ist freilich eine große Rohheit, wenn man einer Partei, die seit Jahren in Nassau allein herrschend gewesen, das Monopol der Beeinflussung des Publicums aus der Hand windet und gestützt auf Thatsachen ihr verderbliches Treiben, die Unfähigkeit ihrer Führer, die Verwerflichkeit ihrer Mittel, die Hohlheit ihrer Zwecke an den Tag bringt. Das schmerzt und nachdem man die Erfahrung gemacht, daß das sogenannte Todtschweigen zu nichts führt, stößt man Schmerzensschreie in der „Südd. Zeitg." aus und schreit über rohen Ton.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Gelegenheit die angebliche Denuncirung der nassauischen Beamten wieder herhalten muß. Diese Denuncirung ist aber, wie wir längst nachgewiesen, nichts weiter als eine Erfindung eines der Patrone des „Rh. Kuriers", in Umlauf gesetzt in der Absicht, die nassauische Staatsdienerschaft gegen den Reformverein und seine Organe aufzuhetzen[1]).

Es wurde Niemand denuncirt, sondern die „Frankfurter Postztg." beklagte es, daß in Nassau Staatsdiener mit dem Nationalverein liebäugeln und wir erzählten die Thatsache, daß ein nassauischer Postbeamter die „N. Wiesbad. Ztg." nicht bestellen wollte und ein anderer sich zum Colporteur des „Rhein. Kuriers" hergebe. Darauf beschränkt sich die angebliche Denunciation, die seit einigen Tagen durch die Frankfurter Blätter des Nationalvereins so emsig verbreitet wird. Uebrigens von zwei Dingen Eins, entweder ist die Mehrzahl der nassauischen Beamten dem Nationalverein und seinen Tendenzen ergeben, oder nicht. Ist das

---

1) Und zu verhindern, daß der den Advocaten so wohlgefällige Geist dieser Staatsdienerschaft nicht öffentlich zur Sprache gebracht werde.

Digitized by Google

erste der Fall, so enthält die Behauptung der „Frankf. Postztg." Wahrheit und keine Denunciation, ist das Letztere der Fall, so lügt die „Südd. Ztg.", wenn sie behauptet, der nassauische Beamtenstand hänge am Nationalverein.

Bezüglich des Abonnentenmangels wollten wir der „Südd. Ztg." rathen, dieses Wort nicht in den Mund zu nehmen. Ihr, die es in München auf etwa 200 Abnehmer und in Frankfurt auf höchstens das Doppelte dieser Zahl brachte, ihr sollte das Wort Abonnentenmangel in den Ohren klingen, wie den Buchhändlern der Ausdruck: Makulatur. Im Uebrigen können wir, was uns betrifft, glücklicher Weise nur wiederholen, daß seit dem 1. November jeder Tag der „N. Wiesb. Ztg." neue Abonnenten gebracht hat, 32 auf einmal aus einer nassauischen Landstadt und wir haben die erfreuliche Aussicht binnen Kurzem die Nationalvereinsblätter der Umgegend, was Verbreitung anbelangt, glücklich zu überholen. Es hilft Alles nichts. Der Nationalverein ist im Niedergang begriffen und der Reformverein tritt an seine Stelle."

Auf dieses erwiderte Meister Lammers abermals — Nichts.

Um übrigens doch an einem Beispiele nachzuweisen, was die Advocaten unter „rohem Ton", „schimpfen" und „lästern" verstanden, will ich hier einen jener Artikel abdrucken lassen, die sie und ihre Leibgarde am meisten verletzten.

„Die menschliche Haut.

† Wiesbaden, 8. November.

Unter Anführung des Herrn Procurators Dr. Lang werden nächsten Sonntag wieder verschiedene freie, deutsche Männer aus dem Gewerbestand nach Niederwalluf fahren und dort die Wiederherstellung der Verfassung vom Jahr 1849 beschließen. Diese Niederwallussahrt veranlaßt uns einiges über die menschliche Haut zu sagen. Die menschliche Haut ist nämlich ein Gegenstand, der sehr verschieden aufgefaßt wird. Es gibt Männer, welche Euch nachweisen, aus was für Stoffen und Bestandtheilen die menschliche Haut zusammengesetzt ist, was für Organe sie enthält, was für Functionen diese Organe verrichten und welchen Einfluß diese Verrichtungen auf das Befinden des menschlichen Körpers ausüben. Solche Männer nennt man Physiologen, Anatomen und was sie in Beziehung auf die Haut nachweisen, ist eine Wissenschaft, ist die Wissenschaft von der menschlichen Haut, eine Wissenschaft welche äußerst schwierig zu erlernen ist, denn sie setzt einmal eine langjährige Vorbildung voraus, die den Geist erst fähig machen muß, in Beziehung auf die menschliche Haut richtig zu denken und zu behaupten, sodann aber beruht jene Wissenschaft auf der sorgfältigsten, genauesten Untersuchung, Beobachtung und den damit verbundenen Experimenten und Vergleichungen. Man sieht also, es ist eine Kunst und nicht Jedermanns Sache, über die Haut zu urtheilen, wenigstens richtig zu urtheilen und diese Kunst ist schwer zu erlernen, befindet sich ebendeßhalb nur im Besitz sehr weniger Menschen.

Digitized by Google

Es gibt aber auch Männer, die anders über die menschliche Haut urtheilen und es sind dieß die Nicht-Anatomen und Nicht-Physiologen, zu welchen alle Diejenigen gehören, welche von Physiologie und Anatomie so wenig verstehen, als der Verfasser dieser Epistel. Alle diese Männer wissen von der Haut nicht mehr, als daß sie ein Fell ist, oder eine Decke und von der Beschaffenheit dieses Fells nur das, was in die Sinne, was namentlich in die Augen fällt, was oberflächlich und der oberflächlichen Wahrnehmung zugänglich ist. Aus diesem Grunde haben die Urtheile der Nicht-Physiologen und Nichtanatomen über die Haut aber auch nicht den geringsten Werth und eine practische Behandlung oder Kur der Haut in Krankheitsfällen auf diese oberflächliche Wissenschaft des großen nicht physiologisch und nicht anatomisch gebildeten Publicums gründen zu wollen, wäre der größte Unsinn, wäre eine ganz werthlose Pfuscherei und Quacksalberei. Aber geradezu verrückt wäre es, wollte man das große Publicum darüber *abstimmen* lassen, was die Haut und wie sie in Krankheitsfällen zu behandeln sei.

So ist es mit jeder Wissenschaft, mit der Astronomie, Archäologie, Philologie, Geologie, Zoologie, Botanik, Metaphysik, Logik und Politik ꝛc. Um über Gegenstände jeder dieser Wissenschaften richtig und berechtigt urtheilen zu können, dazu gehört einmal eine bestimmte formelle oder logische Bildung des Geistes, d. h. die Fähigkeit überhaupt wissenschaftlich zu denken, sodann aber gehört dazu eine bestimmte Summe positiver Kenntnisse, in welchen die gründliche Erkenntniß der Gegenstände enthalten ist, die den Inhalt einer Wissenschaft ausmachen.

Ist es nun schon in den Wissenschaften, welche Das, *was ist*, constatiren, nicht leicht, begründete und berechtigte Urtheile zu fällen, so ist dieß in Beziehung auf die Politik noch viel schwerer, denn die Politik befaßt sich nicht bloß mit Dem was ist, und seinem Wesen nach zu erkennen ist, sondern auch mit Dem, *was sein soll*. Sobald es sich aber um das *Sollen* handelt, erheben sich im Menschen so viele Feinde der Wissenschaft, Wahrheit und richtigen Erkenntniß, als da sind, Neigungen und Wünsche, Sympathien und Antipathien, Leidenschaften und Interessen, welche auf den Verstand einstürmen und ihn zum Urtheilen und Handeln zu zwingen versuchen, daß ein hoher Grad von logischer Bildung dazu gehört, um diese Feinde ab- und die Herrschaft des Verstandes aufrecht zu halten. Der Physiologe z. B. wird durch den Muth, das Gemüth, den Willen, den Charakter nicht gestört und beeinflußt, wenn er die Nervenknoten der Haut untersucht; ohne Sympathie und Antipathie, ohne Neigung und Leidenschaft, ohne Vorliebe und Interessen zergliedert er seinen Gegenstand und macht seine Beobachtungen, er *will* nicht, daß etwas sei, sondern er untersucht, was ist. Wer dagegen über politische Dinge urtheilt, wer namentlich etwas anstrebt und erreichen will, der hat die größte Mühe sich seinen geistigen Blick und seine Auffassung freizuhalten von allen jenen gemüthlichen Feinden der Wahrheit und des Richtigen, von der Neigung und der Leidenschaft, vom Interesse und der Eitelkeit, kurz von allen jenen störenden Einflüssen, welche aus dem „Herzen“ kommen, aus welchem bekanntlich arge Gedanken hervorgehen. Es gelingt dieß nur dem, der einen hohen Grad von logischer Bildung besitzt und im Stande ist, seine Leidenschaften im Zaume zu halten.

Digitized by Google

Das richtige Urtheil über politische Dinge erfordert ferner, abgesehen von den positiven Kenntnissen, eine ungewöhnliche Lebenserfahrung und Menschenkenntniß. Wer nie weiter gekommen ist, als von der Schule auf die Universität und von der Universität in das Bureau, wer die Welt nicht kennen gelernt hat und nicht weiß, welche Ursachen im Allgemeinen und welche, ohne daß sie offen zu Tage liegen und in den Zeitungen zu lesen sind, zu einer gegebenen Zeit in den einzelnen Staaten Europas die Ereignisse bedingen, der urtheilt über politische Dinge, wie der Nicht-Physiologe über die menschliche Haut.

Dieß vorausgeschickt fragen wir nun: ist es nicht ein abderitisches Unternehmen, wenn nächsten Sonntag Herr Procurator Lang mit einer Anzahl von Männern aus dem Gewerbestand nach Niederwalluf zieht und dort von Zinngießern und Kupferschmieden, von Cigarren- und Lederhändlern, von Portenwirkern und Klystirspritzenmachern ꝛc. darüber abstimmen läßt, ob die Reichsverfassung vom Jahr 1849 wieder hergestellt werden soll?

Die deutsche Geschichte dreht sich seit 1000 Jahren um die deutsche Einheit, ist es nun nicht wirkliche Bethörung, Männer aus dem nassauischen Gewerbestand, Männer ohne höhere logische und wissenschaftliche Bildung darüber abstimmen zu lassen, ob durch irgend ein Mittel nächstes Jahr das erreicht werden könne und solle, was den Hohenstaufen nicht gelang und was die Dynastie Habsburg im Laufe von Jahrhunderten nicht durchzusetzen vermochte? Männer, die recht gut wissen, wo sie der Schuh drückt und wie dieser Schuh abgeändert werden muß, die aber nicht wissen, wie man Staatsverfassungen herstellt und einrichtet, abstimmen zu lassen, über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Verfassung vom Jahr 1849? Und ist es nicht Selbstherabwürdigung zum Demagogenfutter, wenn diese Männer sich dazu hergeben, einen Act vorzunehmen, der in den Augen jedes Verständigen als im höchsten Grad lächerlich erscheint und weiter gar nichts nützt, als daß der Ehrgeiz Derer, die mit Gewalt eine politische Rolle spielen wollen, wieder einmal gekitzelt wird? Was würde man sagen, wenn die Niederwalluffahrer über Fragen der Astronomie oder Geologie oder Archäologie, Geschichte oder Metaphysik abstimmen würden? Nun die Abstimmung jener Männer über eine so schwierige Frage der Politik, wie die Errichtung einer deutschen Verfassung ist noch viel ungeheuerlicher und für das logisch gebildete Bewußtsein noch viel empörender und deßhalb sind wir auf die Verhandlungen in Niederwalluf äußerst begierig."

Ueber diesen Artikel ergrimmte das Fortschrittsphilisterthum in Wiesbaden im höchsten Grade. Bis jetzt waren sie von den beiden Fortsschrittsblättern als Staatsweise und souveraines Volk cajolirt und gelobhudelt worden, nun kam ganz unerwartet Einer, der ihnen das „ne sutor ultra crepidam" zurief und zwar in einer Form, welche das ganze Land aufheiterte. Das that ihnen wehe. Sie ergrimmten wie gesagt sehr und machten große Fäuste — im Sack.

Digitized by Google

Aber auch Löb Sonnemann, Herr der „N. Frankfurter Ztg.“, ſtieß gegen die „N. Wiesb. Ztg.“ in die Trompete, indem er folgenden Artikel aus den „Hamburger Nachrichten“ (bis nach Hamburg ſtreckten die Advocaten ihre langen Finger aus) abdruckte:

„Aus dem Herzogthum Naſſau brachten die „Hamb. Nachrichten“ einen Artikel, worin es heißt: Um dem Herzog, welcher wohlwollend, aber unter dem Einfluß der Hofpartei iſt, den Stand der Dinge zu verheimlichen, hat dieſe Partei ſich eines Blattes, „N. Wiesb. Ztg.“ genannt, bemächtigt und läßt in demſelben das tollſte und unwahrſte Zeug ſchreiben, worüber das Land lacht (ſoweit überhaupt das Blatt, welches 125 Abonnenten zählt, geleſen wird), während dieſe Sachen an Höchſter Stelle ernſthaft aufgenommen und als der Wille des Volks betrachtet werden. Kurz das kleine Naſſau hat nun ſo gut ſeine Kreuzzeitung, wie das große Preußen und wir ſehen gegenwärtig nur noch der Einführung der Ergebenheitsdeputationen entgegen. So getreu copirt bei uns die preußenfeindliche Partei Preußen in Dem, was nicht taugt.“

Ich erwiederte:

„Da der „N. Frankf. Ztg.“ der Standpunkt, den wir nicht erſt ſeit Kurzem, ſondern ſchon ſeit Jahren in der Preſſe vertreten, recht gut bekannt iſt, da weder ſie noch ſonſt Jemand unſere Abonnentenliſte eingeſehen hat, da das „tollſte und unwahrſte Zeug“ auch nicht mit einer Sylbe begründet wird, ſo beſchränken wir uns darauf, unſere Leſer von obiger Büberei einfach in Kenntniß zu ſetzen, und die „N. Frankf. Ztg.“ der öffentlichen Verachtung zu übergeben.“

Man ſieht, es iſt immer dieſelbe auf das Verſtändniß des großen Haufens berechnete Taktik, mittelſt irgend eines ſeine Wirkung auf den Pöbel nie verfehlenden Schreckworts anzuſchwärzen und zu verdächtigen. Der Gegner ſoll vernichtet werden und da man ihn logiſch nicht vernichten kann, ſo ſucht man ihn todt zu lügen und todt zu ſchimpfen. Die „Hofpartei“ [1]) habe ſich der „N. Wiesb. Ztg.“ bemächtigt und laſſe in demſelben das „tollſte und unwahrſte Zeug“ ſchreiben, worüber das Land lache —. Wie und auf welche Weiſe aber die Hofpartei ſich dieſes Blattes bemächtigt habe, und aus welchen Thatſachen, Symtomen und Indizien zu ſchließen ſei, daß ſich die Hofpartei der „N. Wiesb. Ztg.“ bemächtigte, worin das „tollſte und unwahrſte Zeug“ beſtehe, das jene Hofpartei in dieſer Zeitung drucken laſſe, das wird natürlich mit keiner Sylbe nachgewieſen. Iſt aber auch gar

1) In Naſſau gibt es gar keine Hofpartei.

Digitized by Google

nicht nöthig, denn die nassauer Advocaten kannten das Publicum zu gut, als daß sie nicht wußten, es reiche für den freisinnigen Philister hin, das Wort „Hofpartei" und „Kreuzzeitung" zu hören, um sofort ein liberales Kreuz zu schlagen und sich mit Eckel, Haß, Verachtung, Abscheu und Feindschaft zu erfüllen.

Ein ähnliches Beispiel von der Speculation auf die öffentliche Dummheit ist in folgendem Artikel meiner Zeitung angeführt, den ich aus Veranlassung dieser fortwährenden Denunciationen veröffentlichte.

„Brauner Guano."

* Wiesbaden, 29. December.

Wenn das Parteiwesen eines Landes in den Händen von Männern sich befindet, welche jenen Grad logischer Bildung besitzen, ohne den jede Einmischung in öffentliche Angelegenheiten als eine Anmaßung erscheint und ohne den bei politisch gebildeten Völkern auch Niemand es wagte, öffentlich als Behaupter aufzutreten, so bewegt sich die Polemik zwischen den gegnerischen Parteien, soweit dieselbe namentlich in der Presse an die Oeffentlichkeit tritt, streng innerhalb der von der Logik, dem Meinungsaustausch, der Rede und Gegenrede vorgeschriebenen Grenzen. Die Behauptung fördert Thatsachen zu Tage und sucht damit zu beweisen, die Widerlegung hält sich an die Gründe des Gegners und sucht diese als unrichtig darzustellen. Beide Arten polemischer Aeußerung haben selbstverständlich die allgemeinen Gesetze der Logik und Dialectik zu respectiren. Und nur wenn in dieser Weise die Parteien sich gegenseitig bekämpfen, hat ihr Streit einen vernünftigen Charakter und unterscheidet sich formell und materiell von den Debatten, wie sie auf der Bierbank und von den Streitigkeiten, wie sie von der Straßenjugend geführt werden. Hier in Wiesbaden wird nach einem andern Modus verfahren.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir schon vielfältig Veranlassung hatten, dem Organ der von uns bekämpften Partei, dem „Rh. Kurier" den Handschuh hinzuwerfen und von unserem Standpunkte aus seine Behauptungen zu widerlegen. Wir hielten uns in dieser Beziehung streng an die von der Logik vorgeschriebenen Gesetze, indem wir die von dem „Rh. Kurier" behaupteten Thatsachen als erdichtet oder entstellt, die von ihm aufgestellten Gesichtspunkte und Meinungen als unrichtig, die von ihm gezogenen Schlüsse als falsch nachzuweisen versuchten und wie wir uns schmeicheln, dieses in der Regel auch nachgewiesen haben. Indem wir in dieser Weise den „Rh. Kurier" bekämpften, richteten wir unsere Angriffe nicht auf die Strohmänner und Prügelknaben, welche dieses Blatt in der Oeffentlichkeit vertreten, sondern gegen die Patrone und Parteiführer, welche hinter jenen Statisten verborgen, nichtdestoweniger hier zu Land jedem Kinde bekannt sind. Es wäre nun zu erwarten gewesen, daß sie, die bisher in Nassau das große Wort geführt, die von uns täglich an ihrer empfindlichsten Seite betastet und in ihrer

Digitized by Google

wahren Gestalt dem Publikum vor Augen geführt wurden, daß sie sich zur Wehre setzen und den Angriff zurückweisen würden, und dieß um so mehr, als sie gegen die „N. Wiesbad. Ztg." unter der frühern Redaction vielfältig sogar angriffsweise zu Werke gegangen waren. Ja es war zu erwarten, daß sie, die großen Volksredner, die scharfsinnigen Juristen, die gewandten Dialectiker, die Rüstkammer ihrer logischen Waffen öffnen und mit ihren Beweisen und Sophismen, ihren Antithesen und Gegenreden zum Vorschein kommen würden. Aber nichts von Alledem. Willig beugten die mannhaften Ritter vom „Rh. Kurier" ihren Nacken unter den Streichen, die auf sie geführt wurden, stille verhielten sich die sonst so geläufigen Zungen, im Schweigen verharrten die sonst so redseligen Lippen, die Führer des großen Worts in Nassau, verlegten sich aufs — Todtschweigen. Erst in neuerer Zeit gaben sie ein Lebenszeichen von sich, indem sie nichts weniger als den „Rh. Kurier", sondern ihre eigene Firma verläugnend, andere Blätter, die „Hamburger Nachrichten", die „N. Frankf. Ztg." benutzten, um dort zuerst ihre Contrebande niederzulegen, welche dann der „Rhein. Kurier" unter fremder Flagge und mit falscher Etikette ins Herzogthum Nassau einzuschmuggeln und hier zu verbreiten den Auftrag erhielt. Man hatte nicht einmal den Muth, sich seines eigenen Organs zu bedienen, sondern versah seine literarische Waare zuerst mit einem ausländischen Ursprungszeugniß, ehe man sie den inländischen Consumenten verabreichte. Die Waare ist aber auch darnach. So brachten dieser Tage die „Hamburger Nachrichten" eine auch in die „N. Frankf. Ztg." übergegangene Notiz: die „N. Wiesbad. Ztg." sei die Kreuzzeitung Nassaus, verbreite das unwahrste und tollste Zeug, zähle nur 125 Abonnenten und werde trotzdem im ganzen Lande verlacht. Es setzt natürlich einen hohen Grad von logischer und wissenschaftlicher Bildung voraus, nur so hinzusagen, Jemand verbreite unwahres und tolles Zeug und die 125 Exemplare, deren ungeachtet die „N. Wiesbad. Ztg." vom ganzen Lande gelesen und verlacht wurde, sind offenbar die steifleinenen Kerle Falstaffs in absteigender Linie, auch hat die „Neue Wiesbad. Ztg.", welche in dem preußischen Verfassungsconflict sich nicht gegen die Kammer erklärt hat, offenbar viel Anlagen zu einer „Kreuzzeitung". Solche Ungereimtheiten geniren jedoch die großen Geister des „Rh. Kuriers" nicht im Geringsten, denn wenn man gerne etwas sagen möchte, aber nicht im Stande ist, etwas Gescheidtes zu sagen, so greift man zur Absurdität; wenn man nicht zu widerlegen vermag, so verdächtigt man und gibt seine Wünsche für Thatsachen aus. Die „N. Wiesbad. Ztg." — soll nur 125 Abonnenten haben, also sagt man, sie hat nur 125, gleichwohl soll sie vom ganzen Lande verlacht werden, also sagt man, sie wird vom ganzen Lande verlacht, was wieder eine zauberhafte Vervielfältigung der „125" Exemplare voraussetzte. Das ist die Logik der großen Geister des „Rh. Kuriers."

Das Höchste leistet aber in dieser Beziehung ein brühwarm in den „Rh. Kurier" übergegangener Artikel der „Neuen Frankfurter Zeitung." Hier heißt es:

„Wiesbaden, 23. Dec. Meine anspruchslosen Bemerkungen über die Verdächtigungen des nassauischen Beamtenstandes, welche sich ein und der nämliche Correspondent, der sich in mehreren Blättern der

naſſauiſchen Regierung mit mehr Eifer als Erfolg und Geſchick annimmt, erlaubt hat (annimmt, erlaubt hat, brauner Styl!) haben ſehr gereizte Entgegnungen desſelben in der „Poſtzeitung" und anderwärts (in der „N. Wiesbad. Ztg.", die Braun todtſchweigen will) hervorgerufen, in welchen er behauptet, die naſſauiſchen Beamten trachten nach „Vernichtung des naſſauiſchen Staates", obgleich Naſſau ein blühendes und wohlregiertes Land ſei. Alſo das Land, deſſen Beamten auf Vernichtung des Staates hinarbeiten, iſt wohlregiert und blühend. Ja blühend gewiß, denn es ſcheint wenigſtens an einer gewiſſen, mit ſchwäbiſchem[1]) Guano gedüngten Stelle der blühende Unſinn recht gut zu gedeihen. In der That könnte man über die Expectorationen des „Don Guano" lachen, wenn ſie nicht dadurch, daß ſie nur in denjenigen Zeitungen, welche der Herzog lieſt, erſchienen, verriethen (lieſt, erſchienen, verriethen, brauner Styl!), daß ſie denſelben Zweck haben, wie die preußiſchen Loyalitätsdeputationen. Ob ſie dieſen Zweck ebenſo vollſtändig erreichen, muß abgewartet werden."

In dieſem Artikel ſpiegelt ſich der bekannte, mit ſo geringen Mitteln ausgerüſtete kleine Wiesbadener Intriguant, der gerne eine große Rolle ſpielen möchte, wie er leibt und lebt. Zum Erſten macht er uns, denn obige Stelle iſt an unſere Adreſſe gerichtet, zu einem Correſpondenten, der den naſſauiſchen Beamtenſtand verdächtigt, dann in der „Poſtztg." und anderwärts entgegnet und u. A. behauptet habe, die naſſauiſchen Beamten „trachten nach Vernichtung des naſſauiſchen Staats". Thatſache iſt, daß wir in gar kein Blatt correſpondiren und ſelbſt wenn wir wollten, aus Mangel an Zeit nicht einmal correſpondiren könnten (ich redigirte die „N. Wiesbad. Ztg." von beträchtlichem Format nicht blos ganz allein, ſondern verfaßte auch alle ſelbſtſtändigen Artikel und deren gab es jeden Tag mehrere), daß wir nirgends den naſſauiſchen Beamtenſtand verdächtigten, nirgends behaupteten, derſelbe „trachte nach Vernichtung des naſſauiſchen Staates". Wie kommt nun der Mann aus Naſſau dazu, uns ſolche Abſurditäten aufzubürden, Märchen zu erfinden, denen jede factiſche Grundlage abgeht, Aeußerungen uns in den Mund zu legen, die wir niemals gemacht haben, für Artikel uns verantwortlich zu machen, die in der „Frankfurter Poſtzeitung" abgedruckt waren, mit welcher wir nie in Verbindung ſtanden und bis jetzt noch nicht in Verbindung ſtehen. Wie kommt der Mann aus Wiesbaden dazu, uns für ſeine Erdichtungen und Erfindungen verantwortlich zu machen? Der Mann aus Wiesbaden kommt zu dieſen Behauptungen, weil er, zu unfähig uns zu widerlegen und zu feige, direct mit uns anzubinden, wie man zu ſagen pflegt, uns Eins anzuhängen ſucht und daran erkennen wir abermals die nichtsnutzige Art, womit die bekannten volksfreundlichen Rabuliſten ihre Gegner zu bekämpfen gewohnt ſind.

Was ferner den Guano anbetrifft, ſo iſt die ganze Stelle, worin dieſer Stoff duftet, ebenſo charakteriſtiſch und erinnert lebhaft an jenes Späßchen von dem Gießener Profeſſor und dem Stabtarreſt.[2]) Ex

---

1) Ich gerieth nämlich durch Geburt unter die Schwaben.

2) Bezieht ſich auf einen jener faden Witze, womit Braun „Brauns Rede" über den Handelsvertrag zu würzen pflegte.

Digitized by Google

ungue leonem! Wir fühlen uns bewogen, namentlich die ästhetische Seite dieses Bonmots, den Esprit hervorzuheben, der in ihm zu Tage kommt. Sollen solche Ausdrücke ihren Zweck erreichen, so müssen sie vor Allem treffen, sie müssen auf eine Blöße, eine Schwäche, eine Eigenthümlichkeit des Gegnerz sich beziehen, wo nicht, so werden sie das, was man Fadheiten und Gemeinplätze nennt. Nun greift der Mann aus Wiesbaden den „Guano" geradezu aus der Luft, indem er ihn auf einen Ausspruch bezieht, den wir gar nicht gemacht haben, und nachdem der Dünger fabricirt ist, wird er von seinem Erzeuger förmlich wiedergekäut. Es ist dies ein Vorgang, der sich auch im physischen Leben wiederfindet und von den Medicinern, wenn wir nicht irren, mit dem Ausdruck Miserere bezeichnet wird. An diesem Miserere leidet offenbar der Mann aus Wiesbaden, indem er zuerst den braunen Guano selbst erzeugt und dann diesen seinen eigenen Guano fünf bis sechs Zeilen hindurch wiederkäut. Eine sonderbare Geschmackseinrichtung dieß, welche offenbar in ästhetischer Beziehung dieselbe Impotenz voraussetzt, die in theoretischer Beziehung alle geistigen Aeußerungen gewisser politischer Größen im Herzogthum Nassau charakterisirt. Zwei Monate lang hindurch verlegen sie sich, unfähig einen Satz zu vertheidigen und ebenso unfähig einen Satz zu widerlegen, verlegen sie sich aufs Todtschweigen und nun da „das ganze Land" über die Todtschweiger zu lachen und zu begreifen beginnt, daß es nicht hinreicht, die Civilprozeßordnung auswendig gelernt zu haben, um eine politische Rolle zu spielen, nun greifen sie zu den bekannten Pfiffen und Kniffen und lassen in auswärtigen Blättern schlechte Späßchen vom Stapel, fabriciren Guano, braunen Guano! Das, nassauisches Volk! sind die Helden der nationalvereinlichen Bewegung, das sind die Leute, die sich herausnehmen, hier zu Land als Kritiker und als Staatsverbesserer aufzutreten! Ordinäre Leute, Guano, braunes Guano!"

„Das Ganze dreht sich, wie man sieht, um eine, wie ich zu vermuthen triftige Gründe habe, vom Redacteur der „Frankf. Postztg." selbst verfaßte Correspondenz dieses Blattes, in welcher gesagt war, ein großer Theil der nassauischen Beamten liebäugle mit dem Nationalverein. Mich selbst ging diese Behauptung von Haut und Haar gar nichts an, um so weniger, als meine eigenen Erfahrungen damals noch nicht so umfassend waren, daß ich die Ansicht der „Frankf. Postztg." in ihrem vollen Umfange hätte adoptiren können. Weil nun aber die Advocaten und besonders Braun, wie sich später offenbaren wird, ihre Hauptstütze allerdings in dem oranisch-gothaisch-nationalvereinlich gesinnten Beamtenthum besaßen, so regte die gelinde Betastung dieses faulen Flecks der nassauischen Staatszustände durch die „Postztg." die Advocaten dermaßen auf, daß sofort in der auswärtigen Presse ein Lauffeuer angezündet und heftig in die Luft geschossen wurde.

Von sich auf andere schließend, wähnend, ich dirigire dieselbe Zwickmühle in der conservativen Presse, die sie in den Nationalvereinsblättern fortwährend klappern ließen, unterschoben sie mir die Autorschaft des Artikels der „Postztg." und fielen in der soeben erwähnten Weise über mich her. Solche Ueberfälle, namentlich wenn sie auf der Unwahrheit beruhen und lediglich in Verdächtigungen sich bewegen, nehme ich nun ein für allemal nicht stillschweigend hin und blieb auch nicht in einem einzigen Falle die Antwort schuldig.

Um indessen von meiner Seite jede Bereitwilligkeit zur Beendigung dieser jämmerlichen Reibereien und zur Verwandlung derselben in einen anständigen Kampf mit logischen Waffen an den Tag zu legen, schrieb ich zum Neujahr folgenden versöhnlichen Gruß.

„Zum neuen Jahr.

Wiesbaden, 31. December.

Bis in die neueste Zeit stand auf dem politischen Schauplatz eine Partei, in deren Thätigkeit die Bestrebungen um die Reform der staatlichen Verhältnisse des Herzogthums und des deutschen Gesammtvaterlandes sich concentrirten. In den letzten Monaten des scheidenden Jahres hat sich eine zweite Partei herangebildet und wir sehen allem Vermuthen nach für die Zukunft einem Kampfe entgegen, in welchem beide Parteien sich mit einander messen und gegenseitig ihre Standpunkte und Interessen zur Geltung zu bringen suchen werden. Von dem Willen beider, von dem Willen der Führer und der Anhänger der verschiedenen Standpunkte, hängt es ab, wie dieser Kampf geführt werden wird, und viel hängt davon ab, wie er wirklich geführt wird. Soll der Kampf zu einem Meinungsstreit unter verständigen und gebildeten Männern sich gestalten, oder zu einem Kriege unter Todfeinden ausarten, in welchem jede Partei auf Kosten höherer Rücksichten zu allen Mitteln greift, die dem Gegner zu schaden geeignet scheinen? Dieß zu bestimmen ist in den Willen der Kämpfer gelegt. Wir möchten deshalb vor Allem darauf aufmerksam machen, daß jeder anständige Kampf eine Grundbedingung voraussetzt und dieß ist die gegenseitige Achtung, die Achtung vor der Persönlichkeit, die Achtung vor dem Rechte jedes freien Mannes, eine eigene Meinung zu haben und einen eigenen Standpunkt einzunehmen, und diese gegenseitige Achtung ist möglich, weil beide Parteien in Beziehung auf das allgemeine Endziel, das sie anstreben, wesentlich nicht auseinander gehen. Beide wollen in Beziehung auf die innern Verhältnisse des Landes einen gesicherten Rechtszustand, Gesetze, die den wissenschaftlichen Errungenschaften der Zeit entsprechen, eine Regierung, wie sie ein gebildetes Volk zu verlangen das Recht hat. Beide Parteien wollen in Beziehung auf die Gestattung der politischen Verhältnisse des Gesammtvaterlandes Institutionen, welche die Größe, die Macht, die

Digitized by Google

Wohlfahrt, die politische Stellung unserer herrlichen Nation andern Völkern gegenüber garantiren. Auseinandergehen, wenn ihre Behauptungen ehrlich gemeint sind, beide Parteien nur in Beziehung auf die Mittel und Wege, durch welche und auf welchen das gemeinsame Ziel erreicht werden soll. Und sie gehen in dieser Beziehung auseinander, weil jede der beiden Parteien und zwar vielleicht beide zu einseitig, je für sich eines der Elemente vertritt, die in der politischen Entwicklung als bestimmende Mächte auftreten. Auf der einen Seite der menschliche Wille mit seinen ausschließlich aus sich selbst geschöpften Wünschen, Neigungen und Interessen, auf der andern Seite das Bestehende mit seinem Recht auf Bestand und mit seiner Macht sich zu erhalten. Das Ideal und das Real bilden die Elemente jeglichen Schaffens. Stützt sich das politische Streben nur auf einen der beiden Factoren, so tritt entweder die Willkür und damit die Revolution an die Stelle des Rechts, oder das Bestehende wird stabil und weist jeden Fortschritt, jede Entwicklung zurück. Beide Parteien sind deshalb in ihrer Art berechtigt, aber sie haben sich, wenn ein gedeihliches Resultat ihren Bestrebungen folgen soll, gegenseitig zu ergänzen. Sie haben zusammenzuwirken, sie haben sich zu verständigen, sie haben sich ebendeßhalb gegenseitig zu achten.

Möchten diese Erwägungen die Parteikämpfe des kommenden Jahres beherrschen, möchte vor Allem die Einsicht Platz greifen, daß nur Wahrheit, aber nicht Täuschung, nur gegenseitige Achtung, aber nicht Herabwürdigung, nur gegenseitige Anerkennung, aber nicht Unterstellung unedler Motive, daß endlich nur das besonnene Fortschreiten und die organische Entwicklung, aber nicht die Aufstellung unerreichbarer Ideale zum Ziele führen kann. Diesen Wunsch fühlen wir uns beim Scheiden eines alten, beim Beginn des neuen Jahres auszusprechen und zwar in voller Aufrichtigkeit auszusprechen veranlaßt."

Diese versöhnlichen und wirklich aufrichtig gemeinten Worte waren jedoch Perlen, die vor die Demagogen und Heiligthümer, die vor die Procuratoren des Fortschritts geworfen wurden, denn für die Advocaten in Nassau handelte es sich nicht sowohl um einen „gesicherten Rechtszustand", um den „wissenschaftlichen Errungenschaften der Zeit entsprechende Gesetze" und eine Regierung, „wie sie ein gebildetes Volk zu verlangen das Recht" hat, sondern um ganz andere Dinge. Daß ich selbst an meinem in dem citirten Neujahrsartikel ausgesprochenen Programme aufrichtig festhalten wolle, bewies ich durch zwei in der nämlichen Nummer befindlichen polemischen Bemerkungen, aus welchen zugleich zu ersehen ist, wie ich, von meinen Gegnern nicht gar zu sehr gereizt, den Streit zu führen suchte. Die beiden Erwiderungen lauten folgendermaßen:

„* Wiesbaden, 31. Dec. „Aus Berlin schreibt man frohlockend, daß Preußen am Delegirtenproject u. a. zu Genossen haben werde:

Digitized by Google

Dänemark, Holland und Mecklenburg. Und über diese Zustimmung freut man sich? Es gehört wenig Prophetengabe dazu, um vorauszusagen, daß die deutsche Nation zu einer befriedigenden Gestaltung ihrer Verhältnisse nicht früher kommen wird, als bis sie ihre Geschicke selbst ordnet, unabhängig von den Plänen der Cabinete in Berlin, ebenso wie in Wien und in München."

So schreibt die „N. Frankf. Ztg." Wir gäben viel darum, wenn wir endlich einmal erfahren könnten, wie es überhaupt möglich ist, daß ein Collectivum, eine Nation, ein Volk, eine Gemeinde, ihre Geschicke selbst ordnet. So wie die Gesetze des physischen und politischen Lebens einmal beschaffen sind, können immer nur Einzelne die Geschicke einer Nation, eines Volks, einer Gemeinde ordnen, diese Einzelnen sind entweder die gesetzlichen Organe der Gesammtheit, oder solche, die sich auf dem Wege der Revolution zu Organen der Gesammtheit aufwerfen. Selbst aber ihre Geschicke zu ordnen ist eine Nation nicht im Stande."

„Wiesbaden, 31. Dec. Die „N. Frankf. Ztg." macht uns den Vorwurf, mit kecker Stirn behauptet zu haben, es sei vom Gemeinderath in Wiesbaden kein Beschluß für den Handelsvertrag und die Erhaltung des Zollvereins gefaßt worden, obwohl dieser Beschluß einstimmig festgestellt worden sei. Wenn die „N. Frankf. Ztg" gefälligst die Data vergleichen wollte, so würde sie ersehen, daß zur Zeit, als wir die Existenz jenes Beschlusses läugneten, ein solcher wirklich noch nicht gefaßt war. Ferner haben wir nicht behauptet, jener Beschluß sei einstimmig abgelehnt worden, sondern wir haben die Hoffnung ausgesprochen, er werde einstimmig abgelehnt werden, was einen kleinen Unterschied ausmacht, den die „N. Frankf. Ztg." nicht hätte übersehen sollen. Endlich bitten wir nochmals die „N. Frankf. Ztg." doch die Unart ablegen zu wollen, von clerikalen Reformvereinlern mit Bezugnahme auf uns zu sprechen. Daß wir keine clerikale und keine anticlerikale Tendenz verfolgen, ist aus jeder Zeile unseres Blattes zu ersehen, wozu also die ewigen Verdächtigungen, die zu nichts führen, als zu unangenehmen Repressalien und gegenseitiger Herabwürdigung. Halte sich doch die „N. Frankf. Ztg." an das, was wirklich ist, und nicht an das, was sie erfindet."

Indessen hatten Braun und Lang den Plan gefaßt, mich in der außernassauischen Nationalvereinspresse zu discreditiren und dieser Plan wurde consequent und beharrlich verfolgt, wie aus nachfolgendem Artikel der „N. Wiesb. Ztg." zu ersehen ist. Er lautet:

„* Wiesbaden, 8. Jan. In einer von hier aus datirten Correspondenz der „Südd. Ztg.", des bekannten Nationalvereinsorgans, heißt es u. A.: „Vielleicht wird es (nach dem Zusammentritt der Kammern) auch ins Klare kommen, welche Stellung die Regierung einem hiesigen scandalsüchtigen Blatte gegenüber einnimmt, welches den Stempel des charakterlosesten, verkommensten Literatenthums an der Stirne trägt." Was die Stellung der Regierung zu der hiesigen Presse anbetrifft, so braucht diese Stellung nicht erst ins Klare zu kommen, denn

Digitized by Google

sie ist längst klar. Mit der „Mittelrh. Ztg.“ steht die Regierung so viel wir wissen, in keiner Verbindung und ebensowenig mit unserer Zeitung, wie wir längst ausdrücklich erklärt haben und außerdem aus jeder Spalte unseres Blattes ersichtlich ist. Es bildet daher obige Andeutung in Verbindung mit den darauf folgenden Schimpfworten ein neues Glied in der Kette von Lügen, Verdächtigungen und Verläumdungen, womit die „Südd. Ztg.“ uns seit dem ersten Tage unserer journalistischen Wirksamkeit hier in Wiesbaden überhäuft hat, ein Verfahren, das den moralischen Werth der „Südd. Ztg.“ und der von ihr vertretenen Partei hinreichend charakterisirt. Zu feige und unfähig, direct uns entgegenzutreten, nehmen sie ihre Zuflucht zu jenen Waffen, welche von Menschen sonst nur in dem Alter, das den Jünglingsjahren vorhergeht, und nur auf der Straße, aber nicht in anständigen Zeitungen in Anwendung gebracht werden. Was kann man übrigens Anderes erwarten von jenem Herrn Lammers, der schon fünfmal die Farbe gewechselt hat und aus einem Winkel der „Weser-Ztg.“ nur deßhalb hervorgekrochen zu sein scheint, um in Frankfurt durch seine logische Unfähigkeit, seine volkswirthschaftliche Unwissenheit, seine politische Bornirtheit und seinen lächerlichen Hochmuth ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und — Werthschätzung zu werden.“

Halten wir abermals einen Augenblick hier stille, denn wir haben wiederum einen Beleg von der moralischen Qualität der Presse vor uns. Zu Wiesbaden befinden sich einige Advocaten, welche sich durch Anwendung rein mechanischer Mittel in eine politisch einflußreiche Stellung hineingeschwindelt hatten. Der Zufall stellt einen Mann ihnen gegenüber, der sie Tag für Tag mit logischen Waffen bekämpft und der ihnen deßhalb sehr unbequem wird. Um sich seiner zu entledigen, benutzen sie die moralische Macht der Presse, indem sie planmäßig Lügen über ihn verbreiten, ihn persönlich zu discreditiren suchen, ihn verdächtigen, verläumden, beschimpfen. Der Angegriffene setzt sich zur Wehr, gebraucht Repressalien, stellt sie an den Pranger, appellirt an die Grundsätze der Ehre, der Moralität, führt Gründe ins Feld: Alles vergebens, die Advocaten lachen zu alledem ins Fäustchen, und setzen ihre Angriffe unter dem Schutze der Anonymität fort, denn vor der Welt sind nicht sie es, sind es nicht die Braun und Lang, welche schimpfen und beschimpfen und die auf sie geführten Schläge ruhig einstecken, sondern es ist die Presse, es ist die „Süddeutsche Zeitung,“ welche Correspondenzen aus Wiesbaden abdruckt und was können die Lang und Braun dafür, wenn die „Südd. Ztg.“ auf den Redacteur der „N. Wiesbad. Ztg. schimpft. Das ist die moralische Wirksam-

Digitized by Google

keit der Presse. Das ist aber vielmehr die mechanische absolutistische Macht der Presse, ihre rein physische Gewalt, welche sie in eine Maschine verwandelt, womit jeder Mißliebige gemeuchelt werden kann, wenn die Meuchler zufällig ehrlos genug sind, die anständig geführte Abwehr in den Wind zu schlagen und wenn zufällig an einem Blatte ein Redacteur sich befindet, den der Parteifanatismus zum dienstwilligen Werkzeug der Privatmalice gemacht hat.

Diesen Angriffen mußte übrigens von meiner Seite um jeden Preis ein Ende gemacht werden. Ich ließ deßhalb zunächst folgende Repressalien abdrucken:

„Frankfurt, 8. Jan. Da die preußischen Kammern demnächst wieder zusammentreten, so wird man hoffentlich auch in's Klare darüber kommen, welche Stellung die preußische Regierung einem hiesigen scandalsüchtigen Blatte gegenüber einnimmt, das mit vollendeter Lämmerlichkeit die Sache des Nationalvereins vertritt und den Stempel des characterlosesten und verkommensten Literatenthums aus Norddeutschland an der Stirne trägt. (Die Stellung der preußischen Regierung zu diesem Blatte, oder vielmehr umgekehrt, dieses Blattes zur preußischen Regierung ist klar und bekannt. Dasselbe bezieht vom Cabinet Bismarck eine Subvention von jährlich 2000 Thlr. Die Beweise dafür sind in unseren Händen. Die Red.)"

„* Frankfurt, 9. Jan. Da Sie von dem Kothklümpchen Notiz genommen haben, welches von dem bekannten Kothklümpchen in der „Südd. Ztg.", dem Organ des „verkommensten und characterlosesten Literatenthums" wieder gegen Sie geschleudert wurde, so dürfte Sie vielleicht die Thatsache interessiren, daß die der „Südd. Ztg." von dem Cabinet Bismarck bis jetzt ausgesetzte Subvention von 2000 auf 3000 Thlr. Neuestens erhöht worden ist. Inliegend folgen die documentarischen Beweise für diese Behauptung, von welchen Sie beliebigen Gebrauch machen können, (obgleich schon gewichtige innere Gründe für diese Beziehungen zwischen der von einem gewissen Lammers redigirten „Süddeutschen Ztg." und dem Ministerium Bismarck sprechen)."

Zugleich ließ ich den Lammers fordern, mit welchem Erfolg ist aus nachfolgendem Artikel der „N. Wiesbad. Ztg." zu ersehen:

Einer von den Helden des Nationalvereins.

* Wiesbaden, 13. Januar.

„Ich habe schon öfters behauptet und nachgewiesen, daß das Wesen der Parteien nicht in ihren vorübergehenden und wechselnden Zielen und Zwecken, auch nicht in ihren gewöhnlich gar nichts besagenden Bezeichnungen, als da sind: liberal, radical, reactionär, conservativ ꝛc. gelegen ist, sondern in der Vernunft- und Charakter-

beschaffenheit ihrer Führer und Mitglieder. Die Wahrheit dieses auch von Andern anerkannten Satzes findet ihre glänzende Bestätigung in der Person eines Hrn. Lammers, der als Zeitungsredacteur in Frankfurt sich aufhält und als Nationalvereinsmitglied hin und wieder auch auf Versammlungen in Nassau sich hören ließ, mit welchem Erfolg gehört nicht hierher. Ich hatte schon früher Veranlassung, diesen würdigen Herrn in der „N. Wiesb." Ztg." zu besprechen und habe, durch einen Vorfall der neuesten Zeit veranlaßt, denselben abermals einer Beleuchtung zu unterziehen.

Man wird sich erinnern, daß dieser Hr. Lammers mein Eintreten in die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." mit einem Artikel begleitete, der, einem der niedrigsten, für das Herzogthum Nassau berechneten Schmutzblätter Frankfurts entnommen, nicht nur die „N. Wiesb. Ztg.", sondern auch meine Person mit Lügen, Verdächtigungen und Schmähungen überhäufte. Obwohl es bekannt ist, daß ich seiner Zeit hierher kam, um die „Mittelrh. Ztg." zu redigiren, wurde behauptet, ich habe mich des Spieles halber hier aufgehalten, obwohl ich bereits Mitarbeiter des Staatslexicons von Rotteck und Welcker war und mehrere Schriften veröffentlicht hatte, als Hr. Lammers noch auf der, zu frühe von ihm verlassenen Schulbank saß, tractirte mich dieser edle Herr als einen „gewissen Abt", obwohl demselben meine Grundsätze und mein politischer Standpunkt aus den während einer Reihe von Jahren in einer von ihm wohl gelesenen Zeitschrift veröffentlichten Artikeln recht gut bekannt waren, verbreitete er die Nachricht, ich habe gegen eine bestimmte Subvention mich und meine Zeitung zu einem Werkzeuge der herzogl. Regierung gemacht. Wie ich Hrn. Lammers auf diese Angriffe diente und ihn mit Repressalien derart bediente, daß er sich schweigend zurückzog, dürfte den Lesern dieser Blätter noch im Gedächtniß sein und es stand zu erwarten, daß Hr. Lammers aus der ihm zu Theil gewordenen Lektion die richtige Nutzanwendung gezogen und sich entschlossen habe, mich künftig in Ruhe zu lassen. Nun ist es aber eine Thatsache, daß die politische Bewegung hier zu Lande in den Händen einiger Advocaten sich befindet, die zwar wohl im Stande sind, vor einer Versammlung von Kupferschmieden, Schirmmachern und Bürstenheimern ihre Gemeinplätze vorzutragen und boshafte Artikel über Nassauische Zustände und Behörden in dem von ihnen gegründeten Blatte niederzulegen, so lange ihnen Niemand widerspricht, die aber nicht im Stande sind, eine ernsthafte Polemik durchzuführen und auszuhalten, die deßhalb nicht einmal ihr eigenes Organ mehr zu benutzen wagen, sondern wie der Kukuk ihre Eier in fremde Nester legen, um sie hier ausbrüten und dann das Product durch ihren Rheinischen Kurierpudel apportiren zu lassen. Es wird in dieser Beziehung ganz systematisch verfahren. Zuerst erscheint in der „Kölnischen" oder in der „Süddeutschen" (auch die „N. Frankf. Ztg." hat sich schon mißbrauchen lassen) eines jener verschmitzten Artikelchen, welche sich den Anschein geben, als seien sie von Gott weiß welchem uninteressirten und unparteiischen Manne verfaßt, welche aber in der That nur der kniffigen Feder eines der hiesigen Nationalvereinsadvocaten entstammen und in der Regel auch den „Stempel des ver-

Digitized by Google

kommensten und charakterlosesten Advocatenthums an der Stirne tragen", jenes Advocatenthums, das zunächst immer an Stempel und Gebühren denkt und bereits ein Gegenstand der öffentlichen Verachtung zu werden beginnt. Hat dann die „Kölnische" oder „Süddeutsche Ztg." Hebammendienste verrichtet, so bemächtigt sich der „Rh. Kurier" des edlen Sprößlings und trägt ihn in seinen Spalten über die nassauische Grenze. Auf dieses Mittel sind die „Notabilitäten" des hiesigen Nationalvereins verfallen, um dem Publikum und uns gegenüber die Verantwortlichkeit für ihre eigenen Producte von sich ab und auf die ihnen affilirten Blätter des naheliegenden Auslandes zu wälzen. Demgemäß publicirte Hr. Lammers, als getreuer Eckart der beiden Wiesbadner Richard Löwen- oder vielmehr Hasenherz, in der „Südd. Ztg." vor Kurzem wieder einen Artikel über Nassau, worin weiter gar nichts gesagt ist, als was schon 100 mal im „Rh. Kurier" gesagt wurde, daß nämlich dieses Blatt immer noch existirt sei, worin aber dieser Gemeinplatz zum hundertsten mal wiederholt wird, um schließlich sagen zu können, es werde während der nächsten Kammersitzung ins Klare kommen, in welcher Beziehung die Herzogl. Regierung zu einem Blatte stehe, das den „Stempel des verkommensten und charakterlosesten Literatenthums" an der Stirne trage. Ich replicirte natürlich sofort auf diese Niederträchtigkeit, wie sich's gebührt, wollte aber doch, weil ich darin ein Zeichen wiederkehrender Meuterei und Rebellion erblickte, dem sichtbaren Urheber des erwähnten Schmähartikels in der Person des Hrn. Lammers endlich einmal eine wohlverdiente körperliche Züchtigung angedeihen lassen, und da eine solche zunächst nur in Form eines Duelles verabreicht werden kann, ersuchte ich zwei mir befreundete Herren, einen Mitarbeiter an der „N. Wiesb. Ztg." und einen hier lebenden bekannten dramatischen Dichter, in meinem Namen dem Hrn. Lammers einen Besuch abzustatten. In Folge dessen trat Hr. A. M. bei dem letzteren ein und bemerkte zunächst, er theile meine politische Richtung durchaus nicht, allein Angriffe auf meine Persönlichkeit, wie sie Hr. Lammers ohne alle Veranlassung von Zeit zu Zeit gegen mich erlaube, müsse er im höchsten Grade mißbilligen und habe deßhalb meiner Bitte eine Forderung zu überbringen entsprochen und bemerke dazu, daß im Falle sie nicht angenommen werde, Hr. Lammers die Folgen seiner Weigerung tragen müsse. Hierauf erwiderte Hr. Lammers, da ich mich bereits mehr als genug revanchirt habe, stelle er sich nicht und werde die Folgen seiner Weigerung auf sich nehmen. Daß nun das letztere ganz sicher der Fall sein wird, bezweifle ich nicht im Geringsten, Hr. Lammers wird die Folgen seiner Aufführung ebenso ruhig auf sich nehmen, als Goneril's Haushofmeister die Folgen der Pöbelhaftigkeit auf sich nimmt, welche er sich König Lear gegenüber schuldig gemacht hatte.

Aber nun wende ich mich an das Publikum mit der Bitte, durch vorliegende Darstellung sich zur Beurtheilung der Frage bestimmen zu lassen, in welche Hände eigentlich die Leitung der Presse und der politischen Bewegung gerathen ist und wer die Leute sind, die hier und in der Umgegend als Fortschrittsparteiführer auftreten. Findet

Digitized by Google

sich unter den großdeutschen Organen auch nur das kleinste Localblatt, das so tief in den Schmutz der Gemeinheit herabgesunken wäre, wie die „Süddeutsche Zeitung"? Findet sich bei der großdeutschen Partei eine Persönlichkeit, die sich Andern gegenüber so aufführte oder so aufführen könnte, wie dieser aus Hannover nach Frankfurt gelaufene Lammers?

Für die Beurtheilung der menschlichen Handlungen kommen drei Gesichtspuncte in Betracht: Geist, Charakter und Sitten.

Was den Geist anbetrifft, so müßte Hr. Lammers, wenn er ein verständiger Mann wäre, wissen, daß man Angriffe, wie er sie mir gegenüber sich erlaubt hat, schon deßhalb unterläßt, weil man dadurch nichts bezweckt, als verdoppelte und verdreifachte Repressalien gegen sich selbst. Ich habe öffentlich erklärt, daß Hr. Lammers sich an der Spielbank in Homburg herumtreibe und vom Ministerium Bismarck, das er anscheinend bekämpft, eine Subvention beziehe, und ich habe mich erboten, diese Behauptung mit Beweisen zu belegen und Hr. Lammers schwieg und ließ sich Alles gefallen. Ist dies nun, frage ich, ein verständiger Mann, der einem Andern die Berechtigung, öffentlich Solches zu behaupten, in die Hand gibt?

Was den Character anbetrifft, so muß vor Allem der Mann seine Persönlichkeit, seine Reden und Aeußerungen in der Gesellschaft in irgend einer Weise vertreten. Hr. Lammers dagegen öffnet sein Fenster, schimpft auf die Vorübergehenden und wenn man ihm zu Leibe rückt, verkriecht er sich in einen Winkel, schweigt und kommt, sobald die Gefahr vorüber ist, wieder zum Vorschein, um von Neuem zu schimpfen und die Flucht zu ergreifen, wenn man sich ihm wieder nähert. Ich frage, ist dies das Benehmen eines Mannes, oder das eines ungezogenen Jungen?

Was die Sitten anbetrifft, so ist es für Leute von Bildung ein Gesetz, im Privatleben, wie im öffentlichen, Persönlichkeiten möglichst zu vermeiden, unter allen Umständen aber niemals zu schimpfen. Alle von Hrn. Lammers gegen mich gerichteten Ausfälle waren eine Reihe von Beschimpfungen und Schmähungen, und es enthielt namentlich der zuletzt von ihm veröffentlichte Artikel einen jener beschimpfenden Gemeinplätze, die auf Jedermann anwendbar sind und ebendeßhalb nur von Leuten gebraucht werden, welche eben zu unfähig sind, ihre Malice in treffenden Worten auszudrücken. Ich frage deßhalb: ist Hr. Lammers in ästhetischer Beziehung nicht ganz derselbe, der er in theoretischer und in ethischer Beziehung ist? Ich frage, ist Hr. Lammers nicht ein pöbelhafter Mann, der auch nicht einen Zoll über der sittlichen Bildung jener vulgären Kneiper steht, welche sich in Nassau als Leiter der politischen Bewegung aufgeworfen haben? Man beantworte sich diese Fragen und ziehe daraus den Schluß, wohin wir gerathen müssen, wenn Leute wie der Lammers das große Wort führen und einen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewinnen. Doch genug für heute des lämmerlichen Jammers und des jämmerlichen Lammers, der, so-

Digitized by Google

bald ich ihn persönlich treffe, die Folgen seines Benehmens auf sich nehmen und von mir verdienter Maßen tractirt werden wird. A. [1])

Welchen Anklang die Tapferkeit des damals am Hintertheil noch nicht verwundeten Kämpfers Lammers bei seinen Gesinnungsgenossen und Characterverwandten in der Fortschrittspresse gefunden, beweist folgender Artikel des „Rhein. Kuriers:

„Es ist eine bekannte Taktik der mauvais sujet(s), in gewissen Kreisen irgend einen anständigen Mann aus irgend einem Grunde (aus irgend einem Grunde? Lammers hatte verläumdet) zum Duell aufzufordern. Geht der Geforderte, trotz der Persönlichkeit des Fordernden, darauf ein, so tritt jedesmal die Polizei, die das Geheimniß, natürlich nur von dem mauvais sujet, erfahren hat, hindernd dazwischen, natürlich jedesmal zum größten Bedauern des Hrn. mauvais sujet. Lehnt der Geforderte, wie er schon ehrenhalber muß, es ab, sich mit einem gedungenen mauvais sujet zu schlagen, so schreit das mauvais sujet die Welt voll von seinem Muth und des Geforderten Feigheit und glaubt so in jedem Falle in den Augen der Welt, die vielleicht seine Vergangenheit nicht so genau kennt, sich einen Schein gegeben zu haben, den ein mauvais sujet nicht hat. Die Erfahrungen sind aber zu häufig und die Taktik zu durchsichtig, als daß dadurch die Welt sich noch täuschen läßt." (Fortschrittsstyl.)

Wenn aber Einer sich nicht duellirt, so sollte er wenigstens nicht provociren, sollte andere Leute wenigstens nicht schimpfen, um, wenn er geschimpft hat und verfolgt wird, die Thüre hinter sich zu schließen und sich in einen Winkel zu verkriechen. Uebrigens befleißigte sich Herr Lammers von nun an eines anständigen Stillschweigens, denn alles hat seine Grenzen und somit auch die Dienstwilligkeit für Parteigenossen.

Ich hatte von nun an in der auswärtigen Presse Ruhe. Ich hatte sie den nassauischen Advocaten verschlossen, denn

1) Bekanntlich starb vorigen Sommer die „Südd. Ztg.", nachdem sie 120,000 fl. verschlungen hatte, an Abonnentenmangel und Lammers, der hinten „verwundete Kämpfer", zog nach Elberfeld in die Redaction der „Elberfelder Ztg." Wie ich nun kürzlich aus den Zeitungen ersehen, streitet er jetzt genau so mit den demokratischen Blättern, wie er früher mit mir stritt; als jene nämlich sich höchlich darüber verwunderten, daß der ehemalige Demokrat Lammers, der noch vor 2 Jahren in Frankfurt offen zur Revolution gegen Bismarck aufforderte, jetzt unmittelbar aus dem Cabinette Bismarck mit Zeitungsartikeln sich bedienen lasse, erwiderte Lammers mit — Bübereien und Gemeinheiten.

Digitized by Google

wenn auch die Redacteure der Fortschrittsblätter für die Parteigenossen mit der Gesinnung zu allen Gemeinheiten bereit sind, so haben sie doch eine gewisse Scheu ihre werthen Leiber den feindlichen Klingen und Reitpeitschen auszusetzen. Braun und Lang waren von nun an auf ihr eigenes Organ angewiesen und da sie nicht einmal mehr unter dem Schutze der Anonymität und hinter dem Schild, den ihnen der Knabe Kling vorhielt, zu kämpfen wagten, so entstand geraume Zeit eine feierliche Stille im „Rh. Kurier", während ich unablässig mein Ziel verfolgte, das Publicum über das Treiben der Advocaten aufzuklären.

III. Capitel.

Erster Hexenproceß.

I.

Einige allgemeine Bemerkungen über Jurisprudenz und Juristen.

Es erben sich die Rechte und Gesetze
wie eine ew'ge Krankheit fort,
Vernunft wird Unsinn.

Göthe.

Damit sich die Menschen, wenn sie in Streit mit einander gerathen, nicht gegenseitig todtschlagen, damit überhaupt diejenigen Güter, auf welche im menschlichen Zusammenleben Werth gelegt wird, nämlich Leben, Ehre und Eigenthum, den Angriffen Anderer nicht schutzlos Preis gegeben seien, hat sich überall, wo eine Gesellschaft sich bildete, auch jene Einrichtung erzeugt, welche man Rechtspflege nennt. Die Rechtspflege wird ausgeübt durch die Richter. Die Richter sind Personen, welche Recht sprechen. Recht sprechen heißt in Streitigkeiten um Eigenthum und Besitz erklären, was Richtig ist, Rechtsprechen heißt ferner in Beziehung auf menschliche Handlungen die sociale Qualität derselben bestimmen, heißt

erklären, ob eine Handlung gesellschaftswidrig, d. h. ein Unrecht, ein Verbrechen und wie sie zu bestrafen sei. Die Strafe besteht in der Zufügung eines Uebels, sei es nun, daß dem Bestraften ein Theil seines Vermögens genommen, oder daß er seiner Freiheit beraubt, oder daß ihm ein Glied seines Körpers, gewöhnlich der Kopf, abgeschnitten wird, auf daß er sich zu Tode verblute. Dem Richter ist somit eine wahrhaft fürchterliche Gewalt anvertraut, eine Gewalt, womit er über das Vermögen, die Freiheit und das Leben der in einer Gesellschaft oder in einem Staate wohnenden Menschen verfügt.

Da sich nun in der zum Staate entwickelten menschlichen Gesellschaft so fürchterlich ausgerüstete, mit ganz entsetzlichen Befugnissen versehene, unter Umständen höchst gefährliche Menschen befinden, so fragt es sich, welche Garantien auf der andern Seite der Staat seinen Angehören gegen die Willkühr, den bösen Willen und die Gewaltthätigkeit der Rechtsprecher gewährt, nachdem er diesen auf der einen Seite eine so furchtbare Gewalt in die Hände gelegt hat. Diese Garantien liegen in den Gesetzen. Die Gesetze sind Vorschriften, durch welche die Functionen der Rechtsprecher und Rechtspfleger normirt, vorherbestimmt und mit dem die Willkühr ausschließenden Character der Gleichmäßigkeit bekleidet werden sollen, in welcher, wie man annimmt, die Gerechtigkeit, das gleiche Recht für Alle enthalten sei. Die Gesetze sind allgemeine Grundsätze und zwar Grundsätze auf dem Gebiete nicht der theoretischen, sondern der praktischen Vernunft und als solche das Product einer Wissenschaft und zwar der sogenannten Rechtswissenschaft. Allgemeine Grundsätze, wenn sie richtig sein sollen, müssen auf dem Gebiete der theoretischen und der practischen Vernunft den Charakter der Allgemeingültigkeit haben, sie müssen unbedingt und unter allen Umständen auf alle Fälle, die sie umfassen, anwendbar sein, sie müssen ferner als practische Grundsätze, einen so bestimmten Inhalt, so genaue und präcise Regeln und Vorschriften enthalten, daß sie ganz bestimmte Aussprüche und daß sie ein ganz bestimmtes Verfahren nothwendig nach sich ziehen müssen. Sollte also die Rechtspflege eine gerechte sein, so müßten die Gesetze das allgemein Richtige, das allgemeine Recht, das absolute Recht, das Recht an sich enthalten und die Rechtspflege bestände darin, in jedem ein-

Digitized by Google

zelnen Fall Das zu urtheilen, was den Gesetzen gemäß allgemeines Recht oder Recht an sich ist.

Untersuchen wir daher, ob es ein absolutes Recht, ein Recht an sich gibt, oder überhaupt nur geben kann.

Recht und Unrecht bezeichnet die sociale Qualität.[1]) Nun ist aber die Qualität als allgemein logischer Gesichtspunkt etwas, was dem Ding nicht an sich zukommt, während die Realität Etwas ist, was das Ding an sich hat. Alles was ist, ist an sich absolut so wie es ist. Pferd ist Pferd, d. h. ein Ding, das bestimmte durch zoologische Kategorien bedingte Merkmale hat, einhufig ist, nicht wiederkäut, eine eigenthümliche Zahnbildung besitzt ꝛc. Unter allen Umständen hat das Pferd, d. h. jedes Pferd diese Merkmale, weil diese Merkmale seine Realität ausmachen, und es ohne dieselben nicht, nichts, wenigstens kein Pferd wäre. Aber nicht unter allen Umständen ist das Pferd gut, werthvoll, brauchbar, nützlich ꝛc. Oder vielmehr das Pferd an sich hat diese Merkmale gar nicht, sondern nur dieses Pferd, weil diese Merkmale nicht der Realität, sondern der Qualität angehören. Die Qualität des Pferdes oder vielmehr dieses Pferdes hängt also von den Umständen, d. h. von der besondern, individuellen und zufälligen Beschaffenheit seiner selbst und seines Besitzers ab. Ist das Pferd alt, gebrechlich, ohne behaarten Schwanz, mit Spaten, und Rotz ausgestattet, so hat es eine schlechte, ist es jung, gut dressirt, fehlerfrei, von edler Race, so hat es eine gute Qualität. Für den Droschkenkutscher ist ein englisches Jagdpferd zum Gebrauch werthlos, für den Cavalier ein Percheron ebenfalls, für den armen Häusler, wenn er es ernähren müßte, ist ein Pferd sogar schädlich. Aber ob es gut, werthvoll, nützlich, schädlich, brauchbar ist, oder nicht, Pferd bleibt es unter allen Umständen, denn das Pferdsein ist seine Realität, welche absolut, welche nicht bedingt, welche unabhängig ist von der besondern Beschaffenheit des beurtheilten Objects und den individuellen Bedürfnissen des urtheilenden Subjects. Gerade von diesem Maßstabe dagegen hängt die Qualität ab, welche eben

1) Die Qualität ist eine Kategorie, aber nicht in der Kant'schen Bedeutung.

Digitized by Google

deßhalb relativ, wechselnd von den Umständen abhängig ist —.

Mit diesen Fundamentalsätzen, die zu den höchsten constitutiven Principien der Logik gehören, befindet sich im schreiendsten Widerspruch die Rechtswissenschaft, indem sie z. B. der Criminalgesetzgebung die Vorstellung vom absoluten Recht und Unrecht unterlegt. Du sollst absolut nicht beleidigen, du sollst absolut nicht den Vorsatz fassen, irgend eine Handlung zu begehen, welche als mechanischer Act im Strafgesetzbuch verboten ist. In Folge dessen werde ich bestraft, wenn ich Jemand, der mich in der boshaftesten Weise ohne alle Veranlassung angegriffen hat, nachträglich wieder „beleidige" und zwar selbst, wenn diese „Beleidigung" in Ausdrücken verübt wird, welche die Gesetze der Aesthetik nicht verletzen, welche also nicht an sich unstatthaft, unfläthig, gemein sind, der Rohheit zur Form dienen.

In Folge dessen würde der Engländer, welcher sein einziges Kind, das ihm 10 Jahre vorher von einem Seiltänzer gestohlen, von diesem körperlich und geistig corrumpirt wurde, in der Bude des Tänzers wieder findet und diesen in seiner „gerechten" Entrüstung niederstößt, dieser Engländer würde von „juristisch gebildeten" Richtern, von den Mechanikern der Themis wo nicht als Mörder, doch als Todtschläger bestraft und höchstens der Gnade empfohlen, von den Geschworenen die mit ihrem gesunden Menschenverstand und nicht mit den Formeln des positiven Rechts denken, würde er freigesprochen. Dieses Verbieten des mechanischen Acts widerspricht, wie gesagt, den Fundamentalgesetzen der Logik, denn nichts hat an sich eine Qualität, keine Handlung ist an sich ein Unrecht oder Verbrechen, sondern nur nach Umständen. Je nach Umständen ist das Umhauen eines Baumes, also der mechanische Act ein Verbrechen oder erlaubt. Je nach Umständen ist diese Aeußerung eine Injurie. An sich ist sie nicht in (contra) jus, sondern nur unter bestimmten Bedingungen. Wurde sie vom Andern provocirt, ist sie kein Unrecht, wurde sie aggressiver Weise verübt, ist sie ein Verbrechen. Je nach Umständen ist daher auch der Vorsatz, eine bestimmte Handlung zu begehen, rechtswidrig (dolus), keineswegs aber an sich, wie die Juristen annehmen. Erst dann ist der dolus vorhanden, wenn aus den besondern Umständen des Falles sich ergeben

Digitized by Google

hat, daß der mechanische Akt der Handlung ein Verbrechen ist. Die Juristen aber behandeln jeden Vorsatz, eine Handlung zu begehen, die äußerlich mit der Definition des Gesetzes zusammentrifft, als rechtswidrig, weil die Juristen immer nach Formeln und Vorurtheilen sinn- und zwecklos urtheilen.

Es kann aber auch im Civil- und Criminalrecht schon deßhalb kein absolutes Recht, kein Recht an sich, d. h. kein Recht geben, welches unter allen Umständen auf die zur Beurtheilung kommenden Fälle anwendbar wäre und den Urtheilen den Character der Nothwendigkeit aufdrückt, weil so, wie der menschliche Geist einmal beschaffen ist und so wie die Gegenstände, die er logisch zu behandeln hat, beschaffen sind, es schlechterdings unmöglich ist, allgemeine Sätze von so bestimmtem Inhalt aufzustellen, wie die meisten Gesetze und Rechtsgrundsätze ihn haben, daß dieselben auf alle Fälle passen. Schon auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, wo die Generalisation auf viel geringere Schwierigkeiten stößt, ist die Aufstellung richtiger Allgemeinheiten und Gesichtspunkte oft unmöglich. Welche Verlegenheiten bereitet den Zoologen die Classification der einzelnen Arten und Species. Ein characteristisches, allumfassendes Merkmal der Säugethiere aufzustellen, das geht, aber die einzelnen Arten lassen sich nicht so leicht unterbringen. Ja es gibt noch nicht einmal eine Definition des Begriffs Thier und Pflanze, welche die den Uebergang vom Thierreich zum Pflanzenreich vermittelnden Bildungsformen umfaßte. Nun ist auf dem Gebiete der practischen Vernunft die Generalisirung noch viel schwieriger, ja, ich sage es unverhohlen, sobald sie aus dem Gebiete der reinen Logik heraustritt, geradezu unmöglich, weil die Praxis — und sie beruht auf der Beurtheilung der Qualität und die richterliche „Handlung" des Strafens setzt die Beurtheilung der Qualität voraus — sich an die Besonderheit des Individuellen, dieses Falles, dieses Menschen ꝛc. zu halten hat. In Folge dessen wird in den meisten Fällen ebenfalls der Wahrheit, d. h. dem Rechte, dem Richtigen Zwang angethan, werden die Fälle gewaltsam unter unpassende Sätze, Formeln und Gesichtspunkte subsumirt, wird deshalb in Form Rechtens Unrecht gesprochen. Es entscheidet die richterliche Willkühr, die beliebige Annahme, die subjective Ansicht,

Digitized by Google

denn sobald das Gesetz nicht so beschaffen ist, daß der Richter absolut nothwendig Das sprechen muß, was er spricht, ist nichts weiter vorhanden als Willkühr und subjectives Belieben. Um die richterlichen Urtheile ist es deßhalb, was ihre logische Nothwendigkeit und materielle Richtigkeit anbetrifft, ein sehr zweifelhaftes Ding. Die Hauptsache daran ist, daß überhaupt Recht gesprochen wird und dadurch die Faustkämpfe und Dolchstiche der Streitenden ersetzt und verhütet werden. Das Daß übt aber nicht den geringsten Einfluß auf das Wie beschaffen. Die Qualität der richterlichen Urtheile hängt nicht davon ab, daß überhaupt richterliche Urtheile nothwendig sind, weil sich sonst die Staatsbürger gegenseitig zerfleischen würden. So wie die Gesetze allenthalben noch beschaffen sind, ja so wie die Denkgesetze überhaupt beschaffen sind, können die falschen Generalisationen und Grundsätze, welche unsere Gesetzbücher anfüllen, das Richtige, d. h. das materielle Recht gar nicht hervorbringen. Die zum Spruch kommenden Fälle sind entweder so einfach und klar, daß sie jeder einigermaßen Gebildete mit seinem gesunden Menschenverstande zu beurtheilen vermag, und in diesem Falle braucht man keine besondere „Jurisprudenz", oder aber die Fälle sind verwickelt und unklar, die Beweise mangelhaft, die Zeugenaussagen unvollständig und verdächtig, die Anzeichen ungenau, dann aber ist alle Jurisprudenz in der Welt nicht, dann ist weder Ulpian, noch Papinian, noch Irnerius und Acursius, oder Coccejus, oder Zachariä und Vangerow, oder Mittermaier und Feuerbach im Stande, gegebenen Falls das Richtige herzustellen. Die ganze Kunst des Juristen besteht dann darin, daß er zu Fictionen und Nothbehelfen seine Zuflucht, daß er irgend etwas annimmt, obgleich aber auch ebensogut das Gegentheil angenommen werden könnte, oder daß er irgend einen Satz für hier anwendbar erklärt, somit seine subjective Ueberzeugung sprechen läßt, und da dieß Jeder kann, so erlebt man sehr häufig das erhebende Schauspiel, daß von drei Instanzen jede den Fall anders beurtheilt und wenn 27 Instanzen vorhanden wären, würden 27 verschiedene subjective Ueberzeugungen alias „Urtheile" zum Vorschein kommen. Der leidige Umstand ist eben der, daß in sehr vielen, besonders in den verwickelten, in den interessanten Fällen kein sterblicher Mensch, so wie dessen Gehirn einmal organisirt ist, beweisen und begründen kann,

Digitized by Google

wer von beiden Parteien Recht hat, oder ob Jemand die That begangen habe, und wenn die Juristen dies nicht begreifen und daraus nicht den Schluß ziehen, daß solche Fälle nicht mit dem Apparate des juristischen Formalismus behandelt werden dürfen, sondern vor einen Billigkeitsgerichtshof (court of equity) oder einen Gerichtshof gehören, der je nach den Umständen des gegebenen Falles urtheilt und namentlich dann nicht verurtheilt, wenn das Urtheil den Character der Nothwendigkeit nicht hat, sondern auf beliebigen „Annahmen" und Voraussetzungen beruht, so beweisen sie eben, daß sie vollständig auf der Stufe der Theologen des 3. und 4. Jahrhunderts, des Mittelalters und des 15. und 16. Jahrhunderts sich befinden, welche sich bekanntlich die hitzigsten Schlachten lieferten, in welchen alle streitigen Ansichten Recht behielten und Recht behalten mußten, weil kein gemeinschaftlicher, allgemein gültiger Standpunkt von ihnen eingenommen, sondern nur subjective Meinungen ausgetauscht wurden.

Mit der Wissenschaftlichkeit der sogenannten „Jurisprudenz" ist es aber auch deßhalb sehr schlecht bestellt, weil die Rechtstheorien und Gesetze in der ganzen Welt noch durchaus rationalistischer Natur sind, da sie in einer Zeit entstanden, in welcher es überhaupt noch keine Wissenschaft gab und auch eine Wissenschaft noch gar nicht geben konnte. Die ganze Civilgesetzgebung beruht theils, das common law in England ausgenommen, auf dem römischen Rechte, theils ist sie demselben nachgebildet, das, abgesehen davon, daß das Alterthum überhaupt keine Wissenschaft hatte, in jener Periode der römischen Geschichte zur Vollendung gelangte, in welcher Staat und Gesellschaft bereits in Verwesung übergegangen und gar nicht fähig war, auf dem Gebiete des Geistes etwas Gesundes zu erzeugen. Die ganze Criminalgesetzgebung in Deutschland ist, was die logische Natur der Theorien, Grundsätze und Gesetze anbetrifft, dem Wesen nach nicht verschieden von Kaiser Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung, diese aber entstand zu einer Zeit, wo alle Wissenschaften kaum erst zu lallen begannen, kaum mit den Zehenspitzen des einen Fußes die rationalistische Culturstufe betreten hatten. Es wäre deßhalb ein logisch-psychologisches Wunder gewesen, hätte sich allein auf dem Gebiete des Rechtswesens eine Wissenschaft

Digitized by Google

zu einer Zeit erzeugt, in welcher alle übrigen Disciplinen noch auf der untersten Stufe des Rationalismus sich befanden.

Während im Laufe der Zeit die Naturwissenschaften nach und nach die Stufe der Wissenschaftlichkeit erreichten, insofern sie die rein willkürlich und ganz einseitig von der Vernunft, ohne Beobachtung, Untersuchung und Kenntniß ihres Gegenstandes erdachten Behauptungen ausstießen und wenigstens der Hauptsache nach durch richtige Gesichtspunkte und wissenschaftlich berechtigte Grundsätze ersetzten, ist die sogenannte Rechtswissenschaft noch durchaus rationalistischer Natur und steht, was die logische Natur ihrer Sätze und den Inhalt derselben anbetrifft, ungefähr auf derselben Stufe, welche die Scholastiker, die Alchymisten, die Astrologen und Sucher des Steins der Weisen am Ende des Mittelalters einnahmen. Und der Rationalismus der „Jurisprudenz" besteht darin, daß die Gesichtspunkte und Grundsätze, nach welchen der Richter verfährt und urtheilt, theils noch gar nicht festgestellt, theils unrichtig und deßhalb als Maßstäbe des Verfahrens und Urtheilens unbrauchbar sind.

Ueber Hauptfragen, z. B. den Unterschied zwischen Civilunrecht, Verbrechen und Vergehen streiten die Juristen noch mit derselben Energie, wie einst die Theologen über Homousios und Homoiusios und disputiren über Materien, die rein willkürlich erdacht sind, wie z. B. über die Frage, ob in Vaterschaftsklagen die exceptio plurium, d. h. die Einrede, es seien an der Hervorbringung des corpus delicti Mehrere beschäftigt gewesen, rechtlich zulässig sei, mit derselben Ernsthaftigkeit, wie z. B. die Scholastiker des Mittelalters über die Frage: Ob Christus, wenn er als Kürbis auf die Welt gekommen wäre, die Menschheit auch hätte erlösen können? Oder: Wie viele Engel wohl auf einer Nadelspitze tanzen können?

Trotzdem geriren sich die Richter, wie überhaupt die Juristen, als ob sie im Besitze einer unfehlbaren, absolut gültigen Weisheit sich befänden, ihnen eingeflüstert und eingetrichtert von der Göttin Gerechtigkeit selbst in höchsteigener Person. Sie geben deßhalb ihre auf „Juristentagen" und in gerichtlichen „Urtheilen" ausgesprochenen Privatmeinungen für Emanationen einer unsichtbaren und sehr erhabenen Gottheit,

Digitized by Google

sich selbst aber für deren Priester aus, erfüllen sich in diesem Wahne mit einem unsäglichem Priesterhochmuthe, nehmen für ihre Kaste eine ganz bevorzugte Stellung im Staate in Anspruch, suchen jede andere Autorität, die der Regierung, die der Kirche neben sich, zu vernichten, sich selbst aber als „unabhängigem Richter- und Advocatenstand" eine vollständig souveraine Machtstellung zu erringen, vor der sich Staat und Gesellschaft, Behörde und Privatleute anbetend und mit heiligem Schauer erfüllt in den Staub werfen sollen und Alles dieß, weil sie nicht mehr im Stande sind, mit dem gesunden Menschenverstande und den Kategorien der Logik zu denken und zu urtheilen, sondern diese Functionen durch die Schablone ihrer scholastischen Spitzfindigkeiten und die Formeln des positiven Rechts und ihrer überlieferten Afterwissenschaft verrichten. Die Rechtsverhältnisse in der Welt sind also von der Art, daß einzelne Personen die Macht haben, über Eigenthum und Freiheit [1]) der Staatsangehörigen zu entscheiden nach Bestimmungen und Grundsätzen, welche so beschaffen sind, daß sie der menschlichen Willkür den weitesten Spielraum gewähren. In Folge dessen urtheilen die Richter entweder zu Gunsten derjenigen Personen und Interessen, welche ihre Privatverhältnisse ihnen ans Herz legen, oder besten Falls als geistlose Mechaniker, die unbekümmert um das materielle Recht, Fälle unter Paragraphen und Formeln subsumiren.

Einen Nachtheil dieser mangelhaften und unwissenschaftlichen Gesetzgebung muß ich hier ebenfalls noch berühren. Es ist die Demoralisirung der Advocaten. So lange die Formel regiert und das Urtheil nicht aus den besonderen Umständen des Falles, sondern aus den falschen Generalisationen des positiven Rechts abgeleitet wird, bringt die

1) Das Leben derselben ist in den meisten Staaten vor ihnen sicher gestellt worden durch die Einführung des Geschwornengerichts, welches vor der durch rechtsgelehrte Richter verübten Rechtspflege den Vorzug hat, daß öffentlich und mündlich verhandelt und die Möglichkeit gelassen wird, das Wichtigste, die Thatfrage mit dem gesunden Menschenverstande zu beurtheilen, ehe der Angeklagte den Juristen Preis gegeben wird. Ein Uebelstand der Geschworenen ist jedoch die Beurtheilung ohne Gründe und die Betheiligung des großen Publikums, also des ungebildeten Theiles der Gesellschaft in Person der Geschwornen.

Digitized by Google

Wahrheit dem Streitenden oder Angeklagten Nachtheil und Gefahr. Er darf nicht zugestehen, daß Das ist oder gethan wurde, was in Frage steht und wirklich auch ist oder gethan wurde, weil für den Juristen lediglich der zufällige Umstand in Betracht kommt, ob sich der Fall unter einen beliebigen Paragraphen oder Satz subsumiren läßt. In Folge dessen besteht das Geschäft des Advocaten nicht darin, daß er aus den besondern Umständen des Falles die Berechtigung der Thatsache nachweist, daß er sagt: ja dieß ist geschehen, dieß hat stattgefunden, dieser Umstand ist richtig, allein so wie der Fall in allen seinen Einzelnheiten beschaffen ist, war mein Client vollständig im Recht; sondern die Aufgabe des Advocaten besteht darin, daß er läugnet, entstellt, fälscht, beschönigt, verzerrt, kurz auf jede Weise die Wahrheit maltraitirt. Wer nun Jahre lang dieses Handwerk der Läugnung, Entstellung, Fälschung, Beschönigung, Verzerrung der Thatsachen, also diese Mißhandlung der Wahrheit betreibt, der muß schließlich in seinem Charakter Noth leiden und dieser demoralisirende Einfluß des Handwerks wird weitaus bei der großen Mehrzahl der Advocaten aller Länder wahrnehmbar sein. Der Advocat, wenn er nicht ausnahmsweise mit einer unverwüstlichen Rechtschaffenheit von der Natur ausgerüstet wurde, kennt nur einen Gesichtspunkt, den des formellen Rechts, alle andern Rücksichten, die der Ehre, der Noblesse, der Gefühle existiren für ihn nicht. Er wird in jedes Verhältniß, in welchem er sich bewegt, die Abgefeimtheit des Advocaten mitbringen, er wird sich alles erlauben, was Vortheil bringt, er wird sich überall verclausuliren und durch Cautelen verbarricadiren, er wird Niemand trauen und immer nur einen Gesichtspunkt im Auge behalten, die Rücksicht nämlich, ob er sich dem formellen Rechte gegenüber verantworten kann. Wehe daher einem Lande, in welchem Advocaten einen großen, namentlich einen politischen Einfluß ausüben und dreimal Wehe einem Lande, das gar von Advocaten regiert wird, denn die Advocaten sind die Vertreter des rücksichtslosesten Egoismus und machen aus Dem ein Geschäft und eine Erwerbsquelle, was anderen Leuten Sache der Gesinnung, des Characters und der Ehre ist.

Wenn nun der trostlose Zustand, in welchem die Naturwissenschaften früher sich befanden, nur mangelhafte technische

Einrichtungen im Industrie- und Gewerbswesen, oder theoretische Irrthümer zur Folge hatte, so brachte der Rationalismus in der Gesetzgebung und Rechtspflege wirklichen Schaden, entsetzliche Leiden, unsägliches Unglück über die Menschheit, indem er sie den Juristen an's Messer lieferte zur Einkerkerung, Beraubung, Quälung und Abschlachtung im Namen eines Götzen, den man das formelle Recht nennt und dem scheußlichere Menschenopfer gebracht wurden, als allen Vitzliputzli, Juggernauth und dergleichen angebeteten Scheusalen zusammen. Der Entwicklungsgang der übrigen Wissenschaften ist nur durch negative Nachtheile, Unterlassungen und Irrthümer bezeichnet, die Pfade der Justiz und die Stationen ihres Entwicklungsgangs aber sind abgesteckt durch rauchende Scheiterhaufen, Blut und Mord, Folterqualen, Güterconfiscationen und Schandthaten aller Art.

In dieser Beziehung sind wohl die Hexenprozesse die merkwürdigsten Produkte der Rechtswissenschaft. Wenn in katholischen Ländern Ketzer lebendig verbrannt, wenn vermittelst der Justiz die Templer ausgerottet, wenn Cabinetsjustizmorde begangen, wenn noch bis in die neueste Zeit frivole Hochverrathsprozesse und Demagogenverfolgungen veranstaltet wurden, so lag solchen Excessen wenigstens ein politisches oder ein materielles Interesse zu Grunde, wenn aber alte Weiber, weil sie Triefaugen hatten oder ihres Nachbars Kuh die Milch versiechte, zum Scheiterhaufen verurtheilt wurden, verurtheilt wurden aus purem Doctrinarismus, lediglich um die Justiz zu verherrlichen und weil die Rechtstheorie es damals so vorschrieb und weil die Juristenzunft ihre Formeln in Anwendung bringen wollte, so beweist dies eben einfach, welche Verheerungen der menschliche Wahn anrichten kann, namentlich wenn er von einer bestimmten Kaste vertreten, gehegt und gepflegt wird und sich mit dem Standesgefühl einer bestimmten Berufsklasse verbunden hat, und gerade in der Juristenzunft sind die mächtigsten dieser Gefühle vereint repräsentirt, nämlich Zunftgeist, Gelehrtendünkel und Herrschsucht. Eben deßhalb war es nicht die Jurisprudenz, welche die Hexenprozesse aus der Rechtspflege entfernte, sondern der gesunde Menschenverstand, welcher damals von dem Philosophen Thomasius repräsentirt war. Die Juristen selbst, hätte die Philosophie nicht ihren Nothschrei ausge-

Digitized by Google

ſtoßen und den Fluch des Himmels und der Menſchen auf die leeren Schädel der Rechtszünftler und Juſtizmaſchiniſten herabbeſchworen, ſie würden fortgefahren haben, Hexen zu proceſſiren, zu foltern, zu verbrennen zu Ehren des Schemens, das man Juſtiz nennt.

Aber nur die Erſcheinung, die Form wurde abgelegt, das Weſen iſt geblieben, das Weſen der Hexenprozeſſe aber beſtand darin, daß die beſtehenden Geſetze, ausgeheckt von Juriſten, wie ſie waren, imaginäre Verbrechen erdachten und den Richtern geſtatteten, an ſich rechtlich irrelevante Thatſachen und Handlungen, z. B. Trieſaugen, das Aufſuchen von Kräutern, das Tragen von Amuletten willkührlich zu deuten und als Merkmale des im Geſetz verbotenen imaginären Verbrechens der Hexerei aufzufaſſen und auf Grund dieſer Auffaſſung Strafen zu verhängen. Daß dieſer Zuſtand der Rechtspflege noch exiſtirt, werde ich jetzt an einer Reihe von Hexenprozeſſen nachweiſen, in welche die Wiesbadener Juſtiz mich verwickelt hat. Ob dabei nur der doctrinäre, juriſtiſche Wahn, oder ein beſtimmtes politiſches oder gar materielles Intereſſe als Motiv wirkte, will ich meinen Leſern zu beurtheilen überlaſſen.

II.

Erſter Hexenproceß.

Infandum regina jubes, renovare — furorem.
Virgil.

Nachdem ich die Fortſchrittsadvocaten in einer Weiſe bekämpft hatte, die aus den im vorhergehenden Abſchnitte angeführten Proben erſichtlich iſt und nachdem dieſe Bekämpfung jener Leute, welche bisher als unantaſtbare Halbgötter angeſtaunt und verehrt worden waren, das höchſte Erſtaunen im Publicum erregt, den Glauben an die Advocaten mächtig erſchüttert und das öffentliche Intereſſe ſo in Anſpruch genommen hatte, daß die „N. Wiesbadner Ztg." förmlich verſchlungen, ſogar von Weibern und Kindern geleſen und allenthalben Partei für mich genommen wurde, mußten die Advocaten auf Abhilfe denken.

Digitized by Google

Braun, der sich kaum mehr zu helfen wußte, sandte deßhalb seinen „Freund" Lang zum (großdeutschen) Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Großmann und ließ um Gnade bitten. Man solle doch um Gottes Willen endlich aufhören. Dr. Großmann entgegnete jedoch, das sei die Nemesis. Jahre lang haben sie, die politischen Gegner Großmanns, ihn und seine Freunde maltraitirt, jetzt sei endlich einmal der Stiel umgekehrt worden. Im Uebrigen könne er in der Sache gar nichts thun, da er auf den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." gar keinen Einfluß habe. Es war die letztere Bemerkung ganz der Wahrheit gemäß, da ich eine vollständig unabhängige Stellung einnahm.

Als dieser Versuch fehl schlug, äußerte sich Lang in seiner hier ganz eigentlich cynischen Weise: „Jetzt bleibt nichts anders übrig, als die Hergenhunde zu hetzen: dieß ist Deine Sache Braun!" Und dazu gab sich wirklich auch bald Gelegenheit.

Als ich im Februar 1861 nach Wiesbaden übergesiedelt war, um die Redaction der „Mittelrh. Ztg." zu übernehmen, abonnirte ich mich für das Mittagessen in der mir schon seit mehreren Jahren bekannten Restauration und Weinhandlung Dreste. In der zweiten Hälfte des Monats April fand ich jedoch ein sehr langes und sehr schwarzes Haar in der Suppe, von welchem sich nicht mit Sicherheit feststellen ließ, ob es vom Haupte der Frau oder vom Haupte der Magd ab und in den Suppentopf gefallen sei, was mich sehr ennuyirte. Ich verließ deßhalb den Dreste'schen Mittagstisch, siedelte in in eine andere Restauration über und verlangte einige Tage nachher die Rechnung von Dreste. Nachdem ich diese erhalten, verfügte ich mich zu Dreste, um ihm dieselbe zu bezahlen und zwar mittelst eines jede Stunde an der Landesbank gegen Baar umsetzbaren Werthpapieres im Betrag von 99 fl., welches Dreste wechseln sollte, um mir nach Abzug seiner Forderung im Betrag von 16 fl. 42 kr. den Ueberschuß herauszubezahlen.

„Das Papier ist gut," sprach Dreste, „aber Schambetist [1]) ist nicht hier, er wird erst heute Abend nach Hause

1) Schambetist ist Dreste's unnatürlicher Sohn, ausgezeichnet durch eine unermeßliche Nase, welche so lang ist, daß er sie als

zurückkehren und er führt, wie Sie wissen, die Kasse." Ich ließ deßhalb das Papier in den Händen Dreste's zurück, um andern Tags wieder zu kommen. Aber Schambetist war des andern Tags noch nicht da, weßhalb ich mein Papier wieder zu mir nahm und es selbst discontiren ließ. Da ich nun den Betrag meiner Rechnung nicht sofort an Dreste absandte, erschien derselbe in eigener Person auf meinem Zimmer, unter dem Vorwand sein Geld zu holen, in Wahrheit aber um mir Vorwürfe darüber zu machen, daß ich sein Haus nicht mehr besuche. Ich erklärte ihm, ich sei nicht „leibeigen" und könne dahin gehen, wo es mir gefalle, im Uebrigen verbitte ich mir seine Besuche, da ich nicht gewohnt sei, mir fordern zu lassen. Er möge sich deßhalb, wenn er Unannehmlichkeiten vermeiden wolle, nicht mehr bei mir sehen lassen. Sein Geld werde ich ihm schicken.

Diese Warnung war jedoch in den Wind gesprochen. Da ich absichtlich wieder einige Tage verstreichen ließ, pflanzte sich Dreste eines Morgens in meinem Zimmer wieder vor mich hin. Ich griff nun nach meiner Börse, zeigte dem Dreste mehrere darin befindliche Goldstücke und sprach: „Dreste! Ich habe Sie neulich schon väterlich gewarnt, nicht mehr körperlich vor mir zu erscheinen. Trotzdem bringen Sie mir Ihre Person wieder ins Haus. Hier ist, wie Sie sehen, Geld, aber weil ich schlechterdings keinen Forderer in meinem Zimmer ertrage und weil ich Sie in Ihrem sträflichen Treiben nicht noch bestärken will, deßhalb bekommen Sie jetzt, hier in diesem Zimmer, nicht einen rothen Liar. Ich habe Ihnen früher Geld angeboten, Sie haben es nicht angenommen und

---

Schiffbrücke benützen kann, um auf ihr von Castel nach Mainz hinüberzuspazieren. Zugleich hat der Schäcker eine Kolonie von einer ganz neuen Species Trichinen darauf angelegt. Schambetist's Nase ist nämlich mit unzähligen schwarzen Trichinen besäet, einer Abart der gewöhnlichen weißen Trichine, und gewährt deshalb einen Anblick wie ein ungeheurer Neufchateler Käse, der längere Zeit den Fliegen ausgesetzt und von ihnen betüpfelt worden. Vater Dreste ist in physiognomischer Beziehung der contradictorische Gegensatz Schambetist's, denn er besitzt ein kugelrundes Antlitz mit einem Näschen, so winzig, daß es für die beiden Löcher kaum Platz hat. Statt des Mundes hat er einen großen Einschnitt im Gesicht, auf welchem fortwährend ein süßes Lächeln und eine saure Weinerlichkeit zugleich schwebt.

Digitized by Google

jetzt kommen Sie mit Ihrem kugelrunden Bauerngesicht leibhaftig auf meine Stube! Wenn ich Drei gezählt habe und Sie sind noch darin, so fliegen Sie wunderbar schnell zur Thüre hinaus." Ich zählte nun Eins, Zwei, Drei und als ich Drei gesagt hatte und das lächelnde Bitterwassergesicht Dreste's noch vor mir strahlte, öffnete ich die Thüre, ergriff den nassauischen Staatsbürger beim Kragen und draußen war er. Einige Tage nachher sandte ich ihm den Betrag seiner Forderung durch meine Magd, dieser bei Todesstrafe anbefehlend, das Geld nur gegen Quittung abzugeben. Trotzdem ließ sich das Weib die Zahlung von Dreste abschwatzen, ohne Quittung dafür zu erhalten. Ich sandte deßhalb die Person unmittelbar wieder zurück, damit sie unter den fürchterlichsten Drohungen eine Empfangsbescheinigung von Dreste herauspresse. Derselbe weigerte sich jedoch hartnäckig, zu quittiren. Wenige Tage nachher erhielt ich zu meinem großen Erstaunen folgenden Brief:

Impresse:
Dr Emil Brück
in
Wiesbaden.

„Herrn Dr. Abt dahier.

Wiesbaden den 2. Juli 1861.

Herr C. J. Dreste hat mir so eben 16 fl. 42 überbracht, die Sie heute Morgen an ihn bezahlt hätten. Ich habe übrigens die Klage für Herrn W. Ruwedel zu Idstein, Cessionar des Hrn. Dreste, bereits vor der von Ihnen geleisteten Zahlung sofort nach Ablauf der Ihnen in meinem Briefe vom 26. v. Mts. bezeichneten Zahlungsfrist erhoben, muß daher auf dem Ersatz der dadurch entstandenen Kosten, welche 4 fl. 47 betragen, bestehen und kann die Zahlung von 16 fl. 42 nur als Abschlagszahlung auf Kapital und Kosten annehmen. Ich ersuche Sie mir den Betrag von 4 fl. 47 kr. baldgefälligst zu entrichten und werde dann den Prozeß sofort fistiren, damit weitere Kosten nicht entstehen. Achtungsvoll zeichnet

Dr. Brück."

Hierauf antwortete ich unmittelbar:

„Herrn Dr. Emil Brück, hier.

Was Sie mir von einem Ruwedel, von einer gegen mich erhobenen Klage, von einer Forderung von 4 fl. 47 kr. schreiben, ist mir völlig unverständlich. Ich schuldete an Dreste 16 fl. 42 kr., welche ich demselben bereits vor Wochen in Form eines von einem hiesigen zahlungsfähigen Haus acceptirten Wechsels von 99 fl. anbot; welche derselbe aber nicht annahm, weil der „Schambetist" nicht zu Hause sei und er ohne diesen Schambetist keinen Wechsel discontiren könne; welche er deßhalb später auf zudringliche Weise persönlich bei mir einzukassiren suchte, so daß ich mich veranlaßt

Digitized by Google

fand, ihn mittelst Anwendung physischer Gewalt aus meinem Zimmer zu entfernen, ihm jedoch einige Tage nachher die Summe von 16 fl. 42 kr. in Baar zu übersenden. Im Hinblick auf diesen Thatbestand ersuche ich Sie, mich mit weiteren Zuschriften, Anforderungen ꝛc. gefälligst zu verschonen. Achtungsvoll zeichnet

Wiesbaden, 4. Juli 1861. Abt.

Ehe ich fortfahre, eine kleine Betrachtung. Wir haben hier die erste Bestätigung dessen, was ich im I. Abschnitt über die Nassauer Advocaten gesagt. Jemand faßte den Entschluß, mich, weil ich etwas unsanft und etwas schnell mit ihm verfahren war, zu verklagen und begibt sich deßhalb zu einem Procurator und zwar zu dem wenig beschäftigten und deßhalb sehr hungrigen Dr. Emil Brück. Wollte nun dieser Procurator gesetzlich verfahren, so mußte er, da der Streit zwei ortsansäßige Personen berührte, das summarische, mit geringeren Kosten verknüpfte Verfahren einschlagen und persönlich mir vor Gericht sich gegenüberstellen, um sich, da die Forderung am Tage der Einreichung der Klage bezahlt war, abweisen zu lassen. Weil aber der Procurator nach meinem Gelde lüstern war, läßt er zum Schein die Forderung cediren oder nimmt eine auf Grund einer offen zu Tage liegenden Scheincession gestützte Klage an, nimmt eine Klage auf Bezahlung einer bereits bezahlten Forderung von demjenigen an, der dieselbe bereits cedirt haben will, den sie also von Haut und Haar gar nichts mehr angeht und beschreitet nun, ausgerüstet mit dieser Scheincession, den Pfad des mit enormen Kosten bepflasterten schriftlichen Verfahrens selbst dann noch, als der angebliche Cedent erscheint und die Mittheilung macht, die Forderung sei bezahlt. Er nimmt deßhalb die Zahlung nur als Abschlagszahlung auf Kapital und Kosten an, welche sich vorläufig nur auf 4 fl. 47 kr. belaufen. Man hat in diesen wenigen Facten ein kleines Bild von dem höllischen Treiben dieser nassauischen Advocaten. Mittelst einer Scheincession erwirkt sich der gierige Procurator die Möglichkeit, das schriftliche Verfahren in Anwendung zu bringen und kaum hat er bei diesem Verfahren in Form der litis denunciatio den ersten Advocatenschritt gemacht, so belaufen sich die Kosten für eine Forderung von 16 fl. 42 kr. auf 4 fl. 47 kr., also bereits auf 25% des Streitobjects. Wahrhaftig, man hat der nassauischen Regierung in neuerer Zeit schwere und sehr unbegründete Vor-

Digitized by Google

würfe gemacht, aber unverantwortlich iſt und bleibt es, daß ſie das Publicum ſo ſchutzlos dieſen Rechtsmardern Preis gibt und dieſem höchſt ſchädlichen, höchſt verderblichen Raubzeug die Fangzähne nicht ausbricht.

Aber weiter: Ohne im Geringſten ſchamroth zu werden, klagte das nach meinem Geld hungernde Procuraturgeheuer auf „Capital" und „Koſten", obgleich das erſtere längſt bezahlt war, ſogar bezahlt geweſen war, als der melodiſche Emil [1]) ſeinen erſten Rechtsgriff in meine Kaſſe gemacht hatte. Ich bekam die Klage, in welcher Herr Brück die ganze Civilprozeßordnung gegen mich los ließ, auf Haupteid, Detentionseid und noch wenigſtens drei Eide antrug (wegen 16 fl. 42 kr.), zugeſtellt und einen Termin anberaumt. An dieſem erklärte ich vor Gericht, daß die Forderung längſt bezahlt ſei, daß aber der „Ferkler" weiter prozeſſire, um unter dem Titel Koſten Thaler aus meinem Beutel ſchneiden und in dem ſeinigen verſchwinden laſſen zu können und erhielt einige Zeit ſpäter ein Beweisdecret, in welchem mir zu beweiſen auferlegt wurde, daß die Forderung am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt geweſen. Da der Kläger ſchriftlich gegen meine Kaſſe operirte, und mir auch ein ſchriftliches Beweisdecret zugeſtellt worden, ſo gab ich ebenfalls eine ſchriftliche Vernehmlaſſung zu den Akten, in welcher ich meine Magd, ſowie den Reſtauranten Dreſte den Vater, nicht den Trichinenpflanzer Schambetiſt den Sohn, als Zeugen bezeichnete, welche eidlich vernommen werden ſollen.

Zu meinem größten Erſtaunen erhielt ich einige Zeit nachher ein juſtizamtliches Decret, in welchem geſagt war, da ich nicht befugt ſei, mit dem Gerichte ſchriftlich zu verkehren, ſo ſei ich von der Beweisführung ausgeſchloſſen.

Man hole nun wieder einen Augenblick Athem und ſtaune aufs Neue über dieſe Prozeßordnung: Meinen Gegnern iſt es geſtattet, wegen 16 fl. 42 kr., ja wegen 10, ja wegen 5 Gulden, ja wegen 30 kr. das ſchriftliche Verfahren mittelſt einer Scheinceſſion gegen mich loszulaſſen. Wenn ich mich nun ebenfalls ſchriftlich gegen dieſen Angriff vertheidige, ſo

1) Derſelbe ſticht nämlich nicht blos Ferkel, ſondern ſingt auch und ſteht einem in Wiesbaden beſtehenden Minneſängervereine als „Präſident" vor.

Digitized by Google

werde ich vom Beweisverfahren ausgeschlossen und den Procuratoren an das Messer geliefert, womit sie die Beutel des Publicums ausschneiden, um sich der darin befindlichen Gelder zu bemächtigen. Ich soll entweder mündlich mich erklären und dabei einen ganzen Vormittag im Justizpalast antichambriren, oder auch einen Procurator annehmen, auf daß die Kosten verdoppelt werden. Diese nassauische Prozeßordnung ist in der That von und für Advocaten gemacht und hat es gerade zu auf den finanziellen Ruin des Landes abgesehen — zu Gunsten des Advocatengeziefers!

So standen die Sachen, als ich im Herbste des Jahres 1861 nach Wien abreiste. Ein Jahr nachher kehrte ich wieder nach Wiesbaden zurück, und übernahm die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." Kaum war ich einige Tage eingetreten, so producirte sich, wer glaubt Ihr? Es schlich in Person des Gerichtsvollziehers der Hamster Brück an mich heran, um 17 fl. 26 kr. aus meinem Beutel herauszumagen, denn so hoch waren unterdessen die Kosten angewachsen. Man staune jetzt noch einmal. Brück, der gefräßige Emil, hebt eine Klage wegen 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bezahlt waren, mit Hilfe einer Scheincession gegen mich an. Ich werde von der Vertheidigung gegen diesen Angriff auf meine Kasse ausgeschlossen, weil wohl Emil, nicht aber ich, schriftlich verfahren darf; nun procedirt das Ungeheuer weiter, es schreitet fort auf dem Wege, der zu meinem Beutel führt und am Ende hat es ein Stück Papier in der Tasche, das es berechtigt, 17 fl. 26 kr. für eine Klage auf 16 fl. 42 kr. aus meinem Beutel heraus zu schneiden!

Das ist die Macht der Gewohnheit, das ist die Lammsgeduld des deutschen Philisters; wäre sie nicht so unglaublich groß, die Nassauer hätten längst, statt sich von den Advocaten am politischen Narrenseil herumführen zu lassen, sämmtliche Procuratoren, fünf ausgenommen, zerhackt und Würste aus ihnen gemacht.

Weil nun aber doch mein Geld mir gehört, und nicht dem Procurator Brück, und weil ich nicht ohne mich unguibus et rostro zur Wehre gesetzt zu haben, mein Eigenthum Preis geben wollte, ließ ich als leise Warnung mit

Digitized by Google

aufgehobenem Finger folgenden Artikel in der Zeitung erscheinen —.

„Ein dringendes Bedürfniß.

† Wiesbaden, 25. November.

Ein dringendes Bedürfniß in Nassau ist die Reform des Gerichtsverfahrens in Civilprozessen und zwar in der Weise, daß für sogenannte Bagatellsachen das öffentliche, mündliche und summarische Verfahren, so wie dasselbe in Frankreich und in allen Ländern, wo französisches Recht gilt, eingerichtet ist. Dasselbe besteht darin, daß die kleineren Prozesse etwa bis zum Betrage von 100—200 fl., namentlich die unbestrittenen Forderungsklagen von einem Richter in öffentlicher Sitzung, nachdem die Parteien selbst oder deren Vertreter vernommen, inappellabel sofort entschieden werden. Die Vortheile dieses Verfahrens sind nicht gering. Die Prozesse werden rasch erledigt und werden vor Allem ohne Advocaten erledigt. Hier in Nassau ist es anders. Hier blüht noch der Civilproceß in voller Pracht und Ausdehnung. Auf die einfachsten Forderungsklagen werden die Paragraphen der Civilprozeßordnung und der ganze Apparat des Beweisverfahrens angewendet. Die Parteien geben ihre Vernehmlassung zu Protokoll, es werden Termine angesetzt, Beweisdecrete erlassen, Richter und Advocaten schreiben ganze Stöße von Acten über Fälle, deren Erledigung im öffentlichen, mündlichen und summarischen Verfahren eine Viertelstunde in Anspruch nehmen würde. Zwar ist, soviel wir wissen, wenn beide Parteien an demselben Ort wohnen, in Bagatellsachen ebenfalls eine Art summarisches Verfahren angeordnet, allein in den meisten Fällen wird das Gesetz umgangen, kann wenigstens umgangen werden. Die Advocaten, oder wenigstens diejenigen von ihnen, die sich nicht schämen eine Schuldklage im Betrage von 5 fl. zu übernehmen und nach den Regeln des Civilprozesses zu tractiren — wenn wir nicht irren, bezeichnet man solche Geldeintreibungsmaschinen mit dem Ausdruck: Ferkelstecher — also die Ferkelstecher halten sich für ihre Zwecke einen auswärtigen Strohmann, einen Ruhwedel aus Idstein, einen Meier aus Höchst ꝛc., lassen auf diesen die Forderung, die ein am Gerichtsort wohnender Gläubiger zu machen hat, übertragen und da die Civilprozeßordnung in diesem Falle das gewöhnliche Prozeßverfahren und die Zulassung von Advocaten gestattet, so wird dann im Namen des abwesenden Strohmanns gegen den ansässigen Schuldner nach allen Regeln der Kunst vorgegangen. Auf diese Weise werden die einfachsten Schuldklagen durch die Advokaten Jahre lang in den Gerichtsacten fortgeschleppt, es entstehen enorme, den Betrag der eingeklagten Forderung ums Doppelte und Dreifache übersteigende Kosten, es werden über die einfachsten Dinge ganze Stöße von Acten geschrieben, Zeit wird verschwendet und Alles, die Parteien und der Staat leidet darunter und nur die Advocaten gewinnen. Dieses ganze Verfahren ist Ausbeutung des Publicums, ist „Erdrückung", ausgeführt auf Grund eines schlechten Gesetzes von Leuten, welche, nachdem sie academische Bildung genossen und Pandecten studirt haben, sich nicht schämen Geschäfte zu betreiben, zu welchen anderswo nur Winkeladvocaten und „Entenmaier" sich hergeben.

Digitized by Google

Die Sache hat außerdem noch eine politische Seite. Sie befördert nämlich das Wachsthum der Advocaten, trägt wesentlich zur Vermehrung dieser in politischer Hinsicht theilweise höchst gefährlichen Menschenklasse bei. Der Advocat ist ein Mann, dessen Handwerk es ist, Etwas zu behaupten, nicht weil es richtig ist und er die Ueberzeugung hat, daß es richtig sei, sondern weil es ihm oder Andern nützt. Der Advocat wird also durch sein Handwerk daran gewöhnt, wider bessere Ueberzeugung oder wenigstens von einseitigen Standpunkten und Rücksichten aus Etwas zu behaupten, zu wollen, zu betreiben und deßhalb liefert der Advocatenstand in der Regel jene ambitiösen Demagogen und Röllchenspieler, welche, wenn die Zeitumstände es erlauben, das Publicum aufwiegeln und Umtriebe machen, nicht weil es ihnen ernstlich um die Erreichung eines Zieles oder Zweckes zu thun ist, sondern weil sie dadurch Vortheile erlangen, weil sie populär werden. Der junge Advocat ist deßhalb, um sich eine Praxis zu gründen, fast darauf angewiesen, zugleich den Demagogen, dadurch sich selbst bekannt zu machen und eine zahlreiche Clientel zu verschaffen. Jede Civilprozeßordnung, welche das Advocatenthum begünstigt, fördert daher auch indirect das Demogogenthum. Möchte deßhalb die Herzogl. Regierung sobald als möglich den Ständen ein Gesetz zur Abänderung der Civilprozeßordnung und zur Einführung des öffentlichen, mündlichen und summarischen Verfahrens vorlegen! Und möchten doch die edlen und uninteressirten Volksfreunde, die wir in Nassau besitzen, auch einmal dieses dringende Bedürfniß in Niederwalluf, Rüdesheim oder wo sie sich sonst versammeln, zur Sprache bringen. Es wäre ersprießlicher als über die Reichsverfassung des Jahres 1849 abstimmen zu lassen."

Ich hatte also den Brück leise gewarnt und wohl mochte ihm eine innere Stimme zugeflüstert haben, daß es nicht ganz geheuer sei mit den 17 fl. 26 kr. Aber der Hunger, die Gier, die Gefräßigkeit, die Beuteluft war zu mächtig und das Ferkel, schon ein Jahr lang in seiner Gewalt, war zu appetitlich, war vom 4 fl. 47 kr.-Spanferkel jetzt zu einem ansehnlichen Schwein von 17 fl. 26 kr. herangewachsen, er mußte es vollends abstechen und gab ihm deßhalb wieder einen Stich, indem er mich pfänden ließ. Ich erklärte dem Pfänder, daß ich kein Pfand gebe und veröffentlichte (Nr. 68) folgenden Artikel:

„(Ein sonderbarer Prozeß.) Bekanntlich heißt man in Wiesbaden diejenigen Advocaten, die ohne Rücksicht auf ihre Standesehre Prozesse übernehmen, wobei es weniger auf Rechtsgelehrsamkeit, als auf Chicane und mechanisches Geldeintreiben ankommt, „Ferkelstecher". Dieser Ausdruck veranlaßte neulich einen Bauer aus der Umgegend zu folgendem Spaß: Derselbe begab sich mit einem dicken Pakete unter dem Arm zu dem hiesigen Advocaten Emil Brück, der gegen ihn einen Prozeß um bereits bezahlte 16 fl. geführt und dabei eine Rechnung von 17 fl. gemacht hatte. „Was bringen Sie?" fragte Herr Brück den Bauer. „Einen Prozeß", antwortete dieser, indem er auf sein Paket zeigte. Neugierig und wahrscheinlich Acten in demselben vermuthend, forderte

Digitized by Google

der Advocat den Bauer auf, den Pack zu öffnen, war aber nicht wenig erstaunt, als daraus ein wirkliches Ferkel heraus und quickend in der Schreibstube herumsprang. „Das ist für Sie zum Stechen, Herr Doctor!“ sagte der Bauer lachend, indem er in der allgemeinen Verwirrung das Thier wieder einfing und sich davon machte.“

Sodann in der Nummer 70 zur Erklärung für das Publicum folgende Darstellung:

„Ein Schnitt in den Beutel.

Als ein dringendes Bedürfniß wurde vor Kurzem in der „N. Wiesb. Ztg.“ die Abänderung der nassauischen Civilprozeßordnung bezeichnet, weil dieselbe einzelnen Advocaten Gelegenheit gibt, in einer Weise dem Publicum an den Beutel zu gehen, welche geradezu als ein verderblicher Unfug bezeichnet werden kann. Die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung endlich Besserung eintreten zu lassen und das Publikum vor den Angriffen gewisser Advocaten zu schützen, erlaube ich mir durch ein aus meiner eigenen Erfahrung gegriffenes Beispiel zu begründen.

Nachdem ich nicht in München oder Dresden, sondern hier in Wiesbaden mehrere Jahre lang ein hiesiges Wirthshaus frequentirt hatte, kam eines Tages etwas vor, was mich bestimmte, meinen Mittagstisch dort aufzugeben und das Haus zu verlassen. Bei einem zufälligen Zusammentreffen ersuchte ich nachher den Wirth, mir die Rechnung zu senden und als ich diese erhalten, begab ich mich zu ihm, um dieselbe zu bezahlen. Ich bot ihm zu diesem Zwecke einen guten, sofort bei der Landesbank umsetzbaren Wechsel im Betrag von 99 fl. an, den er discontiren lassen und von dessen Betrag er seine Forderung mit 16 fl. 42 kr. abziehen sollte. Der Wirth erklärte den Wechsel für gut, bedauerte aber, daß sein Sohn „Schambetist“, der das Geschäft führe, nicht zu Hause sei und ohne dessen Zustimmung könne er den Wechsel nicht umsetzen. Nachdem nun aus diesem Grunde die Zahlung der Rechnung um einige Tage sich verzögert hatte, erschien der Wirth bald darauf persönlich bei mir in meinem Zimmer, um zu fordern, bei welcher Gelegenheit ich ihm erklärte, daß ich mir nie in dieser Weise anfordern lasse, deßhalb grundsätzlich in diesem Augenblick die Rechnung nicht bezahle, ich werde ihm deren Betrag in einigen Tagen ins Haus schicken, im Uebrigen verbitte ich mir für die Zukunft jeden derartigen Besuch. Trotzdem stand der Mann mit seinem Bauerngesicht [1]) bald darauf wieder in meinem Zimmer, wurde nun aber durch einen kräftigen Ruck von mir gezwungen, dasselbe etwas unfreiwillig zu verlassen. Dagegen sandte ich ihm nun den Betrag seiner Rechnung mit 16 fl. 42 kr. durch meine Magd in seine Wohnung. Wie erstaunte ich daher, als mir bald nachher eine Klage mitgetheilt wurde, die der hiesige Advocat Emil Brück im Namen eines Ruhwedel von Idstein, an welchen mein Gläubiger seine Forderung angeblich cedirt habe, auf Bezahlung obiger 16 fl. 42 kr. gegen mich beim Herzogl. Justizamt erhoben hatte. Natürlich

1) Anmerkung: Er hat übrigens gar kein Gesicht, sondern nur ein Maul darin.

Digitized by Google

wurde, so glaubt gewiß Jeder, vom Herzogl. Justizamt die Klage als unbegründet zurückgewiesen und der Advocat Emil Brück in die Kosten verurtheilt. So wäre es allerdings in jedem Lande gegangen, in welchem für Bagatellsachen öffentliches, mündliches und summarisches Verfahren eingeführt ist; hier in Nassau, unter der Herrschaft der nassauischen Civilprozeßordnung, ging es jedoch anders. Als nämlich das Beweisverfahren in dem genannten Prozesse begonnen hatte und ich zur Erklärung aufgefordert worden, reichte ich diese, wie der gegnerische Advocat, schriftlich ein. Nun aber erhielt ich vom Herzoglichen Justizamt ein Decret, in welchem gesagt war, daß ich zur schriftlichen Erklärung nicht berechtigt und deßhalb von der Beweisantretung ausgeschlossen sei. Bald darauf wurde das Urtheil gefällt und ich in die Zahlung von 16 fl. 42 kr., sowie zu 17 fl. 46 kr., sage siebzehn Gulden sechsundvierzig Kreuzer Kosten verfällt. Es ist also Thatsache, daß der Advocat Emil Brück auf Grund einer Scheincession und mit Hilfe eines Strohmannes einen Prozeß auf Bezahlung von 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt waren, anhängig gemacht und geführt hat, um dabei 17 fl. 46 kr. Kosten aus meinem Beutel stechen zu können. Es ist Thatsache, daß während die nassauische Civilproceßordnung dem Kläger einen Advocaten und schriftliches Verfahren gestattet, dem Beklagten diese verweigert und trotzdem die aus einem Rechtsirrthum entspringenden Nachtheile ihm zur Last legt. Ist nun, so frage ich, die nassauische Civilprozeßordnung nicht eigentlich ganz zu Gunsten solcher Advocaten gemacht, die wie der Dr. Emil Brück, sich nicht scheuen, Prozesse, wie der erwähnte, zu übernehmen? Ist es daher nicht ein dringendes Bedürfniß, daß diese Civilprozeßordnung so schnell als möglich abgeändert werde?

Dabei bemerke ich zum Schluß, daß wenigstens in England ein Advocat, der solche Prozesse übernimmt und führt, einer Gesellschaft von Gentlemen nicht angehören und am allerwenigsten einem Verein von Gentlemen präsidiren könnte."

Diese beiden Artikel zogen folgende Erklärungen nach sich. Emil erklärte in den Zeitungen folgendes:

„Erklärung.

Ich sehe mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." wegen der in Nr. 68 und 70 dieser Zeitung gegen mich begangenen Verläumdungen und Ehrenkränkungen auf Einleitung einer Untersuchung angetragen habe, deren Resultat ich seiner Zeit veröffentlichen werde. Die Erzählungen des Herrn Abt beruhen theils auf Erfindung, theils auswissentlich meiner bereits dem Untersuchungsgericht von mir vorgelegten Manualacten und der betreffenden Prozeßacten des Herzogl. Justizamtes dahier, auf vollständiger Entstellung des wahren Sachverhalts.

Wiesbaden, 16. Dec. 1862.

Dr. Brück, Hofgerichtsprocurator.

Ich erwiderte:

„Auf diese Erklärung des ruhwedelnden Rechtsgelehrten habe ich einfach Folgendes zu erwiedern: Der „Sachverhalt" wurde in keiner

Digitized by Google

Weise von mir entstellt, denn es kann durch Zeugen nachgewiesen werden, daß der ursprüngliche Gläubiger nach der angeblichen Cession die Bezahlung angenommen, absichtlich aber und trotz mehrfacher Aufforderung, eine Quittung auszustellen, sich geweigert hat. War aber die Forderung cedirt, so konnte die Zahlung vom Cedenten nicht mehr angenommen, war sie nicht cedirt, so konnte nicht im Namen des angeblichen Cessionars Klage erhoben werden. Daß somit einer jener Kunstgriffe vorliegt, wodurch das Gesetz, welches die Vertretung vor Gericht durch Advocaten für die ortsangehörigen Parteien in Bagatellsachen ausschließt, umgangen wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Ueberdieß wird die Untersuchung zu Tage fördern, ob Herr Brück die von dem angeblichen Cedenten angenommene Summe zu Handen des Cessionars wirklich empfangen und diesem ausbezahlt hat, ob die Cession wirklich stattgefunden und auf welchem Rechtsgeschäfte dieselbe beruhe. Im Uebrigen sehe ich dem Verlauf der wider mich erhobenen Klage in aller Gemüthsruhe entgegen (ich kannte die Hergenhähne noch nicht) und wünsche im Interesse des Herrn Dr. Brück, daß sie nicht zu seinen Gunsten ausfallen möge. Abt."

Um die Geschichte dieses verhängnißvollen Prozesses, soweit er dem Civilrecht angehört, zu beendigen, sei schließlich bemerkt, daß Brück später dem Ferkel den letzten Stich gab, indem er mich zum Offenbarungseid trieb. Ich sollte entweder schwören, daß ich keine pfändbaren Gegenstände besitze, oder das erstemal 8, das zweitemal 14 Tage, das drittemal 3 Wochen mich einkerkern lassen! Schwören konnte ich nicht, in's Gefängniß wollte ich nicht, also mußte ich zahlen und zwar jetzt circa 19 fl. (Seither geht mir, so oft ich über eine Brücke wandle, ein Ferkelstich durch's Herz.)

Wandrer, steh' wieder still und staune! Ein wenig beschäftigter Advocat übernimmt eine Forderungsklage im Betrag von 16 fl. 42 kr., welche, als die Klage eingereicht wurde, bezahlt war. Um nicht gezwungen zu sein, das summarische, etwa 3—4 fl. ihm abwerfende Verfahren einzuschlagen, bedient er sich einer Scheincession, mittelst welcher er den schriftlichen Prozeßweg betritt. Dem Beklagten wird dieser Weg nicht gestattet und als er ihn dennoch betritt, wird ihm die Vertheidigung abgeschnitten und nun durchläuft der Procurator alle Stadien des Prozesses und schneidet am Ende Kosten im Betrage von 19 fl. aus dem Beutel des Beklagten. Die Rechtsverhältnisse und die Advocaten in Nassau sind also so beschaffen, daß jeder Bagatellstreit, jede einfache unbestrittene Forderungsklage, die in allen civilisirten Ländern im summarischen Verfahren kostenfrei und ohne Zu-

Digitized by Google

ziehung der Advocaten erledigt wird, advocatisch ausgenützt, mit dem vollständigen Apparat des Civilprocesses tractirt werden kann, damit bei dieser Gelegenheit der Advocat 100, ja 2—300% Kosten aus dem Beutel der Parteien zu schneiden in den Stand gesetzt wird. So beschaffen sind diese Gesetze und diese Advocaten. Zahlreiche Bankrotte, ruinirte Geschäfte, von Haus und Hof vertriebene Familienväter, jammernde Weiber, schreiende Kinder, rathlose Greise bezeichnen den Gang der verheerenden Thätigkeit dieser Advocaten. Wehe dem in seinen Vermögensverhältnissen nicht ganz glänzend bestellten Nassauer, dem von einem Advocaten der erste Ferkelstich beigebracht wird, er ist rettungslos verloren. Planmäßig wird er ausgesaugt. Mit diabolischer Raffinirtheit wird der ursprünglich vielleicht ganz geringe Betrag einer Forderung durch die Kosten des Prozeßverfahrens hinaufgesteigert. Kann der Schuldner nicht zahlen, läßt der Advocat mit der Miene des Mitleids die um den Hals seines Opfers geworfene Schlinge etwas nach und sistirt das Verfahren, um es bald nachher von Neuem in Gang zu setzen, dadurch neue Kosten zu verursachen und so fort, bis das Opfer einen Wechsel unterschreibt, der dann in kurzer Zeit einen Betrag erreicht, daß das Concursverfahren eingeleitet und das Schlachtopfer von Haus und Hof vertrieben werden kann. Solche Fälle sind in Nassau gar nicht vereinzelt. Gar mancher Familienvater dient jetzt zu Wiesbaden oder Homburg als Croupier am grünen Tisch, weil er von den nassauer Advocaten in den Bankerott und von Haus und Hof vertrieben wurde. Ich weiß einen Fall, daß ein Kaufmann zu Wiesbaden von mit Ferklern verbundenen Advocaten künstlich zum Bankerott getrieben wurde, obgleich nach Bezahlung aller Gläubiger und der enormen Gerichtskosten, noch ein Rest von etwa 2000 fl. actives Vermögen übrig blieb.

Doch jetzt zu den „Richtern". Der Hof- und Appellationsgerichtsprocurator Brück, hungrigen Angedenkens, welcher es nicht für einen „Raub" an seiner Standesehre gehalten, mittelst einer Scheincession eine Forderungsklage im Betrag von 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bezahlt waren, im schriftlichen Verfahren des gemeinen nassauischen Civilprozesses zu betreiben, erhob wegen der beiden zuletzt gedruckten Artikel Klage gegen mich auf Ehrenkränkung

Digitized by Google

und Verläumdung, und etwa acht Tage später eine zweite Klage wegen des S. 116 abgedruckten Artikels: „Ein dringendes Bedürfniß."

Ich bitte nun meine Leser, selbst diejenigen, die Jurisprudenz gelernt haben, sich die incriminirten Artikel nochmals genau anzusehen. Im ersten ist die Nothwendigkeit einer Reform der nassauischen Civilprozeßordnung nachgewiesen und begründet, im zweiten ein sogenannter schlechter Witz gemacht, indem erzählt wird, ein Bauer habe dem Brück ein Ferkel zum Stechen überbracht. Im dritten ist die Entstehungsgeschichte der gegen mich anhängig gemachten Forderungsklage dargestellt und im vierten die Erklärung Brücks mit einigen Zusätzen abgedruckt. Wenn ein normal organisirter Mensch, wenn selbst ein Jurist in diesen Artikeln eine Injurie findet oder etwas mehr als einen Ausdruck, dessen Gebrauch in civilisirten Ländern höchstens mit einer mäßigen Geldstrafe belegt wird, so mache ich mich anheischig, diesen Menschen oder diesen Juristen mit Haut und Haar zu verschlingen. Ich wurde deßhalb durch die gegen mich angehobene Brücksklage nicht im Geringsten beunruhigt. Vor Gericht erschienen, erzählte ich den Thatbestand, sprach meine Ueberzeugung aus, daß Brück auf Grund einer Scheincession gegen mich prozessirt habe, daß die Klage an dem Tage eingereicht worden sei, an welchem die Forderung bezahlt war und berief mich für diese Behauptung auf das Zeugniß meiner Magd und des Dreste selbst. Jene erklärte, sie könne sich des Tages, an welchem sie das Geld abgeliefert, nicht mehr entsinnen — natürlich es waren $1\frac{1}{2}$ Jahre seither verflossen — Dreste erklärte mit lächerlich weinerlicher Grimasse, er habe wirklich die 16 fl. 42 kr. an seinen „Geschäftsfreund", den Ruh- oder Kuhwedel cedirt, die Summe sei aber, obwohl seit der angeblichen Cession $1\frac{1}{2}$ Jahre verflossen, noch nicht zwischen ihnen verrechnet worden. Der Inquirent aber erklärte mir, ich sei allerdings materiell im Rechte, aber „formell" im Unrecht.

Etwa zwei Monate nachher wurde das Urtheil von Hergenhahns Hof- und Appellationsgericht gefällt. Ehe ich dasselbe seinem Wortlaute nach mittheile, einige Bemerkungen über die Persönlichkeiten meiner „Richter":

Der Criminalsenat des Hergenhahn'schen Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden war damals zusammengesetzt

aus dem Hergengerichtsrath v. Reichenau, dem Hergengerichtsrath Hehner, dem Hofgerichtsrath v. Rößler, dem Präsidenten des Senats v. Reichenau und dem Hofgerichtsassessor Bernhard. v. Reichenau, der Präsident, ist ein alter Mann, v. Rößler, der Hofgerichtsrath, kein sehr starker Mann, v. Reichenau, der Hergengerichtsrath, ist der Neffe Hergenhahns, ist der Hergenneffe, und Hehner, der Hergengerichtsrath, ist was folgt:

In den dreißiger Jahren brach wegen der Domänenfrage ein Streit zwischen den „Ständen" und der Regierung aus, in Folge dessen die 2. Kammer vertagt oder aufgelöst wurde. Eines der Mitglieder der letztern, das sich in diesem Streite besonders hervorgethan hatte, berührte auf der Heimreise eine Stadt, in welcher ein junger Accessist Namens Hehner angestellt war. Dieser Accessist Hehner hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als mit der ganzen ihm zu Gebote stehenden Feuchtohrigkeit und Milchbärtigkeit sich hervorzudrängen, für das oppositionelle Landtagsmitglied einen Fackelzug zu veranstalten und dabei eine heftige Rede zu halten. Wegen dieser accessistischen Anmaßung wurde der junge Hehner gemaßregelt und auf einige Zeit suspendirt, aber wie dieß in Nassau der Brauch ist, sehr bald wieder zu Gnaden angenommen. In den eigentlichen Staatsdienst übergetreten, stiftete er bei der ersten Gelegenheit wieder Unfug, wurde wieder gemaßregelt und suspendirt, und abermals zu Gnaden angenommen, stiftete er sofort wieder politischen Unfug und wurde abermals „quiescirt". Er war ein „zahlreicher" Familienvater und ließ sich nun in Wiesbaden nieder als Winkeladvocat, trieb die Ferkelstecherei, trieb sie wirklich und stach Ferkel bis zum Jahre 1858. In diesem Jahre stand Braun, der Advocat, bereits auf dem Gipfel seiner Macht und seines Einflusses. Eines Tags langte derselbe in Sanct Goarshausen in der Gastwirthschaft seines Freundes, des bekannten Nathans — es ist dieß nicht der Wiesbadener Lederhändler Nathan der Nichtweise, sondern sein Bruder — also bei Nathan dem Gastwirth, einer der mächtigsten Fortschrittssäulen in Nassau, langte Braun an, sah bald eine Schaar seiner Anhänger um sich, besprach mit ihnen die „Lage des Landes", wie der Fortschritt täglich an Boden gewinne und äußerte bei dieser Gelegenheit das denkwürdige Wort: „Auch Hehner wird

Digitized by Google

binnen Kurzem reactivirt werden. Ich habe bereits dafür gesorgt". Und wirklich wurde, kurze Zeit nachher — Wandrer! staune jetzt wieder —! der Winkeladvocat und Ferkelstecher Hehner zum Hofgerichtsrath ernannt und dadurch in den Stand gesetzt, über mich, den Todfeind Brauns, seines Wohlthäters, Gönners und Patrons, zu Gericht zu sitzen.

Ueber mich urtheilten also als meine „Richter" 1) v. Reichenau, der Hergenneffe und sogar der Doppelneffe, denn er war nicht nur der Neffe des mit dem Advocaten Braun im Gasthaus zum „Socrates" zu Frankfurt a. M. ausgesöhnten und seither enge und intim verbündeten Hofgerichtsdirectors Hergenhahn, sondern auch der Neffe des Criminalsenatspräsidenten v. Reichenau. Mich hatte also zu verurtheilen:

1) der Hergenneffe des Mannes, der mit meinem Todfeind Braun auf's Engste liirt war,

2) der Hergen-Hehner, der meinem Todfeind Braun seine Stelle verdankte und seit er in den Staatsdienst getreten, die von mir bekämpfte politische Richtung mit Eifer und beharrlichem Trotz verfochten hatte,

3) und 4) der Präsident v. Reichenau und der Hofgerichtsrath v. Rößler, welche den beiden ersten ernstliche Opposition machen weder wollten noch konnten,

5) der Hofgerichtsassessor Bernhardt, welcher allein, aber natürlich erfolglos opponirte. —

Ehe ich das gegen mich erlassene Urtheil mittheile, muß ich Einiges nachholen:

Nachdem die Akten geschlossen und ehe sie Hergenhahn's Hofgericht zur Ausstoßung des „Urtheils" vorgelegt wurden, erschien bei mir der herzogl. Polizeidirector von Rößler und sprach: „Mit der Brück'schen Klage steht es schlimmer als Sie glauben. Unsere Obergerichte sind, es ist zwar traurig, aber eine Thatsache, fast nur mit entschiedenen Demokraten und Nationalvereinlern besetzt und Sie werden ohne Zweifel hart gestraft werden. Noch sind die Akten nicht eingereicht und es wäre daher vielleicht noch möglich, die Sache rückgängig zu machen. Ich will, wenn Sie damit einverstanden sind, den Procurator Brück auf- und ihn zur Zurückziehung der Klage zu bestimmen suchen mit der Bemerkung, daß Sie

Digitized by Google

geneigt seien, eine ihn satisfacirende Erklärung in Ihrer Zeitung zu veröffentlichen. Sind Sie damit einverstanden?" Ich erwiederte hierauf: „Obgleich ich von dem hungrigen Emil schwer beleidigt wurde und derselbe mittelst einer auf eine Scheincession gegründeten Klage einen meuchlerischen Angriff auf meinen Beutel gemacht hat, in der Absicht, Gelder, die mir gehören, aus demselben heraus- und in seine Kasse hinein zu practiciren, so will ich doch, um des lieben Friedens willen und um zu zeigen, daß mir solche Streitigkeiten im Grund meiner Seele verhaßt sind, zur Veröffentlichung einer Erklärung mich anheischig machen, welche dem nimmersatten Emil genügen und welche ich, ohne mir in meiner Stellung etwas zu vergeben, veröffentlichen kann, falls der Brück sich zur Zurücknahme seiner Klage versteht." Mit dieser Erklärung ausgerüstet, begab sich Herr v. Rößler zum hungrigen Emil, kehrte aber bald mit der Nachricht zurück, daß derselbe nicht nachgebe und die Sache „auf's Aeußerste zu treiben" entschlossen sei. Nun! tu l'as voulu Emile! Du hast es bereits bitter bereut und mußt es noch bitterer bereuen, denn Dich werde ich verfolgen bis auf den Tod! und zwar werde ich Dich bis auf den Tod verfolgen, weil Du mich zwingen wolltest, zwingen, zuerst 19 fl. Beutegelder zu zahlen, zwingen sodann, durch fortwährende Preßprozesse mich ruhig, schweigend, duldend, leidend von Dir ausbeuteln zu lassen. Gare à toi Emile! petit Emile! tu t'en repentiras!

Ich meinerseits zweifelte gleich Anfangs an dem Erfolge der v. Rößler'schen Intervention, denn mein Untergang war damals von den Advocaten bereits beschlossen und mit ihren Complicen verabredet. Unmittelbar nachdem Brück seine Klage eingereicht hatte, verbreitete sich das Gerücht, ich müsse wieder fort von Wiesbaden.

Die Klage Emils, des Brück, war den Advocaten aber nicht genug. Ich mußte als Einer erscheinen, der von Morgens bis Abends nur darauf sinne, seine Nebenmenschen zu injuriren und zu verläumden, es mußte also womöglich noch ein Kläger aufgetrieben, noch eine Klage für das Hergengericht präparirt werden und dazu gab Folgendes Veranlassung: Man erinnert sich, daß die Advocaten ihren „Rh.

Digitized by Google

Kurier" bei dem unermeßlichen Buchdrucker C. Adelmann in Frankfurt drucken ließen. Dieser C. Adelmann druckte aber nicht blos, sondern deckte auch mit seinem Namen und Bauch als verantwortlicher Redacteur, den „Rh. Kurir" und die von Wiesbaden gesendeten Artikel der Advocaten, also auch den gegen mich Seite 64 erwähnten Angriff auf meine Person. Ich hatte, wie man sich erinnert, darauf erwidert, indem ich den Angreifer zwanzigfältig, sechzigfältig, hundertfältig mit Repressalien überschüttete, wie dieß das Recht nicht blos erlaubt, sondern sogar vorschreibt, mein Recht nämlich, das Recht des gesunden Menschenverstandes und Freiherrn. Dieß benutzte Braun. Er reiste nach Frankfurt, zwang den C. Adelmann durch die Drohung, ihm sonst den Druck des Blattes zu entziehen, zu einer Vollmacht, in seinem Namen Klage gegen mich zu erheben, weil ich den C. Adelmann beleidigt habe, verfaßte diese Klage und reichte sie im Namen des C. Adelmann ein. Funkelnden Blicks, racheschnaubend mit geschwollenen Kämmen, gesträubtem Gefieder, gestachelten Sporen und zum Aeußersten entschlossen, standen Hergenhahns Hähne bereit, um sie in Empfang zu nehmen. Einige Wochen nachher krähten sie folgendes „Urtheil" gegen mich:

Ad. Num. H. u. A. G. 1523.

Urtheil.

In Untersuchungssachen gegen den Redacteur der Neuen Wiesbadener Zeitung, Christian Gottlieb Abt zu Wiesbaden,

wegen Verläumdung und Ehrenkränkung

erkennen Wir zum Criminalsenat des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden verordnete Vorsitzender, Räthe und Assessor nach geschlossener Untersuchung, in Erwägung:

1) daß der verantwortliche Redacteur der Neuen Wiesbadner Zeitung, Christian Gottlieb Abt, aus Eßlingen im Königreich Würtemberg, dermalen wohnhaft dahier, beschuldigt wird:

I. a) durch den in Nr. 53 der Neuen Wiesbadner Zeitung enthaltenen „Ein dringendes Bedürfniß" überschriebenen Artikel und insbesondere die darin vorkommenden Sätze:

„Die Advocaten oder wenigstens Diejenigen von ihnen, die sich nicht schämen, eine Schuldklage im Betrage von 5 fl. zu übernehmen und nach den Regeln des Civilprozesses zu tractiren, — wenn wir nicht irren bezeichnet man solche Geldeintreibungsmaschinen mit dem Namen „Ferkelstecher" — also die Ferkelstecher halten sich für ihre Zwecke einen auswärtigen Strohmann, einen Ruhwedel aus Id-

Digitized by Google

stein, einen Maier aus Höchst ꝛc., lassen auf diesen die Forderung, die ein am Gerichtsort wohnender Gläubiger zu machen hat, übertragen ꝛc.

Dieses ganze Verfahren ist Ausbeutung des Publicums, ist „Erbrückung", ausgeführt auf Grund eines schlechten Gesetzes von Leuten, welche, nachdem sie academische Bildung genossen und Pandecten studirt haben, sich nicht schämen, Geschäfte zu betreiben, zu welchen anderswo nur Winkeladvocaten und „Entenmeyer" sich hergeben."

b) durch den in Nr. 68 der genannten Zeitung aufgenommenen, „Ein sonderbarer Prozeß" überschriebenen Artikel folgenden Inhalts:

Bekanntlich heißt man in Wiesbaden diejenigen Advocaten, die ohne Rücksicht auf ihre Standesehre Prozesse übernehmen, wobei es weniger auf Rechtsgelehrsamkeit, als auf Chikane und mechanisches Geldeintreiben ankommt, „Ferkelstecher". Dieser Ausdruck veranlaßte neulich einen Bauer aus der Umgegend zu folgendem Spaß: Derselbe begab sich mit einem dicken Pakete unter dem Arm zu dem hiesigen Advocaten Emil Brück, der gegen ihn einen Prozeß um bereits bezahlte 16 fl. geführt und dabei eine Rechnung von 17 fl. gemacht hatte. „Was bringen Sie?" fragte Herr Brück den Bauer. „Einen Prozeß", antwortete dieser, indem er auf sein Paket zeigte. Neugierig und wahrscheinlich Akten in demselben vermuthend, forderte der Advocat den Bauer auf, den Pack zu öffnen, war aber nicht wenig erstaunt, als daraus ein wirkliches Ferkel heraus und quickend in der Schreibstube herumsprang. „Das ist für Sie zum Stechen, Herr Doktor!" sagte der Bauer lachend, indem er in der allgemeinen Verwirrung das Thier wieder einfing und sich davon machte."

c) durch den in Nr. 70 derselben Zeitung eingerückten „Ein Schnitt in den Beutel" überschriebenen Artikel und insbesondere durch die darin enthaltenen Sätze:

„Als ein „dringendes Bedürfniß" wurde vor Kurzem in der Neuen Wiesbadener Zeitung die Abänderung der nassauischen Civilprozeßordnung bezeichnet, weil dieselbe einzelnen Advocaten Gelegenheit gibt, in einer Weise dem Publicum an den Beutel zu gehen, welche geradezu als verderblicher Unfug bezeichnet werden kann. Die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung endlich Besserung eintreten zu lassen und das Publicum vor den Angriffen gewisser Advocaten zu schützen, erlaube ich mir durch ein, aus meiner eigenen Erfahrung gegriffenes Beispiel zu begründen ꝛc."

„Es ist also Thatsache, daß der Advocat Emil Brück auf Grund einer Scheincession und mit Hülfe eines Strohmannes einen Prozeß auf Bezahlung von 16 fl. 42 kr.,

Digitized by Google

die am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt waren, anhängig gemacht und geführt hat, um dabei 17 fl. 26 kr. aus meinem Beutel stechen zu können ꝛc."

Dabei bemerke ich zum Schluß, daß wenigstens in England ein Advocat, der solche Prozesse übernimmt und führt, einer Gesellschaft von Gentlemen nicht angehören und am allerwenigsten einem Verein von Gentlemen präsidiren könnte".

endlich:

d) durch den in Nr. 72 der genannten Zeitung aufgenommenen, mit den Worten:

„Im „Tagblatt" und der „Mittelrheinischen Zeitung" veröffentlicht Herr Brück folgende Erklärung"

beginnenden und mit den Worten:

„und wünsche im Interesse des Herrn Dr. Brück, daß sie nicht zu seinen Gunsten ausfallen möge"

schließenden Artikel durch den darin gegen den Hofgerichtsprocurator Dr. Brück gerichteten Ausdruck „ruhwedelnden Rechtsgelehrten"

den Hofgerichtsprocurator Dr. Emil Brück verläumdet und an seiner Ehre gekränkt zu haben;

II. a) durch den in Nr. 37. der „Neuen Wiesb. Ztg." aufgenommenen und Frankfurt den 3. November datirten Artikel folgenden Inhalts:

„Wie man hört, weiß sich Herr C. Adelmann, Druckereibesitzer, fast nicht mehr zu helfen, da er so Manches zu verantworten hat, was er gar nicht mehr verantworten kann."

b) durch den in Nr. 39 derselben Zeitung eingerückten Artikel, datirt Frankfurt den 6. November, so lautend:

„Der Buchdruckereibesitzer C. Adelmann gerieth gestern Abend beim Nachhausegehen in eine Schlägerei, bei welcher Gelegenheit ihm das Nasenbein vollständig zerschmettert wurde. Der arme Mann ist ganz entstellt und hatte schon vorher mehr zu verantworten, als er verantworten kann."

c) durch den in Nr. 40 der genannten Zeitung enthaltenen, aus Homburg vor der Höhe, den 8. Novbr. datirten Artikel, so lautend:

„Heute wurde von dem Druckereibesitzer und verantwortlichen Redacteur des „Rh. K." C. Adelmann von Frankfurt, in Verbindung mit einem gewissen Lammers, der an der „Südd. Ztg." und einem gewissen Kruse, der die „Cöln. Ztg." redigirt, die Bank gesprengt. Die drei Herren führten sodann in ihrer Freude einen indianischen Kriegstanz im Saale auf, aus dem sie sich jedoch sofort entfernen mußten;"

endlich:

d) durch den in Nr. 45 derselben Zeitung aufgenommenen

Digitized by Google

„Schrecklicher Kampf eines Menschen mit einem Thiere" überschriebenen Artikel folgenden Inhalts:

„Gestern hat sich hier ein tragischer Fall ereignet. Herr C. Adelmann, Druckereibesitzer, verantwortlicher Redacteur des „Rh. Kuriers" und Mitglied des gesetzgebenden Körpers, war, wie wir schon neulich berichteten, in seiner Eigenschaft als Redacteur des „Rh. K." beim Nachhausegehen Abends in eine Schlägerei gerathen, bei welcher Gelegenheit ihm das Nasenbein zerschmettert wurde. In Folge dessen wurde Herr Adelmann bettlägerig. Und so lag er denn da im Bette. Da kriecht plötzlich etwas an seinem Körper hinauf, duftet schlecht, beißt und brennt und entsetzt Herrn Adelmann. Herr Adelmann rafft sich auf, setzt sich zur Wehre und verfolgt das Thier. Das Thier flüchtet sich, kriecht ihm endlich in das rechte Nasenloch und vertheidigt sich hier, indem es zwei Sinne des Herrn Adelmann auf einmal empfindlich verletzt, den Geruchsinn durch Mißduft und das Gefühl durch Beißen und Zwicken. Herr Adelmann wird fast wahnsinnig vor Schmerz, schlägt um sich, schlägt endlich auf die Nase, auf die frisch verbundene Nase, schlägt sie in Trümmer und was entdeckt er? Eine Wanze von der größten Sorte, eine 1½ Zoll lange Wanze. — Die Wanze wird ergriffen, aber o Wunder! nun zeigt es sich, daß die Wanze nichts anderes ist, als ein aus dem „Rh. Kurier" entsprungener Artikel, der Fleisch und Blut angenommen nnd in eine Wanze sich verwandelt hat."

In novas fert animus mutatas dicere formas, zu deutsch: Stinkend verwandelt in Wanzen das Wort sich des „Rh. Kuriers".

„Die Wanze wurde sofort Herrn Lammers, dem Redacteur der „Südd. Ztg." übergeben, welcher das niedliche Thierchen einbalsamiren und in seiner Zeitung abdrucken will. Die Nase des Herrn Adelmann ging, wie schon bemerkt, bei dieser Gelegenheit in Trümmer nnd diesem edlen Gliede ihres Ernährers weinen jetzt vier unversorgte Kinder und eine trostlose Gattin tiefbekümmert nach."

sich des Verbrechens der Verläumdung und Ehrenkränkung gegen den Buchdruckereibesitzer C. Adelmann zu Frankfurt schuldig gemacht zu haben;

2) daß der Beschuldigte, nachdem auf Klage der Beleidigten die Untersuchung gegen ihn eingeleitet war, zugestanden hat, die sämmtlichen unter I. und II. erwähnten Artikel selbst verfaßt und durch Aufnahme in die von ihm redigirte „Neue Wiesbadener Zeitung" verbreitet zu haben;

3) daß in dem unter I c erwähnten Artikel der Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung gefunden werden muß, da darin der Procurator Dr. Brück der bestimmten unsittlichen Handlung beschuldigt wird, er habe, um 17 fl. 26 kr. aus dem Beutel des Beschuldigten stechen zu können, auf Grund einer Scheincession

Digitized by Google

und mit Hülfe eines Strohmanns einen Prozeß auf Bezahlung von 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt gewesen, anhängig gemacht und geführt; welche Handlungsweise, wenn sie wahr wäre, den Procurator Dr. Brück in der öffentlichen und seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen und herabsetzen würde, daran aber, daß diese Anschuldigung **wissentlich falsch** geschah, nach dem Ergebniß der Untersuchung und insbesondere auch um deßwillen nicht gezweifelt werden kann, weil dem Angeschuldigten vorher der wahre Sachverhalt durch den von Procurator Dr Brück erhaltenen Brief vom 2. Juli v. J. bekannt gemacht worden war;

4) daß in demselben Artikel, sowie in den weiter unter I. a, b, d bezeichneten Artikeln, in ihrem Zusammenhang, auch das Verbrechen der fortgesetzten Ehrenkränkung durch die Presse enthalten ist, da in dem Artikel unter I. c Procurator Dr. Brück dadurch verächtlicher Gesinnung beschuldigt wird, daß er darin als ein Advocat bezeichnet ist, welcher dem Publicum in einer Weise an den Beutel gehe, daß dies als verderblicher Unfug bezeichnet werden müsse, und da ihm außerdem durch die Bemerkung, ein Advocat, der solche Prozesse übernehme und führe, könne in England einer Gesellschaft von Gentlemen nicht angehören und am allerwenigsten einem Verein von Gentlemen präsidiren, — Verachtung bezeigt wird; —

Gleiches aber durch die unter I. a, b erwähnten Artikel geschieht, der Procurator Dr. Brück darin als „Ferkelstecher", als ein Advocat, der ohne Rücksicht auf Standesehre chicanöse Prozesse übernehme, bezeichnet und der Ausbeutung des Publicums, was mit „Erbrückung" als gleichbedeutend bezeichnet ist, beschuldigt, auch „Ruhwedelnder Rechtsgelehrter" genannt wird, in welchem Ausdruck die Absicht zu beleidigen, die überhaupt nach der ganzen Darstellungsweise und im Hinblick auf die Aussagen des Zeugen Biebricher klar vorliegt, nach dem Vorhergegangenen offenbar gefunden werden muß;

5) das die unter II. b, c erwähnten Artikel anlangend, darin ebenfalls der Thatbestand des Vergehens der Ehrenkränkung enthalten ist, da durch die unwahre Angabe: C. Adelmann sei in eine Schlägerei auf der Straße gerathen und er habe nach stattgehabtem Spielen an der Bank in Homburg in einem öffentlichen Local einen Tanz nach der Art roher und ungesitteter Menschen aufgeführt, dem Buchdrucker C. Adelmann offenbar Verachtung bezeigt und er also an seiner Ehre gekränkt ist, und dasselbe durch die Artikel unter II. a, d dadurch geschieht, daß ihm darin ein angeblicher Kampf mit einer Wanze in der offenbaren Absicht, ihn lächerlich und verächtlich zu machen, nachgesagt und ihm vorgeworfen wird, daß er sich in Folge unverantwortlicher Handlungen kaum mehr zu helfen wisse;

6) daß rücksichtlich der letzterwähnten Beleidigung zwar strafmildernd in Betracht kommt, daß der Beschuldigte vorher in Nr. 259 des

von C. Adelmann redigirten Rheinischen Kuriers ebenfalls persönlich angegriffen und dadurch gereizt worden war, daß dagegen rücksichtlich der übrigen dem Angeschuldigten zur Last fallenden Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die besonders große Geflissenheit, mit der sie in einer Reihe von Artikeln systematisch fortgesetzt wurden, die stattgehabte Verbreitung durch Druck und der Umstand erschwerend in Betracht kommt, daß dieselben für den Geschäftsbetrieb des Beleidigten in hohem Grade nachtheilig sein konnten und den Charakter der **Privatrache** an sich tragen;

mit Anwendung der Artikel 297, 299 pos. 1, 300 pos. 2, 301, 302 pos. 1, 303, 119 pos. 2, 311 und 313, sowie 101 des St.-G.-B. zu Recht:

daß wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen der Verläumdung und Ehrenkränkung durch die Presse Christian Gottlieb Abt aus Eßlingen in Würtemberg, dermalen Redacteur der Neuen Wiesbadener Zeitung dahier, zu einer **Correctionshausstrafe von drei Monaten** und in die Untersuchungskosten, welche an Stempeltaxen 18 fl. 24 kr. betragen und für welche die für die Neue Wiesbadener Zeitung gestellte Caution haftet, zu verurtheilen sei; verfügen, daß die Nummern 37, 39, 40, 45, 58, 68, 70 und 72 der Neuen Wiesbadener Zeitung, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu confisciren seien, und erklären die Beleidigten Hofgerichtsprocurator Dr. Emil Brück von hier und Buchdruckereibesitzer C. Adelmann zu Frankfurt a. M. für berechtigt, sich zur öffentlichen Verkündigung des sie betreffenden Theils dieses Urtheils auf Kosten des Beschuldigten der Neuen Wiesbadener Zeitung zu bedienen.

V. R. W.

Wiesbaden, den 13. Februar 1863.

(L. S.) (gez.) v. Reichenau.

Besehen wir uns nun einen Augenblick dieses höchst merkwürdige Aktenstück, dieses „Urtheil", dieses Produkt der Rechtswissenschaft, diese Emanation der nassauischen Hergen- und Fortschrittsjustiz, diese Offenbarung einer demokratisch, national-vereinlich und bräunlich gesinnten mit dem Advocaten Braun kebsig verbundenen Göttin der Gerechtigkeit. Die Hergenrichter sagen: es müsse — selbstverständlich von ihnen

Digitized by Google

— der Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung gefunden werden in den Stellen des Artikels „Ein Schnitt in den Beutel", welche folgendermaßen lauten:

„Als ein „dringendes Bedürfniß" wurde vor Kurzem in der Neuen Wiesbadener Zeitung die Abänderung der nassauischen Civilprozeßordnung bezeichnet, weil dieselbe einzelnen Advocaten Gelegenheit gibt, in einer Weise dem Publicum an den Beutel zu gehen, welche geradezu als verderblicher Unfug bezeichnet werden kann. Die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung endlich Besserung eintreten zu lassen und das Publicum vor den Angriffen gewisser Advocaten zu schützen, erlaube ich mir durch ein, aus meiner eigenen Erfahrung gegriffenes Beispiel zu begründen ꝛc."

„Es ist also Thatsache, daß der Advocat Emil Brück auf Grund einer Scheincession und mit Hülfe eines Strohmannes einen Prozeß auf Bezahlung von 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt waren, anhängig gemacht und geführt hat, um dabei 17 fl. 26 kr. aus meinem Beutel stechen zu können ꝛc.

„Dabei bemerke ich zum Schluß, daß wenigstens in England ein Advocat, der solche Prozesse übernimmt und führt, einer Gesellschaft von Gentlemen nicht angehören und am allerwenigsten einem Verein von Gentlemen präsidiren könnte."

Und zwar müsse der Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung deßhalb in jener Stelle gefunden werden, weil darin der Procurator Brück beschuldigt werde, er habe um 17 fl. 42 kr. aus meinem Beutel stechen zu können, auf Grund einer Scheincession und mit Hilfe eines Strohmanns einen Proceß auf Bezahlung von 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt gewesen, anhängig gemacht und geführt, welche Handlungsweise, wenn sie wahr wäre, den Brück in der öffentlichen und seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen und herabsetzen würde, daran aber, daß diese Anschuldigung wissentlich falsch geschah — nach dem Ergebniß der Untersuchung und insbesondere auch um deßwillen nicht gezweifelt werden könne, weil dem Angeschuldigten vorher der wahre Sachverhalt durch den von Brück erhaltenen Brief vom 2. Juli v. J. bekannt gemacht worden war. —

Sehen wir, ehe wir zur Beurtheilung übergehen, das nassauische Strafgesetzbuch an. Dasselbe sagt:

„Art. 297. Wer einen Andern wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig."

Digitized by Google

Man sieht also, das Strafgesetzbuch hütet sich wohl, mit irgend einer Sylbe zu bestimmen, was eine „unsittliche" Handlung sei, es überläßt die Definition dieses Begriffs und die Anwendung desselben auf einen gegebenen Fall vollständig der Willkühr des Richters. Da nun Fortschrittsrichter mich richteten, da der Neffe des mit Braun, der das größte Interesse an meiner Verurtheilung hatte, enge und intim liirten alten Hergenhahns, der junge Reichenau, der Hergenneffe, da ferner der ehemalige Winkeladvocat Hergen-Hehner, dem Braun die Hergengerichtsrathsstelle verschafft hatte, der also ein Schützling Brauns war, über mich zu Gericht saßen und im Hergengericht das große Wort führten, so benützten sie die ihnen vom Gesetz gestattete Willkühr und sagten, es wäre eine unsittliche Handlung, wenn ein Advocat auf Grund einer Scheincession und mit Hilfe eines Strohmanns einen Prozeß auf Bezahlung von 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt waren, anhängig machen würde. Das ist Jurisprudenz, das ist das Recht, das sind die Gesetze. Die Jurisprudenz ist so, daß sie in Form von Gesetzen allgemeine Grundsätze und Vorschriften hervorbringt, welche so inhaltsleer, so vage und unbestimmt, so unwissenschaftlich sind, daß sie gerade das, was sie verhindern sollen, die richterliche Willkühr förmlich sanctioniren. Mittelst dieser Willkühr sagen nun meine politischen Gegner, die Freunde und Verbündeten meiner politischen Gegner, sagen nun die „Richter": es ist eine unsittliche Handlung, wenn ein Advocat auf Grund einer Scheincession und mit Hilfe eines Strohmanns eine Forderungsklage einreicht und sie sagen dieß, ohne durch das geringste Gründchen ihre Sage zu beweisen, sie sagen das nur so hin, car tel est leur plaisir! Und sie sagen ferner: wer obiges von einem Advocaten behauptet, macht sich, wenn die Anschuldigung nicht wahr ist, der Verläumdung schuldig. Ich frage beiläufig die Juristen und Advocaten aller Herren Länder, ob die Betreibung einer Forderungsklage auf Grund einer Scheincession und mit Hilfe eines Strohmanns nicht jeden Tag 1000mal vorkommt und irgend Jemand darin eine unsittliche Handlung erblickt. Ich selbst erblicke keine unsittliche, sondern nur eine gemeine, eine malhonette, eine advocatische, eine brückische Handlung darin, eine Handlung wie sie gemeine, ordi-

Digitized by Google

näre, untergeordnete, dem großen Haufen angehörende, lediglich durch Geldhunger und Beuteluſt getriebene Geſchäftsleute jeden Tag vornehmen.

Dadurch bekanntlich unterſcheidet ſich der Edelmann vom Geſchäftsmann — und der Advocat iſt Geſchäftsmann und der kleine Brück iſt ſechsfacher Advocat — daß der Edelmann ſein Verhalten in der menſchlichen Geſellſchaft nicht blos durch die Rückſicht auf materiellen Vortheil und Gelderwerb beſtimmen läßt, während der Geſchäftsmann lediglich durch die Rückſicht auf das Geldmachen in Bewegung geſetzt wird. Nicht blos die deutſche Sprache, ſondern der gemeine Mann ſelbſt, d. h. das Volk erkennt dieſen Unterſchied an, indem es ſorgfältig unterſcheidet zwiſchen nobel und gemein und indem jeder möglichſt nobel nicht zu ſein, ſondern zu ſcheinen und angeſehen zu werden beſtrebt iſt. Damit iſt aber nicht geſagt, daß der Geſchäftsmann unſittlich ſei. Er iſt blos nicht nobel, er iſt gemein, weil er einer Klaſſe der Bevölkerung angehört, deren höchſtes Intereſſe im Geldmachen beſteht. Wer auf Grund einer Scheinceſſion eine Forderungsklage anhebt und fortſetzt, lediglich um 19 fl. Koſten aus einem Beutel herausſchneiden zu können, obwohl er weiß, daß die Ceſſion eine Scheinceſſion und die Forderung bereits bezahlt iſt, der begeht keine unſittliche, wohl aber eine gemeine, eine malhonette, eine advokatiſche Handlung, eine Handlung, an welcher ſich der Edelmann (gentleman) ſchämen würde. Ein ſolcher Geſchäftsmann iſt vom Standpunkt der bürgerlichen Ehre aus gar nicht zu verachten, während der Unſittliche von dieſem Standpunkt aus beurtheilt zu verachten iſt. Dagegen wird den Anſchauungen der höheren Klaſſen der Geſellſchaft gemäß ein ſolcher Geſchäftsmann gering geſchätzt und nicht für ebenbürtig, nicht für gleich gültig erachtet und deßhalb von ihren Kreiſen ferne gehalten.

In dieſem Falle befand ſich der Advocat Brück. Er hatte ſich eine malhonette Handlung zu Schulden kommen laſſen, ich brachte dieſe Handlung öffentlich zur Sprache und wurde von ihm verklagt, weil er öffentlich nicht für das gelten will, was er wirklich iſt, weil er öffentlich als anſtändiger Mann angeſehen werden will, während er im Geheimen ſchofle Pro-

Digitized by Google

zesse führt und auf Grund von Scheincessionen Klagen anhebt, um die enormen Gebühren des schriftlichen Verfahrens anrechnen zu können.

Es sei aber nicht wahr, behaupten die Hergenrichter in ihrem „Urtheil", daß Brück dieser Handlung sich schuldig gemacht habe, ich habe ihn also wissentlich falsch einer unsittlichen Handlung und zugleich einer Handlung beschuldigt, welche ihn in der öffentlichen und seiner Standesgenossen Meinung herabsetzen würde.

So, es ist also nicht wahr, daß Brück auf Grund einer Scheincession und mit Hülfe eines Strohmanns, lediglich um 19 fl. Kosten aus meinem Beutel herausschneiden zu können, eine Forderungsklage gegen mich anhob? Ebensogut konnte man sagen, es ist nicht wahr, daß die Sonne scheint. Sehet, in Nassau ist es allgemeiner Advocatenbrauch, mittelst Scheincessionen sich die Anwendung des schriftlichen Verfahrens zu ermöglichen, es ist dieß ein so notorischer Brauch, daß wenn man heute in ganz Nassau herumfragte, jeder Nassauer darauf schwören würde: „Ja, der Brück hat mit Hülfe einer Scheincession den fraglichen Prozeß anhängig gemacht." Als ich die Sache publicirte, sagte Jedermann zu Wiesbaden: „Ich weiß nicht, warum der Abt gerade über den Brück herfällt, der macht es wie alle andern Advocaten." Allein abgesehen davon, waren die besonderen Umstände des Falles so beschaffen, daß jedes Geschwornengericht, wenn es darüber zu urtheilen hätte, ebenfalls sagen würde, ja der Brück hat auf Grund einer Scheincession prozessirt. Der Fall war so beschaffen, daß jedenfalls in mir der Glaube erweckt werden mußte, es liege eine Scheincession vor, daß also jedenfalls von dolus und wissentlich falsch gar nicht die Rede sein konnte. Der angebliche Cedent war durch mich gereizt und wollte sich wegen Hinauswurfs rächen dadurch, daß er mir Kosten verursachte. Er cedirt also zum Scheine an den Ruh- oder Kuhwedel und obgleich er cedirt haben will, bestellt er die Klage selbst und obgleich er cedirt haben will, nimmt er die Zahlung in Empfang und verweigert absichtlich die Quittung, und als dieser angebliche Cedent bei dem Brück erscheint und im Namen des Cessionars Klage bestellt und später anzeigt, daß er das Geld in Empfang genommen, als dieser Cedent dieses Geld

Digitized by Google

für sich behält und nicht dem Brück als Anwalt des angeblichen Cessionars übergibt, wie er hätte thun müssen, wenn eine reelle Cession vorlag, da entstehen in dem Brück keine Zweifel über die Wahrheit der Cession, er vermuthet nicht im Geringsten, daß eine Scheincession vorliege, sondern er prozessirt lustig darauf los, denn es winken ihm 19 fl. Kosten für eine Forderungsklage im Betrag von 16 fl. 42 kr., welche am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt waren.

Durch einen Brief, den mir Brück am 2. Juli geschrieben habe, sagen die Hergenrichter, sei mir der wahre Sachverhalt bekannt geworden. Nun, dieser Brief ist S. 112 abgedruckt. Es steht darin, daß Dreste den Betrag der Forderung überbracht, daß er (Brück), was mir bis jetzt ganz unbekannt war, die Klage für den Cessionar Ruhwedel angehoben und zwar, wie er mir schon am 26. Juni angezeigt habe, weßhalb er 4 fl. 47 kr. Kosten verlange. Es steht darin also gar kein Sachverhalt, sondern es steht darin mir völlig unverständliches Zeug, von Ruhwedel und Cessionar und Klage ꝛc., lauter Dinge, die mir gänzlich unverständlich waren und mich, da ich die Forderung Drestes bezahlt hätte, auch gar nichts angingen. Was also die Hergenrichter in ihrem Urtheile darüber sagen, daß der wahre Sachverhalt mir bekannt geworden und deßhalb der Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung angenommen werden müsse, ist eine Klause und leerer Vorwand, denn jener Brief ertheilt nicht die geringste Andeutung, welche mich zu der Ansicht hätte bestimmen können, es liege keine Scheincession vor.

Man sieht also abermals, mit welcher Willkühr, Frivolität und Grundlosigkeit mir das „wissentlich falsch", der dolus untergeschoben wird, wie also gerade in Beziehung auf das, was hauptsächlich in Betracht kommt, die Motive nämlich und den subjectiven Thatbestand, lediglich das individuelle Ermessen der Rechtssprecher entscheidet, welche, wenn sie zufällig Hergenrichter sind, natürlich verurtheilen, sobald der Angeklagte ein Gegner ihrer Freunde ist. Ich war ihnen ein Dorn im Auge, weil ich das idyllische Verhältniß zwischen Hergengerichtsräthen und Hergengerichtsprocuratoren zu stören drohte, und diesen Dorn suchten sie sich „Von Rechtswegen" aus dem Auge zu ziehen.

Digitized by Google

Die Brück'sche Handlungsweise, heißt es weiter in dem „Urtheil", würde, wenn sie wahr wäre, denselben in den Augen seiner Standesgenossen und in der öffentlichen Meinung herabsetzen. Rein erfundener Vorwand! Purste Willkühr! Wider notorischen Thatbestand „wissentlich falsch" aufgestellte Imputation! In Nassau ist das Publikum an diese Scheincessionen schon so gewöhnt, dieses Prozessiren auf Grund von Scheincessionen ist so notorisch, so allgemeiner Brauch, daß kein Mensch mehr Anstoß daran nimmt, daß man es für ebenso natürlich hält, wie den Straßenkoth nach dem Regen, und am allerwenigsten erblicken die Standesgenossen Brücks, die Advocaten, eine verächtliche Handlung darin, weil sie sonst, fünf ausgenommen, alle selbst sich verachten müßten, was ihnen nicht einfällt.

Im Gegensatz zu diesen Entscheidungsgründen konnte man ganz mit demselben Rechte also schließen: „Der Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung kann in den incriminirten Stellen nicht gefunden werden, denn das Betreiben eines Prozesses auf Grund einer Scheincession ist an sich keine unsittliche Handlung, sie würde auch, da sie hier von den meisten Rechtsanwälten geübt wird, den Kläger weder in der öffentlichen noch in der Meinung seiner Standesgenossen herabsetzen und verächtlich machen. Außerdem sind die besondern Umstände des Falles so beschaffen, daß der Beklagte, namentlich im Hinblick darauf, daß der angebliche Cedent die Klage bestellte, die Zahlung in Empfang nahm, diese für sich behielt und nicht verrechnete, auf den Glauben kommen mußte, es liege eine jener Scheincessionen vor, daß er somit angesehen werden muß, als habe er in bona fide gehandelt. Kläger wird deßhalb abgewiesen und in die Kosten verurtheilt." Ohne das Strafgesetz oder die Logik im Geringsten zu verletzen, hätte man ganz gut auch so schließen können. Warum schlossen die Hergenrichter nicht so? Weil sie nicht wollten, denn: „Thut nichts, der Jude wird verbrannt."

Ferner, sagt das „Urtheil" der Wiesbadener Gerechtigkeitsgötter, sei das Verbrechen der fortgesetzten Ehrenkränkung durch die Presse in dem Artikel „Ein dringendes Bedürfniß", sowie auch noch in dem Artikel: „Ein Schnitt in den Beutel" enthalten, weil darin Brück dadurch verächtlicher Gesinnung

Digitized by Google

beſchuldigt worden, daß er darin als ein Advocat bezeichnet iſt, welcher dem Publikum in einer Art und Weiſe an den Beutel gehe, daß dieß als verderblicher Unfug bezeichnet werden müſſe und da ihm außerdem durch die Bemerkung, ein Advocat, der ſolche Prozeſſe übernehme und führe, könne in England einer Geſellſchaft von Gentlemen nicht angehören und am allerwenigſten einem Verein von Gentlemen präſidiren. So die Hergenrichter in ihrem „Urtheil". Sie ſtützen ſich dabei auf Art. 301 des Strafgeſetzbuchs, welcher alſo lautet:

„Art. 301. Wer einem andern rechtswidrig durch Rede, Schrift, Zeichen, bildliche Darſtellung oder Thätlichkeit Verachtung bezeigt oder ihn verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen bezüchtigt, macht ſich der Ehrenkränkung ſchuldig."

Merkwürdiger Weiſe iſt auch dieſer Artikel logiſch wieder ſo beſchaffen, daß er ganz dieſelbe Wirkung hervorbringt, als ob er gar nicht exiſtirte. Er läßt es nämlich vollſtändig dahin geſtellt und unerklärt, was verächtliche Geſinnung ſei, indem der dieſe Definition und deren Anwendung auf einen beſtimmten Fall abermals der richterlichen Willkühr anheimgibt und ſich lediglich auf eine Umſchreibung des Worts Ehrenkränkung beſchränkt. Das Geſetz ſoll dem Richter Anhaltspunkte an die Hand geben, die ſo beſchaffen ſind, daß ſie ein beſtimmtes Urtheil nach ſich ziehen müſſen. Oder wenn das Geſetz dieß nicht kann und ſomit die richterliche Willkühr als höchſte Norm proclamirt, ſo ſollen wenigſtens andere Garantien gegen dieſe Willkühr geſchaffen werden, als die Appellation von einer Krähe an die andere. Der citirte Artikel des naſſauiſchen St.-G.-B. läßt alſo das, was beſtimmt werden und für den Richter eine zwingende Vorſchrift enthalten ſollte, durchaus unbeſtimmt.

In Folge deſſen ſagen die Herren „Richter", von denen der eine ein Hergen- und Doppelneffe des alten mit dem Advocaten Braun auf's engſte verbündeten Ur-Hergenhahns und der andern eine Kreatur, ein förmliches Geſchöpf dieſes nämlichen Braun iſt, der das größte Intereſſe an meiner Verurtheilung und beide Criminalklagen provocirt hatte, die Herren „Richter" ſagen alſo: Da der Brück als ein Advocat bezeichnet wird, der dem Publikum in einer Weiſe an den Beutel geht, daß dieß als verderblicher Unfug bezeichnet

werden muß, so ist dieß eine Beschuldigung verächtlicher Gesinnung und da ferner gesagt ist, daß ein solcher Advocat in England weder einer Gesellschaft von Gentlemen angehören, noch einem Verein von Gentlemen präsidiren könnte, so ist dieß abermals Beschuldigung verächtlicher Gesinnung und somit Ehrenkränkung. Aber habe ich ein Wort von der Gesinnung des hungrigen Emil gesprochen, habe ich mich über sein Inneres geäußert, habe ich dieses Innere, das freilich ebenso beschaffen ist wie sein Aeußeres, einer Werthschätzung unterzogen, seiner Moralität nach bestimmt? Nein, ich habe nur etwas Aeußerliches vom Doctor Brück besprochen, ich habe nur eine seiner Handlungen qualificirt und diese Handlung, welche factisch und unbestreitbar darin bestand, daß er mit Hülfe einer Scheincession nur an den Beutel ging, als einen verderblichen Unfug bezeichnet und ein verderblicher Unfug ist dieser nassauische Advocatenbrauch, durch Scheincessionen das schriftliche Verfahren möglich zu machen in Fällen, in welchen das Gesetz summarisches Verfahren vorschreibt.

Habe ich ferner nur mit einem Worte über die Gesinnung des stechenden Emils mich geäußert, als ich eine culturhistorische Bemerkung über England machte und sagte: in England könnte ein Advocat, der sich zur Betreibung einer Forderung von 16 fl. 42 kr. und noch dazu mit Hülfe einer Scheincession und noch dazu, wenn diese Forderung am Tage der Einreichung der Klage bezahlt ist, ein Advocat, der sich zu so ferkelstechenden Operationen hergäbe, könnte in England weder einem Verein von Gentlemen angehören, noch einem Verein von Gentlemen präsidiren, was die Wahrheit ist. Nicht einmal in einer größeren deutschen Stadt wäre dieß möglich. Wird aber dadurch, daß Jemand nicht als Gentleman und als in gewissen Kreisen nicht zulässig angesehen wird, verächtlich, und wird er dadurch, daß er als Nicht-Gentleman indirect bezeichnet wird, verächtlicher Gesinnungen oder Eigenschaften bezüchtigt? Nicht im Geringsten. In England wird Jeder, der unmittelbar mit dem Publikum in Detailgeschäften verkehrt, nicht als Gentleman, keineswegs deßhalb aber als ein verächtlicher Mann angesehen. Wer z. B. in England fabrikmäßig und im Großen die Ferkelstecherei betreibt, ist ein Gentleman und wird in gewissen

Digitized by Google

Kreisen geduldet, wer aber nur hie und da oder im Taglohn einzelne Ferkel absticht, ist kein Gentleman und hat in Salons und gewissen Gesellschaften keinen Zutritt. Die Hergenhähne wußten dieß nicht, oder vielmehr, sie wußten es recht gut, daß ein gewaltiger Unterschied existirt zwischen Nicht-Gentleman und Verächtlich, aber der Jude sollte verbrannt werden und deßhalb sagen sie, wenn Einer vom Andern sage, dieser sei kein Gentleman, so mache er jenem dadurch verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen zum Vorwurf und müsse dafür in's Correctionshaus. Das ist Justiz! So beschaffen sind die Gesetze! Oder ist dieß blos Hergenjustiz?

Hergenhahns Richter behaupten ferner in ihrem Urtheile, ich habe dem Brück in dem Artikel: „Ein sonderbarer Prozeß" Verachtung bezeigt, weil Brück darin als „Ferkelstecher", als ein Advocat, der ohne Rücksicht auf Standesehre chikanöse Prozesse übernehme, bezeichnet sei. Damit greifen sie nun geradezu zur Lüge, um ihren Gegner zu verderben. Man lese den incriminirten Artikel: „Ein sonderbarer Prozeß". Ist hier davon die Rede, daß Brück ein Ferkelstecher sei? nenne ich darin den Brück einen Ferkelstecher? sage ich, er sei ein Advocat, welcher ꝛc.?

Nein, ich sage nur, was man in Wiesbaden unter einem „Ferkelstecher" verstehe und sage, daß dieser Ausdruck einen Bauer zu einem Spaße, nämlich zum Hineintragen eines Ferkels in die Schreibstube des Brück veranlaßt habe, ich selbst aber enthalte mich jeder Bezeichnung des Brück, spreche gar nicht von Brück, trotzdem lügen mir diese „Richter" Aeußerungen über Brück an, damit sie diese Aeußerungen als „Bezeigung von Verachtung" bezeichnen und mich verurtheilen können!

Ich habe dem Brück ferner Verachtung dadurch „bezeigt", sagen Braun's Freunde in ihrem Urtheil, daß ich die Andeutung des Publicums als gleichbedeutend mit „Erbrückung" bezeichnet habe. Der Artikel „Ein dringendes Bedürfniß" war so allgemein und so aller Anspielungen baar, daß selbst der Brück 4 Wochen lang nicht die geringste Injurie darin witterte. Jener Artikel erschien nämlich am 26. November, Seine erste Klage wegen der am 15. und 16. Dec. erschienenen Artikel: „Ein sonderbarer Prozeß" und „Ein Schnitt

in den Beutel" reichte Brück etwa am 18. oder 20. Dec. ein und erst 10 Tage später nachträglich noch eine Klage wegen des am 26. Nov. erschienenen Artikels „Ein dringendes Bedürfniß." Offenbar wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß auch am 26. Nov. der Ausdruck „Erbrückung" von mir angewendet worden sei und daß dieser Ausdruck in der Urtheilsfabrikation recht wohl gebraucht werden könne.

Alles in Hexenprozessen, Ketzerprozessen, Demagogenprozessen bis jetzt Dagewesene, übersteigt aber die Bezeichnung des Ausdrucks „Ruhwedelnder Rechtsgelehrter" als Injurie. Bekanntlich hieß der Strohmann, auf dessen Namen mittelst einer Scheinzession von Brück prozessirt wurde, Ruhwedel. Dieser Name ist so provocirend lächerlich und paßt so sehr für den Advocaten Brück, daß ich mir den Genuß nicht versagen konnte, den Brück als „ruhwedelnden Rechtsgelehrten" zu bezeichnen.

Bezeigung von Verachtung, Injurie, der Jude muß verbrannt werden! krähen nun die Hergenhähne und verurtheilen mich, weil ich den Brück als „ruhwedelnden Rechtsgelehrten" bezeichnete. Hätte der Strohmann Meier oder Schmidt, oder Stecher, oder Schneider, oder Miau geheißen und ich hätte gesagt „Brück ist ein maiernder, ein schneidernder, ein stechender, ein miauender Rechtsgelehrter", diese „Richter" hätten dieß ebenfalls als Injurie bezeichnet und mich verurtheilt.

Bis zur Absurdität und zur Lächerlichkeit des höchsten Grades versteigen sich aber die Justizleute in Folgendem: Man rufe sich die Späße ins Gedächtniß zurück, womit ich den C. Adelmann für den Angriff gezüchtigt hatte, den er in seinem Blatte, dem „Rhein. Kurier", gegen mich hatte abdrucken lassen, als ich so frei gewesen, die Redaction der „N. Wiesbad. Ztg." zu übernehmen. Er hatte von mir gesagt: ich habe Manches zu verantworten, was ich nicht verantworten könne; ich sagte nun ebenfalls: „der arme Mann habe mehr zu verantworten, als er verantworten könne." Diesen Ausdruck falschmünzen die Wiesbadner Urtheilsfabrikanten dahin um, daß sie mir die Behauptung unterlegen, ich habe dem C. Adelmann unverantwortliche Handlungen vorgeworfen und dies sei Ehrenkränkung. Ich sagte:

Digitized by Google

der C. Adelmann hat Manches zu verantworten, was er nicht verantworten kann, also möglicher Weise: mangelhaften Kirchenbesuch, Vernachlässigung der österlichen Beichte, allzu häufigen Biergenuß, in Folge dessen Ansammlung dicker Fleischmassen und ranzigen Speckes auf seinem Körper, Nachlässigkeit in der Kleidung, Mangel an Reinlichkeit, unzureichende Kinderzucht, unvorsichtiges Schäckern mit der Dienstmagd, Bekneifung des Kinns dieser Dienstmagd, Betätschelung der Wangen und anderer runder und weicher Körpertheile dieser Dienstmagd und was dergl. Kleinigkeiten mehr und zugleich gewissen Personen z. B. der eigenen Hausfrau, ferner der Kirche und sich selbst gegenüber nicht zu verantworten sind, die Hergenhähne aber machen daraus absolut unverantwortliche Handlungen und zwar der Ehre, der Moralität, dem Gesetze gegenüber unverantwortliche Handlungen, welche ich dem C. Adelmann vorgeworfen habe, bezeichnen diesen Vorwurf als Ehrenkränkung und verurtheilen mich.

Ich hätte gesagt, C. Adelmann sei beim Nachhausegehen in eine Schlägerei gerathen und es sei ihm das Nasenbein zerschmettert worden. Ich hatte also von einem Unglück erzählt, das den C. Adelmann nächtlicher Weile etwa in einem engen Gäßchen betroffen habe, oder meinem Wunsche gemäß hätte betreffen sollen, wie es schon sehr häufig sich ereignete, daß völlig unbetheiligte und ganz harmlose Personen in einen Knäul sich prügelnder Menschen verwickelt wurden. Die „Richter" verfälschen meinen Ausdruck dahin, daß sie ihm die Deutung geben, ich habe behauptet, C. Adelmann habe sich an einer Schlägerei als Mitwirkender activ betheiligt, erklären diese mir untergefälschte Behauptung für eine Ehrenkränkung und verurtheilen mich.

Ich hatte gesagt, in Verbindung mit dem A. Lammers von der „Süddeutschen" und dem B. Kruse von der „Köln. Ztg.", habe der C. Adelmann in Homburg die Bank gesprengt und dann mit genannten Herren einen indianischen Kriegstanz aufgeführt. Die Hergenhähne dagegen fälschen: ich habe behauptet, C. Adelmann habe einen Tanz „in der Art roher und ungesitteter Menschen" aufgeführt. Während ich also von einem indianischen Kriegstanze, also von Tanzbewegungen, Wendungen und Figuren spreche, wie sie

Digitized by Google

die Indianer ausführen, wenn sie eine feindliche Schaar gesprengt haben und sage, ganz dieselben Tanzbewegungen, Wendungen und Figuren führte mit dem A. Lammers und dem B. Kruse der C. Adelmann aus, als diese drei A.-B.-C.-Schützen die Bank zu Homburg gesprengt hatten, begehen die Hergenhähne die Fälschung, zu deuteln, ich habe dem C. Adelmann die Vernunft- und Charakterbeschaffenheit der Indianer, nicht als Tänzer, sondern als Indianer, als Menschen zugeschrieben. Während ich die Bein- und Fußbewegungen der Indianer als tertium comparationis gebrauchte, unterlegen mir Hergenhahns Richter eine Anspielung auf das Herz und die Gesinnung der Rothhäute, erblicken darin eine Ehrenkränkung und verurtheilen mich.

Endlich charakterisiren mich die Rechtsprecher noch deßhalb als Injurianten, weil — Wanderer staune jetzt nicht mehr, sondern wälze dich auf der Erde herum, zapple mit den Beinen in der Luft, stoße eine gellende Lache aus und — spucke — weil in meinem Artikel dem C. Adelmann ein angeblicher Kampf mit, sage mit einer Wanze, nachgesagt worden und dies eine Injurie sei. — Dieser Tollhäuslerschluß verdient natürlich keine Beleuchtung und keine Widerlegung. Wenn nach diesem Maßstab die Humoristen und Satyriker beurtheilt und von nassauischen Hergenrichtern beurtheilt würden, alle säßen zu lebenslänglicher Zuchtshausstrafe längst hinter Schloß und Riegel.

Sehen wir nun, wie sie mich bestraften, die guten Freunde und Verbündeten der Advocaten Braun und Lang, sehen wir aber vorher, welche Strafen das nassauische Strafgesetzbuch der Injurie und Verläumdung androht. Art. 299 sagt:

„Die Verläumdung wird bestraft 1) im Falle des Art. 297 (der oben citirt ist und auf mich angewendet wurde) mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 2) im Falle des Art. 298 (wenn sie verübt wurde, „ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt“[1]) mit Gefängniß, oder mit Correctionshaus bis zu neun Monaten oder Geldbuße bis zu 300 fl.

1) Anmerk. „Wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung!“ Juristenstyl. Die Leute wollten sagen: wenn die Beschuldigung die Eigenschaft habe, wissentlich falsch vorgebracht worden zu sein. Daraus machen sie eine wissentlich falsche Eigenschaft. Man glaubt wahrhaftig, Redacteur Reisinger habe dieses Gesetz redigirt.

Digitized by Google

Bezüglich der Ehrenkränkung heißt es im naſſauiſchen St.-G.-B.:

Art. 302. „Wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältniſſe des Beleidigten, ſeinen Geſchäftsbetrieb oder ſein Fortkommen nachtheilige Folgen haben könnte, 2) wenn ſie gegen Perſonen, denen der Beleidiger zu beſonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde; 3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Verſammlung, oder vor der Obrigkeit geſchehen iſt; ſo wird auf Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten oder Geldbuße bis zu 300 fl. erkannt."

Art. 303. „Iſt die Ehrenkränkung vermittelſt bleibender Zeichen, ſei es durch Druck, Lithographie, Schrift, oder auf ſonſtige Weiſe, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, ſo findet Gefängnißſtrafe oder Geldbuße bis zu 150 fl. ſtatt.

Treten einer oder mehrere der im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umſtände hinzu, ſo **kann** auf Correctionshaus bis zu 6 Monaten oder auf Geldbuße bis zu 300 fl. **erkannt werden.**"

Man ſieht alſo, das Strafgeſetzbuch legt es vollſtändig in die richterliche Willkühr, die Verläumdung und Ehrenkränkung als leichtes Vergehen oder als ſchweres Verbrechen aufzufaſſen und dieſelbe mit einer leichten Geldbuße oder leichtem Gefängniß oder aber mit mehrmonatlichem, ja mehrjährigem infamirendem Zwangsarbeitshaus (Correctionshaus) zu beſtrafen, denn das Geſetz überläßt es vollſtändig der Willkühr des Richters, ob er annehmen will, die Anſchuldigung ſei wiſſentlich falſch gemacht, und die Ehrenkränkung hätte für die Standesverhältniſſe und den Geſchäftsbetrieb des Beleidigten nachtheilig ſein können. In Folge deſſen, d. h. Kraft der Willkühr, welche das naſſauiſche Strafgeſetz dem Richter geſtattet, konnten ſie mich alſo mit einer mäßigen Geldbuße oder mit kurzem Gefängniß, ſie konnten mich aber auch mit Zwangsarbeitshaus beſtrafen, wie ſie z. B. 2 Jahre früher den Redacteur des Advocatenblattes „Rhein-Lahnzeitung", den Adam Trabert, der einen herzoglichen Amtmann, alſo eine Perſon, welcher „der Beleidiger zu beſonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet" war, in ſeinem Blatte, alſo mittelſt der Preſſe, ohne alle Veranlaſſung, alſo doloſer Weiſe, einen Eſel geſchimpft, alſo in den erſchwerendſten Umſtänden injurirt hatte, zu einer Gefängnißſtrafe von 4 Wochen verurtheilten, und ihn außerdem noch dem Staatsminiſterium zur

Digitized by Google

Begnadigung dringend empfahlen. Aber Adam Trabert war Redacteur des Fortschrittsblattes und im Dienste der Advocaten Lang und Braun, ich aber war unabhängiger Redacteur eines Blattes, welches diese nämlichen Advocaten Braun und Lang heftig bekämpfte und dessen Untergang durch die Verurtheilung seines Redacteurs zur Zwangsarbeit, jene eben so heftig begehrten, ich wurde deßhalb verurtheilt, nein nicht verurtheilt, sondern verwünscht zu Drei Monaten Corrections-, das ist: Zwangsarbeitshaus!!!

Ja, die Justizwuth war so heftig bei ihnen ausgebrochen, daß der Referent meines Prozesses, der Ehrenmann heißt v. Reichenau der Jüngere, Hergen- und Doppelneffe, sechs Monate Correctionshaus beantragte und sie auch durchgesetzt hätte, wenn nicht Assessor Bernhard opponirt und v. Reichenau der Aeltere, sowie v. Rößler einiger Maßen denselben unterstützt hätte.

Gegen dieses Urtheil appellirte ich, schon um Zeit zu gewinnen an die dritte Instanz. Die dritte richterliche Instanz für das gesammte Herzogthum wird gebildet durch den Oberappellationsgerichtsrath Ebbhardt, den Oberappellationsgerichtsrath Lautz und den Oberappellationsgerichtsrath Reichmann nebst diversen Nullen. Reichmann und Lautz sind Männer, die sich von andern Männern, die auf der Straße herumlaufen, im Allgemeinen durch nichts als durch den eingefleischtesten Oranismus und die damit verbundene Advocatenliebe unterscheiden. Im Uebrigen ganz gewöhnliche Leute. Ebbhardt ist ein Mann, dessen Charakter aus folgender Geschichte beurtheilt werden mag.

Im Jahre 1851 gab der provisorische Vorstand des „Vereins für die evangelische Kirche im Herzogthum Nassau", zusammengesetzt aus nachfolgenden fünf Geistlichen: Pfr. Klein, Caplan Dr. Köster, Decan und Pfr. C. D. Vogel, Pfr. J. G. Wilhelmi und Pfr. Eibach, eine Schrift, betitelt: „ein Wort brüderlicher Mittheilung und Einladung an alle Evangelischen im Lande" heraus, in welcher der Verein seine Constituirung anzeigte und zum Beitritt einlud. Auf S. 11 dieser Schrift findet sich folgende Stelle: „Zu dieser Gefahr, welche unsrer Kirche vom Staat selber droht, kommt nun aber noch eine andere, gegen welche sie der alte Staat (vor

Digitized by Google

1848) wenigstens einigermaßen geschützt hat, der neue dagegen nicht mehr schützen kann. Das sind die gegen sie gerichteten Feindseligkeiten und Angriffe des Antichrist's, jenes nicht mehr blos ungläubigen, sondern mit Haß gegen Christum und sein Evangelium erfüllten und zur Verheerung und Vernichtung thätigen Haufens, der in unsrer Zeit so zahlreich ist und sein Werk mit einem Eifer, einer Frechheit, einer Macht und einer Tücke treibt, daß in der ganzen Geschichte seines Gleichen nicht gefunden wird. Man denke nur an das Treiben der sog. freien Gemeinden und ihrer Führer, an den Samen, der hie und da mit Wort und That selbst von Solchen ausgestreut wird, welche sich verpflichtet haben, die Lämmer und die Schaafe Christi zu weiden ꝛc."

Zu Wiesbaden befanden sich damals einige Individuen, welche viel Bier tranken, dabei nicht blos der politischen, sondern auch der religiösen Freiheit fröhnten und sich für eine „freie Gemeinde" ausgaben. Als die Anführer dieser vom Staat weder gekannten noch anerkannten „freien Gemeinde" obige Schrift und die citirte Stelle lasen, fühlten sie sich sogleich getroffen und klagten im Namen der „freien Gemeinde" wegen „Ehrenkränkung und Verläumdung" begangen durch die Presse von 27 nassauischen Pfarrern, welche den „evangelischen Verein" damals ausmachten. Die Klage gelangte an den Criminalsenat des Hofgerichts, welcher über die Zulässigkeit derselben zu erkennen und je nach Umständen die Angeklagten (damals noch) vor die Assissen zu verweisen hatte. In diesem Criminalsenat führte zu jener Zeit das große Wort unser Ebbhardt und unser Ebbhardt entschied, daß das Verbrechen der „Ehrenkränkung und Verläumdung" von 27 Pfarrern an der „freien Gemeinde" zu Wiesbaden verübt sei und diese 27 Pfarrer den Assissen zur Aburtheilung übermacht werden müssen, eine Entscheidung, welche der Verurtheilung ins Correctionshaus gleich kam, denn das Institut der Jury war damals noch so neu und ungewohnt, daß die braven zu Geschworenen avancirten und überdieß noch vom Jahr 1848 her sehr freisinnig und freigemeindlich gesinnten Philister es für Gewissenspflicht hielten, genau nach dem Antrage der Staatsbehörde zu urtheilen. Vergebens beriefen sich die Angeklagten darauf, daß die „freien Gemein-

Digitized by Google

den" keine geschlossene Religionsgesellschaft bilden, da sie kein Bekenntniß hätten, wie etwa die Deutschkatholiken; daß sie ferner vom Staate gar nicht anerkannt seien; vergebens ließ die „Berliner evangelische Kirchenzeitung" einen Schrei der Entrüstung durch ganz Deutschland schallen über diese Scandalklage und diese Scandalverfügung des Ebbhardt, wodurch 27 der geachtetsten Geistlichen (die meisten sind jetzt Kirchenräthe und Decane) wegen eines mehr als imaginären Verbrechens auf die Anklagebank ver- und der Verurtheilung ins Correctionshaus überwiesen wurden, es war Alles vergebens. Ebbhardt hatte gesprochen, Ebbhardt hielt die 27 Pfarrer reif fürs Correctionshaus und da Ebbhardt Jurist war, so war Ebbhardt ein Gott und somit unfehlbar. Nun begab es sich, daß noch vor Beginn der Assisen einer der angeklagten Pfarrer zufällig mit dem Herzog selbst in Berührung kam. Auf die freundliche Frage des letztern wie es jenem gehe, erwiderte der Pfarrer ganz ruhig: „Ins Correctionshaus geht es Hoheit!" „Wie so?" fragte der Herzog erstaunt. Nun erzählte ihm der Pfarrer den Sachverhalt, und wenige Tage nachher flog dieser Criminalsenat nach allen Richtungen der Windrose auseinander. Ebbhardt selbst flog auf eine Bezirksstelle in den Westerwald („wo auch Menschen wohnen") und vom neuen Criminalsenat wurde die Klage abgewiesen, weil kein vom Staate anerkanntes Rechtssubjekt beleidigt worden, somit Kläger zur Anstellung der Klage gar nicht berechtigt seien. Abermals ein Beweis davon, was Justiz ist.

Ich habe mir bezüglich dieses Falles namentlich über die Motive den Kopf zerbrochen, welche den Ebbhardt zu dieser geradezu wahnwitzigen Entscheidung verführten, konnte aber nie klar darüber werden. War es gewohnheitsmäßige Juswuth, war es die Wollust, in Form „Rechtens" eine Brutalität ausüben und den Meister spielen zu können, war es der Kitzel, den Gottesgelehrten die Ueberlegenheit der juristischen über die theologische Facultät ad hominem zu beweisen, war es politische und religiöse Sympathie für jene, welche die „freie Gemeinde" bildeten? welches Motiv bestimmte den Ebbhardt dafür zu sorgen, daß 27 fromme Pfarrer Wolle spinnen müssen, während er als Gott der Gerechtigkeit erhaben im Criminalsenate zu Wiesbaden throne, zu richten

Digitized by Google

alle diejenigen, die in seine Criminalkrallen fielen. Ich vermag diese Fragen heute noch nicht anders zu beantworten, als daß ich wiederhole: Ebbhardt war damals ein Mitglied des Wiesbadner Hofgerichts und dieses ist, wie aus dem vorhin angeführten, gegen mich ausgestoßenen „Urtheil" ersichtlich, in Beziehung auf Gründe und Vernunftthätigkeit eine incommensurable Potenz.

Leider flog der Ebbhardt bald wieder aus dem Westerwald zurück und aufs neue in das Obergericht hinein, wie denn bis etwa vor einem Jahre das Avancement der Staatsdiener in Nassau desto schneller von Statten ging, je größeren politischen Unfug sie stifteten. Wenn man die Personalakten in dieser Beziehung durchstöbert, wird man finden, daß gerade diejenigen öffentlichen Diener, die am öftesten gemaßregelt werden mußten, die besten Carrieren machten. Vide den ehemaligen Winkeladvocaten Hehner.

Ebbhardt war also wieder im Oberappellationsgericht zur Zeit, als meine Appellation dort eingereicht wurde und erließ im Verein mit dem Reichmann, dem Lautz u. s. w., folgendes Urtheil:

Ad Num. O. A. G. 365.

„Urtheil.

In der Untersuchung gegen den Redacteur der Neuen Wiesbadener Zeitung Christian Gottlieb Abt zu Wiesbaden,

wegen Verläumdung und Ehrenkränkung,

erkennen Wir zum Herzoglich Nassauischen Oberappellationsgericht verordnete Direktor und Räthe auf die Appellation des Angeschuldigten zu Recht:

daß das Urtheil des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts vom 13. Febr. 1863 ad Num. 1523 zu bestätigen sei, mit Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten der hiesigen Instanz, wovon die Stempeltaxen mit Ausnahme der durch das Dekret vom 3. dieses Monats ad Num. 296 bereits übertragenen 16 fl. 24 kr. betragen.

V. R. W.

Wiesbaden, den 27. März 1863.

(L. S.) (gez.) v. Löw." [1])

1) v. Löw ist ein sehr musikalischer, sehr für Gemälde und dergleichen Nippsachen eingenommener und sehr alter Mann, der unter die Bestätigungen Ebbhardts, Reichmanns und des Lautz seinen Namen als Director zu schreiben pflegt.

Digitized by Google

Man sieht, die Herren Ebbhardt, Reichmann und Lautz waren sehr kurz angebunden. Mit welcher Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit sie die Gründe der Hergenrichter und meine Vertheidigungsschrift prüften und mit welcher Virtuosität sie zu „bestätigen" wußten!

Bezüglich dieser „Urtheile" muß ich mir vor Allem jetzt eine Erleichterung verschaffen. Die Freunde Brauns gerirten sich als meine „Richter" und benützten die ihnen anvertraute Gewalt hauptsächlich auch dazu, daß sie mich durch Anwünschung von Nachtheilen abhalten wollten, Mißliebiges über ihre Advocaten im Allgemeinen und Brück und Braun und Lang und Blech und Raht im Besondern zu veröffentlichen. Sie verboten mir in ihren „Urtheilen", zu sagen was ich sagte und pflanzten sich damit als höhere Gewalt vor mir auf. Gerade deßhalb und ihnen zum Trotz, behaupte ich nun „geflissentlich", „fortgesetzt", „wissentlich wahr": Der Brück hat auf Grund einer Scheincession und mit Hilfe eines Strohmannes um 17 fl. 26 kr. und im Ganzen 19 fl. Kosten aus meinem Beutel herausschneiden zu können, eine Forderungsklage auf Bezahlung von 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt waren, gegen mich eingereicht. Ich behaupte ferner: es ist dies ein verderblicher Unfug, und Brück, als ein Advocat, der ohne Rücksicht auf seine Standesehre so chikanöse Prozesse führt, dem Publicum in dieser Weise an den Beutel geht und es so ausbeutet, würde in England in keiner Gesellschaft von Gentlemen geduldet, könnte noch weniger einem Verein von Gentlemen präsidiren. Ich behaupte ferner: der Brück ist nicht nur ein ruhwedelnder, sondern auch ein Kuh-, ein Schaaf-, ein Pferde-, ein Ochsenwedelnder Rechtsgelehrter. Ich behaupte ferner, nicht ein Bauer kam zu Brück, sondern 6 Bauern kamen zu ihm, warfen ihm 6 Ferkel vor die Füße und sprachen alle sechs: „da stechen Sie diese Herr Doctor!"

Ferner behaupte ich den Hergenrichtern zum Trotz: der C. Adelmann hat nicht nur Manches, sondern noch viel mehr als Manches zu verantworten, was er nicht verantworten kann. Er wurde beim Nachhausegehen nicht blos in eine, sondern in sechs Schlägereien zugleich verwickelt und es wurde ihm dabei nicht nur die Nase zer-, sondern es wurden ihm

Digitized by Google

auch die Zähne eingeschlagen. In Homburg sprengte er mit Lammers und mit Kruse die Bank nicht blos einmal, sondern zweimal und führte mit beiden nicht blos einen indianischen, sondern auch einen Kaffern-Kriegstanz auf. Endlich behaupte ich, dem C. Adelmann ist nicht nur eine Wanze, sondern auch eine Laus in die Nase gekrochen. Beide Thiere haben sich darin angesiedelt, häuslich eingerichtet und als Bastard einen kleinen Lausewänzel erzeugt, welcher später jus studirte und sich dann in Wiesbaden als Ferkelstecher niederließ, um auf Grund von Scheincessionen Forderungsklagen im Betrag von 16 fl. 42 kr. zu betreiben und bei dieser Gelegenheit Kosten im Betrag von 19 fl. aus den Beuteln zu schneiden.

So, dieß behaupte ich, nur um Euch zu beweisen, daß ich mir von Euch nichts ge- und verbieten, daß ich mich durch Gewaltthätigkeit nicht unterdrücken lassen und daß ich selbst im Kampfe mit Hergenrichtern stets Recht behalten muß.

Gehen wir jetzt weiter. Die Hergenrichter haben gegen mich „Urtheile" erlassen, welche einen Angriff auf meine Freiheit enthielten. Angriffen jeder Art gegenüber halte ich am Grundsatz der Repressalie fest: Aug um Aug und Zahn um Zahn, also Urtheil gegen Urtheil; ich werde deßhalb auch Urtheile publiciren und zwar zunächst ein Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt. In dieser freien Stadt Frankfurt existirte nämlich vor einigen Jahren die von Max Wirth redigirte Handelszeitung, welche sich seither in die Löblich Sonnemannsche Neue Frankfurter Zeitung verwandelt hat. Diese Handelszeitung veröffentlichte einst einen Artikel, in welchem dem Hergenhahn, sage nochmals Hergenhahn, und zwar dem Hofgerichtsdirector Hergenhahn, Brauns intimem Freund, in welchem also dem Hergenhahn und Genossen, als Verwaltungsrath einer Eisenbahn der Vorwurf gemacht wurde, er habe durch Unwahrheiten das Publicum in grober Weise getäuscht, um dasselbe zur Zeichnung von Aktien zu „verlocken." Natürlich fühlte sich Hergenhahn an seiner Ehre verletzt und reichte beim Stadtgerichte zu Frankfurt a. M. eine Klage gegen Max Wirth wegen Ehrenkränkung und Verläumdung ein. Auf diese Klage fällte das Stadtgericht besagter freien Stadt Frankfurt ein Urtheil, auch ein Urtheil und dieses Urtheil lautete folgendermaßen:

Digitized by Google

Oeffentliche Sitzung des Stadtgerichts als Zuchtpolizeigericht der freien Stadt Frankfurt den 28. April 1857,

wobei zugegen

Herr Stadtgerichtsrath Dr. Schmidt, als Vorsitzender,
" " Mettenius,
" " Eckhardt,
Der Secretär Dr. Fabricius.

Nachdem in der öffentlichen Sitzung vom 18. dieses Monats in Gegenwart der sämmtlichen Vorstehenden der Anwalt der Kläger den Gegenstand der Klage vorgetragen, die Beweisaufnahme stattgefunden, der Anwalt der Kläger die Klage und seinen Antrag begründete, der Anwalt des Beklagten, des Redacteurs der Handelszeitung, Max Wirth von Hof, 35 Jahre alt, mit seiner Erklärung und Begründung seiner Anträge gehört und die Urtheilsverkündigung auf heutige öffentliche Sitzung vertagt worden;

Nach stattgehabter Berathung

I. in Verwahrung des Beklagten gegen die von Seiten des Klägers in der Sitzung überreichten Urkunden betreffend:

In Erwägung:

daß eine solche Ueberreichung nach Analogie des Art. 277, §. 2 des Strafverfahrens an sich nicht zu beanstanden ist, auch eine Beschränkung der Vertheidigung durch die erst in der Sitzung erfolgte Kenntnißnahme der fraglichen Urkunden ab Seiten des Beklagten thatsächlich nicht stattgefunden hat und ein Antrag auf Verlegung der Verhandlung von dem Beklagten überdieß nicht erhoben worden ist, so hat die eingelegte Verwahrung auf sich zu beruhen.

II. Die Sache selbst anlangend.

In Erwägung:

daß die Kläger ihre Klage darauf gründen, daß Beklagter in Nr. 18 vom 11. Dec. 1856 der von ihm redigirten Handelszeitung in dem „Die nassauischen Eisenbahnen" überschriebenen Artikel sich der Verläumdung und Ehrenkränkung der Kläger schuldig gemacht.

In Erwägung:

daß dieser Artikel sich als eine öffentliche Besprechung des von den Klägern beabsichtigten Eisenbahnunternehmens, insbesondere als eine Kritik des von ihnen im „Journal des Debats" unter dem 25. Nov. 1856 erlassenen Aufrufs zur Betheiligung an diesem Unternehmen darstellt.

In Erwägung:

daß eine kritische Besprechung eines derartigen an die Oeffentlichkeit getretenen, auf Privatspeculation beruhenden Unternehmens, auch wenn sie demselben ungünstig ist und das Publikum davon abmahnt, namentlich einer der Erörterung über Handels- und Aktienunternehmungen gewidmeten Zeitung, unbenommen sein muß.

In Erwägung:

daß jedoch der Beklagte, wenn er bei dieser Besprechung des fraglichen Unternehmens den derzeitigen Verwaltungsrath der Gesellschaft

Digitized by Google

wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen Handlung beschuldigt hätte, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen Meinung herabsetzen würde, den einzelnen Mitgliedern dieses Verwaltungsraths nach Art. 304 des Strafgesetzbuchs wegen des Vergehens der Verläumdung haftbar wäre.

In Erwägung:

daß in dem Vorwurfe einer versuchten groben Täuschung des Publikums, wie er in der fraglichen Nummer der „Handelszeitung" dem Verwaltungsrathe in Bezug auf den im „Journal des Debats" am 25. Nov. 1856 erschienenen Aufruf des Verwaltungsraths unter dem Anführen einzelner Thatsachen gemacht wird, allerdings die Beschuldigung einer bestimmten unsittlichen Handlung im Sinne des Gesetzes gefunden werden muß.

In Erwägung jedoch:

daß der fragliche Aufruf allerdings Unrichtigkeiten und Zweideutigkeiten enthält, welche geeignet waren, das betreffende Eisenbahnunternehmen in den Augen eines mit den Verhältnissen nicht vertrauten Publikums zu heben, in günstigerem Lichte darzustellen und zur Betheiligung an demselben **anzulocken** [1]), wohin vornehmlich zu zählen ist

1) daß Mitglieder des Verwaltungsraths unter am Orte der Veröffentlichung in besonderer Geltung stehenden Titeln aufgeführt sind, die ihnen, wie die stattgefundene Verhandlung ergab, nicht zukommen, wie Herr v. Rößler nicht Staatsrath (conseiller d'état), auch nicht Verwalter der herzogl. Bank von Nassau (administrateur de la banque ducale de Nassau), sondern Regierungsrath und Mitglied der Verwaltung der Landesbank, Herr Dr. Großmann nicht herzoglicher Anwalt (procureur ducale), sondern Oberappellationsprocurator ist;

2) daß der Aufruf sagt, um die Rheineisenbahn bis Köln auszubauen, sei nur eine Linie, von Koblenz bis zur Grenze von Nassau, gegenüber (en face) Koblenz, zu bauen übrig, während von dem Endpunkte der nassauischen Eisenbahn keineswegs gesagt werden könne, daß er Koblenz gegenüber liege, wie denn auch, um die Verbindung mit Köln herzustellen, jedenfalls für die Strecke von der nassauischen Grenze bis Koblenz, die selbst bis heute nicht ertheilte Concession der kgl. preuß. Regierung erforderlich ist, somit eine höchst wesentliche Unterbrechung der Rheinbahn vorliegt;

3) daß der Aufruf anführt, zwei Drittel des Gesellschaftskapitals sind geliefert (sont fournis) in herzogl. nassauischen Obligationen, welche 4 Procent garantirte Zinsen tragen, während, wie durch die vorgelegten Actenstücke dargethan ist, keineswegs herzogl. nassauische d. h. Staats-Obligationen, sondern nur Prioritäts-Obligationen der Gesellschaft, d. h. Privat-Obligationen, für deren Zinsen vom

---

1) „Anzulocken" heißt es. Vater Hergenhahn wollte also das Publikum „anlocken", der Hahn wurde zum Lockvogel.

Digitized by Google

Staate auf 50 Jahre Garantie geleistet wird, ausgegeben werden sollten;

4) daß der Aufruf die Zinsengarantie als eine unbedingte erscheinen läßt, während nach positio II des in dem Aufruf in Bezug genommenen Beschlusses der Ständekammer vom 16. August 1856 die Zinsengarantie von Bedingungen, insbesondere von der Leistung einer spätestens am 1. December 1856 zu hinterlegenden baaren Caution von Einer Million Gulden abhängig gemacht war, eine Bedingung, der, wie sich insbesondere aus den Zeugenaussagen ergab, weder zur Zeit des Aufrufs im „Journal des Debats", noch zur Zeit des Erscheinens des incriminirten Artikels in der Handelszeitung nachgekommen war.

In Erwägung:

daß die angeführten Punkte genügen, um die Meinung zu begründen, es sei durch den fraglichen Aufruf eine Täuschung des Publikums versucht worden, daß somit der Beklagte Grund hatte, solches für wahr zu halten und dem Publikum gegenüber auszusprechen und es hienach von einer wissentlich falschen Beschuldigung gegen die Kläger, wie solche zum Thatbestand der Verläumdung nach Art. 304 des St.-G.-B. erforderlich ist, nicht die Rede sein könne, daher es denn auch auf die übrigen in dem fraglichen Artikel der „Handelszeitung" enthaltenen thatsächlichen Anführungen, auch wenn sich einzelne derselben als unrichtig ergeben haben, nicht wieder ankommt.

In Erwägung:

daß in dem fraglichen Artikel ebensowenig der Thatbestand der Ehrenkränkung im Sinne des Art. 308 des St.-G.-B. gefunden werden kann, wie auch eine solche von den Klägern nicht näher begründet worden ist.

In Erwägung:

daß bei dieser Sachlage das Vorbringen des Beklagten, daß die erhobene Klage jedenfalls durch Aufnahme des Inserats in Nr. 122 der Handelszeitung als durch Vergleich erledigt anzusehen sei, nicht weiter in Betracht zu ziehen ist.

In Erwägung:

daß es bei der erfolgenden Freisprechung des Angeklagten nach Art. 3 und 4 des Einführungsgesetzes vom 10. Sept. 1856 auf die Zeit des Erscheinens des incriminirten Artikels gültig gewesene Strafrechts-Normen nicht ankommt.

A. D. G.

wird der Beklagte unter Abweisung der Kläger mit ihrer Klage und Verurtheilung derselben in die Kosten, von der Beschuldigung der gegen die Kläger durch die Presse verübten Verläumdung und Ehrenkränkung freigesprochen.

Also geurtheilt und verkündigt in öffentlicher Sitzung des Stadtgerichts als Zuchtpolizeigericht der freien Stadt Frankfurt den 28. April 1857.

(gez.) Dr. Schmidt. Dr. Mettenius. Dr. Eckhard.

gez. Dr. Fabricius,

(L. S.) für die Abschrift: Humser.

Digitized by Google

Ein schönes Urtheil! Ein herrliches Urtheil! Ein weises Urtheil! Ein mir große Freude bereitendes Urtheil! Solche Urtheile hättet Ihr auch in Wiesbaden fällen sollen! Geliebte „Richter"! Sehet, in diesem Urtheil des Frankfurter Stadtgerichts sind sämmtliche Thatsachen, die ihm zur Grundlage dienen, genau angeführt und reiflich erwogen und in den Entscheidungsgründen offen vor Augen gelegt. Ihr aber, Hergenrichter von Wiesbaden, behauptet in Eurem „Urtheil" nur so darauf los: es müsse das Verbrechen der Verläumdung angenommen werden, es müsse angenommen werden, daß die incriminirten Behauptungen wissentlich falsch gemacht worden seien. Ihr sprecht nur so im Allgemeinen von dem „Ergebniß der Untersuchung", aus welchem mein dolus ersichtlich sei, ferner von einem Briefe, in welchem die Sachlage dargestellt sein soll, ohne daß Ihr anführt, worin diese Darstellung bestanden, Ihr schlüpft über alle diese Vorwände und Scheingründe hinweg wie Einer, der ein böses Gewissen hat und sich auf Beweisführungen nicht einlassen kann. Lernt doch, Ihr Hergenrichter, an diesem Urtheile des Frankfurter Stadtgerichts, wie man überhaupt gerichtliche Urtheile abfaßt und wodurch sich wohlbegründete gerichtliche Urtheile von gerichtlichen Verwünschungen, Correctionshausdecretirungen und Rechtsmeucheleien unterscheiden.

Uebrigens möchte ich das Gesicht Vater Hergenhahns gesehen haben, als ihm dieses Urtheil bekannt wurde. „Wäre ich doch," wird er ausgerufen haben, wie jener heidnische Frankenkönig, dem die Missionäre die Kreuzigung Christi erzählten, „ja, wäre ich mit meinen Hergenräthen dagewesen, wie würden wir den Max Wirth zugerichtet haben!" Max Wirth wäre dann allerdings zu mehreren Monaten Correctionshaus verurtheilt worden, denn die Hergenräthe wären um Gründe nicht verlegen gewesen und hätten mit merkwürdiger Geläufigkeit in den Tag hinein behauptet, „es müsse der Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung in dem Artikel der Handelszeitung gefunden werden, da darin der Hofgerichtsdirector Hergenhahn und Genossen der bestimmten unsittlichen Handlung beschuldigt seien, sie haben, um das Publikum zur Betheiligung an dem Eisenbahnunternehmen „anzulocken" (diese Lockvögel!), falsche Nachrichten über den Stand dieses Unternehmens verbreitet, das Publicum also

Digitized by Google

grob getäuscht, welche Handlungsweise, wenn sie wahr wäre, den Hofgerichtsrath Hergenhahn und Genossen in der öffentlichen und seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen und herabsetzen würde, daran aber, daß diese Anschuldigung wissentlich falsch geschah, nach dem Ergebniß der Untersuchung nicht gezweifelt werden könne."

Auf solche Entscheidungsgründe hin wäre Max Wirth unfehlbar verurtheilt worden, denn wie man sieht, passen solche Gemeinplätze auf jeden Fall und können nach Belieben angewendet werden, so oft Hergenrichter sich entschlossen haben, einen Redacteur unschädlich zu machen.

Daß übrigens das Stadtgericht zu Frankfurt ganz richtig geurtheilt, sollte Vater Hergenhahn noch viel schmerzlicher empfinden. Er appellirte nämlich an das Appellationsgericht und als dieses, nicht zusammengesetzt aus Ebbhärdten, Läutzen und Reichmännern, in noch schärferen Ausdrücken das Verfahren Hergenhahns verurtheilte und Max Wirth noch glänzender freisprach, appellirte er an das Spruchcollegium der Juristenfacultät zu Tübingen und erlebte den Verdruß, daß diese Instanz noch viel schärfer als die Frankfurter Gerichte sein Verfahren beurtheilten und Max Wirth noch glänzender freisprachen [1]).

Die Frage, ob ein Mann, dem ungestraft öffentlich vorgeworfen werden darf, er habe durch grobe Täuschung des Publicums dieses zur Betheiligung an einem Eisenbahnunternehmen verlocken wollen, ob ein Mann, der sich in zweifelhafte Actienunternehmungen einläßt, ob ein solcher Mann als Director einem Obergerichte vorstehen konnte und wie beschaffen die Justiz gewesen sein möge, welche dieser mit dem Hofgerichtsadvocaten Braun so enge verbündete Director bewerkstelligt hat, diese Frage überlasse ich meinen Lesern zu beantworten, namentlich wenn sie die Lectüre dieser Schrift beendigt haben werden.

Ich will jetzt noch ein Urtheil anführen und zwar ein Urtheil des hofgerichtlichen Civilsenats zu Wiesbaden.

1) Merkt Euch also: in Frankfurt appellirt man vom Stadtgericht ans Appellationsgericht und von diesem an das Spruchcollegium einer Juristenfacultät.

Digitized by Google

Zu Hochheim am Main, wo der berühmte Dombechant wächst, befindet sich eine Schaumweinfabrik, seiner Zeit betrieben von den Herren Burgeff und Schweickhardt. Nachdem die beiden Gesellschafter längere Zeit die edle Gottesgabe fabricirt und zum Lohne für ihre wohlwollenden Bemühungen, der Menschheit das Leben schaumweinerlich zu versüßen, gute Geschäfte gemacht hatten, faßten sie den Entschluß, sich zu trennen. Sie kamen überein, das Geschäft unter sich in der Art zu versteigern, daß dem, der das höchste Gebot mache, dasselbe verbleiben, während der andere eine bestimmte Geldsumme erhalten solle. Hierüber wurde ein besonderer Vertrag aufgesetzt und zwar von einem der abgefeimtesten Juristen des Landes, von dem „Präsidenten" Rath, der mit juristischer Finesse alle Thüren und Hinterthüren abschloß, wodurch später irgend ein Einwand gegen oder Angriff auf die Gültigkeit des Pacts hätte eindringen können. Nichtsdestoweniger fing der ausgetretene Gesellschafter Schweickhardt geraume Zeit nach Abwickelung des Geschäfts mit Burgeff, dem die Fabrik verblieben, einen Prozeß an und zwar unter dem Vorwand, er habe sich bei Abschließung des Vertrags geirrt. Schweickhardt gebrauchte zugleich die Vorsicht, den Advocaten Braun als Vertheidiger anzunehmen und gewann richtig auf jene Einrede hin den Prozeß, indem Burgeff verurtheilt wurde, an seinen ehemaligen Gesellschafter nachträglich noch 60,000 fl. Entschädigung herauszubezahlen. Daß sich Braun außer seinen gesetzlichen Gebühren von fetten Prozeßführern stets noch bedeutende „Palmarien" ausbedingte, werden wir später erfahren.

Aber ich habe noch ein schönes „Urtheil" der Wiesbadner Justiz mitzutheilen!

Vor noch nicht sehr langer Zeit gerieth ein — vermöglicher — Schuster aus Wiesbaden wegen mit einem Soldaten von der Artillerie unterhaltenen hinderlichen Verhältnisses in Criminaluntersuchung. Diese Untersuchung wurde, wie mir von einem genau unterrichteten Manne mitgetheilt wurde, so „schön" durchgeführt, daß sämmtliche Ausreden des Angeschuldigten durch Thatsachen widerlegt werden konnten. Der Angeschuldigte wird deßhalb auch vom Hofgerichte in erster Instanz zu 4 Jahren Correctionshaus verurtheilt.

Digitized by Google

Nun appellirt der Verurtheilte, der den Advocaten Braun zum Vertheidiger angenommen, an das Oberappellationsgericht. Jedermann erwartet Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils. Braun selbst, nachdem er von den Acten Einsicht genommen, räth seinem Clienten Anfangs zur Flucht, führt aber die Appellation aus und das Appellationsgericht, ohne im Geringsten das erstinstanzliche Urtheil zu bestätigen, spricht den Angeklagten frei[1]). Seht! sage ich abermals, so verschieden sind die Ansichten der Juristen über das, was Recht ist und Unrecht, daß ein Collegium von Richtern in demselben Fall 4 Jahre Zwangsarbeitshaus erkennt, in welchem die Appellationsinstanz freispricht. Aber Braun ist ein geschickter Advocat!

Da der Inhaber podicis delicti als Artillerist dem Militärgerichte unterworfen war, gingen die Acten an dieses und nachdem das Generalauditorat ausdrücklich rescribirt hatte, daß das Auditorat sich nicht im Geringsten um das Urtheil des Appellationshofes zu kümmern, sondern den Fall nach seinen eigenen Erhebungen und der actenmäßigen Sachlage nach zu prüfen habe, wurde der Soldat als Gehülfe und Theilnehmer an demselben Verbrechen, in Beziehung auf welches der den bürgerlichen Gerichten unterworfene Verführer und Urheber freigesprochen wurde, zu mehrjähriger Correctionshausstrafe verurtheilt. Selbstverständlich hatte der Soldat den Advocaten Braun nicht zum Anwalt.

So endete mein erster Hexenprozeß, der alle Merkmale der vulgären bis ins letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts von den Gerichten betriebenen Hexenprozesse an sich trägt.

Welche Stimmung in den mich verurtheilenden Kreisen herrschte, ist endlich noch klar ersichtlich aus der Behandlung, welche neben dem Urtheil herlief.

Ich wurde eines Tages zur Publicirung des erstinstanzlich Spruchs vorgeladen auf Nachmittags drei Uhr vor das herzogl. Justizamt zu Wiesbaden. Da ich wußte, daß ich

1) Als mein Gewährsmann, ein nassauischer Jurist, mir den Fall erzählte, konnte er sich einer Geberde der Verachtung und des Ausrufs: „Unsere Oberappellationsgerichtsräthe sind eben alte E —", keineswegs enthalten und ich fühlte mich nicht veranlaßt, ihm zu widersprechen.

Digitized by Google

zu drei Monaten Correctionshaus verurtheilt sei und sofort nach Verkündigung des Spruches in Haft genommen werden solle, obgleich mir die Appellationsinstanz noch offen stand, so begab ich mich, es war Samstag, schon Nachmittags 12½ Uhr in das Gerichtsgebäude, um anzufragen, ob es nicht mäglich sei, mir das Urtheil erst am Montag zu eröffnen, für den Fall nämlich, daß ich verurtheilt sei, mittelst einer Caution mich von der Haft befreien möchte und etwa am nämlichen Tage noch meinen Anwalt nicht treffe, der die Caution zu besorgen habe. Guten Muthes begab ich mich also in das Gerichtsgebäude und trug diese Anfrage dem vor wenigen Tagen erst ins Amt getretenen Assessor Hergen-Keim vor, welchem eine so traurige Rolle in meinen Hexenprozessen zu spielen noch vorbehalten war.

Hergen-Keim erwiederte: Sie sind zwar erst auf Nachmittag drei Uhr vorgeladen, da Sie aber jetzt schon erscheinen, verkündigen wir Ihnen jetzt schon das Urtheil und, fügte er, nachdem dieses verkündigt war, bei, nehmen Sie jetzt schon auf Befehl des Hof- und Hergengerichts in Haft. Sprach's und führte mich in's Gefängniß ab, wo ich bis zum Montag verbleiben mußte, bis es meinem Anwalt gelungen war, meine Freilassung gegen eine Caution von fünfhundert Gulden beim Hof- und Hergengericht zu erwirken. Ein und ein halbes Jahr zuvor war der Redacteur des Fortschrittsblattes „Rhein-Lahnzeitung", der enthüllte A. Trabert, ebenfalls zu 2 Monaten Correctionshaus verurtheilt worden. In Beziehung auf diesen, das Schooßkind Brauns, welcher wieder ein Schooßkind der Hergenhähne war, hatte aber Hergenhahns Hofgericht die Vorsicht gebraucht, mit dem Urtheil zugleich ein Rescript an das Justizamt abgehen zu lassen und dieses darin zur Annahme einer Caution und zur Festsetzung des Betrages derselben zu ermächtigen. Durch diese väterliche Vorsichtsmaßregel ersparte das Hergengericht dem Schooßkinde seines Schooßkindes die Verhaftung. Das Justizamt setzt sofort die von Seiten des A. Trabert zu leistende Caution auf etwa 120 fl. fest und A. Trabert blieb auf freien Redacteursfüßen.

Nicht mit derselben väterlichen Zärtlichkeit wurde ich behandelt, denn ich redigirte keine Fortschrittszeitung, bekämpft

Digitized by Google

im Gegentheil die Fortschreiter. Einmal nämlich wurde das gegen mich geschleuderte Urtheil zur Verkündigung absichtlich an einem Samstag an das Justizamt abgeschickt, sodann wurde das Justizamt zur Annahme und Bestimmung einer Caution nicht ermächtigt; da nun Hergenhahns Hofgericht am Sonntag keine Sitzung hielt und ich seinem Befehle gemäß sofort verhaftet wurde, so war wenigstens so viel erreicht, daß ich während des Sonntags verhaftet blieb und daß in der Stadt ausgesprengt werden konnte, der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." ist verhaftet worden wegen großer Injurirung und Verläumdung des kleinen Brück, und schließlich setzte das Hergengericht die von mir zu stellende Caution auf 500 fl., sage auf 500 enorme Gulden fest, in der stillen Erwartung, ich werde diese Summe nicht zur Verfügung haben.

In Nassau wußte man also, wie man sieht, die zum Rechtsschutze der Staatsangehörigen anvertraute Gewalt von Seiten des Hergengerichts recht wohl zu benützen, um nach Links mit väterlich besorgter Zärtlichkeit das Sammtpfötchen zu reichen, nach Rechts aber die scharf gespitzten Krallen oder Hahnensporen einzuhacken. Das Publikum sagt in dieser Beziehung, das Recht habe eine wächserne Nase, die sich drehen und wenden lasse und sich auch, lüge ich hinzu, immer nach der Seite wendet, wo die Tabaksdose steht.

Es begaben sich aber noch merkwürdigere Dinge im Gefolge dieses ersten Hexenprozesses, wie im folgenden Abschnitt erzählt werden soll.

VI. Capitel.

Die Advocaten mischen sich in die Justiz ein, eilen den Hergenrichtern zu Hilfe und schleppen Holz zum Scheiterhaufen herbei, auf welchem der Hexenmeister verbrannt werden soll.

Ihr habt das Recht gesittet Pfui! zu sagen.
Göthe.

Das auf mich abgeschossene „Urtheil" hatte in Wiesbaden in allen Kreisen das höchste Erstaunen, in den meisten die tiefste Entrüstung hervorgerufen.

Digitized by Google

„Wie würden Sie denn geurtheilt haben, Herr Präsident! wenn Abt den Procurator Brück nun gar geprügelt hätte[1])?“ fragte mein Anwalt den alten Präsidenten des Criminalsenats v. Reichenau und erhielt darauf zur Antwort ein Achselzucken, das etwa besagen wollte, gegen Hergenhehners und meines Hergenneffen Andringen war nicht aufzukommen. Im Uebrigen, was liegt mir daran, ob ein Redacteur mehr oder weniger in „Form Rechtens“ in's Correctionshaus verwünscht wird.

In einer Gesellschaft der höheren Kreise Wiesbadens richtete einige Tage nach Veröffentlichung des Urtheils ein Kirchenrath an Herrn v. Löw, den Präsidenten der Ebhardt-Lautz-Reichmann'schen Bestätigungsanstalt, ernsthafte Bemerkungen, indem er meinte, ein solches Urtheil lasse sich doch kaum rechtfertigen und sei ja ganz entsetzlich. Herr v. Löw aber erwiderte: im Gegentheil, das Urtheil sei ganz gesetzlich und fuhr fort ein Gemälde zu bewundern und zugleich eine Arie aus einer Oper zu pfeifen.

Eines der Mitglieder des Justizamts äußerte in einem öffentlichen Lokale: „Wir beantragen immer das möglichst härteste Strafmaaß“ und verlangten deßhalb 2 Monate Correctionshaus, erwarteten aber etwa 6 Wochen Gefängniß und nnd nun kommt das Hofgericht und erkennt auf drei Monate Correctionshaus! Ein Mitglied des Hofgerichts selbst äußerte: das Urtheil ist bezüglich des Strafmaaßes so enorm und auffallend hoch gegriffen, daß Abt sich mit Recht dagegen beschweren kann. Aehnlich wurde dieses „Urtheil“ in allen Kreisen beurtheilt.

Diesem Rumor mußte vorgebeugt, der öffentlichen Meinung mußte die Ansicht beigebracht werden, daß die mir zugestoßene Strafe ganz gerecht sei und zu meinem Verbrechen im richtigen Verhältniß stehe, diese Verbrechen mußten deßhalb dem Publikum gegenüber im schwärzesten Lichte dargestellt, in's Ungeheuerliche aufgebläht, aufgeschwellt und übertrieben und zugleich die andern noch in petto gehaltenen Maßregeln eingeleitet werden.

Kurz, es war dringend geboten, den Hergenrichtern, nachdem sie ihren Streich gegen mich geführt, in der Presse bei-

1) Verdient hätte er es.

Digitized by Google

zuſpringen, und zu dieſem Zweck hatten ja die Advocaten ihren „Rh. Kurier". In Nr. 41 vom 18. Februar erſchien deßhalb, nachdem das Fortſchrittsblatt lange geſchwiegen, aus der Feder des Herrn Braun folgender Artikel:

„Die Redaction der „Neuen Wiesbadener Zeitung" vor den Gerichten.

* Wiesbaden, 16. Febr.

Nachdem Herr Abt, der Redacteur der hier erſcheinenden „Neuen Wiesbadener Zeitung", des von dem „großdeutſchen Reformverein" in Naſſau gewählten Organs, vor Kurzem aus der Wechſelhaft durch die Bürgſchaft eines hieſigen Banquiers befreit worden war, iſt er geſtern aufs Neue verhaftet worden und zwar diesmal in Strafſachen. Auf Klage des Herrn Dr. Brück von hier und des Herrn C. Adelmann von Frankfurt und auf Grund einer deßhalb gegen Hrn. Abt eingeleiteten Unterſuchung, hat das hieſige Hofgericht denſelben wegen Beleidigungen zu einer Correctionshausſtrafe von drei Monaten verurtheilt und zur Sicherung des Strafvollzugs die ſofortige Verhaftung angeordnet. Herr Abt hat Appellation gegen das hofgerichtliche Erkenntniß eingelegt.

Bei dieſer Gelegenheit müſſen wir eine kurze Erklärung abgeben über unſere Beziehungen zu der „Neuen Wiesbadener Zeitung". Dieſelbe hat unter der Redaction des Herrn Abt einen Ton angeſchlagen, der bis jetzt ſeines Gleichen in der deutſchen Preſſe kaum, in Naſſau aber ſicher nicht gefunden hat. Die gröbſten Schimpfreden und perſönlichen Beleidigungen bildeten und bilden noch heute den alltäglichen ſtehenden Inhalt ſogar der Leitartikel des Blattes, und ſie ſchlugen zuletzt in förmlicher Wuth in Aeußerungen über, die nicht nur das verletzten, was die gute Sitte vorſchreibt, ſondern die auch nach dem Strafgeſetzbuch mit ſchweren Strafen bedroht ſind. Derartige Angriffe ſind fortwährend und planmäßig namentlich gegen diejenigen gerichtet worden, die als Anhänger des Nationalvereins bekannt ſind, und die mit dem „Rheiniſchen Kurier" in befreundeten Beziehungen ſtehen. Die ganze Art und Natur dieſer Angriffe und Ausfälle mußte Jedermann verbieten, auf dieſelben zu antworten oder gar Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Die Angegriffenen konnten ſolche Aufführung mit aller Ruhe der Beurtheilung des ganzen Landes und ſelbſt des nicht ganz befangenen Theils der eigenen Parteigenoſſen der „Neuen Wiesbadener Zeitung" überlaſſen. Mit ſeltener Einmüthigkeit iſt bei Freund und bei Gegner das Verhalten verurtheilt worden, mit der die „N. W. Ztg." ihrer Sache zu dienen vermeinte, in Wahrheit aber nur ſchadete. Nur in den Kreiſen, die von perſönlicher Leidenſchaftlichkeit gegen Andersdenkende beherrſcht ſind, und da, wo die Verblendung überhaupt zu Hauſe iſt, haben (sic) an Schmähungen Gefallen gefunden, zu denen man ſelbſt ſich herzugeben doch wohl Anſtand genommen haben würde. Wir haben, ſo oft Veranlaſſung war, das Syſtem und die Partei gekennzeichnet, die in der erwähnten Weiſe vorgeht und ihr Nichts geſchenkt, im Uebrigen aber hat man ſelbſt wegen der mit ſchwerer Strafe bedrohten Beleidigungen gegen

Digitized by Google

den Redacteur der „Neuen Wiesbad. Ztg.“ Klage zu erheben nicht für geboten und auch nicht für der Mühe werth gehalten; und man wird auch heute noch in der öffentlichen Stimmung vorerst keine Veranlassung finden, davon abzugehen. Welche Strafen indessen gegen Herrn Abt erkannt worden sein würden, wenn er wegen aller Uebertretungen des Strafgesetzbuches, die sich die „Neue Wiesbad. Ztg.“ erlaubt hat, in Untersuchung genommen worden wäre, ergibt das Eingangs erwähnte Straferkenntniß und die Betrachtung, daß die von demselben getroffenen Beleidigungen gegen Herrn Dr. Brück und Hrn. Abelmann noch lange nicht die schwersten sind, die das Blatt begangen hat und daß demselben namentlich eine erhebliche Anzahl von Amts- und Dienstehrenverletzungen gegen Gemeinde- und Bezirksräthe noch aus der letzten Zeit zur Last fallen.

Es wird wohl in dem geschilderten Verhalten der „N. W. Ztg.“ seine Veranlassung haben, daß man, obgleich das Blatt vorzugsweise in Hof- und gewissen Regierungskreisen gehalten und empfohlen wird, officiell fortwährend jede bestimmte Beziehung der Behörden zu demselben in Abrede stellt. Hierzu gibt folgendes eine eigenthümliche Illustration: Das Hofgericht hat zur Vervollständigung der gegen Herrn Abt von dem Justizamt geführten Untersuchung eine Abschrift der Urkunde über Bestellung der Zeitungscaution für nöthig gehalten und hat deshalb das Justizamt und dieses wieder die Polizeidirection requirirt. Aus diesem Umstande mußte natürlich geschlossen werden, daß nach Ansicht des Hofgerichts eine nicht ganz unbedeutende Strafe in Aussicht stehe. Die Erhebung der verlangten Abschrift war natürlich ein Werk von einer Viertelstunde. Trotzdem hat die Polizeidirection, dreimaliger Mahnung ungeachtet, zur Beibringung dieser Abschrift mehr als vierzehn Tage gebraucht! **Während dieser Zeit** haben verschiedene hochgestellte Personen, namentlich auch der Herr Polizeidirector selbst versucht, den Herrn Dr. Brück zur Rücknahme seines Strafantrages zu bewegen! Wir wollen es auch hier lediglich der allgemeinen Einsicht anheimstellen, ob aus diesem Umstande auf Beziehungen von Behörden selbst zu dem strafbaren Inhalt der „Wiesbadener Zeitung“ und ihrer Urheber geschlossen werden darf, oder umgekehrt. Ob, wie man vielfach als sicher annimmt, solche Umstände auch noch in dem ferneren Verlauf dieser Sache sich ergeben werden, müssen wir von der nächsten Zukunft erwarten. Einstweilen aber müssen wir schon jetzt fragen, wie die von der Regierung der Presse feierlichst zugesicherte gleiche Behandlung vor dem Gesetz behauptet werden will, wenn man das eine Blatt ohne Urtheil und Recht todtschlägt, oder ihm jede Antwort auf ein Concessionsgesuch vorenthält, da es vor den Gerichten nicht zu erreichen ist, das andere aber in Schutz nimmt gegen die gesetzliche Strafe, die der gesetzliche Richter zu erkennen im Begriff ist?!“

Dieser Artikel legt unsere Advocatenseelen[1]) blos wie der

1) Die Seele eines Advocaten gleicht wie ein Ei dem Andern, der Licentiaten-Seele, die Gil Blas von Santillana auf der Straße, ich glaube, von Toledo nach Salamanka unter einem Steine hervorgrub.

Digitized by Google

Schnitt des Secirmessers die Bauchhöhle eines halbfaulen Cadavers.

Ich hatte sie drei Monate lang politisch bearbeitet, hatte die Principien, die sie als Vorwände ihrem Treiben unterlegten, kritisch beleuchtet und in ihrer Nichtigkeit nachgewiesen, hatte jede ihrer Aeußerungen, jeden ihrer Schritte mit der Lupe der Kritik in der Hand verfolgt, hatte ihr ganzes Treiben dem Publicum enthüllt, hatte sie in der öffentlichen Meinung von ihrer usurpirten Stellung herabgesetzt auf die Armensünderbank, hatte sie verwundet, gereizt, lächerlich gemacht hatte alle Waffen gegen sie in Anwendung gebracht, welche im Parteikampfe zu gebrauchen der Anstand erlaubt und sie hatten still geschwiegen, hatten nicht gemuckst, hatten sich ruhig und schweigend die umgehängte Löwenhaut abziehen lassen und nachdem sie nie gewagt, mit mir die Klingen zu kreuzen und den Angriffen mit geistigen Waffen die Abwehr mit geistigen Waffen entgegenzusetzen, endlich, endlich lassen sie sich hören und wie?, Dadurch, daß sie ein Jubelgeschrei anstimmen über meine Verurtheilung, dadurch, daß sie ein von ihnen veranstaltetes und bestelltes gerichtliches Urtheil verherrlichen und dem Publicum als eine noch viel zu gelinde Ahndung meiner Uebelthaten darstellen und zu diesem Behufe mir Uebelthaten anlügen, die ich niemals begangen. Wenn etwas geeignet ist, die geistige und moralische Beschaffenheit dieser Advocaten, namentlich der Advocaten Braun und Lang, ins richtige Licht zu stellen, so ist es diese elende Feigheit, so ist es namentlich dieser so eben citirte nichtswürdige, von dem Procurator Braun verfaßte Artikel. Sie, die Jahre lang sich als große Genies und politische Helden ersten Rangs ausposaunten und durch ihre Stabstrompeter ausposaunen ließen, sie die mit soviel Selbstgefälligkeit an der Spitze des nassauischen „Volkes" trommelnd einhermarschirten, sie die eine Idee, die Idee des „Fortschritts" zu repräsentiren vorgaben, sie die sich, nicht zufrieden mit einer bereits bestehenden „liberalen" Zeitung, ein ausschließlich für ihre Feder bestimmtes Organ geschaffen und unbedingt zur Verfügung hatten, ein Organ in welchem sie mich widerlegen oder gar vernichten konnten, sie reden 3 Monate lang nicht ein Wort und als endlich die ihnen befreundeten Gerichtspersonen auf von ihnen theils mittelbar provocirte, theils

Digitized by Google

unmittelbar eingereichte Privatklagen mir ein „Urtheil“ ins Gesicht schleuderten, wodurch ich unschädlich gemacht werden sollte, da schreien sie Hurrah! stimmen sie ein Te diabolum an und suchen aus Leibeskräften dieses Urtheil als ein Meisterstück richterlicher Unparteilichkeit und als eine noch viel zu gelinde Bestrafung meiner angeblichen Verbrechen dem Publicum darzustellen, indem sie dabei, wie gewöhnlich, ihre Hauptwaffe, die Lüge, in Anwendung bringen. Dieses zu Hilferufen der mechanischen Gewalt von Seiten derjenigen, welche mich hätten logisch vernichten sollen, diese ganz gemeine Intrigue, wodurch die Advocaten sich eines unbequemen Gegners zu entledigen suchten, war es, was mich am meisten erbitterte und ich war von dem Moment an, als ich die Intrigue durchschaut und das Netz klar vor mir ausgespannt sah, entschlossen, jetzt einen Kampf auf Leben und Tod zu führen und ich habe ihn durchgekämpft diesen Kampf. Damals erwiderte ich auf den „Rh. Kurier“-Artikel folgendes:

„Entgegnung.

* Wiesbaden, 18. Februar.

Im „Rh. Kurier“ veröffentlicht gestern ein bekannter hiesiger Advocat über mich und die von mir redigirte Zeitung einen Artikel, in welchem Etwas gerechtfertigt, Etwas vorbereitet und Etwas verhindert werden soll, einen Artikel, der, soweit er sich über den gegen mich eingeleiteten Preßproceß äußert, aus triftigen Gründen vorerst unerwidert bleiben muß, den ich aber bezüglich seiner Behauptungen über die „N. Wiesb. Zeitung“ vorläufig näher beleuchten werde.

Der Artikel des „Rh. Kuriers“ gibt eine „kurze Erklärung“ ab, über „unsere“ Beziehungen zu der „N. Wiesb. Ztg.“, d. h. über die Beziehungen eines oder mehrerer, an der Spitze der agitirenden Partei sich befindenden Advocaten. Es heißt in dieser Erklärung: „Die „N. Wiesb. Ztg.“ habe unter meiner Redaction einen Ton angeschlagen, der bis jetzt seines Gleichen in der deutschen Presse kaum, in Nassau aber sicher nicht gefunden habe. Die gröbsten Schimpfreden und persönlichen Beleidigungen bildeten und bilden noch heute den alltäglichen stehenden Inhalt sogar aller Leitartikel dieses Blattes und sie (nämlich die Schimpfreden) schlugen zuletzt in förmlicher Wuth in Aeußerungen über (Schimpfreden können somit auch wüthend werden und überschlagen), die nicht nur das verletzen, was die gute Sitte vorschreibt, sondern die auch nach dem Strafgesetz mit schwerer Strafe bedroht sind. Namentlich seien diese Angriffe fortwährend und planmäßig gegen Diejenigen gerichtet worden, die als Anhänger des Nationalvereins und Mitarbeiter des „Rh. Kuriers“ bekannt sind.

Mit seltener Einmüthigkeit sei bei Freund und Feind die „N. Wiesb. Ztg.“ verurtheilt worden und nur die von persönlicher Leidenschaftlichkeit beherrschten Kreise haben Gefallen an ihr gefunden.

Digitized by Google

Die Angegriffenen haben übrigens (wahrscheinlich aus Großmuth) gegen die von mir ausgegangenen Beleidigungen Klage zu erheben nicht für geboten erachtet und auch nicht für der Mühe werth gehalten, obgleich ich schwerer Strafe nicht entgangen wäre, wie aus dem gegen mich von der ersten Instanz bereits gefällten Urtheile zu ersehen sei, denn die „N. Wiesb. Ztg." habe sich sogar eine erhebliche Anzahl von Amts- und Dienstehreverletzungen gegen Gemeinde- und Bezirksräthe noch in neuester Zeit zu Schulden kommen lassen.

So läßt sich der bekannte Advocat im „Rh. K." vernehmen. Ich habe, wie gesagt vorläufig, Folgendes darauf zu erwidern:

Es ist eine Lüge, wenn behauptet wird, die „N. Wiesb. Ztg." wimmle von den gröbsten Schimpfreden, persönlichen Beleidigungen und Angriffen auf die gute Sitte, denn diese Behauptung ist ohne alle Beweise und Beispiele unter das Publikum geschleudert, um zu verdächtigen, Etwas zu rechtfertigen, Etwas vorzubereiten und Etwas zu verhindern.

Es ist eine Lüge, daß die Mehrzahl des Publikums die Haltung der „N. Wiesb. Ztg." verurtheilt, sondern die Mehrzahl des Publikums ist mit der Haltung dieses Blattes vollständig einverstanden, Beweis dafür, die vielfachen mündlichen und schriftlichen Erklärungen, die aus allen Theilen des Landes bei der Redaction einlaufen, Beweis ferner die Verfünffachung der Abonnentenzahl, vortheilhaft abstechend von dem Abonnentenverlust, den der „Rh. Kurier" seit 1. Januar erlitten.

Es ist eine Lüge, daß die „N. Wiesb. Ztg." sich eine erhebliche Anzahl von Dienst- und Amtsehreverletzungen gegen Gemeinde- und Bezirksräthe habe zu Schulden kommen lassen, denn diese Behauptung ist nicht mit einem einzigen Worte bewiesen und beweisbar.

Es ist eine Lüge, daß die Advocaten der Nationalvereinspartei und des „Rh. Kuriers" aus irgend welchem Grunde von einer gerichtlichen Verfolgung der „N. Wiesb. Ztg." Abstand genommen, sondern sie lagen von Anfang an vergebens auf der Lauer, wie die Marder, um ein verfängliches Wort, das Stoff zu einer Klage dargeboten hätte, zu erhaschen, und noch in neuester Zeit hat der Advocat, der obige Lüge aussprach, den C. Adelmann ausdrücklich veranlaßt, Klage gegen mich zu erheben, auf Grund jener Artikel, womit ich, nothgedrungen und durch die schändlichsten Angriffe auf meine Person veranlaßt, Repressalien geübt habe.

Ich übernahm die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." in der Absicht, den politischen Standpunkt, den ich seit Jahren schon im Allgemeinen in der Presse geltend gemacht habe, auch hier in kleinerem Kreise und auf specielle Verhältnisse angewendet, geltend zu machen, und zwar meinen politischen Gegnern gegenüber in einer, den Gesetzen des guten Tones entsprechenden Form und Sprache.

Ich glaubte in der That Anfangs nur politische Gegner und zugleich achtbare, nur durch Meinungsdifferenzen von mir sich unterscheidende Männer vor mir zu haben. Als aber gleich am Tage, nachdem ich mein Amt angetreten, das Organ dieser Männer, der „Rh. Kurier", einen Artikel über mich veröffentlichte, in welchem ich persönlich angegriffen, beschimpft und verläumdet wurde, als diese persönlichen Angriffe, Beschimpfungen und Verläumdungen sich wiederholten, zuletzt nur noch

Digitized by Google

schüchtern im Inseratentheile des „Rh. Kur." sich wiederholten, während nicht ein einziges Mal eine meiner Behauptungen angegriffen oder widerlegt wurde, als ferner diese Angriffe, Beschimpfungen und Verläumdungen in der auswärtigen Presse fortgesetzt wurden, als ich ferner die tägliche Erfahrung machte, daß das Organ meiner politischen Gegner nicht mehr ein literarisches Unternehmen genannt werden könne, in welchem politische Ansichten und Grundsätze debattirt, Regierungsmaßregeln beurtheilt werden, sondern ein brandstifterisches Werkzeug einer Conspiration genannt werden müsse, in welchem seit Jahr und Tag Nassaus Gesetzgebung, Verwaltung, Finanzlage, Kassencontrole, Eisenbahnbetrieb, Behörden, Beamte, z. B. noch ganz neulich in dem „Wiesbadener Wochenkalender" in der nichtswürdigsten Weise mit Koth beworfen wurden, so, daß es nachgerade für eine Art von Beschimpfung gilt, im „Rh. Kur." noch nicht beschimpft worden zu sein, als ich diese Erfahrungen machte, und es mir klar geworden, daß ich mich nicht einer Partei ehrlicher Gegner, sondern einer Rotte gemeiner Intriguanten mich gegenüber befinde, da war es für mich dringend geboten, die Feder mit dem Kolben zu vertauschen und mit den Gegnern eine Sprache zu reden, wie man sie der Büberei gegenüber sprechen muß, wenn man nicht untergehen will.

Ja, ich führte eine derbe, eine rücksichtslose Sprache und sie hat Anklang gefunden im Lande Nassau und ein Echo hervorgerufen, das in den Ohren der Gegner bereits ertönt, wie das Brausen der herannahenden Fluth, von der sie doch noch verschlungen werden, diese Gegner, von denen noch nicht vor langer Zeit Einer auf einer Versammlung außerhalb des Landes damit sich brüstete, das Land Nassau sei von ihm so verarbeitet worden, daß es widerstandslos Preußen zu Füßen liege.

Ich habe eine derbe und rücksichtslose Sprache geredet, ich habe einen sehr hörbaren Ton angeschlagen, allein ich war dazu genöthigt, jenen Menschen gegenüber, die unfähig, einen regelmäßigen Kampf zu führen, immer nur mit vergifteten Pfeilen aus dem Hinterhalte ihrer Anonymität hervorschießen; denen der Sinn für Wahrheit und Recht vollständig abhanden gekommen; denen kein Mittel zu schlecht ist; die, mit der Lüge, der Verdächtigung, der Verläumdung fortwährend im Bunde, in Acht und Bann, aber nicht an die Spitze einer Partei gehören.

Man lese in dieser Beziehung nur den Eingang des oben erwähnten Artikels im „Rh. Kurier". Es heißt dort: „Nachdem Herr Abt — vor Kurzem aus der Wechselhaft durch die Bürgschaft eines hiesigen Banquiers befreit worden ꝛc." Diese wenigen Zeilen enthalten eine Niederträchtigkeit und eine Lüge. Was hat die Wechselhaft — der ich beiläufig bemerkt, einige Tage verfiel, weil ich im Jahre 1861 für einen Bekannten Verbindlichkeiten übernommen hatte, — was haben solche Privatangelegenheiten mit der Politik und der Tendenz einer Zeitung zu thun?

Kein anständiger Redacteur in Deutschland, einige Scandalblätter in Frankfurt ausgenommen, öffnet solchen Persönlichkeiten seine Spalten, kein anständiger Mensch mengt sie in politische Kämpfe.

Ja, wenn es sich darum handelte, daß ein nassauischer Kammerpräsident im Sitzungslokal eigenhändig Jemand durchprügelte, das wär

Digitized by Google

ein politisches Ereigniß! Außerdem ist es eine Lüge, daß die Wechselhaft durch Bürgschaft beendet wurde, sie wurde durch Zahlung beendet.

Ebenso entstellt sind die über meinen Preßprozeß veröffentlichten Daten. Ich wurde nicht ohne Weiteres in Haft genommen und befinde mich auch nicht mehr in Haft, sondern ich wurde in Haft genommen, weil das Hofgericht nicht die Rücksicht beobachtet hatte, das Justizamt zur Entgegennahme einer Caution zu ermächtigen, eine Rücksicht, welche in anderen Fällen immer beobachtet wurde.

Wäre diese Rücksicht auch gegen mich beobachtet worden, so war keine besondere Sitzung des Hofgerichts erforderlich, die von mir gestellte Caution von 500 fl. konnte sofort vom H. Justizamt entgegengenommen werden, und eine provisorische Haft war nicht nöthig.

Doch hierüber vorläufig nichts weiter. A.

Ich muß jetzt noch einige Bemerkungen an meine Erwiderung knüpfen.

Man wird mir vor Allem zugestehen, daß ich in derselben alle Rücksichten gegen das mich verurtheilende „Gericht" beobachtete, Rücksichten, die dasselbe zwar nicht verdient hatte, die ich aber, so lange ich nicht zum Aeußersten getrieben war, immer im Auge behalten mußte. Ich deutete die Absicht der Advocaten, den mit ihnen verbundenen Gerichtsleuten zu secundiren, nur ganz verblümt an, indem ich von einem Artikel des „Rh. Kuriers" sprach, in welchem „Etwas gerechtfertigt, etwas vorbereitet und etwas verhindert werden soll", indem ich also gewiß in den schonendsten Ausdrücken auf die pernicieuse Verbindung der Hergengerichtsleute mit den Advocaten anspielte. Hierauf will ich jetzt schon ausdrücklich aufmerksam gemacht haben.

Was ferner die „Wechselhaft" anbetrifft, so ist mit derselben an sich eine wo möglich noch größere Advocatengemeinheit verbunden, als mit ihrer Hereinziehung in die Spalten eines Zeitungsblattes. Ich werde dieß im nächsten Abschnitte klar machen.

Was sodann die „gröbsten Schimpfreden" und die „persönlichen Beleidigungen", was den „unerhörten Ton" anbetrifft, welchen ich angeschlagen haben soll, Ton und Schimpfreden, welche sogar mit schweren Strafen durch das St.-G.-B. bedroht seien, so hatte ich unmittelbar in dem oben citirten Artikel der „Neuen Wiesb. Ztg." diesen Vorwurf ganz einfach als eine Lüge bezeichnet. Um mich nun Lügen zu strafen, brauchte Braun, der den Vorwurf ausgesprochen hatte, ebenso einfach

Digitized by Google

und ruhig eine Blumenlese dieser „gröbsten Schimpfreden" aus den Artikeln der „N. Wiesb. Ztg." zu veranstalten und als Erwiderung auf meine Erwiderung zu veröffentlichen und ich war in den Augen des gebildeten Publicums gerichtet. Allein Braun veranstaltete keine solche Blumenlese, sondern schwieg, nachdem er seine Verdächtigung in die Welt geschickt, ganz stille, wollte gar nichts mehr von Schimpfreden wissen, und er schwieg deßhalb stille, weil in meiner Zeitung gar keine Schimpfreden, geschweige denn „grobe" und am allerwenigsten die „gröbsten Schimpfreden" enthalten waren. Enthalten waren in meiner Zeitung solche Ausdrücke, wie sie die Advocaten nicht liebten, weil sie ihnen auf der Haut brannten, wie sie aber von jedem Schriftsteller gebraucht werden, der nicht in Gemeinplätzen, sondern in Originalausdrücken seine Gedanken zu äußern im Stande ist. Aber der Advocat Braun mußte das „Urtheil" seiner Freunde rechtfertigen und deßhalb unterlog er mir die „gröbsten Schimpfreden" und stellte mich als injurirendes Ungeheuer dar, das noch viel zu gelinde bestraft sei.

Daß der Advocat im Verlaufe seiner Darstellung sich die Miene gibt, als habe „man" (d. h. er) selbst die mit schwerer Strafe bedrohten in meiner Zeitung enthaltenen Beleidigungen großmüthig ignorirt, enthält wieder eine Lüge, welche in ihrer ganzen Perfidie aus dem später folgenden Abschnitt „Brauns Klage" hervorleuchten wird, denn Braun hatte damals bereits eine ein ganzes Buch ausfüllende Klagschrift gegen mich beim Justizamte eingereicht. Aber dem Publicum sollte die Ansicht beigebracht werden, nicht aus Unfähigkeit, sondern aus Vornehmheit ignoriren die Advocaten meine Angriffe.

Nun kommt ein Passus in dem Artikel des „Rh. Kuriers", welcher die von mir bereits bezeichnete Absicht desselben, dem Publicum die Meinung beizubringen, als habe ich eigentlich noch viel schwerere Verbrechen begangen, als die Beleidigung des Brück und Adelmann, welch' letztern der Braun zur Klage förmlich gezwungen hatte und als sei das mir hinterrücks in den Leib gestoßene „Urtheil" eigentlich noch gar keine rechtliche Ausgleichung meiner Verbrechen, in ihrer vollen Gemeinheit durchschimmern läßt. „Welche Strafen gegen mich erkannt worden sein würden, wenn alle Beleidigten geklagt

hätten, ergebe das bereits gegen mich erkannte Straferkenntniß, sowie die Betrachtung, daß die Beleidigungen „gegen" Brück und Adelmann, d. h. des Brück und des Adelmann, noch lange nicht die schwersten seien", sagt Herr Braun und will damit sagen, daß die Hergenräthe, welche mich drei Monate ins Correctionshaus hineinstampfen wollten, noch lange nicht strenge genug verfahren, und sogar sehr nachsichtige Richter seien. Aber warum führte denn der Advocat diese schweren Beleidigungen nicht an, die er mir vorwirft? Und was hat denn er mit diesen Beleidigungen zu schaffen? Ist denn er Staatsanwalt? Hat er den Auftrag oder die Pflicht, oder vielleicht ein Interesse, die von mir verübten Beleidigungen aufzuspüren?

Doch er führt solche Beleidigungen an, indem er sagt, meine Zeitung habe sich namentlich eine erhebliche Anzahl von Amts- und Dienstehrenverletzungen „gegen" Gemeinde- und Bezirksräthe noch aus der letzten Zeit schuldig gemacht. Wie leicht sich eine solche Beschuldigung niederschreibt! Würde der Raum es gestatten, so ließe ich sämmtliche Artikel der „N. Wiesb. Ztg." hier abdrucken, in welchen von Gemeinde- und Bezirksräthen die Rede ist.

Es war in der „N. Wiesb. Ztg." nur von Einem Gemeinderath und nur von einem Bezirksrathe die Rede und zwar damals, als Braun auf Commando für den preußisch-französischen Handelsvertrag agitirte und bei dieser Gelegenheit seinen Wiesbadner Gemeinde- und seinen Rüdesheimer Bezirksrath in Bewegung setzte und Beschlüsse fassen ließ.

Diese Beschlüsse bezeichnete ich als eine Parteidemonstration und bemerkte noch, daß es auffalle, unter den Positionen des im Rüdesheimer Amtsbezirksrathe gestellten Antrags jene Lappereien zu finden, welchen wir gewöhnlich im Munde der handelsverträglichen Nationalvereinsadvocaten begegnen.

Dieß sind meine Artikel und Aussprüche über Gemeinde- und Bezirksräthe. Sind hierin Beleidigungen der Amts- und Dienstehre enthalten?

Wie kommt nun Braun, der Anführer der Partei des Fortschritts, der Kämpfer für Freiheit und Preßfreiheit dazu, mir Preßvergehen anzudichten, mich wegen Preßvergehen zu denunciren, die ich gar nicht begangen? Warum mischt sich

Digitized by Google

dieſer Menſch in meine Privatſachen, zerrt die Privatklagen des Brück und Adelmann in die Oeffentlichkeit und macht aus dieſen Privatklagen ein politiſches Ereigniß? Theils weil er den üblen Eindruck zu vermiſchen, die Entrüſtung abzuſchwächen ſucht, welche die mir widerfahrene Verurtheilung durch ſeine Hergenfreunde und Hergencomplicen überall hervorgerufen. Theils weil er überhaupt mit Vorliebe jenen Kniff in Anwendung zu bringen ſucht, welcher darin beſteht, daß man ſeine Privatzwecke für öffentliche Intereſſen ausgibt und für dieſe Privatzwecke ſich Mitintereſſenten und Theilhaber künſtlich zu ſchaffen ſucht. Es iſt dieß eine bekannte Taktik des Advocaten Braun. Er ſelbſt gibt ſich den Anſchein, als habe er meine Angriffe ignorirt, aber ſagt er, das Ungeheuer, das ſoeben und zwar noch viel zu gelinde beſtraft worden iſt, hat nicht nur den Brück und Adelmann und mich ſelbſt, ſondern auch verſchiedene Gemeinde- und Bezirksräthe injurirt und wie entſetzlich und frevelhaft dieſe letzteren Injurien ſind, dieß kann man aus dem Urtheil erkennen, das ihn wegen der Beleidigung Brücks und Adelmanns betroffen hat, denn wurde er ſchon wegen Beleidigung dieſer Leute mit drei Monaten Correctionshaus und zwar noch ſehr milde beſtraft, wie würde er beſtraft werden, wenn gar die Gemeinde- und Bezirksräthe klagten.

Das iſt die Advocatenlogik, das aber iſt auch die Advocatenverworfenheit, mit welcher mir Injurirung der Gemeinde- und Bezirksräthe angelogen und dieſe ſelbſt gegen mich aufgehetzt werden, auf daß der gegen mich begangene dreimonatliche Correctionshaus revel vom Publicum als ein gerechtes Urtheil angeſehen werde.

Schulze aus Delitſch und aus dem Kladderadatſch! Ihr beiden Repräſentanten jener durch ganz Deutſchland verzweigten Partei, welche für die Freiheit und alles Edle und Gute kämpft und welcher auch die Naſſauer Advocaten, darunter der Braun angehört, Ihr beiden Schulze! ſeid ihr wirklich damit einverſtanden, daß Euer Mitbruder, Mitkämpfer, Mitſtreiter und Mitſchreiter, daß der Advocat Braun aus Wiesbaden, nachdem ſein politiſcher Gegner in einen Privatpreßprozeß verwickelt und zu einer tollhäusleriſch hochgegriffenen Strafe verurtheilt wurde, daß der Braun herbeieilt und dem

Digitized by Google

Publicum zuruft: meinem Feinde ist nicht blos recht, sondern noch viel zu wenig geschehen, er hätte noch viel mehr verdient, denn er hat nicht blos die Kläger, sondern noch eine Menge anderer Leute injurirt, die bis jetzt noch gar nicht geklagt haben. Schulze aus Delitsch und aus dem Kladderadatsch! Ihr beiden Repräsentanten des Fortschritts in Preußen, hat der preußische Fortschritt auch die Gewohnheit, Preßverurtheilungen seiner Gegner zu bejubeln, Preßvergehen seinen Gegnern an den Hals zu lügen, Preßvergehen seiner Gegner aufzuspüren und zu denunciren? Schulze aus Delitsch und aus dem Kladderadatsch, seid Ihr wirklich einverstanden mit dieser Aufführung Eures Freundes und Mitbruders in progressu, der da heißet Carl Braun aus Wiesbaden und Advocat ist?

Was endlich die von Braun, Lang und Consorten nicht blos einmal, sondern zehn und hundert mal mir angelogenen „gröbsten Schimpfworte, Beleidigungen und unerhörten Ton" anbetrifft, so muß ich nochmals darauf zurückkommen. Es ist wahr, ich habe während meiner Redaction eine Sprache geführt, wie ich sie früher nie geführt habe, und es ist schon lange her, daß ich eine Stellung in der Presse einnehme. Es ist aber auch wahr, daß ich noch nie in einer Lage gewesen, noch nie solchen Gegnern gegenüber gestanden, wie in Wiesbaden. Nie hatte ich Gegner vor mir, deren Vernunft- und Charakterbeschaffenheit mir eine solche Verachtung eingeflößt hätte, wie diese Procuratoren des Fortschritts, aus deren Munde aber auch gar nichts anderes hervorging, als Lügen, Fälschungen, Entstellungen, Verdächtigungen, Aufhetzereien und perfide Intriguen. Wenn ich dann meinen Gefühlen und ihrer Handlungsweise den richtigen Ausdruck verlieh, wenn ich bezeichnete, nachdem sie provocirt hatten, wenn ich sie traf und sie sich getroffen fühlten, dann sprangen sie auf und schrien: das ist unanständig. Unanständig hießen sie, was ihnen angenehm war, Derbheit nannten sie Rohheit, treffende Ausdrücke und Bezeichnungen gaben sie für Injurien aus und weil sie außer Stand waren, sich selbst ihrer Haut zu wehren, schrieen sie nach der Polizei und den Gerichten. Sie, die alle Rücksichten gegen Andere und Andersdenkende bei Seite gelegt hatten, sie, die Niemand, der ihnen mißfiel, unbeschmutzt ließen, sie, die in jeder Nummer ihres Blattes Anstand und

Digitized by Google

Sitte mit Füßen traten, schrien ächt advocatisch über Verletzung des Anstandes, weil sie wohl wissen, daß eine solche Anklage ebenso schwer zu widerlegen, als leicht aufzustellen ist. Dieses Schmerzensgeschrei über meinen Ton war nichts Anderes als der Ausbruch des Schmerzes und des tiefen Mißbehagens über treffende Bezeichnungen, „witzige Bosheiten", wie die „Frankfurter Postzeitung" sich ausdrückte und jene epigrammatischen Stechpalmen, welche ich gegen meine Gegner in Anwendung zu bringen pflege, welche ich auch gegen die Advocaten in Anwendung brachte, und über welche sie sich so ärgerten, weil sie dadurch lächerlich gemacht und dem Publicum Gegenstände des Spottes wurden. Die meisten meiner Ausdrücke gingen ins Volk über, cursiren noch jetzt im ganzen Lande und bereiten dem Publicum heute noch Freude. Die Advocaten aber, die nur zu intriguiren, zu verdächtigen, anzuschwärzen und zu lügen verstehen, konnten in dieser Beziehung nicht mit mir concurriren, daher die Wuth über meinen Styl.

Daß aber dieser Styl trotz seiner Schärfe — und scharf war er, weil Spiritus „schärfer" ist, als Lauwasser — die Grenzen des Anstandes nie überschritt, das beweisen folgende Umstände.

Der großdeutsche Reformverein hatte — nachdem ich zwei Monate als Redacteur thätig gewesen, die „N. Wiesb. Ztg." zu seinem Organ erklärt und ließ im ganzen Lande für dieselbe wirken. Auf allen Versammlungen jenes Vereins wurde meine Zeitung rühmend erwähnt und ich förmlich aufgefordert, in meiner Kampfweise fortzufahren. Alles dieß war unmöglich, wenn ich so schrieb, wie die Advocaten über mich logen, wenn ich Anstand und gute Sitte verletzte.

Ich hatte diesem Vorwurf gegenüber meine Gegner wiederholt aufgefordert, ihre Anklagen doch nur auch mit einer einzigen Thatsache zu belegen und die Schimpfreden anzuführen, die ich mir erlaube. Wenn, sagte ich einmal:

„Wenn die „N. Wiesbad. Zeitung" schimpft, so zählt doch die Schimpfreden auf, deren sie sich schuldig macht und gebt sie der öffentlichen Verachtung preis. Der „Rhein. Kurier" scheint endlich diese Nothwendigkeit zu fühlen, denn er zählt in seiner neuesten Nummer einige unserer Schimpfreden auf. Wir haben, sagt er, die Nationalvereinler als Intriguanten, eigennützige Betrüger, Schufte,

bestochene Vaterlandsverräther, Menschen, die nur nach Sitzen in der Kammer strebten, Narren, Spaßvögel, Eierausbrüter bezeichnet. Ist dies wahr?

Wahr ist, daß wir die leitenden Persönlichkeiten als Intriguanten, als Streber nach Sitzen in der Kammer, als Spaßvögel, und daß wir den Redacteur Lammers als den Eierausbrüter seiner nassauischen Genossen bezeichneten, dies ist wahr. Wir haben diese Ausdrücke gebraucht und zwar einfach deshalb, weil sie Wahrheit enthalten. Alle übrigen Ausdrücke jedoch sind so schamlos wieder erfunden und erlogen, daß wir uns anheischig machen, sofort von der Redaction der „N. Wiesb. Ztg." zurückzutreten, wenn in einer ihrer Nummern einer jener oben unterstrichenen Ausdrücke aufgefunden werden kann. Ihr habt also eine sehr gute Gelegenheit, Euch einen verhaßten Gegner vom Halse zu schaffen. So liefert doch den Beweis, daß wir in der von Euch lügnerisch erfundenen Weise geschimpft haben."

In dieser Stelle ist der förmliche Beweis geliefert, daß der Advocat Lang, denn er verfaßte den betreffenden Artikel des „Rh. Kuriers", absichtlich und wissentlich falsch Schimpfreden mir andichtete, daß er log, um aus meiner Lüge einen Beweis gegen mich zu schmieden. Obige Erwiderung blieb natürlich ohne jede Antwort, denn die Lüge war ausgesprochen und dieß genügte dem Advocaten. Uebrigens stellte ich einst folgende Schimpfreden der „N. Wiesb. Ztg." und des „Rh. Kuriers" einander gegenüber, um zu beweisen, wie die Advocaten schimpften und wie ich „schimpfte".

Schimpfereien der „N. Wiesbad. Ztg.":

„* Wöllstein, in Hessen-Darmstadt, 9. Sept. Nächsten Sonntag wird der Circus Metz hier in der Zungenturnerei nnd Kunstrednerei große Vorstellung geben. Die Metzische Truppe wird vollzählig erscheinen und noch durch Mitglieder auswärtiger Kunstrednergesellschaften verstärkt werden, u. A. wird Hr. Christian aus Sulzbach, der beredte Fortschrittsbauer, sich hören lassen. Herr Metz selbst, dessen Zungenkrankheit wieder gehoben, und dessen Durchfall in Nassau bereits verschmerzt ist, wird die Vorstellung eröffnen mit einem unerhörten und ungesehenen Kunststück. Er wird nämlich in einem Sprühregen von Fortschrittsphrasen die preußische Spitze erklettern, welche für das größere Publicum unsichtbar bleibt, so daß der große Phrasenadvocat an seinem eigenen Zopf an die Decke des Saales hinaufkletternd erscheint. Auf der Spitze der Spitze angelangt, wird er den „Fürstentag" mit einem Bisse verschlingen und schließlich sich an Etwas anklammern, was gar nicht existirt, nämlich an die Reichsverfassung vom Jahre 1849. Zur Belebung der Scene ist bereits eine Menge Beifallsjubler engagirt, welche den großen Hexenmeister von Zeit zu Zeit mit Bravo's unterbrechen werden."

Digitized by Google

Schimpfereien des „Rh. Kuriers“:

„Anfrage an den großdeutschen Briefkasten:

Wiesbaden, 13. Sept. Wie lange werden die ehrlichen Leute, die aus Ueberzeugung dem großdeutschen Vereine angehören, es sich noch gefallen lassen, daß eine Bande von feigen Lügnern, Ueberläufern, Denuncianten, Speculanten und Beutelschneidern die Gelder des Vereins dazu verwendet und das officielle großdeutsche Organ dazu mißbraucht, um ihre eigennützigen Interessen zu verfolgen und die Denunciationen und Schmähungen zu bezahlen, welche die großdeutsche Sache schänden? Wie lange werden anständige Leute diese Menschen sich als dominirende Wortführer gefallen lassen? Bitte um Antwort, Herr Siebert, Herr Rau, Herr Link!“

Nächst dem Vorwurf, ich schimpfe, war es eine stehende Verdächtigung der Advocaten, meine Zeitung als eine vom Hof und der Regierung inspirirte und unterstützte Hof- und Regierungszeitung zu bezeichnen. Die Advocaten wußten, daß eine solche Bezeichnung für den Fortschrittspöbel hinreicht, um ihm den gründlichsten Abscheu vor einem solchen Blatte einzuflößen. Ich hatte deßhalb wiederholt versichert, daß ich ganz unabhängig von Jedermann redigire, keine andere Einnahme beziehe als meine Besoldung vom Verleger und vor Allem keine Beiträge und Mittheilungen von der Regierung erhalte. Aber nein, ich war jetzt verurtheilt worden und um sagen zu können, seht, mit einem Blatte, das soeben wegen fürchterlicher Verbrechen gerichtlich verurtheilt wurde, hängt unsere schlechte Regierung zusammen; um die Regierung also verdächtigen zu können, bezeichneten sie meine Zeitung lügnerischer Weise als Regierungsorgan. Ja, ein Regierungsorgan ist diese Zeitung, denn, sagt Braun, als das Hofgericht eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung der Zeitungscaution verlangte[1]), seien zur Beibringung dieser Abschrift mehr als 14 Tage „gebraucht“ worden. Weil also aus irgend welchen Gründen die Abschrift der Urkunde 14 Tage lang auf sich warten ließ, deßhalb war die „N. Wiesb. Ztg.“ das Organ der Regierung, „vorzugsweise in Hof- und gewissen (nicht

1) Natürlich nur in der Absicht, um zu erfahren, ob wirklich eine Caution gestellt sei und wenn nicht, um sofort den Advocaten mitzutheilen, es sei keine Caution gestellt, also von Seiten der Regierung sträfliche Nachsicht geübt worden.

Digitized by Google

oranischen) Regierungskreisen gehalten". Aber woher wußte denn Braun, daß die Beibringung jener Abschrift 14 Tage lang sich verzögerte? Aus den Acten wußte er es oder aus dem Munde eines seiner verbündeten Hergenräthe! Aus der verspäteten Beibringung einer Abschrift auf die Verbindung einer Zeitung mit der Regierung zu schließen, dieß ist ein Trugschluß, die Erwähnung jenes Umstandes durch den Advocaten Braun in einem öffentlichen Blatte aber ist der klarste Beweis von der Verbindung dieses Braun mit dem Hof- und Hergengericht. Nicht umsonst versammelte sich der Hofgerichtsdirector Hergenhahn, der Lockvogel, die Woche mehrmals zum Schmäuschen bei dem Hofgerichtsprocurator Braun!

„Während der 14 Tage haben verschiedene hochgestellte Personen, namentlich auch der Herr Polizeidirector selbst, versucht, den Brück zur Rücknahme seiner Klage zu bewegen, sagt ferner Herr Braun und bringt dadurch abermals ein Verbrechen an den Tag, welches unwiderleglich die Verbindung der „N. Wiesb. Ztg." mit der Regierung beweist. Freilich tritt der kleine Umstand dazwischen, daß Braun absichtlich, wider besseres Wissen, somit lügnerischer Weise aus einem Polizeidirector „mehrere hochgestellte Personen" macht. Es war nämlich, wie ich schon früher darstellte, nur ein Polizeidirector bei dem Brück gewesen, um eine Vermittlung zu versuchen, was natürlich ein großes Verbrechen war und zwar ein Verbrechen, an dem sich damals die ganze Stadt betheiligte. Jeder anständige Mensch erwartete und sprach es laut aus, daß der Brück, nachdem das „Urtheil" gegen mich erlassen, er also vollständig in seiner kleinen gekränkten Ehre wiederhergestellt worden, auf die Vollziehung des Urtheils Verzicht leisten und dadurch die Milderung oder Aufhebung desselben im Gnadenwege erleichtern werde. Aber Brück wollte nicht. Tu l'a voulu Emile! Et tu t'en repentiras! Außer diesem einzigen Polizeidirector hatte aber sonst Niemand und am allerwenigsten „hochgestellte Personen" mit dem Brück verkehrt. Dieß lügt der Braun seiner Gewohnheit gemäß hinzu, um einen Zweck zu erreichen und um klar zu machen, daß „Behörden" in Beziehungen zu dem strafbaren Inhalte der „N. Wiesb. Ztg." gestanden! Die ganze Deduction Brauns beruht, wie man sieht, auf der absichtlichen Verwechslung der

Digitized by Google

Begriffe: Intereſſe und Verbindung. Eine Regierung kann ein Intereſſe daran haben, daß eine Zeitung erſcheint, aber von dieſem Intereſſe bis zur Verbindung mit einer Zeitung iſt eine Kluft, welche die naſſauiſche Regierung nie überſchritt. Ich ſtand nie mit ihr in Verbindung.

Nun kommt endlich der Schluß des Artikels und in dieſem Schluß tritt Brauns Charakter in ſeiner vollen Reinheit ans Tageslicht. Er fragt nämlich ob es recht ſei, das eine Blatt todtzuſchlagen (die „Rh.-Lahnztg." wurde 1861 unterdrückt wegen Unverſchämtheit gegen den Herzog), das andere aber in Schutz zu nehmen gegen die geſetzliche Strafe, die der geſetzliche Richter zu erkennen im Begriff iſt? Ich frage nun, ſind in den von Braun angeführten Thatſachen, ſelbſt wenn man ſie ihrem ganzen Umfange nach als wahr annimmt, ſind darin irgend welche Anhaltspunkte enthalten, welche zu der Behauptung berechtigen, ein Blatt werde in Schutz genommen gegen die geſetzliche Strafe und dadurch das Prinzip der Gerechtigkeit verletzt und Parteilichkeit geübt!

Wird dadurch, daß die Einſendung der Abſchrift einer Urkunde ſich 14 Tage lang verzögert und daß Jemand einen Injurienkläger zu einem Vergleiche und zur Rücknahme der Klage bewegen will, eine Zeitung gegen die „geſetzliche Strafe" in Schutz genommen? Dieſer Vorwurf wäre die reinſte Abſurdität, wenn ihr nicht wieder eine geheime Abſicht zu Grunde läge. Ich war ſoeben zu einer himmelſchreienden „Strafe" verurtheilt worden. Dieſe Strafe hatte das Publikum ſo entrüſtet, war ſo wahnwitzig hoch gegriffen, daß für die Advocaten die Vermuthung nahe lag, ſie könnte im Gnadenweg gemildert werden. Um nun das Schlachtopfer nicht aus den Händen zu verlieren und der ihnen drohenden Gefahr der Begnadigung zu begegnen, ſchreit der Braun jetzt ſchon über „Schutz gegen geſetzliche Strafe", um dadurch betreffenden Orts einzuſchüchtern und von vornherein die Begnadigung als ein Attentat auf die Gerechtigkeit darzuſtellen. Der Jude ſollte um jeden Preis verbrannt werden.

Ich nehme jetzt den Faden der Darſtellung wieder auf, anknüpfend an die Thatſache, daß ich wegen Advocatenbeleidigung zu drei Monaten Zwangsarbeitshaus verurtheilt

Digitized by Google

wurde. Wie ich bereits mittheilte, wurde dieses „Urtheil" von Ebbhardt, Lautz und Reichmann in der dritten Instanz schlechtweg ohne Anführung von Gründen bestätigt.

In Beziehung auf diese Bestätigung ereignete sich nun Etwas, was in jedem andern Staate gewiß unerhört ist. —

In Frankfurt am Main wurde der „Rh. Kurier", das Organ der nassauischen Advocaten, gedruckt, zu welchen unter Anderen der mit dem Hofgerichtsdirector und Lockvogel Hergenhahn, den Hofgerichts- und anderen Räthen eng befreundete und verbündete Carl Braun gehörte.

Während es nun in allen civilisirten Staaten Gerichtsbrauch ist, gerichtliche Urtheile zunächst den Betheiligten, dem Kläger und Beklagten mitzutheilen, hatten meine Gegner solche Eile, die Bestätigung des Hergen-Urtheils durch Ebbhardt, Lautz und Reichmann der Welt zu verkündigen, daß sie es nicht zuerst mir, sondern ihren befreundeten Advocaten publicirten, so daß am Donnerstag den 2. April 1863 der „Rh. Kurier" mit der Nachricht von Frankfurt in Wiesbaden anlangte, jetzt sei auch vom Oberappellationsgericht das gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." gefällte Urtheil von 3 Monaten Correctionshaus bestätigt worden. Und Hurrah! heulten die Frankfurter Fortschrittsblätter, an ihrer Spitze der süddeutsche Lammers, im Chorus nach: „auch in dritter Instanz wurde das Urtheil gegen das Ungeheuer zu Wiesbaden bestätigt!" Mir selbst war nicht eine Sylbe bekannt gemacht worden. Mir selbst wurde das Urtheil erst am 8. April eröffnet. Was also im Schooße des herzogl. nassauischen Oberappellationsgerichts dem Wunsche der Advocaten gemäß gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." ausgeheckt worden, wußten und veröffentlichten die Advocaten schon am 2. April, während ich selbst erst 6 Tage nachher, am 8. April amtlich davon in Kenntniß gesetzt wurde. In keinem andern Lande werden sonst gerichtliche Urtheile gegen conservative Zeitungen 6 Tage vorher, ehe sie dem Verurtheilten mitgetheilt werden, den Fortschrittsparteien publicirt und in den Oppositionsblättern veröffentlicht. In Nassau geschah dieses Unerhörte, weil sie in ihrer Raserei nicht schnell genug mit der fröhlichen Botschaft vor das Publikum treten konnten und weil das Dienst- und Amtsgeheimniß der Gerichte den Advocaten gegenüber nicht existirte.

Digitized by Google

Dieß war mir nun aber doch zu toll und ich beschloß, den Herren „Richtern" einen kleinen Wink zu ertheilen. Nacheinander erschienen folgende Artikel in der „N. Wiesb. Ztg.":

Sonderbar, höchst sonderbar!

* Wiesbaden, 4. April.

Als vor einiger Zeit ein Preßprozeß gegen mich anhängig gemacht wurde, und die Acten desselben noch vollständig unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses sich befanden, oder vielmehr sich hätten befinden sollen, verkündigte ein Wiesbadener Correspondent des „Frankfurter Journals" der Welt: bereits seien die Acten an den Criminal-Senat des Herzogl. Hofgerichts abgegangen und das Urtheil werde demnächst gefällt werden. Und richtig wurde das Urtheil einige Tage nachher gefällt.

Ich habe gegen dasselbe Appellation eingelegt und es ist mir bis auf den heutigen Tag über das Schicksal dieser Appellation noch keine Eröffnung gemacht worden.

Trotzdem schreibt der „Rhein. Kur.", das Amtsblatt der nassauischen Contreregierung, bereits in seiner letzten am Donnerstag hier ausgegebenen Nummer: „das Urtheil des Hofgerichts zu Wiesbaden, wonach der Redacteur Abt zu einer dreimonatlichen Correctionshausstrafe verurtheilt worden, ist nunmehr nach erfolgter Bestätigung durch das Herzogl. Oberappell.-Gericht rechtskräftig geworden."

Ich constatire nun vor Allem die Thatsache, daß der „Rhein. Kur.", das Organ der nassauischen Oppositionspartei, durch seine Verbindungen in den Stand gesetzt ist, über den Inhalt von Gerichtsacten, welche unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses stehen sollen, über den Inhalt eines vom höchsten Gerichtshof des Landes beschlossenen Urtheils, dem Publikum Mittheilungen zu machen, noch ehe das Urtheil dem Angeklagten nur verkündigt ist. Diese Thatsache wirft ein sehr bedenkliches Licht auf die politischen Zustände des Herzogthums Nassau.

Sie beweist, daß die Oppositionspartei ihre Verbindungen und Verzweigungen bis in die unabhängigen Gerichte hinein zu flechten wußte, sie beweist, daß vor den geheimen Agenten dieser Partei kein Amtsgeheimniß mehr sicher ist, sie beweist, daß die wichtigsten Interessen der Staatsbürger dieser Partei Preis gegeben werden, sie beweist, daß neben den ordentlichen, sichtbaren, greifbaren Behörden eine geheime Macht existirt, deren Einflüsse bis in die Gerichte hinein sich erstreckt, eine Macht, welche von Allem in Kenntniß gesetzt wird, was in der amtlichen Thätigkeit der Behörden sich ereignet, welche deßhalb in der Lage ist, in jedem einzelnen Falle in ihrem Interesse ihre Maßregeln zu treffen und ihre geheimen Zwecke zu verfolgen.

Dieß ist übrigens der Zustand, den die nassauische Oppositionspartei als politisches Ideal aufstellt, den sie zum großen Theil bereits hergestellt hat, den sie zu erhalten bemüht ist. Dieß ist das „liberale", das „volksthümliche" Regiment, dessen Segnungen diese Partei fortwährend anpreist. Neben der ordentlichen Staatsregierung, welche offen vor den Augen des Publikums regiert und als solche der öffentlichen Meinung

Digitized by Google

und der Volksvertretung verantwortlich ist, soll eine geheime Contre- und Winkelregierung, repräsentirt durch die Leiter der Partei, ihre verderbliche Wirksamkeit ausüben, soll die Behörden dominiren, die Gerichte beeinflussen und mit Hülfe der ihr zu Gebot stehenden Schreckens- und Aufmunterungsmittel, durch Drohungen und Gefälligkeiten ihre Privatabsichten und Privatinteressen durchsetzen können. Dieß ist der Zustand, den diese Partei anstrebt und leider theilweise schon erreicht hat, dieß ist aber auch der heillose, verderbliche, gemeinschädliche Zustand, gegen den anzukämpfen ich nicht aufhören werde, so lange ich die Feder zu führen vermag.

Obige Nachricht des „Rhein. Kuriers" anlangend, so ist sie, wie sich von selbst versteht, wieder eine Fälschung und Entstellung, und es ist aus dem Eifer, womit sie verbreitet wird, abermals zu ersehen, daß die gegen mich angehobene Klage zu einer Parteisache geworden ist, zu einer Parteisache, in welcher alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um die Vernichtung und Unterdrückung eines unbequemen Gegners durchzusetzen. Nehmen wir aber auch an, das Herzogl. Oberappellationsgericht habe das gegen mich gerichtete hofgerichtliche Urtheil bestätigt, und ich zweifle nicht mehr daran, nachdem das Amtsblatt der Nassauischen Contreregierung diese Bestätigung publicirte, so ist dadurch die Rechtskräftigkeit des Urtheils noch nicht eingetreten. Denn in allen monarchischen Staaten steht bekanntlich dem Landesherrn das Recht der Begnadigung und dem Verurtheilten das Recht zu, die landesherrliche Gnade anzurufen. Ehe also in dieser Instanz entschieden ist, kann von einer Rechtskräftigkeit des Urtheils nicht die Rede sein.

Es versteht sich natürlich von selbst, daß ich den Gnadenweg betreten werde, und ob Gründe vorhanden sind, welche das Herzogl. Staatsministerium bestimmen können, mein Gnadengesuch dem Staatsoberhaupt empfehlend vorzutragen, das werde ich in den nächsten Nummern dieses Blattes näher beleuchten.

Für heute beschränke ich mich auf die Anführung der Thatsache, daß der Redacteur Löwenthal wegen Angriffs auf die Religion zu acht Tagen Gefängniß, ich aber wegen Beleidigung von Privatpersonen, die mir noch dazu Veranlassung gegeben, zu drei Monaten Correctionshaus verurtheilt wurde, daß gegen den Redacteur der demokratisch-radicalen „Rhein-Lahnztg." in einem ähnlichen Falle nicht blos eine bedeutend geringere Strafe verhängt, sondern auch in der ganzen Behandlung eine an Zärtlichkeit grenzende Berücksichtigung in Anwendung gebracht wurde, während ich mit einer Härte behandelt werde, welche der Buchstabe des Gesetzes nur irgend gestattet. Ich glaube deßhalb annehmen zu dürfen, daß die gegen mich anhängig gemachten Preßprozesse eine kritische Bedeutung erlangen werden. A.

Bedenkliche, höchst bedenkliche Thatsachen.

Wiesbaden, 7. April.

In unserer letzten Nummer haben wir eine Thatsache mitgetheilt, welche wir ohne Weiteres als einen unerhörten Scandal bezeichnen können, die Thatsache nämlich, daß das Organ der nassauischen „Fort- und Umsturzpartei" den Inhalt eines vom Oberappellationsgericht be-

Digitized by Google

stätigten Strafurtheils etwa acht Tage vorher verkündigen konnte, ehe dasselbe dem Bestraften eröffnet wurde. Und es ist ferner eine Thatsache, daß schon zu einer Zeit, als das fragliche Urtheil noch im Schooße des Oberappellationsgerichts sich befand, oder kaum erst an das Hofgericht übermittelt worden sein konnte, seinem Inhalte nach einem hiesigen Bürger bekannt war, und von demselben im Eisenbahnwagen auf der Fahrt nach Frankfurt seinen Mitreisenden erzählt wurde. Diese Thatsachen erscheinen um so bedenklicher, wenn man bedenkt, daß der hiesige Advocat Carl Braun, oder da derselbe den Ausdruck Advocat auf ihn angewendet für eine Injurie erklärt, der hiesige Hofgerichtsprocurator und als solcher mit Director, Präsident und Räthen wohlbekannte Procurator ein ungemeines Interesse an dem fraglichen Preßprozeß und seinem tragischen Ausgang hat und fortwährend an den Tag gelegt hat. Nicht nur, daß der „Rh. Kurier" und andere dem Advocaten Braun nahestehende Blätter über den erwähnten Prozeß das Publicum fortwährend in Athem hielten und über das Stadium, in welchem derselbe jeweils sich befand, förmliche Bülletins veröffentlichten, so war es auch Advocat Braun, der den C. Adelmann, einen der Kläger, zur Anstellung der Klage veranlaßte und dieselbe auf seiner Schreibstube verfassen ließ.

Ob nun Carl Braun, der „mächtige Bär" (mit den stumpfen Zähnen und den lahmen Tatzen), der Canal ist, durch welchen der Inhalt des erwähnten Strafurtheils so frühzeitig, so rasch, so übereilt und bedenklich schnell seinen Weg in die Spalten des „Rheinischen" dem Procurator Braun bekanntlich zur Verfügung stehenden „Kuriers" gefunden hat, wollen wir nicht mit Bestimmtheit behaupten, auch für heute nicht weiter auf die tröstlichen Schlüsse eingehen, welche in Beziehung auf die nassauische Rechtspflege und die nassauischen Obergerichte sich von selbst ergeben müßten, wenn sich nachweisen ließe, daß Brauns Hände bei der Veröffentlichung des Strafurtheils mitgewirkt haben.

Dagegen möchten wir noch andere bedenkliche, höchst bedenkliche Thatsachen zur Sprache bringen.

Daß seiner Zeit Jemand, der einen Polizeibediensteten mit Nennung des Namens öffentlich der Beihilfe an einem Diebstahl fälschlich beschuldigt hatte, mit vierzehn Tagen Gefängniß, welche im Gnadenweg auf ebensoviele Gulden reducirt wurden, bedacht worden ist, das ist nicht bedenklich. Daß seiner Zeit der Redacteur des demokratisch-radicalen Oppositionsblattes, die „Rhein-Lahnzeitung", wegen von Amtswegen verfolgter Beleidigung der Dienstehre mit zwei Monaten Correctionshaus bestraft und daß dieses Urtheil vom Oberappellationsgericht nicht bestätigt, sondern durch vier Wochen Amtsgefängniß ersetzt wurde, das ist auch nicht bedenklich. Aber bedenklich im höchsten Grade ist es, daß nach solchen Präcendenzfällen der Redacteur der nicht demokratischen, nicht radicalen, nicht wühlerischen, nicht demagogischen „N. Wiesb. Ztg." mit drei Monaten Correctionshaus bestraft wurde, weil er nicht ohne im höchsten Grade provocirt worden zu sein, an zwei Privatpersonen eine Injurie und Verläumdung begangen haben soll, und daß diese drei Monate Correctionshaus nicht in vier oder sechs Wochen Amtsgefängniß verwandelt, sondern vom Oberappellationsgericht bestätigt wurden oder vielmehr bestätigt werden, denn vorläufig findet sich die Bestätigung erst

Digitized by Google

in den Spalten des „Rheinischen Kuriers", dem Amtsblatt der nassauischen Contreregierung. Wir finden dieß im höchsten Grade bedenklich.

Daß das Herzogl. Hofgericht in dem Proceß gegen den Redacteur der „Rhein-Lahnzeitung" dem Strafurtheil zugleich die Ermächtigung für das Herzogl. Justizamt beifügte, vom Verurtheilten eine Caution anzunehmen und zu bestimmen, das finden wir nicht bedenklich, sondern vielmehr höchst rücksichtsvoll, schonend, fast zärtlich und besorgt für den Redacteur der „Rhein-Lahnzeitung", denn derselbe brauchte in diesem Fall nicht in Haft genommen zu werden. Daß aber dem gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." erlassenen Strafurtheil keine solche Ermächtigung für das Herzogl. Justizamt, sondern die Weisung beigelegt wurde, den Angeklagten sofort in Haft zu nehmen; daß die Urtheilsverkündigung auf einen Samstag verlegt wurde, so daß der Angeklagte jedenfalls während des Sonntags verhaftet bleiben mußte, da das Hofgericht erst am Montag über die Caution Sitzung halten und beschließen konnte, das finden wir, nach dem beschriebenen Präcedenzfalle höchst bedenklich.

Daß der wegen Dienstehrebeleidigung ursprünglich zu zwei Monaten verurtheilte Redacteur der „Rhein-Lahnztg." nur eine Caution von etwa 120 fl. zu stellen brauchte, finden wir gar nicht bedenklich, bedenklich dagegen finden wir es, daß nach diesem Vorgang dem Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." für drei Monate Correctionshaus eine Caution von 500 fl. abverlangt und abgenommen wurde.

Weitere Bedenklichkeiten werden wir morgen mitzutheilen haben. Ach wie bedenklich sind die Zustände eines Landes, in welchem solche bedenkliche Thatsachen sich ereignen, Thatsachen, die nicht nur das größere Publicum entrüsten und mit Besorgnissen erfüllen, sondern auch die Juristenfacultäten der deutschen Universitäten zu starrer Verwunderung hinreißen müssen, sobald sie ihnen mitgetheilt sein werden.

„Memento mori!

Wiesbaden, 9. April.

Konstanz liegt am Bodensee, ist Sitz eines Hofgerichts, sonst aber eine recht angenehme Stadt. In den vierziger Jahren, lange vor den Märzerrungenschaften, erschienen dort die „Seeblätter", eine kleine politische Zeitung, ungefähr halb so groß als die „N. Wiesb. Zeitung", und in diesen „Seeblättern", redigirt von dem bekannten Fickler, war eines Tages zu lesen: Unser hochpreisliches Hofgericht ist zusammengesetzt aus lauter Vettern, Schwägern, Onkeln, Neffen, Schwiegervätern und Schwiegersöhnen. Die Sitzungen werden bei günstiger Witterung im Freien, in Hemdärmeln, beim Imbiß abgehalten und zwar im Gartenhause des Herrn Hofgerichtsdirectors. Acht Tage nach dem Erscheinen dieses Artikels war das Konstanzer Hofgericht auseinander gesprengt und durch Mitglieder ersetzt, die nicht mehr verwandt und vervettert waren, die Prozesse nicht mehr unter sich in Hemdärmeln und beim Glase Wein aburtheilten, sondern in förmlicher Sitzung, nach reiflicher Erwägung und Debatte, wie es ordentlichen Hofgerichtsräthen geziemt. Solches begab sich im Großherzogthum Baden in den vierziger Jahren.

Digitized by Google

Nehmen wir nun aber an, die „Seeblätter" hätten noch andere Dinge veröffentlicht, hätten veröffentlicht, der Director des Konstanzer Hofgerichts sei durch ein im Nachbarstaate gefälltes gerichtliches Urtheil des Betrugs bezüchtigt worden. Nehmen wir ferner an, die „Seeblätter" hätten veröffentlicht, der Director des Konstanzer Hofgerichts begebe sich die Woche mehrere Male in die vor den Thoren der Stadt gelegene Wohnung eines Hofgerichtsadvocaten (im Badischen heißen sie nicht Procuratoren) und hier werde dann beim Schmäuschen das Schicksal der von jenem Hofgerichtsadvocaten betriebenen Prozesse zum Voraus entschieden und zwar so entschieden, daß es gar keinem Collegen mehr möglich sei, gegen ihn aufzukommen. Nehmen wir ferner an, die „Seeblätter" hätten veröffentlicht, daß ein Konstanzer Hofgerichtsrath den beim Hofgerichte prozessirenden Parteien juristischen Rath ertheile. Nehmen wir also an, die „Seeblätter" hätten solches veröffentlicht, so wäre das großherzogl. badische Hofgericht zu Konstanz nicht blos auseinander gesprengt, sondern es wäre die strengste Disciplinaruntersuchung anbefohlen und angehoben worden, sintemalen es aus ist mit der Gerechtigkeit, wenn die Justiz eines Landes in solche Hände gelegt ist."

Dieser Artikel brachte im Hergenhahnenhof eine Wirkung hervor, wie der Platzregen auf die Hasen. Hergenhahn, der alte Lockvogel, der sonst jeden Morgen le front haut, stolzen Schrittes und das Gefühl, Herzog von Nassau zu sein, in Gesicht und Haltung zur Schau tragend, durch die Hauptstraße auf das Hofgericht marschirt war, schlich sich nach Erscheinung dieses Artikels mit eingeklemmtem Frackzipfel und gebeugten Hauptes durch finstre Nebengäßchen in den Hofgerichtspalast, wo die Hergenhähne, nach dem Ausdruck eines Procurators, sich zusammenduckten wie verscheuchte Hühner.

Ich habe also nachgewiesen, daß mich die Gerichte zu Wiesbaden wegen angeblicher Ehrenkränkung und Verläumdung zu einer in civilisirten Ländern unerhörten, zu einer wahrhaft enormen und monströsen Correctionshausstrafe verurtheilten und diese Verurtheilung durch Gründe motivirten, die eine genauere Prüfung sofort als unstichhaltig, als willkührliche und sogar geradezu falsche Annahmen erkennen wird, daß die Gerichte mich auch in anderer Beziehung mit einer Strenge behandelten, welche auffallend von der zärtlich besorgten Milde absticht, die sie früher dem Redacteur des Advocatenblattes angedeihen ließen, daß die mit den Gerichtspersonen enge verbündeten Advocaten, die jener Verurtheilung vorhergehenden Klagen veranlaßten und bestellten, daß die Advocaten, während der Prozeß schwebte, in alle Einzelnheiten desselben eingeweiht waren und in den Stand gesetzt wurden, das Urtheil

Digitized by Google

6 Tage, ehe es mir publicirt wurde, in ihrem Organe zu veröffentlichen, daß sie das höchste Interesse an meiner Verurtheilung an den Tag legten und dieselbe, als sie ausgesprochen war, öffentlich vertheidigten, Partei für die „Gerichte", Partei gegen mich nehmend und so aus einer Privatklage ein politisches Ereigniß zu machen sich bestrebten; die Schlußfolgerungen aus diesen Thatsachen überlasse ich meinen Lesern, ich selbst erlaube mir unter diesen Umständen die Behauptung: Zu Wiesbaden bestand im Jahr 1863 zwischen den Gerichten und einigen Fortschrittsadvocaten ein die Unparteilichkeit jener im höchsten Grad compromittirender Zusammenhang.

V. Capitel.

Zweiter Hexenprozeß.

Die Hexenhähne legen schon wieder ein Ei. Die Advocaten brüten es abermals aus, indem sie denselben noch lauter zu Hilfe schreien und sich correctionshausdurstig und justizschnaubend der Gnade entgegenstemmen.

Ich bin das Wild auf das sie pirschen,
Die Bluthund' wetzen schon den Zahn.
W. Hauff.

Während meines Aufenthaltes zu Wiesbaden im Jahre 1862 hatte ich, als die Vorbereitungen zur Gründung der „Wiesbadener Zeitung" getroffen wurden, dem Dr. Koch-Conradi mehrere Wechsel girirt. Einer davon, im Betrag von 100 fl., befand sich, als ich im Jahre 1862 dort wieder eintraf, noch unbezahlt in den Händen eines bekannten sehr fetten Geldgeschäftemachers und wurde mir von diesem zur Zahlung präsentirt. Da mir diese unmittelbar nach meinem Eintritt in die von mir 2 Monate lang gratis geführte Redaction der „N. Wiesb. Ztg." beschwerlich fiel, so erwirkte

Digitized by Google

ich mir vom fetten Geldmann eine Frist, welche auch bereitwillig zugestanden wurde. Indessen erfuhren die Advocaten von der Sache, kauften den Wechsel, der protestirt und eingeklagt war und ließen mich eines Tags ganz unerwartet in Wechselhaft setzen. Nachdem ich in Erfahrung gebracht, wer eigentlich meine Gläubiger seien, bezahlte ich einige Tage nach meiner Verhaftung den Wechsel und wurde natürlich wieder in Freiheit gesetzt, was den Advocaten sehr unangenehm war. Um sich jedoch nicht ganz umsonst Mühe gegeben zu haben, verübten sie eine literarische Schandthat, welche bis jetzt wenigstens in der deutschen Presse unerhört war. Zum Beweis, was für ein Ungeheuer die „N. Wiesb. Ztg." redigire, erzählten sie zunächst, wie schon oben citirt wurde, in ihrem eigenen Organ, dem „Rh. Kur.", daß ich vor Kurzem durch Bürgschaft eines Banquiers von der Wechselhaft befreit worden, was, da die Advocaten es schrieben, wieder eine Lüge war, da keine Bürgschaft, sondern Zahlung und von keinem Banquier, sondern von mir geleistet wurde.

Ich frage nun wieder, existiren außer Nassau sonst noch Advocaten, die einen politischen Gegner mit solchen Waffen bekämpfen? die zuerst einen protestirten Wechsel aufkaufen, dadurch die Wechselhaft erwirken und damit nicht genug, in ihrem dem „Fortschritt" und Schulze-Delitschismus gewidmeten Organe diese Wechselhaft, also eine reine Privatangelegenheit zur Sprache bringen? Ist es solchen Menschen gegenüber ein Wunder, wenn ich über sie eine Sprache redete, die in jedem Wort und jeder Sylbe die tiefste Verachtung ausströmte? eine Verachtung, aus der man, wenn sie sich in Fäden spinnen ließe, einen Strick drehen könnte, lang genug, um den Erdball sechsmal damit zu umwickeln.

Schulze von Delitzsch! mit diesen Advocaten enge befreundeter Schulze! Sind Sie damit einverstanden, daß Ihre Freunde, die Braun und Lang, solche Mittel in Anwendung bringen? Halten Sie es wirklich für möglich, daß durch Menschen, von dem Schlage Ihrer Freunde, politische Zwecke angestrebt und erreicht, preußische Spitzen in Deutschland aufgepflanzt werden können? Halten Sie immer noch an dem Gedanken fest, diese nassauischen Advocaten hätten politische Tendenzen verfolgt und glauben Sie immer noch,

Digitized by Google

es sei die Freiheit unterdrückt worden, als diesen Advocaten endlich das Handwerk gelegt wurde?

Es wäre indessen einigermaßen schmählich erschienen, wenn das Organ der nassauer Advocaten allein unter allen Fortschrittsblättern der Umgegend meine Wechselhaft verkündigt hätte, meine ehrenwerthen Gegner sahen sich daher nach Bundesgenossen um. Aber vergebens, selbst Lammers, der sonst so schimpfbereite Advocatenhehler, wollte nicht anbeißen, auch Löb Sonnemann von der „N. Frankf. Ztg." nicht, denn die Gemeinheit war doch gar zu stark. Endlich aber fanden die Advocaten einen Bundesgenossen.

In Frankfurt erscheint das „Frankfurter Journal". Dieses „Frankfurter Journal" hatte bis jetzt die zwischen mir und den Advocaten ausgefochtenen Kämpfe mit keiner Sylbe erwähnt. Es hatte als vollständig unbetheiligter Zuschauer aus sicherer Ferne respectvoll das Aufeinanderplatzen der Hiebe mit angesehen, mich aber und die „N. Wiesb. Ztg.", wie gesagt, mit keiner Sylbe erwähnt. Endlich brach es sein Stillschweigen und mischte sich auch in den politischen Kampf, der zu Wiesbaden geführt wurde, indem es eine Correspondenz aus Wiesbaden abdruckte, folgenden Inhalts:

„Wiesbaden, 10. Februar. Seit dem ersten dieses sitzt der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.", Herr Abt, in Wechselhaft, auf Antrag des Weinhändlers Dögen."

In dieser Weise mischte sich das „Frankfurter Journal" in den politischen Kampf, nachdem es drei Monate lang von demselben nicht die geringste Notiz genommen.

Ich muß nun vor Allem die Frage beantworten, wie es kam, daß dieses Journal erst nachträglich, erst 5—6 Tage, nachdem ich aus der Wechselhaft entlassen war, der Welt das politische Ereigniß mittheilte, daß ich wechselhäftig sei und damit zugleich eine Lüge aussprach, denn ich befand mich, als das „Frankfurter Journal" sein Bulletin veröffentlichte, längst wieder auf meinen zwei freien Füßen. Es erklärt sich dies so: Zuerst hatte Braun bei den übrigen Fortschrittsblättern Versuche gemacht, seine Nachricht unterzubringen, war aber abgewiesen worden. Da nun das „Frankf. Journal" bis dahin sich gänzlich neutral verhalten hatte und somit die geringste Aussicht darbot, hatte er sich an dieses Blatt erst

Digitized by Google

zuletzt gewendet und auch richtig Anfangs eine abschlägliche Antwort erhalten. Allein Braun kannte seine Leute. Er begab sich noch einmal persönlich nach „Frankfurt" zu „Hammeran und seinem Kellner" (jener ist der Eigenthümer und Herausgeber, dieser war damals noch der „Redacteur" des „Journals"), versuchte zuerst politische Gründe geltend zu machen, zeigte wie wichtig es wäre, das Ungeheuer zu Wiesbaden in der öffentlichen Meinung zu vernichten und die Wechselhaft desselben zu veröffentlichen und als die Gründe nicht durchdrangen, zog er eine 10-Gulden-Note aus der Tasche und frug: „Genügt dieß?" Nun sah Hammeran seinen Kellner und Kellner sah seinen Hammeran an und die beiden verstanden sich sogleich. Hammeran sprach sofort: „Wenn Sie es absolut haben wollen, Herr Procurator! so wollen wir es thun." Und Kellner nickte zustimmend, konnte aber doch nicht umhin, zu seufzen: „Es wird uns übel bekommen". Hierauf legte Braun die 10-Gulden-Note auf einen Tisch und der Artikel, in welchem gelogen wurde, ich befinde mich seit 10 Tagen (also noch) in Wechselhaft, erschien am andern Tag in dem Fortschrittsblatt, das da heißet „Frankfurter Journal".

Wie erklärt sich nun dieses Benehmen der beiden Ehrenmänner psychologisch? ein Benehmen, das seines Gleichen nicht hat und nicht hatte in der deutschen Presse, das Organ der nassauischen Advocaten, den „Rh. Kurier" ausgenommen, ein Benehmen, das gewiß den höchsten Grad von Gemeinheit enthält, deren sich die Presse schuldig zu machen im Stande ist? Die nassauer Advocaten kämpften wenigstens für ihre politische Existenz, für ihre Stellung, ihre Gebühren und die Erhaltung der Möglichkeit, in ihrer Weise das Publicum ausbeuteln zu können, Hammeran und sein Kellner aber, die bis jetzt dem ganzen Streite vollständig neutral zugesehen hatten, von mir nie auch nur oberflächlich berührt, geschweige beleidigt worden waren, machten sich für 10 fl. anheischig, eine Privatangelegenheit, eine reine Privatangelegenheit meiner Person in die Oeffentlichkeit zu zerren, für 10 fl. mich zu compromittiren, für 10 fl. mich öffentlich zu beschimpfen. Ebenso gut hätte ich von dem Preßmeuchler Kellner damals schreiben können: Hammerans Kellner leidet seit dem ersten dieses Monats an einer unsäglichen Krankheit. Es erklärt sich diese Gemeinheit einfach aus der Persönlichkeit der beiden

Digitized by Google

Vorstände des „Frankfurter Journals". Hammeran war ursprünglich Barbier und rasirte als solcher den Eigenthümer des „Frankfurter Journals" Jahre lang so gut, daß er von diesem aus Dankbarkeit als Associé aufgenommen wurde. Aber so mächtig sind die ersten Jugend-Eindrücke und Gewohnheiten, daß Hammeran nie ganz von der Barbierkunst und was dazu gehört, sich lossagen konnte. Noch als Eigenthümer des „Frankfurter Journals" bereitet er eigenhändig einen herrlichen Frostbalsam und eine äußerst wirksame Hühneraugensalbe, welche fast in jeder Nummer des „Frankf. Journals" unter dem frommen Titel: „Pfarrer Wahler'sche Hühneraugensalbe" dem Publicum angepriesen wird. Dadurch, daß Hammeran seine Salbe mit dem Namen eines Pfarrers ausschmückt, will wahrscheinlich der Schlaukopf in dem Publicum den Glauben erwecken, ein Pfarrer sei der Vater dieser Salbe und habe, um sie wirksamer zu machen, außer den gewöhnlichen Ingredienzen auch noch seinen Segen hineingerührt. Die Fabrication des Frostbalsams, der Hühneraugensalbe und des „Frankf. Journals" machten den Hammeran im Laufe der Zeit zu einem sehr wohlhabenden, aber auch zu einem sein Geld sehr wohl und fest haltenden Mann. Hammeran hat nur ein Gefühl, ein Motiv, eine Triebfeder in seinem Leibe, nämlich durch den Frostbalsam, die Hühneraugensalbe und das „Frankf. Journal" Geld, viel Geld zu verdienen, dieses Geld aber auch zu behalten. Trieb er doch seiner Zeit seinen eigenen Schwiegersohn, den Buchhändler Meidinger, wegen eines Darlehens von 5000 fl., das an Stelle des Heirathsguts von ihm gegeben worden, in den Bankerott.

Die Fabrikation des Frostbalsams, der Hühneraugensalbe und des damit verbundenen „Frankf. Journals" hatte, da die Winter immer kälter, die Stiefel immer enger und die Zeitungsleser immer dummer werden, in der letzten Zeit eine solche Ausdehnung gewonnen, daß Hammeran sich nach einem Gehülfen umsehen mußte.

Dieser mußte vor allen Dingen die Barbierkunst und was zur niedern Chirurgie gehört verstehen.

Hammeran durchsuchte deßhalb lange alle Barbierstuben Frankfurts, aber vergeblich, denn er bot nur 4 fl. per Woche

Digitized by Google

nebſt freier Koſt und Logis. Endlich aber führte der Zufall den Kellner nach Frankfurt. Kellner iſt ein Barbiergehülfe aus Kurheſſen, der bis in die fünfziger Jahre in Rotenburg an der Fulda raſirt und nebenbei auch noch den Hunden der Umgegend die Schwänze beſchnitten und die Ohren geſtutzt hatte. Die Aufhebung der kurheſſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1851 alterirte aber ſein patriotiſches Gemüth ſo ſehr — Barbiere ſind bekanntlich überall ſehr freiſinnig — daß er den Staub von den Schuhen ſchüttelte, das unglückliche Vaterland verließ und nach Amerika wanderte, oder vielmehr nach Amerika ſich durchraſirte. In Amerika trieb er ſich lange als Pedlar herum, Seifenkugeln, Raſirpinſel, Raſirmeſſer, Streichriemen, Fleckenwaſſer, Pomade, Haaröl und Haarbürſten, ſowie auch eine Hühneraugenſalbe, aber nicht die „Pfarrer Wahler'ſche", ſondern ſein eigenes Fabrikat feilbietend und zugleich auf den Farmen, wo er übernachtete, gegen freie Zehrung Alles raſirend, was einen Bart trug, auf Verlangen ſelbſt die Ziegenböcke. An dieſen oft 4 Wochen alten ſtruppigen und borſtigen Farmer-, Squatter-, Pionier-, Trapper- und Bocksbärten erwarb ſich Kellner jene wundervolle Fertigkeit im Raſiren, die ihn heute noch allen Frankfurter Barbiergehülfen, zum angeſtaunten Ideale macht. Sie gab ihm aber auch Gelegenheit zu einer Heldenthat, welche der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient und Kellner im Elyſium einen Platz neben Winkelried und Leonidas auswirken wird. Kellner war nämlich einige Zeit im Dienſte des Amerika bereiſenden Barons von Müller, natürlich als Haarkünſtler, Coiffeur, Bartſchaber und Bartwichſer. Es war in der Nähe der Rocky Mountains, als der Baron v. Müller mit ſeiner Begleitung in einen von den Comanches gelegten Hinterhalt gerieth und ohne ſeinen Kellner Scalp und Leben verloren hätte. Bereits waren ſämmtliche Begleiter todt oder verwundet, v. Müller kämpfte, aus mehreren Wunden blutend, im dichteſten Haufen der Feinde, jeden Augenblick den Todesſtoß zu erhalten gewärtig. In dieſem kritiſchen Augenblicke eilt Kellner mit ſeinem furchtbaren Raſirmeſſer herbei und raſirt die ganze Indianerbande in einem Augenblicke

„raſch mit drei geſchickten Griffen"

ſo kahl und glatt, daß die Wilden vor Entſetzen ſtarr werden und nicht anders glaubend, als der Teufel raſire hier,

Digitized by Google

ventre à terre davonsprengen und die unheimliche Stätte verlassen. Kellner wird noch heute in den Kriegsliedern jener Indianer unter dem Namen „der rasirende Teufel" besungen.

Nachdem Kellner seinen Herrn in dieser Weise aus dem dichtesten Schlachtgewühl herausrasirt hatte, schenkte ihm dieser zur Belohnung das nöthige Reisegeld, um nach Europa zurückkehren zu können. Da unterdessen die kurhessische Verfassung vom Jahr 1831 wieder hergestellt worden und Kellner somit keinen Grund zur Meidung der Heimath mehr hatte, so reiste er sofort ab, traf zu der Zeit in Frankfurt ein, als Don Balsamo Hühneraugensalbadros Hammeran, der Rabenschwiegervater, einen Gehülfen in sein Balsam-, Salben- und Journal-Fabrikationsgeschäft suchte und da verwandte Geister sich leicht finden, so war der Pact zwischen beiden bald abgeschlossen. Ueberdieß war Kellner ganz der Mann, wie ihn sein Hammeran brauchte. Kellner, als höherer Barbier und niederer Chirurg, ist selbst nicht unbewandert in der Erzeugung von Balsam, Salben, Waschwasser und dergleichen Nebenfabrikaten des „Frankfurter Journals", zugleich besitzt er als Barbier jenen Styl, den die Leser des „Frankf. Journals" allein verstehen, weil er nicht besser ist als ihr eigener, und so konnte Kellner in dreifacher Beziehung von seinem Hammeran ausgenutzt werden: bei der Bereitung des Frostbalsams, bei der Braunng der Hühneraugensalbe und bei der Zusammenschmierung des „Frankf. Journals".

Im Hinblick auf diese Vergangenheit, diese Culturstufe, diese Charakterbeschaffenheit des Don Balsamo Hühneraugensalbadros Hammerans und seines Kellners wird es psychologisch erklärlich sein, daß beide Ehrenmänner um 10 fl. eine reine Privatangelegenheit meiner Person in die Oeffentlichkeit brachten und noch dazu mit lügnerischer Zuthat und Vergrößerung. Ich ließ nun als Repressalie folgende Artikel in der „N. Wiesb. Ztg." erscheinen.

Wiesbaden, 13. Febr. Schon vor längerer Zeit wurde uns von Frankfurt nachfolgende Correspondenz eingesendet: „Seitdem der Schwiegersohn des Frankfurter Journal-Herausgebers Hammeran einen so bedeutenden Bankerott gemacht hat, lebt die Tochter des Letzteren wieder im elterlichen Hause, getrennt von ihrem Mann, um als quasi Wittwe „ihre Tage zu vertrauern". Natürlich machten wir von dieser Nachricht keinen Gebrauch, denn Privatangelegenheiten und Persönlichkeiten in die Spalten der öffentlichen Blätter ohne Noth hereinzu-

Digitized by Google

ziehen, halten wir, abgesehen von allem Andern, für eine Niederträchtigkeit. Das „Frankf. Journal" scheint in dieser Beziehung anders zu denken, denn es druckt eine Wiesbadener Correspondenz ab, welche folgendermaßen lautet: „? Wiesbaden, 10. Febr. Seit dem 31. v. M. sitzt der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." auf Klage des hiesigen Weinhändlers Dögen in Wechselhaft."

Diese Nachricht war zur Zeit, als sie geschrieben und als sie gedruckt wurde, eine unverschämte Lüge, ausgehend von jenem Advocaten, dem wir so gründlich das Handwerk gelegt haben, daß er jetzt nur noch das „Frankf. Journal zur Verfügung hat, obige Nachricht hatte auch nicht das geringste politische Interesse, war von uns in keiner Weise provocirt, es bleibt somit im Hinblick auf den Character des „Frankf. Journals" nichts anderes anzunehmen übrig, als daß für die Aufnahme des Schmähartikels wieder eine Summe Geldes bezahlt worden ist. Unsere Verachtung über ein solches Benehmen in Worten auszudrücken, halten wir für überflüssig.

* Frankfurt, 12. Febr. Hammeran, dem Herausgeber des „Frankf. Journals", der bekanntlich an eine der häßlichsten Frauen verheirathet ist, wurde heute von einem Weinhändler ohne allen Erfolg ein Wechsel zur Zahlung präsentirt. Ob und wann Wechselhaft für Hrn. Hammeran eintreten wird, kann noch nicht mit Bestimmtheit behauptet werden.

* Frankfurt, 12. Febr. Heute wurde der Dr. W. Kellner, verantwortlicher Redacteur des „Frankf. Journals", auf einem Spaziergang vor der Stadt von drei Männern ergriffen und über eine Bank gelegt. Der Eine hielt ihn beim Kopfe, der Andere bei den Beinen und der Dritte zählte ihm mit einem spanischen Rohre fünfundzwanzig Hiebe auf denjenigen Theil seines Körpers auf, welchen die Redigirung des „Frankf. Journals" hauptsächlich in Anspruch nimmt. Man vermuthet, Hr. Kellner habe sich diese Züchtigung durch einen injuriösen Artikel zugezogen, den er ohne alle Veranlassung über einen der Angreifer in seinem Scandaljournal veröffentlicht hat.

Zur Nachricht.

Gegen gute Bezahlung werden von den Unterzeichneten fortwährend Privatangelegenheiten, Familiengeschichten, Angriffe auf Persönlichkeiten in Form von Correspondenzen aufgenommen und veröffentlicht. Wer sich in dieser Weise an einem Gegner zu rächen wünscht, wende sich, unter Beilegung von mindestens zehn Gulden, an die

Redaction
des „Frankfurter Journals".
Herausgegeben von Hammeran, redigirt von
W. Kellner.

Diese Artikel waren natürlich wieder Wasser auf die Justizmühle zu Wiesbaden. Hatte ich durch meine Erwiderung nicht wieder Stoff zu einer Klage gegeben? War dadurch

Digitized by Google

nicht von Neuem die Gelegenheit geboten, mich als ein Ungeheuer erscheinen zu lassen, das sogar die beiden harmlosen Schaafe Hammeran und seinen Kellner injurire? Freilich! Und deßhalb eilte Braun sofort wieder nach Frankfurt und drang in Hammeran und seinen Kellner, Klage gegen mich anzuheben bei den „Gerichten" zu Wiesbaden. Beide Barbiere wollten anfänglich nichts davon wissen, denn es sei, wie Kellner bemerkte, zu befürchten, daß ich noch schärfer gegenstoßen werde. Als jedoch Braun abermals eine 10 fl.-Note aufmarschiren ließ, sagte Hammeran: „Ach was! Wer A sagt, muß auch B sagen und beide Ehrenmänner klagten gegen mich beim Justizamt zu Wiesbaden wegen Ehrenkränkung und Verläumdung. In dieser Klage fiel mir namentlich ein Punkt auf. Nachdem die beiden Barbiere wahrhaft Zeter geheult hatten, darüber, daß ich den Frevel beging, ein „trauriges Familienereigniß" Hammerans, also eine „reine Privatangelegenheit" in den Spalten meiner Zeitung zu berühren (meine Wechselhaft war natürlich ein freudiges Familienereigniß und eine rein politische Angelegenheit) und nachdem sie ganz ernsthaft die Miene beleidigter Ehrenmänner angenommen hatten, die von mir ohne alle Veranlassung gekränkt worden seien, bezeichnen sie die aus der „N. Wiesb. Ztg." soeben citirte Darstellung des dem Kellner widerfahrenen Unfalls als unfläthig. Ich hatte gesagt, 25 Hiebe seien Hammerans Kellner auf denjenigen Theil seines Körpers aufgezählt worden, welcher bei der Redaction des „Frankf. Journals" hauptsächlich in Anspruch genommen werde, ich überließ es also vollständig der Willkühr des Lesers, sich unter den verschiedenen Körpertheilen des Frankfurter Journal-Kellners denjenigen herauszuwählen, welcher, so wie das „Frankf. Journ." damals redigirt wurde, als der redigirende Körpertheil des berühmten Barbiers angenommen werden müsse. Ich schloß also z. B. den Kopf nicht von diesen Körpertheilen aus. Er aber, der Kellnerkläger, wohl wissend, daß er nicht mit dem Kopfe arbeitet, dachte sofort an denjenigen Theil seines Körpers, womit er in der That das „Frankf. Journal" redigirt und bezeichnet diesen Theil als unfläthig, obgleich es nicht meine Schuld ist, daß der Mensch diesen Körpertheil überhaupt besitzt und daß Hammerans Kellner ihn zur Redigirung des „Frankf. Journals" verwendete.

Digitized by Google

Nachdem also die beiden Mitglieder der Fortschrittspresse für 10 fl. über mich gelogen hatten, ich sei am 10. Febr. noch in Wechselhaft gesessen, und somit eine reine Privatangelegenheit in der Absicht veröffentlichten, mich empfindlich zu beleidigen und öffentlich zu compromittiren, verklagten sie mich, weil ich ebenfalls eine Privatangelegenheit Hammerans und seines Kellners veröffentlicht und die beiden injurirt und verläumdet habe. Es ist dieß eine so ungeheure und zugleich so naive Unverschämtheit, daß sie sich nur aus der completten Verschrobenheit erklären läßt, welche sich im Laufe der Zeit der Köpfe dieser Preßleute bemächtigt und ihnen die Ansicht beigebracht hat, wer sich an der Presse befindet, habe die Ehre, den guten Namen und die Person aller Uebrigen zur Verfügung, dürfe über Jedermann lügen, dürfe Jedermann angreifen und beleidigen, dürfe die delicatesten Privatangelegenheiten veröffentlichen und wenn sich Einer dagegen wehre, so mache er sich eines Verbrechens schuldig und werde mit Recht verklagt. Daß sie dieß thaten, daß sie mich bei den Wiesbadener Gerichten verklagten, von welchen sie mit Sicherheit eine Verurtheilung und zwar ins Zwangsarbeitshaus erwarten konnten, daß sie mich also ins Correctionshaus sperren lassen wollten, weil ich ihren Angriff nicht ruhig und unterthänig mir gefallen ließ, sondern mich meiner Person wehrte, das wird den beiden Barbieren nicht mehr verziehen. Ich habe noch mit einigen anderen Fortschrittspreßleuten hier abzurechnen, ich lasse es jedoch mit dieser Abrechnung vorläufig bewenden, weil die andern mich wenigstens nicht verklagten, mich nicht bei der Wiesbadener Justiz verklagten, was unter den damaligen Umständen ein wahres Verbrechen, ganz eigentlich ein Attentat auf meine Freiheit war, aber den Hammeran und seinen Kellner lasse ich nicht mehr aus meiner Feder, denn diese beiden Ehrenmänner verklagten mich, verklagten mich bei den Wiesbadener Gerichten, nachdem sie mich für zehn Gulden persönlich angegriffen, mich beleidigt und gereizt hatten.

Einige Worte jetzt über das Hergenurtheil, wodurch ich wegen Hammerans- und Kellnerbeleidigung zur Correctionshausstrafe verurtheilt wurde.

Dasselbe lautete:

Digitized by Google

„**Urtheil.**

In Untersuchungssachen gegen den Redacteur der Neuen Wiesbadner Zeitung, Christian Gottlieb Abt dahier,

wegen Verläumdung und Ehrenkränkung

erkennen Wir zum Criminalsenat des Herzogl. Nass. Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden bestellte Vorsitzender, Räthe und Assessor, nach geschlossener Untersuchung in Erwägung:

B. daß Christian Gottlieb Abt beschuldigt wurde ꝛc. durch folgende in Nr. 38 und Nr. 39 der Neuen Wiesbadner Zeitung aufgenommene Artikel:

a) „Wiesbaden, 13. Febr. Schon vor längerer Zeit wurde uns von Frankfurt nachfolgende Correspondenz eingesendet: ꝛc. und insbesondere die am Schlusse vorkommende Stelle: „Diese Nachricht war zur Zeit als sie geschrieben und als sie gedruckt wurde, eine unverschämte Lüge, ausgehend von jenem Advocaten, dem wir so gründlich das Handwerk gelegt haben, daß er jetzt nur noch das Frankfurter Journal zur Verfügung hat, obige Nachricht hatte auch nicht das geringste politische Interesse, war von uns in keiner Weise provocirt, es bleibt somit im Hinblick auf den Character des Journals nichts anders anzunehmen übrig, als daß für die Aufnahme des Schmähartikels wieder eine bedeutende Summe Geldes bezahlt worden ist. Unsere Verachtung über ein solches Benehmen in Worten auszudrücken, — halten wir für überflüssig;"

b) „Frankfurt, den 12. Febr. Hammeran, dem Herausgeber des Fankfurter Journals, der bekanntlich an eine der häßlichsten Frauen verheirathet ist, wurde heute von einem Weinhändler ohne allen Erfolg ein Wechsel zur Zahlung präsentirt. Ob und wann Wechselhaft für Hammeran eintreten wird, kann noch nicht mit Bestimmtheit — behauptet werden;"

c) „Frankfurt, 12. Febr. Heute wurde der Dr. W. Kellner, verantwortlicher Redacteur des „Frankfurter Journals" auf einem Spaziergange vor der Stadt von drei Männern ergriffen und über eine Bank gelegt, der Eine hielt ihn beim Kopfe, der Andere bei den Beinen und der Dritte zählte ihm mit einem spanischen Rohr fünfundzwanzig Hiebe auf denjenigen Theil seines Körpers auf, welchen die Redigirung des Frankfurter Journals hauptsächlich in Anspruch nimmt. Man vermuthet Herr Kellner habe sich diese Züchtigung durch einen injuriösen Artikel zugezogen, den er ohne alle Veranlassung über einen der Angreifer in seinem Scandal-Journal — veröffentlicht hatte."

Digitized by Google

d) „Zur Nachricht. Gegen gute Bezahlung werden von der Unterzeichneten fortwährend Privatangelegenheiten, Familiengeschichten, Angriffe auf Persönlichkeiten in Form von Correspondenzen aufgenommen und veröffentlicht.“

„Wer sich in dieser Weise an einem Gegner zu rächen wünscht, wende sich unter Beilegung von mindestens zehn Gulden an die

Redaction
des „Frankfurter Journals“,
herausgegeben von Hamerich, redigirt von
Dr. W. Kellner.“

den Dr. Wilhelm Kellner[1]) in Frankfurt a. M. und den Johann Andreas Hammeran daselbst verläumdet und an ihrer Ehre gekränkt zu haben;

4. daß in den unter B a und d bezeichneten Artikeln der Thatbestand der fortgesetzten Verläumdung gegen den Herausgeber und Redacteur des Frankfurter Journals Johann Andreas Hammeran und Dr. Wilhelm Kellner zu Frankfurt a. M. enthalten ist, da demselben darin die bestimmte unsittliche Handlung vorgeworfen wird, sie seien bereit gegen Geld jeden von Privatrache dictirten Angriff auf Persönlichkeiten, sowie Privatangelegenheiten und Familiengeschichten betreffenden Schmähartikel in das Frankfurter Journal aufzunehmen, wie dieses bereits von ihnen geschehen sei und forderten auf, ihnen derartige Artikel mit wenigstens 10 fl. zuzusenden; — davon aber, daß diese Beschuldigung wissentlich falsch geschah nach den vorliegenden Umständen und der Erklärung des Angeschuldigten selbst kein Zweifel besteht;

5. daß durch die unter B c erwähnten Artikel Dr. Wilhelm Kellner und durch den unter B b bezeichneten Johann Andreas Hammeran an ihrer Ehre gekränkt erscheinen, da ihnen dadurch nach Inhalt und Form Verachtung bezeigt wird, der Angeschuldigte auch diese Absicht daraus mit Nothwendigkeit erkennen mußte;

8. daß bei Zumessung der Strafe der Hang des Angeschuldigten zu derartigen Vergehen erschwerend in Betracht kommt, welcher ihn bestimmte, auch nach geschehe-

1) Derselbe ist nämlich Doctor — inferioris maxillae.

ner Verurtheilung zu einer mehrmonatlichen Correctionshausstrafe in Verübung derselben Vergehen fortzufahren; und als weitere Erschwerungsgründe die geschehene Verbreitung durch den Druck, sowie die durch die fraglichen Ehrenkränkungen für den Geschäftsbetrieb des J. A. Hammeran und Dr. Wilhelm Kellner möglicherweise nachtheiligen Folgen in Anwendung kommen, während die unwahre Angabe in dem Frankfurter Journal bezüglich der gegen den Angeschuldigten angeordneten Wechselhaft, welche übrigens lediglich die Zeitdauer derselben betraf und daher nicht in so hohem Grade verletzend für den Angeschuldigten erscheint, jedenfalls nur als Strafmilderungsgrund bezüglich der Ehrenkränkungen gegen ꝛc. Hammeran und ꝛc. Kellner, nicht aber bezüglich der weiteren Verläumdungen betrachtet werden kann;

9. daß übrigens die Strafe nur als Zusatz zu der durch Urtheil des unterzeichneten Gerichts vom 13. Februar l. Js. erkannten Strafe wegen gleichen Vergehens auszusprechen ist, da die fraglichen Vergehen zwar nach Erlaß des erwähnten Urtheils, aber vor dessen Rechtskraft verübt worden sind; mit Anwendung der Art. 297, 298, 299, 300 pos. 2, 301, 302 pos. 1, 306, 311, 101, 102 und 108 und 110 des Strafgesetzbuchs zu Recht:

daß wegen der obenerwähnten Verläumdungen und Ehrenkränkungen Christian Gottlieb Abt, gebürtig aus Eßlingen in Würtemberg, wohnhaft dahier, Redacteur der Neuen Wiesbadener Zeitung zu einer Correctionshausstrafe von Einem Monat als Zusatz zu der durch Urtheil des unterzeichneten Gerichts vom 18. Februar l. Js. erkannten dreimonatlichen Correctionshausstrafe, sowie in die Untersuchungskosten, welche an Stempeltaxen 25 fl. 10 kr. betragen und für welche die für die Neue Wiesbadner Zeitung gestellte Caution haftet, zu verurtheilen sei; erklären die Beleidigten für berechtigt, sich zur öffentlichen Verkündigung des sie betreffenden Theils des Urtheils auf Kosten des Verurtheilten der Neuen Wies-

Digitized by Google

gabener Zeitung zu bedienen und verfügen, daß die Untersuchung im übrigen einzustellen sei.

V. R. W.

Wiesbaden, den 25. April 1863.

(L. S.) v. Reichenau.

Es heißt also in diesem Urtheil, ich habe dem Hammeran und seinem Kellner die bestimmte „unsittliche" Handlung vorgeworfen, sie seien bereit, gegen Geld jeden von Privatrache dictirten Angriff auf Persönlichkeiten, sowie Privatangelegenheiten und Familiengeschichten betreffende Schmähartikel in das „Frankfurter Journal" aufzunehmen, wie dieß bereits von ihnen geschehen sei.

Was diesen Passus anbetrifft, so bin ich durchaus damit einverstanden. Ich habe dem Hammeran und seinem Kellner die erwähnte „unsittliche" Handlung vorgeworfen, ich werfe sie ihnen hier noch einmal vor und werde sie ihnen noch oft vorwerfen. Die Frage ist jetzt nur, ob ich zu diesem Vorwurfe durch Thatsachen berechtigt war und noch bin, oder nicht. — Diese Frage wird von den Hergenrichtern dahin beantwortet, daß sie ohne alles Weitere sagen, meine Anschuldigung sei wissentlich falsch gemacht worden, dieß gehe aus den „vorliegenden Umständen" und „meiner eigenen Erklärung" hervor. Seht meine Herren! in dieser Weise fabriciren die nassauischen Rechtspfleger Urtheile auf Bestellung der Advocaten. Wie, es geht aus den „vorliegenden Umständen" hervor, daß ich obigen Vorwurf einer unsittlichen Handlung dem Hammeran und seinem Kellner wissentlich falsch gemacht habe? Aus welchen Umständen denn? Warum werden denn diese Umstände nicht angeführt? Und wenn diese Umstände nicht angeführt zu werden brauchen, kann dann nicht Jedermann in's Corrections- und Zuchthaus oder gar zum Tode verurtheilt werden, so oft drei Hergenrichter sich hinsetzen und ein Urtheil fabriciren, das die ihnen befreundeten Advocaten mit Sehnsucht erwarten.

Die „vorliegenden Umstände" waren aber gerade von der Art, daß sie in Jedermann die Ueberzeugung erwecken müssen, Hammeran und sein Kellner geben sich dazu her, ums Geld Angriffe auf Persönlichkeiten, dictirt von der Privatrache,

Digitized by Google

Privatangelegenheiten und Familiengeschichten in ihr Blatt aufzunehmen. Haben sie denn nicht die Geschichte meiner Wechselhaft, eine reine Privatangelegenheit und traurige Familiengeschichte in ihrem Blatte veröffentlicht, haben sie diese Veröffentlichung nicht veranstaltet, ohne von mir im Geringsten provocirt worden zu sein, haben sie die Wechselhaft, also eine reine Privatangelegenheit meiner Person, nicht veröffentlicht, nachdem sie drei Monate lang systematisch, also aus Gründen, über meine politischen Kämpfe und meine politische und publicistische Thätigkeit das tiefste Stillschweigen beobachtet hatten? Liegt also nicht der Schluß nahe, daß nur ein ganz bestimmtes Motiv sie zu einer veränderten Haltung gegen mich, d. h. zur Veröffentlichung jener Wechselhaft veranlaßt habe, zu einer Veröffentlichung, die mir schaden, die meinen Credit untergraben mußte, die also nur von meinen Feinden veranlaßt und im Hinblick auf den Charakter Hammerans und seines Kellners nur durch Geld bewerkstelligt worden sein konnte. Und die Themiskarrenschieber zu Wiesbaden sagen, ich habe dem Hammeran wissentlich falsch den Vorwurf gemacht, sie haben meine Wechselhaft ums Geld veröffentlicht. Während die Thatsache vorliegt, daß Hammeran und sein Kellner eine reine Privatangelegenheit veröffentlichten, während zur Erklärung dieser Veröffentlichung, so wie die Umstände vorliegen, gar kein anderer Grund aufgefunden werden kann, als die Annahme, Hammeran und sein Kellner seien durch Geld bestimmt worden, haben sich von Braun erkaufen lassen, während die Thatsachen so beschaffen sind, sagen die Justizleute zu Wiesbaden, sagt der Hergenneffe Reichenau und der Hergenhehner, ich habe wissentlich falsch meinen Vorwurf ausgesprochen.

Wissentlich falsch wider besseres Wissen, im Widerspruch mit den Thatsachen und in der Absicht, mich justizlich zu ruiniren und zu Gunsten der Advocaten unschädlich zu machen, schleppen diese „Richter" das „wissentlich falsch" an den Haaren herbei und kleben es mir an.

Ich habe selbst erklärt, meinen Vorwurf wissentlich falsch ausgesprochen zu haben, sagen sie noch, die gerechten Richter. Aber ich habe so etwas nie erklärt. Erklärt habe ich, daß ich die Erzählungen über Hammeran und seinen

Digitized by Google

Kellner in der Absicht veröffentlichte, die beiden dafür zu züchtigen, daß sie ums Geld eine reine Privatangelegenheit meiner Person in die Oeffentlichkeit brachten, um mich dadurch zu compromittiren und mir zu schaden.

Ferner heißt es in dem Hergenurtheil: in den Artikeln B. b. und B. c. werde dem Johann Andreas Hammeran und seinem Kellner nach Inhalt und Form Verachtung bezeigt, deßhalb sei ich strafbar und werde zu Correctionshaus verurtheilt. Aber ich bitte, sind denn zwei Leute, die sich von den Gegnern eines Redacteurs bestimmen lassen, dessen Wechselhaft zu veröffentlichen, sind das etwa zwei achtbare Leute und darf man solchen Leuten keine Verachtung bezeigen? Indessen habe ich die erwähnten Artikel gar nicht geschrieben und veröffentlicht, um dem Hammeran und seinem Kellner Verachtung zu bezeigen, denn diese Zwei kümmern sich um meine Achtung und Verachtung, wenn 10 fl. dabei in's Spiel kommen, sehr wenig. Sondern ich habe jene Artikel geschrieben, um dem Hammeran und seinem Kellner wehe zu thun, um ihnen Unangenehmes und Uebles zuzufügen, um ihnen Schmerzen zu bereiten und in ihnen dadurch den Entschluß zu erzeugen, künftig Gemeinheiten zu unterlassen, wie sie sich mir gegenüber eine hatten zu Schulden kommen lassen.

Hammeran und Kellner hatten über mich geschrieben und noch dazu lügnerisch geschrieben: „seit dem 31ten v. M. sitzt der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." auf Antrag des Weinhändlers Dögen in Wechselhaft." Ich schrieb: „dem Hammeran, der an eine der häßlichsten Frauen verheirathet ist, wurde ohne allen Erfolg ein Wechsel zur Zahlung präsentirt, ob und wann Wechselhaft eintreten wird, ist noch unbestimmt." Ich schrieb also über den Hammeran ganz dasselbe, was Hammeran über mich geschrieben und ich schrieb es, weil Hammeran mich dazu provocirt hatte, während ich den Hammeran nicht zu seinem Schreiben provocirt hatte und ich schrieb es, um in dem Hammeran Gewissensbisse, Buße und Reue hervorzurufen. Und nun urtheilen die Wiesbadner Priester der Themis, das ist „Bezeigung von Verachtung!" Ins Correctionshaus mit dem Kerl, der unsern Freunden, den Advocaten so verhaßt ist.

Ich schrieb ferner, dem Kellner seien 25 auf den redigirenden Theil seines Körpers aufgezählt worden, ich erzählte

Digitized by Google

damit Etwas, was der Kellner jeden Tag, jede Stunde verdient, was ihm jeden Tag, jede Stunde begegnen kann und ich erzählte es, weil er sich mir gegenüber eine ausgesuchte Niederträchtigkeit hatte zu Schulden kommen lassen.

„Das ist, rufen die Hergenrichter wieder, das ist Bezeigung von Verachtung, ins Correctionshaus mit dem Kerl, der unsere Freunde, die Advocaten, immer so empfindlich angreift.“

Bei Zumessung der Strafe komme, sagen die Rechtsgelehrten von Wiesbaden, noch als Erschwerungsgrund in Betracht mein Hang zu derartigen Vergehen.

Dieser Hang ist aber eine Lüge. Ich habe gar keinen Hang zu Injurien. Ich habe gar Niemand, seit ich die Feder führe, angegriffen und ohne Veranlassung beleidigt. Ich war in allen Fällen provocirt und gereizt. Ich habe allerdings den „Hang“, jeden, der mir zu nahe tritt, von hinnen zu stoßen, Ohrfeigen mit Fußtritten, Angriffe mit Repressalien zu beantworten, weil ich mich selbst zu vertheidigen weiß und keine Gerichte dazu brauche und weil ich es für eine Feigheit halte, zu klagen, wenn man sich selbst Recht zu verschaffen im Stande ist. Ich habe also keinen Hang zu Injurien und Verläumdungen, sondern ich habe nur einen Hang zu Repressalien, d. h. zu Handlungen, welche, wenn sie nach richtigen Gesichtspuncten beurtheilt werden, sehr berechtigte Handlungen und nichts weniger als Injurien und Verläumdungen sind. Dagegen hatten die Hergenrichter den größten Hang mir Injurien und Verläumdungen wissentlich falsch zuzuschieben, um mich, ganz wie es die Advocaten wünschten, im Correctionshaus unschädlich zu machen.

Glänzend strahlt noch die nassauer Justiz in der Bemerkung hervor, die Veröffentlichung meiner Wechselhaft durch den Hammeran und seinen Kellner „erscheinen nicht in so hohem Grade verletzend für mich“. Was doch diesen unparteiischen Richtern nicht alles erscheint! Handelt es sich darum, Erschwerungsgründe gegen mich aufzuspüren, so sagen sie ohne allen Grund und Beweis, es muß angenommen werden, der Angeschuldigte habe wissentlich falsch seinen Vorwurf gemacht, es muß ferner ein Hang zu Injurien, es muß die Absicht zu beleidigen bei ihm angenommen werden. Han-

Digitized by Google

delt es sich nun aber um Milderungsgründe für mich, so sagen sie, allerdings hat das Frankfurter Journal lügnerischer Weise behauptet, der Angeschuldigte sitze am 10. Februar in Wechselhaft, aber die Veröffentlichung einer reinen Privatangelegenheit, wodurch der Angeschuldigte öffentlich compromittirt, in seinem Credit erschüttert werden sollte, ach das „erscheint" nicht so verletzend, deßhalb ins Correctionshaus mit dem Kerl, der unsere Freunde, die Advocaten, nicht in Ruhe läßt! Das ist Hergenjustiz!

Mit Hammeran und seinem Kellner zugleich klagte aber noch ein anderer, den ich hier, da er gestorben ist, kürzer abmache, als dieß ursprünglich ausgeführt war. Es klagte nämlich der Pfarrer Koch von Klingelbach. Derselbe war Mitglied der zweiten Kammer, ließ sich, als dieselbe zusammentrat, von Braun bewegen, diesem bei der Präsidentenwahl seine Stimme zu geben. Ueber diesen Fall schrieb ich einen Artikel, in welchem folgende Stelle vorkommt:

„Nun aber begab sich folgendes. Während auf der einen Seite wie gewöhnlich die Hände in den Schooß gelegt und die Dinge ihrem Laufe überlassen wurden, versammelte Herr Procurator Braun den Tag vor der Wahl die beiden ausschlaggebenden Stimmen Jäger und Koch bei sich zu einem Abendschmause und setzte ihnen die Vortheile auseinander, welche — natürlich dem Lande erwachsen würden, wenn er selbst den Präsidentensitz wieder besteigen könnte. Höchst wahrscheinlich wurde beigefügt, daß eine Wahl die andere nach sich ziehen werde, daß Herr Pfarrer Koch ganz geeignet wäre, als Vicepräsident den Herrn Schmidt zu ersetzen, während Herr Bürgermeister Jäger als Schriftführer sich ebenfalls ganz gut ausnehmen würde, und daß Herr Braun und seine Parteigenossen Alles dieß bereits reiflich überlegt und sich entschlossen haben, den Vicepräsidenten und Schriftführer gegen den Präsidenten auszutauschen.

Diese Gründe scheinen bei Herrn Pfarrer Koch, der eine der besten Pfarreien des Landes inne hat und bei Herrn Bürgermeister Jäger nicht auf steinigen Boden gefallen zu sein, denn sie stimmten am Wahltag mit den erbittertsten Gegnern der Regierung und halfen eine Wahl zu Stande zu bringen, welche wohl außerhalb Nassau in keinem anderen constitutionellen Staate Europa's möglich gewesen wäre. Mögen die beiden Herren ihr Benehmen dem Lande gegenüber verantworten und dasselbe nie zu bereuen haben."

Wegen dieser Stelle klagte Pfarrer Koch, denn es sei, wie er sagte, zwischen den Zeilen eine Verläumdung enthalten. Ich habe ihm vorgeworfen wider seinen Abgeordneteneid gehandelt zu haben. Und die Hergenrichter verur-

Digitized by Google

theilten mich wegen Verläumdung zwischen den Zeilen zu 4 Wochen — Correctionshaus! Im Ganzen also zu 4 Monaten Correctionshaus!

Ich richtete nun ein Gnadengesuch an den Herzog, worin ich um Aufhebung dieser excessiven Strafen oder wenigstens um Verwandlung derselben in mäßige Geldbußen nachsuchte.

Hatten nun die Advocaten schon unmittelbar nach Verkündigung des erstinstanzlichen „Urtheils" zum Voraus gegen eine möglicher Weise eintretende Begnadigung gewüthet, so lärmten und tobten sie jetzt, nachdem ich wirklich ein Gnadengesuch eingereicht hatte, geradezu wie besessen.

Zuerst benützte Advocat Lang seine Stellung als Abgeordneter, um gewissermaßen in amtlicher Eigenschaft und von geheiligter Stätte aus gegen die bevorstehende Begnadigung zu donnern, um einzuschüchtern und abzuschrecken.

Die Regierung hatte zur Vertretung ihrer Interessen in der Presse vom Landtag 3500 fl., welche derselbe das Jahr zuvor bewilligt hatte, wieder verlangt. Advocat Lang stand nun auf und trug einen Artikel aus dem „Rh. Kurier" vor, in dem er sagte, das verlangte Geld sei höchst wahrscheinlich zur Unterstützung der „N. Wiesb. Ztg." bestimmt, dieselbe vertheidige die Regierungsmaßregeln, werde von der Regierung begünstigt und empfohlen, und aus Regierungskreisen bedient, verletze aber alle Regeln des Anstandes, sei wegen flagranter Verletzungen des Strafgesetzbuches bereits zu Correctionshausstrafe verurtheilt, der Redacteur der Zeitung habe aber ein Gnadengesuch höchsten Orts eingereicht, in welchem er die gegen ihn erlassenen Urtheile als einen Racheact bezeichnet habe und es sei ihm der mündliche Bescheid ertheilt worden, er werde die Correctionshausstrafe nicht verbüßen, denn man sei froh, endlich einen Mann gefunden zu haben, der ein Wort im Sinne der Regierung und für dieselbe zu schreiben verstehe.

Wegen dieser Ausfälle bearbeitete ich den Advocaten Lang in vier aufeinander folgenden Artikeln. Ich forderte ihn auf, seine Behauptungen zu beweisen. Er schwieg. Ich erklärte hierauf drei-, viermal öffentlich: Lang habe seine Stellung als Abgeordneter dazu gemißbraucht, drei handgreif-

Digitized by Google

liche Lügen über einen politischen Gegner auszusprechen. (Lang unter diesen Umständen einen Lügner zu heißen, verbieten die Juristen, dagegen darf man sagen: Lang habe gelogen. Eine merkwürdige Wissenschaft dieß, welche zu sagen erlaubt, Jemand habe gemalt, aber verbietet zu sagen, Jemand sei ein Maler!) Lang schwieg. Ich erklärte von Neuem und wiederholt, Lang habe öffentlich gelogen und verdiene nicht länger in der Kammer zu sitzen. Lang schwieg beharrlich. Endlich drohte ich, die ganze Angelegenheit vor die Kammer zu bringen und nun veröffentlichte Lang endlich eine Erklärung, in welcher er sagte, was er in der Kammer behauptet, sei ihm von irgend welchen Leuten mitgetheilt worden. An allen seinen Behauptungen war kein wahres Wort. Nie während meines Aufenthalts in Wiesbaden erhielt ich von Seiten der Regierung die geringste Mittheilung, den Staatsminister Prinzen von Wittgenstein kannte ich blos vom Sehen, den Regierungspräsidenten v. Wintzingerode gar nicht. Nie sprach ich ein Wort mit ihnen. Nie genoß ich einer Unterstützung von Seiten der Regierung. Nie wurde mir von dieser direct oder indirect eine Mittheilung gemacht. Nie nannte ich ein gerichtliches Urtheil einen „Racheact", nie sprach der Herzog zu mir, was ihm Lang lügnerischer Weise in den Mund legte, sondern als ich in der Audienz, welche nachzusuchen mir der Rath ertheilt worden, empfangen wurde, um mein Gnadengesuch noch persönlich vorzutragen, sprach der Herzog, nachdem er meiner Zeitung alle Anerkennung hatte zu Theil werden lassen, gerade das Gegentheil von dem, was ihm Lang lügnerisch in den Mund gelegt hatte. Er drückte nämlich seine Mißbilligung über die Persönlichkeiten aus, welche in der Zeitung öfters zu lesen seien, worauf ich erwiderte, daß ich dazu wider Willen durch meine Gegner gezwungen werde, welche mich fortwährend persönlich so angreifen, daß ich zu Repressalien genöthigt sei. Ich möchte nun doch wissen, ob außerhalb Nassau ein Volksvertreter möglich wäre, dem man wiederholt öffentlich vorwerfen kann, er habe, um Jemand zu verdächtigen, in seiner Eigenschaft als Abgeordneter infam gelogen und der diesen Vorwurf hinnimmt ohne zu mucksen.

Was aber Lang in der Kammer sprach, war nur die Einleitung zu einer Reihe von Artikeln des „Rhein. Kuriers",

Digitized by Google

in welchen Lang selbst und Braun sich heiser darüber schrieen, daß eine in einem Privat-Ehrenkränkungsprozeß erlassene Strafe von 4 Monaten Correctionshaus in 4 Wochen Festungsstrafe verwandelt wurde, denn vier Wochen Festung wurden vom Herzog, wie dieß sein Recht war, an die Stelle von 4 Monaten Zwangsarbeitshaus gesetzt und jene Festungsstrafe mußte ich auch wirklich erstehen. Schon früher, sagte Braun im „Rh. Kurier", sei in Nassau das Begnadigungsrecht gemißbraucht worden.

„Soweit, wie im vorliegenden Falle aber, wo das Begnadigungsrecht gebraucht wird, um vermeintliche Dienste, die theilweise von der Moral (Braun spricht von Moral) verworfen und von den Gesetzen des Staats mit schweren Strafen bedroht sind, zu belohnen, ist man unseres Wissens selbst in Nassau bis heute nicht gegangen."

Allerdings gebe es Fälle, in welchen die Gnade Platz greifen müsse.

Im Falle des Redacteurs der „N. Wiesb. Ztg." dagegen werden „die Begnadigungsgründe nicht hergenommen aus der besonderen Beschaffenheit des Falles, oder der Persönlichkeit und den Motiven des Thäters; Nein! aus ganz anderen, der Sache vollständig fremden Verhältnissen! Die Gnade wird gespendet oder doch in Aussicht gestellt für die guten Dienste, die der Ansuchende nach Ansicht der Regierung ihr im Uebrigen gegen ganz andere Personen geleistet hat, und so zum Voraus bei Fortdauer dieser guten Dienste Strafloſigkeit zugesichert in anderen ähnlichen Fällen; m. a. W. ein Ablaß ertheilt für die Zukunft, wie der Abgeordnete Lang es genannt hat!

Hofgerichtsprocurator Dr. Brück, wird aus Veranlassung einer Forderungsklage, die er in pflichtmäßiger Ausübung seines Berufs und nach dem Urtheil des Gerichts in vollkommen ordnungsmäßiger (?) Weise gegen den Redacteur der „N. Wiesb Ztg." erhoben hat, von demselben in dieser Zeitung fortgesetzt in der infamsten Weise beleidigt und an seiner Ehre beschädigt. Selbst helfen darf er sich nicht; er sucht seine Genugthuung bei den Gerichten; der Beleidiger wird zu Correctionshausstrafe in zwei Instanzen rechtskräftig verurtheilt. Weil er aber der Regierung nach deren Meinung gegen Oppositionsmänner gute Dienste geleistet hat, wird ihm zur Belohnung dieser Dienste Begnadigung zugesichert, und Herr Dr. Brück zahlt mit der Entbehrung seiner Genugthuung, also nach der gesetzlichen Auffassung mittelst Einbuße an seiner äußeren Ehre, zweideutige Dienste, die ebenfalls wieder Gegenstände strafrechtlicher Untersuchungen geworden sind!

Das ist der Gebrauch, den die nassauische Regierung von dem Majestätsrecht der Begnadigung macht, dem „herrlichsten Edelstein der Krone" im Sinne der „höheren Gerechtigkeit"!

Digitized by Google

Diesen Entstellungen brauche ich nichts mehr entgegenzuhalten, nachdem ich meine Leser durch Veröffentlichung der betreffenden Actenstücke selbst zu urtheilen in Stand gesetzt habe, wie „infam" die Weise war, in welcher ich den Brück beleidigte, worin überhaupt die Vergehen bestanden, wegen deren ich von den Freunden der Advocaten Braun und Lang in's Correctionshaus verwünscht wurde. Ich hatte in allen Fällen mich gegen Angriffe vertheidigt, gegen den Angriff des Brück auf meinen Beutel, gegen die Angriffe der Presse auf meine Ehre und Person. Ich hatte in allen Fällen nur die Wahrheit gesagt und weil ich wegen des Sagens dieser Wahrheit zu einer tollhäuslerisch wahnwitzigen Strafe verurtheilt worden, deßhalb war die Verwandlung derselben in eine mildere Haft vollständig gerechtfertigt.

Uebrigens hetzten die Advocaten noch 8 Tage lang in ihrem Organ. „Drei Begnadigungen in Nassau", „Die Gerechtigkeit in Nassau" ꝛc. waren die Artikel betitelt, in welchen Braun und Lang darüber tobten und wütheten, daß ihnen ihr Schlachtopfer entging und nicht in's Correctionshaus gesperrt wurde. Ich blieb natürlich nichts schuldig, sondern beharrte darauf, daß ich nur die Wahrheit gesagt und auf eine monströse Weise verurtheilt, auch von den Gerichten ganz anders behandelt worden sei als seiner Zeit der Redacteur des Fortschrittsblattes. Und hieraus entspannen sich, wie man später sehen wird, neue Prozesse und neue Verurtheilungen.

Jetzt aber noch einige Bemerkungen und zwar Bemerkungen, die ich wieder an Sie richte, Herr Schulze aus Delitzsch! Sie sind ebenfalls Fortschrittsmann. Auch Sie gehen darauf aus, eine politische Idee zu verwirklichen und zwar die Idee, Deutschlands „Freiheit" müsse dadurch hergestellt werden, daß man die Souverainität den historischen Trägern derselben, den Fürsten, wegnehme und sie auf die vom „Volke", d. h. von derjenigen Majorität, welche in einem Wahlkampfe zufällig sich bildet, gewählten Vertreter übertrage.

In Nassau standen als Vertreter dieser nämlichen Idee an der Spitze der Fortschrittsleute einige Advocaten, über deren publicistisch-politisches Treiben ich soeben ein Stück von dem Schleier gelüftet, hinter welchem sie zu operiren pflegten. Diese Advocaten führten bis zu meiner Ankunft in Wiesbaden

Digitized by Google

das große Wort, waren als Halbgötter, ganze Genies und große Männer verehrt von einem Schweife politisch geiler, aus ihrem natürlichen Ideenkreise herausgerissener und in verschrobene Kannegießer verwandelter Philister. Ich störte diese Advocaten in ihrem politischen Treiben, ich griff sie an, wie man Parteimänner anzugreifen pflegt und das Recht hat, indem ich fortwährend darauf aufmerksam machte, daß diese nassauer politischen Größen eigentlich nichts weiter seien als kleine unbedeutende Geister, denen das äußerst leichte Kunststück gelungen war, Leute aus dem großen Haufen, Kupferschmiede, Schirmmacher, Schuhmacher, Ziegelmacher, Käsehändler, Tabak- und Cigarrenhändler e tutti quanti für sich zu gewinnen und sich zu Abstimmungspudeln heranzudressiren. Ich griff ihre angeblichen Principien an, indem ich nachwies, daß dieselben theoretisch und an sich betrachtet nichts weiter seien, als die leeren Phrasen der rationalistischen Staatsphilosophie der Franzosen des 18. Jahrhunderts, factisch aber lediglich Vorwände und Hülfsmittel für ganz gewöhnliche Demagogen, angewendet von diesen, um sich einen Einfluß auf's Publikum und die Staatsangelegenheiten zu verschaffen und schließlich zu nichts führend, als zur Herrschaft, zur unbedingten Herrschaft dieser Demagogen und zur systematisch betriebenen Beutelschneiderei.

Nicht mit einem Wort erwiderten sie auf meine Angriffe. Nicht einen Laut gaben sie von sich, als ich meinen Standpunkt in besondern Artikeln sowohl als in der Behandlung der Tagesfragen entwickelte. Lautlos erduldeten sie die Streiche, die ich auf sie führte und wagten es höchstens, in auswärtigen Blättern hie und da Schmerzensschreie auszustoßen. Da wurde ich in einen Preßprozeß verwickelt, weil ich von einem Advocaten der Wahrheit gemäß behauptet hatte, er habe auf Grund einer Scheincession sich die gesetzlich ihm verbotene Anwendung des schriftlichen Verfahrens ermöglicht, um sich höhere Gebühren zu verschaffen für eine Forderungsklage, deren Object am Tage der Einreichung der Klage bereits bezahlt war.

Nun kam plötzlich Leben und Bewegung in die bisher so stummen Sünder.

Um die Schwierigkeit meiner Stellung zu vermehren, verdoppelten sie durch Drohung und Kauf die ursprüngliche

Digitized by Google

Klage des Einen. Als das Urtheil gefällt war, gefällt von ihren in den Gerichten sitzenden Freunden und Genossen und auf eine in civilisirten Ländern unerhörte, geradezu wahnwitzig enorme Strafe lautete, beeilten sie sich, dieses Urtheil der öffentlichen Meinung mundgerecht zu machen und es als einen Ausfluß der göttlichen Gerechtigkeit, ja als noch viel zu gelinde darzustellen. Sie schwellten zu diesem Zwecke die mir zur Last gelegten Preßvergehen zu einem unsühnbaren Frevel, zu einem Capitalverbrechen auf. Sie denuncirten mir Preßvergehen an, die ich gar nicht begangen. Sie machten selbst die Preßpolizei. Einen Privatinjurienprozeß, der sie von Haut und Haar gar nichts anging, suchten sie in eine politische cause célèbre zu verwandeln. Sie logen, sie fälschten, sie verdächtigten, sie entstellten, sie hetzten, sie, die seither nicht ein Wort zu flüstern gewagt, stießen jetzt in die Lärmtrompete und schlugen mit beiden Schlägeln auf die große Trommel, sie läuteten Sturm und trugen Holz zum Scheiterhaufen herbei, auf dem ihr politischer Gegner verbrannt, durch physische Gewalt unschädlich gemacht werden sollte, und sie thaten dieß, weil sie unfähig waren, ihn mit geistigen Waffen zu bekämpfen oder gar zu widerlegen.

Und als die Möglichkeit herannahte, die gegen mich gestoßene Strafe könnte im Gnadenwege gemildert werden, da schrieen sie laut: der Rechtsstaat ist in Gefahr, wir Alle sind verloren, Niemand ist mehr seines Lebens, seiner Ehre sicher, wenn die Strafe nicht vollzogen und der Verbrecher nicht ins Correctionshaus gesperrt wird. Und sie setzten Himmel und Hölle in Bewegung, sie suchten zu erschrecken und einzuschüchtern, sie tobten und rasten und plärrten und heulten und geberdeten sich wie toll und stampften mit den Beinen und wälzten sich auf dem Boden herum und warfen sich correctionshausdurstig und nach Justiz schnaubend der Gnade in den Weg, um zu verhindern, daß ein Schriftsteller, der wegen eines leichten Preßvergehens zu einer entehrenden Strafe verurtheilt war, von der Erstehung dieser Strafe ganz oder theilweise befreit werde. Und als dennoch meine Strafe im Wege der Gnade — nicht aufgehoben, sondern nur gemildert, d. h. in eine Form verwandelt wurde, in welcher sie jedes unparteiische Gericht schon ursprünglich ausgesprochen hätte, da ergriff sie das delirium correctionis, da begann das

Digitized by Google

Toben und Rasen, das Geschrei und das Geheul von Neuem wieder so, als wären sie von der Tarantel gestochen.

Herr Schulze aus Delitsch! Wie beurtheilen Sie dieses Benehmen Ihrer Freunde und Gesinnungsgenossen, der Fortschrittsprocuratoren in Nassau, vor allem des edlen Freundespaares Braun und Lang, an welche auch Sie durch die Bande intimer Freundschaft geknüpft sind? Halten Sie es mit der Ehre eines Mannes, der eine gewisse Stellung in der Gesellschaft einnimmt, halten Sie es mit der Stellung eines politischen Parteiführers für verträglich, wenn er sich zum Henkersknecht der Justiz herabwürdigt? Halten Sie es für statthaft, daß Leute, die mit Ihnen auf einer Bank im Nationalvereinsausschusse sitzen, wie eine Meute hungriger Doggen hinter dem Schlachtopfer einer verdächtigen Justiz herhetzen, um dasselbe ins Zuchthaus zu treiben? wenn Leute eine politische Rolle spielen, welche die Angriffe eines politischen Gegners dadurch abzuwehren suchen, daß sie ihn wegen angeblicher Privatinjurien ins Zuchthaus zu bringen suchen und die von der Presse keinen andern Gebrauch zu machen wissen, als damit ein in einem Privatpreßprozeß gefälltes schauderhaftes Urtheil zu verherrlichen und die Vollziehung desselben aus Leibeskräften zu unterstützen, die Milderung desselben ebenso heftig zu verhindern? Wie Sie diese Fragen beantworten, Herr Schulze aus Delitsch, weiß ich nicht, ich vermuthe indessen, Sie werden sie beantworten wie der Parteifanatismus es gewohnt ist, d. h. Sie werden lediglich den Umstand im Auge behalten, daß die soeben gezeichneten Ehrenmänner die Hauptstütze Ihrer Parteizwecke in einem deutschen Kleinstaate sind, oder wenigstens gewesen sind. Ich aber sage: aus den angeführten Thatsachen kann man erkennen, in welche Hände die Leitung der Presse und der politischen Bewegung in den deutschen Kleinstaaten, wenigstens am Rheine gerathen ist, ich sage aber auch: Krieg auf Tod und Leben diesen verdorbenen Subjecten, die in ihrer Unfähigkeit kein anderes Mittel zur Bekämpfung ihrer Gegner in Anwendung zu bringen vermögen, als zu lügen, zu verdächtigen, zu fälschen, zu entstellen und einer unqualificirbaren Justiz Schergendienste zu leisten!

Digitized by Google

VI. Capitel.

Dritter Hexenprozeß.

Schlimmer als der Zorn von tausend
Elephanten, ist die Feindschaft
einer einzigen kleinen Wanze.
Heine.

Wiederholt und wiederholt war ich von den Advocaten in in- und ausländischen Blättern beschuldigt worden, ich habe mir die schwersten Ehrenkränkungen und Verläumdungen zu Schulden kommen lassen, ich habe namentlich den Brück in der „boshaftesten" und „infamsten" Weise ehrengekränkt und verläumdet, während er, der „redliche Mann", doch nur seine Pflicht erfüllt habe. So oft eine solche Beschuldigung sich hören ließ, verfehlte ich nie, sofort darauf zu erwidern und den Thatbestand der angeblichen Injurien und Verläumdungen aufs Neue auseinander zu setzen, denn ich ertrage es einmal nicht und mag daraus entstehen was da will, zu schweigen, wenn auf meine Kosten der Wahrheit so schaamlos ins Gesicht geschlagen, wenn auf meine Kosten so gelogen, gefälscht, entstellt und verdächtigt wird, wie diese Advocaten es im Brauch hatten.

So z. B. hieß es in Nr. 120 der „N. Wiesb. Ztg.":

„Bekanntlich wurden wir wegen „Ehrenkränkung und Verläumdung" des auch die Eintreibung der unbedeutendsten Forderung nicht verschmähenden Hofgerichtsprocurators Brück zu einer Correctionshausstrafe von 2½ Monaten ꝛc. verurtheilt."

Ich sagte in Nr. 125 der „N. Wiesb. Ztg."

„Ferner ist 2) bekannt, daß der Redacteur dieser Blätter zu einer Zwangsarbeitshausstrafe von drei Monaten verurtheilt wurde, nicht weil er ohne Veranlassung in frivoler Weise irgend Jemand beleidigt hatte, sondern weil er den Advocaten Brück „beleidigt" hatte, nachdem von diesem auf Grund einer, das gesetzlich unstatthafte schriftliche Verfahren, also die Umgehung des Gesetzes ermöglichenden Scheincession eine Forderung eingeklagt worden, die am Tage der Einreichung der Klage bezahlt war."

Digitized by Google

In Nr. 126 der „N. Wiesb. Ztg." sagte ich:

„* Wiesbaden, 1. Juni. In der zu Ems abgehaltenen Generalversammlung des nassauischen Anwaltvereins wurde, wie der „Rhein. Kurier" meldet, Procurator Brück in die Disciplinarcommission gewählt, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ihm dadurch eine Satisfaction für die ungerechten Angriffe der „Neuen Wiesbadner Zeitung" zu Theil werden solle.

Die Grundlosigkeit eines der dem hofgerichtlichen Urtheil vom 15. Februar unterlegten Entscheidungsgründe wird dadurch auf's Neue bewiesen. Das Hofgericht hat nämlich den Redacteur der „N. Wiesbadener Ztg." zu Zwangsarbeitshausstrafe u. A. auch deßhalb verurtheilt, weil durch den von demselben gegen Brück gerichteten Akt der Nothwehr Brück in den Augen seiner Standesgenossen herabgesetzt und verächtlich gemacht werde. Wie die Erklärung der Emser Versammlung beweist, ist dieß gar nicht der Fall, ist dieß um so weniger der Fall, als eine große Zahl der Standesgenossen des Brück es keineswegs unter der Würde des Advocatenstandes hält, von wegen höherer Gebühren auf Grund einer Scheincession eine Forderungsklage zu betreiben, welche ohne Scheincession, also ohne Umgehung des Gesetzes gar nicht statthaft wäre.

Wir werden übrigens die Brück'sche Handlungsweise noch einer anderen Instanz zur Beurtheilung vorlegen und zwar der öffentlichen Meinung von Deutschland und wir zweifeln gar nicht daran, daß diese Autorität den Brück gerade so beurtheilen wird wie wir selbst.

Im Uebrigen halten wir den Tag für den leuchtendsten Glanzpunkt der deutschen Geschichte, als nach der Schlacht im Teutoburger Walde unsere Altvordern die römischen Advocaten, welche deutsches Recht verdrängt und mit römischen Formeln und Distinctionen in Germanien das Recht gebeugt hatten, abfingen, ihnen die Zungen ausschnitten und an Bäume aufhängten. Wir selbst würden heute noch mit größtem Vergnügen einige Procuratoren, etwa an der Leichtweißhöhle eigenhändig abschlachten, der Wissenschaft zum Sühnopfer, den Raben zum Fraß. —"

Und so weiter, so oft ich beschuldigt wurde, ohne Veranlassung die Brückehre gekränkt zu haben.

Endlich druckte ich auf Befehl des Hofgerichts das erste gegen mich erlassene Urtheil in meiner Zeitung ab und zwar, da mir dieß zweckmäßiger erschien, nicht in einer Nummer, sondern absatzweise in mehreren auf einander folgenden Nummern.

Wegen dieser Vergehen reichte nun Emil Brück, der kleine Procurator, von Neuem eine Klage ein und ich wurde von Neuem verurtheilt zu $2^1/_2$ Monaten Correctionshaus. Ich wurde zu einer Correctionshausstrafe von $2^1/_2$ Monaten ver-

Digitized by Google

urtheilt, weil ich ein gerichtliches Urtheil nicht in einem Zusammenhang, sondern in Absätzen abdruckte, ich wurde verurtheilt, weil ich wiederholt der Wahrheit gemäß behauptete, der Brück habe auf Grund einer Scheincession eine Forderung von 16 fl. 42 kr., die am Tage der Einreichung der Klage bezahlt war, gegen mich eingereicht, um Kosten im Betrag von über 17 fl., im Ganzen von etwa 19 fl., aus meinem Beutel herausschneiden zu können! Ich wurde verurtheilt, obgleich alle incriminirten Artikel lediglich gegen entstellende Darstellungen des Thatbestandes gerichtet, ohne allen animus injuriandi geschrieben waren. Ich erwidere hierauf das einzige Wort: Hergenjustiz! und mache wiederholt darauf aufmerksam, daß das mich verurtheilende „Richter"-Collegium dießmal nur aus etwa 3 „Richtern" zusammengesetzt war, worunter der Hergenhehner, welcher präsidirte und der von dem Advocaten Braun in das Hofgericht hineinbesorgt worden war, worunter ferner der Hergen- und Doppelneffe Reichenau, Blutsverwandter des alten mit dem Advocaten Braun so enge, so innig verbündeten Hergenhahn.

Zur Zeit, in welcher die eigentlichen Hexenprozesse florirten, wurden alte Weiber lebendig verbrannt, weil sie Triefaugen hatten, oder weil der Kuh des Nachbars die Milch versiegte und die „Richter" in diesen Thatsachen eine sträfliche Verbindung mit dem Teufel erblickten. Das war schrecklich, aber die Zeiten waren darnach. Noch entsetzlicher ist es jedoch ohne allen Zweifel, wenn im Jahre 1863 von nassauischen Hergenrichtern ein Schriftsteller lebendig zu $2^1/_2$ Monaten ins Correctionshaus verurtheilt wird, weil er ein gerichtliches Urtheil absatzweise abdruckte und behauptet, es sei eine Scheincession vorhanden gewesen, wenn der angebliche Cedent die Klage selbst bestellt und den Betrag der Forderung nach der angeblichen Cession in Empfang nimmt und weil in dieser Behauptung die „Richter" eine Injurie und Verläumdung erblicken.

Also auch dieses Urtheil gründet sich nicht auf wirkliche Vergehen und Verbrechen, sondern lediglich auf die Willkühr, auf die Ansicht von Richtern, die das größte Interesse daran hatten, die vom heißesten Wunsche beseelt waren, den Verurtheilten, einen verhaßten Gegner ihrer Freunde, unschädlich zu machen. Zugleich wollten diese „Richter" um jeden Preis

Digitized by Google

die Veröffentlichung des Treibens der nassauischen Advocaten verhindern. Brück hatte auf Grund einer Scheincession eine Klage eingereicht, hatte die Scheincession dieser Klage unterlegt, um sich dadurch die Anwendung des kostspieligen schriftlichen Verfahrens zu ermöglichen und 19 fl. Kosten aus meinem Beutel herauszuschneiden. Daß Brück dieß wirklich practicirte, daß Braun dieß sogar fabrikmäßig practicirt, wußten die „Richter" ganz genau und gewiß, aber als Freunde der Advocaten standen sie in den Riß, verboten die öffentliche Blamirung dieses schoflen Advocaten-Treibens und bestraften Den, der es zur Sprache brachte, mit Correctionshaus. Die Advocaten sollten nicht gehindert werden, das Publicum zu scheeren. Aus diesen Gründen erklärten sie mit juristischem Raffinement, das Betreiben einer Forderungsklage auf Grund einer Scheincession für eine unsittliche Handlung, legten dem Kritiker des Advocatentreibens die Beschuldigung einer unsittlichen Handlung zur Last und verurtheilten ihn zu Correctionshaus, selbst dann, wenn er blos um die fortwährenden, im höchsten Grade provocirenden Vorwürfe, er habe frivol injurirt und verläumdet, zu widerlegen, wenn er also lediglich in der Absicht, die Wahrheit zu sagen, keineswegs aber in der Absicht zu injuriren, also ohne „animus injuriandi", und noch viel weniger „wissentlich falsch" Behauptungen aufstellte. Dieses Verfahren der Hergenrichter war so enorm, daß sie sich endlich selbst daran schämten. Während in allen früheren „Urtheilen" die incriminirten Stellen meiner Zeitung wörtlich angeführt wurden, citirten die Hergenrichter im zuletzt erwähnten „Urtheil" die incriminirten Sätze nur noch mit den Anfangs- und Schlußworten. Das Publicum sollte nicht augenscheinlich wahrnehmen, wie beschaffen die Bagatelle waren, wegen deren mich Brauns Freunde ins Correctionshaus verurtheilten.

Indessen lasse ich mich einmal schlechterdings nicht unterdrücken, ich lasse mir nicht verbieten, die Wahrheit zu sagen, die Hergenrichter und der Brück dürfen nicht Meister bleiben, ich muß das letzte Wort haben und deßhalb wiederhole ich:

Um sich die Anwendung des schriftlichen Verfahrens zu ermöglichen, welches die Verrechnung unerträglicher Gebühren gestattet, sind nassauische Advocaten, Fünf ausgenommen, auf

Digitized by Google

den Kunstgriff verfallen, mittelst Scheincession selbst dann das schriftliche Verfahren einzuleiten, wenn dasselbe gesetzlich nicht stattfinden sollte. Zu diesen Advocaten gehört vorzugsweise der wenig beschäftigte und deßhalb sehr hungrige Brück, ein armer Emil. Derselbe reichte auf Grund einer Scheincession, ich behaupte dieß wiederholt, fortgesetzt, geflissentlich wissentlich wahr, er reichte auf Grund einer Scheincession eine Klage auf bereits bezahlte 16 fl. 42 kr. gegen mich ein, um sich 19 fl. Kosten zu erbrücken, um 19 fl. Kosten aus meinem Beutel herauszuschneiden.

Es ist dieß ein advocatischer Unfug, es ist dieß eine Ausbeutung des Publicums, die den Brück in England und in jedem größeren deutschen Staate unfähig machen würde, einem Verein von Gentlemen anzugehören, oder gar einem solchen Verein zu präsidiren. Brück ist in der That ein ruhwedelnder Rechtsgelehrter, der Pandecten nur deßhalb studirt hat, um Forderungen von 16 fl. 42 kr. mittelst des gemeinen nassauischen Civilprozesses einzutreiben. Fünfundzwanzig Bauern drückten einst ihre Meinung über Brück ganz bezeichnend dadurch aus, daß sie demselben 25 Ferkel in die Schreibstube warfen und sie ihm zum Stechen darboten. Diese 25 Ferkel sprangen quickend am Brück hinauf, Brück wehrte sich eine Zeitlang, weicht aber endlich der Uebermacht, entflieht dem Rheine entlang, die 25 Ferkel immer hinter ihm. Brück springt in den Rhein, die 25 Ferkel springen auch in den Rhein. Brück schwimmt ans linke Ufer hinüber, die Ferkel schwimmen mit. Brück rettet sich in den Mäusethurm bei Bingen, die Ferkel retten sich auch dahin. Brück verkriecht sich in ein Mausloch, die Ferkel wühlen ihn heraus und als sie ihn herausgewühlt hatten, da fressen sie den Brück. Brück, der während seines Lebens so viele Ferkel gestochen, endete seine advocatische Laufbahn, indem er endlich selbst von den Ferkeln gefressen wird. Aber Brück ist ungenießbar und unverdaulich. Wie Jonas, nachdem er drei Tage im Bauche des Wallfisches verweilt, wieder an's Tageslicht gespien wurde, so wurde auch Brück, nachdem er 8 Tage lang in den Bäuchen der 25 Ferkel gehaust hatte, wieder an den Tag gespieen, kehrte natürlich wieder zurück nach Wiesbaden und fährt fort, dort Ferkel zu stechen und als ruhwedelnder Minnesänger dem Cäcilienverein vorzustehen.

Digitized by Google

Nun Ihr Justizgötter von Wiesbaden! wollt Ihr mich nicht wieder für diese Stelle in's Correctionshäuschen verurtheilen? Nicht wahr, diese 25 Ferkel wären ein „gefundenes Fressen" für Euch? Um übrigens den Beweis zu liefern, daß der Brück nicht unschuldig von mir tractirt wurde, wie die Hergenrichter behaupteten, will ich doch noch einige Stückchen aus seiner Praxis mittheilen.

Unmittelbar nachdem ich die ersten Aufsätze über Brück veröffentlicht hatte, klopfte es eines Morgens an meiner Thüre und herein mit bedächtigem Schritt ein Wiesbadner Bürger tritt und spricht: „Sie haben dieser Tage ein Stückchen über den Advocaten Brück veröffentlicht und zwar mit Recht, denn er gehört zu den schlimmsten Advocaten, die wir haben. Ich war gestern Abend in einer Gesellschaft, in welcher noch ganz andere Geschichten von diesem Herrn erzählt wurden." Was für denn? fragte ich. „Ai", erwiderte der Wiesbadner, (alle Nassauer fangen nämlich jeden Satz mit „Ai" an) „Ai, der Goldwaarenhändler Heimerdinger, er hat seine Bude in der alten Colonnade, erzählte, vorigen Sommer habe eine Badegästin ein goldnes Armband für 120 frcs. bei ihm bestellt, unter der Bedingung, es bei Ablieferung baar zu bezahlen. Als das Armband überbracht wurde, habe sie Ausstellungen daran gemacht und Veränderungen anbefohlen. Zum zweiten Male überreicht, sei es wieder nicht angenommen worden, obgleich die Bestellung ganz vorschriftmäßig ausgeführt worden. Nun habe Heimerdinger mit Klage gedroht, was zur Wirkung gehabt habe, daß das Halsband acceptirt und er auf den andern Tag zur Empfangnahme der Zahlung bestellt worden sei. Am andern Tage gekommen, habe er im Zimmer Niemand getroffen, als — den kleinen Brück. Brück habe ihn sehr freundlich empfangen, ein Bankbillet von 100 frcs. auf den Tisch gelegt und gesagt, das Mädchen ist eben fortgeschickt worden, um Silber zu holen, unterschreiben Sie einstweilen die Quittung. Heimerdinger habe nun die Quittung unterschrieben und sie in die Hände Brücks gelegt, welche sofort mit ungeheurer Behendigkeit das Billet de 100 frcs. ergriffen und in die weiten Taschen Brücks gesteckt haben, während Brück selbst sagte: „Sie haben jetzt die Wahl, entweder lassen Sie sich 40 frcs. abziehen, oder Sie bekommen gar nichts." Da Brück die Quittung in der Tasche hatte,

Digitized by Google

habe Heimerdinger sich natürlich fügen müssen und auf diese Weise 40 frcs. verloren."

Diese Mähre erschien mir nun aber doch, obwohl ich dem Brück viel zutraute, so unglaublich, daß ich mich sofort persönlich zu Heimerdinger in seine Bude (alte Colonnade vor dem Kursaal) verfügte und da ich ihn zum ersten Male nicht traf, einige Stunden später wieder kam und mich bei ihm nach dem Sachverhalt erkundigte. Ich traf Heimerdinger als Reconvalescent und erzählte ihm die obige Mittheilung mit der Frage, ob sich die Sache wirklich so verhalte. „Die Sache verhält sich nicht so, wie sie Ihnen erzählt worden ist," erwiederte mir Heimerdinger, setzte aber sofort hinzu, „sondern sie ist noch viel schlimmer. Ich kann sie Ihnen jetzt nicht erzählen, denn der Arzt hat mir alle Aufregung verboten und wenn ich daran denke, so kommt mein ganzer Körper in Aufruhr. Später wenn ich vollständig genesen bin, werde ich Ihnen die ganze Geschichte mittheilen. Nur so viel kann ich Ihnen heute bemerken, daß ich dem Brück ins Gesicht hinein sagte: „bis jetzt hatte ich alle Achtung vor Ihrer Familie, Herr Brück! Aber seit Sie mir diesen Streich gespielt, verachte ich, was Brück heißt." „Was, Sie wollen mich injuriren?" fuhr mich hierauf Brück an. „Ich werde Klage gegen Sie erheben." „Klagen Sie nur, Herr Brück, erwiderte ich, Sie werden Ihren Pelz selbst zum Kürschner tragen."

Also Heimerdinger aus der alten Colonnade vor dem Kursaal in Wiesbaden. Ich konnte nun von der Sache natürlich keinen Gebrauch machen und kam später auch nicht mehr dazu, mich bei Heimerdinger zu erkundigen und so verfolgte ich diese schmutzige Geschichte nicht weiter, da Brück in der öffentlichen Meinung ohnehin gerichtet war.

Ferner erzählte mir eine Dame aus den ersten Familien Wiesbadens, sie habe einmal eine Magd wegen Veruntreuungen entlassen. Einige Tage nachher sei Procurator Leisler, einer der bekanntesten Advocaten Wiesbadens mit der Mittheilung gekommen, er sei von der Magd beauftragt, eine Klage auf etwa 20 fl. gegen sie (die Dame) einzureichen, weil sie der Magd für Trinkgelder in diesem Betrage garantirt habe. Da, wie ich selbst weiß, die betreffende Familie

Digitized by Google

gar kein Haus macht und deßhalb auch äußerst wenig Besuche erhält, somit die angebliche Garantie von Trinkgeldern als ein reiner Erpressungsvorwand erschien, so drückte die Dame ihr höchstes Erstaunen darüber aus, daß ihr überhaupt eine solche Forderung gemacht und daß namentlich von Seiten des Procurators Leisler[1]) (eines der meistbeschäftigten Advocaten) überhaupt ein solcher Prozeß übernommen werde. Dieß schien gewirkt zu haben. Der Rechtsgelehrte, der gehofft hatte, der Dame 20 fl. abzuzwacken, entfernte sich etwas beschämt. Leisler schämte sich also eine solche Klage fortzusetzen, sah sich deßhalb nach einem minder schamvollen Stellvertreter um und was lag näher als Brück. In der That ruhwedelte auch unser Brück, unser auch das Kleinste nicht verschmähende Brück einige Zeit nachher die Klage ins Justizamt hinein, natürlich auf Grund einer Scheincession, setzte sie beharrlich fort und ruhte nicht eher, bis die Dame einen Eid geschworen hatte und Herr Brück, als Anwalt der Magd, mit Forderung und Kosten abgewiesen war.

Es ist dieß abermals ein Beweis, wie beschaffen die Nassauer Advocaten und Gesetze sind, welche Prozesse jene betreiben und wie die erbärmlichsten Bagatelle von ihnen aufgesucht und benutzt werden, um in aller Form Rechtens einen netten Prozeß daraus zu spinnen.

Noch ein ganz kleines, aber höchst merkwürdiges, die Wiesbadner Gerechtigkeit im höchsten Grade charakterisirendes Hexenprozeßchen muß ich hier einfügen. Nachdem Don Frostbalsamo Hühneraugensalbadros Hammeran und sein Kellner mich in der früher beschriebenen Weise insultirt hatten, ließ ich diese beiden würdigen Vertreter der deutschen Fortschrittspresse nicht mehr aus meiner Feder. Ende Februar gab ich u. A. folgende kleine Notiz:

„* Wiesbaden, 26. Febr. Zur Charakteristik des „Frankf. Journals" theilen wir mit, daß unter seinen Wiesbadner Correspondenten sich der auf der Schreibstube des Advocaten Braun beschäftigte Fst. Heumann befindet. Außer diesem Scribenten soll die Redaction des genannten Journals auch unter den hiesigen „Dienstmännern" noch einen Correspondenten angeworben haben."

1) Daß der Leisler überhaupt eine solche Klage angenommen, das charakterisirt wieder das nassauische Advocatenthum.

Digitized by Google

Dieß ist nun, wie der betreffende Heumann selbst zugestand und in seiner Klage freiwillig erklärte, die bittere blutige Wahrheit. Ein Advocatenschreiber, der Abschreiber Häimann, Brauns des Advocaten Amanuencis, ist und zwar politischer, Mitarbeiter an Hammerans und seines Kellners „Frankfurter Journal." Nun besehe man sich obige Notiz, nachdem man sein Auge mit der schärfsten Brille bewaffnet und spüre in obigen Zeilen eine Injurie auf. Ist dieß möglich?

Daß es außerhalb Nassau Leute gebe, selbst jurisprudente Leute, welche in obigen Sätzen nur das geringste Injürchen zu entdecken vermöchten, ist sicher nicht möglich. Den Wiesbadner Hergengerichten war es beinahe möglich, war es um ein Haar möglich, auch dieses juristische Kunststück zu liefern. Der Schreiber Huimann klagte nämlich, nachdem er zugestanden, er sei politischer Mitarbeiter am „Frankf. Journal" und dessen ständiger Correspondent, er klagte, weil ich seinen Namen statt mit einem Y mit einem U geschrieben, weil ich also in Beziehung auf seine winzige Persönlichkeit der Welt ein U für ein Y vorgemacht habe. Dadurch habe ich andeuten wollen, daß er Heu statt Hirn im Kopfe habe (es ist die buchstäbliche Wahrheit!) und dadurch habe ich ein Loch in seine Advocatenschreibers-Ehre geschrieben. Ich habe ihn aber auch durch die Behauptung, daß das „Frankfurter Journal" außer ihm auch unter den Wiesbadner „Dienstmännern" einen Correspondenten angeworben habe, injurirt, denn es sei eine Injurie, ihn mit „Dienstmännern" in Verbindung zu bringen, endlich habe ich ihn auch deßhalb injurirt, weil ich ihn einen auf der Schreibstube des Advocaten Braun beschäftigten Heumann genannt und diesem Heumann die Abreviatur Fst. vorgesetzt und denselben dadurch als Brück? nein als Ferkelstecher bezeichnet habe.

Diese Klage wurde vom Wiesbadner Justizamt angenommen. Ich bestand ein fünfstündiges Verhör und die Acten wurden dem Hof- und Hergenricht zur Aburtheilung eingesendet. Da ich nun im Verhöre entgegengehalten, der Heumann sei wirklich Schreiber bei Braun, die Schreibung seines Namens mit U statt mit Y, wenn sie als Anspielung auf Heu im Kopfe ausgelegt werde, könne sie ebensogut als Anspielung auf Heu im Magen und demgemäß als Anspielung auf Rindvieh, Schaaf, Pferd, Maulesel, simpler Esel ꝛc. ge-

Digitized by Google

deutet werden, ich habe nicht gewußt, daß der Hüimann ein Y. im Wappen führe. Das Fst. könne ebensogut Faustin bedeuten als Ferkelstecher und ich habe wieder nicht gewußt, daß der Häjmann nicht Faustin, sondern Kilian Esau heiße, im Uebrigen müsse ich es dem unparteiischen Gerichte anheimstellen, eine Injurie aus den incriminirten Stellen herauszuschnüffeln.

Dießmal sprach mich mein Hergengericht frei, aber nur deßhalb, weil mir nicht habe bewiesen werden können, daß ich den Namen Huimanns wissentlich falsch geschrieben habe. Hätte dieß bewiesen werden können, so wurde ich ins Correctionshaus verurtheilt, weil ich einen Namen mit dem U statt mit dem Y, weil ich Heumann, statt Häymann schrieb. Aber angenommen wurde die Klage, verhört wurde ich, prozessirt und inquirirt, chicanirt und vexirt, maltraitirt und tormentirt wurde ich in einem fünfstündigen Verhör, weil ich Heumann statt Huimann geschrieben. Und zwar wurde das fünfstündige Verhör vorgenommen, obgleich ich bereits unter der Amtsführung des Assessors Oppermann schriftlich auf die Klage erwidert hatte. Diese schriftliche Erwiderung genügte aber dem unterdessen angelangten Nachfolger Oppermanns, dem Hergen-Keim nicht, derselbe maltraitirte mich fünf Stunden lang im mündlichen Verhör, weil ich den Namen eines Schreibers mit dem U statt mit dem Y, weil ich Heumann statt Huimann geschrieben hatte! Ob in andern Fällen Klagen ebenso schnell angenommen und ebenso hitzig durchinjurirt und mit einem fünfstündigen Verhöre beantwortet wurden, als damals, da der Schreiber des Advocaten Braun klagte, werden wir später erfahren.

Ich komme jetzt zu einem womöglich noch merkwürdigeren Hexenprozeß.

Digitized by Google

VII. Capitel.

Vierter Hexenprozeß.

Brauns Klage und Brauns Praxis.

I.

Brauns Klage.

Syrinx' Klage tönt in diesem Schilfe.
Schiller.

Horaz sagt: purus sceleris non eget Mauri jaculis.
Langbein.

Während Brauns Organ, der „Rh. Kurier", fortwährend versicherte, die „N. Wiesb. Ztg." bediene sich der gröbsten Schimpfworte gegen ihre Gegner, injurire diese ohne alle Veranlassung, befleißige sich des rohesten Tones, ohne daß die Beleidigten indessen „es für geboten erachten, klagend dagegen aufzutreten, hatte der große Procurator Carl Braun schon am 3. März 1863 eine, ein ganzes Buch ausfüllende und etlich und dreißig Nummern meiner Zeitung incriminirende Klage beim herzogl. Justizamt gegen mich eingereicht, in welcher ganz sorgfältig alle Verbrechen aufgezählt waren, die ich mir während 4 Monaten hatte zu Schulden kommen lassen. Diese Klage ist ein sehr merkwürdiges, die Persönlichkeit Brauns im höchsten Grade charakterisirendes Actenstück, ein Actenstück, aus welchem klar zu ersehen, was diese Vorkämpfer der Preßfreiheit unter Preßfreiheit verstehen, was sie im Fache der Behauptungen verboten, bestraft und durch mechanische Gewalt unterdrückt und verhindert wissen wollen, was sie aber auch in ihrer Stellung den Gerichten anmuthen und bei ihnen bestellen konnten. Zur Zeit als die Klage eingereicht wurde, war das herzogl. Justizamt zu Wiesbaden noch nicht auf dem Punkte der Besinnungslosigkeit angelangt, den es nachher erreichte, als der zum Amtmann beförderte Assessor Oppermann durch den jungen Keim, durch den Hergenkeim ersetzt und dadurch die letzte Schranke entfernt wurde, welche das servile Werkzeug der

Advocaten, den Justizamtmann Dübell zu Wiesbaden, bisher von den ärgsten Justizexcessen abgehalten hatte. Ebendeßhalb wurde mir damals noch gestattet, auf die schriftlich eingereichte Klage Brauns eine schriftliche Erklärung abzugeben, statt 1000 Antworten in unzähligen mündlichen Verhören, und ich bekam deßhalb eine Abschrift von „Brauns Klage", eine Abschrift, die dem Verfasser dieser Klage manche schlaflose Nacht verursachen sollte. Die Ankunft dieser Klage zeigte ich dem Publicum in folgendem Artikel an:

„Braun's Klage.

Mädchen, warum klagest du, weinest du,
Klagest du so sehr?

Volkslied.

* Wiesbaden, 20. März. Wir waren stets der Ansicht, daß im Kampfe mit politischen Gegnern deren persönliche und bürgerliche Ehre unangetastet bleiben muß, wir waren aber ebensowohl der Ansicht, daß einem politischen Gegner gegenüber alle Waffen und Mittel in Anwendung gebracht werden dürfen, welche geeignet sind, demselben und der von ihm vertretenen Sache politisch zu schaden, sofern dadurch höhere Rücksichten der Moral und des Anstandes nicht verletzt werden.

Als wir die Redaction dieser Blätter übernahmen, fanden wir im Herzogthum Nassau einen Ausläufer jener politischen Partei vor, deren Grundsätze und Plane von uns schon seit einer Reihe von Jahren mit allen uns zu Gebote stehenden Waffen des Geistes bekämpft wurden. An der Spitze dieser Partei erblickten wir den Hofgerichtsprocurator Dr. Braun, einen Mann, über den sich die Sage verbreitet hatte, er sei eine Capacität ersten Ranges, ein tiefer Denker, ein scharfsinniger Jurist, ein gewiegter Politiker, ein unvergleichlicher Volkswirth, ein schlagfertiger Kämpe, ein gefürchteter Gegner, kurz, ein wahres Menschenjuwel und eine so berühmte Berühmtheit des 19. Jahrhunderts, daß er sogar bereits in der „Leipziger illustrirten Ztg.", wie er leibt und lebt, abgemalt wurde. Er, als vornehmster Führer der Gegenpartei, mußte deßhalb vor allen Anderen von uns gepackt werden, und einen solchen Mann als Gegner zu bekämpfen und zu besiegen, hielten wir für eine ebenso ehrenvolle, als schwierige Aufgabe und machten uns auf einen heißen Zweikampf gefaßt. Seit länger als vier Monaten dauert nun bereits die Fehde, indem wir nicht unterließen, tagtäglich unsere Kugeln in's feindliche Heerlager zu senden und den feindlichen General durch unausgesetztes Bombardieren endlich zur Annahme einer Schlacht zu nöthigen, ihn endlich dazu zu bewegen, daß er sich und seine Partei uns gegenüber vertrete, seine Grundsätze und Ziele vertheidige, uns widerlege und wissenschaftlich vernichte. Alle Aufforderungen und Aufreitzungen blieben jedoch bis jetzt erfolglos, alle unsere Geschosse prallten ab an dem dicken Felle des Stillschweigens, in welches General Braun sich gewickelt; wir hatten uns bereits mit dem Gedanken vertraut gemacht, es sei unmöglich, den berühmten Heerführer des Nationalvereins jemals vor die Klinge zu bekommen, und wir schickten uns an, das Maaß von Geduld, Sanft-

Digitized by Google

muth, christlicher Feindesliebe und quäckerischer Ruhe, womit unser friedfertiger Gegner nothwendig erfüllt sein mußte, höchlich zu bewundern.

Da wurden wir dieser Tage benachrichtigt, General Braun habe endlich gehandelt und „Braun's Rede" in „Braun's Klage" verwandelt, d. h. wegen Ehrenkränkung und Verläumdung uns bei Herzogl. Justizamte belangt. Herr Braun klagte wirklich. Andere Leute klagen auch und klagen mit Recht, wenn sie an ihrer Ehre gekränkt und verläumdet werden. Braun's Klage jedoch ist so eigenthümlich, daß wir vorläufig unseren Lesern davon Mittheilung machen müssen.

Braun klagte nämlich nicht in einer gewöhnlichen Klageschrift, sondern in einem dicken Buche, das er über uns verfaßte, und welchem er nicht weniger als etliche dreißig Nummern der „N. Wiesb. Zeitung" beifügte, alle Artikel enthaltend, in welchen Braun's Ehre gekränkt und er verläumdet worden sei.

Was nun Herr Braun unter Ehrenkränkung und Verläumdung versteht, erlauben wir uns, unseren Lesern in einigen Beispielen nachzuweisen.

Herr Braun behauptet nämlich, so oft in der „N. Wiesb. Ztg." von „einem hiesigen Advocaten", von dem „bekannten Advocaten", von einem „bekannten Volksfreund", von „hiesigen Nationalvereinsmännern", von den „Patronen des Nationalvereins", von den „Männern, die sich in Nassau als Leiter der politischen Bewegung aufgeworfen haben", von „Röllchenspielern", von den „Advocaten, Demagogen, Patronen des „Rh. Kuriers" gesprochen werde, sei mit Hülfe dieser Ausdrücke er, der Herr Procurator Carl Braun, bezeichnet und injurirt worden. Sodann erzählt der Kläger die Injurien und Verläumdungen im Einzelnen auf. In einer Nummer der „N. Wiesb. Ztg." sei der „Rh. Kurier" „das Organ der Herren Braun, Lang und Löwenthal" genannt, und dieß sei eine Injurie. In einer anderen Nummer (41 v. J.) heiße es, die französischen Fabrikanten haben Geld genug, „um durch die Presse die Nationalvereinsprediger und Freihandelsadvocaten in ihrem Interesse für den Handelsvertrag wirken zu lassen" und damit sei Herr Braun injurirt und verläumdet.

In einer anderen Nummer werde ein Artikel des „Rh. Kuriers" besprochen und dabei bemerkt, „dieß sei die Art der Opposition, welche von zwei bekannten Procuratoren im „Rh. Kurier" der herzogl. Regierung gemacht werde" und dieß sei abermals Beleidigung und Verläumdung des Herrn Braun.

In einer anderen Nummer sprechen wir von einigen „ambitiösen Advocaten" und den „wenigen Einzelnen, welche sich hinter die Anonymität eines im Ausland erscheinenden Schmutzblattes verstecken", was abermals eine an Procurator Braun begangene Injurie und Verläumdung sei. „Von Wiesbaden, heiße es in einer anderen Nummer, laufen im „Rh. Kurier" Denunciations- und Hetzartikel ein" und durch diese Behauptung werde offenbar wieder Braun injurirt und verletzt.

Ja, klagt Herr Braun, die „N. Wiesb. Ztg." sei so weit gegangen, von „Braun's Rede" geringschätzig zu sprechen, und habe mit diesem Ausdrucke einen und denselben Vortrag bezeichnet, den er, Herr Braun,

Digitized by Google

an verschiedenen Orten gehalten, was offenbar wieder nur in der Absicht geschehen sei, ihn zu verkleinern und herabzusetzen.

Und in diesem Tone klagt der Dulder Braun weiter über die zahllosen Injurien und Verläumdungen der „N. Wiesb. Ztg."

Am Ende seiner Klage stellt er natürlich den Antrag, die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." mit Correctionshaus zu bestrafen und verlangt zugleich: Herzogliches Justizamt wolle geeignete Maßregeln treffen, daß das Verbrechen nicht wiederholt werde ꝛc., was offenbar nichts anderes bezeichnen kann, als: das Herzogl. Justizamt solle die „N. Wiesb. Ztg" entweder censiren oder confisciren, so oft in derselben der Name Braun genannt und nicht lobhudelnd, sondern kritisch behandelt werde. Es wird über die Geschichte der „N. Wiesb. Ztg.", ihre Kämpfe und Schicksale, in nicht sehr langer Zeit ein ausführlicher Bericht an das deutsche Publikum gerichtet werden und deßhalb beschränken wir uns für heute mit dieser Mittheilung. Aber aufmerksam möchten wir doch darauf machen, daß der Mann, der in oben erwähnter Weise klagt und wimmert und die Hülfe der Gerichte zum Schutz gegen die Presse anruft, daß dieß derselbe Mann ist, der vielleicht schon fünfzigmal „Braun's Rede" über die Preßfreiheit gehalten und fortwährend gegen Preßzwang und Preßfreiheitsunterdrückung declamirt. Aber nicht wahr, wenn man den Styl umwendet und ihn gegen Euch selbst kehrt, so ist Euch dieß unangenehm und dann schreit Ihr, statt zu antworten, Polizei Hilf! Thut aber nichts, noch sind manche spitzige Pfeile in unserem Köcher, noch oft wird einer vom Bogen schwirren und wenn er getroffen, dem Herrn Braun Gelegenheit geben, zu sagen: Das war wieder Tell's Geschoß!"

Brauns Klage selbst, welche mit meinen daran geknüpften Bemerkungen beinahe 3 Druckbogen ausfüllen würde, kann ich eben deßhalb nicht vollständig, sondern nur in Auszügen geben, diese lauten: [1])

„Herzogliches Amt!

§. 1. Der Angeklagte hat mich, seitdem er im Monat October v. J. die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." übernommen, zum Gegenstand unausgesetzter Angriffe in diesem Blatte gemacht. So lange sich diese Auslassungen noch einigermaßen in den Grenzen hielten, welche man sonst in der politischen Presse bei Urtheilen über Persönlichkeiten einzuhalten pflegt, erachtete ich es mit Rücksicht auf den Character des Blattes, in welchem sie enthalten waren, nicht für geboten, denselben zu begegnen. Da nun aber der Angeklagte, ermuntert durch mein Stillschweigen, in neuerer Zeit einen Ton angeschlagen hat, der alles bis jetzt Gehörte übersteigt, da er nicht aufhört, Verläumdung auf Verläumdung zu häufen, und da er es öffentlich ausgesprochen hat, von seinem Vorgehen nicht ablassen zu wollen, bis er mich vollständig in der öffentlichen Meinung

1) Das Petit gedruckte ist der Wortlaut der Klage. Die Garmondschrift enthält die Bemerkungen, welche ich in der „N. Wiesb. Ztg." dazu machte.

Digitized by Google

ruinirt habe, so kann ich nicht länger anstehen, das Einschreiten der Gerichte gegen denselben zu veranlassen."

Folgen nun einige allgemeine Jeremiaden.

„§. 3. Ich gehe nun zur Aufzählung der einzelnen Injurien über, welche sich der Angeklagte gegen mich schuldig gemacht hat.

In den Anlagen 1 und 2 stellt mich derselbe in verletzender Absicht zusammen mit einem in 1861 und 1862 bei der Redaction der „Wiesbadener resp. der „Neuen Wiesbadener Zeitung" beschäftigten und damals in verschiedenen Untersuchungen verwickelten und wegen Herabwürdigung der Religion bestraften, überhaupt in nicht gutem Rufe stehenden Literaten Namens Löwenthal, indem er den in Frankfurt erscheinenden „Rh. Kurier" das Organ der Herren Braun, Lang und Löwenthal nennt.

Ich habe mit dem Literaten Löwenthal weder in Beziehung auf den „Rh. Kurier", noch sonst jemals in irgend einer Gemeinschaft gestanden."

Wir hatten in Nr. 15 der „N. Wiesb. Ztg." gesagt, der „Rhein. Kurier" sei das Organ der Herren Braun, Lang und Löwenthal und zwar mit Recht, denn die Herren Braun und Lang schreiben in den „Rhein. Kurier" und der kleine Löwenthal schrieb in den „Rhein. Kurier", indem er in seiner Weise dem Publikum die Nachricht mittheilte, er sei wegen Unfähigkeit von der Redaction der „N. Wiesb. Ztg." entfernt worden und diese in die Hände des gegenwärtigen Redacteurs übergegangen. Der betreffende Artikel war der Form nach eine Injurie und Verläumdung, trotzdem nahm ihn der „Redacteur" des „Rhein. Kuriers" auf, weßhalb wir sagten, der „Rhein. Kurier" sei das Organ der Herren Braun, Lang und Löwenthal. Damit ist nun nichts anders gesagt, als Braun, Lang und Löwenthal schreiben in den „Rh. Kurier" und benützen ihn als Organ, damit ist aber keineswegs gesagt, daß Braun und Lang irgend eine andere Gemeinschaft mit Löwenthal haben, als daß sie gemeinschaftlich den „Rhein. Kurier" als ihr Organ benützen. Man kann bekanntlich mit andern Leuten einen Abtritt gemeinschaftlich frequentiren, ohne deßhalb mit ihnen eine andere Gemeinschaft zu haben, als die Benutzung desselben Lokals. Trotzdem sagt unser Fortschrittsprocurator Braun, er sei durch die Zusammenstellung mit dem Literaten Löwenthal injurirt worden, denn dieser sei wegen Herabwürdigung der Religion gestraft worden und nicht in gutem Rufe gestanden.

Digitized by Google

Braun klagt also weiter:

„In der Anlage 2 (Seite 1, Spalte 3) sagt der Angeklagte von dem „Rhein. Kurier", nachdem er denselben wie angegeben bezeichnet hat, weiter, derselbe beschäftige sich lediglich damit, Thatsachen zu entstellen, Personen zu verdächtigen, Lügen und Verläumdungen zu verbreiten ꝛc. Wegen der nahen Verbindung mit meinem Namen und da der Angeklagte in der Anlage 6 ausdrücklich behauptet, daß seine Angriffe auf den „Rh. Kurier" gegen die Patrone und Parteiführer dieses Blattes gerichtet seien, muß angenommen werden, daß die bemerkten Vorwürfe direct gegen meine Person gerichtet sein sollen."

(Unser berühmter Vorkämpfer für die Preßfreiheit, unser ausgezeichneter Logiker und Jurist Braun klagt also folgendermaßen: Der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." hat in verschiedenen Nummern seiner Zeitung behauptet, der „Rhein. Kurier" sei das Organ der Herren Braun, Lang und Löwenthal. In dieser Zusammenstellung Braun's mit Löwenthal ist bereits eine schwere Injurie enthalten. Außerdem aber bezeichnet der Angeklagte auch den „Rhein. Kurier" als ein Blatt, das sich lediglich damit beschäftige, Thatsachen zu entstellen, Personen zu verdächtigen ꝛc. Da nun der Angeklagte den „Rh. Kurier" als das Organ der Herren Braun, Lang und Löwenthal bezeichnet hat, so sind obige dem „Rh. Kurier" zur Last gelegten Vorwürfe direct gegen Braun gerichtet und dieser ist abermals schwer injurirt.

Nun ist aber ganz klar, daß mit der Behauptung, der „Rh. Kurier" sei das Organ der Herren Braun, Lang und Löwenthal, nur gesagt ist, diese drei werthen Herren bedienen sich dieses Blattes zur Veröffentlichung ihrer Gedanken, es ist aber keineswegs gesagt, daß sie die Artikel verfaßt haben, in welchen Thatsachen entstellt, Personen verdächtigt werden ꝛc. und noch weniger ist gesagt, daß gerade Braun diese Artikel verfasse. Trotzdem wurde die Klage vom Herzogl. Justizamt an-, und der Redacteur der „N. Wiesbad. Ztg." in Untersuchung genommen, um zu Correctionshausstrafe verurtheilt zu werden, weil er sagte, der „Rh. Kurier" entstelle Thatsachen, verdächtige Personen ꝛc. und weil Braun diesen Vorwurf auf sich bezog.

„Ferner ist in der Anlage 2 (Seite 1, Spalte 2) eine Andeutung enthalten, welche ich hier nur des besseren Verständnisses eines später zu besprechenden Artikels halber anziehen will.

Es ist dort nämlich aus vorausgegangenen Erörterungen der (mit Fettschrift gedruckte) Schluß gezogen, daß die französische Champagner-

fabrikanten große Opfer zu bringen vermöchten, um durch die Presse, die Nationalvereinsprediger und Freihandels-Advocaten in ihrem Interesse für das Zustandekommen des Handelsvertrages wirken zu können."

(Die Ausdrücke: Nationalvereinsprediger und Freihandels-Advocaten, bezieht Braun auf sich und fühlt sich getroffen, wenn gesagt wird, die französischen Champagnerfabrikanten vermögen Opfer zu bringen, um durch dieselben für den Handelsvertrag wirken zu lassen, klagt, und das Herzogl. Justizamt nimmt diese Klage an!!!)

„In der Anlage 4 — fährt Braun fort zu klagen — nennt der Angeklagte in einem „die nassauischen Wühler" überschriebenen Artikel mich und diejenigen, welche in gewissen politischen und volkswirthschaftlichen Bestrebungen mit mir übereinstimmen (die Beziehung insbesondere auf mich dürfte durch die darin vorkommenden Ausdrücke „einige ambitiöse Advocaten", die wenigen Einzelnen, welche sich „hinter die Anonymität eines außer Landes erscheinenden Schmutzblattes verstecken", außer Zweifel gestellt sein), Unterminirer und Wühler, publicumharanguirende Schreier und Schwätzer, er behauptet, daß wir zur Verdächtigung, zur Lüge und zur Verläumdnng griffen, daß wir Demagogen und Volksbethörer seien u. s. w."

Braun fährt klagend fort:

„In der Anlage 5 Seite 2 spricht der Angeklagte u. A. von den „von Wiesbaden (in dem „Rh. Kurier") einlaufenden Denunciations- und Hetzartikeln". Nach dem oben Bemerkten kann nicht anders angenommen werden, als daß der Angeklagte als die Verfasser von solchen Artikeln mich und den Procurator Lang im Auge hat und bezeichnen will."

(Braun klagt also wegen Injurien gegen die „N. Wiesb. Ztg.", weil in einem ihrer Artikel gesagt war: „von Wiesbaden laufen fortwährend Denunciations- und Hetzartikel im „Rhein. Kurier" ein", als deren Verfasser aber seien Braun und Lang bezeichnet, weil in einer früheren Nummer der „N. Wiesb. Ztg." von zwei bekannten Procuratoren die Rede und gesagt war, der „Rhein. Kurier" sei das Organ der Herren Braun, Lang und Löwenthal, kurz, weil einmal Braun und Lang in Verbindung mit dem „Rh. Kurier" gebracht worden, erblickt Braun in jedem Worte, das gegen dieses Blatt gesagt ist, eine auf ihn sich beziehende Injurie klagt, und das Herzogl. Justizamt, das alle gegen die „Rh. Lahnztg." gerichteten Privatklagen abgewiesen hatte, nimmt Braun's Klage, die gegen die „Neue Wiesbadener Zeitung" gerichtet ist, an.)

Digitized by Google

Herr Braun fährt klagend fort:

„Die Anlage 6 (Nr. 80 der „N. Wiesbad. Ztg." 30. Dec. 1862) enthält:

1) unter der Ueberschrift „Brauner Guano" eine mit Beziehung auf die darin angeführte Notiz der „Neuen Frankf. Ztg.", als deren Verfasser der Angeklagte mich fälschlicher Weise angibt, geschriebenen, direct gegen mich gerichteten Artikel, worin ich als „der bekannte, mit so geringen Mitteln ausgerüstete kleine Wiesbadener Intriguant", als „volksfreundlicher Rabulist" bezeichnet, worin mir Unfähigkeit, Feigheit und nichtsnutzige Art vorgeworfen, worin von Pfiffen und Kniffen und sogar von Miserere und andern Unfläthigkeiten die Rede ist."

(Man traut in der That seinen Augen kaum. Die incriminirten Stellen lauten: „In diesem Artikel spiegelt sich der bekannte, mit so geringen Mitteln ausgerüstete kleine Wiesbadener Intriguant, der so gerne eine große Rolle spielen möchte, wie er leibt und lebt". Ferner: „Und daran erkennen wir abermals die nichtsnutzige Art, womit die bekannten volksfreundlichen Rabulisten ihre Gegner zu bekämpfen gewohnt sind". Nun kommt Herr Braun und sagt, der „bekannte kleine Wiesbadener Intriguant" und der „volksfreundliche Rabulist" das bin ich (obgleich nicht mit einem Buchstaben auf Herrn Braun hingedeutet ist), dadurch bin ich injurirt, und das Herzogl. Justizamt nimmt die Klage an und Correctionshaus steht in Aussicht, weil wir sagten, in Wiesbaden gebe es einen bekannten kleinen Intriguanten und volksfreundlichen Rabulisten. Wir fragen, wer ist sicher vor einer Criminalklage und Correctionshaus, wenn solche Klagen angenommen werden?

Braun klagt weiter:

„2) Eine Correspondenz, datirt Frankfurt, 28. Decbr., worin behauptet wird, daß ich in einer daselbst bestehenden Zeitung puerile Leitartikel veröffentliche."

(In der incriminirten Stelle ist von dem „Präsidenten der zweiten Kammer eines benachbarten Staates", aber nicht von Braun die Rede.)

„In der Anlage 7 wiederholt der Angeklagte die unter pos. berührte Behauptung über die Urheberschaft des daselbst bezeichneten Artikels der „Neuen Frankf. Zeitung", indem er sich in weiteren Ausfällen über meine Person ergeht, mich zu den „Feiglingen" zählt, die aus sicherem Hinterhalt vergiftete Pfeile abschießen, mir vorwirft, daß ich verdächtigende und verläumderische Nachrichten über die naffauische

Digitized by Google

Regierung und über den Hof in auswärtigen Blättern verbreite und mit injuriöser Tendenz eine Andeutung dahin macht, als habe ich Director der nassauischen Staatseisenbahn werden wollen, was mir aus guten Gründen nie eingefallen ist.

Diese Klage bezieht sich auf den Leitartikel in Nr. 81 der „N. Wiesb. Ztg." vom 31. Dezbr. 1862. In demselben ist von der Verwilderung der Presse, von Feiglingen, die aus sicherem Hinterhalte hervor vergiftete Pfeile schießen, welche verdächtigen und verläumderische Nachrichten verbreiten, von dem Hofgerichtsprocurator Carl Braun ist aber mit keiner Sylbe die Rede. Trotzdem klagt Herr Braun, das Herzogl. Justizamt nimmt die Klage an und die Folge davon sind nimmer endende Citationen, Inquisitionen und Unannehmlichkeiten aller Art.)

Braun klagt weiter:

„In der Anlage 8, S. 3, heißt es in einer, „Eteville 31. Decbr." datirten Correspondenz, von den „Patronen" des „Rh. Kuriers", bei welcher Bezeichnung mich der Angeklagte nach dem Angeführten stets im Sinne hat, daß es in ihrer Art liege, die Wahrheit nur halb und diese (Hälfte) noch entstellt zu sagen, zu verdächtigen und nur zu Parteizwecken zu arbeiten."

Wenn man den Wortlaut des incriminirten Artikels in Betracht zieht, so erhebt sich wirklich die Frage, ob es, wäre nicht in vorstehender Klage der aktenmäßige Beweis geliefert, überhaupt denkbar ist, daß im Jahr 1863 in einem deutschen Staate irgend Jemand und gar noch ein Procurator des „Fortschritts", der für die Preßfreiheit kämpft, eine solche Klage erheben und daß das Gericht eines deutschen Staates eine solche Klage überhaupt annehmen könne? Die incriminirte Stelle des betreffenden Artikels der „N. Wiesb. Ztg." Nr. 3 vom 4. Jan. 1863, lautet nämlich folgendermaßen:

Doch wie es in der Art des „Rh. Kuriers" und seiner Patrone liegt, sagt er die Wahrheit nur halb und diese Hälfte noch entstellt, so daß man zuletzt handgreiflich sieht, daß er verdächtigen und nur zu Parteizwecken arbeiten will."

„In der Anlage 9 (Nr. 7 der „N. Wiesb. Ztg." vom 9. Jan. 1863) sagt der Angeklagte, von den Patronen und Aktionären des „Rh. Kuriers" (zu den Aktionären gehöre ich wirklich) zu welchen er, wie bemerkt, mich überall zählt, daß sie Wirthshauspolitik treiben, die übrigen deutschen Fürsten zu Gunsten der Krone Hohenzollern mediatisiren (also einen Hochverrath begehen) wollen, daß sie den „Rh. Kurier" gegründet

Digitized by Google

hätten und unterhielten, um tagtäglich die nassauische Regierung und Unterbehörden zu beschimpfen, zu verdächtigen und zu verläumden, um durch diese Beschimpfungen ꝛc. das nassauische Volk in einer fortwährenden Aufregung zu erhalten, es aufzuwiegeln und aufzuhetzen."

Wir wollen jetzt, um die unerhörte Frivolität dieser braunen Klage klar zu machen, die incriminirte Stelle des betreffenden Artikels wörtlich abdrucken lassen; sie lautet:

„Dagegen sagen wir, wählt keine jener Advocaten, welche Mitglieder und Anhänger des Nationalvereins sind, wählt keine jener Advocaten, welche Patrone und Aktionäre des „Rh. Kuriers" sind, welche in Niederwalluf, Rüdesheim und St. Goarshausen und wo es sonst sein mag, Wirthshauspolitik treiben. Der Nationalverein hat zum Zweck, Preußen an die Spitze von Deutschland zu bringen, Oesterreich auszuschließen und die übrigen deutschen Staaten zu Gunsten der Krone Hohenzollern zu mediatisiren. Dieser Zweck wurde früher offen eingestanden und angestrebt und wird jetzt zwar nur noch im Geheimen verfolgt, allein er ist nichtsdestoweniger der Parteizweck der Wissenden des Nationalvereins. Es ist aber ein Zweck, der nur mit Hülfe des Bürgerkriegs erreicht werden könnte, da sich Oesterreich nicht aus Deutschland und die übrigen Staaten zu Gunsten Preußens nicht aus der Souveränetät hinaustreiben lassen. Der Nationalverein verfolgt also gemeingefährliche, höchst schädliche und verderbliche Plane und Zwecke, er verfolgt Plane und Zwecke, die schon deßhalb schädlich und verderblich sind, weil sie bei einem Theile des deutschen Volkes die Einsicht in das, was wirklich Noth thut und erreichbar ist, nicht aufkommen lassen ꝛc.

Wo ist hier von Procurator Braun die Rede? Wo ist hier der Procurator Braun injurirt? Es ist hier vom Nationalverein und vom „Rh. Kurier" die Rede und die politische Qualität des Nationalvereins ist beurtheilt. Und diese Beurtheilung, tausendmal in hundert deutschen Zeitungen aufgestellt, erklärt der Procurator Braun für eine Kränkung seiner Ehre und Person und das Herzogl. Justizamt in Wiesbaden nimmt eine solche Klage an und citirt und inquirirt den Angeklagten!!

Herr Braun fährt wörtlich fort zu klagen:

„In dem Leitartikel der Anlage 10 (Seite 2) nennt der Angeklagte die „Leiter der politischen Bewegung in Nassau", bei welchem Ausdruck er auch mich im Auge hat, vulgäre Kneiper von geringer sittlicher Bildung."

Die incriminirte Stelle des betreffenden, ausschließlich gegen den Redacteur Lammers in Frankfurt gerichteten Artikels lautet:

„Ich frage: ist Herr Lammers (der geschimpft und dann jede Satisfaction verweigert hatte) nicht ein pöbelhafter Mann, der auch nicht

Digitized by Google

einen Zoll über der sittlichen Bildung jener vulgären Kneiper steht, welche sich in Nassau als Leiter der politischen Bewegung aufgeworfen haben?"

Wenn nun Herr Braun auf diese Stelle eine Injurienklage gründet, durch diese Stelle sich für injurirt erklärt und das Herzogl. Justizamt in Wiesbaden eine solche Klage annimmt, hört da nicht, fragen wir mit dem „Rhein. Kurier", Alles auf, oder hört Alles auf, oder was hört auf?

Herr Braun fährt fort:

„In derselben Nummer nennt er in einem Artikel „Wiesbaden, 13. Januar" mich und meine Collegen geriebene Advocaten und spielt gleich darauf in offenbar verletzender Absicht auf eine Stelle von Heine an."

Die Stelle des Artikels, welcher von einer Versammlung in St. Goarshausen berichtet, lautet: „Bezüglich der Notabilitäten, deren Ankunft die „Mittelrh. Ztg." neulich in Aussicht stellte, vernehmen wir aus ihrem Berichte, daß sich dieselben auf die Advocaten Lang und Braun, Schenck und Freudenberger, sowie auf Hrn. Reisinger beschränkten, von welchen die ersteren zwar geriebene Advocaten, aber nichts weniger als Notabilitäten sind und der letztere zwar geriebener Redacteur, aber nichts weniger als Notabilität ist." Ferner heißt es: „die Verhandlungen anlangend, so kann man sie in den früheren Jahrgängen der „Mittelrh. Ztg." nachlesen, denn es sind immer dieselben O— (beinahe hätten wir uns eines Heine'schen Ausdrucks bedient), also dieselben Personen, welche sprechen, und immer dieselben Reden, die gehalten werden ꝛc." Es ist somit klar, daß Herr Braun den Ausdruck „geriebene Advocaten" für eine Injurie erklärt, aber, fragen wir, was kann dann nicht Alles für Injurie erklärt werden, wenn der Ausdruck „geriebene Advocaten" die Ehre kränkt? Spaßhaft ist die Incriminirung des O—, welches als eine in verletzender Absicht citirte „Stelle" „von Heine" erklärt wird. Offenbar reichte die Literaturkenntniß des Klägers hier nicht aus, er wußte nicht, welche Stelle der Werke Heine's gemeint ist, er spricht deßhalb auf's Gerathewohl von einer in verletzender Absicht citirten Stelle, obgleich das O— nichts Anderes bezeichnet, als O—cculi da kommen sie. Dahin, d. h. zu solchen Klagen, führt es, wenn der Kläger erwartet, daß, mag er beklagen was er will, jede

Digitized by Google

Klage angenommen wird. Nächstens wird er klagen, die „N. Wiesb. Ztg." habe „und" gesagt und damit Braun und Lang gemeint und natürlich auch injurirt.

§. 7. Braun klagt fortwährend:

„In der Anlage 11 befinden sich:

1) Zwei Artikel, datirt, Wiesbaden, 14. Januar, deren erster in der bei dem Angeklagten stets zu präsumirenden, übrigens auch aus der Form der Mittheilung, die nicht zu einem bestimmten Zweck eine Kritik üben will, sondern lediglich diesen Ausfall enthält, erkennbaren Absicht, mich in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, es tadelt, daß ich als Präsident der Ständekammer mich in's Parteigewühl stürze und im Lande umherziehe, um Theil zu nehmen an Versammlungen eines wühlerischen Vereins und deren zweiter wiederum andeutet, daß ich mich vergeblich bemüht habe, Eisenbahndirector zu werden."

Die incriminirte Stelle lautet:

„Wiesbaden, 14. Jan. Es möchte uns fast bedünken, als sei es im höchsten Grade unpassend, wenn ein Kammerpräsident, der seiner Stellung nach eine möglichst würdevolle, unbefangene und unparteiische Haltung beobachten sollte, sich mitten in's Parteigewühl stürzt und im Lande umherzieht, Theil zu nehmen an Versammlungen, welche von einem wühlerischen Vereine veranstaltet werden. In keinem andern deutschen Staate außer Nassau findet sich ein so parteinehmender Kammerpräsident, wie es auch in keinem andern deutschen Staate ein Oppositionsblatt gibt, das dem „Rheinischen Kurier" an gewissen Eigenschaften gleichkäme."

Was ferner die zweite Incrimination anbetrifft, so lautet der Artikel der „N. Wiesb. Ztg.":

„Wiesbaden, 14. Jan. Geschichtsforschern ist es gelungen, festzustellen, daß Achilles grollend in sein Zelt sich zurückzog und Coriolan in's Lager des Volksischen Nationalvereins wanderte, weil beide gerne Eisenbahndirectoren werden wollten, beide aber keine Eisenbahndirectoren geworden sind."

In diesem Artikel ist offenbar von dem Griechen Achilles und von dem Römer Coriolan, aber nicht von dem Nassauer Braun die Rede. Wie kommt nun der Nassauer Braun dazu, das auf sich zu beziehen, was über den Griechen Achilleus und den Römer Coriolan gesagt ist? Kommt er dazu, weil er trotz der ganz unbestimmten Behauptung eine Anspielung darin erblickt? Wie? Warum kam er dazu, sich injurirt zu fühlen, wenn von Achilles und Coriolan die Rede ist? Herr Braun ist doch kein Achilles und kein Coriolan, sondern ein Fortschrittsprocurator aus Wiesbaden, mit dem der Bauer Pauli aus Laubach als Landstandscandidat concurriren wird,

Digitized by Google

wenn er, Herr Braun, darauf beharren sollte, nochmals in die Kammer eintreten zu wollen.

Und der Braun klagt weiter:

„§. 8. Von der Nummer 17 seines Blattes v. J. 1863 an — Anlage 12 — beginnt der Angeklagte in zahlreichen Wiederholungen von „Braun's Rede", worunter derselbe verschiedene von mir auf öffentlichen Versammlungen über den Zollverein und die dem Fortbestand desselben drohenden Gefahren, sowie über den zwischen Preußen und Frankreich vereinbarten Handelsvertrag gehaltene, allerdings in der Tendenz übereinstimmende, aber in Form und Fassung wesentlich abweichende Vorträge begreift, zu sprechen, indem er mit diesem Ausdruck sagen will, was er auch in den Anlagen 12 und 13 ausdrücklich ausspricht, daß ich auf diesen verschiedenen Versammlungen umhergezogen sei, um ein ein für allemal festgestelltes und auswendig gelerntes Elaborat über die bemerkten Gegenstände herzudeclamiren.

Die Absicht des Angeklagten, dadurch zu verletzen und zu verkleinern ist unverkennbar."

Diese Klage geht nun aber doch über das Bohnenlied. Braun klagt nämlich darüber, daß in der „N. Wiesb. Ztg." zu wiederholten Malen davon die Rede war, Braun habe „Braun's Rede" vorgetragen. Nun hat doch offenbar Braun, so oft er über den Handelsvertrag sprach, „Braun's Rede" vorgetragen und weil wir sagten: „Braun habe „Braun's Rede" vorgetragen", deßhalb verklagt uns Braun wegen Injurien. Braun erklärt es also für eine Injurie, wenn Jemand sagt, er, Braun, habe „Braun's Rede" vorgetragen. Damit will er offenbar andeuten, daß in dem Ausdruck: „Braun's Rede vortragen", eine Nichtanerkennung der Geistreichigkeit Brauns und somit eine Injurie enthalten sei. Nun hat man Kunde davon, daß im Alterthum, wenn wir nicht irren, Cäsar gewisse Seeräuber hinrichten ließ, weil sie seine Gedichte nicht lobten, allein seit Cäsar wurde es nicht mehr erhört, daß die Nichtanerkennung eines Geistesproductes für ein Verbrechen erklärt wurde. Ein solches Verbrechen wieder zu erfinden, war dem großen Fortschrittsprocurator Braun vorbehalten, der darüber klagt, daß wir „Braun's Rede" nicht respectvoll als eine ausgezeichnete Rede, sondern schlechtweg als „Braun's Rede" bezeichneten. Nein, selbst Jeremias könnte nicht so klagen, wie Braun hier geklagt hat.

Er klagt weiter:

Digitized by Google

„Von derselben Nummer 17 an beginnt der Angeklagte auch in ebenso zahlreichen Wiederholungen mich nur noch „den Advocaten Braun“ zu nennen.

Die häufige und geflissentliche Anwendung des Ausdruckes „Advocat“ oft ohne alle Veranlassung zur Bezeichnung meines Standes, und nachdem der Angeklagte meinen Namen bereits genannt hat, in müßiger Apposition, läßt auch hier den animus injuriandi als unzweifelhaft vorhanden erscheinen.

„Die einzelnen Stellen der übergebenen Nummern der „N. Wiesb. Zeitung“, in welchen der Angeklagte sich der gedachten ehrverletzenden Ausdrücke bedient, sind mit Rothstift angestrichen, (wenngleich meist nur in solchen Artikeln, die außerdem noch anderweite Ausfälle enthalten) und es wird deßhalb anstatt einer Aufzählung der einzelnen Fälle die Beziehung darauf zur Begründung des Strafantrags genügen.“

Hat er vorhin geklagt, daß wir Braun's Rede nicht als ein Meisterwerk in unterthänigster Anerkennung bezeichneten wie die Fortschrittsblätter, so klagt Advocat Braun jetzt, daß wir ihn einen Advocaten genannt haben. Aber um Gottes Willen ist denn Braun vielleicht Kupferschmied oder Schirmmacher, oder Lederhändler, oder Cigarrenhändler oder Schuhmacher, oder ist er Advocat? oder führt er nicht Prozesse für Stähler in Oberzeuzheim, für Großmann in Hochheim, für Kölsch in Wiesbaden, für Pauli in Laubach, gegen Sachs in Caub? Wie, führt er nicht solche Prozesse? Ist er also nicht Advocat? Und ihn Advocat zu nennen, soll eine Injurie sein? Offenbar war es im Oberhäuschen dieses Mannes, als er die Klage niederschrieb, nicht mehr so beschaffen, wie es sein sollte, und offenbar war er ergriffen vom Raptus zu klagen, und klagte sehr, der Advocat Braun.

Und er klagt:

„In der Anlage 12 (Leitartikel, überschrieben „die Bürgerversammlung“) sind ferner die Veranstalter der darin besprochenen Versammlung Wiesbadener Bürger zum Zweck der Berathung einer Petition an Herzogliche Landesregierung in Sachen der schwebenden Zollvereinskrisis und des Handelsvertrags und darunter auch ich der Täuschung und Bethörung beschuldigt.“

Die betreffende Stelle der Nr. 17 vom 21. Januar 1863 lautet:

„Was die zu Gunsten des Handelsvertrags an die Regierung zu übermittelnde Petition anbetrifft, so geben wir folgenden Rath: Sobald die Petition eingereicht ist, greife man irgend einen der Unterzeichner heraus und unterwerfe ihn einem Examen, um zu erfahren, ob er das, was er unterschrieben und um was er petitionirt, auch wirklich begrif-

Digitized by Google

sen hat und versteht. Ist dieß nicht der Fall, so stelle man die Petition als Käsebier einfach bei Seite, schreite aber gegen die Veranstalter derselben gerichtlich ein, wegen Täuschung und Bethörung. Gestatten dieß die bestehenden Gesetze nicht, so wäre dem nächsten Landtag ein entsprechender Gesetzentwurf vorzulegen."

Braun klagt fort:

„In der Anlage 13 (Artikel Wiesbaden 21. Januar) spricht der Angeklagte von Advocaten-Kniffen und einem kniffigen Advocaten, den er mores gelernt habe.

Alles das ist gegen mich gerichtet."

Aber kann man denn gar nicht mehr von Kniffen und kniffigen Advocaten sprechen, ohne daß Hofgerichtsprocurator Carl Braun von Wiesbaden sich durch diese Ausdrücke getroffen und injurirt fühlt und Klage erhebt?

Durchdringender klagt er im nächsten §., wenn er sagt:

§. 9. Die Anlage 15 (Nr. 20 der „N. Wiesb. Ztg.") bezeichnet die in der vorgedachten Versammlung beschlossene Petition als monströs wegen ihrer Urheber, unter welchen auch ich genannt wurde (als „Advocat Braun").

Der Artikel lautet:

„Wiesbaden, 23. Jan. Hr. B. bläht in seiner neuesten Correspondenz in der „Kölner Ztg." die auf den beiden Nationalvereinsversammlungen hauptsächlich durch die Bemühungen der Herren Reisinger (Redacteur) und Braun (Advocat) zu Stande gebrachte, von hiesigen Mitgliedern des Nationalvereins unterschriebene Petition zu einer Monstrepetition der Bürgerschaft auf. Monströs ist die Petition allerdings, aber nicht wegen der Zahl der Unterschriften, sondern wegen ihres Inhalts und ihrer Urheber!"

Welcher Frevel, welches Verbrechen! Eine Monstre-Petition monströs zu nennen!

Und er klagt und er klagt:

§. 10. Die Anlage 16 und 17 enthält auf Seite 2 einen Artikel, datirt: Wiesbaden, 26. Januar, welcher in wenigen Zeilen drei verschiedene Ausfälle enthält:

1) ist darin gesagt, daß nicht ich, sondern „der Bürgermeister von Sardam", womit der hiesige Redacteur Reisinger genannt ist, einen in der hiermit unter Anlage 31 übergebenen Nummer 21 der „Neuen Wiesb. Ztg." verarbeiteten, nach der Ansicht des Angeklagten und auch in Wirklichkeit an vielen logischen und stylistischen Mängeln laborirenden Artikel der „Mittelrh. Ztg." verfaßt habe. Der Angeklagte will damit offenbar sagen, daß ich in logischer und sprachlicher Bildung dem in dieser Beziehung nicht sehr vortheilhaft bekannten Redacteur der „Mittelrh. Ztg." gleichstehe."

Digitized by Google

Wenn nicht „Brauns Klage" noch viel Unglaublicheres enthielte, wie sich der geneigte Leser später noch überzeugen wird, so möchten wir den vorstehenden Passus für das Höchste erklären, was im Fache der Absurdität ein vom Klagefieber ergriffenes Gemüth zu leisten vermag. Man lese doch die incriminirte Stelle der „N. Wiesb. Ztg.", sie lautet:

„Wiesbaden, 26. Jan. Sicherem Vernehmen nach hat den in unserer letzten Nummer berührten Artikel der „Mittelrh. Ztg." „über die Niederlage des Delegirtenprojects" nicht Herr Advocat Braun, sondern wirklich der Bürgermeister von Saardam geschrieben."

Wenn man also sagt, nicht der Advocat Braun, sondern der Bürgermeister von Saardam hat einen Artikel geschrieben, so ist der Advocat Braun injurirt! Hat man je so etwas außerhalb Nassau erlebt? Wurde je eine solche Klage eingereicht und angenommen? Und warum ist jene Stelle injuriös? Weil es dem Kläger beliebt, zu sagen: der Bürgermeister von Saardam, das ist Hr. Reisinger, und wer diesem gleichgestellt wird, ist injurirt. Abgesehen von der Kühnheit der Interpretation: unter dem Bürgermeister von Saardam Hrn. Reisinger zu verstehen, der gewiß nie in Saardam und dort noch viel weniger Bürgermeister gewesen ist, welch' ein Gemüth kommt in dieser Klage zum Vorschein? Nachdem Braun Jahre lang mit Hrn. Reisinger, einer der ersten Fortschrittsnotabilitäten, an dem Zustandekommen der Freiheit gearbeitet, mit ihm im Lande herumgezogen und Versammlungen abgehalten, mit ihm auf diesen Versammlungen Reden gehalten hatte, geht er her und erklärt es für eine Injurie, Herrn Reisinger gleichgestellt zu werden, und geht sogar so weit, ihn als Bürgermeister von Saardam zu bezeichnen! Braun, der Herzog des nationalvereinlichen Fortschritts, erklärt es für eine Injurie, einem der bekanntesten Mitglieder der Fortschrittspartei, einem der hervorragendsten Köpfe und Redner dieser Partei, dem Journalisten und Historiographen dieser Partei, gleichgestellt zu werden! Ja, Braun, der selbst der Fortschrittspartei angehört, der fortwährend behauptet, das Land müsse nach den Grundsätzen dieser Partei regiert werden, erklärt, daß sich unter den Leitern der Fortschrittspartei ein in sprachlicher und logischer Beziehung nicht sehr vortheilhaft bekannter Mann befinde, daß das bedeutendste journalistische Organ dieser Partei von jenem Manne redigirt werde, und

Digitized by Google

daß es eine Injurie sei, diesem Manne gleichgestellt zu werden. Jahre lang war dieser Mann der Freund, Mitarbeiter und Bundesgenosse Braun's, und ehe der Hahn dreimal gekräht hatte, war er dreimal verläugnet.

Und Braun klagt weiter:

„2) ist darin gesagt, daß ich dagegen der Verfasser des im vorigen Paragraphen berührten Artikels der „Kölnischen Ztg." sei. Es sind damit alle in der Anlage 13 über mich, als den angeblichen Verfasser des letzteren Artikels, enthaltene Injurien wiederholt, und werde ich ferner, hier wie dort, der Selbstbelobung beschuldigt."

Der incriminirte Schluß des Artikels lautet:

„Dagegen soll unser ehrwürdiger Kammerpräsident der Verfasser jener Bulletins sein, welche über die „Monstrepetition", und was damit zusammenhängt, in der „Köln. Ztg." berichteten. Ob sich dieses journalistische Treiben mit der Würde eines Kammerpräsidenten verträgt?

Und er klagt weiter:

„3) kommt der Angeklagte auch hier wieder auf mein angebliches „journalistisches Treiben" und dessen Unverträglichkeit mit meiner Stellung als Präsident der zweiten Kammer der Stände zu sprechen."

Braun klagt immer noch und klagt wie folgt:

„In dem Leitartikel der Anlage 18 (Nr. 20 der „N. Wiesb. Ztg.") ist unter Bezeichnungen, die eine Beziehung oder Mitbeziehung auf meine Person mit Rücksicht auf die schon mehr gedachte Ausdrucksweise des Angeklagten und die in dem Artikel besprochenen Gegenstände nicht zweifelhaft lassen, von Leuten die Rede, die aus verwerflichen Motiven in ihren handelspolitischen Grundsätzen und Bestrebungen wechseln, von Umtrieben, Röllchenspielern, Advocaten und Demagogen, die nur nach einem Sitz im Parlament trachten, endlich von verschmitzten Advocaten als Abstimmungs- und Petitionirungsmaschinen.

Die incriminirte Stelle lautet:

„Dieser Umschwung der Meinungen (in Beziehung auf handelspolitische Ansichten) ist gar nicht auffallend und ganz consequent."

„Merkwürdig an diesem ganzen Treiben ist nur das, daß sich immer wieder Leute finden, welche sich als Werkzeuge und Statisten benützen, welche sich von den Röllchenspielern beschwatzen lassen, welche Vereinen beitreten, Versammlungen anwohnen, Adressen unterschreiben, abstimmen — um einzelnen Advocaten und Demagogen einen Namen und nöthigenfalls einen Sitz im Parlamente zu verschaffen. Aber hoffentlich kommt endlich auch einmal die Zeit, in welcher das öffentliche Bewußtsein so gebildet ist, daß die Bürger ihre Interessen selbst in die Hand zu nehmen sich entschließen, selbst sich versammeln um über ihre politischen Bedürfnisse zu berathen und sich schämen, fortwährend von einigen verschmitzten Advocaten als Abstimmungs- und Petitionirungsmaschinen sich gebrauchen zu lassen."

Digitized by Google

Wenn Einer so weit gekommen ist, daß er über Injurien klagt, weil geschrieben steht, „diesen Artikel hat nicht Braun, sondern der Bürgermeister von Saardam geschrieben", so fehlt nicht mehr viel dazu, daß er über Nichts klagt. Diesen Schritt macht Braun in der heutigen Fortsetzung seiner Klage wirklich. Man höre, Braun klagt weiter:

„In dem Leitartikel der Anlage 19 werde ich, unter der stereotypen Bezeichnung als „Advocat Braun", ein Geistesverwandter des Herrn Reisinger genannt, worin in der Absicht des Angeklagten jedenfalls eine Herabsetzung liegen soll."

Die incriminirte Stelle des Leitartikels, in welchem von einer Bürgerversammlung zu Rüdesheim die Rede ist, lautet:

„Da war der Hr. Weinhändler Dilthey, ein redseliger Nationalvereinsmann, da waren verschiedene Advocaten, z. B. Advocat Erlenmeyer, Advocat Raht, Advocat Hehner, Advocat Braun, da waren ferner zwei Redacteure: Redacteur Reisinger, Braun's strebsamer Mitkämpfer, sowie auch Redacteur Lammers aus Frankfurt, Hrn. Reisinger's Gesinnungs-, Vereins- und Geistesverwandter."

Hier ist also mit dürren Worten gesagt, Redacteur Lammers aus Frankfurt sei ein Geistesverwandter Reisinger's, von Braun ist aber gar Nichts gesagt. Trotzdem klagt Braun. Er klagt über Nichts, er klagt, weil über ihn gar Nichts, dagegen über Lammers Etwas gesagt ist, er klagt, weil er das Klagefieber hat und dieses Fieber verwirrt seine Sinne dermaßen, daß er nicht einmal mehr zwischen sich und dem Redacteur Lammers zu unterscheiden weiß, während doch er Braun, dieser aber Lammers heißt, was ein Unterschied ist. Braun hat also sogar das Bewußtsein der Identität seiner Person verloren, verwechselt sich mit Lammers, sieht den Lammers für sich und sich für den Lammers an und klagt, weil über ihn Nichts, über Lammers aber gesagt ist, er sei ein Geistesverwandter Reisinger's. Solche Klagen werden im Jahre des Heils 1863 in Nassau angestellt, von nassauischen Gerichten angenommen und führen zu Criminaluntersuchungen gegen den Beklagten!! Und man sagt noch, die „N. Wiesb. Ztg." schimpfe und schmähe die Gerichte! Braun klagt weiter:

„Und wird von mir gesagt, daß ich nicht in eine Versammlung nassauischer Bürger, sondern in eine Canzlei des preußischen Ministeriums, oder in eine Vereinigung Berliner Fortschrittsphilister gehöre;

Digitized by Google

schließlich kommt der Angeklagte auch hier wiederholt auf „Brauns Rede" zu sprechen."

Injurie ist also, wenn man sagt, Braun gehöre nicht in eine Versammlung nassauischer Bürger, Braun gehöre in eine Canzlei des preußischen Ministeriums, Braun habe nicht Reisinger's Rede, sondern „Braun's Rede" vorgetragen. Risum teneatis amici, das sind die Anführer der Fortschrittsphilister in Nassau!

Braun klagt:

„Im „Premier" der Anlage 20 spricht der Angeklagte von den „Lappereien", denen man gewöhnlich im Munde der handelsverträglichen Nationalvereinsadvocaten begegne, und im Schlusse des Artikels von „unseren Nationalvereinsagitatoren", die recht gut wüßten und es mit der Hand greifen könnten, aus welchen Gründen sie den Handelsvertrag zu einem Agitationsobject gemacht hätten."

Und er klagt weiter:

„Eine weitere Verunglimpfung enthält die Anlage 21 auf Seite 3, überschrieben: „Leise Anfrage". Der Angeklagte behauptet dort fälschlich, daß ich einen, die amtliche Wirksamkeit des Regierungspräsidenten Dr. Möller verherrlichenden Hymnus gedichtet habe (was nicht wahr ist) um mich der unmännlichen Unterwürfigkeit, der „Speichelleckerei" zu beschuldigen nnd mir dabei zur Hervorhebung des Gegensatzes mit injuriöser Fronte in einem Athem die Epitheta „Nationalvereinsführer, democratischer Held, im Glanze der Popularität strahlender handelspolitischer Retter des Vaterlandes und Volksfreund" beizulegen."

Die incriminirte Stelle lautet:

„Wie heißt der Abgeordnete, Nationalvereinsführer und democratische Held, der jetzt im Glanze der Popularität strahlt und namentlich als handelspolitischer Retter des Vaterlandes auftritt, der aber seiner Zeit dem früheren Regierungspräsidenten Möller zu dessen Geburtstag einen von Ergebenheit strotzenden, die amtliche Wirksamkeit des Präsidenten verherrlichenden, auf braunes Papier geschriebenen Hymnus unterthänigst überreichte."

Und er klagt weiter:

„In der Anlage 22 Seite 3 wird mir in einer weiteren „leisen Anfrage" unter der Bezeichnung „Volksfreund" vorgeworfen, wegen Ueberforderung eines Clienten von der vorgesetzten Behörde zu einer Disciplinarstrafe verurtheilt worden zu sein."

Die incriminirte Stelle lautet:

„Wie heißt der braune Volksfreund, der als Advocat wegen Ueberforderung eines Clienten von der vorgesetzten Behörde zu einer Disciplinarstrafe verurtheilt wurde?"

Digitized by Google

Hier wird ganz einfach gefragt, aber es wird Niemand Etwas vorgeworfen. Da indessen Herr Braun die Anfrage auf sich bezog, so sahen wir uns veranlaßt, auf die Personalacten des Hofgerichtsprocurators Dr. Carl Braun aus Wiesbaden zu verweisen und in diesen Acten stand nun ganz leserlich geschrieben, daß Herr Hofgerichtsprocurator Carl Braun vom Herzogl. Hofgericht mit einer Disciplinarstrafe von 5 fl. belegt worden ist und zwar deßhalb, weil derselbe seinem Clienten, dem Goldarbeiter Kölsch, die Summe von 79 fl. abgenommen hatte, die er bis auf wenige Gulden herauszugeben gezwungen wurde. Wir hoffen, man nennt dieß in der deutschen Sprache zum mindesten Ueberforderung [1]).

Braun klagt weiter:

In der Anlage 23 Seite 3, unter „Vermischtes", wird mir vorgeworfen, „gegen die projectirte Actienbrauerei in Wiesbaden Intriguen ins Werk gesetzt zu haben".

„Durch den Vergleich mit einem angeblichen ähnlichen Vorfalle in Darmstadt soll angedeutet werden, daß es mir bei diesen angeblichen Intriguen um die Erreichung eines Vortheils zu thun gewesen sei."

In dem incriminirten Artikel heißt es, gewisse in Darmstadt seiner Zeit gegen die dort projectirte Bank in's Werk gesetzte Machinationen haben viele Aehnlichkeit „mit den braunen, gegen die projectirte Actienbrauerei in Wiesbaden kürzlich in's Werk gesetzten Intriguen". Diese Intriguen wurden wirklich hier in's Werk gesetzt, gaben Veranlassung zu gerichtlichen Nachforschungen, da Flugblätter ohne Angabe des Druckortes verbreitet wurden, und Jedermann nannte sie braune Intriguen. Warum? wissen wir nicht, wir adoptirten einfach den cursirenden Ausdruck.

Braun klagt weiter:

„In demselben Artikel werde ich (wenigstens läßt sich die Notiz nach der Darstellung des Angeklagten nicht anders deuten, als auf mich, und ist von Jedermann auf mich bezogen worden) beschuldigt, im Jahre 1848 mich in einem Anfalle von Tapferkeit verkrochen zu haben und politische Gegner durch Verbreitung von Lügen zu bekämpfen."

Die incriminirte Stelle lautet:

---

1) Es war eine Prellerei.

Digitized by Google

„Darmstadt, 13. Febr. Als seiner Zeit die hiesige Bank gegründet wurde, machte sich sehr bald eine Agitation gegen dieses Institut bemerklich, welche viele Aehnlichkeit mit den braunen, gegen die projectirte Actienbrauerei in Wiesbaden kürzlich in's Werk gesetzten Intriguen hatte. Da kam der Director der Bank auf den Gedanken, den Advocaten Metz als deren Anwalt zu bestellen, und von Stunde an hörte die Agitation auf. Im Jahre 1848 wurde ein junger Advocat aus einem Kamin hervorgezogen, in welches er sich in einem Anfalle von Tapferkeit verkrochen hatte, derselbe ist seither zu hohen nationalvereinlichen Ehren gelangt und gründete eine Zeitung, welche sich u. A. auch damit befaßt, politische Gegner durch Verbreitung brauner Lügen zu bekämpfen."

In diesem Artikel ist lediglich von Metz, dem Darmstädter Metz, die Rede. Wie aber Braun schon einmal klagte, weil Lammers ein Geistesverwandter von Reisinger genannt wurde, so klagt er jetzt, weil vom Darmstädter Metz gesprochen wird. Nächstens wird er klagen, wenn vom König von Dahomey die Rede ist.

Und Er klagt und er klagt:

„§. 13. Höchst ehrenrührige Beschuldigungen und Angriffe gegen mich enthält ferner die Anlage 24. Es ist darin:

1) in einem Artikel datirt: Wiesbaden, 17. Febr., behauptet, daß ich zwei ihrem Inhalte nach näher bezeichnete Zeitungsartikel, deren einer läppische und unfläthige Redensarten enthalte und deren anderer der Form nach weniger abgeschmackt und nicht geradezu unfläthig sei, verfaßt habe.

Der Angeklagte droht sodann, nicht eher ruhen zu wollen, bis er meine „vollendete Nichtswürdigkeit" dem Publikum klar gemacht habe. Endlich spricht er mit Beziehung auf mich von „Praktiken", indem er mir die Uebung einer sehr verachtungswerthen Praktik zuschreibt, von „Lügen, Perfidien und Abgeschmacktheiten" und nennt mich zum Schluß einen Intriguanten."

Der incrimitirte Artikel lautet:

„Wiesbaden, 17. Febr. Vor Kurzem hatte sich die „Mittelrh. Ztg." auf den Satz der vom großdeutschen Reformverein erlassenen Einladung, in welchem gesagt ist, es sei eine Verläumdung, daß unser Herzog in seiner ächt deutschen Haltung von seinem Volke verlassen sei, geworfen und zwar theils mit läppischen, theils mit unfläthigen Redensarten. In seiner neuesten Nummer kommt nun auch der „Rh. Kurier" auf jene Stelle zu sprechen, indem er, obwohl der Form nach weniger abgeschmackt nnd nicht gerade zu unfläthig, ebenfalls davon redet, daß „Seine Hoheit der Herzog gleichsam als großdeutscher Partei-Häuptling" proclamirt worden sei. Beide Aeußerungen flossen aus der Feder eines und desselben Advocaten, eines Advocaten, in Beziehung auf welchen

Digitized by Google

wir nicht ruhen werden, bis wir seine vollendete Nichtswürdigkeit dem Publikum klar gemacht haben."

Und Braun klagt, ja, er klagt:

„In der Anlage 25, im Leitartikel, beschuldigt mich der Angeklagte, indem er mich mit den Ausdrücken: „ein bekannter hiesiger Advocat" und „der bekannte Advocat", bezeichnet und mir die Autorschaft eines von dem „Rh. Kurier" gebrachten Artikels zuschreibt, in verschiedenen aufeinanderfolgenden Kraftsätzen der Lüge und der Verdächtigung, spricht von Menschen, die, unfähig, einen regelmäßigen Kampf zu führen, mit vergifteten Pfeilen aus dem Hinterhalt ihrer Anonymität hervorschießen, denen der Sinn für Recht und Wahrheit abhanden gekommen, die mit der Lüge, der Verdächtigung, der Verläumdung fortwährend im Bunde stehen u. s. w., zu welchen Menschen vor allen Dingen der Angeklagte mich zählt, wie die in dem übrigen Inhalte des Artikels vorkommenden Andeutungen auf meine Person deutlich ergeben, und behauptet schließlich, daß ich als Landtagspräsident im Sitzungslokale der nassauischen Ständekammer eigenhändig Jemand durchgeprügelt habe."

In dem ganzen von dem Kläger incriminirten Artikel ist mit keiner Sylbe von Braun, dem Procurator, die Rede. Alle in vorstehender Klage angeführten Stellen und Ausdrücke sind darin enthalten, das ist wahr, es ist darin von einem bekannten hiesigen Advocaten die Rede, es ist von unfähigen Menschen die Rede, es ist von vergifteten Pfeilen die Rede, es ist von Leuten die Rede, denen der Sinn für Recht und Wahrheit abhanden gekommen, die mit der Lüge, der Verdächtigung, der Verläumdung fortwährend im Bunde stehen, kurz, es ist von Allem die Rede, was der Braun in vorstehender Stelle seiner Klage incriminirt hat. Aber es ist mit keiner Sylbe von Braun die Rede, es ist nicht mit einem Buchstaben angedeutet, daß die incriminirten Bezeichnungen und Ausdrücke für den Braun gelten, und trotzdem klagt Braun!

Wenn nun solche Klagen angestellt und solche Klagen angenommen werden, ist es dann nicht ganz offenbar, daß man einzelne Worte der deutschen Sprache in einer nassauischen Zeitung überhaupt gar nicht mehr gebrauchen, daß man gar nicht mehr von einem „bekannten Advocaten", von „vergifteten Pfeilen" oder von Beutelschneidern, Betrügern, Fälschern, Unterschlagern, kurz, von all' den Verbrechen und Verbrechern sprechen darf, welche sich nicht auf die drastisch-räuberische, sondern auf die subtile Geldmachung beziehen, ohne daß irgend ein Advocat von Wiesbaden herkommt und sagt: ich bin ge-

Digitized by Google

meint und getroffen und injurirt, deßhalb „schlagt mir den Kerl zu todt, Ihr, meine Herren!"

Welche Ansicht von den nassauischen Gerichten muß aber auch Braun gehegt, welche Bereitwilligkeit, ihm zu dienen, seine Gegner und Feinde durch Urtheile todt zu machen, muß er ihnen zugetraut haben, als er diese Klage niederschrieb, von der er nicht erwarten konnte, daß sie der Oeffentlichkeit übergeben werde!

Was übrigens das Durchprügeln anbetrifft, so wurde actenmäßig erörtert, daß Herr Braun wirklich Thätlichkeiten mit dem Redacteur Boczek im Sitzungssaale der zweiten Kammer ausgetauscht hat.

Und er klagt:

„§. 14. Die in der Anlage 25, zu dem Artikel „München, 19. Februar" gemachten Redactionsbemerkungen, dürften die mit Bezug auf die Anlage 20 in §. 11 oben gegen den Angeklagten erhobene Anschuldigung erheblich unterstützen. Die sonst ganz unerklärliche Animosität, welche sich in der Aufeinanderhäufung von Ausdrücken, wie „geldgierig, raubsüchtig, besitzlüstern u. s. w.", kundgibt, beweist, daß es der Angeklagte mit Personen aus der nächsten Nähe und mit solchen, denen er seinen ganzen Haß zugewendet hat, zu thun hat."

Dieß ist offenbar eine der merkwürdigsten Stellen von Braun's Klage. In der Nr. 45 der „N. Wiesb. Ztg." ist ein Artikel der „Bayerischen Ztg." reproducirt, in welchem gesagt ist, Jemand in Berlin habe 500,000 Frcs. erhalten, um für den preußisch-französischen Handelsvertrag zu wirken. An diesen Artikel sind dann folgende Bemerkungen geknüpft:

„(Wir bitten unsere Leser, sich zu erinnern, wie oft wir darauf hinwiesen, welche Summen Frankreich, der Regierung und den Fabrikanten zu Gebote stehen, um für den Handelsvertrag in Deutschland umtreiben, Versammlungen halten, Petitionen bereiten lassen zu können und welch' günstige Gelegenheit damit geldgierigen, habsüchtigen, raubsüchtigen, besitzlüsternen, gewinndurstigen, profitschnappenden, beutehungrigen Leuten geboten ist, ihre Leidenschaft zu befriedigen und Summen zu erwerben.)"

Und er klagt noch immer und wird es schließlich beklagen:

„In den angestrichenen Stellen des Leitartikels der Nr. 46, Anlage 26, geht der Angeklagte wieder in gewohnter Weise mit den „Patronen und Mitarbeitern" des „Rh. Kuriers" um."

Digitized by Google

Hat der Mann früher geklagt, weil er mit seinem Freunde Dr. Reisinger zusammengestellt wurde, hat er dann geklagt, weil über ihn gar Nichts, dagegen Etwas über den Redacteur Lammers gesagt war, so klagt er jetzt, weil wir in einem Leitartikel der „N. Wiesb. Ztg." in „gewohnter Weise" mit den Patronen des „Rh. Kuriers" „umgegangen" sind. Der Procurator des Fortschritts Carl Braun in Wiesbaden, gewesener Kammerpräsident und gewesenes Mitglied der zweiten Kammer, wird demnach injurirt, wenn man in „gewohnter Weise" mit den Patronen des „Rh. Kuriers" „umgeht", wenn man so mit ihnen umgeht, daß nicht einmal darauf hingewiesen werden kann, wie man mit ihnen umgeht. Man ist ganz im Allgemeinen mit Patronen des „Rh. Kuriers" in gewohnter Weise „umgegangen" und hat dadurch Braun injurirt! Ob wohl bei den Hottentotten jemals ein Procurator eine solche Klage anhob?

Und er klagt weiter:

„§. 15. 1) In dem Leitartikel der Anlage 27 beschuldigt mich (den „Advocaten B."), nach verschiedenen Ausfällen gegen die „Patrone des „Rh. Kuriers", der Angeklagte fälschlich, einen in dem „Rh. Kurier" über die am 25. Febr. auf dem hiesigen Schloßplatze von Sr. Hoh. dem Herzoge abgehaltene Parade veröffentlichten Artikel geschrieben zu haben, offenbar in gehässiger und verdächtigender Absicht."

S. dagegen S. 57.

„2) In einem Artikel auf Seite 2 derselben Nummer spricht der Angeklagte von den „beiden politischen Spaßvögeln in Wiesbaden", womit, nach seinen zahlreichen Auslassungen gegen „die Patrone des „Rhein. Kuriers" zu schließen, derselbe jedenfalls mich und den Procurator Lang dahier bezeichnen will."

Ach, wie lieblich! Die incriminirte Stelle lautet:

„Herr Lammers ist nämlich ein getreuer Bundesbruder, Nebegenosse, Mitumtreiber und Eierausbrüter der beiden politischen Spaßvögel in Wiesbaden, welche vor nicht langer Zeit noch eine Partei hinter sich hatten."

Also politischer Spaßvogel ist eine Injurie! Und wenn von zwei politischen Spaßvögeln aus Wiesbaden die Rede ist, so kann darunter Niemand verstanden sein, als die beiden Procuratoren Braun und Lang, denn der Ausdruck: politische Spaßvögel paßt nur auf diese beiden Procuratoren! Glaubt man nicht, einen kleinen Knaben zu hören, der unter Thränen seinem Vater klagt, ein Kamerad habe ihn einen Spaßvogel geheißen! Und hier haben wir einen 40jährigen Procurator

Digitized by Google

vor uns, der ausstudirt hat, Doctor ist, der Kammer präsidirt hat und trotzdem klagt, es habe ihn Einer einen politischen Spaßvogel geheißen. Sieht übrigens die ganze Klage Brauns nicht gerade so aus, als wenn sie ein Spaßvogel verfaßt hätte?

Und er klagt:

„In der Anlage 28 spricht der Angeklagte außer dem Bemerkten, noch in einem Artikel auf Seite 1 und 2 in allem Dargestellten zufolge unverkennbarer Beziehung gegen mich aus Veranlassung eines Artikels im „Rh. Kurier" von dem „Wuthausbruche eines in seiner Stellung erschütterten Advocaten", von „dummtollen Ergüssen", von den „hinter dem „Rh. Kurier" verborgenen Advocaten, welche das ganze Herzogthum terrorisirt hätten", von politischem Schwindel, Unverschämtheit und Bethörung des Volkes."

Ja, so ist es. In dem betreffenden Leitartikel ist wirklich von den Wuthausbrüchen eines in seiner Stellung erschütterten Advocaten die Rede, es gibt sogar einen Advocaten, der in seiner Stellung erschüttert ist und bereits den größten Theil seiner Schreiber entlassen hat in Folge mißtrauisch gewordenen Publikums, da aber der Procurator Braun nicht der einzige Advocat im Lande Nassau ist, so kommt es ihm nicht zu, wegen obiger Ausdrücke sich für injurirt zu erklären und Klagen anzustimmen. Ebensowenig als es ihm zu klagen zukommt, wenn von dummtollen Ergüssen, von hinter dem „Rh. Kurier" verborgenen Advocaten, welche das ganze Herzogthum terrorisirten, von politischem Schwindel, Unverschämtheit und Bethörung des Volkes die Rede ist, denn dummtolle Ergüsse, Advocaten, Unverschämtheit und Bethörung des Volkes gibt es in der Welt, man darf also davon sprechen, und wenn sich Einer durch dieses Sprechen getroffen fühlt, so ist das seine Sache, aber klagen darf er nicht, wenigstens außerhalb Nassau nicht, weil sonst der Gebrauch von mindestens der Hälfte der Wörter und Ausdrücke der deutschen Sprache verboten werden müßte.

Eines ist uns an der Klage Braun's besonders aufgefallen. Man wird bemerkt haben, daß Braun Bezeichnungen und Behauptungen, als da sind: Advocat, Nationalvereinsprediger ꝛc., ferner die Behauptung, es gebe in Nassau Advocaten, welche aus dem Hinterhalte der Anonymität hervor vergiftete Pfeile schießen ꝛc. auf sich bezog. Es ist dieß sehr auffallend.

Digitized by Google

Noch auffallender aber ist es, daß er andere Stellen von derselben Unbestimmtheit nicht auf sich bezog. So heißt es z. B. in Nr. 23 der „N. Wiesb. Ztg." dicht neben einer von ihm eingeklagten Stelle.

„Auch ist es unpassend, wenn ein Advocat eine politische Rolle spielt, welcher, einen Clienten in einem Criminalprozeß vertretend mit diesem einen Vertrag abschließt, worin dieser sich zur Zahlung einer bedeutenden Summe verbindet, falls es dem Vertheidiger gelinge, die Zuchthausstrafe abzuwenden und höchstens Correctionshausstrafe zu erlangen, und zwar in Beziehung auf ein Vergehen, das ursprünglich im Gesetze nur mit Correctionshaus bedroht ist."

Diese Stelle, die eben so unbestimmt oder eben so bestimmt ist als andere von Braun incriminirte, Braun berührt sie nicht und fühlt sich dadurch nicht injurirt. Woher und warum diese Inconsequenz? —

Hiermit hat nun die arme Seele Ruhe, denn der Kläger ist am Schlusse seiner Klage angelangt und stimmt noch ein allgemeines Recitativ seines Klageliedes an, indem er sagt:

„§. 16. Hiermit, d. h. mit der jüngsten Nummer der „N. Wiesb. Ztg.", schließt sich für jetzt die Reihe der von dem Angeklagten unaufhörlich und planmäßig gegen mich ausgespielten Verläumdungen, Verdächtigungen und Beschuldigungen.

„Es concurriren die schwersten Verläumdungen (wider besseres Wissen) mit qualificirten und einfachen Ehrenkränkungen (z. B.: der Bürgermeister von Sardam habe einen Artikel verfaßt, aber nicht Braun, Dr. Reisinger sei ein Geistesverwandter von Lammers, es gebe in Wiesbaden zwei politische Spaßvögel, wie auch Advocaten, Demagogen, Röllchenspieler, Nationalvereinsprediger und was dergleichen schwere Verläumdungen und einfache Injurien mehr sind).

„Ich beantrage den Angeklagten wegen dieser sämmtlichen Injurien nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

„Zugleich beantrage ich:

1) die Untersuchung auch gegen die Eigenthümer und Drucker des Blattes, nämlich die mir unbekannten Inhaber der Handelsfirma: Müller und Comp. zu richten;

2) die Inculpaten entweder zu verhaften, oder zur Cautionsstellung anzuhalten;

3) geeignete Vorsorge zu treffen, daß das Verbrechen nicht wiederholt wird (d. h. ein Decret zu erlassen, in welchem auf ewige Zeiten dem Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." verboten wird, zum Procurator Braun einen „Zusatz" zu machen, d. h. über ihn anders, als mit unterthäniger Ehrfurcht und Bewunderung zu sprechen).

Vor allem beantrage ich, die Untersuchung zu beeilen und protestire dagegen, daß sie mit einer andern verbunden und dadurch verzögert wird.

Ich bitte gehorsamst:

Herzogl. Amt wolle wegen der in Voranstehendem aufgezählten Vergehen die Untersuchung gegen den Angeklagten einleiten und demnächst die Acten dem Hohen Hof- und Appellationsgerichte, Criminalsenat, dahier zur Urtheilsfällung vorlegen.

Verehrungsvoll

Herzoglichen Justizamts

gehorsamster Ankläger.

Wiesbaden, den 3. März 1863."

Dieß ist „Braun's Klage", d. h. das Klagebuch, das er über die „N. Wiesb. Ztg." verfaßt hat. Sogleich folgt noch der Nachtrag mit den dazu gehörenden Zeugenaussagen.

Dieß ist Brauns Klage. Ich empfehle sie zur Lectüre allen Fortschrittsblattredacteuren, auf daß sie erkennen, wie einer ihrer Mitbrüder und Mitschreiter die Preßfreiheit aufgefaßt wissen will.

Ich empfehle dieses merkwürdigste aller Actenstücke zur Lectüre aber auch Jedermann deßhalb, weil darin alle „Schimpfreden" sorgfältig aufgezählt sind, welche ich mir während vier Monate hatte zu Schulden kommen lassen.

Brauns Klage dient ferner als Beweis dafür, daß mich diese unfähigen Fortschrittsadvocaten durch Preßprozesse zu ruiniren suchten, da sie die Unmöglichkeit mich mit der Feder zu bekämpfen, erkannt hatten.

Braun reichte aber noch eine Klage gegen mich ein, der ich folgende Einleitung vorausschicken muß.

Meine Bekämpfung der Advocaten des Fortschritts, theils in wissenschaftlich gehaltenen Leitartikeln, theils in spitzigen gegen ihre Personen gerichteten Bosheiten, aber auch das absoluteste Stillschweigen, womit mir die Herren antworteten, erregte im ganzen Lande das höchste Erstaunen. Man konnte

Digitized by Google

es gar nicht begreifen, daß die Fetische, welche man bis jetzt als Wesen von übermenschlicher Weisheit und Kraft verehrt, vor denen sich bis zu meiner Ankunft Alles ehrfurchtsvoll gebeugt hatte, daß diese Fetische den kecken Gegner nicht mit ihren Genieblitzen in den Staub schmetterten und man fing an zu begreifen, daß diese Fetische nichts weniger als Götter, sondern aus ganz gemeinem Holz oder Thon gefertigte Götzen seien, welchen nur die unsägliche Bornirtheit der nassauischen Fortschreiter eine Bedeutung beilegen konnte. Wochen lang wurde öfters in allen Wirthshäusern Wiesbadens nur von Braun und Lang und meinen Angriffen auf sie gesprochen, Leute aus der Provinz, wenn sie nach Wiesbaden kamen, kehrten expreß in dem Hotel, wo ich speiste, ein, um den Mann persönlich kennen zu lernen, der es gewagt hatte, die allmächtigen Advocaten anzugreifen und dem es gelungen war, dieselben zu bändigen. Der Einfluß dieser Advocaten auf die Fortschreiter selbst war im höchsten Grade compromittirt. Es galt deshalb, alle Hebel anzusetzen, um mich unschädlich zu machen. Als Haupthebel wurden die Preß- und Hexenprozesse von den Advocaten in Anwendung gebracht. Da diese indessen einen ziemlich langsamen Verlauf nahmen, verfielen sie noch auf ein anderes Mittel, nämlich auf die moralische Tödtung, auf „biographische Studien" bezüglich meiner Person, wie sich Braun ausdrückte, der eigens einen aus Amerika zurückgekehrten Flüchtling wieder dahin zurückgeschickt hatte, um dort bei Bekannten Nachtheiliges über mich aufspüren zu lassen. Welches Resultat diese „biographischen Studien" und Nachforschungen zu Tage gefördert, ist aus folgendem Artikel meiner Zeitung zu ersehen:

„Die nassauische Fortsturzpartei und ihr Organ.

* Wiesbaden, 26. März.

Vor Kurzem wurde ich von einem unserer Abonnenten ersucht, um des lieben Friedens willen mit den Gegnern einige Zeit etwas glimpflicher zu verfahren. Nachdem ich mich vergebens bemüht hatte, die Erfolglosigkeit dieses Versuches unserem Abonnenten von Vornherein klar zu machen, da Leute von dem Schlage der nassauischen Fortschrittsadvocaten nur durch Furcht und Schrecken im Zaume gehalten werden können, willigte ich, um einen thatsächlichen Beweis von der Richtigkeit meiner Beurtheilung der den Fortschritt und Fortsturz in Nassau vertretenden Leute zu liefern, endlich ein, einige Tage lang die Friedenspfeife zu rauchen und die Gegner ungeschoren zu lassen,

Digitized by Google

verfehlte aber nicht, von vornherein darauf aufmerksam zu machen, daß nicht drei Tage vergehen werden, ohne daß im „Rhein. Kurier" wieder irgend eine Gemeinheit zum Vorschein komme.

Ich hatte mich in der That nicht getäuscht. Auf der Rückseite der Nr. 72 des Organs der nassauischen Fortschrittspartei ist folgender Artikel zu lesen:

„In der Schrift von Carl Marx: „Herr Vogt" (London, 1860), ist ein Brief des Herrn Imandt, Professor am Seminar in Dundee, England, abgedruckt, worin derselbe erzählt, ein gewisser Abt, welcher sich zu Anfang der 1850r Jahre in Genf aufgehalten habe, sei von einer dortigen Gesellschaft[1]) Deutschen als infam und des Umgangs der Flüchtlinge und Arbeiter unwürdig ausgeschlossen und später wiederholt durch einen einstimmig angenommenen Antrag für einen „infamen Verläumder" erklärt worden. Die Gesellschaft habe zum größeren Theile aus früheren Parlamentsmitgliedern bestanden."

Wenn die in obigem Citat behaupteten Thatsachen sich wirklich ereignet hätten, oder wenn ich in Beziehung auf die im Jahre 1860 in London erschienene Schrift des Communistenführers Marx still geschwiegen hätte, so könnte man dem „Rhein. Kurier" obigen Angriff verzeihen und ihn dazu sogar für berechtigt erklären. Obiges Citat enthält aber von Anfang bis zu Ende eine infame Lüge, eine Lüge, welche eben so gut auf jeden Andern angewendet werden könnte, als auf mich. Eben so gut könnte man z. B. sagen, ein gewisser Braun, Hofgerichtsprocurator von Wiesbaden sei, wie Hr. Imandt, „Professor", behauptet von einer Gesellschaft von früheren Parlamentsmitgliedern als infam ausgeschlossen worden, denn eben so wenig, als Hofgerichtsprocurator Braun, wurde ich je von einer Gesellschaft von Parlamentsmitgliedern als infam ausgeschlossen, weil ich überhaubt nie einer solchen oder andern Gesellschaft angehört habe.

Dazu kommt aber noch, daß ich schon im Jahre 1861 öffentlich in einem allen literarischen Kreisen, auch zu Frankfurt und z. B. auf der Redaction der „Südd. Ztg." recht wohl bekannten Artikel der „Stimmen der Zeit" dem Carl Marx antwortete und gewisse Vorfälle, welche sich während meines Aufenthaltes in Genf ereigneten, wahrheitsgemäß darstellte und zwar so, daß Carl Marx das Verfahren der nassauischen Fortschrittsadvocaten nachzuahmen, d. h. still zu schweigen für gut fand. Was es mit jenen, im höchsten Grade unwichtigen, auf Privatstreitigkeiten sich beziehenden Vorfällen für eine Bewandtniß hat, werden die Leser der „N. Wiesb. Ztg." aus dem erwähnten Artikel der „Stimmen der Zeit": die Bürstenheimer ersehen, welcher jetzt von heute an im Feuilleton der „Neuen Wiesb. Ztg." abgedruckt wird und abgedruckt werden muß, nachdem der „Rhein. Kurier" diese Angelegenheit nach 13 Jahren zur Sprache gebracht hat.

Dieß zur Sache. Nun aber möchte ich an den Mann, der Schonung und Glimpflichkeit anrieth und an alle andern, die etwa seiner

---

1) In der Marx'schen Schrift ist übrigens nicht von einer „Gesellschaft", sondern vom „Arbeiterverein" die Rede, dem ich nie angehörte.

Meinung sein könnten, die Frage richten, ob man gegenüber einer Partei, deren Organ in so schaamloser Weise den Krieg führt, ob man einer solchen Partei gegenüber anders verfahren kann, als ich bis jetzt verfahren bin?

Dieses Volk ist durch seine Jahre lang dauernde Alleinherrschaft, durch die Erfolge seines Terrorismus so sehr daran gewöhnt worden, sich durch die niederträchtigsten Angriffe auf die Persönlichkeit, durch systematische Verdächtigung, Anschwärzung und Verläumdung der Personen, in der Herrschaft zu erhalten und Furcht und Schrecken um sich zu verbreiten, daß man rettungslos verloren wäre, daß man bis über die Schultern von ihnen in den Koth hineingezogen würde, welcher ausschließlich die Grundlage ihrer politischen und socialen Existenz bildet, wenn man nicht auf jeden Angriff zehn Repressalien folgen ließe, wenn man nicht jeden Backenstreich mit zwanzig Maulschellen zurückwiese, jeden Schlag auf den Kopf mit dreißig Stockprügeln bezahlte.

Wie oft habe ich ihnen gesagt: Ihr seid Nichtskenner und Nichtskönner, Ihr versteht von Politik so viel, als von der Logik und von der Logik so wenig als von der Politik, Ihr seid nicht im Stande, einen einzigen Eurer Sätze zu vertheidigen, einen einzigen meiner Sätze zu widerlegen, Ihr seid nichts mehr und nichts weniger als ganz seichte Schwätzer und Schreier, welche wohl im Stande sind, der Masse gewisse landläufige Redensarten vorzuplaudern, aber Ihr seid nicht im Stande, mit Sach- und Fachmännern einen wissenschaftlichen Streit auszufechten. Ihr seid keine Politiker, sondern Intriguanten, Ihr kümmert Euch nicht um Grundsätze, sondern um Geldsäcke, die Politik ist für Euch nur ein Mittel, um Euere weiten Taschen zu füllen und die des Publikums zu leeren. Wie oft habe ich ihnen dieß gesagt und nachgewiesen! Und was haben Sie darauf erwidert? Haben sie je etwas Anderes geantwortet, als: neue Lügen, neue Verläumdungen, neue Angriffe auf die persönliche Ehre? Diese Frage stelle ich an die Leser dieser Zeitung und bitte sie, dieselbe im Gedächtniß zu behalten, wenn sie von heute an die Zuchtpeitsche wieder knallen hören werden. Im Uebrigen stehe ich keinen Augenblick an, schließlich zu erklären, daß es eine Schande und eine Schmach ist, einer Partei anzugehören, welche den „Rh. Kurier" zum Organ hat."

A.

II.

Brauns Praxis.

Ad defensionem vocatus omni crumenae aurum tollere unice studet.

Alte Definition.

Zugleich fing ich nun an, Enthüllungen über die Advocatenpraxis Braun's zu veröffentlichen und zwar zuerst durch folgende Anspielung:

Digitized by Google

Leise Anfrage an den Mann mit den weiten Taschen.

Herr Procurator So und So wird andurch höflichst um Auskunft darüber gebeten, ob ein nach Ulp. Digest. 50, 13, 1. § 12 erworbenes palmarium sich zwischen Oberzeuzheim und Hadamar in ein trallarium perfectum verwandeln könne!

Am nächsten Tag richtete ich an Braun direct folgende Epistel und zwar selbstverständlich in der „N. Wiesbadner Zeitung".

An den Hofgerichtsprocurator Carl Braun!

Wiesbaden, 30. März.

Herr Hofgerichtsprocurator Carl Braun! Der „Rhein. Kurier", das Organ der nassauischen Nationalvereins- alias „Fortschrittspartei", dessen Actionär und Mitarbeiter Sie sind, gefällt sich seit einigen Tagen darin, über eine Person meines Namens Lügen, Verläumdungen und Schimpfworte zu verbreiten, welche zum ersten Male vor drei Jahren in die Oeffentlichkeit gebracht wurden und zu einem literarischen Streite Veranlassung gaben, den ich als längst abgemacht betrachten konnte, da die im Auslande befindlichen und deßhalb unerreichbaren Urheber jener Lügen, Verläumdungen und Schimpfreden, als ich ihnen öffentlich entgegengetreten, sich, wie es Feiglingen und Verläumdern geziemt, in ein Stillschweigen zu hüllen für gut gefunden hatten, an dem sich die Führer der nassauischen Fortschrittspartei nicht zu schämen brauchten.

Ich konnte mich deßhalb füglich der Arbeit entheben, auf jene in maßgebenden Kreisen längst gerichteten, von dem Organ Ihrer Partei, Herr Procurator Braun! reproducirten Angriffe ein Wort zu erwidern, wenn nicht die Wiederholung derselben in einem für das größere Publicum bestimmten Blatte, darauf berechnet wäre, mich in den Augen des letzteren zu compromittiren, und wenn diese Absicht nicht durch den Umstand gefördert würde, daß dem größeren Publicum die hierher gehörenden Verhältnisse und Thatsachen vollständig fremd sind, und daß dasselbe überhaupt dem ersten Eindrucke sich hinzugeben gewohnt und geneigt ist. Alles dieß bestimmt mich, wie Sie, als eifriger Leser meiner Zeitung bereits bemerkt haben werden, die zur Sache gehörenden und die Sache aufklärenden Actenstücke wiederholt zu veröffentlichen, und Sie werden daraus ersehen, Herr Procurator Braun! daß ich so wenig, als sonst Jemand, als Sie selbst, es verhindern kann, von Gassenbuben aus sicherem Hinterhalte hervor angegriffen und geschimpft zu werden.

Derselbe Carl Marx, auf dessen Schrift das Organ Ihrer Partei sich beruft, bezeichnet in derselben den von dem „Rhein. Kurier" wiederholt gepriesenen Carl Blind als „infamen Lügner", häuft ferner alle nur erdenkliche Schmach und Schande auf Carl Vogt, den Sie, Herr Procurator, ebenfalls als Autorität anerkennen. Die Injurie und die Verläumdung ist bekanntlich die Conversationssprache der Fortschrittsgesellen, welche überhaupt Jeden für infam halten und erklären, der ihnen widerspricht.

Digitized by Google

Die Darstellung der Sachlage genügt mir indessen nicht, Hr. Procurator Braun! Ich muß, da die Wiederholung der Angriffe, Lügen, Verläumdungen und Schimpfreden in dem Organe Ihrer Partei vor sich geht, auch mit Ihnen selbst noch einige Worte darüber wechseln.

Ob der Abdruck der erwähnten Lügen und Schimpfreden auf Ihre Weisung erfolgte, vermag ich natürlich mit juristischer Bestimmtheit nicht zu behaupten oder zu beweisen. Indessen vernehme ich aus guter Quelle, Herr Procurator Braun! daß Sie seit einiger Zeit in einem äußerst gereizten Zustande sich befinden, daß Sie schlaflose Nächte durchseufzen und durchstöhnen, daß Sie Verwünschungen ausstoßen und solche erst neulich in einer Privatgesellschft heftig bewegt ausgestoßen haben, und daß in diesen Ausbrüchen eines gereizten und verletzten Gemüthes der Name der „N. Wiesb. Ztg." und ihres dermaligen Redacteurs hervortönt. Wäre dies wahr, so wäre Grund zur Vermuthung vorhanden, in den neuesten Veröffentlichungen des „Rh. Kuriers" habe sich der Gemüthszustand, in dem Sie sich dermalen befinden, eine Erleichterung zu verschaffen gesucht. Ich will jedoch darüber keine genaueren Nachforschungen anstellen. Es genügt mir, daß der Angriff im „Rh. Kurier" gestanden, und für alle im „Rhein. Kurier" stehenden Angriffe auf meine Person kann ich Jeden verantwortlich machen, der als Actionär, Leiter und Mitarbeiter jenes Blattes bekannt ist.

Sie, Herr Procurator gehören notorisch zu den Personen, welche auf den „Rh. Kurier" einen Einfluß ausüben.

Eben deßhalb muß ich nun die Frage an Sie richten, ob wohl außerhalb Nassau sonst noch ein Kammerpräsident sich vorfindet — und Sie sind zur Zeit noch Präsident der zweiten Kammer, Herr Braun! — der einer Partei angehört, in deren Organ so infame Lügen und Verläumdungen verbreitet werden, wie sie in den letzten Nummern des „Rh. Kuriers" gestanden? Und wissen Sie, Hr. Braun! was die Leute zu diesen Angriffen sagen? Man sagt, Sie können sich auf einen politischen Kampf gar nicht einlassen, Sie seien nicht im Stande, mit Ihrem Gegner sich zu messen, Sie können sich nicht vertheidigen und deßhalb greife der „Rh. Kurier", der Ihre Interessen und Ihre Person zu vertreten hat, zu dem trostlosen Mittel, die Schimpfreden der Gassenbuben zu citiren. Das Publicum hat in dieser Beziehung nicht so ganz unrecht. Es gehört gar keine Kunst dazu, es ist ungemein leicht, sich in den Geruch eines berühmten Mannes, einer logischen, politischen und volkswirthschaftlichen Autorität zu bringen, wenn man gewisse Mittel in Anwendung bringt, wenn man sich in illustrirten Zeitungen abmalen läßt, wenn man zwei Zeitungen zur Verfügung hat, die das ganze Jahr hindurch in die Trompete blasen und so lange dem Publicum mittheilen: Braun ist ein großer Mann, Braun ist ein Genie, Braun ist der „mächtige Bär", der alle Gegner zermalmt, Braun hat wieder eine jener Reden gehalten, die Deutschland bewundert, bis am Ende die Sage, der Mythus sich bildet, in dem Procurator Braun besitzen die Nassauer wirklich den Mann des Jahrhunderts und eine Autorität ersten Ranges.

Etwas anderes aber ist es, eine durch solche Mittel errungene Stellung zu behaupten, etwas anders ist es, den Beweis zu liefern,

Digitized by Google

daß man wirklich die angedichteten Fähigkeiten besitzt, daß man nicht blos im Stande ist, eine vorher möglicher Weise auswendig gelernte Rede vor Leuten aus dem Volke herzusagen, und jene politischen Redensarten zu wiederholen, welche nachgerade jedem Schüler geläufig geworden, daß man nicht blos als zahmer Atta Troll Klagen ausstößt, sondern daß man wirklich ein „mächtiger Bär" ist, der seine Gegner zermalmt.

Das Letztere haben Sie bis jetzt unterlassen und zwar sehr zu Ihrem Nachtheil. Sie haben noch Niemand zermalmt, Sie haben noch nie widerlegt, Sie haben überhaupt noch nie gekämpft, Sie haben höchstens geklagt und gestöhnt und schließlich ruhig mit angesehen, wie das Organ Ihrer Partei den von schmutzigen Gesellen aufgehäuften Koth im Lande Nassau colportirte. Dieses Verhalten, Herr Braun, hat nicht dazu beigetragen, die Bewunderung des Publicums hervorzurufen und Ihre Stellung zu befestigen, und auf diesen Punkt möchte ich Sie besonders aufmerksam gemacht haben.

Sodann scheint sich das Organ Ihrer Partei sehr für Moralität, Ehre und Ehrlosigkeit zu interessiren. In der letzten Nummer der „N. Wiesb. Ztg." war eine rührende Geschichte von einem Fortschrittsprocurator und zwar von dem Fortschrittsprocurator mit den weiten Taschen enthalten, war von einem Palmarium, einem nicht erfüllten Versprechen und widerrechtlich eingesäckelten 250 fl. die Rede. Heute kommt ein Wechsel zur Sprache, der in den Händen des Fortschrittsprocurators mit den weiten Taschen binnen 9 Monaten von 1500 auf 3000 fl. anwuchs und dem Fortschrittsprocurator binnen 6 Monaten einen Reingewinn von mindestens 1500 fl. verschaffte, ohne daß derselbe einen Kreuzer aus seiner Tasche einzusetzen hatte, indem er lediglich seine Stellung zur Betreibung von Wuchergeschäften zu benutzen brauchte. Morgen wird von einer förmlichen Prellerei die Rede sein, die der Fortschrittsprocurator mit den weiten Taschen sich zu Schulden kommen ließ. Warum, frage ich nun, warum, Hr. Braun, sorgen Sie nicht dafür, daß der „Rhein. Kurier" derartige Dinge bespricht, warum betreiben Sie die öffentliche Besprechung dieser enormen Beschädigung des Publicums nicht, Sie, der Sie als eines der hervorragendsten Mitglieder der sogenannten „Fortschrittspartei" gewiß ein Interesse daran haben, daß das Publicum nicht so schonungslos ausgeplündert, daß die Schaafe, welche sich um den „Fortschritt" schaaren, nicht so unbarmherzig geschoren, daß die Partei des „Fortschritts" durch Mitglieder von dem Schlage des erwähnten Fortschrittsprocurators mit den weiten Taschen nicht compromittirt werde. Ich will daher hoffen, daß wir künftig nicht blos Aussprüche von Schily und Schuriman, sondern auch von dem Treiben des Fortschrittsprocurators mit den weiten Taschen lesen und zeichne mit der Ihnen gebührenden Werthschätzung. Abt.

Dieselbe Nummer meiner Zeitung enthielt eine Fortsetzung der Enthüllungen in folgender Form:

„* Wiesbaden, 30. März. (Wie man den Fortschritt betreibt.) Der Fortschrittsprocurator mit den weiten Taschen hatte einen Wechsel über circa 1500 fl. einzuklagen. Gegen starke Prozente läßt er sich von dem zahlungsun-

Digitized by Google

fähigen Schuldner einen neuen Wechsel ausstellen und zwar im Betrage von 2000 fl., in welchem Procente, Gebühren, Kosten ꝛc. enthalten sind. Schuldner kann nach drei Monaten nicht zahlen, stellt deßhalb einen neuen Wechsel von 2500 fl. aus. Nach weiteren drei Monaten kann Schuldner wieder nicht zahlen und stellt deßhalb wieder einen neuen Wechsel von 3000 fl. aus, der dann am Verfalltag wirklich bezahlt wird. Die weiten Taschen des Fortschrittsprocurators füllten sich somit binnen 9 Monaten mit 1500 fl., welche geradezu aus dem Beutel eines Bürgers geschnitten wurden und mit den 250 fl. am Palmarium zurückbehaltenen Gulden richtig 1720 fl. ausmachen. Und man behauptet noch, es gebe keinen „Fortschritt“ und in „Fortschritt“ zu machen, sei nicht ein ganz gutes Geschäft?“

Hierauf erklärte Braun öffentlich, er werde eine neue Klage auf Ehrenkränkung und Verläumdung gegen mich einreichen, was auch geschah. Mit welchem Erfolg werden wir sehr bald erfahren.

In Nr. 81 stand folgende:

Leise Anfrage!

Warum sind denn eigentlich die hiesigen Droschkenkutscher noch nicht uniformirt?

In Nr. 82.

Laute Antwort!

Warum die Droschkenkutscher noch keine Uniform haben, weiß man nicht. Sie sollen sich jedoch freiwillig entschlossen haben, sich eine solche machen zu lassen und zwar grüne Beinkleider, rothe Westen und hellbraune Röcke, die letztern mit sehr weiten Taschen.

In Nr. 83.

Leise Anfrage!

Aber führten die Droschkenkutscher in Uniformsangelegenheiten nicht eine Querel? Und was hat es mit dieser Querel für eine Bewandtniß?

In Nr. 84.

Laute Antwort!

Mit dieser Querel hat es zunächst die Bewandtniß, daß sich die Droschkenkutscher ins Gesammt zu einem Hofgerichtsprocurator begaben, ihm mittheilten, sie seien — bei Vermeidung einer Strafe — zur Anschaffung von Uniformen durch die Polizei aufgefordert worden und Rath von ihm verlangten.

In Nr. 85.

Leise Anfrage!

Welchen Rath ertheilte dann der Hofgerichtsprocurator den Droschkenkutschern?

In Nr. 86.

Die laute Antwort

wollen wir aufsparen bis der „Rh. Kurier“ wieder mephitisch wird.

Digitized by Google

Halten wir einen Augenblick hier inne, um einige Aufklärungen bezüglich der vorstehenden Notizen zu vernehmen.

Was zunächst das sogenannte Palmarium anbetrifft, so wird in der Juristensprache diejenige Bezahlung so genannt, welche sich ein Advocat außer seinen vom Gericht zu decretirenden Gebühren von einem Clienten ausbedingt, für den Fall, daß er in dem Prozesse den Sieg davon trägt. (Palmarium: Siegeslohn.) Die Ausbedingung und Annahme eines solchen Palmariums ist in allen Gesetzgebungen streng verboten und wurde schon im römischen Rechte verpönt. Justinian, ein weiser Kaiser, der seine Juristen genau kannte, wußte recht wohl, daß solche Palmarien möglicher Weise benützt werden könnten, um z. B. den Director eines Obergerichts oder einzelne Räthe zu bestechen, damit sie den bestechenden Advocaten den Prozeß gewinnen lassen. So ein Director hat eine einflußreiche Stellung und wenn seine Räthe aus ergebenen, dienstwilligen Personen, aus Vettern und Freunden bestehen, so kann er z. B. durch Ernennung des Referenten, durch seinen Vortrag und sein Votum im Collegium auf die Entscheidung eines Prozesses großen Einfluß ausüben. Eben deßhalb verbot Justinian den Advocaten die Ausbedingung und Annahme eines Palmariums, und dieses Verbot ist in alle anderen Gesetzgebungen, also auch in's nassauische Recht übergegangen.

Für Braun existirte dieses Gesetz natürlich nicht und ich wurde in die Lage gesetzt, ihm unter Anderem die Ausbedingung und Annahme eines solchen Palmariums gerichtlich nachzuweisen.

Wie man sieht, war der Artikel über den wucherisch hinaufgetriebenen Wechsel nicht genauer gefaßt, als die Anzeige über das Palmarium. In beiden Artikeln war der Procurator, der sich das Delict hatte zu Schulden kommen lassen, gar nicht näher bezeichnet, als durch den Ausdruck „weite Taschen", dessen Bedeutung indessen in Wiesbaden und im ganzen Nassauer Lande jetzt Jedermann bekannt ist. Trotzdem klagte Braun wegen des Palmariums nicht im Geringsten, klagte lediglich wegen des wucherisch hinaufgeschraubten Wechsels. Ich drang jedoch bei Gericht energisch darauf, daß bezüglich des Palmariums Untersuchung ange-

Digitized by Google

hoben und daß die betreffenden Personen eidlich als meine Entlastungszeugen vernommen werden, und sie wurden vernommen und es bezeugte eidlich

1) C. Matti aus Hadamar. Er habe, von dem Wirth Stähler aus Oberzeuzheim wegen eines Erbschaftstreits zu Rathe gezogen, diesem erklärt, er werde nächstens nach Wiesbaden reisen und dann mit dem Procurator Braun darüber sprechen. Deß sei Wirth Stähler aus Oberzeuzheim froh gewesen und Matti habe dann in der That einige Zeit nachher, bei seiner Anwesenheit in Wiesbaden, mit dem Braun Rücksprache wegen des Prozesses genommen und sogleich bemerkt, daß Wirth Stähler gerne bereit sei, 500 fl. zu zahlen, wenn er den Prozeß gewinne, dessen Object sich auf etwa 20,000 fl. belief. Braun habe nach dieser Mittheilung freudig ausgerufen: „O! solche Prozesse habe ich schon viele gewonnen, (glaub's wohl!) Wirth Stähler soll nur kommen!" Hierauf habe Matti erklärt, aber schließlich müsse er, der den Prozeß doch ausfindig gemacht habe, die Hälfte des Siegeslohns mit 250 fl. erhalten, was Braun ohne Murren zugestanden und feierlichst versprochen habe. Sodann sei Matti nach Hadamar zurückgereis't und habe den Wirth Stähler von Oberzeuzheim veranlaßt, persönlich mit Braun sich zu besprechen [1]).

Diese Aussage wurde von Matti aus Hadamar eidlich bezeugt und ist noch in den Gerichtsacten aufgezeichnet.

2) Wirth Stähler aus Oberzeuzheim bezeugte eidlich: Bei Braun eingetroffen, habe er diesem die Sachlage mitgetheilt und die Antwort erhalten, daß er, Braun, schon viele solche Prozesse gewonnen habe. Es sei nichts leichter, als auch diesen zu gewinnen. Aber Stähler müsse ihm außer den gesetzlichen Gebühren noch 500 fl. bezahlen. Stähler habe dieses zugesagt, hierauf habe Braun wieder das Wort ergriffen und gesagt: „Aber Sie wissen, daß mir die

1) Hier haben wir also ein sprechendes Beispiel aus der nassauischen Advocatenpraxis, welche bekanntlich bei den Meisten auf einer eigenthümlichen Verbindung zwischen Procuratoren und Winkeladvocaten beruht, von welchen diese das Wild aufspüren und jenen es in die Küche treiben, um es da gemeinschaftlich mit ihnen zu verspeisen. Braun fand es jedoch, wie man sieht, manchmal für zweckmäßig, die Beute ganz allein zu verzehren.

Digitized by Google

Ausbedingung dieser 500 fl. gesetzlich verboten ist. Da wir nun einen Vertrag darüber abschließen, muß dieser Vertrag auf den Namen meines Schreibers Stein ausgestellt werden. Und also sei es geschehen. Braun habe wirklich den Prozeß sehr schnell gewonnen, habe dann sofort den Schreiber Stein abgesendet und bei Wilh. Stähler von Oberzeuzheim die 500 fl. einkassiren lassen. Aber erklärte dann wieder Matti:

3) Von den mir versprochenen 250 fl. habe ich bis auf den heutigen Tag noch keinen Kreuzer gesehen. Als jedoch die Geschichte in der „N. Wiesb. Ztg." veröffentlicht wurde, hat Braun an mich geschrieben und mich aufgefordert, ich solle in einer öffentlichen Erklärung lügen, daß an der ganzen Sache kein wahres Wort sei, welche Aufforderung ich natürlich abgelehnt habe. So die Zeugen. Thatsache ist somit, daß der Hofgerichtsprocurator Carl Braun in Wiesbaden, mehrere Jahre lang „Präsident" der 2. „Kammer", Vorsitzender des volkswirthschaftlichen Congresses, einen gesetzlich verbotenen Siegeslohn von 500 fl. sich ausbedingte und ausbezahlen ließ, um einen Erbschaftsprozeß zu führen und natürlich auch zu gewinnen, daß besagter Herr also den Beutel eines nassauischen Staatsbürgers, eines Mannes aus dem „Volke", für dessen „Freiheit" er kämpft, widerrechtlich um 500 fl. erleichterte, daß er über diese widerrechtliche Herausschneidung von 500 fl. aus dem Beutel eines braven Nassauers einen förmlichen Vertrag abschloß und um das Gesetz „geflissentlich" und „wissentlich falsch" zu umgehen, diesen Vertrag auf den Namen seines Schreibers Stein ausstellte, daß er die Hälfte des Palmariums, die er einem Andern, der ihm den Kunden zugeführt hatte, feierlichst versprochen, diesem nicht ausbezahlte, sondern entweder in seinen weiten Taschen für sich zurückbehielt, oder einem Dritten damit eine Gefälligkeit erwies [1]), daß er, als die Geschichte ruchbar wurde, an einen der Betheiligten die Aufforderung richtete, derselbe solle öffentlich lügen, die ganze Geschichte sei nicht wahr. Solches verübte der Hofgerichtsprocurator

1) Braun! Wem haben Sie die 250 fl. gegeben, nachdem Sie auffallend schnell Ihren Prozeß gewonnen hatten?

Digitized by Google

Dr. C. Braun in Wiesbaden, mehrere Jahre lang Kammerpräsident, Präsident des volkswirthschaftlichen Congresses, Präsident des Alterthumsvereins zu Wiesbaden und Mitglied mehrerer gelehrten und ungelehrten Gesellschaften, Vorkämpfer des Liberalismus und Vertreter alles Schönen, Guten, Erhabenen, Edlen und Idealen. Herr Lette, Herr Schulze aus Delitsch, Herr Faucher, Max Wirth! wie gefällt Ihnen College Braun?

Man wird nun vor Allem begierig fragen, was zunächst das Hofgericht zu Wiesbaden, dirigirt wie es war, durch den alten Hergenhahn, dem einst ein Frankfurter Blatt öffentlich den Vorwurf machte, einen Aufruf veröffentlicht zu haben, in welchem das Publikum, um es zur Betheiligung an einem Eisenbahnunternehmen „anzulocken" grob, „geflissentlich" „wissentlich falsch" berichtet, also getäuscht wurde, was also zunächst dieses von dem Lockvogel Hergenhahn dirigirte Hofgericht dazu sagte, wird man wissen wollen? Dieses Hofgericht war manchmal sehr strenge gegen Procuratoren. Ich weiß, daß es einst einen Procurator beinahe suspendirt hätte, weil sich derselbe erlaubt hatte, vor Liquidirung der Gebühren sich abschlagsweise von einem Clienten einige Gulden ausbezahlen zu lassen. Wie wird es also den Procurator Braun gezüchtigt haben, der sich ein so grobes und so schweres Vergehen gegen die Gesetze schuldig gemacht und einem unschuldigen nassauischen Bürger 500 fl. widerrechtlich aus dem Beutel gedrückt hatte? Rathet einmal, wie das Hofgericht unseren Braun, Carl und Procurator bestrafte. Lange Zeit bestrafte es ihn gar nicht und als ich endlich unablässig, „geflissentlich", „fortgesetzt" das Palmarium zur Sprache brachte und auf Brauns Bestrafung drang, da strafte es diesen um — nun? es bestrafte ihn nicht mit Fünfundzwanzig, sondern es strafte ihn um fünfundzwanzig Gulden südd. Währung. Seht! wie nachsichtig, wie väterlich, wie milde, wie duldsam, wie human, wie rücksichtsvoll, wie christlich-barmherzig, wie englisch-sanft dieses Hofgericht zu strafen wußte, wenn nicht ein mißliebiger Redacteur, sondern wenn ein gehätschelter, befreundeter, verbündeter Procurator, wenn das Schooßkind, wenn der Herr und Meister Braun vor ihm stand.

Digitized by Google

Geldstrafen, wenn sie angesetzt werden wegen widerrechtlich zugeeigneten Vortheils, betragen in allen Staaten zum Mindesten das Alterum tantum, werden jedenfalls so hoch angesetzt, als die widerrechtlich angeeignete Summe beträgt, sonst wären sie keine Strafe, sondern eine Aufmunterung, das Vergehen zu wiederholen, weil, wenn die Strafe weniger beträgt als die durch das Vergehen erschnappte Beute, für den Delinquenten ein Gewinn herauskäme. Im vorliegenden Falle machte daher in der That Braun ein sehr gutes Geschäft. Fünfhundert rheinische Gulden hatte er einem Derjenigen, für deren Recht und Freiheit er so uninteressirt vorkämpft, abgebrückt und fünfundzwanzig Gulden mußte er Strafe bezahlen, macht reinen Nettogewinn 475 fl. So bestrafte das von Hergenhahn dirigirte Hofgericht den Palmarienschwindel.

Sehen wir jetzt, wie es den bestrafte, der diesen Schwindel an's Tageslicht brachte.

Wegen des Palmariumsartikel hatte Braun nicht geklagt, aber er klagte wegen des wucherisch auf 3000 fl. hinaufgetriebenen Wechsels. Damit verhielt es sich nun folgender Maßen: Es wurde mir u. A. von Jemand mitgetheilt, daß ein Wiesbadener Bürger, Namens Daniel Müller, in der oben erwähnten Weise von Braun geschoren worden sei, daß nämlich Braun einen Wechsel im Betrag von 1500 oder 1800 fl. gegen ihn einklagte, sich jedoch bewegen ließ, die Klage zu sistiren und einen neuen Wechsel in höherem Betrage anzunehmen und als dieser verfallen, einen dritten und sofort, bis am Ende Daniel Müller 3000 fl. schuldete, welche dann auch beigetrieben wurden. Daniel war damals, als mir diese Mittheilung und zwar von dem nämlichen Manne gemacht wurde, der Daniels Angelegenheit bei Braun vertrat und besorgte, nicht mehr in der Löwengrube, sondern Geschäfts halber in Rußland, aber sämmtliche Wechsel wurden mir eingehändigt. Auf diesen Wechseln, es waren deren ungefähr 5 und ich gab sie alle zu den Acten, war nun als Gläubiger allerdings nicht Braun, wohl aber dessen Schreiber Häimann gezeichnet und dieser Schreiber Heumann, als Zeuge vor Gericht geladen, erklärte auch wirklich vor Gericht, das Geschäft sei allerdings auf Braun's Schreibstube abgemacht

Digitized by Google

worden, aber hinter dem Rücken und ohne Vorwissen des Letztern, ganz allein auf seines, des Schreibers Heumann Rechnung und Namen [1]). Ich wandte natürlich ein, es sei ja gerade Brauns Praxis, in solchen Practiken immer seinen Schreiber vorzuschieben, wie denn auch der Pact mit Stähler um Palmariums Willen auf den Namen des Schreibers Stein ausgestellt worden sei. Ich sagte ferner: wie kann ein Advocatenschreiber ohne Wissen und Willen seines Prinzipals eine Wechselklage 9 Monate lang sistiren und während dieser 9 Monate auf Grund des eingeklagten Wechsels ein Wuchergeschäft machen, bei dem er 200 % verdient. Ich verlangte ferner die Abhörung des Daniel Müller selbst auf dem Wege der Requisition, aber vergebens, die Acten wurden geschlossen, in die Hofgerichtsmühle gesteckt und aus dieser kam nachher ein Urtheil heraus, welches mich wegen Verläumdung und Ehrenkränkung Brauns zu 2 Monaten Correctionshaus verwünschte und zwar unmittelbar vor den Wahlen zum Landtag, in welchen Braun palmarios ungenirt als Candidat für Rüdesheim und St. Goarshausen auftrat.

Braun wurde zu einer Geldstrafe von 25 Gulden verurtheilt, weil er einem nassauischen Staatsbürger 500 fl. widerrechtlich aus dem Beutel gebrückt hatte, und ich wurde zu $2^1/_2$ Monaten Correctionshaus verurtheilt wegen „Brauns Klage" überhaupt und weil ich nicht blos behauptet, sondern auch nachgewiesen hatte, daß auf dem Bureau eines Advocaten ein ursprünglich auf 1500 oder 1800 fl. lautender Wechsel in kurzer Zeit wucherisch und volksfreundlich, liberal und freisinnig auf 3000 fl. hinaufpussirt worden sei. Hergenjustiz!

Im Laufe dieser merkwürdigen Untersuchung kamen aber noch ganz andere Dinge zum Vorschein. Ich verlangte nämlich um meine bona fides, hier also meinen begründeten Glauben an die Wahrheit und Thatsächlichkeit der mir gemachten Mittheilung über die an Daniel Müller verübte Wechselbraunung zu beweisen, daß noch Jemand, daß auch der

1) Heumann gestand also selbst zu, ein Geschäft gemacht zu haben, das genau so aussieht, wie der gemeinste Wucher. Der Wucher ist in Nassau gesetzlich verboten und muß von Amtswegen verfolgt werden. Wer aber gegen Brauns Schreiber nicht einschritt, das waren die Wiesbadener Gerichte.

Digitized by Google

Goldarbeiter Köllsch von Wiesbaden als Zeuge vernommen werde. Und Goldarbeiter Köllsch von Wiesbaden wurde als Zeuge vernommen und sagte Folgendes aus und zwar eidlich: Vor zwei Jahren wurde ich in eine Criminaluntersuchung verwickelt und nahm Braun als Anwalt. Die erste Frage, die er an mich richtete, lautete also: „Haben Sie Vermögen?" Ja erwiederte ich, „ich habe Einiges." „So wollen wir vor Allem meine Gebühren festsetzen. Wieviel wollen Sie geben?" „Ai, ich will vorerst 30 fl. geben." „Gut! erwiederte Braun, Quittung brauchen Sie keine, mein Name wird Ihnen genügen." Ich gab also 30 fl. Einige Zeit nachher wurde ich in Haft genommen und Braun machte eine Reise nach Italien. Da derselbe in meiner Sache weder etwas gethan hatte, noch von Italien aus etwas darin thun konnte, entzog ich ihm das Mandat und nahm Lang als Vertheidiger an. Lang vertheidigte mich vor den Assisen und ich wurde freigesprochen. Nach Hause zurückgekehrt, erfuhr ich von meiner Frau, daß Braun, während ich in Haft saß, auch ihr noch 49 fl. und etliche Kreuzer abgenommen, so daß er im Ganzen 79 fl. aus meiner Tasche in die seinige hinüberpracticirt hatte und zwar ohne für mich das Geringste gethan zu haben. Voll Entrüstung verfügte ich mich nun zu Braun und verlangte mein Geld zurück. Dieser aber drohte mir, das Dintenfaß ans Haupt zu werfen, wenn ich mich nicht fortmache, weßhalb ich ihm drohte, ihm den Aktenbeschwerer an den Kopf zu werfen, wenn er sich seines Dintenfasses bediene. Nachdem wir diese Complimente ausgetauscht, schied ich ohne von Braun mein Geld erhalten zu haben. Ich richtete nun eine Beschwerde ans Hofgericht und als ich dieß gethan hatte, ließ mich Lang einige Tage nachher zu sich rufen. Der empfing mich barsch und sprach: Sie haben sich unterstanden meinen Freund Braun beim Hofgericht zu verklagen? „Ja das habe ich!" „Wollen Sie diese Klage sofort wieder zurücknehmen?" „Nein das will ich nicht." Bis hieher war das Zwiegespräch von Seiten Langs imponirend und im tiefsten Baßton geführt worden. Nun aber schlug er einen zärtlichen Discant an und sprach: „Mein lieber Köllsch, nehmen Sie Ihre Klage zurück und Sie sollen Ihr ganzes Geld wieder haben." Ich aber sprach: „Nein, das thue ich nicht." „Also unter keiner Bedingung?" „Unter keiner Bedingung!" Nun sah mich Lang

Digitized by Google

bös an, ich aber machte mir gar nichts daraus und ging. Später wurde mir eine Entscheidung des Hofgerichts vorgelesen, welche den Braun zur Herausgabe der 79 fl. bis auf 5 und zu 5 fl. Strafe verurtheilte. Also sagte der Goldarbeiter Köllsch von Wiesbaden eidlich vor Gericht aus und seine Aussage wurde durch die im Original beigebrachte Entscheidung des Hofgerichtes bestätigt. Es ist somit abermals eine nicht blos eidlich bezeugte, sondern auch actenmäßig bewiesene Thatsache, daß der Hofgerichtsprocurator Carl Braun von Wiesbaden, mehrere Jahre „Präsident" der zweiten „Kammer", Präsident des volkswirthschaftlichen Congresses und Präsident des Alterthumsvereins zu Wiesbaden wie auch noch Mitglied verschiedener anderer Gesellschaften einem seiner Clienten, statt fünf Gulden, wozu er höchstens berechtigt gewesen, 79 aus der Tasche herausnahm und sie erst dann wieder hineinlegte, als gerichtliche Klage erhoben wurde. Und es ist ferner wiederum Thatsache, daß das milde menschenfreundliche, herzensgute, väterlich wohlwollende, bundesfreundliche Hofgericht dieses Delict, d. h. die widerrechtliche Erleichterung der Taschen eines Wiesbadner Bürgers um 74 fl., verübt durch den Hofgerichtsprocurator Carl Braun mit der fabulosen Strafe von fünf Gulden ahndete.

Ich rief aber noch einen Entlastungszeugen auf, der weder Matti, noch Stähler, noch Köllsch hieß, sondern Großmann von Hochheim, wo der Domdechant wächst. Großmann von Hochheim, wo der Domdechant wächst, ist Gastwirth und gerieth wegen Erpressung in Untersuchung. In seiner Noth war auch er in die Löwengrube gegangen, wie Daniel Müller oder vielmehr in die Bärenhöhle, denn Braun führt im Lande Nassau den Namen „mächtiger Bär." Es hat ihn sein eigenes Organ der „Rh. Kurier" so getauft.

Der „mächtige Bär", einer der vornehmsten Barone an König Hergenhahns Hof wurde also Anwalt Großmanns von Hochheim, welcher wegen Erpressung angeklagt und auch zu einem Jahr Correctionshaus verurtheilt worden war. Großmann von Hochheim reichte ein Cassationsgesuch ein und zwar vom Gefängniß aus. „Am Abend vor der Cassationshofsitzung," deponirte Großmann vor Gericht, „ließ ich Braun zu mir bitten, um mit ihm wegen meiner Vertheidigung Rück-

Digitized by Google

sprache zu nehmen. Braun kam aber nicht, Braun kam erst am andern Tag, eine Viertelstunde, ehe ich in die Sitzung abgeführt wurde. Bei seinem Eintritt in meine Zelle wendete er sich an den Gefängnißwärter und auf meine beiden Mitgefangenen deutend, sprach er: „Schaffen Sie mir die zwei Leute fort und bringen Sie mir Dinte, Feder und Papier." Als die Schreibmaterialien gebracht waren, sagte er zu mir: „ich habe auch meine Gebühren zusammengerechnet und Sie müssen mir da „Etwas" unterschreiben."

„Ich in meiner Angst vor der bevorstehenden Sitzung glaubte nicht anders, als ich müsse etwas, was sich auf meine Vertheidigung beziehe, unterschreiben und unterschrieb in der Verwirrung ein kleines Stück Papier, das mir Braun vorlegte, ohne daß ich wußte, was es war. Vom Cassationshof wurde ich abgewiesen und mußte meine Strafe antreten. Nachdem ich etwa ein Vierteljahr in der Strafanstalt zugebracht, fragte meine Frau bei mir an, ob ich dem Procurator Braun einen Wechsel über 100 fl. unterschrieben, denn ein solcher sei ihr präsentirt worden. Ich antwortete: „Nein!" Hierauf wurde die Wechselklage gegen mich erhoben und zwar von Procurater Lang im Namen des Wechselinhabers Stein, eines auf dem Bureau Brauns beschäftigten Schreibers. Natürlich mußte meine Frau bezahlen und zwar im Ganzen 120 fl. 12 kr. welche dem Schreiber Stein vom Bürgermeister zu Hochheim ausbezahlt wurden. Stein wollte damals den Wechsel selbst nicht herausgeben, sondern statt dessen eine Quittung ausstellen und erst als der Bürgermeister Zahlung verweigerte wenn der Wechsel nicht zurückgegeben werde, verstand er sich nach langem Zögern dazu. Außerdem suchte Braun noch meinen Verwandten in Mainz durch einen seiner Schreiber Geld abzuquälen, so daß diese endlich bei dem dortigen Staatsprocurator Schutz suchten, von welchem sie aber an die nassauischen Gerichte gewiesen wurden."

Also deponirte Großmann von Hochheim, wo der Domdechant wächst, eidlich vor Gericht und den Wechsel, den er Braun in der Verwirrung unterschreiben mußte, ohne zu wissen, daß es ein Wechsel über 100 fl. sei, gab ich in Original zu den Acten. Vor mir liegt die Kostenberechnung des Procurators Lang, der die Wechselklage betrieb. Sie lautet:

Digitized by Google

Kostenrechnung
des Procurators Dr. Lang zu Wiesbaden
in Sachen
des Heinrich Stein zu Wiesbaden, Klägers
ad
den Adam Großmann zu Hochheim, Beklagten
wegen Wechselforderung.

Monat	Tag	Specification	Geb. fl.	Geb. kr.	Ausl. fl.	Ausl. kr.
1858						
Octbr.	10.	Klage	1	30	—	—
		Information	1	30	—	—
		Stempel u. Duplicat	—	—	—	16
		Aul. A. Gebühr	—	30	—	—
		Stempel u. Copie	—	—	—	22
		Beglbg.-Dupplicat	—	—	—	10
		B. Stempel	—	—	—	8
		Cop. dupl. u. cop. ad acta	—	—	—	6
		Decret u. Protocoll	—	—	—	48
		2 Insinuationen	—	—	—	12
		Porto u. Protocoll	—	—	—	5
		„ der Schrift	—	—	—	6
		Nachricht	—	15	—	—
Decbr.	24.	Termin in Hochheim, Diäten	3	—	—	—
		Zehrung	—	—	1	41
		Eisenbahn hin u. zurück	—	—	1	18
		Substitutions-Vollmacht-Stempel	—	—	—	20
		Stempel Decret	—	—	—	40
„	30.	Termingebühr	3	—	—	—
		Zehrung	—	—	1	41
		Transport	—	—	1	18
		Substitutions-Vollmacht-Stempel	—	—	—	20
		Stempel-Decret	—	—	—	20
		Copialien	—	—	—	4
			9	45	9	55
1859						
Januar	2.	Nachricht	—	15	—	—
		Insinuation	—	—	—	12
		Porto u. proc.	—	—	—	5
			10	—	10	12
					10	—
		Total			20	12
		Dazu Hauptschuld			100	—
		Total			120	12

Digitized by Google

Ich knüpfe nun, ehe ich noch andere ebenfalls höchst interessante Thatsachen veröffentliche, einige Betrachtungen über das Institut der Advocatenschreiber in Nassau hier an, welche in diesem Advocatenparadies eine Stellung einnehmen, wie sie in keinem andern deutschen Staate geduldet werden würde.

Der nassauische Procurator hat neben diversen Lehrlingen einen ersten Gehülfen, oder auch mehrere, welche nichts weniger als studirt, welche vielmehr als Schreiber gelernt haben. Die Functionen dieses Schreibers, und wenn ein Procurator mehrere hat, dieser Schreiber, bestehen darin, daß sie als „Substituten" ihrer Principale diese vor Gericht vertreten und in deren Namen instructionsgemäß die Prozesse führen, zum Beweis, welchen Grad von wissenschaftlicher Bildung die Praxis der Advocaten voraussetzt. Die Aufgabe dieser Schreiber besteht aber auch darin, daß sie dem Meister Prozesse aufspüren, das Wild ins Garn jagen und im Nothfalle für ihn mit ihrem Namen in den Riß stehen. Wie wir soeben gesehen haben, agirt im Vordergrunde der Scene niemals Meister Braun selbst, sondern sein Geselle, der Stein heißt oder Häjmann. Stein gibt seinen Namen her zum Palmariums-Pact mit Stähler aus Oberzeuzheim, auf Steins Namen wird der dem Großmann von Hochheim unterschobene Wechsel girirt und eingeklagt. Nicht Braun ist es ferner, welcher ostensibel und visibel die Wechselgeschäfte mit dem in die Löwengrube oder vielmehr Bärenhöhle gerathenen Daniel Müller abschließt, sondern es ist der Schreiber Häimann. Dieser Advocatenschreiber ist somit ein wahrer Leporello, der seinem Herren das Wild zuführt, die Thüren öffnet und die Stege bereitet, ein Gehülfe, vermittelst dessen der Herr und Meister sich verdrei- und vervierfachen kann. In andern Staaten, wo nur Juristen und patentirte Advocaten vor Gericht verhandeln dürfen, kann der Advocat nur so viel mal zu gleicher Zeit vor Gericht auftreten, als er selbst körperlich existirt, also da er nur einmal als dieser Advocat existirt, in derselben Zeit nur einmal. In Nassau dagegen, wo die Advocatenschreiber vor Gericht verhandeln dürfen und der Advocat per Vollmacht seinen Schreiber substituiren darf, kann er sich so vielmal vervielfältigen, als er Schreiber oder im Lande umher zerstreute Ferkelstecher in seinem Dienste beschäftigt. Es kann also der Advocat zu gleicher Zeit an zehn

Digitized by Google

verschiedenen Orten zehn verschiedene Prozesse vor Gericht betreiben und für jeden einzelnen Prozeß „Gebühren", „Zehrung", „Eisenbahnfahrten" verrechnen.

In der oben citirten Kostenrechnung Langs, des Procurators aus Langenschwalbach, figurirt zweimal der Posten: Substitutionsvollmachtsstempel 20 kr., was nun nichts anderes heißt, als daß Lang nicht selbst nach dem zwei Stunden entfernten Hochheim hinausfuhr, dort zehrte, vor Gericht verhandelte und wieder zurückfuhr, sondern daß sein oder einer seiner Schreiber, ausgerüstet mit einer „Substitutionsvollmacht", nach Hochheim hinausfuhr, vor Gericht verhandelte, dort zehrte und wieder zurückfuhr. Nichtsdestoweniger verrechnete Lang die vollen Procuratorgebühren: zweimal à 3 fl., ferner Zehrung zweimal 1 fl. 41 kr., ferner Eisenbahnfahrt zweimal à 1 fl. 18 kr., obgleich ein Advocatenschreiber offenbar nicht zweiter Klasse fahren und nicht so viel verzehren darf, als ein Advocatenmeister. Und möglicher Weise betrieb Lang damals an zehn verschiedenen Justizämtern zehn verschiedene Prozesse, indem er zehn beliebige Nichtjuristen, Schreiber, Ferkelstecher mit Substitutionsvollmacht versehen, ausmarschiren ließ, natürlich für jeden die vollen Procuratorgebühren berechnend. Das Aufheiterndste an dieser Einrichtung ist offenbar der Umstand, daß das Publicum den Schreiber in dem Substitutionsvollmachtsstempel noch besonders, also theurer bezahlen muß, als den Herrn selbst, der keiner Substitutionsvollmacht und somit auch keines Substitutionsvollmachtstempels bedarf, sondern in natura erscheint. Es ist Gottsvergessen von der Regierung, daß sie diesen Advocatenschwindel duldet, das Publicum so aussaugen läßt und zugibt, daß beliebige Ferkelstecher mit Substitutionsbefugniß von einem Procurator versehen vor Gericht auftreten dürfen. In Würtemberg z. B. wird keiner dieser schmutzigen Vampyre, wird überhaupt kein nicht patentirter Advocat vor Gericht als Anwalt zugelassen, denn es ist traurig genug für die Parteien, mit Advocaten überhaupt zu thun haben zu müssen, wozu also noch Alteradvocaten.

Der Advocatenschreiber in Nassau bezieht nun für seine ganze Mühewaltung die anscheinend geringe Besoldung von jährlich 600 fl. vom Meister. Diese 600 fl. bilden jedoch

Digitized by Google

nur ein Trinkgeld für ihn oder ein Nadelgeld für seine Frau. Denn, eingeweiht wie er ist in alle Geschäftsgeheimnisse des Meisters[1]) überläßt ihm dieser einen bestimmten Antheil an der Beute und gestattet ihm auch wohl, immer natürlich unter des Procurators Firma, Ferkelstecherei zu treiben und kleinere Prozesse auf eigene Rechnung zu führen. Während daher z. B. in Oestreich, wo die Advocaten und zwar in beschränkter Anzahl ebenfalls von der Regierung ernannt werden wie in Nassau, der erste Geschäftsführer auf einem Advocatenbüreau, stets ein Jurist ist, der alle Examina absolvirt hat und einstweilen bis die Reihe Advocat zu werden an ihn kommt, als „Advocaturconcipient" arbeitet, eine Besoldung von höchstens 12—1500 fl. jährlich bezieht, stellt sich der nassauische Advocatenschreiber, der keine Studien gemacht hat, auf seine 3000 fl. wie auf einen Kreuzer. Und hat er einige Jahre als Schreiber practicirt, so tritt er aus, fängt sein eigenes „Geschäft" an, „practicirt" auf eigene Rechnung unter der Firma irgend eines Procurators und verdient als „Ferkelstecher" seine 5—6000 fl. jährlich. Es gibt in Wiesbaden Ferkelstecher, die sich im Laufe von zehn Jahren ferkulirend ein Vermögen von 50—60,000 fl. erwerben. „Heitere Zustände dieß!" pflegte der „Rh. Kurier" zu sagen. Wenn die nassauische Regierung dieser Beutelschneiderei nicht steuert, versündigt sie sich an Gott und der Menschheit!

Um nun aber wieder auf die Praktik unseres lieben guten Braun zurückzukommen, so hat es mit den Droschkenkutschern folgende Bewandtniß:

Von der Polizeibehörde wurde den Droschkenkutschern vorgeschrieben, sich zu uniformiren. Die Droschkenkutscher, ein widerspenstiger Menschenschlag, wie sie überall sind, wollten sich aber nicht uniformiren und wandten sich deßhalb um Hülfe an Braun. „Ja, das dürft Ihr freilich nicht dulden", sprach Braun, „und es ist nichts leichter als an das Ministerium (wenn ich nicht irre) zu recurriren, solche Recurse habe ich schon viele gewonnen. Einstweilen macht Ihr mir

1) Braun überwarf sich eines Tages mit seinem Schreiber und drohte mit Entlassung. Der Schreiber erwiderte jedoch gutes Muths: „Seien Sie froh, Herr Procurator, daß ich Sie nicht entlasse!"

Digitized by Google

einen Vorschuß von 1 fl. per Mann". Macht, da 50 Droschkenkutscher erschienen waren, zusammen 50 fl. Und die Kutscher zahlten. Indessen ging die Polizeibehörde mit Strafen vor gegen die Widerspenstigen und diese wandten sich wieder um Rath an ihren Freund Braun. Braun aber sprach: „Zahlt keine Strafe, läßt Euch pfänden." Und siehe da, sie wurden gepfändet und mit neuen noch höhern Strafen bedroht. Wiederum wandten sie sich an Braun und Braun sprach: „Ach, mit diesem Ministerium ist eben gar nichts anzufangen, mir thuts leid!" Und die Droschkenkutscher mußten sich uniformiren und Braun sandte nachträglich noch einem jeden eine Rechnung von 1 fl. 10 kr. ins Haus.

Aber siehe da, den Kutschern war unterdessen ein helles Licht aufgegangen und sie ergrimmten über Braun und schwuren, ihn mit ihren Peitschen zu berühren und zahlten nichts mehr. Braun aber begnügte sich damit, hatte er doch die 50 fl. am Anfang erhalten und wenigstens den Versuch gemacht, nochmals 50 × 1 fl. und 50 × 10 kr. aus jedem Kutscher herauszuquetschen.

Diese Geschichte ist in Wiesbaden so stadtbekannt, daß man mir sagte, wenn ich die Kutscheruniformirungsangelegenheit nur leise berühre, wisse Jedermann, was ich damit meine. Was das Palmarium von 500 fl., 79 fl. Kölsch und etwas Weißes anbetrifft, das Braun den halb besinnungslosen Großmann von Hochheim unterschreiben ließ und was sich 3 Monate später als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte, so bemerke ich, daß ich diese Thatsachen wenigstens 20 Mal in der „N. Wiesb. Ztg.", einmal in Nr. 337 der „Postzeitung" und zwar mit Namensunterschrift veröffentlichte. Braun erwiderte dagegen, so lange ich in Wiesbaden war, nie eine Sylbe, verklagte mich auch nicht. Vor etwa einem halben Jahre dagegen log er mit nie dagewesener Frechheit in der „Mittelrh. Ztg.", ich sei wegen Veröffentlichung dieser Thatsachen zu Correctionshaus verurtheilt worden.

Ich vervollständige übrigens das Bild der Braun'schen Advocatenpraxis noch durch folgende schöne Züge:

In Wiesbaden befand sich vor einigen Jahren ein Kaufmann und hieß mit Namen K., verkaufte damals auch Kaffee und diesen bezog er aus Indien über Köln am Rhein. Eines

Digitized by Google

Tages kam ein Ballen an, der Havarie gelitten hatte und deßhalb verdorbene Bohnen enthielt. Wurde also zurück-, oder wie es in der Kaufmannssprache heißt, zur Disposition gestellt. Es vergaß jedoch K. dem Absender die Zurückstellung des Ballens anzuzeigen und da er denselben natürlich nicht bezahlte, wurde er verklagt. Klagen that im Namen des Kölners Niemand anders als unser lieber guter Braun, der seiner Zeit so rührende Klagen auch gegen mich erhob, Kläger gegen mich warb und aufkaufte und mich mit aller Gewalt ins Correctionshaus zu bringen versuchte. Wollte sehr Unangenehmes mir zufügen, der Mann, und muß daher jetzt sehr Unangenehmes hören. Muß es hören, denn

Auf das Unrecht folgt das Uebel,
Wie die Thrän' auf den herben Zwiebel,
Auf das U kommt gleich das W
Das ist die Ordnung im A B C.

Also Braun klagte dießmal nicht auf Ehrenkränkung und Verläumdung, sondern auf Bezahlung des Kaffee's. In Folge dessen begab sich unser guter lieber Kaufmann in die Höhle des Bären und sprach: Herr Procurator! Ich weiß, daß ich nachläßiger Weise es unterlassen habe, von der zur Dispositionsstellung des Kaffee's dem Kölner Hause Mittheilung zu machen und muß deßhalb bezahlen. Indessen ist es mir jetzt im Augenblick nicht gelegen, ich werde aber die Sache am 1. des nächsten Monats bereinigen. Schenken Sie mir so lange Frist.

Da lächelt der Braune mit arger List
Und spricht nach kurzem Bedenken:
„Wohlan ich will sie Euch schenken,
Doch wisset, wenn sie verflossen die Frist,
Ehe die Schuld an mich bezahlet ist,
So müsset Haare Ihr lassen,
Ich lasse, Ihr wißt, nicht mit mir spassen."

Ich will also die Klage nicht weiter fortsetzen, es werden dadurch die Kosten erspart." (Kosten erspart, sagte Braun.) Mit diesem Bescheid ging unser Kaufmann vergnügt von dannen und stellte sich pünktlich am 1. des nächsten Monats ein, um seine Schuld zu entrichten.

„Ach, wollen Sie doch nur gefälligst an meinen Schreiber im nächsten Zimmer bezahlen, der hat die Sache unter sich,"

Digitized by Google

empfing mit herzgewinnender Freundlichkeit Braun unsern guten Kaufmann. Man ging deßhalb ins nächste Zimmer zum Schreiber und bezahlte die Kaffeerechnung. Und als man diese bezahlt hatte, fügte der Schreiber listig hinzu: „Jetzt sind aber auch noch 23 fl. Kosten zu bezahlen.“ „Was, Kosten?“ erwiderte der Kaufmann. „Die Klage ist ja kaum eingereicht und Hr. Procurator hat mir ja selbst versprochen, daß sie nicht weiter geführt werde, damit keine Kosten entstehen!“ „Thut nichts, es sind 23 fl. Kosten zu bezahlen.“ „Nun das wollen wir doch sehen“, erwiderte der Kaufmann und ging eilends zurück ins Allerheiligste zum Herrn und Meister Braun selbst.

Dieser aber schrie ihn heftig an und rief: „Was wollen Sie von mir? Meine Zeit ist kostbar! Ich kann mich nicht mit Ihnen abgeben!“ Sprach's und warf die Thüre zu. Der Kaufmann aber, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, zahlte 23 fl. Kosten und ging. Zur Zeit, als ich auf Brauns Haupt die glühendsten Kohlen sammelte und die ganze Stadt von Braun sprach, lud der Mann mich zu einem Besuche ein und entdeckte mir die ganze Geschichte.

Man erkennt daraus abermals, mit welcher Plumpheit der edle Volksfreund zu Werke ging. Wohl wissend, daß unter hundert 99 sich durch Grobheit verblüffen lassen und nicht wagten, Beschwerde gegen ihn zu erheben, sicher, wenn eine solche je erhoben würde, höchstens um einige Gulden vom väterlich milden, befreundeten und verbündeten Hofgericht bestraft zu werden, riskirte er jeden Tag und bei jedem, der ihm in die Finger gerieth, Ehre und guten Namen, auch auf die Gefahr hin, als Preller entlarvt und öffentlich besprochen zu werden. Diese enorme Frechheit und Scheulosigkeit ist es hauptsächlich, was diesen Mann charakterisirt.

Aber weiter. In Nr. 23 der „N. Wiesb. Ztg.“ druckte ich einen Artikel ab, in welchem u. A. Folgendes geschrieben stand:

„Auch ist es unpassend, wenn ein Advocat eine politische Rolle spielt, welcher einen Clienten in einem Criminalprozeß vertretend, mit diesem einen Vertrag abschließt, worin der Client sich zur Zahlung einer bedeutenden Summe verpflichtet, falls es dem Vertheidiger gelinge, die Zuchthausstrafe abzuwenden und höchstens Correctionshausstrafe zu erlangen und zwar in Beziehung auf ein Vergehen, das ursprünglich im Gesetze nur mit Correctionshaus bedroht ist.“

Digitized by Google

Es wäre nun gewiß nicht auffallend, daß Herr Braun über diese Stelle nicht klagte, wenn er nicht über Stellen in der nämlichen Nummer der „N. Wiesb. Ztg." geklagt hätte, welche noch viel unbestimmter gehalten und ungleich weniger verletzend sind, als das soeben angeführte Citat. Vergl. oben „Brauns Klage".

Braun bezog die Anspielungen derselben und andere ganz gewiß nicht einmal injuriöse Ausdrücke, wie z. B. „Advocat", „Nationalvereinsprediger", „Spaßvogel" ꝛc. stets auf sich, legte also eine ungeheure Empfindlichkeit in Beziehung auf leichte Kläpse an den Tag, während er Schläge, wie sie in dem Artikel der Nr. 23 der „N. Wiesb. Ztg." ausgetheilt waren, gar nicht fühlte. Warum nur Braun für Kleinigkeiten und harmlose Bezeichnungen so überaus empfindlich, gegen schwere Beschuldigungen aber so unempfindlich war? Wer löst mir dieses psychologische Räthsel? Der Fall, auf welchen in obigem Citat übrigens angespielt wurde, ist folgender:

Ein Jude kam wegen Diebshehlerei in Untersuchung und gebrauchte einen gewissen Procurator als Anwalt. Dieser Procurator machte es nun ganz genau mit dem Juden so, wie es Braun mit dem Germanen aus Hochheim gemacht hatte. Er schloß nämlich mit dem im Gefängniß sich befindlichen Sohn Esaus einen Pact ab, wenn ich nicht irre, ebenfalls in Form eines Wechsels, worin der Nachkomme jenes Erzvaters sich zur Zahlung einer hübschen Summe verpflichtete, wenn es dem Procurator gelinge, Zuchthausstrafe zu verhindern und höchstens Correctionshausstrafe zuzulassen. Nun bestimmt aber das nassauische St.-G.-B. nur Correctionshaus für Diebshehlerei, der Procurator gewann also unter allen Umständen die Wette, denn der Inculpat konnte natürlich schlimmsten Falls nur zu Correctionshaus verurtheilt werden und wurde es auch. Aber den Wechsel hatte der Procurator in der Tasche und ließ ihn am Verfalltage auch einkassiren. Aber Geld hatte er wieder gemacht. Und auch dießmal war es wieder ein Client, in dessen Tasche er mit seinen langen Fingern hineingriff.

Noch ein schönes Stückchen aus der nassauischen Advocatenpraxis ist in folgender, der Nr. 214 der „N. Wiesb. Ztg." vom 12. Sept. 1863 entnommenen Bemerkung enthalten, welche lautet:

„Aus der Fortschrittsprocuratur.

Eine Frau hatte einen Erbschaftsprozeß zu führen, der nicht verloren werden konnte, und übergab denselben einem Fortschrittsprocurator, den wir nicht zu nennen brauchen, verlangte aber zugleich ein Anlehen von

Digitized by Google

500 fl., auf Rechnung der Erbschaft. Der Procurator nahm den Prozeß an und gab das Darlehen zu 5 Proc., so daß die Frau über diese menschenfreundliche Uneigennützigkeit in dankbares Erstaunen ausbrach. Wie verschwand aber die Dankbarkeit, und wie steigerte sich das Erstaunen der guten Frau, als sie nach Erledigung der Sache in der Abrechnung einen Posten mit 100 fl. entdeckte, den der freisinnige Procurator als „Risikogeld“ für das Darlehen von 500 fl. für die Dauer von nicht ganz einem Jahre berechnete. Risikogeld! Der Ausdruck ist wirklich sinnreich erdacht!“

Die Thatsache ist factisch. Die Frau ist die jetzt auswärts verheirathete Schwester eines in Wiesbaden practicirenden Zunftgenossen von Hammerans Kellner. Einem meiner Bekannten erzählte besagter Zunftgenosse Kellners die Sache während des Rasirens. Ich bat meinen Gewährsmann, sich noch genauere Data zu verschaffen und womöglich den Bruder der um 100 fl. erleichterten Frau zu bestimmen, daß er seine Aussage vor Gericht geltend mache. Leider ist indessen dieser gute Bruder als Barbier natürlich zugleich Fortschrittsmann und deßhalb nicht aufgelegt, gegen Braun zu zeugen. „Ich will nicht, sagte er, daß die Geschichte in den Zeitungen herumgezogen wird. Braun hat von mir seine Titel erhalten (das Geld natürlich aber behalten) und dabei soll es verbleiben.“ Ich konnte aus diesen Gründen die Sache nicht vor Gericht anhängig machen. Indessen da Braun so eifrig daran arbeitete, mir eine Stelle im Correctionshaus zu verschaffen, so mußte ich ihm wenigstens den Gefallen thun, ihm zu zeigen, daß ich von der Angelegenheit wisse. Wenn man sich so freundlich gegenübersteht, wie ich dem Procurator Braun und er mir, muß man sich schon solche Gefälligkeiten erweisen.

Es kommt jetzt aber noch eine Testamentsangelegenheit zur Sprache und zwar folgender Maßen. Ich schrieb auf der Festung Marxburg, wo ich meine Correctionshausstrafe verbüßte, folgenden Artikel:

„* **Marxburg**, 17. Juli. Der „Rh. Kurier“ enthält in Nr. 164 folgenden Artikel:

„? **Ems**, 14. Juli. Unsere Eisenbahndirection ist eifrig bemüht, durch Benutzung aller Quellen der Eisenbahn Reisende zuzuführen. So hat unser bekannter Badecommissär Graf v. Bismarck ein Freibillet erster Klasse erhalten, damit derselbe ganz unbehindert durch das mitunter lästige Lösen des Billets die Aufgabe erfüllen kann, Lustpartien auf der Eisenbahn zu arrangiren. Wir machen darauf aufmerksam, daß

Digitized by Google

von diesem Gesichtspunkte aus noch andere Personen, welche die Route zwischen hier, Wiesbaden und Homburg häufig machen, als der Mittelpunkt gewisser Gesellschaftskreise und Vergnügungen gelten und gerne in einiger Gesellschaft zu reisen pflegen, zum Empfange von Freibillets qualificirt erscheinen möchten."

Da der „Rh. Kurier" es ist, welcher obige Thatsache und Thatsachen veröffentlicht, so vermuthen wir, ohne das Nähere davon zu kennen, daß dieselben wieder entweder geradezu erfunden und erlogen, oder bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind. Mittelst solcher Artikel hat aber die Fortschrittspartei bisher ihre Erfolge errungen, indem sie durch lügnerische und perfid andeutende Artikel mißliebige Personen so lange verfolgte, bis diese sich beugten, und die Uebrigen, aus Furcht vor ähnlichen Verfolgungen, freiwillig dem Advocatenregiment sich unterwarfen.

Dieß darf nicht so fortgehen, dieß muß unterbleiben! Wir dulden derartige Angriffe, seien sie gerichtet gegen wen sie wollen, unter keiner Bedingung und bringen deßhalb das bewährte Mittel der Repressalien in Anwendung, indem wir ebenfalls erzählen. Wir erzählen heute nicht von einem Freibillet und von Eisenbahnfahrten, sondern von einem Testament und von einem Fortschrittsprocurator, von einem bekannten Fortschrittsprocurator.

Es war ein alter Herr in der Stadt angekommen mit einer Dame, die ihn verpflegte. Der alte Herr wollte ein Testament machen und die Dame, mit Uebergehung ohnehin schon sehr reicher Seitenverwandten, zur Universalerbin einsetzen. Man begab sich also zum Fortschrittsprocurator und ließ durch diesen das Testament abfassen, mit dem Auftrage, solches bei Herzogl. Justizamte zu hinterlegen. Der Fortschrittsprocurator verfaßte das Testament und ließ sich dafür bezahlen, und Alles schien somit in Ordnung zu sein. Nun begab es sich, daß sich gewisse Gerüchte verbreiteten und auch zu den Ohren der Dame drangen. In Folge dessen kam der Dame die Idee, ob es nicht möglich sei, daß ein solcher Fortschrittsprocurator mit den Seitenverwandten sich in Verbindung gesetzt und ihnen zu lieb um guter Worte willen das Testament nicht bei Amt hinterlegt, sondern zurückbehalten haben könne. Durch diese Idee wurde die Dame veranlaßt, einmal einen Gang auf's Herzogliche Justizamt zu wagen und hier nachzufragen, ob das betreffende Testament hinterlegt worden sei. Und siehe da, ihre Vorsicht war nicht überflüssig gewesen, denn auf Herzogl. Justizamte war überall kein Testament hinterlegt worden und auch keines aufzufinden. Natürlich wandte sich der Testator jetzt an einen anderen Procurator und ließ durch diesen das Testament nochmals abfassen und wirklich bei Herzogl. Justizamte hinterlegen. Wäre dieß nicht geschehen, so gelangte die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers an die — gewiß dankbaren — Intestaterben, und die Dame hatte das Nachsehen.

Es lebe die Freiheit! Es lebe der Fortschritt! Es lebe der Handelsvertrag! Es lebe die preußische Spitze! Es lebe die Fortschrittsprocuratur! Es lebe der „Rh. Kurier", der solche Dinge unwillkürlich an den Tag bringt!"

Meine Freunde in Wiesbaden waren, als sie vorstehende Erzählung lasen, alle der Meinung, sie haben es mit einer

Ausgeburt meiner Phantasie zu thun. Als jedoch dem „Rh. Kurier" das untenstehende „Eingesandt" entschlüpfte, ersahen sie zu ihrem großen Erstaunen, daß ein Procurator sich wirklich getroffen fühlte und deßhalb den höchst unglücklichen Versuch machte, mittelst des apagogischen Beweises die Unmöglichkeit einer Thatsache zu deduciren. Aber was ist, das ist und wenn tausend Gründe für seine Unmöglichkeit aus irgend welchen Sätzen abgeleitet werden. Mir wurde die Geschichte, nämlich die Ankunft der Frau auf dem Justizamt und ihre Nachfrage, von einem Augen- und Ohrenzeugen mitgetheilt, als daher der „Rh. Kurier" das Organ des Procurators Braun sein „Eingesandt" veröffentlichte, sagte ich:

* **Marxburg,** 22. Juli. Bezüglich unserer neulich mitgetheilten neutestamentlichen Erzählung enthält der „Rhein. Kurier" folgendes Eingesandt:

„Wiesbaden, 19. Juli. Ein hiesiges Blatt erzählt in seiner bekannten Manier eine Geschichte, wie ein Procurator verabsäumt habe, ein Testament bei Amt zu hinterlegen u. s. w. Bekanntlich werden aber bei uns die Testamente nicht durch Procuratoren oder sonstige Bevollmächtigte, sondern nur durch die Partei selbst hinterlegt. Das ganze Geschäft des Anwalts beschränkt sich darauf, den Entwurf des Testaments zu fertigen. Bei Gericht übergeben kann es nur der Testamentserrichter in eigener Person. Der Anwalt darf und kann kein Testament für seinen Clienten hinterlegen. Sapienti sat."

Auch der Nicht-Sapiens wird auf den ersten Blick einsehen, daß, gerade weil Procuratoren die Testamente nicht bei Gericht einreichen dürfen, ein Procurator dem Testator oder der betreffenden Dame versprochen haben kann, an ihrer Stelle das Testament bei Amt zu hinterlegen. An der von uns erzählten Thatsache ändert die im „Eingesandt" des „Rh. Kuriers" mitgetheilte gesetzliche Vorschrift gar nichts. Thatsache ist, daß sich die betreffende Dame, seither im Glauben erhalten, das Testament sei hinterlegt worden, später erkundigte und überzeugte, daß bei Amt das Testament nicht hinterlegt wurde, und daß sie deßhalb ein neues Testament anfertigen ließ. Könnte übrigens der „Rh. Kurier" nicht mittheilen, wer das „Eingesandt" ihm übermachte, und welcher Procurator sich getroffen gefühlt hat?

Da der „Rh. Kurier" nichts erwiderte, so fragte ich:

„Leise Anfrage!

Hat eigentlich der Procurator des Fortschritts, der das Testament abfaßte, aber nicht hinterlegte, hat er enge oder weite Taschen?

Laute Antwort!

Wir wollen das nächste Urtheil abwarten."

Es erhebt sich nun offenbar die Frage, ob Braun im Criminal- oder im Civilprozeß Größeres leistete.

Digitized by Google

Ich für meinen Theil halte ihn für einen besseren Criminalisten als Civilisten. Zwar gewann er, wie man sich noch erinnern wird, den Prozeß Schweickardt gegen Burgeff, so daß der letztere an erstern 60,000 fl. bezahlen mußte auf Grund der einfachen Einrede des Klägers Schweickardt: er habe sich bei Abschließung eines Wochen lang reiflich erwogenen, von einem geriebenen Juristen abgefaßten Vertrags geirrt. Ob Schweickardt ein Palmarium und in welchem Betrag an Braun bezahlen mußte und falls dieß geschah, wie Braun dieses Palmarium verwendete, konnte ich nie in Erfahrung bringen. Braun gewann ferner auch den Erbschaftsprozeß für Stähler in Oberzeuzheim und säckelte bei dieser Gelegenheit einen Siegeslohn von 500 fl. ein, was in Anbetracht der Leichtigkeit, womit der Sieg errungen wurde, sehr viel ist. Von diesen 500 fl. gab er nicht, wie er feierlich versprochen, die Hälfte an Matti, sondern — mit wem theilte er die 500 fl.? Ferner wußte Braun mit unnachahmlicher Virtuosität civiliter dem Kaufmann K. 23 fl. aus dem Beutel heraus zu practiciren und zwar, wie wir gesehen haben, für nichts und wieder Nichts. In der Kanzlei des Amts Nastätten befinden sich ferner Actenstücke, welche über die unnachahmliche Gewandtheit, mit welcher Braun den Juden Kerberger von Holzhausen palmarisch ausbeutelte, Auskunft geben. Trotz alledem halte ich Braun für einen besseren Criminalisten als Civilisten, denn das Criminalfach ist eigentlich wie gemacht für einen Mann von dem Schlage Brauns.

Wer in einen Criminalprozeß verwickelt ist, wird zerknirscht, betrübt, kummer- und sorgenvoll, und namentlich wenn er in Haft sitzt und sich einiger Schuld bewußt ist, zu allem willfährig. Wie bereitwillig unterschrieb z. B. Großmann aus Hochheim „in der Verwirrung" ein Stück Papier, das ihm Braun darreichte und das sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte! Mit welcher Gewandtheit wußte Braun dem Goldarbeiter Kölsch 79 fl. aus der Tasche zu locken, und zwar ohne auch nur eine Feder für ihn eingetaucht zu haben! Ich habe daher, wie gesagt, die feste Ueberzeugung, daß Braun im Criminalfach noch Größeres leistete und verdiente, als im Civilfach, und daß er vorzugsweise auf Clienten speculirte, welche mit der Strafjustiz zu thun hatten. Zur Begründung dieser Ansicht führe ich noch einen wahrhaft

Digitized by Google

erschütternden Fall an, einen Fall, der wirklich einen tragischen Charakter besitzt.

Vor einigen Jahren begab sich der Oberförster Carl Müller von Königstein nach Wiesbaden, um dort ein zum Zureiten eingestelltes Pferd abzuholen. Der nassauische Oberförster hat studirt, sein Staatsexamen abgelegt, ist Staatsdiener, bezieht eine Besoldung von circa 1400 fl., die sich sehr häufig noch durch Nebeneinkünfte nicht unbedeutend erhöht. Müller selbst stammt aus einer angesehenen und sehr vermöglichen Beamtenfamilie, ist der Schwiegersohn eines geheimen Regierungsraths, dessen Tochter ebenfalls ein Vermögen von 12—15,000 fl. besitzt. Kurz, Müller lebt in sehr günstigen, ja, für einen in einem nassauischen Landstädtchen angestellten Beamten sogar glänzenden Verhältnissen, ist von Jugend auf als Ehrenmann bekannt, beim Herzog sehr wohl gelitten und hat sogar Aussicht, Forstmeister zu werden.

An jenem verhängnißvollen Tage läßt er sich in Wiesbaden von einem Bekannten verleiten, den Spielsaal zu besuchen und sogar zu spielen. Müller verlor bei dieser Gelegenheit seine Baarschaft. Aus dem Spielsaal weggegangen, spaziert er durch eine der Colonnaden (bedeckte, in der Nähe des Spielsaals befindliche Gänge, in deren Hintergrund sich die Buden allerlei Händler befinden). Auf dem Ladentisch einer dieser Buden bemerkt Müller Reitpeitschen, ergreift eine davon, klatscht damit, um sie zu probiren und fragt nach dem Preise derselben. Die Eigenthümerin verlangt 5 fl. 30 kr. Müller bietet 4 fl. und ersteht sie endlich um fünf, und da er kein Geld mehr bei sich hatte, entfernt er sich mit den Worten: „Ich werde wieder kommen." Er war nämlich früher mehrere Jahre in Wiesbaden angestellt gewesen, trug außerdem seine Uniform und glaubte deßhalb der Händlerin bekannt zu sein. Nach seinem Weggang entdeckt die Händlerin, daß sie sich im Preise der Peitsche geirrt, 5 fl. statt 10 fl. gefordert hatte, sie eilt dem Oberförster nach und ruft ihm von ferne zu: „Ich habe mich geirrt, die Peitsche kostet ja 10 fl." und erregt dadurch den Unwillen Müllers, der sie eine dumme Person nennt und ihr, als sie sagt: „Nur nicht so grob, Sie haben ja die Peitsche noch

Digitized by Google

gar nicht bezahlt", dieselbe wieder zuwirft. Müller begibt sich nach dieser Scene zum Polizeidirector v. Rößler und klagt gegen die Händlerin wegen Injurien. Dieselbe wird auf die Polizei citirt, dort protokollarisch vernommen und erklärt, daß ein Irrthum stattgefunden habe und nicht im Geringsten an eine Entwendung zu denken sei, wie sie anfänglich einem Polizeidiener gegenüber bemerkt habe, um die von ihr gegen den Oberförster gebrauchten Ausdrücke zu rechtfertigen und die Injurienklage abzuschwächen.

Indessen war der Vorfall bekannt und zum Gerücht geworden, Müllers Vorgesetzten und Todfeind zu Ohren gekommen und wurde von diesem in einem höchst leidenschaftlich abgefaßten Bericht der höheren Behörde angezeigt. In Folge dessen wurde Müller in Untersuchung genommen, und da die Händlerin unter den Händen des Inquirenten und aufgehetzt von „Forstleuten" ihre vor der Polizei gemachten Angaben nicht nur widerrief, sondern geradezu behauptete, Müller habe die Peitsche entwendet, zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen wegen Diebstahls verurtheilt.

Bis hieher haben wir einen jener schauderhaften Justizmorde vor uns, an welchen das geheime, schriftliche, inquisitorische Verfahren an sich so reich ist und welche dieses Verfahren nicht blos ausnahmsweise, sondern in der Regel nach sich ziehen muß.

Im vorliegenden Fall standen sich zwei Aussagen gegenüber, die des Angeschuldigten und die der Händlerin, welch' letztere in ihrem ersten Verhör vor der Polizei ganz zu Gunsten des ersten ausgesagt, später aber unter den Händen des Inquirenten und aufgehetzt durch „Forstleute", d. h. durch die Feinde des Angeschuldigten (was sie einem klassischen Zeugen förmlich gestanden), ihre erste Aussage zurückgenommen hatte, weil sie, wie sie sagte, d. h. wie ihr in den Mund gelegt wurde, wohl gewußt habe, daß sie von der Polizei nicht vereidigt werden konnte und deßhalb die Unwahrheit habe sagen dürfen. Warum wird nun einem alten Weibe geglaubt, sobald dieses eine juristische Formel erfüllt, d. h. einen Zeugeneid geschworen hat, dem Angeschuldigten aber nicht? Warum werden ferner alle zu Gunsten des Angeschuldigten sprechenden Umstände, namentlich dessen persönliche Verhält-

Digitized by Google

nisse, welche die Annahme eines Diebstahls im Betrag von 7 fl. geradezu als Absurdität erscheinen lassen, ferner die psychologischen Momente, die bei den Belastungszeugen in Betracht kommen, die günstigen Aussagen anderer Zeugen nicht in Betracht gezogen? Warum wird die Aussage eines Zeugen, der Händlerin, die noch dazu Partei, also befangen ist, für hinreichend erachtet, um darauf eine Verurtheilung zu gründen?

Auf alle diese Fragen gibt es nur eine Antwort und diese heißt: geheime, inquisitorische, Aktenjustiz! Wer dieser in die Hände fällt, ist ein verlorener Mann, sobald ihm der Richter, der Inquirent und der Urtheiler, nicht wohl will.

Nun kommt aber noch folgendes in Betracht. Carl Müller erklärt nämlich selbst, wie folgt:

„Im Jahr 1860 stand ich in Untersuchung wegen Entwendung einer Reitpeische. Anfänglich hatte ich mir zum Anwalt den Procurator Lang gewählt. Mit diesem jedoch unzufrieden, wendete ich mich an Procurator Carl Braun zu Wiesbaden.

Nachdem ich diesem den Stand der Sache mitgetheilt hatte, erklärte er mir, daß er meine Vertheidigung übernehmen und hoffentlich ein günstiges Resultat erzielen werde.

Wenige Tage nachher eröffnete mir Braun, daß ich ihm 1000 fl. zu zahlen versprechen müsse.

Damals schien mir die gegen mich anhängige Untersuchung nicht so bedenklich und wichtig, wie sie es später leider wurde, ich entgegnete daher, daß ich keine so enorme Summe zahle.

Procurator Braun sagte hierauf: „Ueberlege es Dir und komme später noch einmal zu mir." Ich ging von ihm in die Restauration von Christmann, wo ich des Braun's Gehilfe Heymann traf und dieser rieth mir die geforderte Summe zu zahlen, vielleicht, bemerkte er, genügen auch 800 fl.

Herr Heymann theilte mir damals mit, daß Herr Dr. S. vor nicht langer Zeit in einen Criminalprozeß verwickelt gewesen, jedoch durch die Bemühungen des Herrn Braun, wofür eine fixe, jedoch höhere, als die von mir verlangte Summe bedungen wurde, sei jener freigesprochen worden.

Später begab ich mich wieder zu Braun und trotz dessen

Digitized by Google

Vorstellung, daß es viel Mühe, Geld für Zeugen ꝛc. koste mich herauszuziehen, beharrte ich auf meiner Weigerung worauf Braun aufbrauste und die Thüre zuschlug.

Diese Darstellung bin ich zu jeder Zeit eidlich zu erhärten bereit.

C. Müller,
Forstmeister a. D."

Nach dieser Darstellung verlangte also Braun um die Freisprechung eines Angeschuldigten zu erwirken, wieder eine horrible Summe und als diese nicht bezahlt wurde, gab der Procurator unter einem Vorwand das Mandat wieder zurück.

Müller nahm einen andern Anwalt und nach seiner Verurtheilung in erster Instanz appellirte er an die zweite, nämlich an das Hofgericht zu Wiesbaden und von diesem wurde das erstinstanzlich ausgesprochene Urtheil bestätigt. Referent beim Hofgericht in dieser Sache, war der mit dem Advocaten Braun eng befreundete Hofgerichtsrath Horstmann, den Braun später als Rath in die Regierung hineinbesorgte und der vor $1^1/_2$ Jahren, als eine partielle Säuberung der höhern Stellen von den Anhängern Brauns stattfand, wieder aus der Regierung hinaus und wieder in das Hofgericht hineingeworfen wurde.

Schließlich bemerke ich: Als die erste Instanz Müller verurtheilt hatte, erklärten sämmtliche Juristen seines Wohnorts, dieses Urtheil könne nicht aufrecht erhalten werden, das Hofgericht müsse ihn freisprechen.

Der Anwalt des Verurtheilten gab dessen Schwiegervater die bestimmteste Versicherung, das Hofgericht müsse das erstinstanzliche Urtheil aufheben und auf Freisprechung erkennen. Indessen Horstmann, der Referent in der Sache, Braun's intimer Freund beantragte Bestätigung und das Hofgericht bestätigte. Dem Oberförster Müller wurde im Gnadenweg die Strafe von 3 Wochen Gefängniß erlassen, aber Amt und Ehre verlor er.

Das Gnadengesuch wurde vom Gericht erster Instanz lebhaft unterstützt. Trotzdem behauptete Braun, als er später aus Veranlassung der mir zu Theil gewordenen Strafmilderung über den „Mißbrauch des Begnadigungsrechts" in Nassau

Digitized by Google

donnerte, Oberförster Müller sei begnadigt worden, obgleich die Gerichte die Begnadigung für unzulässig erklärt hätten.

Ich werde übrigens diesen höchst tragischen Fall noch gründlicher behandeln und erzähle zum Schlusse noch ein Stückchen.

Während meines Aufenthaltes zu Wiesbaden gerieth eine mit einem alten Manne verheirathete Frau, die nebenbei die Prostitution betrieb, wegen Abtreibung der Leibesfrucht in Untersuchung. Ein sehr reicher Fabrikant wurde von ihr als moralischer Urheber der That bezeichnet und deßhalb ebenfalls in die Untersuchung verwickelt, nahm aber Vorsichtshalber sofort Braun zum Vertheidiger. Während nun die Untersuchung noch schwebte, erschien beim betreffenden Untersuchungsrichter ein Mann, denn ich C. nennen will und es entspann sich zwischen ihm und dem Richter folgendes Gespräch:

C.: Es ist doch höchst unangenehm für G. in diese Untersuchung verwickelt zu sein.

Der Richter: Ganz gewiß höchst unangenehm.

C.: Ich glaube, G. würde sich viel Geld kosten lassen, wenn er außer Verfolgung gesetzt würde.

Der Richter: Ich glaube das auch.

C.: Sie verstehen mich nicht. Ich glaube G. würde sich z. B. mit Vergnügen dazu verstehen, einen Ihrer Söhne auf seine Kosten studiren zu lassen, wenn die Untersuchung eine günstige Wendung für ihn nähme.

Der Richter. Jetzt habe ich Sie verstanden, aber jetzt entfernen Sie sich auch augenblicklich aus meinem Hause. Sie gemeiner Mensch! Sie! der Sie mir solche Anträge zu machen wagen."

Ich bemerke, daß der Untersuchungsrichter für den Unterhalt seiner Familie und die Erziehung seiner Kinder lediglich auf seine Besoldung angewiesen ist. Zugleich gehört er nicht zu den Oraniern, sondern ist conservativ und großdeutsch gesinnt.

Soviel über Braun, Braun's volksfreundliche Advocatenpraxis und seine Virtuosität in Erwirkung von Freisprechungen im Criminal- und in der Gewinnung von fetten Prozessen im Civilverfahren.

Digitized by Google

Ich frage nun, gibt es heut zu Tage in Deutschland einen Souverain, der das zu bewirken im Stande wäre, was Braun vermochte? Und gibt es ferner einen deutschen Staat, in welchem ein Advocat Jahre lang das verüben könnte, was Braun verübte, ohne gestraft zu werden?

Ich erwarte, daß Braun das vorstehende Capitel wie überhaupt das ganze Buch nicht stillschweigend hinnehmen, sondern sehr klagend gegen mich auftreten wird. Ebendeßhalb habe ich mir noch einige pikante Fälle aufgespart. Ich habe noch verschiedene Personen zur Verfügung, welche als Entlastungszeugen ebenso vortreffliche Dienste leisten werden, als seiner Zeit Stähler aus Oberzeuzheim, Matti aus Hadamar, Großmann aus Hochheim und Kölsch aus Wiesbaden. Bemerken will ich nur noch, daß Braun am Beginn seiner Laufbahn der ärmste aller Acceſſiſten war und jetzt auf 3 bis 400,000 fl. geschätzt wird, so wie auch sein Schreiber Heumann, der Sohn eines ganz mittellosen Zöllners, sich auf Brauns Bureau bereits ein Vermögen von circa 36,000 fl. er—spart hat.

Endlich sei noch Folgendes angeführt. Als ich meine Enthüllungen über Braun veröffentlichte und nicht blos die Einheimiſchen, sondern auch die Fremden mit Staunen erfüllte, fragte der in Wiesbaden anwesende Graf v. Kerpily den Procurator Siebert, einen sonst ganz hartgesottenen Fortschrittsadvocaten: „Mr. Abt aura-t-il des preuves?“ Herr Siebert erwiderte seufzend: „Il peut en avoir!“ (zu deutsch: „Hat Herr Abt wohl Beweiſe?“ „Ja, er kann solche haben.“) Also selbst ein Bundesgenosse Brauns und Mitadvocat kannte Braun's Praxis so gut, daß er die Möglichkeit zugab, ich könne die über Braun behaupteten horriblen Thatsachen beweisen.

Ich werde nun sogleich wieder zur naſſauiſchen Juſtiz zurückkehren, vorher aber noch eine andere Geschichte erzählen.

Digitized by Google

VIII. Capitel.

Fünf und Siebenzigtausend Gulden auf einen Schlag.

Dulce est pro patria mori.

Aus der Darstellung meiner Preßkämpfe und der Geschichte meiner Verurtheilungen leuchtet hauptsächlich die durchsichtige Fadenscheinigkeit der Fiction: Presse und Preßfreiheit hervor.

Wir werden jetzt einer andern Fiction begegnen, einer Fiction, die nicht minder fadenscheinig, illusionär und eine Täuschung ist, als die „freie Presse" und die „Preßfreiheit".

Großen Nachdruck legten die Advocaten fortwährend auf die „Stände" des Landes, auf die „2. Kammer", auf die „Volksvertretung" und geberdeten sich stets, als ob diese „Stände", diese „2. Kammer", diese „Volksvertretung" ein Wesen wäre, ausgerüstet mit einem so hohen Grade von Einsicht und Weisheit, daß seinen Aussprüchen, namentlich der Regierung gegenüber, eine ebenso große Autorität zukomme, als den „Urtheilen" der Gerechtigkeitsgötter. Sehen wir nun, was diese „Stände", diese „Kammer", diese „Volksvertretung", von aller Fiction entkleidet, in Wirklichkeit waren.

Die nassauische „zweite Kammer" zählt 24 Mitglieder. Von diesen 24 Mitgliedern gehörten im Jahr 1863 die Hälfte dem Fortschrittsbürger- und Bauernstande an, während der Rest aus einigen Advocaten, Beamten und Pfarrern bestand. Die Majorität bildete somit das soeben genannte Fortschrittselement. Bezüglich der Culturstufe der Leute, aus welchen dieses Element zusammengesetzt ist, will ich nur einige Thatsachen hervorheben. Der „Vicepräsident" Knapp, ein Branntweinbrenner aus Dauborn, sprach auf dem vorletzten Landtag fortwährend von der diesjährigen Landtags-„Saison". Das liberale und fortschrittliche Mitglied Eigner, ein vom „leinenen Kittel" auf gedienter Bauer, spricht beharrlich das

Digitized by Google

Wort Chaussee nicht Schossee, sondern wie es geschrieben wird, Kaussee aus. Es ist sogar eine Thatsache, daß der Fortschritts-Eigner sich letzten Sommer mit einem andern Landtagsabgeordneten deßhalb entzweite, weil dieser behauptete, man sage nicht Kaussee, sondern Schossee, und diese Behauptung von Eigner als eine unerhörte Anmaßung und Rechthaberei bezeichnet wurde, denn überall, sagte er, stehe geschrieben Kaussee aber nie Schossee!

Ein anderes liberales Mitglied dieser 2. Kammer, Namens Kling, berichtete letzten Sommer über die Wahl in Rüdesheim und St. Goarshausen, indem es einen von dem Advocaten Braun verfaßten Bericht ab- und dabei wiederholt statt Vorführungsbefehl: Verführungsbefehl las.

In Hochheim hatten sie das letztemal einen Wirth Namens Stilger gewählt. Dieser Weinwirth Stilger hatte ungefähr 20 Jahre lang bei einem Pfarrer als Knecht gedient und war vor einigen Jahren zu einer mehrwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, weil er einem an einer Landstraße aufgepflanzten Kruzifix mit Steinen die Zehen und die Nase wegbombardirt hatte.

Eines Tags trat, um wegen eines auf dieses Kruzifix-Bombardement sich beziehenden Artikels zu reclamiren, eine Gestalt bei mir ein, untersetzter Statur, sommersprossige Hände und deßgleichen Antlitz, rothe Haare und Augbrauen, hellgrünen Rock am Körper, schwarzen Schlapphut auf dem Haupte und eine so verschmitzte, abgefeimte Physiognomie mit sich führend, daß ich ihn Anfangs für einen Schweinehändler hielt. Es war der später zum Volksvertreter gewählte Kruzifix-Bombardeur Stilger.

Vorigen Sommer saß in der Kammer ein Volksvertreter, der geradezu aussah wie jener von einem Karpfen mit einer Katze gezeugte Bastard, den Barnum einst in Newyork öffentlich vorzeigte oder wenigstens vorzeigen wollte.

So beschaffen sind die Leute in der Nähe, von Ferne und in den Fortschrittszeitungen erscheinen sie als der „Vicepräsident" Knapp, der in der heutigen Sitzung präsidirte, als das liberale Landtagsmitglied Eigner, oder Kling oder Stilger, das diesen oder jenen Antrag in der „Kammer" gestellt hat, in ihrer Gesammtheit als die „2. nassauische Kammer" oder als die „liberale Kammermajorität".

Digitized by Google

Von dieser ganzen Majorität ist, die Advocaten ausgenommen, nicht ein Mann im Stande, nur zwei Sätze richtiges Deutsch zu sprechen, geschweige zu schreiben. Sie sind deßhalb in ihrer jämmerlichen Hülflosigkeit den Advocaten vollständig leibeigen. Diese müssen die Anträge verfassen, die jene halten, diese müssen die Vota eintrichtern, die jene abgeben, diese müssen den Inhalt herbeischaffen, womit jene Gefäße erfüllt werden. Von diesen Fortschrittsbauern wird aber auch nicht ein Satz in der Kammer gesprochen, der nicht vorher von einem der Advocaten concipirt und dem Redner zum Auswendiglernen eingehändigt worden wäre. Ich nehme deßhalb gar keinen Anstand, die Verhandlungen einer solchen Kammer für eine jämmerliche Farce zu erklären, für eine Komödie, welche von einigen Advocaten mittelst einer Anzahl von Statisten aufgeführt wird. Ganz dasselbe Resultat würde erreicht, wenn Braun und Lang allein das nassauische Volk in der Kammer verträten, denn was so ein Fortschritts-Bauer-Brenner-Wirth oder -Posthalter sprechen oder abstimmen mag, es ist alles nachgesprochen, was die Advocaten vorgesprochen und vorgeschrieben haben. Daher die Erscheinung, daß diese Bauern-Brenner-Wirths- und Posthaltermajorität gefügig ist wie ein Lamm, nicht zu mucksen wagt und Allem zustimmt, wenn zufällig die Souffleure in der Kammer oder in den Ausschußsitzungen nicht anwesend sind, um nachher widerborstig zu werden wie die Igel und die Zustimmungen zurückzunehmen, wenn die Faiseurs zurückgekehrt sind und das Leitseil wieder in die Hand genommen haben.

Ich will nun eines der interessantesten Facta aus diesem parlamentarischen Leben mittheilen; es ereignete sich im Sommer 1863.

Die Regierung hatte der „Kammer" einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher die Zustimmung zur Convertirung verschiedener nassauischer zu 5% verzinslicher Staatsschulden im Betrag von 5,800,000 fl. in ein Lotterieanlehen bezweckte, welches einem Consortium Frankfurter Banquiers übertragen werden sollte. Kam das Gesetz zu Stande, so wurde dem Staate nicht nur jährlich 13,000 fl. an Zinsen erspart, sondern zugleich die Tilgung des Anlehens durch allmählige Amortisation ermöglicht. Dieses Gesetz fiel in der zweiten

Digitized by Google

„Kammer" und unter welchen Umständen, ist aus nachfolgendem Artikel der „N. Wiesb. Ztg." zu ersehen, welchen ich über die Angelegenheit veröffentlichte:

Unabhängige Männer.

* Wiesbaden, 12. August.

Wählt unabhängige Männer! So lautet eine jener Phrasen, womit auf Volks- und andern Versammlungen das Publicum für die Wahlen instruirt wird. Wer Logik studirt hat und wer namentlich in die Natur der menschlichen Begriffe eingedrungen ist, weiß, daß diese Parole eine nichtssagende Phrase ist, die eben deßhalb gar keine Richtschnur enthält und eben deßhalb nichts anderes bezeichnet, als den Willen; den Willen, den Wunsch irgend Jemandes, irgend einer Partei oder Gesellschaft, daß angenehme, gefällige Männer gewählt werden sollen, Männer, die so stimmen, wie man es will und wünscht. Wir haben schon häufig darauf aufmerksam gemacht und es ist ein logisches Gesetz, daß alle Ausdrücke, welche ohne einen bestimmten Inhalt zu besitzen, als Richtschnur zum Handeln aufgestellt werden, nichts anderes ausdrücken als die Willkühr und nichts anderes hervorbringen als die Willkühr. Der Ausdruck Volk z. B., diese hohlste, leerste und abgeschmackteste aller Phrasen, sobald ihm eine bestimmte Bedeutung beigelegt und er als Grund benutzt wird, welcher maßgebend sein soll, er bezeichnet nichts anderes als die Willkühr, er führt zu nichts anderem als zur Willkühr einer Partei, weil das Volk als ein mit Willen ausgerüstetes Wesen gar nicht existirt, sondern alle Einzelnen und alle Parteien, alle Stände und Berufsklassen, welche innerhalb eines Staates sich vorfinden, in sich enthält. Was das Volk will, ist also nichts anders, als was diese Einzelnen, dieser Theil vom Ganzen, diese Parteien, dieser Stand, diese Classe, diese Gesellschaft, dieser Haufe wollen. Zu sagen etwas soll sein, weil es das Volk will, ist deßhalb ein absurder, ein unsinniger Satz, weil er auf einer Unwahrheit, weil er auf einem Begriffe beruht, dem eine Bedeutung beigelegt wird, die er nicht hat und nicht haben kann.

So verhält es sich mit dem famosen Wort: Unabhängig. Wählt unabhängige Männer! dieser Rath, diese Aufforderung wäre vernünftig, wäre berechtigt, wenn man genau sagen könnte, was ein unabhängiger Mann ist, wenn es überhaupt unabhängige, von keiner Rücksicht abhängige Männer gäbe und geben könnte, wenn der Begriff: Unabhängig nicht ein Begriff wäre, dessen Wahrheit im Umwenden nach Hegels Ausdruck „schaal" würde, wie die Ausdrücke Vorn oder Hinten, die ihre Bedeutung wechseln, je nachdem man dem Gegenstand den Rücken zukehrt oder die Vorderseite. Jetzt ist das Haus vorn, weil ich es im Gesicht habe, wende ich mich aber um, so ist das Haus hinten und die Wahrheit ist schaal geworden. Unabhängig ist dieser Mann, wenn ich in Betracht ziehe, daß er nicht im Staatsdienst sich befindet und daß er keinen Vorgesetzten hat, ziehe ich aber in Betracht, daß er vom Vorschußvereine Geld braucht und daß die Ausfolgung des Darlehns vom Advocaten abhängt, der im

Digitized by Google

Directorium des Vorschußvereins sitzt, so ist der Mann nicht mehr unabhängig, sondern die Wahrheit ist schaal geworden. Der Ausdruck unabhängig gehört somit zu den Begriffen mit wechselndem und unbestimmtem Inhalte und kann eben deßhalb für die Wahlen nicht als Richtschnur gebraucht werden. Für den, der Logik studirt hat, ist dies eine Wahrheit: „a priori", d. h. die sich von selbst ergibt, „a posteriori", d. h. erfahrungsmäßig ist sie aber auch in der letzten Kammersitzung auf überzeugende Weise an den Tag gebracht worden.

Es handelte sich um die Verwandlung verschiedener Staatsschulden im Betrag von 5,800,000 fl. in ein Lotterie-Anlehen und damit um eine Finanzoperation, welche dem Staate ein Zinsenersparniß von 13,000 fl. per Jahr im Durchschnitt und zugleich die Tilgung der Schuld durch allmählige Amortisirung ermöglicht hätte. Sämmtliche Mitglieder der zweiten Kammer, die nicht zur Leibgarde der Fortschrittsadvocaten gehören, waren deßhalb für den Plan, es waren dafür namentlich auch Herr Hammerschlag und unser werther geistlicher Herr, der Vice-Präsident Koch von Klingelbach, zwei Herren, welche sonst mit jener Garde marschirten. Bei der ersten Abstimmung erklärte sich deßhalb auch Hammerschlag für den Plan und Herr Koch erklärte sich nicht blos dafür, sondern arbeitete auch aus Leibeskräften, arbeitete mit dem vollen Gewicht seiner umfangreichen Persönlichkeit darauf hin, daß das Lotterie-Anlehen im Submissionsweg an Bankiers vergeben werde. Nun begab es sich aber, daß die Advocaten gegen das Gesetz sich erklärten und zwar aus Gründen, die weiter unten berührt werden. Und siehe da! sie zogen hinaus auf die Mühle der Dieten und ließen sich dort nicht blos durch die Leiber ihrer Getreuen decken, sondern nahmen auch ihren Kammergardisten das Gelübde ab, gegen das Convertirungsgesetz zu stimmen, wenn es nochmals zur Berathung in die Kammer gebracht werde.

Und als dieß letzten Samstag geschah und die Regierung erklärte, daß sie, entgegen ihrer früheren Ansicht, auf den Wunsch, das Anlehen im Submissionswege zu vergeben, eingehe, da begab sich das Unerhörte, daß Herr Hammerschlag sich vor der Abstimmung entfernte und Herr Pfarrer Koch, der sich vorher alle Mühe gegeben hatte, das Gesetz zu Stande zu bringen, gegen dasselbe ein Nein in die Urne warf. Und hierüber zur Rede gestellt, entschuldigte sich Hr. Hammerschlag damit, daß man ihm die Pistole auf die Brust gesetzt, d. h. daß man ihn von Seiten der Advocaten genöthigt habe, vor der Abstimmung sich zu entfernen, und Hr. Pfarrrer Koch gestand zu, schon auf der Dietenmühle nach dem Schmäuschen mit Handschlag versprochen zu haben, gegen das Gesetz zu stimmen und gestand ferner zu, noch in der Sitzung haben die Advocaten ihm erklärt, wenn er binnen einer Viertelstunde nicht sein Wort gebe, gegen das Gesetz zu stimmen, so würden sie die Sitzung verlassen.

Das, Volk! sind deine unabhängen Männer, das Volk! sind deine Fortschrittsadvocaten —.

Aber warum waren denn die Advocaten gegen das Gesetz so erpicht? Es scheint damit einen eigenen Hacken gehabt zu haben. Be-

Digitized by Google

kanntlich meldeten sich zur Uebernahme des Anlehens zwei Finanzdynastien, die Dynastie Rothschild und die Dynastie Erlanger. Wie jede Dynastie, so haben auch die Finanzdynastien Anhänger und zwar, wie es scheint schlug sich unser hochverehrter Präsident Braun auf die Seite der Dynastie Erlanger, während unser feingebildter Procurator Lang und unser ehrwürdiger Procurator Rath für die Dynastie Rothschild sich interessirten.

Im Fortschrittslager selbst brach deßhalb Zwiespalt aus, es entstand Zerwürfniß zwischen den sonst verbundenen Häusern Braun, Lang und Rath und der erstere verreiste aus irgend welchen Gründen acht Tage vor der Sitzung und überließ das Feld den Partisanen der Dynastie Rothschild.

Und also wurde das Lotterieanlehen verworfen, nachdem wiederum unsere Fortschrittsadvocaten darin gerührt hatten! Wählt keine unabhängigen Männer in die Kammer, wählt, wen Ihr wollt, wählt Alles, nur keine Fortschrittsadvocaten!

Als ich diesen Artikel schrieb, kannte ich nur die Thatsache, daß die Advocaten unerhörte, ganz außerordentliche und unverhältnißmäßige Anstrengungen gemacht hatten, um das Gesetz zu Falle zu bringen, daß sie ihren Collegen Braun, der Gründe hatte, dafür zu stimmen, in die Schweiz sich zu entfernen gezwungen, daß sie die ganze Fortschrittsmajorität auf einem eigens dazu veranstalteten „Bankett auf der Dietenmühle" Mann für Mann, förmlich durch Handschlag und Ehrenwort zur Verwerfung des Gesetzes gezwungen, daß sie sogar den Pfarrer Koch, der bis zu jenem Bankett als Berichterstatter Alles aufgeboten hatte, um die submissionsweise Begebung des Anlehens von der Regierung zu erlangen, zur Verwerfung des submissionsweise zu vergebenden Anlehens, also zur Verwerfung seines eigenen Antrags genöthigt, daß sie endlich den Abgeordneten Hammerschlag, der erklärte, es gehe gegen sein Gewissen, gegen das Gesetz zu stimmen, durch die Drohung gezwungen hatten, sie würden, wenn er nicht Nein sage, in corpore mit der Majorität den Saal verlassen, Alles dies wußte ich, kannte aber die eigentlichen Motive dieser obstinaten Hartnäckigkeit noch nicht, obwohl ich eine Advocatenintrigue ahnte. Später wurde mir nun aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt, ein Frankfurter Banquier, dessen Interessen das Lotterieanlehen sehr durchkreuzt hätte, habe es sich große Summen kosten lassen, um dasselbe in der Kammer zum Durchfall zu bringen, ich machte also zuerst

Digitized by Google

eine kleine Anspielung in Nr. 236 der „N. Wiesb. Ztg." vom 8. Oct. Sie lautete:

* Wiesbaden, 7. Oct. Aus ganz zuverlässiger Quelle erfahren wir, daß ein bekanntes Bankhaus nicht 25,000, wie wir schon früher hörten, sondern 75,000 fl. aufgewendet habe, um die von der Herzogl. Regierung vorgeschlagene Convertirung der Staatsschulden, welche dem Lande 13,000 fl. jährlich an Zinsen erspart hätte, zu hintertreiben.

Als die Advocaten sich, wie gewöhnlich, wenn sie ein böses Gewissen hatten, ganz ruhig verhielten, schrieb ich:

„Wiesbaden, 10. Oct. In einem ganz unscheinbaren und nicht langen Artikel behauptet der „Rh. Kurier", man soll jetzt „bei der Finanzbehörde mit dem Plan eines sich auf einen weit größeren Theil der (Staats) Schuld erstreckenden Convertirungsprojects beschäftigt sein". Bekanntlich wurde das Project, das dem Lande 13,000 fl. Zinsen jährlich erspart hätte, vom Fortschritt in der Kammer verworfen. (75,000 fl. L. N. H. — B.)

Als die Advocaten auch diesen Stich mit dem tiefsten Stillschweigen beantworteten, ließ ich folgende Correspondenz abdrucken:

Aus dem Amte Rennerod, 26. Oct. Bezüglich der bereits besprochenen Fortschritts-Versammlung zu Emmerichenhain sende ich Ihnen nachträglich noch einige Ergänzungen:

Wie es sich von selbst verstand, ließ Herr Menk unverzüglich den Hrn. Procurator Naht vorrücken, der in bekannter Weise die Verschwendung der Regierung beklagte und von der nothwendigen Unabhängigkeit des Abgeordneten sprach, dagegen aber wohlweislich von den Intriguen schwieg, welche angewendet worden sind, um das Gesetz über Convertirung von Schulden bei Rothschild in Anlehensloose in der Kammer durchfallen zu lassen, wodurch der Staatskasse ein jährlicher Profit von 13,000 fl. während 50 Jahren entgangen ist, auch offenbar vergaß er den bereits in diesen Blättern erwähnten Act der Unabhängigkeit, welcher den Abgeordneten Koch, einen Gesinnungsgenossen der Advocaten, veranlaßt hat, gegen das bezeichnete Gesetz zu stimmen. Doch mit einer solchen Vergeßlichkeit war den schlichten Männern, die in ihrer Mehrheit gekommen waren, um erforderlichen Falles ernstlich mit den Democraten zu sprechen, nicht gedient; einer derselben erhob sich und fragte nach Auskunft, warum die Advocaten gegen das Convertirungsgesetz und somit gegen die Ersparung gestimmt hätten. Nachdem durch das bekannte rohe Lachen gewisse Menschen diesen Gegenstand vergeblich niederzudämpfen versucht hatten, begrüßte Herr Naht die Anregung dieser Sache und zog nun in der von ihm schon so oft gehörten Weise gegen das Herzogl. Staatsministerium los; doch auch dies wollten die meisten Anwesenden so wenig hören, daß der vorhin erwähnte Sprecher sich

Digitized by Google

wieder erhob und um Auskunft darüber bat, wie es sich mit der verbreiteten Nachricht verhalte, daß, um das Convertirungsgesetz zu hintertreiben, bei gewissen Advocaten 75,000 fl. angewendet worden seien.

Herr Naht, am ganzen Körper zitternd, schlug sich mit der Versicherung auf die Brust, daß Er nichts von dem Gelde bekommen habe und fügte hinzu, wenn der Fragende ihn damit meinte, so würde er sofort hinter Schloß und Riegel gesetzt werden. (Wir glauben, daß Hr. Naht sich sehr irrt, wenn er auch den Criminalsenat des Herzogl. Hofgerichts zu Dillenburg zu den Fortschreitern rechnet. Wir sahen Hrn Naht unzweideutig an, daß er nicht mächtig genug war, seine Gefühle über die auf der Versammlung erlittene Niederlage ganz zu unterdrücken.)

Dieß zündete. Die Sache war jetzt nicht länger mehr zu vertuschen und nachdem sie 4 Wochen lang vergeblich sich hatten anbohren lassen, brachte der „Rh. Kurier" endlich folgenden Artikel, der zugleich als Beispiel des guten Tones dienen kann, zu dessen Vertreter jenes Blatt der „Neuen Wiesbad. Ztg." gegenüber so oft sich aufgeworfen:

„Großdeutsche Verläumdungen.

* Wiesbaden, 30. October.

Mit welcher Niederträchtigkeit die bekannte Schwefelbande von Lügnern, Ueberläufern, Verläumdern und Denuncianten in dem großdeutschen Organ ihr Unwesen weiter treibt, davon gibt insbesondere die heutige Nummer des Organs eine Probe. Auch da wird wieder versteckt, jedoch deutlich genug, daß es Jedermann verstehen kann, die niederträchtige Verläumdung wiederholt, die Fortschrittsprocuratoren im Landtag oder einige derselben hätten 75,000 fl. von dem Hause Rothschild erhalten, für Hintertreibung des Convertirungsgesetzes.

Abgesehen von der Albernheit, die sich kund gibt in der Lüge, Rothschild habe 75,000 fl. geopfert, um nach der eigenen großdeutschen Angabe für ein Jahr 13,000 fl.[1]) zu gewinnen und dann von Neuem dieselbe angebliche Gefahr zu laufen, gibt auch das officielle stenographische Protokoll so vollständige und klare Auskunft über den ganzen Sachverhalt und die Gründe der Verwerfung des Gesetzes, daß die ganze Schamlosigkeit der bekannten Gesellschaft dazu gehört, eine Lüge und Verläumdung zu wiederholen, bezüglich deren man aus feiger Furcht vor der Justiz sich durch allerlei Verstecke zu sichern sucht.

Seit Jahren ist kein Gesetzentwurf von der Regierung mit größerem Eifer, mit mehr Aufwand von zulässigen und selbst bedenklichen Mitteln (davon nächstens) vertheidigt und empfohlen worden, als der Convertirungs-Gesetzentwurf. Schon diese Art und Weise der Vertheidigung hat bei vielen Mitgliedern Befremden und Bedenken erregt, da Niemand sich denken konnte und die bisherige Erfahrung auch nicht gezeigt hat, daß dem Ministerium das Geldinteresse der Landessteuerkasse schwerer

1) Nicht für ein Jahr, sondern viele, viele Jahre lang jährlich 13,000 fl.

Digitized by Google

wiege, als dem Landtage, den Steuerzahlenden und deren Vertretern! Es waren nicht die „Fortschrittsprocuratoren“, sondern es waren, nachdem das ganze Finanzcollegium, das doch auch wohl nicht bestochen ist und auch nicht verschwendet, schon vorher den ganzen Gesetzentwurf heftig bekämpft hatte, die Herren König und Knapp, die als Ausschußmitglieder in zweiter Kammer zuerst dem Gesetzentwurf energisch entgegentraten und zwar mit so guten Gründen, daß selbst die erste Kammer, von ihrem ersten lediglich zustimmenden Beschlusse abgehend, sich der zweiten Kammer anschloß. Man wollte nicht unbedingt die Convertirung verwerfen, aber man wollte sie auch nicht der Willkühr des Ministeriums überlassen, sondern man wollte zum allerwenigsten Vergebung im Submissionswege. Nach langem Zögern und Fehlschlagen der letzten Mittel erklärte endlich das Ministerium, um nur den Gesetzentwurf um jeden Preis zu retten, sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Aber gleichzeitig ergaben sich deutliche Anzeigen dafür, daß mit einem Consortium von Banquiers, dessen Agenten damals in Wiesbaden auf dem Ministerium ab- und zugingen und einzelne Kammermitglieder Tag und Nacht umschwärmten und ihnen erwiesener Maßen ansehnliche Geldvortheile wenigstens anboten (weiter wissen wir allerdings Nichts!), der Convertirungsvertrag bereits abgeschlossen und daher eine aufrichtige Submissionsweise zum wenigsten höchst unwahrscheinlich sei. Ja! bei weiterer Nachforschung mußte das Ministerium, welches Anfangs auch die Vorlage der Akten verweigert hatte, auf das Aeußerste gedrängt, selber zugestehen, daß sowohl das Bankhaus Rothschild, als das Bankhaus Philipp Nicolaus Schmidt von der Concurrenz mit dem Consortium durch das Ministerium selbst geradezu ausgeschlossen worden sei!! Dies war aber denn doch auch den Ruhigsten zu arg! Man glaubte nicht an eine aufrichtige submissionsweise Vergebung und war voll Mißtrauen in der ganzen Sache; und so fiel denn der Gesetzentwurf und mußte fallen zum Heile des Landes. Ueber diese Vorgänge geben die gedruckten Protokolle der zweiten Kammer (Seite 266, 268—316 und S. 331 und erster Kammer S. 253, 270, 277, 283, 295) so ausgiebige klare Auskunft, daß wohl kaum irgend Jemand, der unbefangen und ehrlich ist, den Kammerbeschluß mißbilligen wird. Wir verweisen auf die angezogenen Stellen und bitten das ganze nassauische Publikum dringendst, dieselben nachzulesen. Sie sind in vielfacher Beziehung von dem größten Interesse, mehr als irgend ein anderer Theil der Kammerverhandlungen, und sie charakterisiren den Geist und das Verfahren der Regierung und der ihr anhängenden s. g. Großdeutschen so bestimmt, daß es namentlich den Wählern nicht genug empfohlen werden kann, sich dort zu informiren über das, was man auf großdeutsch aufrichtig und ehrlich nennt und wie man dort die Landesinteressen versteht. Wir wollen nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, sondern wollen es dem unbefangenen Leser überlassen, zu beurtheilen, ob und nach welcher Seite hin Bestechung stattgefunden haben kann oder hat. Der Leser wird aber staunen über die Schamlosigkeit, mit der gerade von der Seite Bubenstücke ersonnen und verübt werden, die am meisten Ursache hätte, insbesondere

Digitized by Google

über diesen Punkt zu schweigen. Nochmals: Pfui über die nichtswürdigen, feigen Buben!"

Ich erwiderte:

Großdeutsche Wölfe und fortschrittliche Schaafe.

* Wiesbaden, 3. November.

„Mit welcher Niederträchtigkeit die bekannte Schwefelbande von Lügnern, Ueberläufern, Verläumdern und Denuncianten in dem großdeutschen Organ ihr Unwesen weiter treibt, davon gibt insbesondere wieder die heutige Nummer des Organs eine Probe. Auch da wird wieder versteckt, jedoch deutlich genug, daß Jedermann es verstehen kann, die niederträchtige Verläumdung wiederholt, die „Fortschrittsprocuratoren" in dem Landtag oder einige derselben hätten 75,000 fl. (!) von dem Hause Rothschild erhalten für Hintertreibung des Conventirungsgesetzes".

Mit diesem Satze läßt sich der „Rheinische Kurier", bekanntlich der Vertreter des „guten" und der abgesagte Feind des „üblen Tons" in der Presse, endlich herbei, über eine Angelegenheit sich zu äußern, welche er längst hätte zur Sprache bringen sollen.

Warum der „Rhein. Kurier" ebenso zornig als gut tönend eine ganze „Schwefelbande von Lügnern, Ueberläufern, Verläumdern und Denuncianten" aufmarschiren läßt, wenn es sich um die Widerlegung oder Aufklärung eines Gerüchts handelt, das wäre unerklärlich, wenn man nicht annehmen würde, ein durch das Gerücht getroffener, durch die Veröffentlichung des Gerüchts erboßter und schuldbewußter Procurator habe den betreffenden Artikel verfaßt.

Solche Dinge konnte man recht gut in aller Ruhe besprechen, ohne sofort mit einem Heere von Schimpfworten auszurücken, in welchen sich ja doch nichts anders ausspricht, als der Ingrimm ihres Urhebers. Aber der „Rhein. Kurier" speculirt, wie wir schon öfter bemerkten, hauptsächlich auf die Dummheit des Publikums, oder vielmehr auf das dumme Publikum, und Schimpfreden machen bekanntlich auf dumme Leute immer einen Eindruck.

Doch zur Sache. Der „Rhein. Kurier" behauptet, wir hätten die „niederträchtige Verläumdung" wiederholt, daß Fortschrittsprocuratoren vom Hause Rothschild 75,000 fl. erhalten haben für Hintertreibung des Convertirungsgesetzes. Dieß ist jedoch nicht wahr und nicht mehr und nicht minder als eine gewöhnliche „Kurier"lüge. Mit keinem Worte haben wir des Bankhauses Rothschild erwähnt, mit keinem Worte behauptet, die Fortschrittsprocuratoren haben 75,000 fl. erhalten, um die Convertirung des Anlehens zu hintertreiben. Sondern wir haben behauptet, ein Frankfurter Bankhaus habe 75,000 Gulden aufgewendet, um besagte Convertirung zu hintertreiben, und dieß haben wir behauptet, weil es in Frankfurt von Jedermann, weil es z. B. vom Bankier R. E. Jedem gegenüber, der es hören will, ebenfalls behauptet wird, Frankfurter Bankhäuser aber sind über solche Dinge gewöhnlich gut unterrichtet. Natürlich vermögen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben, in welcher Weise die 75,000 fl. verwendet wurden, haben jedoch unsere Vermuthungen in dieser Beziehung.

Digitized by Google

Ferner haben wir nicht behauptet, Fortschrittsprocuratoren haben jene 75,000 fl. erhalten, sondern wir haben eine Correspondenz aus Rennerod abgedruckt, in welcher von einer Fortschrittsversammlung und bezüglich der 75,000 fl. Das berichtet wurde, daß einer der Theilnehmer an jener Versammlung eine Auskunft über die Geschichte der Verwerfung des Convertirungsgesetzes verlangt und dadurch den anwesenden Procurator Raht veranlaßt habe, auf die Brust zu schlagen und zu erklären, er für seinen Theil habe nichts von jenen 75,000 fl. erhalten.

Wir haben endlich behauptet, während des Festessens auf der Dietenmühle seien die anwesenden Mitglieder der sog. Fortschrittspartei, soweit sie Kammermitglieder waren, mit Wort und Handschlag förmlich und feierlich verpflichtet worden, gegen die Convertirung des Anlehens zu stimmen. Es sei sogar während der betreffenden Kammersitzung ein Fortschrittsabgeordneter, der erklärt habe, er könne es nicht über sein Gewissen bringen, gegen das Gesetz zu stimmen, förmlich gezwungen worden, vor der Abstimmung sich zu entfernen, es sei ferner ein anderer Fortschrittsabgeordneter dermaßen bearbeitet worden, daß er gegen das Gesetz und die Vergebung der Convertirung im Submissionswege stimmte, obgleich er selbst sich lange Zeit die größte Mühe gegeben hatte, die Submissionsvergebung in der Kammer durchzusetzen.

Behauptet haben wir also Thatsachen, und zwar 1) die Thatsache, daß ein Frankfurter Bankhaus 75 Tausend Gulden aufgewendet habe, um die Convertirung des Anlehens zu hintertreiben; 2) daß Procurator Raht öffentlich erklärte, er habe von diesen 75,000 fl. nichts erhalten; 3) daß die größten Anstrengungen gemacht, daß einzelne Abgeordnete förmlich terrorisirt wurden, um das Convertirungsgesetz durchfallen zu lassen; 4) daß das Gesetz wirklich fiel, weil die sog. Fortschrittspartei dagegen stimmte, obgleich dem Lande jährlich 13,000 fl. erspart worden wären, wenn es angenommen wurde.

Diese Thatsachen haben wir behauptet, und gegen diese Thatsachen mußte der „Rh. Kurier" seine Polemik richten. Statt dessen schlug er einen anderen Weg ein, einen von den Sophisten schon seit Jahrtausenden betretenen Weg, indem er durch künstliche Deductionen zu beweisen sucht, Etwas, was wirklich ist, könne nicht sein.

Zuerst behauptet der „Rh. Kurier", es wäre widersinnig, wenn Rothschild 75,000 fl. opfern würde, um 13,000 fl. zu gewinnen, welche ihm für das Anlehen, so lange es nicht in ein Lotterieanlehen verwandelt sei, als Zinsen bezahlt werden müssen, während jede neue Kammer das Convertirungsproject wieder aufnehmen könne.

Damit ist jedoch keineswegs bewiesen, daß 75,000 fl. nicht aufgewendet wurden. Denn nehmen wir an, Rothschild sei der Spender der 75,000 fl. gewesen, konnte er nicht andere Motive für die Hintertreibung des Convertirungsprojectes haben, konnten ihn nicht Börsenverhältnisse bestimmen, um jeden Preis ein neues Lotterieanlehen vom Markte fern zu halten und sich das nassauische Anlehen nicht durch andere Unternehmer aus der Hand winden zu lassen?

Ferner sagt der „Rh. Kurier", das Ministerium habe mit solchem Eifer den Convertirungsgesetzentwurf empfohlen, daß derselbe Befremden

Digitized by Google

und Bedenken erregte. Die Herren König und Knapp haben den Gesetzentwurf mit so guten Gründen bekämpft, daß selbst die erste Kammer sich der zweiten angeschlossen habe.

Wenn also das Ministerium Eifer für das Zustandekommen eines Gesetzes zeigt, so muß der Fortschritt hinter diesem Eifer Verrath wittern und das Gesetz verwerfen! Und wenn die Abg. König und Knapp gute Gründe entwickeln, so braucht sie der „Rh. Kurier" gar nicht näher zu berühren, es genügt, wenn er sagt, die Abg. König und Knapp haben gute Gründe entwickelt! Und wenn in Folge von Mißverständnissen und Unklarheiten einzelne Mitglieder der 1. Kammer gegen das Convertirungsgesetz stimmten, so ist dieß ein Beweis, daß 75,000 fl. nicht aufgewendet wurden, um das Gesetz zu hintertreiben!

Noch schöner lautet aber folgende Vertheidigung: Nachdem die Kammer den Wunsch ausgesprochen, das Lotterieanlehen solle im Submissionswege vergeben werden und nachdem das Ministerium sich endlich selbst dazu bereit erklärt habe, sei entdeckt worden, es befinden sich Agenten eines Consortiums von Banquiers in Wiesbaden, welche das Lotterieanlehen übernehmen wollten, zugleich habe das Ministerium selbst zugestanden, daß die Bankhäuser Rothschild und Nicolaus Schmidt von der Concurrenz mit obgenanntem Consortium ausgeschlossen worden seien. „Dies war aber denn doch auch", sagt nun der „Rh. Kurier", „dem Ruhigsten zu arg."

Es entstand Mißtrauen und auf der Dietenmühle wurde Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt und einzelne Abgeordnete wurden förmlich terrorisirt und das Gesetz fiel.

Das Gesetz fiel also, weil das Gerücht sich verbreitet hatte, das Ministerium habe bereits mit einem Consortium von Banquiers abgeschlossen, das Gesetz fiel auf ein Gerücht hin, und ehe man sich überzeugt hatte, ob jenes Consortium von Banquiers günstige oder ungünstige Bedingungen gestellt hatte, das Gesetz fiel, weil Rothschild und N. Schmidt nicht als Concurrenten zugelassen wurden!

Deßhalb fiel das Gesetz, durch welches dem Lande jährlich 13,000 fl. erspart worden wären, es fiel, weil ein Gerücht von einem Consortium von Banquiers sprach, deren Anerbietungen der Regierung als vortheilhaft erschienen seien, es fiel, ehe man sich über diese Anerbietungen näher unterrichtet hatte, es fiel, weil irgend welche Personen ein hohes, ein höheres, ein höchstes Interesse hatten, das Gesetz zu Falle zu bringen und sich deßhalb alle erdenkliche Mühe gaben, mit Wort und Handschlag sich die Verwerfung des Gesetzes versprechen ließen und einen wahren Terrorismus ausübten! Warum gaben sich gewisse Leute alle erdenkliche Mühe, das Gesetz zu Falle zu bringen, eine Mühe, wie sie nie vorher in Beziehung auf irgend ein anderes Gesetz aufgewendet worden ist? Dieß ist die Hauptfrage und diese Frage hätte der „Rh. Kurier" beantworten, dieses Dunkel hätte er aufklären sollen, anstatt zu schimpfen und zu heulen: Abermals seien die unschuldigen Fortschrittsschaafe von den großdeutschen Wölfen verläumdet und zerrissen worden. Dreizehntausend Gulden jährlich kostet dem Land der Fall des fraglichen Gesetzes dessen Verwerfung so auffallend eifrig, so energisch, so interessirt, so fanatisch betrieben wurde."

Digitized by Google

Unterdessen hatte der „Rh. Kurier" noch folgenden Artikel gebracht:

Zur Convertirung.

„* Wiesbaden, 2. November. Zu den in Nummer 257 mitgetheilten Notizen aus den Verhandlungen über den Convertirungsgesetzentwurf ist noch Einiges nachzutragen, wenn nicht unsere Leser vorziehen sollten, die Protokolle darüber selbst nachzulesen. Die Kammerverhandlungen werden mit dem Intelligenzblatte versendet und finden sich also auch auf jeder Bürgermeisterei vor, wo sie Jeder haben kann.

Der Convertirungsgesetzentwurf war vor seiner Einbringung in die Kammern den Behörden zur Berichterstattung mitgetheilt worden, und siehe da! alle Finanzbehörden des Landes, also die Behörden, denen vorzugsweise Kenntnisse im Finanzfache zuzutrauen sind, Finanzcolleg und Landesbank, haben sich gegen den ganzen Gesetzentwurf ausgesprochen; nur das Ministerium Wittgenstein war von dessen Vortrefflichkeit überzeugt (aber noch lange nicht alle Ministerialräthe!)[1]). Da aber bekanntlich in Nassau der Minister nie selbst einen Gesetzentwurf vertheidigt, sondern dieß durch Commissarien thun läßt, so mußte man auch diesmal sich nach einem solchen umsehen, und was wäre natürlicher gewesen, als daß man dazu einen Beamten aus dem Finanzfache gewählt hätte. Das geschah aber nicht und in der Kammer wurde geradezu behauptet, es habe sich dazu Niemand bereit gefunden, weder Herr Bertram noch Herr Flach, noch Herr Reuter, noch Herr Wirth, noch Herr Vigelius. Man griff daher auf ein Regierungsmitglied, das mit Finanzangelegenheiten früher in seinem Leben praktisch Nichts zu schaffen hatte. — Das Ministerium verweigerte nun zunächst die Vorlage der Akten über die Entstehung des Gesetzentwurfes auf das allerentschiedenste, so daß in beiden Kammern die Berichte ohne die Akten abgefaßt werden mußten, weil die Großdeutschen und die sonstigen Regierungsstimmen sich dem Verlangen der Fortschrittspartei auf Vorlage der Akten nicht anschlossen. Beim Beginn der Berathung aber erklärte die Majorität der zweiten Kammer, daß sie das Gesetz verwerfen werde, wenn nicht die Vorlage der Akten erfolgte. Das wirkte endlich und nun kamen — Bruchstücke der Akten. Es ergab sich daraus zunächst die abweichende Meinung der Finanzbehörden und — daß noch Weiteres verhandelt worden sei. Den unablässigen Bemühungen der Fortschrittspartei gelang es nach und nach, immer mehr Licht in die Sache zu bringen, die Kammer wurde immer mißtrauischer und das Ministerium war endlich gezwungen, weitere Aktenstücke vorzulegen, aus denen sich dann ergab, daß nicht nur mit dem Banquierconsortium ein Abkommen bereits getroffen sei, sondern daß auch zwei Banquierhäuser, Rothschild und Phil. Nic. Schmidt, welche gleiche und eventuell billigere Bedingungen als das „Consortium" geboten hatten, von der Concurrenz geradezu durch das Ministerium ausgeschlossen worden waren. Alle diese Umstände hatte man dem Landtage sorgfältig verheimlicht.

Während das Ministerium ursprünglich ohne Vorlage der Akten einfach die Genehmigung des Gesetzentwurfes verlangte und ganz freie Hand

1) Woher wußten dies die Advocaten?

in Vergebung des Anlehens, die natürlich nur an das Consortium stattgefunden haben würde, bestritt es die Zulässigkeit der Vergebung im Submissionswege sehr heftig als unmöglich, schädlich und unthunlich. Da aber die Opposition sich damit nicht abspeisen ließ, gab man so wie die Akteneinsicht auf Andrängen auch die Submission nach, nur um den Gesetzentwurf zu retten, und wohl in der Hoffnung, das Weitere werde sich finden. Aber die erwähnten Vorgänge hatten die zweite Kammer so mißtrauisch gemacht, daß man nicht für einen Gesetzentwurf stimmen konnte, der von allen Finanzbehörden bekämpft war und für eine Submission, nachdem das Ministerium selbst zwei sehr respektable Concurrenten, die man zum Vortheile der Landessteuerkasse hätte zulassen müssen, zurückgewiesen hatte. Man folgerte aus diesem letzteren Umstand, daß das Ministerium doch eine eigentliche Concurrenz nicht wolle, und daß man doch mit dem Consortium unter den bereits vereinbarten Bedingungen abschließen werde. Und wie verhielten sich die „Großdeutschen" in dieser Sache?

Als das Ministerium die Acten vorenthielt, erklärten sie, daß man auch ohne die Acten vorangehen müsse, und stimmten dem Gesetzentwurfe einfach bei. Als die Acten verstümmelt vorgelegt wurden, erklärten sie dies für genügend und die Berichte der Finanzbehörden für unmaßgeblich, und stimmten dem Gesetzentwurf bei; sie bekämpften und verwarfen ausdrücklich wiederholt den Submissionsantrag, selbst nachdem klargestellt war, daß zwei Banquierhäuser von der Concurrenz zurückgewiesen waren! Endlich aber ging das doch nicht mehr an. Ohne die Submission war die Verwerfung des Gesetzentwurfes sicher und da ging die Regierung auf die Submission ein, die wenige Tage vorher noch als eine Unmöglichkeit bezeichnet worden war. Und nun stimmten natürlich auch die Großdeutschen für dieselbe Submission, die sie noch am Tage vorher so verwerflich gefunden hatten!

Dies sind in kurzem Auszuge die in dem Kammerprotokolle actenmäßig festgestellten Thatsachen. Wir bitten unsere Leser nochmals dringendst, die Protokolle nachzulesen und sich davon zu überzeugen, daß dieselben noch weitere Aufschlüsse geben über Dinge, die wir hier gar nicht berühren können.

Und wenn unsere Leser diese Protokolle gelesen haben, dann wollen wir sie später fragen, ob die saubere Gesellschaft, die hinter dem Großdeutschen Organ steht, Ursache hat, die liberale Partei oder einzelne Mitglieder derselben zu verlästern und zu verläumden wegen der Convertirungsangelegenheit. Prüfe Jeder! Wenn Bestechung stattgefunden haben sollte, so kann es die liberale Partei ruhig dem Publikum überlassen zu beurtheilen, nach welcher Seite hin die Bestechung stattgefunden haben mag.

Ich erwiderte:

„* **Wiesbaden**, 4. Nov. In dem Artikel, in welchem der „Rh. Kurier" die Hintertreibung des Convertirungsgesetzes zu beschönigen versucht, legt er ein Hauptgewicht darauf, daß angeblich das ganze Finanzcollegium schon vorher den ganzen Gesetzentwurf heftig bekämpft habe. Dieß ist jedoch einfach nicht wahr. Wahr ist nur, daß vor *einem Jahr* schon das Finanzcollegium oder der Director desselben

gegen das Project sich ausgesprochen hat, so lange dasselbe nicht auf sämmtliche nassauische Staatsanlehen ausgedehnt werde. Wir haben also abermals wieder einen Kurierkniff vor uns, mittelst dessen die äußerst bedenkliche Thatsache bemäntelt werden soll, daß sich Fortschrittsprocuratoren die aller erdenklichste Mühe gegeben, ein Gesetz zu Falle zu bringen, wodurch dem Staat jährlich 13,000 fl. Zinsen erspart worden wären, ein Gesetz, dessen Hintertreibung ein Frankfurter Bankaus 75,000 fl. sich kosten ließ.

Dabei hat der „Rh. Kurier" die Frechheit, ganz unverblümt dem Herzogl. Staatsministerium vorzuwerfen, dasselbe habe sich von einem Consortium von Banquiers bestechen lassen. Der „Rh. Kurier" sagt nämlich, Agenten dieses Consortiums, die erwiesener Maßen ansehnliche Geldvortheile anboten, seien auch auf dem Ministerium ab- und zugegangen, und außerdem läßt der „Rh. Kurier" in jeder Zeile seines Artikels durchblicken, das Herzogl. Staatsministerium habe sich in ganz verdächtiger Weise benommen, das Publikum werde aber wohl zu beurtheilen wissen, ob und nach welcher Seite hin Bestechung stattgefunden habe.

Daß nun der „Rh. Kurier" den Verdacht, bestochen worden zu sein, von seinen gewiß nicht bestechlichen und gar nicht geldgierigen Patronen ab und auf das Herzogl. Staatsministerium zu wälzen sich bemüht, bildet ein würdiges Seitenstück zu den „altersschwachen Cavallerie-Officieren" und der „verkommenen Hof- und Adelsklique!" Indessen wird man es erklärlich finden, wenn der „Rh. Kurier" fortfährt, die höchste Behörde des Landes mit Schmutz zu bewerfen, nachdem unter dem Vorsitze des Hofgerichtsraths Hehner der Criminalsenat des Hofgerichts gegen den „Rh. Kurier" eine Klage anzunehmen sich für incompetent erklärt hat, während die Gerichte aller andern Staaten in einem solchen Falle sich nicht für incompetent erklären." [1])

Nun kam der „Rh. Kurier" wieder und sprach:

§* Wiesbaden, 4. Nov. Auch in der Convertirungsangelegenheit tritt das Organ der sauberen Gesellschaft, die sich zu Wiesbaden als Großdeutsche aufspielt, den ihm geläufigen feigen Rückzug an. Nachdem es in verschiedenen Artikeln zwar versteckt, aber doch deutlich genug, um verstanden zu werden, die Fortschrittsprocuratoren in der Kammer (es bezeichnete sie sogar mit den Anfangsbuchstaben) beschuldigt hatte, von dem Frankfurter Banquierhause Rothschild (dieser Name ist genannt [2]) und mit voller Deutlichkeit von diesem Hause behauptet, daß es 75,000 fl. aufgewendet habe) mit 75,000 fl. zur Hintertreibung des Lotterie-Anlehens bestimmt worden zu sein, sagt es jetzt, da aus den Protokollen nachgewiesen wird, daß das ganze Vorbringen eine strafbare Verläumdung sei, es habe nicht gesagt, daß Fortschrittsprocuratoren vom Hause Rothschild 75,000 fl. erhalten

1) Siehe in dieser Beziehung den nächsten Abschnitt.

2) Welche Lüge! Nicht mit einem einzigen Buchstaben war das Haus Rothschild als Spender der 75,000 fl. genannt worden.

Digitized by Google

hätten für Hintertreibung des Convertirungsgesetzes, es nennt die deßfallsige Behauptung (langer Styl!) eine Lüge und sagt wörtlich:

„Mit keinem Worte haben wir das Bankhaus Rothschild erwähnt, mit keinem Worte behauptet, die Fortschrittsprocuratoren haben 75,000 fl. erhalten, um die Convertirung des Anlehens zu hintertreiben."

Daß Niederträchtigkeit stets mit Feigheit gepaart ist, dafür ist diese großdeutsche Taktik ein neuer Beweis."

Man sieht, mit welcher Plumpheit den Kurierlesern die Meinung beigebracht werden soll, ich habe das Materielle meiner Behauptung zurückgenommen, während ich doch nur gegen die Form der Behauptung protestirte, welche mir von den Procuratoren unterlogen wurde. Ich sagte deßhalb:

„* Wiesbaden, 6. Nov. Der „Rh. Kurier" sagt, um in seiner Weise wieder zu bethören und zu fälschen, wir hätten in Beziehung auf die Convertirungsangelegenheit einen feigen Rückzug angetreten, weil wir behaupteten:

„Mit keinem Worte haben wir das Bankhaus Rothschild erwähnt, mit keinem Worte behauptet, die Fortschrittsprocuratoren haben 75,000 fl. erhalten, um die Convertirung des Anlehens zu hintertreiben." Diese Stelle ist jedoch gänzlich aus dem Zusammenhang gerissen und bezieht sich selbstverständlich nur auf die formelle Seite einer vom „Rh. Kurier" uns fälschlich zugeschriebenen Aeußerung.

Dagegen haben wir in materieller Beziehung ausdrücklich behauptet:

1) Die Thatsache, daß ein Frankfurter Bankhaus 75,000 fl. aufgewendet habe, um die Convertirung des Anlehens zu hintertreiben;

2) daß Procurator Naht öffentlich erklärte, er habe von diesen 75,000 fl. nichts erhalten;

3) daß die größten Anstrengungen gemacht, daß einzelne Abgeordnete förmlich terrorisirt wurden, um das Convertirungsgesetz durchfallen zu lassen;

4) daß das Gesetz wirklich fiel, weil die sogenannte Fortschrittspartei dagegen stimmte, obgleich dem Lande jährlich 13,000 fl. erspart worden wären, wenn es angenommen wurde.

Dies haben wir behauptet und behaupten es noch; und wir glauben, daß in diesen Sätzen genug und klar genug behauptet ist. Der „Rh. Kurier" dagegen nennt es eine mit Feigheit gepaarte Niederträchtigkeit, daß wir die Personen nicht namentlich bezeichneten, welche die 75,000 fl. unter sich getheilt haben, womit ein Frankfurter Bankhaus das Convertirungsgesetz hintertrieb. Sehr naiv von dem plumpen Mann des „Rh. Kuriers."

Dem „Rh. Kurier" sollte aber noch auf andere Weise gedient werden. Er hatte noch folgende Artikel über die fragliche Angelegenheit veröffentlicht:

Digitized by Google

Eine Bitte.

+ Wiesbaden, 4. Nov. An der Spitze des Banquierconsortiums, welches mit dem Ministerium den Vertrag wegen Convertirung von Anlehen abgeschlossen und den oft besprochenen Gesetzentwurf veranlaßt hat, steht das Frankfurter Banquierhaus Raphael Erlanger; der hiesige Geschäftsfreund und Anwalt dieses Hauses, namentlich auch Agent der von diesem Hause gegründeten Hypothekenbank, ist der seitherige Abgeordnete Procurator Dr. Großmann, welcher in der Convertirungsangelegenheit in erster Kammer sich ganz besonders hervorgethan hat, welcher namentlich gegen die Verfolgung des an das Ministerium gerichteten Verlangens auf Vorlage der Acten war, und welcher mit großer Rührigkeit gegen jede Vergebung im Submissionswege, also gegen jede Zulassung einer Concurrenz mit dem Banquierconsortium war. Das großdeutsche Organ für Nassau, zu dessen Hauptpatronen Herr Großmann gehört (er hat z. B. einen Theil der gesetzlichen Caution für dasselbe geleistet) behauptet in seiner heutigen Nummer gelegentlich der Besprechung der Convertirungsangelegenheit ganz bestimmt, der Frankfurter Banquier R. E. (offenbar Raphael Erlanger) behaupte Jedem gegenüber, der es hören wolle, ein Frankfurter Bankhaus (kann nach allen Umständen nur Rothschild gemeint sein, weil es sich um Convertirung eines von ihm negociirten Anlehens handelt), habe 75,000 fl. aufgewendet, um besagte Convertirung zu hintertreiben. — Wenn nun die Annahme nicht zu gewagt ist, daß die Verläumdung gegen die Fortschrittsprocuratoren von Raphael Erlanger ersonnen und von seinem Geschäftsfreund, Dr. Großmann in dessen Organ, dem großdeutschen Lügenblatt, weiter verbreitet worden sei, so wären wir der Lügenfabrik in diesem Punkte gerade nahe genug gekommen, um durch eine letzte Erkundigung die ganze Sache klar stellen zu können. Wir bitten daher Sie und unsere Frankfurter Freunde, uns öffentliche Nachricht darüber zu geben, ob wirklich Raphael Erlanger „Jedem, der es hören will" die fragliche Mittheilung macht, oder ob er sie blos seinem Geschäftsfreunde Dr. Großmann gemacht und dieser die weitere Bereitwilligkeit nur vermuthet hat. Es würde gewiß auch das nassauische Publikum im allgemeinen interessiren, die Art und Weise kennen zu lernen, wie das sichtbare Oberhaupt des Consortiums, das in Zukunft, so es Gott wie den Großdeutschen gefällt, der nassauische Banquier sein wird, seine Geschäfte betreibt. — Vielleicht könnten Sie bei dieser Gelegenheit auch erfahren, ob nicht gewisse andere in Aussicht stehende Anlehen mit der Convertirung im großdeutschen Zusammenhange stehen. Wir haben darüber nur so unsere Vermuthungen. Genaue Auskunft ergeben die Acten darüber nicht, da der bisherige Gebrauch, wonach die ordentlichen Finanzbehörden oder Commissäre aus denselben mit den Banquierhäusern verhandelten, verlassen worden ist, seitdem das Banquierconsortium aufgetreten ist, und mit diesem die Verhandlungen durch andere, außerhalb des ordentlichen Finanzdienstes stehenden Personen verhandelt wird, wie denn ja auch der Convertirungs-Gesetzentwurf in diesem Jahre bekanntlich von einem jedesmal mit specieller Instruction des Ministeriums versehenen Regierungsrathe und in

Digitized by Google

zweiter Linie von den Großdeutschen, insbesondere Herrn Dr. Großmann, vertheidigt worden ist.

Fragen an die Großmanns-Deutschen.

** Wiesbaden, 4. November.

Wenn Jemand ein Geschäft abschließen will, z. B. Etwas kaufen oder miethen, so sucht er Concurrenz unter den Verkäufern oder Vermiethern hervorzurufen, weil es eine bekannte Erfahrung ist, daß verschiedene Verkaufs- oder Vermiethlustige sich regelmäßig herunter bieten. Dies weiß jeder einfache Bauersmann. Wie kommt es nun, daß die Großdeutschen in Nassau dies nicht wissen? Und wie kommt es z. B., daß, als es sich darum handelte, mit einem gewissen Banquierconsortium, an dessen Spitze Raphael Erlanger steht, den Convertirungsvertrag abzuschließen, und sich zwei Frankfurter sehr solide Banquierhäuser, Rothschild und Phil. Nic. Schmidt, als Concurrenten einstellten und gleiche, ja eventuell billigere Bedingungen anboten, als das Consortium, das Ministerium diese Häuser geradezu abwies mit ihren Anbietungen und so die Concurrenz ausschloß? Und wie kömmt es, daß die Großdeutschen, den Geschäftsfreund des Raphael Erlanger, Herrn Abgeordneten Dr. Großmann an der Spitze, diese Ausschließung guthießen und von der Concurrenz ebenfalls nichts wissen wollten? Könnte uns nicht Herr Großmann in seinem Organ darüber Auskunft geben? Und wäre dies nicht ein zur Besprechung auf einer großdeutschen Versammlung sehr geeigneter Gegenstand, namentlich für Herrn Großmann, den vielerfahrenen, den staatsmännischen Geschäftsmann und den geschäftsmännischen Staatsmann?

Wir haben auf wiederholte Aufforderung des „Rheinischen Kuriers" die Verhandlungen über das Convertirungsgesetz nochmals genau nachgelesen und müssen es bestätigen, daß dieselben, selbst im Vergleich mit der famosen Defizitsangelegenheit äußerst charakteristisch und interessant sind. Das Land wird sich allerdings nicht wenig verwundern, wenn es sieht, wie hier zu Lande Finanzangelegenheiten von gewisser Seite her behandelt werden. — Eines ist uns noch besonders aufgefallen. Als es sich um das letzte Eisenbahnanlehen handelte, da verlangten Herr Großmann und seine großdeutschen Schüler in Finanzsachen mit großer Energie submissionsweise Vergebung des Anlehens, oder doch zum mindesten nicht nur Zulassung, sondern sogar Eröffnung einer wirksamen Concurrenz, weil „das Geld auf diese Art billiger werde," und die Kammer ging bereitwillig ein auf diese Empfehlung der Concurrenz. Warum soll nun dieses Jahr diese Concurrenz schädlich, und warum soll sie ausgeschlossen sein? Würde sie vielleicht dieses Jahr das Geld vertheuert haben? Oder war es dieses Jahr nicht darum zu thun, das Geld billig zu machen, weil Raphael Erlanger, der „Geschäftsfreund" des Herrn Großmann, schon ein Uebriges in Billigkeit geleistet hatte? — Was wir hier anführen, sind lauter actenmäßige Thatsachen, wegen deren wir nicht den feigen Rückzug antreten werden, die aber auch die Großdeutschen wohl nicht läugnen können und deren Aufklärung gleichwohl sehr wünschenswerth wäre. Wir machen insbesondere die Wähler des Herrn Großmann darauf aufmerksam, daß sie von ihrem Abgeord-

Digitized by Google

neten Aufklärung über diese Finanzoperationen und sein Verhalten dazu mit Fug und Recht verlangen können. Dieses sind Thatsachen gegen seine Lügen und Verläumdungen."

Hierauf erwiderte der Oberappellationsprocurator Dr. Großmann, Mitglied des großdeutschen Ausschusses in einem namentlich unterzeichneten von mir eingeleiteten Artikel wie folgt:

Ein Beitrag zur Geschichte des Convertirungsgesetzes.

* Wiesbaden, 10. November.

Wir haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ein Frankfurter Bankhaus 75,000 Gulden aufwendete, um das Lotterieanlehen zu hintertreiben und daß auf der Dietenmühle die ungeheuersten Anstrengungen gemacht wurden, um die dem Fortschritt ergebenen Kammermitglieder zur Verwerfung des Convertirungsgesetzes zu bestimmen, Anstrengungen, welche beweisen, daß diejenigen, welche sie machten, bei der Verwerfung des Gesetzes im höchsten Grade interessirt waren. Durch diese Veröffentlichung eines Fortschrittsstreiches sieht sich der „Rh. Kur.", nachdem er lange geschwiegen, veranlaßt, die Taschendiebe nachzuahmen, welche, auf der That ertappt, die gestohlenen Sachen Andern in die Taschen zu schieben pflegten. Der „Rh. Kur." bemühte sich nämlich, den Verdacht von sich ab und zuerst auf das Herzogl. Staatsministerium, sodann auf großdeutsche Kammermitglieder zu wälzen. Er wandte bei dieser Gelegenheit eine Menge läppischer und nichtssagender Redensarten ꝛc. auf, welche durch nachstehende Erklärung des Herrn Dr. Großmann auf ihren wahren Werth zurückgeführt werden:

„Die Leser dieser Zeitung werden noch nicht vergessen haben, mit welchen Lügen der „Rh. Kur." vor einigen Monaten meine Wirksamkeit in der Kammer zu verdächtigen bemüht war.

So hatte er behauptet, daß ich die Sodener Eisenbahngesellschaft bei den Verhandlungen über den Verkauf der Bahn als Anwalt vertreten und deßhalb in deren Interesse für die Annahme der Regierungsvorlage in der Kammer gewirkt hätte.

Auf diese Verläumdung hatte ich in öffentlicher Kammersitzung erklärt, „daß zu solchen Verdächtigungen nur Menschen fähig seien, welche, selbst jeden Gefühls für Ehre und Rechtlichkeit baar, andere Leute durch ihre Verläumdungen zu sich herabziehen zu können vermeinen, wie es denn zu den eckelhaftesten Erscheinungen unserer Zeit gehöre, daß man den Gegner mit so niedrigen Mitteln bekämpfen zu dürfen glaube." Auf meine an die Herzogl. Regierungs-Commission gerichtete Frage hat dieselbe bestätigt, daß ich weder mit der Herzogl. Regierung, noch mit einem Mitgliede einer Behörde über den Ankauf der Sodener Bahn irgend eine Verhandlung gepflogen habe.

Auch heute noch würde ich die Regierungsvorlage unterstützen und ich freue mich, daß Soden und seine Umgebung durch die Beihülfe derer, welche die Regierungsvorlage in der Kammer unterstützt haben, wieder der Vortheile seiner Eisenbahn theilhaftig geworden ist.

Digitized by Google

Statt sich Asche auf das Haupt zu streuen, brachte der öffentlich als Verläumder gebrandmarkte Schreiber sofort die neue Lüge, daß ich als Anwalt der Rhein-Eisenbahn mich nicht gescheut, in der Kammer im Jahr 1860 dafür zu wirken und zu stimmen, daß der mit dieser Gesellschaft abgeschlossene Contract die Genehmigung der Stände erhielt.

Auch diesmal wurde der Calumniant sofort entlarvt, indem ich durch die gedruckten Kammerprotokolle von 1860 p. 291 und 315 fgg. nachwies, daß ich weder Mitglied des betreffenden Ausschusses, noch in der Sitzung, in welcher über diesen Gegenstand berathen und abgestimmt wurde, anwesend gewesen war.

Obgleich in wenigen Tagen zweimal der ehrlosesten Verläumdung überführt, entnahm der „Rhein. Kurier“ alsbald eine neue Verdächtigung aus meiner Stellung als Landesbankbeirath und Consulent der Frankfurter Hypothekenbank, ungeachtet er sehr wohl wußte, daß ich bereits vorher unter allseitiger Wahrung der Rechte der Stände „um jeder Mißdeutung vorzubeugen“ mein Mandat als Beirath der Landesbank in die Hände der Ständeversammlung zurückgegeben hatte. Diese entschied die bei den Haaren herbeigezogene Collisionsfrage durch meine Wiederwahl zum Landesbankbeirath.

Trotzdem, daß der „Rh. Kurier“ bei jedem Angriff der absichtlichen Lüge und Verläumdung sofort von mir überführt worden war, setzte er seine Angriffe fort und es wäre dies beinahe unerklärlich, da ich meine politischen Gegner persönlich nicht angegriffen, noch beleidigt habe, hätte der „Rh. Kurier“ nicht selbst mit frivoler Offenherzigkeit erklärt, seine Angriffe gegen mich erfolgten nicht deshalb, um ein von mir etwa begangenes Unrecht zu tadeln, sondern um sich dafür zu rächen, daß in der „N. Wiesb. Ztg.“ Angriffe enthalten seien, welche ich und die Mitglieder des großdeutschen Reformvereins zu vertreten hätten, da diese Zeitung auch das Organ dieses Vereins sei.

Obgleich ich mit meiner Namensunterschrift bereits vor Wochen erklärt habe, „daß die „N. Wiesb. Ztg.“ von dem großdeutschen Verein gänzlich unabhängig ist, und daß der Streit, welchen der Redacteur mit Personen oder mit den Gerichten führt, den großdeutschen Verein, dessen Vorstand und insbesondere mich auch nicht im Entferntesten berührt; daß der großdeutsche Verein die „N. Wiesb. Ztg.“ zu seinem Organ gewählt hat, weil sie die großdeutsche Idee vertritt, daß er aber damit eine Verantwortlichkeit nur für diejenigen Artikel übernommen hat, welche von ihm ausgehen, nicht mehr und nicht weniger; daß sämmtliche Artikel, welche von dem großdeutschen Verein ausgegangen sind, sachlich gehalten waren, Meinungen und Ansichten vertheidigt oder widerlegt, Personen aber in keiner Weise angegriffen haben“, trotz dieser meiner Erklärung macht mich der „Rh. Kur.“ in seiner Nr. 262 vom 7. Nov. in zwei Artikeln wieder für die „N. Wiesb. Ztg.“ verantwortlich und gießt Lügen und Verdächtigungen nochmals in reichem Maße über mich aus.

Um der Schändlichkeit, der gegen mich verbreiteten Verdächtigung, als hätte ich aus einem Privatinteresse in der Convertirungsfrage für die Regierungsvorlage gestimmt, zu entschuldigen, schickt der Schreiber der beiden Artikel die unwahre Behauptung voraus, „ich sei ein

Digitized by Google

Hauptpatron der „Neuen Wiesbadener Zeitg.", ich hätte z. B. einen Theil der gesetzlichen Caution für dieselbe geleistet und es sei deßhalb die Annahme nicht zu gewagt, daß die Mittheilung der „N. Wiesb. Ztg.": der Frankfurter Banquier N. E. behaupte Jedem gegenüber, der es hören wolle, ein Frankfurter Bankhaus habe 75,000 fl. aufgewendet, um die beabsichtigte Convertirung eines Theils der nassauischen Anlehen zu hintertreiben, von mir gemacht und von mir in der „Neuen Wiesb. Ztg.", oder — um mit dem „Rhein. Kurier" zu reden — in meinem Organ, dem großdeutschen Lügenblatt, weiter verbreitet worden sei."

Von all' Dem ist nun auch nicht das Geringste wahr. Das Alles ist rein erdichtet und erlogen. Da mich der „Rh. Kur." nicht loben will, so muß es als eine ebenso häßliche Verdächtigung bezeichnet werden, daß ich mich in der Convertirungsangelegenheit in erster Kammer ganz besonders hervorgethan habe. Der „Rh. Kurier", welcher die Convertirungsangelegenheit tagtäglich, anfänglich zur Verdächtigung der Regierung, später der Großdeutschen, deren Wiederwahl er befürchtet, benutzt, hat seine Leser jedesmal aufgefordert, ja die deßfallsigen Kammerprotokolle nachzulesen, indem darin gar rare Sächelchen enthalten seien. Warum führt er denn jetzt nicht die pag. der Protokolle an? Warum erzählt er nicht, *wie* ich mich in einer auffallenden oder unzulässigen Weise „hervorgethan" habe? Die Wahrheit ist die, daß die Verhandlungen der ersten Kammer, sowohl die des Ausschusses als die öffentlichen, in vollständiger Ruhe und Würde verlaufen sind und, nachdem ich die Protokolle nachgelesen, billige ich noch heute vollständig die von mir ausgesprochene Ansicht und bedauere nur im Interesse des Landes, daß meine Befürchtungen hinsichtlich des Geldmarktes schon so schnell eingetreten sind.

Es ist kaum glaublich, daß diejenigen, welche die Ablehnung der Gesetzesvorlage in der zweiten Kammer bewirkt haben, von Leidenschaft so verblendet sind, daß sie auch jetzt noch nicht einsehen sollten, daß sie dem Lande dadurch einen nicht unbedeutenden Schaden zugefügt haben!

In der ersten Kammer ist die ganze Frage gar nicht als eine politische (leider geschah dieß schon in 1862 in der zweiten Kammer f. pag. 480 in fin.) betrachtet worden, wie auch die Schlußabstimmung gezeigt hat, indem Groß- und Kleindeutsche dafür und dagegen stimmten. Für die Annahme des Gesetzes stimmten nämlich: Prinz Nicolaus, Wilhelmy, Graß, Casselmann, Magdeburg, Gourdé, Kraus, v. Trapp, v. Breidbach, Jost und Großmann, dagegen aber nur Hilf, Born, v. Eck und Höchst.

Daß ich gegen die Verfolgung des an das Ministerium gerichteten Verlangens auf Vorlage der Akten gewesen, ist erlogen und widerspricht dem Inhalt der Protokolle, ist lediglich zum Zweck meiner Verdächtigung aus der Luft gegriffen. Man lese den Eingang des Berichtes pag. 270 nach und man wird finden, daß der Ausschuß, zu dem auch ich gehörte, in seinem Bericht eine Verwahrung gegen das Verfahren der Regierung niedergelegt hat!

Digitized by Google

Wenn weiter behauptet wird, daß ich ein Geschäftsfreund des Bankhauses R. Erlanger sei, so ist dieses ebenso wahr, als daß ich ein Geschäftsfreund des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne bin; jedenfalls habe ich in den letzten Jahren mit dem letzteren viel bedeutendere Geschäfte gemacht, als mit ersterem. Es war mir vollständig gleichgültig, ob Hr. v. Rothschild oder Hr. v. Erlanger das Geschäft abschloß. — Auf die in 1862 in der zweiten Kammer durch die Herren Weinbach, Ruß und Hammerschlag gestellten Anträge und Empfehlungen hatte die Regierung nach längeren Verhandlungen mit den Offerenten einen vollständig ausgearbeiteten Plan zu einem Lotterieanlehen den Ständen vorgelegt (die Vorlage war so vollständig und so ins Detail gehend, wie wohl noch wenige von einer Regierung irgend einer Ständeversammlung vorgelegt worden sind). Nach meiner wiederholt ausgesprochenen Meinung war es daher Sache der Stände — ohne alle Rücksicht auf Personen — sachlich zu prüfen, ob es im Interesse des Landes liege, ob es vortheilhaft sei, die Regierungsvorlage anzunehmen, ob nicht. Da es sich bei dieser Prüfung herausstellte, daß mindestens 370,000 fl. durch Annahme der Regierungsproposition dem Lande erspart würden — und dieß hat bis jetzt von Niemanden bestritten werden können — so war es nicht schwer, zum Entschluß zu kommen, so daß die Vorlage gegen nur 4 Stimmen in der ersten Kammer angenommen wurde.

Was nun die weiter an mich gerichtete Frage des „Rhein. Kur." betrifft, „warum ich jetzt nicht für die Submission gestimmt hätte, während ich doch, als es sich um das letzte Eisenbahnanlehen bei Rothschild handelte, mit großer Energie submissionsweise Vergebung des Anlehens oder doch zum mindesten Zulassung und Eröffnung einer wirksamen Concurrenz verlangt hätte, und daß die Kammer bereitwillig auf diese Empfehlung der Concurrenz eingegangen sei", so kann deren Beantwortung aus den von dem „Kurier" so oft empfohlenen Kammerprotokolle entnommen werden.

Nach pag. 256 habe ich bezüglich der Submission wörtlich gesagt:

„Wir (die Minorität des Ausschusses — der Abgeordnete Magdeburg, so viel bekannt kein Großdeutscher, und ich —) haben diesem Antrag nicht zustimmen zu sollen geglaubt, weil damit das Zustandekommen der ganzen Sache in Frage gestellt würde. Es ist dieselbe Frage bereits im vorigen Jahr bei der Berathung über den Gesetzentwurf wegen Aufnahme des Eisenbahnanlehens von 7,200,000 fl. in dieser hohen Versammlung zur Sprache gekommen und ich habe schon damals erklärt, da bereits Verhandlungen eingetreten seien, die zu einem günstigen Resultate zu führen schienen, wie das auch jetzt wieder der Fall ist, so solle man davon absehen, die Submission zur Pflicht zu machen, sondern man solle der Regierung überlassen, den Abschluß unter den günstigsten Bedingungen zu machen und ihr dafür auch die Verantwortlichkeit übertragen. In eine solche Angelegenheit, d. h. in die Vollziehung, kann sich die Kammer nicht einmischen. Wenn die Regierung erklärt, die und die Anträge sind gemacht worden, das scheint der Regierung das Vortheilhafteste, so haben wir das zu prüfen, nnd finden wir die Sache im Interesse des Landes, so geben wir unsere Genehmigung."

Digitized by Google

Also, obgleich ich in vorstehender Erklärung ausdrücklich auf meine damit übereinstimmende Ansicht, die ich in 1862 bei Berathung des mit Rothschild abgeschlossenen letzten Eisenbahnanlehens von 7,200,000 fl. niedergelegt hatte, verwiesen habe, behauptet der „Rh. Kurier" in demselben Artikel, in welchem der Schreiber sagt, er habe die Kammerprotokolle nachgelesen, das Gegentheil von dem, was daselbst steht.

Wie in den Verhandlungen der ersten Kammer von 1862 pag. 326 nachzulesen ist, habe ich damals gesagt:

„Meiner Meinung nach liegt die Sache so, daß die hohe Versammlung die Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann, daß auf dem von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Weg der Submission wir das Anlehen unter billigeren Bedingungen würden erhalten können, als auf dem der Verhandlung. Es erscheint dieß vielmehr sehr zweifelhaft und wir sollten uns daher hüten, eine solche Verantwortlichkeit durch Annahme seines Antrags auf uns zu nehmen. Wir haben uns daher im Ausschuß (Höchst, Krauß, v. Eck und Großmann) einfach darauf beschränkt, der Regierung auch diesen Weg zur Berücksichtigung zu empfehlen und ihr so die Verantwortlichkeit hinzuweisen, wie sie am besten und billigsten das Anlehen glaubt erlangen zu können."

Nun, das Publikum mag urtheilen, was von der Darstellung des Kurier-Correspondenten zu halten ist, der versichert, „auf die wiederholte Aufforderung des „Kuriers" die Verhandlungen über das Convertirungsgesetz nochmals genau nachgelesen" zu haben!

„Was wir anführen", sagt der „Rhein. Kurier", „sind lauter aktenmäßige Thatsachen, wegen deren wir nicht den feigen Rückzug antreten werden; das sind Thatsachen gegen feige Lügen und Verläumdungen."

Ja wohl, es gibt Menschen mit so frecher Stirne, daß sie nie erröthen und schamlos genug, stets neue Lügen und Verdächtigungen zu erfinden, wenn sie auch wiederholt der nichtswürdigsten Lüge und Verläumdung öffentlich überführt sind. Mitleidswerthe Menschen, die für alles Handeln Anderer unedle Beweggründe annehmen, weil sie für das eigene keine anderen kennen!

Wiesbaden, 9. November 1863.

Dr. C. Großmann."

Aus diesen Aktenstücken ist nun Folgendes ersichtlich:

1) Daß die Wiesbadener Procuratoren des Fortschritts (Braun diesmal ausgenommen, der für einige Zeit in die Schweiz verbannt wurde) sich eine auffallende, höchst seltsame und unverhältnißmäßige Mühe gaben, ein Gesetz zum Falle zu bringen, dessen Zustandekommen ihnen politisch gleichgültig sein konnte und in der That auch in der ersten Kammer ohne alle Parteirücksichten behandelt wurde. Ihr Eifer war so groß, als ob es sich um eine Lebensfrage handelte. Sie

Digitized by Google

nöthigten ihren Anhängern, den Kammermitgliedern aus den verschiedenen Zünften das förmliche und feierliche Versprechen ab, gegen das Gesetz zu stimmen. Sie zwangen den Berichterstatter, der sich wochenlang für das Zustandekommen des Anlehens in einem bestimmten Modus abgemüht und für diesen Modus in seinem Bericht plaidirt hatte, am Tage der Abstimmung seine eigenen Anträge zu bekämpfen und dagegen zu stimmen. Sie zwangen ein anderes Mitglied, das nicht Nein sagen wollte, sich vor der Abstimmung aus der Sitzung zu entfernen.

2) Als ich die erste sehr deutliche Anspielung auf die eigentlichen Motive dieses ganz außergewöhnlichen und anscheinend ganz unmotivirten Eifers machte, suchten sie die Sache todt zu schweigen und gingen vier Wochen lang nicht darauf ein.

3) Als ich nicht nachließ zu bohren und als auf einer Wählerversammlung die Sache zur Sprache gebracht, der Procurator Raht namentlich damit in Verbindung gebracht wurde, vertheidigte er sich, indem er seine Betheiligung läugnete.

4) Als ich den Bericht über diese Versammlung, in welchem Raht als ein Mann dargestellt wurde, der das Factum selbst zugestand, veröffentlichte, reklamirte Raht nicht dagegen.

5) Als in Folge dessen die Angelegenheit nicht länger todtgeschwiegen werden konnte, veröffentlichen sie Artikel voll alberner Ausreden und Unwahrheiten und begingen die Frechheit, die gegen sie erhobene Beschuldigung Andern zuzuwälzen.

6) Als in Folge dessen Procurator Dr. Großmann in einer namentlich unterzeichneten Erklärung ihre Unwahrheiten und Ausflüchte in ihrer vollen Blöße kennzeichnete und sie selbst, die Urheber der fraglichen Artikel, die Beschuldigten förmlich brandmarkte — schwiegen sie stille.

Ich frage nun, würde nicht jedes unbefangene Gericht unter diesen Umständen die Frage: Ist es glaubhaft oder gar erwiesen, daß sich die in der nassauischen 2. Kammer im Jahr 1863 befindlichen Procuratoren des Fortschritts, Braun ausgenommen, durch bedeutende Geldsummen bestimmen ließen, eine von der herzogl. Regierung beantragte Finanzoperation in der Kammer zu Falle zu bringen, durch welche dem Staat

Digitized by Google

jährlich 13,000 fl. an Zinsen erspart und Staatsschulden im Betrage von 8,500,000 fl. in 50 Jahren amortisirt worden wären?" ich frage, würde nicht jedes unbefangene Gericht diese Frage mit „Ja" beantworten.

Wenn nun aber mit unzweifelhafter Gewißheit constatirt werden kann, daß ein solches Factum sich ereignete, was beweist dies? Dieses Factum beweist, daß in kleinen Staaten die Volksvertretung, deren Majorität, wie dies z. B. in Nassau der Fall ist, nur aus $1^1/_2$ Dutzend nicht einmal mit den gewöhnlichen Elementarkenntnissen ausgerüsteten Land- und Gewerbsleuten besteht, daß eine solche „Volksvertretung" von einigen Intriguanten aus dem Advokatenstand als willenloses Werkzeug für Privatzwecke und Privatinteressen zum Nachtheil des Landes gebraucht und gemißbraucht werden kann. Und diesen Beweis wollte ich in diesem Capitel herstellen. Ich wollte auf die Gefahren aufmerksam machen, welche einem kleinen Staate drohen, wenn auf Grund des sogenannten constitutionellen Princips Einrichtungen geschaffen werden, wodurch ein Theil der Souverainetät unverantwortlich in die Hände einer kleinen Anzahl von irgendwelchen Leuten aus den unteren und ungebildeten Volksklassen gelegt wird.

IX. Capitel.

Fünfter Hexenprozeß,

nach welchem jedoch kein Hergenhahn mehr krähte. Krieg gegen und für die Justiz. Parforcejagd. Hallali.

Schön ists unterm freien Himmel
stürzen in das Schlachtgewimmel,
wenn die Kriegstrommete schallt,
wenn die Rosse muthig jagen,
wenn die Männer aufeinanderschlagen
und das Blut der Helden wallt.

Altes Lied.

Noscitur ex sociis, qui non cognoscitur ex se.

In der bisherigen Darstellung wurde zur Genüge nachgewiesen, daß die Advokaten die gegen mich anhängig ge-

Digitized by Google

machten Preßprozesse, resp. Privatinjurienklagen, als Mittel für ihre Zwecke benutzten. Ich sollte durch gerichtliche Verurtheilungen ruinirt werden, und auf daß durch das Endresultat schließlich das Publikum nicht gar zu sehr allarmirt werde, hatten die Advokaten schon von Anfang an planmäßig über meine Preßprozesse und Verurtheilungen referirt, einmal sogar ein „Urtheil" im „Rh. Kurier" 6 Tage vorher veröffentlicht, ehe es mir selbst publizirt wurde. Vor Allem waren es die „Frankfurter Fortschrittsblätter" und an ihrer Spitze das Journal Hammerans und seines Kellners, welche sich mir zum Trotz, mir zum Mißvergnügen und mir zum Nachtheil in dieser Weise von den Wiesbadner Advokaten als Werkzeuge gebrauchen ließen. Jede solche Veröffentlichung war aber ein Angriff auf mich schon deßhalb, weil, so lange Gerichtsverhandlungen nicht öffentlich sind und nicht alle Verurtheilungen von den Zeitungen gemeldet werden, Niemand das Recht hat, meine Privatangelegenheiten ausnahmsweise in der Presse zu veröffentlichen. Ein Angriff auf meine Person lag aber auch deßhalb in jenen Berichten über meine Preßprozesse, weil die „Urtheile" stets in ihrer vollen Blöße und Nacktheit referirt wurden und ich somit fortwährend als Angreifer erschien, der Jedermann ohne Veranlassung mit Injurien und Verläumdungen anfalle. Außerdem ist es für Verwandte und Bekannte keineswegs erfreulich, wenn sie alle paar Wochen in den Zeitungen lesen, man sei wieder zu Correctionshaus verurtheilt worden. Mit diesen Zeitungen ergeht es Einem in der That wie mit den Hunden. Wenn Einer anfängt, machen die andern alle nach. Wenn der Kellner in seinem Journal bemerkt, jetzt ist das Ungeheuer von Wiesbaden schon wieder zu Correktionshaus verurtheilt worden, so geht's wie ein Laufwasser durch alle Blätter und am Ende ist man vollständig benetzt.

Ich griff deßhalb wie gewöhnlich zur Repressalie, indem ich auf jede vom „Frankfurter Journal" veröffentlichte Nachricht über eine mir widerfahrene Verurtheilung oder über den Stand eines meiner Prozesse, einen jener Späße folgen ließ, welche das Publikum auf Kosten Hammerans und seines Kellners zum Lachen brachten oder diese beiden Bartkünstler sonst ärgerten.

Digitized by Google

So z. B. schrieb ich Ende Mai, als das „Frankfurter Journal" dem „Rh. Kurier" eine Lüge über meine Begnadigung nachdruckte, Folgendes:

„* Frankfurt, 29. Mai. Dem Herausgeber des „Frankfurter Journals" und seinem Redacteur-rasour Kellner widerfuhr heute etwas Stinkendes. Beide Herren waren auf einem Spaziergange so unvorsichtig, in eine Pfütze zu fallen, welche hier unter dem sonderbaren Namen „Rheinischer Kurier" bekannt ist und in welcher sich Abwasser, Jauche, alter Kohl und Juchten aus der Nachbarschaft ansammelt. Gänzlich durchnäßt und am ganzen Leibe übel riechend flüchteten sich die Unglücklichen in ein nahgelegenes Wirthslokal, durften jedoch Geruches halber nicht lange dort verweilen, sondern wurden in einer Droschke nach Hause gebracht, wo sie das ganze Redactionslokal so nachdrücklich durchdufteten, daß man es der zweiten Beilage zu Nr. 147 des „Frankfurter Journals" noch anriecht. *— Nachschrift. Soeben erfahre ich, daß auch der kleine Lammers in das Schicksal der eben genannten Herren verwickelt wurde und zwar noch viel tiefer, als diese selbst. Herr Lammers, welcher zufällig auf dem Schauplatz des Unglücks sich einfand, als seine beiden Collegen in die Pfütze gerathen waren, wollte denselben hilfreiche Hand leisten, fiel jedoch, wie dieß häufig der Fall ist, selbst hinein und da er bekanntlich ein sehr kleiner Herr ist, der kaum die Größe eines mäßigen Eskimo erreicht, so ging er unter bis über die Nase und wurde ebenfalls ein stinkendes Opfer seiner Menschenfreundlichkeit."

In Nr. 143 stand abermals als Repressalie folgende Nachricht zu lesen:

„* Frankfurt, 20. Juni. Auf Andringen der Schuldirection wurden dem Redactionspersonal des „Frankfurter Journals" in der höheren Knabenschule die nöthigen Freiplätze und unentgeldlicher Unterricht in der deutschen Sprache von der Behörde angeboten, von wegen der Vertheidigung vor einem Angriff und dem Begriff über Fortschritt."

In Nr. 145 wurde diese Nachricht folgendermaßen berichtigt:

„* Frankfurt, 23. Juni. Das Anerbieten einer hinreichenden Anzahl von Freiplätzen in den höheren Knabenschulen hat die Redaction des „Frankfurter Journals" nicht angenommen, will jedoch in ihrem eigenen Locale bei einem der Lehrer Privatunterricht in der deutschen Sprache nehmen."

Daß ich zu diesen Bemerkungen übrigens auch sachlich vollständig berechtigt war, ergibt sich z. B. aus folgendem, dem „Frankf. Journal" entnommenen Citate. Ich schrieb nämlich einst in meiner Zeitung:

„* Wiesbaden, 31. Octbr. Nicht im politischen und Parteiinteresse, sondern im Interesse des deutschen Styls und in der Absicht, abermals

Digitized by Google

durch Thatsachen nachzuweisen, in welche Hände die Frankfurter Fortschrittspresse gerathen ist, müssen wir uns mit einem Artikel des „Frankf. Journals“, Organs der vernichtenden Kritik beschäftigen. In diesem Artikel, der im Gewande des Leitartikels auftritt und an der Spitze des Blattes kühn sich aufstellt, will einer jener Redakteure, die nicht blos redigiren, sondern noch eine andere Beschäftigung treiben, über die (im Oktober 1863 zu Frankfurt abgehaltene) großdeutsche Versammlung witzig werden und wählt sich zum Gegenstand seiner schäumenden Satyre den humoristischen Vortrag des Dr. Bärens aus Hannover. Früher, heißt es im gedachten Leitartikel, haben die Fürstenhöfe sich lustige Räthe gehalten, „dabei verstand es sich aber von selbst, daß der scharfe und oft schärfste Witz (derselben) innerhalb des eigenen Kreises bleiben mußte.“ Der Witz mußte also innerhalb des eigenen Kreises bleiben, obgleich bis jetzt Niemand etwas davon wußte, daß der Witz einen eigenen Kreis hat. (In diesem Bleiben im eigenen Kreis) „bestand seine Pointe und sein Gewürz, seine heilsame kritische Wirkung.“ Die Pointe, das Gewürz, die heilsame kritische Wirkung des Witzes bestand also darin, daß er in seinem eigenen Kreis bleiben mußte. Welche Barbierphantasie! Dagegen seien die „theatralisch-possenhaften Schnuren“ des Herrn Bärens nicht in ihrem eigenen Kreise geblieben, sondern nur „auf fremde Kosten ausgekramt worden.“ Welcher Gegensatz! An den alten Fürstenhöfen ein Witz, der im eigenen Kreise bleibt, in der großdeutschen Versammlung ein Witz, der auf fremde Kosten ausgekramt wurde! Gut rasirt! Um, abgesehen von der logischen Seite dieser Kritik, wissen zu können, gegen was dieser Gallimathias gerichtet ist, müssen unsere Leser sich daran erinnern, daß Dr. Bärens über den Nationalverein sprach, was im „Frankfurter Journal“ durch die „fremde Kosten“ angedeutet werden soll.

Das Organ der vernichtenden Kritik kommt dann auf die Entrüstung der Versammlung über den Frhrn. von Künßberg, welche (nämlich Entrüstung) „womöglich noch lächerlicher sich ansah als die schmunzelnde Zustimmung zu der Burleske des Dr. Bärens.“ Eine Entrüstung hat sich also angesehen! Wie sie dieß nur zu Stande gebracht hat? Vermittelst eines Spiegels oder wie?

Doch, sagt das „Journal de barbiers“, wäre alles dieß verzeihlich gewesen, „hätte dieses Schleppträgerthum einer fremden aufoctroyirten Initiative nur eine einzige selbstständige Idee entwickelt!“ Also

1) Schleppträgerthum. Nächstens wird dieses Organ des Barbier-Styls vom Wasserträgerthum, vom Feuerwehrmännerthum sprechen.

2) Schleppträgerthum einer Initiative! Hat Carlchen Mießnik jemals eine solche Phrase zu Tage gefördert? Aber

3) gar noch: Schleppträgerthum einer aufoctroyirten Initiative. Aufoctroyirt! Nicht wahr, brave Culturzwitter des Fortschritts, Ihr sagt auch: Wegseparirt, verdesendirt und Mitcollegen? aber solche Ausdrücke sind den gebildeten Herren vom Handwerk geläufig.

Schließlich wird der großdeutschen Versammlung vorgeworfen: sie habe sich gegen die leiseste Spur eines demokratischen Hauchs abgesperrt“. Absperrung gegen einen Hauch, Absperung gegen einen demokratischen

Digitized by Google

Hauch, Abirrung sogar gegen die Spur, ja gegen die leiseste Spur eines Hauchs! Nein dieß geht über den Bürgermeister von Saardam. Wenn deutsche Zeitungen so schreiben, hört alles auf, jedenfalls die Kritik.

Der Kellner und sein Hammeran
Sie leiden Pein und klagen ꝛc."

Kellner wurde übrigens vor Kurzem wegen seiner Unfähigkeit entlassen und zog sich wieder nach Rotenburg an der Fulda zurück, um dort eine Rasirstube zu eröffnen. Ersetzt wurde er durch den Nationalvereinler Jungermann, (nomen omen) welcher wenigstens deutsch schreiben und redigiren kann und in der That hat das „Frankfurter Journal" unter seiner Leitung in formeller Beziehung sichtlich gewonnen. Dagegen hat Jungermann als ächter Nationalvereinler bereits mehrere Nassauer Advocatenlügen über mich drucken lassen, was ihm sicher keinen Gewinn bringen wird.

Meine Repressalien wurden größtentheils im Monat März, April und Mai in meiner Zeitung veröffentlicht und ich fing bereits an, mich der Hoffnung hinzugeben, daß ich dießmal meinen Zweck erreicht und die beiden Bartkünstler zum Schweigen gebracht habe, da erhielt ich im Monat September wieder eine Citation vor Gericht zu erscheinen wegen „Beleidigung und Verläumdung" der J. G. Hammeran und W. Kellner von Frankfurt. Die beiden Barbiere hatten bei Gott! schon wieder geklagt und hatten außerdem den Abdruck des ersten von ihnen bestellten und im Monat April verfertigten Urtheils verlangt. Außerdem hatte der Rabenschwiegervater Hammeran für sich allein wegen eines Briefes geklagt, den ich ihm im Monat April geschrieben und worin ich ihn als „Unverschämter Hammeran! Rabenschwiegervater!" angeredet und ihm ernstlich untersagt hatte, meinen Namen und meine Verhältnisse noch einmal in seinem Klatschblatte zu berühren.

Diese Hammerans- und Kellnerklage empörte mich im höchsten Grade aus verschiedenen Gründen.

Erstens war ich dem Hammeran und seinem Kellner gegenüber vollständig im Recht. Denn während sie mich fortwährend, ohne alle Veranlassung angriffen, übte ich lediglich Repressalien und Nothwehr, that ich gar nichts anderes, als

Digitized by Google

Etwas, wozu sie die Ursache gehetzt hatten, indem ich auf die mittelst der Presse gegen mich geführten Stöße, ebenfalls in der Presse Gegenstöße nachfolgen ließ. Mit ihrer Klage wollten sie mir also mein Recht abschneiden, wollten mir die Vertheidigung unmöglich machen, wollten mich durch rein mechanische Gewalt unterdrücken, wollten mich in einen Zustand versetzen, in welchem ich passiv, leidend, wehrlos mich von ihnen maltraitiren lassen sollte. Gegen einen solchen Zustand aber empört sich jede Faser, jeder Nerv, jede Muskel, jede Ader meiner Person.

Zweitens war die Klage wieder bestellt, bezahlt und erkauft und mit den Wiesbadner Advocaten im Complotte verübt. Es war zwischen den Advokaten und ihren Verbündeten ein förmliches Complott geschmiedet worden, zum Zweck, mich durch Preßprozesse zu ruiniren. Zu den Mitgliedern dieses Complotts gehörten Hammeran und sein Kellner zwar nicht, aber sie ließen sich von den Complotteuren bestimmen, sie ließen sich anwerben als Mitwirker an dem mir zugedachten Ruin. Es ist dieß ganz klar ersichtlich, wenn man den Zeitpunkt ins Auge faßt, in welchem die angeblichen Delicte begangen und in welchem die Klagen angehoben wurden. Drei bis vier Monate lang waren die journalistischen Bartkünstler ruhig und dachten nicht daran, mich zu belangen oder den Abdruck eines 4 Monate vorher fabricirten Urtheils zu erwirken. Da reist Braun wieder nach Frankfurt, zeigt Geld und nun fällt es dem Rabenschwiegervater Hammeran und seinem Kellner ein, daß 4 Monate vorher ein Urtheil verfertigt wurde, das noch zu veröffentlichen sei, daß vor 4 Monaten „injuriöse" Artikel über sie in der „Wiesbd. Ztg." gestanden, daß 4 Monate vorher ich in einem Briefe den Hammeran mit: „Unverschämter alter Hammeran! Rabenschwiegervater!" angeredet hatte und nun klagen sie 4 Monate, nachdem Alles dieß geschehen, nach Wiesbaden hinunter zu den Hergengerichten, um mich ins Correctionshaus verwünschen zu lassen.

Drittens war ich durch die fortwährenden Verhöre in Folge der ersten, der zweiten Brücks Klage, Brauns Klage, Hammerans und Kellners Klage, Kochs Klage, Brauns zweiter Klage, so zusammen inquirirt, daß ich neue Verhöre nicht

Digitized by Google

mehr ertrug. Jedes Verhör erregt nämlich in mir ein Gefühl, als ob mir eine verschluckte Katze am Schwanz wieder durch den Hals heraufgezogen würde.

Endlich ersah ich aus der Annahme dieser Klage von Seiten des Justizamts, daß dasselbe an dem gegen mich gerichteten Complotte betheiligt war, denn wie ich weiter unten darstellen werde, hatte dasselbe ein Jahr zuvor alle gegen das Fortschrittsblatt der Advokaten, die „Rhein-Lahnztg.", erhobenen, selbst die begründetsten Klagen unter nichtigen Vorwänden abgewiesen, während es jedes Gewinsel als begründet anerkannte, das von den Advokaten oder ihren Verbündeten gegen mich angestimmt wurde. Ich entschloß mich also, was das Gericht anbetraf, demselben den Gehorsam zu kündigen und dadurch die Katastrophe, die unausbleiblich hereinbrechen mußte, zu beschleunigen, zugleich aber mit scharfgespitzter Feder demselben auf den Leib zu rücken. Wie ich dieß ausführte, ist sogleich zu lesen. Das Justizamt zu Wiesbaden betreffend, so schlug ich jede Citation in den Wind und erschien gar nicht mehr vor Gericht. Ich wurde citirt bei Vermeidung von 5 fl. Strafe und erschien nicht, bei 10 fl. Strafe und erschien wieder nicht, bei 15 fl., ich erschien aber nicht, bei 20 fl., erschien gar nicht, bei 25 fl. und erschien erst recht nicht. Bei Vermeidung der Vorführung, ich schloß mich ein und bezog ein anderes Quartier, die Landjäger suchten mich, aber ich erschien nicht und so trieb ich das Verhör hinaus bis in den Monat November und damit natürlich auch die Fabrikation eines Urtheils. Gegen die beiden Barbiere aber ließ ich jetzt täglich einen jener Späße erscheinen, für welche das große Publikum so empfänglich ist. Ich wollte es absichtlich dahin bringen, daß jede Nummer der „N. Wiesb. Ztg." einen Preßprozeß nach sich zog, immer natürlich wegen Aeußerungen, die in jedem andern Lande straflos bleiben. Es erschienen also der Reihe nach in jeder Nummer folgende Späße:

„†* Frankfurt, 4. Oct. Gestern hatte der Redactionskellner des „Frankf. Journals" das Unglück, beim Rasiren sich mit dem Rasirmesser sehr unangenehm zu verwunden. Er fiel vor Schreck auf denjenigen Theil seines Körpers, der beim Redigiren des „Frankfurter Journals" vorwiegend in Anspruch genommen wird und klagte sehr."

„†* Frankfurt, 5. Oct. Gestern widerfuhr Hammeran, dem Schwiegervater, das Unglück, daß ihm, als er sich zum Rasiren an-

Digitized by Google

schickte, eine Seifenkugel in der Hand platzte und ihn bedenklich verletzte. Auch er fiel zu Boden auf denjenigen Theil seines Körpers, welcher beim Redigiren des „Journals" hauptsächlich in Anspruch genommen wird und stöhnte und klagte sehr."

„†* Frankfurt, 6. Oct. Als sich gestern Hammeran schwiegerväterlich zum Rasiren bereit gemacht hatte, trat sein Kellner bei ihm ein, sah den Seifenschaum für Vanillecreme an und verzehrte ihn rasch aus Versehen. Kellner wurde von den heftigsten Leibschmerzen ergriffen, fiel um auf den redigirenden Theil seines Körpers, wimmerte und klagte sehr.

„†* Frankfurt, 7. Oct. Ueber das dem Kellner zugestoßene Unglück alterirte sich Hammeran so, daß er in der Alteration den Rasirpinsel verschluckte, welchen er zufällig in der Hand hielt. Ein fürchterliches Leibschneiden stellte sich ein, Hammeran fiel ebenfalls um auf den redigirenden Theil seines Körpers und winselte und klagte sehr."

„†* Frankfurt, 8. Oct. Ueber das seinem Hammeran zugestoßene Unglück entsetzte sich der Kellner, welcher sich unterdessen wieder erholt hatte, dermaßen, daß er seinerseits in der Alteration die Barbierschüssel verschluckte. Sie war von Blech. Heftige Colik stellte sich sofort ein, Seifenblasen entströmten seinem Munde, er fiel wieder auf den redigirenden Theil seines Körpers, winselte und klagte sehr bis nach Wiesbaden hinunter."

„†* Frankfurt, 10. Oct. Gestern wurde hier ein Wettrasiren veranstaltet. Den ersten Preis trugen davon Hammeran und sein Kellner. Beide hatten sich zu gleicher Zeit gegenseitig eingeseift, glatt rassirt und abgetrocknet. Die ganze Operation war das Werk einer halben Minute und als es vollbracht war, fielen sie auf den redigirenden Theil ihrer Körper und klagten sehr und wurden vom „Rh. Kurier" zu „zwei bei Freund und Feind in allgemeinster Achtung stehende Männer" ernannt.

Man singt gegenwärtig im Lindenfels folgendes Lied:

Der Kellner und der Hammeran,
Sie leiden Pein und Plagen
Und fangen in der Kammer an,
Schon Morgens Schaum zu schlagen
Und klagen.

Der Kellner und der Hammeran,
Sie ließen auf — sich hetzen
Und müssen um so strammer dran,
Scheermesser nun zu wetzen
Für's Hetzen.

Digitized by Google

Der Kellner und der Hammeran,
Sie klagen und sie winseln;
Jetzt müssen's, seht den Jammer an!
Gesichter schaumbepinseln
Und winseln.

Der Kellner und der Hammeran,
Die können's nimmer tragen;
Denn täglich fängt der Jammer an
Von Neuem, da sie klagen,
Sehr klagen."

„†* Frankfurt, 12. Oct. Gestern bereitete das „Frankfurter Journal" seinen halbjährigen Bedarf der bekannten „Pfarrer Wahler'schen Hühneraugensalbe", womit es Handel treibt und welche ein wesentliches Ingredienz seiner Leitartikel bildet." 2c. 2c.

Daß übrigens die Klage Hammerans und seines Kellners die Katastrophe wesentlich beschleunigte, werde ich jetzt nachweisen, indem ich den „Krieg mit der Justiz" beschreibe, in den ich unmittelbar durch jene Klage verwickelt wurde.

Im Jahr 1863 stand als Amtmann an der Spitze des Hofgerichts zu Wiesbaden ein Mann Namens Dübell, ein Dübell, dessen physische, moralische und geistige Persönlichkeit weniger an einen Mann und noch weniger an einen Amtmann, dagegen sehr lebhaft an jenen Schneidergesellen erinnerte, welcher mit Heine auf der Harzreise ein Stück Wegs weit lief und nachdem er kaum eine Viertelstunde gelaufen, sich unter einen Apfelbaum warf und ausrief: „jetzt bin ich armes Schinduderchen schon wieder ganz caput". Dübell war stets caput, eben weil er ohne caput war. Dübell war ein Amtmann nach dem Herzen Hergenhahns und noch mehr nach dem Herzen der Advocaten. Dienstlich von Hergenhahn, dem Hofgerichtsdirector abhängig und wohlbekannt mit den Zuständen und Intentionen dieses Hofgerichts, daher fest entschlossen, dieses Hofgericht nie zu beleidigen, nie etwas zu thun, was diesem Hofgericht mißfallen und noch weniger etwas zu thun, was den Advocaten nicht gefallen könnte, war Dübell ganz eigentlich das Werkzeug der gegen mich gerichteten, auf meine Ruinirung durch Preßprozesse hinarbeitenden Conspiration. Bis zu welchem Grad die Gefügigkeit dieses behubaren Werkzeuges der Advocaten ging, will ich einleitend an einigen

Digitized by Google

der nassauischen Gerichts- und Advocatenpraxis entnommenen Beispielen klar machen.

Es wurde einst ein Prozeß geführt, in welchem der Hofgerichtsprocurator v. Eck, ein in ganz Nassau trotz seiner Fortschrittsschrullen hochgeachteter Mann und der Advocat Lang, ein trotz seiner fortschreitenden Gesinnung im Lande Nassau nicht sehr hoch geachteter Mann, sich streitend gegenüber standen. Hofgerichtsprocurator v. Eck hatte ein umfassendes, viel Zeit und Mühe kostendes „Libell" ausgearbeitet und erhielt deßhalb vom Justizamt zu Wiesbaden das Maximum der gesetzlich zulässigen Advocatentaxe decretirt. Advocat Lang dagegen hatte nur eine wenige Zeilen umfassende Erwiderung eingereicht und erhielt deßhalb nur das Minimum jener Taxe zuerkannt. In Folge dessen eilte nun Lang getrieben von seinem Patriotismus, seiner Volksfreundlichkeit, seinem Freisinn und seiner Liebe zur deutschen Nation auf's Justizamt und herrschte da zunächst den Accessisten, der den Prozeß behandelt hatte, an, warum ihm nur wenige Gulden decretirt worden seien, er sei beschädigt, verkürzt, benachtheiligt. Der Accessist, zufällig ein unabhängiger an den Staatsdienst nicht gebundener Mann, wies den Advocaten jedoch kurz ab und erklärte: Was beschlossen ist, ist beschlossen und wird nicht mehr abgeändert. Hierauf stiefelte Lang in den bekannten geschmierten Fortschrittsstiefeln hart auftretend zum Assessor, machte auch diesem Vorwürfe und verlangte ebenfalls Aufbesserung seines Lohnes, wurde aber ebenfalls abgewiesen. Nun aber trabte Lang zum Justizamtmann Dübell, trat noch härter vor diesem auf, wiederholte seine Klagen und Vorwürfe, und der Dübell, geschwind wie der Wind, ergriff eine Feder und that wie der Advocat verlangte, indem er ihm ebenfalls das Maximum der Taxe decretirte. Bezahlen mußte natürlich das „Volk", d. h. ein Theil des Volks, die streitende Partei nämlich und bezahlen mußte dieser Theil des Volks, weil der Amtmann Dübell befahl, daß bezahlt werden müsse und der Amtmann Dübell befahl, weil die Fortschrittsadvocaten in Nassau eine solche Machtstellung sich errungen hatten, daß Dübell einem Fortschrittsadvocaten nichts abschlagen konnte.

Zeuge für die wesentliche Richtigkeit dieser Thatsache ist der betreffende Amtsaccessist und Assessor, deren Namen zur

Digitized by Google

Verfügung stehen und genannt werden, sobald Lang [1]) oder Dübell mich verklagt haben wird.

Ein anderes Bild.

In Wiesbaden wurden Kinder geraubt und zwar von einem Mann, der getrennt von seiner Frau lebte und zwar wurden sie eben dieser Frau geraubt. Dieser Kinderraub gab schon im Jahr 1861 Veranlassung zu einem Preßprozeß, in dem Braun die „Wiesbadener" sowie die „Kasseler Ztg." wegen Verläumdung verklagte und zwar, weil sie ihn der Mitwirkung an diesem Kinderraube bezüchtigt hatten. Wie die Klage gegen die „Kasseler Ztg." endete, weiß ich nicht, da nichts mehr davon verlautete, gegen die Redacteure der „Wiesbadener Ztg." wurde das Verfahren sistirt, nachdem sie sich von Wiesbaden entfernt hatten, die beraubte Frau aber, Mitangeklagte, wurde, wenn ich nicht irre, um 10 fl. bestraft.

Die geraubten Kinder wurden von dem Manne nach Wien verpflanzt, wohin sich derselbe zurückgezogen hatte, um sehr bald dort zu sterben. Nachdem in dieser Weise der Gatte vom Schauplatz verschwunden war, verlangte die in Wiesbaden zurückgebliebene Gattin und Mutter ihre Kinder zurück, wendete sich deßhalb an das Justizamt zu Wiesbaden mit dem Gesuch, vermittelst diplomatischer Requisition die Kinder von Wien herbei und ihr wieder in's Haus zu schaffen.

Die Angelegenheit gelangte an einen Assessor zur Erledigung, welcher dann auch das Gesuch so natürlich, so moralisch und juristisch gerechtfertigt fand, daß er demselben zu willfahren den Beschluß faßte und demgemäß ein Requisitorium anfertigte, welches der Amtsvorstand, unser Dübell, zu unterschreiben hatte. Der Assessor hatte jedoch die Rechnung ohne den Braun, oder vielmehr ohne die Furcht vor dem Braun gemacht, denn als das Instrument zur Unterzeichnung an Dübell gelangte, weigerte sich dieser entschieden einen Beschluß auszuführen, den im Namen des Justizamts

1) Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Herrn Lang Z & A in Erinnerung bringen und bemerken, daß ich diese Firma und was dazu gehört nur deßhalb nicht schon im Januar 1863 öffentlich berührte, weil mich Rücksichten für einen andern Mann davon abhielten.

Digitized by Google

der zweite als Richter bestellte Beamte gefaßt hatte. Braun war nämlich Anwalt des räuberischen Mannes und Ankläger der beraubten Frau gewesen und gegen Braun den allmächtigen, mit dem Vorgesetzten Hergenhahn, dem verlockenden Director des Hofgerichts so intim verbündeten Advocaten Partei zu nehmen, nein! das vermochte Dübell nicht. Eher hätte er sich den Finger in der Westentasche abgebrochen, als gegen Braun entschieden.

So ging es unter Dübell zu in Wiesbaden im Justizpalast erster Instanz! Wir haben hier vor Allem ein klassisches Beispiel von der in Nassau etablirten, in jedem andern Staate unerhörten Advocatenherrschaft. Wie man sieht, waren die nassauischen Beamten, ich spreche von der Mehrzahl, weil Dübell, trotz seiner Schneiderseeligkeit, als gefügiges, unterwürfiges, zu Allem bereites, vor den Advocaten zitterndes und bebendes Werkzeug nicht allein stand, sondern die Mehrzahl der Beamten war so gesinnt oder dressirt; wie man also sieht, waren diese Beamten viel weniger herzogliche, als Advocaten-Diener, Diener, deren Willfährigkeit so weit ging, daß sie in Civilprozessen die Gebühren der Advocaten, nachdem dieselben vom Gerichte bereits festgesetzt waren, zum Nachtheile der Clienten erhöhten. Wie man sieht, war aber auch diese Advocatenherrschaft schließlich nur auf den Gelderwerb gerichtet. Die politischen Umtriebe der Advocaten, ihre Reden, Versammlungen und Vereine, ihre Volksfreundlichkeit, ihr Liberalismus, Freisinn und Patriotismus, alles dieß war lediglich ein Mittel für sie, durch welches sie sich zu einer Macht emporarbeiteten, vor der die Staatsbehörden so tief sich beugten, daß z. B. Gerichte auf Antrag der Advocaten sogar die an sich schon enormen, bereits gerichtlich festgesetzten Gebühren in einzelnen Fällen beliebig erhöhten.

Ich selbst hatte jedoch am Meisten in diesem Zustande zu leiden, denn für mich hatte derselbe das zur Folge, daß das Justizamt zu Wiesbaden jede, auch die frivolste Klage gegen mich annahm und da das Hergengericht mich wegen jeder, auch der frivolsten Klage zu Correctionshaus verurtheilte, so lag das Schicksal meiner Person und meiner Zeitung vollständig in den Händen des Amtmanns Hergen-Dübell und seines Assessors Hergen-Keim und dieß umsomehr, als

Digitized by Google

nach naſſauiſchem Recht eine Injurien- und Verläumdungsklage, wenn ſie in erſter Inſtanz abgewieſen iſt, von dem Kläger nicht appellando an die zweite Inſtanz gebracht werden kann. Wies alſo der Hergen-Dübell die gegen mich eingereichten Klagen ab, ſo war ich gerettet, nahm er ſie an, ſo war ich zum Correctionshaus verurtheilt.

Ich habe nun ſchon früher darauf aufmerkſam gemacht, daß eine förmliche Conſpiration gegen mich angezettelt war, darauf gerichtet, mich durch Preßprozeſſe zu ruiniren. Schwebend waren noch Brauns Klage, Brücks Klage, von welchen jede das Correctionshaus nach ſich zog und nun wurde ſchließlich auch wieder Hammeran und ſein Kellner als Kläger käufflich erworben, um zu klagen gegen mich wegen Artikel, welche 4 Monate vor Einreichung der Klage veröffentlicht worden und z. B. die Injurie enthielten, die Stadt Frankfurt habe den genannten Männern Freiplätze in der höheren Bürgerſchule angeboten. Außerdem lagen noch andere Anzeichen einer förmlich angezettelten und planmäßig durchgeführten Conſpiration vor.

Zur Zeit meiner Ankunft in Wiesbaden war als Aſſeſſor für das Criminalweſen beim dortigen Juſtizamte angeſtellt Herr Oppermann. Als derſelbe gegen Ende des Jahres 1862 zum Amtmann in Idſtein ernannt, Wiesbaden verließ, begleiteten ihn die Achtung und das Wohlwollen des Publikums, ſowie die Anerkennung ſeiner Vorgeſetzten. Zu denjenigen, welche für die Perſon des Herrn Oppermann mit hoher Achtung erfüllt waren und ſein Scheiden von Wiesbaden ſchmerzlich bedauerten, gehöre auch ich, obgleich Herr Oppermann mehrere Preßprozeſſe gegen mich zu leiten hatte. Zu denjenigen, welche den Abzug ſeines Nachfolgers des Hergen-Keim von Wiesbaden mit Freuden, ja mit Jubelgeſchrei begrüßten, und welche für dieſen Herrn mit nichts weniger als hoher Achtung erfüllt ſind, gehöre ich aber auch. Woher nun dieſer Unterſchied der Beurtheilung und des perſönlichen Verhältniſſes? Beide Herren inſtruirten Preßprozeſſe, beide „arbeiteten in Unterſuchungen" gegen mich; wenn ich nun beide verſchieden beurtheile, den einen liebe und achte, den andern aber nicht, ſo kommt dieß offenbar daher, daß beide mich ganz verſchieden behandelten.

Digitized by Google

Herr Oppermann, ohne seine Pflichten als Beamter im Geringsten zu verletzen, führte die Untersuchungen gegen mich in humaner Weise, ohne Absicht und Eifer dem Justizamtmann Hergen-Dübell gegenüber eine selbstständige Stellung einnehmend. Er übertrug die Untersuchung einem Accessisten, er verlangte keine Caution von mir, er gestattete mir schriftliche Vernehmlassung, so daß die peinlichen Verhöre überflüssig wurden, er behandelte mich nicht wie einen Criminalverbrecher und legte diesen Hexenprozessen keine majestätsverbrecherische Bedeutung bei.

Kaum war der Hergen-Keim als sein Nachfolger eingetroffen, so änderte sich Alles dieß sehr zu meinem Nachtheil. Hergen-Keim gerirte sich wie der leibhaftige Gott der Gerechtigkeit und legte einen Eifer gegen mich an den Tag, als hätte ich einen Hochverrath begangen. Ich kam zum erstenmal mit ihm in Berührung, als mir ein Urtheil eröffnet werden sollte. Dazu war ich auf Nachmittag 3 Uhr vorgeladen. Als ich nun schon um $12^1/_2$ Uhr in seiner Kanzlei mich einfand, um zu fragen, ob ich nicht nöthigenfalls am andern Tage erst zur Urtheilseröffnung erscheinen könne, da ließ er mich packen und in's Gefängniß abführen. Die bereits von dem Accessisten angefangenen Untersuchungen nahm er sofort selbst in die Hand. Meine schriftliche Erwiderung auf Brauns Klage, von Herrn Oppermann bereits acceptirt, wurde verworfen und ich über dieses Monstrum einer Preßklage, einem bis in's minutiöseste Detail gehenden, Monate lang dauernden mündlichen Verhör unterworfen. In meine Privatverhältnisse inquirirte er bis auf den Namen meines Großvaters hinein, er durchstöberte meine ganze Vergangenheit, alle Aufenthaltsorte, wo ich verweilt, alle Reisen, die ich gemacht, meine Universitätsjahre und verhörte mich auf's Neue wegen jeder Carcerstrafe, die ich 20 Jahre vorher als Student abgesessen [1]). Wegen jeder Lappalienklage verlangte er

1) Es ist dies die blutige Wahrheit. „Sie sind, lauteten die Fragen, im Jahr 1841 wegen Rauchens aus einer unbedeckten Pfeife mit 1 fl. 30 kr., Sie sind wegen Spazierengehens im Schlafrock mit 1 fl. 30 kr., Sie sind wegen Tragens verbotener Farben mit 8 Tagen Carcer bestraft worden, was haben Sie darauf zu erwidern?“ Solche Verhöre stellte im Jahr 1863 ein nassauischer Assessor mit einem Schriftsteller

Digitized by Google

500 fl. Caution. Er verbot mir — verfassungswidrig — während meines ganzen Lebens die gegen mich erlassenen Urtheile zu beurtheilen. Er verfolgte mich bis auf die Festung mit seinen Verhören, kurz, er behandelte mich wie einen Capitalverbrecher, und als eines Morgens sämmtliche Assessoren wie gewöhnlich vor Beginn der amtlichen Thätigkeit zur Besprechung beim Hergen-Dübell versammelt waren und einer der Assessoren, als die „N. Wiesb. Ztg." erwähnt wurde, die Aeußerung von sich gab, daß die Behandlung des Redacteurs dieser Zeitung schlimme Folgen nach sich ziehen dürfte, da nahm Hergen-Keim das Hergengericht energisch in Schutz und behauptete, daß mir ganz recht geschehe. Aus diesem ganzen Verfahren und Benehmen dieses Anfangs bornirten, später boshaften Pedanten, ein Verfahren und Benehmen, das sich von der Haltung seines Vorgängers wesentlich unterschied und im höchsten Grad animos war, erkannte ich, daß ich es mit einem vorgefaßten Plane zu thun hatte, daß Hergen-Keim beauftragt, überredet, „verlockt" war, so gegen mich zu verfahren, wie ich es eben geschildert. In dieser Ueberzeugung wurde ich aber bis zur Gewißheit bestärkt, als ich das Verfahren des Justizamts in anderen Preßklagen mit der mir zu Theil gewordenen Behandlung verglich.

Im Jahr 1861 hatte ich gegen den „enthüllten Trabert", den Redacteur des Advocatenblattes „Rhein-Lahnzeitung", Klage auf Ehrenkränkung erhoben. Der Thatbestand der Ehrenkränkung und Verläumdung war so evident, daß die Klage angenommen werden mußte. Ich hatte sie eingereicht im Juni 1861. Im April 1862 erhielt ich eine Vorladung nach Wien zum Termin zu erscheinen und da ich natürlich nicht erschien, wurde die Untersuchung vom Justizamt niedergeschlagen. Hergen-Dübell hatte die gegen den Schützling des Associe's seines Vorgesetzten Hergenhahn eingereichte Klage absichtlich $^1/_2$ Jahr hinausgezögert.

Im Jahr 1861 klagten die Redacteure der „Wiesbadner Zeitung" gegen Jemand, der sie als „Gelichter" bezeichnet

an, der wegen Injurien und Verläumdung von Privatpersonen verklagt worden. Aber er wollte Erschwerungsgründe für die Urtheiler und Stoff zu üblen Nachreden für die Advocaten aufstöbern!

Digitized by Google

hatte, auf Ehrenkränkung. Hergen-Dübell wies die Klage ab, weil der Ausdruck „Gelichter" keine Injurie sei.[1])

Gegen mich klagte ein Häimann, weil ich seinen Namen mit dem U statt mit dem Y geschrieben und diese Klage wurde von Hergen-Dübell angenommen; freilich klagten im ersten Fall Redacteure, welche mit Braun und Lang im Streit lagen, im letzten Fall aber klagte ein Schreiber, welcher mit Braun nicht im Streite, sondern vielmehr als dessen Schreiber in engster Geschäftsverbindung und Bundesgenossenschaft lag. Er gab bekanntlich den Namen zu Braun's Finanzoperationen her.

Im Jahr 1860 waren gegen die „Rhein-Lahnzeitung", das Organ der Braun und Lang, zweier Advocaten, 5 — 6 Klagen auf Ehrenkränkung, Verläumdung und Dienstehrenbeleidigung eingereicht worden.

Diese Klagen waren, wie ich weiter unten nachweisen werde, alle wohlbegründet. Hergen-Dübell aber wies sie alle ab, denn sie waren gerichtet gegen den enthüllten Trabert, welcher war ein Schützling Braun's, welcher war ein Associe Hergenhahns, des publicumverlockenden Hofgerichtsdirectors.

Die gegen den Redacteur des Fortschritts- und Advocatenblatts gerichteten Klagen waren also und selbst die begründetsten abgewiesen worden, die gegen mich eingereichten Urtheilsbestellungen dagegen, selbst die frivolsten, wurden alle angenommen und prompt effectuirt, zuletzt noch die Hammerans- und Kellnerklage. Gegen einen solchen Zustand war nichts anderes mehr anzuwenden als Gewalt und die rücksichtsloseste Rücksichtslosigkeit. Ich zog deßhalb wieder vom Leder und führte auf die Saracenen der nassauischen Justiz folgende Schwabenstreiche.

In Nr. 204 der „N. Wiesb. Ztg." vom 1. September begann ich unter dem Titel: „Nassauische Justiz" eine Reihe von Artikeln folgenden Inhalts:

„Die Entscheidung naht! Wer die Verhältnisse des Herzogthums Nassau kennt, ist keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß zwei Dinge

1) In Folge dessen sprachen die Redacteure der „Wiesb. Ztg." in der nächsten Nummer ihres Blattes von dem „Justizamtsgelichter" und Hergen-Dübell mußte den Ausdruck einstecken.

Digitized by Google

auf die Länge hier nicht neben einander bestehen können, nämlich die „Neue Wiesbadner Zeitung“ und das Advocatenregiment mit seinen Verzweigungen und Complicen in den höheren Beamtenkreisen Nassau's. Die Advocatenclique, nicht wurzelnd im Volk, im Gegentheil von diesem verachtet, lediglich gestützt auf einige Schreier aus dem Publicum und jene malcontanten, intriguirenden und conspirirenden Staatsdiener, welche dem Herzog Treue geschworen und dem Nationalverein sie halten, welche ihre Amtsgeheimnisse verschachern und mit den Advocaten die Beute theilen, wir sagen die Advocatenclique sah ihren unvermeidlichen Untergang vor sich, an dem Tage, an welchem ein unabhängiges Blatt anfing ihr Treiben dem Publicum zu enthüllen.

Es wurde deßhalb schon vorigen Winter der Versuch gemacht, die „N. Wiesb. Ztg.“ zu vernichten und zwar zu vernichten durch Veranlassung von Preßprozessen und gerichtlichen Urtheilen, es wurden zu diesem Zwecke Kläger gegen die „N. Wiesb. Ztg.“ förmlich geworben und es wurden schließlich Urtheile erlassen, welche das Staunen und die Entrüstung nicht blos des größern, sondern auch des juristischen Publicums im In- und Auslande hervorriefen.

Der Plan scheiterte an der Umwandlung der dem Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ zuerkannten Correctionshausstrafe in Festungshaft.

Ein zweiter Plan wird jetzt wieder vorbereitet. Die Verschwornen kämpfen um ihre Existenz und beabsichtigen dießmal ein Strafurtheil hervorzurufen, welches Se. Hoh. dem Herzog durch seine Höhe die Begnadigung unmöglich machen soll. Zu diesem Zwecke sind bereits wieder auswärtige Kläger geworben und zwar der Redacteur und Herausgeber des sauberen „Frankfurter Journals“. Es hat in Folge dieser Machinationen bereits der Setzer Hammeran wegen eines am 3. April von dem Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ an ihn gerichteten Briefs Klage erhoben und es hat ferner derselbe Setzer Hammeran, nebst seinem Redactionskellner, wie wir vermuthen, wegen verschiedener polemischer Artikel der „N. Wiesb. Ztg.“, Klage erhoben und es haben diese beiden würdigen Herren Abdruck des am 25. April gegen uns erlassenen Urtheils beantragt.

Wir werden nun in einer Reihe von Artikeln das Verfahren der nassauischen Justizbehörden, namentlich des dem Hofgerichtsdirector Hergen-Hahn (Urtheil des Frankfurter Stadtgerichts vom 28. April 1857) untergebenen Amtmanns Dübell des Näheren beleuchten und beschränken uns für heute auf folgende Mittheilung.

Von diesem herzogl. Justizamt Wiesbaden, das dieser Amtmann Dübell repräsentirt, erhielten wir vorgestern ein Decret, dessen Verfasser im träumenden Zustande sich befunden haben muß, als er dasselbe niederschrieb. In dem Decret wird uns nämlich der Abdruck eines zu Gunsten der s. v. Hammeran und Kellner erlassenen Urtheils aufgetragen und dabei bemerkt: wir haben uns jeden Zusatzes dazu, „sei es in der betreffenden Nummer der Zeitung oder einer früheren oder späteren Nummer der Zeitung zu enthalten.“ Nun ist ein Zusatz eine Behauptung, Behauptungen unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Strafgesetz veröffentlichen zu dürfen, ist Preßfreiheit, Preßfreiheit ist ein

Digitized by Google

Nassau verfassungsmäßig garantirtes Recht jedes im Lande wohnenden Menschen. Es ist somit obige Verfügung des vom Amtmann Dübell dem Untergebenen Hergen-Hahns repräsentirten Justizamts, da sie die Veröffentlichung einer Behauptung praeventiv und für ewige Zeiten verbietet, ein Angriff auf ein verfassungsmäßiges Recht. Wir erklären deßhalb diese Verfügung für rechtlich ungültig, für nulle et non avenue und für eine Zumuthung, um die wir uns keinen Pfifferling kümmern werden. Morgen werden wir Beweis davon liefern."

Zugleich war in derselben Nummer folgende „leise Anfrage" enthalten:

„Es ist actenmäßig festgestellt, daß sich der Advocat Braun ein Palmarium von 500 fl. versprechen und ausbezahlen ließ. Solches ist gesetzlich den Anwälten verboten. Wird wohl Herr Hergenhahn gegen den Dr. Braun eine Disciplinaruntersuchung anheben lassen oder nicht?"

Dieser Artikel erregte in den Hergenkreisen Wiesbadens die höchste Entrüstung. Die Hergen waren nämlich der Ansicht, ich solle mich lautlos abschlachten lassen und ihnen für jedes „Urtheil", das sie mir hinterrücks in den Leib stießen, noch respectvoll vorne die Hand küssen. Sie prätendirten, ich solle Achtung haben vor der nassauischen Hergenjustiz, denn da sie Justiz sei, so seien eben deßhalb alle ihre Aeußerungen, selbst wenn diese nichts weniger als Recht, sondern nur Haß, Parteilichkeit und Willkühr athmen, Emanationen unfehlbarer Wesen. (Der ehemalige Winkeladvocat Hergen-Hehner gehörte auch zu diesen Wesen.)

Die großdeutschen Männer, mit denen ich in Verbindung stand, äußerten sich über vorstehenden Artikel folgendermaßen: So darf man nicht schreiben, sagten sie. Wir begreifen und fühlen, daß Sie in gerechter Entrüstung gehandelt haben, denn das Verfahren der Gerichte ist schändlich und man ist Mensch. Aber es schadet der Sache. Mäßigen Sie sich also um der Sache willen in der Form, es ist dies unser aller Wunsch, obgleich wir alle wissen, daß auf Ihren Schultern die ganze Last der Situation ruht, daß Sie zum Schlachtopfer auserkoren sind, aber endlich müssen dem Herzog die Augen aufgehen. So können die Dinge nicht fortgehen. So lange diese Persönlichkeiten in den Gerichten und einflußreichen Stellen sich befinden, ist jede Anstrengung vergebens, wäre selbst eine ganz conservative Kammer unwirksam. Also sprach man auf großdeutscher Seite. Ich versprach mein Möglichstes zu thun, erklärte aber, daß ich die der elendesten

Digitized by Google

Feigheit entsprungene Mißhandlung durch diesen Dübell nicht länger ertrage. Am nächsten Tage schrieb ich:

„Preßfreiheit, und sie ist in Nassau verfassungsmäßig garantirt, schließt jede Präventivmaßregel, d. h. jede Maßregel aus, welche der Veröffentlichung eines Schriftstückes zuvor kommt. Wo also Preßfreiheit existirt, ist eine Staatsbehörde rechtlich nicht befugt, die Veröffentlichung eines Schriftsatzes zum Voraus zu verbieten und zu bedrohen. Trotzdem erhielten wir, wie gestern schon bemerkt, ein justizamtliches Decret, worin uns untersagt wird, in Beziehung auf ein zu veröffentlichendes Urtheil des Hofgerichts einen Zusatz, d. h. eine Bemerkung in der betreffenden Nummer der Zeitung oder in einer früheren oder späteren Nummer der Zeitung anzubringen. Abgesehen davon, daß dieser Befehl in rein logischer Beziehung widersinnig ist, da die Bemerkung über ein hofgerichtliches Urtheil, wenn dieselbe nicht unmittelbar räumlich diesem angefügt ist, nie und nimmermehr als Zusatz betrachtet werden kann, so enthält die justizamtliche Verfügung ein Attentat auf die Preßfreiheit und wir handeln deßhalb dieser Verfügung zuwider, indem wir über das abzudruckende Hofgerichtliche Urtheil folgende Bemerkung uns erlauben.

Den Thatbestand anlangend, hatte das „Frankfurter Journal" im Februar dieses Jahres in einer Wiesbadener Correspondenz gesagt: der Redacteur der „N. Wiesbadener Zeitung" sitze in Wechselhaft. Es war dies eine Nachricht, welche, selbst wenn sie wahr gewesen wäre, einen so unverschämten und moralisch kaum qualificirbaren Angriff enthielt (einen Angriff, den sich in keinem civilisirten Staate Europas ein nur einiger Maßen auf Anstand haltender Redacteur erlaubt hätte), daß wir zur Repressalie genöthigt und berechtigt waren. Wir erklärten deßhalb die Behauptung des „Frankf. Journals" für eine unverschämte Lüge, sprachen die Ansicht aus, dasselbe werde wohl die Aufnahme des Artikels sich haben bezahlen lassen, veröffentlichten eine Anzeige, in welcher sich das „Frankf. Journal" zur Aufnahme ähnlicher Artikel gegen Einsendung von 10 fl. bereit erklärt und erzählten, dem Redactionskellner des „Frankf. Journals" seien 25 auf denjenigen Theil seines Körpers aufgezählt worden, welcher bei der Redaction des „Frankf. Journals" hauptsächlich in Anspruch genommen werde.

Wegen dieser Repressalie verurtheilte uns das Wiesbadener Hofgericht zu einer Correctionshausstrafe, verurtheilte uns zur Zwangsarbeit, wegen einiger in öffentlicher Fehdemit Journalisten untergeordneten Ranges gebrauchter Ausdrücke und Wendungen!

In den Entscheidungsgründen dieses Hofgerichtlichen Urtheils heißt es, der Angeschuldigte werde zu dieser Strafe verurtheilt u. A., weil der Hang desselben zu derartigen Vergehen erschwerend in Betracht komme.

Dazu bemerken wir nun, daß dieser Hofgerichtliche Grund nicht den geringsten Grund hat. Wir haben gar keinen Hang zu derartigen Vergehen, es ist dies ganz unrichtig und falsch. Wir haben noch nie Jemand ohne Veranlassung und ohne die triftigsten Gründe be-

Digitized by Google

leidigt, wir haben noch nie angegriffen. Aber wir haben den Hang, jedem Angreifer, sei er, wer er wolle, sei er eine Privat- oder eine amtliche Person, aus Leibeskräften auf den Kopf zu schlagen und unser Recht, unsere Ehre, unsere Person zu vertheidigen durch kräftige Zurückgabe des Angriffs. Wir weisen also die Behauptung, wir hätten einen Hang zu derartigen Vergehen, mit Protest zurück.

Ferner heißt es, die Strafe sei ausgesprochen worden, weil der Angriff des „Frankf. Journals" nicht in sehr hohem Grade verletzend erscheine. So also, wenn in öffentlichen Blättern fälschlich behauptet wird, es sitze Einer in Wechselhaft, ja wenn selbst der Wahrheit gemäß eine solche Privatangelegenheit offenbar in der Absicht zu schaden, zu verletzen, in den Augen des Publikums zu blamiren vor die Oeffentlichkeit gebracht wird, so ist dies nicht in hohem Grade verletzend? Der Criminalsenat des Wiesbadener Hofgerichts scheint eigenthümliche Ansichten über die Wirkungen zu haben, welche derartige schmähliche Angriffe im Gemüthe des Verletzten hervorbringen. Wir wären doch begierig zu erfahren, in welchem Grade es verletzen würde, wenn Jemand ohne Veranlassung, in gehässiger Absicht, ein gewisses Urtheil (des frankfurter Stadtgerichts) der Oeffentlichkeit Preis gäbe?

Wir erklären also auch diesen Entscheidungsgrund für durchaus unstichhaltig. Dies sind die Bemerkungen, die wir vor dem Abdruck des Urtheils diesem voranschicken.

Wir haben übrigens gegen die Verfügung des Justizamtes an die höhere Behörde uns gewendet, und sollten wir schließlich dennoch zum Abdruck des Urtheils angehalten werden, so wird derselbe von uns nur in der Absicht veranstaltet, an den erwähnten Entscheidungsgründen dem Publikum zu zeigen, in welchem Geiste, in welchem animus die „N. Wiesb. Ztg." von den Gerichten behandelt wird.

Unter diesen Umständen und so lange dieser Geist in den Gerichten herrscht, ist es aber auch kein Wunder, wenn sich eine förmliche Conspiration bildet, darauf ausgehend, die „N. Wiesb. Ztg." durch gerichtliche Urtheile vernichten zu lassen."

Am nächsten Tage schrieb ich:

„Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß deutliche Anzeichen von einer Verschwörung vorhanden sind, welche darauf ausgeht, die „N. Wiesb. Ztg." durch Klagen und Preßprozesse zu ruiniren und sie etwa nach Mainz zu vertreiben, damit von dort aus die saubere Gesellschaft und ihre Mitschuldigen mit glühenden Kugeln beschossen und ihre mittelmäßigen Köpfe mit Schwefelsäure eingesalbt werden können. Wie verflossenen Winter der Buchdrucker Adelmann aus Frankfurt requirirt wurde, um Klage gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." zu erheben, weil der letztere auf Adelmanns infamen durch gar nichts provocirten Angriff rücksichtslagend erwidert hatte, so werden jetzt wieder die beiden würdigen Vertreter der deutschen Presse, Setzer Hammeran und sein Kellner, veranlaßt, zu klagen, theils wegen eines von uns am 3. April, also vor 4 Monaten, an den Hammeran abgesendeten Briefes, theils, wie wir vermuthen, wegen verschiedener polemischer Artikel, in welchen wohl Ausdrücke

Digitized by Google

gebraucht sind, wie sie in journalistischen Fehden ge… …raucht werden, ohne daß es einem Journalisten deßhalb zu klagen … …onst einfällt, in welchen aber keine Injurien gebraucht sind. Wir w… …erden das Nähere nachtragen. Sodann erfahren wir heute, daß d… …er Advocat Braun zwei neue Klagen gegen uns erhoben hat, warum … …, wissen wir bis jetzt eben so wenig, als wir es vermuthen können. Die Frage ist nun: wie verhalten sich diesen Versuchen gegenübe… …e die herzoglichen Gerichte, vor Allem das herzogliche Justizamt, welches über die Zuläs… …sigkeit einer Klage zunächst zu entscheiden h… …at? Es ist dies eine bedeutungsvolle Frage.

Die „N. Wiesb. Ztg." vertritt eine p**olitische Tendenz**, welche der vollsten Billigung aller verständig… …en und conservativen Männer sich erfreut, weil sie in voller Uebere… …instimmung mit den Principien sich befindet, die in unserer Zeit ein… …er rationellen Staatsregierung zu Grunde gelegt werden müssen und nichts Anderes bezwecken, als die Herstellung eines möglichst guten Rechtszustandes und einer möglichst guten Verwaltung, und weil sie zugleich dem verderblichen Treiben der Parteien und Parteiführer entgegentritt und die Grundlagen der socialen Ordnung zu wahren sucht, gegen die fortwährend auf dieselben gerichteten Angriffe der Leidenschaft, der Thorheit, des Unverstandes und der systematischen Unterwühlung. Die „N. Wiesb. Ztg." vertritt eine Tendenz, welche den von der Staatsregierung und dem Staatsoberhaupte zu wahrenden Interessen förderlich ist.

Die Justizbehörden haben in der Beurtheilung der Verläumdungsklagen den weitesten Spielraum, da, wie wir gestern an den Entscheidungsgründen eines hofgerichtlichen Urtheils gezeigt haben, das Meiste von der subjectiven Ansicht, der Meinung, dem Belieben des beurtheilenden und erkennenden Richters abhängt. Ihm ist es in den meist zweifelhaften Fällen überlassen, zu entscheiden, ob der Thatbestand eines Vergehens vorliegt, ob ein Umstand strafmildernd oder erschwerend und in welchem Grade einwirkt, ob böser Wille oder guter Glaube des Thäters, ob die Absicht zu beleidigen vorhanden ist, oder nicht, kurz, die Lehre von der Injurie und Verläumdung ist so dunkel und zweifelhaft, die gesetzlichen Bestimmungen sind so unbestimmt und anhaltslos, daß derselbe Fall je nach der Persönlichkeit des beurtheilenden und erkennenden Richters als nicht strafbar, höchstens als leichtes Vergehen, oder aber als schwere Missethat aufgefaßt werden kann, ganz nach Willkühr des beurtheilenden und erkennenden Richters, weßhalb auch jede Aburtheilung eines solchen Vergehens im geheimen, schriftlichen Verfahren, ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit an sich schon ein halber Justizmord ist.

In der Behandlung und Beurtheilung der Injurien und Verläumdungsklagen tritt somit die Privatmeinung und Privatgesinnung des Richters, und wenn diese Klagen gar Parteizwecken dienen sollen, die **politische Gesinnung** des Richters ganz offen zu Tage.

Wie behandeln nun unter diesen Umständen die Herzogl. Gerichte zunächst das Herzogl. Justizamt, begleitet von Männern, welche alle geschworen haben, dem Landesfürsten treu, hold und gewärtig zu sein,

Digitized by Google

und sein Interesse zu fördern, wie behandelu nun diese Herzogl. Beamten eine Zeitung, welche ihrer politischen Tendenz und Wirksamkeit wegen wenigstens nicht übelwollend zu behandeln, wenigstens nicht zu mißhandeln, das Interesse der Regierung und des Staatsoberhaupts unzweifelhaft erheischt, wie behandeln sie diese Zeitung?

Wir werden diese Frage durch Thatsachen beantworten lassen und leiten diese Antwort ein mit dem Hinweis auf die Behandlung, welche die nassauischen Gerichte dem Organ der Oppositions=, d. h. derjenigen Partei angedeihen ließen, die der Regierung geradezu feindlich gegenübersteht. Wir werden also zunächst nachweisen, wie die gegen den Redacteur der „Rhein=Lahnztg." vor zwei Jahren angebrachten Klagen von dem Herzoglichen Justizamte zu Wiesbaden aufgefaßt wurden."

Zugleich stellte ich wieder folgende

Leise Anfrage!

Wir haben schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß ein hier wohnender Fremder, ein Engländer, zu Gunsten einer Dame, welche ihn verpflegt, durch einen hiesigen Procurator ein Testament anfertigen ließ, daß dieses Testament bei Amt von dem letztern nicht hinterlegt wurde, obwohl der Testator und seine Dame, wahrscheinlich auf Grund eines von dem Procurator ihnen gemachten Versprechens, fest überzeugt waren das Testament sei hinterlegt worden, so daß, wenn nicht dieselben, mißtrauisch geworden durch gewisse Gerüchte, aufs Nachforschen sich verlegt und die Abwesenheit des Testaments auf dem Justizamt nicht rechtzeitig entdeckt hätten, das Vermögen des Testators später an die reichen und gewiß sehr dankbaren Intestaterben gefallen wäre. Wird wohl Hr. Hofgerichtsdirektor Hergenhahn eine Disciplinarmtersuchung wegen dieser Angelegenheit einleiten?"

In der nächsten Nummer wurde der Justizartikel folgendermassen fortgesetzt:

„Daß die nassauischen Gerichte, daß namentlich auch das Herzogl. Justizamt mit der „N. Wiesb. Ztg." nicht glimpflich verfahren sind, ist den Lesern dieses Blattes bekannt. Da nun die „N. Wiesb. Ztg." eine Richtung verfolgt, welche der Herzogl. Regierung nicht blos nicht feindlich, sondern in sofern sogar nützlich ist, als dieselbe vielfältig gegen ungerechte Angriffe von uns in Schutz genommen wird, da ferner von den Gerichten in Behandlung der Injurien und Verläumdungsklagen ein an völliges Belieben grenzender Spielraum gestattet ist, so wird man unzweifelhaft erwarten — wenn man nämlich die nassauischen Verhältnisse nicht kennt — daß die Herzogl. Gerichte, daß namentlich das Herzogliche Justizamt die „Rhein=Lahn=Zeitung", als das Organ einer der Regierung feindlichen Tendenz und Richtung, als das Organ der Oppositionspartei, in dem die Herzogl. Behörden sehr häufig sogar mit unwürdigen Waffen bekämpft wurden, man wird unzweifelhaft erwarten sagen wir, daß die Gerichte, darunter das Herzogliche Justizamt, diese „Rhein=Lahnzeitung", als dieselbe noch am Leben war, noch viel unglimpflicher, noch viel strenger, noch viel rücksichtsloser behandelt haben werden, als die „N. Wiesb. Ztg.", der man vielfältig sogar nachsagt,

Digitized by Google

sie sei das Organ der Regierung. Man wird dieß um so mehr erwarten, als die Gerichte und somit auch das H. Justizamt, für Beurtheilung der Injurien- und Verläumdungsklagen in einem unendlich weiten Spielraum sich bewegen können und als die Mitglieder dieser Gerichte sammt und sonders dem Herzog Treue und Ergebenheit geschworen haben, somit geschworen haben, gutwillig, treu, hold und gewärtig, Alles zu thun, was gesetzlich erlaubt ist, um die Interessen des Staats und des Staatsoberhauptes zu wahren und zu fördern, Interessen die im höchsten Grade beeinträchtigt würden, wenn die der Staatsregierung feindliche Zeitung glimpflicher, schonender, milder, rücksichtsvoller, nachsichtiger, freundlicher, gnädiger, sympatischer behandelt würde, als das Blatt, das in vielen Fällen die Interressen der Staatsregierung vertheidigt.

Lassen wir nun die Thatsachen sprechen.

Laut eines Artikels in Nr. 49 der „Rhein-Lahnzeitung" vom 27. Februar 1861 waren bis zu dieser Zeit folgende Injurien- und Verläumdungsklagen gegen dieses Blatt beim Herzogl. Justizamt eingelaufen: „Den Reigen der Ankläger hatte Hr. Pfarrer Kriegsmann zu Langenschwalbach eröffnet. Hr. Amtmann Vonhausen folgte ihm, diesem Hr. Amtmann Rullmann als Dritter. Dem wieder der Frhr. Friedr. v. Preuschen (Jurist) und dieser wurde abgelöst durch die gemeinsame Anklage zweier Dillenburger Herren, des Amtmanns Metzler und des Bürgermeisters Gail."

Es hatten somit gegen die „Rhein-Lahnztg." geklagt wegen Ehrenkränkung, Verläumdung oder Dienstehrenbeleidigung fünf öffentliche Beamte, darunter drei Herzogliche Amtsvorstände, ein Pfarrer, ein Bürgermeister und ein Privatmann. Sämmtliche Kläger gehörten somit den gebildeten Ständen an und nahmen eine Stellung ein, die eine frivole Klage von ihnen nicht erwarten läßt, vier darunter sind sogar selbst Juristen. Welchen Erfolg erzielten nun diese Kläger, als sie an das Herzogliche Justizamt Recht suchend mit der Bitte sich wandten, ihre gekränkte Ehre gegen das der Regierung feindliche und gehässige Oppositionsblatt in Schutz zu nehmen? Die Antwort auf diese Frage lautet: Bis auf Einen wurden sämmtliche Ankläger vom Herzoglichen Justizamte zu Wiesbaden abgewiesen, ab und zur Ruhe verwiesen und nur einer einzigen Klage wurde entsprochen und zwar einer Klage wegen eines Vergehens, das von Amtswegen verfolgt werden mußte.

Leider sind uns bis jetzt der Thatbestand der eingeklagten Vergehen und die Gründe der Abweisung der Kläger in drei der abgewiesenen Fällen unbekannt geblieben, in Beziehung auf einen aber liegen uns alle Einzelnheiten vor. Es ist dieß die Klage der Herren Amtmann Metzler und Bürgermeister Gail von Dillenburg, „Schmähung von Staatsbehörden und öffentliche Dienstehrenkränkung durch die Presse betreffend". Wir möchten die Einzelnheiten des dieser Klage zu Grunde liegenden Thatbestandes, sowie das Abweisungsdecret und die Geschichte dieses Abweisungsdecrets gerne unsern Lesern heute noch mittheilen, denn es hat eine gar sonderbare Bewandtniß damit und kommt dabei viel Merkwürdiges zu Tage. Indessen reicht uns für heute der Raum nicht, auch

Digitized by Google

wollen wir das Herzogl. Justizamt zu Wiesbaden, das dieser Tage ein so schönes Decret gegen uns erlassen und wieder vier liebliche Klagen gegen uns angenommen hat, Klagen des Hammeran und Kellner, zweier Vertreter, freilich zweier sauberen Vertreter der Presse und Klagen unseres werthen Kammerpräsidenten und Advocaten Braun, eines begeisterten Vorkämpfers für die Preßfreiheit; das Herzogl. Justizamt zu Wiesbaden, das vier neue Klagelieder der genannten Jeremiasse angenommen hat, wollen wir gerne noch eine Nacht in angenehmer Spannung erhalten. Es wird also morgen von der Sache die Rede sein und es werden drei Amtsassessoren citirt werden, drei Amtsassessoren, welche in Beziehung auf die abgewiesene Klage der Herren Amtmann Metzler und Bürgermeister Gail sehr bemerkenswerthe, wirklich sehr bemerkenswerthe, jedoch auf steinigen Acker gefallene Ansichten ausgesprochen hatten."

Als ich so auftrat, brach auch der „Rh. Kurier" sein bereits seit Monaten beobachtetes Schweigen und er mußte es brechen, denn er konnte seine Genossen nicht im Stiche lassen, er konnte die Kläger nicht im Stiche lassen, welche sich von den Advocaten hatten aufkaufen lassen, er konnte aber auch die Gerichte, welche seine Advocaten so prompt bedienten, nicht widerstandslos preisgeben. Seine Gegenreden bestanden wie immer in der Verdächtigung, Entstellung und Fälschung. Zunächst knüpfte er an eine von mir gemachte Bemerkung an. Ich brachte nämlich in Nr. 204 zugleich mit meinem ersten Artikel über die nassauische Justiz folgende Correspondenz:

„† Eltville, 30. Aug. Gestern Morgen gegen 9 Uhr fuhren zwei reich beflaggte Dampfboote hier rheinabwärts vorbei. Der Donner der Böller und die rauschenden Klänge der Musik lockten die Neugierigen herbei. Viele waren der Ansicht, daß die deutschen Fürsten eine Rheinfahrt machen. In Wahrheit waren es aber etliche 100 Juristen, die von Mainz aus einen Ausflug nach Rüdesheim machten.[1]) Die ganze Herrlichkeit dieser Vergnügungsfahrt war übrigens durch das anhaltende Regenwetter sehr getrübt ꝛc.

Hiezu machte ich folgende Redactionsbemerkung:

Wäre übrigens bei dieser Fahrt das Dampfschiff untergegangen, so kehrten die dasselbe betrachtenden Juristen zu ihren Collegen, den Fischen, zurück. Wir betrachten nämlich die Juristen, die Vertreter einer, wenn nicht antediluvianischen, so doch antesecularen Vernunftbeschaffenheit,

1) Die Verwechslung lag übrigens nahe. Juristen und Advocaten bilden, wenigstens in einzelnen Staaten, bereits die Souveraine, und wenn es z. B. in Nassau noch wenige Jahre so fortgegangen wäre, wie es seit einigen Jahren fortging, so hätte der Herzog des Landes ebenfalls fortgehen und den Juristen das Feld überlassen können.

D. Red.

Digitized by Google

als eine Art logischer Saurier, Plesiosaurier, Ichtyosaurier, welche ihrer Formation nach bekanntlich dem Fischgeschlechte sehr nahe stehen. Die Vertreter jeder anderen menschlichen Berufsklasse wissen etwas, der Mediciner, Chemiker, Physiologe ꝛc., der Kaufmann, der Landmann, der Handwerker weiß etwas, der Jurist als solcher weiß gar nichts, kann nur von in der Regel ganz unrichtigen Sätzen aus deduciren und verhält sich den Regeln des gesunden Menschenverstandes gegenüber sehr häufig wie ein Fisch."

Man sieht, ich spreche in obiger Bemerkung einen ganz allgemeinen Satz aus über die logische Natur der Jurisprudenz, der Advocat Braun aber kochte seiner Gewohnheit gemäß, daraus vermittelst Entstellung und Fälschung folgendes Verdächtigungsgift, um gegen mich aufzuhetzen. Er schrieb nämlich im „Rh. Kurier":

„§* Wiesbaden, 2. Sept. Das Ministerium Wittgenstein läßt in dem von ihm protegirten und empfohlenen Blatt, von dem man also annehmen muß, daß es des ersten Ansichten nach Wunsch vertritt, neben fortwährenden Angriffen auf die nassauischen Gerichte überhaupt, nun in toller Wuth den ganzen Juristenstand in einer Weise angreifen, die, nachdem das erste Staunen vorüber ist, nach und nach ein der Gesundheit ganz heilsames Lachen erregt. In der heutigen Nummer läßt das Ministerium Wittgenstein[1]) wörtlich schreiben: „Die Vertreter" ꝛc. — siehe oben bis: — sehr häufig wie ein Fisch." Nun sind doch alle die Männer, die den nassauischen Staatskarren im Gange halten, die Faber, die Wintzingerode, die Bertram, die Horstmann ꝛc. Juristen und es wäre daher von dem Standpunkt des ministeriellen und Hofblattes aus ganz erklärlich, daß es in Nassau geht wie es geht. Wer sich aber noch nicht zu dieser Auffassung hinaufgeschwungen hat und wer einfach die Thatsache betrachtet, daß in allen Staaten, gut und schlecht regierten, die Geschäfte fast ausschließlich durch Juristen besorgt werden, der darf doch wohl das Ministerium Wittgenstein fragen, durch was es denn legitimirt ist, die Juristen für Nichtswisser und Unfähige zu erklären, was es denn gethan hat, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu beweisen und warum es denn nicht dienstunfähig gewordene Kavallerieoffiziere[2]) hat aufführen lassen unter den Berufsklassen, die doch Etwas wissen? Man wird aus diesen Gegenfragen ersehen, daß man nicht weit kommt mit allgemeinen Verunglimpfungen, wie das Ministerium sie nach und nach allen Berufsklassen angedeihen läßt."

Ich erwiderte:

---

1) Braun weiß recht gut, daß das Ministerium Wittgenstein der „N. Wiesb. Ztg." im Allgemeinen und dem fraglichen Artikel selbst so ferne stand, als die Advocaten selbst, trotzdem macht er das Ministerium Wittgenstein zum Urheber des Artikels — um aufzuhetzen.

2) Prinz Wittgenstein war früher General der Kavallerie.

Digitized by Google

„* Wiesbaden, 5. Sept. — Was die Angriffe auf den Juristenstand anbetrifft, so bestehen diese darin, daß wir den Juristenstand gar nicht angegriffen, daß wir die Juristen nirgends für „Nichtswisser und Unfähige“ erklärt haben, wie der „Rhein. Kurier“ lügt und die „Südd. Ztg.“ nachlügt. Wir haben zwar allerdings keinen großen Respect vor der philosophischen Bildung der Herren Braun, Lang und Consorten, allein wir haben hierüber uns gar nicht geäußert. Wir haben nur behauptet, die Jurisprudenz sei keine Wissenschaft, sondern nur eine Theorie, weil sie über die Natur irgend welcher Dinge nichts aussage und lediglich practische Grundsätze und Regeln für die Behandlung und Auffassung von Dingen und Verhältnissen enthalte. Es ist dieß eine Ansicht, die wir nicht in der „N. Wiesb. Ztg.“ zum ersten Male aussprechen und die durchaus begründet ist. Wenn wir deßhalb sagten, der Jurist als solcher wisse nichts, während der Mediciner, Physiologe, Chemiker ꝛc. etwas wisse, so ist in dieser Sage kein Angriff auf den Stand der Juristen, sondern nur eine Behauptung über die Natur der Jurisprudenz als Wissenschaft enthalten, noch weniger sind die Juristen dadurch für Nichtswisser und Unfähige erklärt worden. Das lügt blos der „Rh. Kurier“, und die „Südd. Ztg.“ lügt es nach.

Den Regeln des gesunden Menschenverstandes gegenüber verhalte sich der Jurist sehr häufig wie ein Fisch, sagten wir allerdings, aber wir wissen recht gut, warum wir dieß sagten. Wenn eine Amtsehrenbeleidigung, die im Jahre 1843 in Württemberg vollständig abgestraft wurde, im Jahre 1863 in Wiesbaden dadurch nochmals abgestraft werden soll, daß ein Preßvergehen deßhalb härter abgestraft wird, weil der Thäter schon einmal zwanzig Jahre vorher wegen Amtsehrenbeleidigung [1]) bestraft wurde, und wenn ein solches Verfahren den Grundsätzen der Rechts„wissenschaft“ entspricht, so schreit der gesunde Menschenverstand laut auf und man ist berechtigt zu sagen, der Jurist verhalte sich den Regeln des gesunden Menschenverstandes gegenüber sehr häufig wie ein Fisch. Fische könnten allenfalls den Satz aufstellen, daß ein Vergehen, das bereits abgestraft ist, unter Umständen zwanzig Jahre später nochmals bestraft werden müsse. Menschen, und zwar Menschen mit gesundem Verstande, können dagegen einen solchen Satz nicht wohl aufstellen!“

Zugleich fuhr ich in meiner Beleuchtung der nassauischen Justiz fort und schrieb wie folgt:

Die Nr. 45 der „Rhein-Lahn-Zeitung“ vom 22. Februar 1861 enthielt folgende Correspondenz:

„*V Dillenburg, 19. Februar. (Justiz und Verwaltung.) Was die neuliche Correspondenz von Eltville über die Uebergriffe der

1) Ich hatte nämlich im Jahr 1843 als Repressalie den Titel eines württembergischen Amtmanns in einer Zuschrift hinter statt vor dessen Namen gesetzt. Deßhalb verurtheilten mich die würtembergischen Juristen „wegen Amtsehrebeleidigung“ zu 6 Wochen Gefängniß. Die Wiesbadener Hergenrichter citirten aber im Jahr 1863 diese Strafe als Erschwerungsgrund in den Entscheidungsgründen eines ihrer „Urtheile.“

Digitized by Google

Polizei in Nr. 41 Ihres Blattes betrifft, so ist es allerdings richtig und kann es auch von hier aus bestätigt werden, daß derartige Vorfälle nicht vereinzelt stehen. Ließ doch dahier, am Sitze einer Centralbehörde, am 13. d. Mts. der Bürgermeister einen Burschen, welcher bei seinem Dienstherrn ein Glas über den Durst getrunken, obwohl derselbe sich nicht die mindeste Polizeicontravention durch Lärmen oder dgl. erlaubte, ohne Weiteres kraft souveräner Machtvollkommenheit in das Amtsgefängniß dirigiren (es scheint, beiläufig bemerkt, in dieser Beziehung ein eigenthümliches Abkommen zwischen der Orts- und der Amtsbehörde zu bestehen), woselbst der Missethäter zwei Tage lang schmachtete, bevor er bei dem Amte verhört, und natürlich, da nicht das Mindeste gegen ihn vorlag, nach überstandenem Verhör entlassen wurde. Es ist um so mehr Pflicht der Presse, derartige Willkürmaßregeln zu rügen, als die davon Betroffenen sich der Allgewalt der Beamten gegenüber völlig schutzlos fühlen und daher fast niemals eine Beschwerde erheben, wozu ihnen auch regelmäßig Mittel und Befähigung abgehen. Es dürften aber diese Vorkommnisse gleichfalls einen schlagenden Beleg für die dringende Nothwendigkeit der Trennung der Justiz und Verwaltung liefern, welche allein eine Schutzwehr gegen solche Uebergriffe zu bieten vermag."

In dieser Darstellung wurde ein einfacher Vorgang vollständig entstellt und gefälscht und auf Grund dieser Entstellung und Fälschung dem Herrn Bürgermeister Gail von Dillenburg vorgeworfen, gesetzwidrige Handlungen begangen und dem Herzogl. Amtmann Metzler von Dillenburg vorgeworfen, an diesen gesetzwidrigen Handlungen durch Gestattung derselben auf Grund „eines eigenthümlichen Abkommens" mit dem Bürgermeister sich betheiligt zu haben. Der wirkliche Thatbestand war folgender:

Ein dem Trunke ergebener Taglöhner, D. K., wurde von seinem Arbeitgeber besinnungslos betrunken gemacht, in diesem Zustand auf ein Kärrchen geladen und unter großer Begleitung der Schuljugend in der Stadt umher und an seine Wohnung zu seinem Bruder gefahren. Dieser weigerte sich aber ihn aufzunehmen, worauf sich der Zug von Neuem durch die Stadt in Bewegung setzte und der Betrunkene endlich in das Rathhaus und zwar in die für die Nachtwache bestimmte Stube gebracht wurde. Weil er hier des Abends noch betrunken war, das Zimmer verunreinigt hatte, dem Polizeidiener grob begegnete, schließlich auch das Zimmer für die Wachtmannschaft geräumt werden mußte, wurde er dann spät Abends in das Polizeigefängniß abgeliefert, aus dem er am 15. d. Mts., nachdem festgestellt worden war, daß ihm ein weiteres Vergehen nicht zur Last lag, von der Gerichtsbehörde entlassen wurde.

Es ist somit unwahr, daß ein Taglöhner, der nur ein Glas über Durst getrunken hatte, daß also ein nüchterner Taglöhner eingesperrt wurde. Es ist ferner nicht wahr, daß dieser Taglöhner keine Veranlassung zu der incriminirten Maßregel gegeben hatte, sondern derselbe wurde im Amtsgefängniß untergebracht, nachdem derselbe sich so besinnungslos betrunken hatte, daß ein öffentlicher Scandal mit ihm aufgeführt werden konnte, und nachdem derselbe das Zimmer beschmutzt und den Polizeidiener insultirt hatte. Der Betreffende wurde ferner in

Digitized by Google

dem Amtsgefängniß untergebracht, weil er sonst obdachlos unter freiem Himmel hätte zubringen müssen und schließlich, nachdem er, wie man zu sagen pflegt, seinen Rausch ausgeschlafen hatte, wieder entlassen.

Dieser Thatbestand wurde von dem Correspondenten der „Rhein-Lahn-Zeitung" in oben erwähnter Weise entstellt und gefälscht und diese Fälschung und Entstellung wurde benutzt, um darauf den Vorwurf gesetzwidriger Handlungsweise, begangener „Willkürmaßregeln" dem Bürgermeister Gail und dem Amtmann Metzler in einem öffentlichen Blatte in's Gesicht zu schleudern.

Herr Amtmann Metzler klagte deßhalb gegen die „Rhein-Lahn-Ztg." wegen „Schmähung von Staatsbehörden und öffentlicher Dienstehrenkränkung", und es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn man behauptet, daß die große Mehrzahl aller etwa zur Beurtheilung des Falls berufenen Juristen, die Klage für vollständig begründet erklären würden. Dieser Ansicht waren auch die drei Amtsassessoren, welche vom Vorstand des Justizamts Wiesbaden um ihre Meinung über den Fall gefragt wurden. Sie, nämlich die Herren Frech, Eifert und Ler, erklärten einstimmig, daß sie nicht mehr das Justizamt, sondern nur das Hofgericht für competent zur Aburtheilung dieses Preßvergehens halten, so schwer erscheine ihnen dasselbe. Am Tage, nachdem der Herzogl. Amtsvorstand Dübell diese Berathung mit den Herren Assessoren gepflogen, erließ derselbe folgendes Urtheil:

„Urtheil ꝛc.

„In Erwägung, daß nach dem Inhalte der von dem Herzogl. Amte zu Dillenburg hierher mitgetheilten Acten die Anzeige gegen den wegen eines Straßenunfugs von dem Bürgermeister Gail zu Dillenburg am 13. Februar d. Js. verhafteten Daniel Kegel von da nicht im Laufe des nächstfolgenden Tages, sondern erst am 15. Februar bei dem Herzogl. Amt zu Dillenburg eingegangen, und diese Ueberschreitung der gesetzlichen Frist, nach welcher ein wegen eines Vergehens Verhafteter innerhalb 24 Stunden und längstens im Laufe des nächstfolgenden Tages an das Herzogl. Amt, als die Untersuchungsbehörde, abzuliefern war, durch irgend welche Umstände weder gerechtfertigt noch entschuldigt ist; — daß mithin der Artikel in Nr. 45 der „Rhein-Lahn-Zeitung", auf welchen sich die Anklage stützt, bezüglich des Verhaltens des Bürgermeisters Gail zu Dillenburg eine die Kritik seiner Handlungsweise überschreitende Auslassung nicht enthält, indem derselbe nur die oben bezeichnete Ueberschreitung zum Gegenstande hat; — daß ferner weder aus dem Inhalte noch aus der Fassung des angeführten Artikels entnommen werden kann, daß das dienstliche Verhalten des Herrn Amtmanns Metzler bei dem fraglichen Vorfall einem Tadel unterworfen werde; — daß sodann schließlich auch aus dem Artikel in Nr. 50 der „Rhein-Lahn-Ztg." der Thatbestand einer Ehrenkränkung gegen den Herrn Amtmann Metzler nicht zu entnehmen ist, so wird hierdurch zu Recht erkannt, daß die Untersuchung einzustellen sei unter Niederschlagung der Untersuchungskosten. Wiesbaden, 20. März 1861. Herzogliches Justizamt." ꝛc.

Die Gesetze des Herzogthums Nassau gestatten es also, eine Klage gegen einen Zeitungsredacteur abzuweisen, obgleich derselbe auf Grund

einer Entstellung und Fälschung von Thatsachen, den Kläger, einen Herzogl. Amtmann, beschuldigt hatte, an einer gesetzwidrigen Handlung durch die auf Grund eines „eigenthümlichen Abkommens“ erfolgte Gestattung der Handlung sich betheiligt zu haben.

Der verklagte Redacteur hieß Trabert und redigirte die „Rhein-Lahn-Zeitung“, das Organ gewisser Advocaten und der der Herzogl. Regierung feindlich gegenüber stehenden Opposition.

Sehen wir nun, welche Klagen anzunehmen diese nassauischen Gesetze gestatten, wenn die Klagen gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ gerichtet sind, welche kein Oppositionsblatt ist und der Herzogl. Regierung nicht feindlich gegenüber steht.“

„Ehe wir zur Darstellung der Behandlungsweise übergehen, welche man der „N. Wiesb. Ztg.“ angedeihen läßt, sei es uns gestattet, noch auf eine Klage zu verweisen, welche im Jahr 1860 gegen die „Rhein-Lahn-Zeitung“ angehoben wurde.

Die Nr. 63 vom 14. März 1860 dieses Organs nassauischer Advocaten enthielt folgenden Artikel:

„Aus dem Amte Selters, 12. März. (Concordatliches.) Auf welche Weise die Unterschriften unter die Petitionen um ein Concordat zusammen gebracht werden, darüber ließen sich auch aus dem hiesigen Amte mancherlei Geschichten erzählen. In B., wo ein sonst sehr toleranter und achtbarer Geistlicher wohnt, war am Sonntag zum Unterschreiben der aufliegenden Petition von der Kanzel herab aufgefordert worden, diese Aufforderung muß aber ohne besondern Erfolg gewesen sein, denn an einem der nächstfolgenden Tage wurde durch den Gemeindediener mit der Schelle bekannt gemacht: „Wer bis heute Mittag nicht unterschrieben hat, wird nicht absolvirt!“ Das fruchtete. Deßhalb wird aber doch Niemand glauben, daß das Volk ein Bedürfniß nach dem Concordat hat. Der größte Theil würde nicht unterschreiben, wenn er wüßte, um was er supplicirt.“

Da nun im Amte Selters nur ein katholischer Pfarrort sich befindet, dessen Name mit B. beginnt, nämlich Breitenau, da ferner gesagt ist, die von der Kanzel herab an die Pfarrkinder gerichtete Aufforderung des Pfarrers von B., eine Petition zu unterschreiben, scheine erfolglos geblieben zu sein, denn es sei durch den Gemeindediener mit der Schelle bekannt gemacht worden: „Wer bis heute Mittag nicht unterschrieben hat, wird nicht absolvirt“, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in dem angeführten Artikel der „Rhein-Lahn-Zeitung“ Herr Pfarrer Zahn von Breitenau, wenn auch nicht namentlich, doch auf eine Jedermann erkennliche Weise beschuldigt wird, durch den Gemeindediener die erwähnte Drohung mittelst der Schelle bekannt gemacht zu haben. Wäre die dem Herrn Pfarrer Zahn zur Last gelegte Handlung wirklich begangen worden, so hätte sich derselbe eines Mißbrauchs seiner geistlichen Amtsgewalt schuldig gemacht, denn die Verweigerung der Absolution, welche die Kirche lediglich an die Reue und Buße geknüpft hat, ist eine Drohung, welche der Seelsorger am wenigsten durch den Gemeindediener öffentlich ausschellen und am allerwenigsten als Mittel zur Erreichung nicht kirchlicher Zwecke benutzen darf.

Digitized by Google

Nun war aber an der ganzen Geſchichte kein wahres Wort. Herr Pfarrer Zahn von Breitenau hielt ſich deßhalb für ſchwer verläumdet und reichte bei dem herzoglichen Juſtizamt Wiesbaden eine Klage wegen Verläumdung durch die Preſſe ein und hierauf erließ das Herzogl. Juſtizamt folgendes Decret:

„Dem Pfarrer Zahn zu Breitenau, Herzogl. Amts Selters, wird auf ſeine „„Anklage gegen den Redacteur der „Rhein-Lahn-Zeitung" und den Drucker derſelben wegen Verläumdung durch die Preſſe in Nr. 63 der genannten Zeitung"", hierdurch bekannt gemacht, daß in dem bezeichneten Zeitungsartikel eine Ehrenkränkung des Anklägers nicht gefunden werden kann, da darin nicht, wie in der Anklage unrichtig unterſtellt, geſagt iſt, daß die öffentliche Bekanntmachung: „Wer bis heute Abend nicht unterſchrieben hat, wird nicht abſolvirt"„ — von dem Pfarrer Zahn erlaſſen oder ſonſt bewirkt worden iſt — daß mithin ein Grund zu der beantragten Unterſuchung nicht vorliegt.

Wiesbaden, 22. Mai 1860.

Herzogliches Juſtizamt.
Dübell."

Alſo abermals eine gegen das Organ der feindſeligen und gehäſſigen Oppoſition gerichtete Klage, welche vom Herzogl. Juſtizamt Wiesbaden einfach abgewieſen wurde, und zwar abgewieſen ohne die geringſte Erörterung der für die Klage allein in Betracht kommenden Frage, ob der incriminirte Artikel den Verläumdeten genau genug bezeichnet hatte, um ihn Jedermann erkenntlich zu machen.

Man wird zugeſtehen, daß es für die „Rhein-Lahn-Ztg." ſehr leicht war, unter einem ſo gütigen und wohlwollenden Juſtizamt — ohne Preßprozeſſe durch die Welt zu kommen."

Dieſe Artikel erregten im ganzen Lande das höchſte Erſtaunen und der Juſtizamtmann Dübell gerieth in das höchſte Stadium des Entſetzens, denn wie er Juſtiz trieb, lag hier thatſächlich nachgewieſen vor Jedermanns Augen. Ich wurde, weil ich erzählt hatte, ein Procurator „mit den weiten Taſchen" habe einen Wechſel von urſprünglich 15—1800 fl. wucheriſch auf 3000 fl. hinaufgeſteigert criminell procedirt und zu Correctionshaus verurtheilt, obgleich ich den Procurator weder namentlich bezeichnet, noch beſonders kenntlich gemacht hatte. Die Klagen gegen den Fortſchrittsredacteur Trabert dagegen wurden abgewieſen, obgleich derſelbe den Amtmann Metzler und den Pfarrer Zahn in einem verläumderiſchen Artikel ſo genau bezeichnet hatte, daß jede andere Perſönlichkeit ausgeſchloſſen wurde. Unter dieſen Umſtänden mußten die Advocaten ihrem Werkzeug Dübell energiſch zu Hilfe eilen und es erſchien zunächſt folgender gegen meinen

Digitized by Google

ersten Aufsatz über die nassauische Justiz gerichteten Artikel im „Rh. Kurier“:

„Die liberalen Staatsdiener in Nassau.

§* Wiesbaden, 3. Sept.

Das Organ des großdeutschen Vereins, welches sich der besonderen Protection des Ministeriums Wittgenstein erfreut, fährt fährt, den besseren Theil der Staatsdiener, insbesondere die Richter, schmachvoll zu verunglimpfen und zu denunciren. Sie hätten dem Herzog Treue geschworen, sagt es, und hielten sie dem Nationalverein.

Es soll damit gesagt sein, daß (und so ist es auch) bei weitem der größere Theil der nassauischen Staatsdiener nach der liberalen und nationalen Seite sich neigt, und mit vollem Ekel sich abkehrt von der Richtung, in die man sie drängen will. Während in Preußen, in den beiden Hessen, in Würtemberg, in Baden ꝛc. die wissenschaftlich juristisch gebildeten Elemente, deren eine in Opposition politisch thätige Partei in dem heutigen Staat nun einmal nicht entbehren kann, großentheils, zum Theil vorzugsweise aus dem Richter- und Beamtenstande hervorgehen, hält in Nassau der Beamtenstand zwar im Ganzen zur liberalen Sache, tritt aber dermalen aus Furcht vor Maßregelungen thätig gar nicht hervor. Der Verdächtigung und Denunciation entgeht er damit indessen, wie er täglich erfährt, doch nicht und es dürfte daher an der Zeit sein, daß er es sich überlegt, was besser und ehrenvoller ist, seine äußere Stellung ängstlich wahrzunehmen und sich beleidigen und denunciren zu lassen, oder offen und mannhaft hervorzutreten mit einer Meinungsäußerung und ebenfalls sein Halt! zuzurufen dem System, das sich durch Lüge und Denunciation kennzeichnet.“

Es erschienen ferner nach einander folgende Artikel in demselben Blatte, alle aus der Feder des Advokaten Braun:

„Krieg gegen die Justiz in Nassau.

Das Ministerium Wittgenstein läßt in dem von ihm empfohlenen und protegirten Organ des großdeutschen Vereins für Nassau den Krieg gegen die Justiz fortsetzen mit einem Eifer, der einer guten Sache werth wäre (mon dieu! Ich wurde jeden Tag zum Verhör citirt, wegen frivoler Hammeransklagen, Kellnerklagen, Braun- und Brücklagen, daher der Eifer). — Nachdem das ministerielle Organ des großdeutschen Vereins rechtskräftig von dem Oberappellationsgericht (d. h. Ebbhardt, Lautz u. Reichmann, die sich von Reichenau und Hergen-Hehner unterscheiden wie eine Krähe von der andern) bestätigt, wegen fortgesetzter Lüge und Verläumdung (im Gegentheil wegen Veröffentlichung von, den Advokaten unangenehmen Thatsachen) zu Correctionshausstrafe verurtheilt (es war ein correctionshäuslerisch wahnwitziges Urtheil, wodurch von der Enthüllung der Advokaten abgeschreckt werden sollte), vor der Verbüßung dieser Strafe aber nur durch den unerhörtesten Gebrauch des Begnadigungs-

rechts (der unerhörteste Mißbrauch der richterlichen Gewalt wurde durch Strafmilderung einigermaßen ausgeglichen, 4 Monate Correctionshaus wurden in 4 Wochen Festungshaft verwandelt) geschützt worden war, begann es eine planmäßige Verunglimpfung und Herabsetzung der Gerichte und speziell einzelner Richter (durch Aufdeckung von Thatsachen und Hinweis auf die parteiliche Behandlung der Fortschrittspresse), die selbst diejenigen mit wachsendem Erstaunen (über die Enormität der enthüllten Thatsachen) erfüllte, welche wissen, wie das ministerielle Organ zu schreiben pflegt und unter welchen Auspicien es so schreiben darf. Wenn auch nur ein ganz kleiner Theil dessen begründet wäre, was den nassauischen Gerichten tagtäglich an den Kopf geschleudert wird, so wäre es fast ehrenrührig dem nassauischen Richterstande anzugehören (ganz einverstanden! leider war nicht blos ein Theil meiner Behauptungen, sondern Alles, was ich sagte, begründet), und wenn die Ehre des nassauischen Richterstandes in der Meinung des Landes nicht zu fest stünde und älter wäre als die Anwesenheit des Literaten Abt und des Ministeriums Wittgenstein in Nassau, so würde irgend ein Vertrauen zu den Gerichten nicht mehr bestehen können [1]). Das ministerielle Organ sieht es kommen, daß auf die neuen gegen es obschwebenden Klagen unabwendbar nur Verurtheilungen ergehen müssen (aber nicht „Von Rechts wegen", sondern „von Brauns wegen". Angefangen hatte ich bekanntlich meinen Cursus über die nassauische Justiz, nicht um Verurtheilungen vorzubeugen, sondern um das Justizamt wegen frivoler, parteilicher Annahme der frivolen Hammerans- und Kellnerklage zu drangsaliren nnd zu zeigen, mit welcher Parteilichkeit gegen mich verfahren werde). Deßhalb beginnt es von Neuem eine Fluth von Verdächtigungen und Denunciationen über die Gerichte auszugießen (habe ich in den citirten Artikeln, und andere schrieb ich nicht, etwas Anderes als Thatsachen behauptet und diese Thatsachen beurtheilt?) und macht von Neuem den Versuch in gewissen Kreisen die Sinne zu berücken durch die Verbreitung von Irrlehren, welche die Kreuzzeitungspartei erfunden hat. So weit geht das Vertrauen des ministeriellen Blattes auf seine Straflosigkeit, daß es von den Gerichten einen besondern Schutz verlangt wegen seiner Parteistellung, „welche, wie es sagt, den von der Staatsregierung und dem Staatsoberhaupte zu wahrenden Interessen förderlich ist" (hier lügt mir der Advokat wie-

1) Ein gegenwärtig im Hofgericht zu Wiesbaden befindlicher Jurist äußerte zu derselben Zeit einem meiner Bekannten gegenüber: Abt hat in seiner Beurtheilung unserer Gerichte ganz Recht, nur ist er in der Form zu schroff. Ein andermal suchte ein im Ehescheidungsprozeß befindlicher Mann wegen eines unerhörten gegen ihn erlassenen Beweisdecrets (Braun war Gegenanwalt) Rath bei einem ihm bekannten Beamten, der jetzt auch im Hofgericht zu Wiesbaden sitzt, der Mann erhielt von diesem Beamten den ernsthaften Rath, zu „Abt" zu gehen und ihm das Beweisdecret zu zeigen. Ich war nämlich so ziemlich die vierte Instanz im Wiesbadner Hofgerichtssprengel geworden.

Digitized by Google

der das Verlangen eines Schutzes unter, während ich wiederholt und wiederholt nichts anderes verlangt hatte, als von den Gerichten ebenso behandelt zu werden, wie das Fortschrittsblatt: „Rhein-Lahnzeitung"), so weit, daß es neben Hohn und Spott über eine wegen Veröffentlichung eines Strafurtheils ergangene justizamtliche Verfügung, weil dieselbe gegen die in Nassau verfassungsmäßig bestehende Preßfreiheit (?) verstoße, geradezu erklärt, es werde sich um dieselbe keinen Pfifferling kümmern! Da hört denn doch Alles auf! (Namentlich die Justiz und der gesunde Menschenverstand, wenn einem Redacteur amtlich verboten wird, irgend eine Behauptung „weder in einer früheren, noch in einer späteren Nummer seiner Zeitung" drucken zu lassen. Um solche Verbote kümmere ich mich in der That keinen Pfifferling!) Ein Beispiel größerer Mißachtung der Justiz, wie es hier das vom Ministerium Wittgenstein protegirte Blatt aufführt, hat wohl kaum ein deutsches Land aufzuweisen (weil wohl kein deutsches Land eine Justiz besitzt, die so wahnwitzig ist, einem Redacteur auf Zeitlebens zu verbieten, irgend etwas drucken zu lassen) und selbst die Kreuzzeitung bleibt dahinter zurück (gerade so weit als die preußischen Gerichte in der Parteilichkeit für Fortschrittsadvokaten und ihre Blätter hinter den nassauischen Hergengerichten). Freilich hat das ministerielle, großdeutsche Organ leicht so schreiben, es weiß aus Erfahrung, daß es damit den in gewissen Kreisen gern gehörten Ton gegen die „unbotmäßigen" Gerichte und (Hergen) Richter trifft, die Gesetz und Recht (d. h. die Wünsche der mit ihnen verbündeten Advokaten) höher stellen wollen, als ministerielle und sonstige Wünsche, und daß es im schlimmsten Falle straffrei ausgeht, also einen wahren Freibrief besitzt. (Ich war noch nie straffrei ausgegangen, sondern mußte 4 Wochen auf der entsetzlichen Marxburg absitzen, in welcher sich noch eine vollständige Folterkammer mit allen Folterwerkzeugen befindet.) Denn als die erste Verurtheilung des Redacteurs Abt zu Correctionshausstrafe erfolgt war, wegen fortgesetzter Verläumdung (im Gegentheil wegen fortgesetzter Sagung der Wahrheit, die den Hergenrichtern und ihren Verbündeten sehr unangenehm war), begnadigte ihn das Ministerium Wittgenstein (eine Lüge! die wahnwitzige Strafe von 4 Monaten Zwangsarbeitshaus, dictirt wegen Aussprechung unangenehmer Wahrheiten, wurde verwandelt in 4 Wochen Festungshaft. Gegen diese Verwandlung schreit und schreibt abermals Braun, der Vorkämpfer der Preßfreiheit); als er die Gerichte und einzelne Richter in schmählichster Weise an ihrer Richterehre angriff, lehnte das Ministerium die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ab (und mit Recht, denn ich hatte so wenig etwas Unwahres gesagt, daß selbst Braun es nicht wagt, mit einem Worte die angeblichen Angriffe auf die Richterehre anzuführen, sondern sich auf Gemeinplätze beschränkt, für welche nicht das Ministerium Wittgenstein oder Ich, sondern Er verantwortlich ist); es ließ, um den Hohn voll zu machen, zu, daß erklärter (und gesetzlich gestatteter) Maßen die Redaction der „N. Wiesb. Ztg." von der Marxburg geführt und daß förmlich aus der Strafanstalt datirt, die gehässigsten Angriffe auf die Gerichte mit größter Ungenirtheit fortgesetzt wurden nach wie vor (da diese Angriffe nur als Lügen des Advokaten Braun existi-

Digitized by Google

ren, aber nicht als Thatsachen, so kann dafür Niemand ein Vorwurf treffen). Wen müssen also die angegriffenen Gerichte und Richter für die moralischen Urheber des Scandals halten, der gegen sie aufgeführt wird? (Ihre eigene Parteilichkeit und Verurtheilungswuth.) Während die „Rhein-Lahnzeitung" im Verwaltungsweg unterdrückt wurde, weil sie zwei Hofbeamte als Miturheber des berühmten Schatullendeficits bezeichnete (und bei dieser Gelegenheit den herzoglichen Hofhalt beschmutzt hatte), begnadigt und protegirt dasselbe Ministerium ein Blatt (die reinste Sage), das die Ehre der nassauischen Gerichte fortwährend mit Füßen tritt (aber nur durch Veröffentlichung von Thatsachen!). Wird endlich das Volk in Nassau begreifen, was unter diesen Umständen eine Ehrensache für es ist? (Nämlich eine Revolution zu machen und ein Advokatenministerium Braun-Lang zu schaffen.) Fort mit dem Ministerium Wittgenstein!" (Ein Ministerium Braun her! Ein Palmarienministerium mit weiten, sehr weiten Taschen!)"

An diesen Artikel reihte sich unmittelbar folgender:

„§* Wiesbaden, 4. Sept. Wenn nicht Juristen und Männer, die sich das Studium der Staatswissenschaften zur Lebensaufgabe gemacht haben, den Staat regieren, sondern altersschwache Cavallerieofficiere [1]), so darf man zwar nicht erwarten, daß die höchste Idee des Staats erkannt und festgehalten, daß namentlich die Verwirklichung des Rechts angestrebt und das Rechtsbewußtsein im Volke gefördert werde (durch Palmarien von 500 fl. 79 fl., Köllsch und etwas Weißes, das sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellt), aber man sollte doch glauben, jede Regierung, auch die unfähigste, werde es als eine Ehrensache betrachten, daß die von ihr eingesetzten Behörden der äußeren Ehre wenigstens theilhaftig bleiben (selbst wenn sie eine Prellerei eines Advokaten nur mit 5 fl. bestrafen und über ein unterschlagenes Testament gar keine Untersuchung anheben lassen?), ohne die eine gedeihliche Dienstführung geradezu unmöglich ist. Sieht man aber wie das Ministerium Wittgenstein in dem von ihm gegen die Strafjustiz in Schutz genommenen, begönnerten Organe neuerlichst das hiesige Justizamt und resp. den doch gewiß nicht nach der Demokratie (aber nach Hergenhahn und seinem Freund Braun) hinneigenden Justizrath Dübell von einem Menschen, über dessen Leben die Untersuchungsakten nunmehr genügende Auskunft geben (sie lagen noch in einem schwebenden Prozeß unter dem Schutz des Amtsgeheimnisses, waren aber den Advokaten bereits bekannt und enthielten gar keine solche Auskunft), herunter machen und beschimpfen läßt (durch Anführung von Thatsachen), so sollte man fast denken, daß, nachdem die Verwaltung in Nassau in gewissen Regionen sich selbst fertig gemacht hat, nunmehr die Justizbehörden von dem Organ der dermalen herrschenden Partei fertig gemacht werden sollten."

1) Prinz Wittgenstein war früher, wie schon bemerkt, General der Cavallerie.

In diesem Artikel wird also dem Ministerium Wittgenstein schwer vorgeworfen, daß es nicht im Verwaltungsweg gegen ein den Advocaten mißliebiges Blatt einschreite, es wird ihm ferner vorgeworfen, daß es die Gerichte und Richter des Landes in diesem Blatte beschimpfen und an der Ehre angreifen lasse und es wird ferner mit Beziehung auf den Prinzen Wittgenstein behauptet, das Land Nassau werde von altersschwachen Cavallerie-Officieren regiert. In Folge dieser Insulten wurde die betreffende Nummer des „Rh. Kuriers" nicht etwa confiscirt, noch wurde das Blatt verboten, noch wurde sonst eine Verwaltungsmaßregel dagegen ergriffen, sondern das Ministerium ließ bei den Fortschrittsgerichten Klage auf Dienst- und Amtsehrenbeleidigung gegen den Redacteur des Blattes erheben, mit welchem Erfolg werde ich später mittheilen.

Gegen den „Rh. Kurier" schrieb ich:

Der „Rheinische Kurier" als Vertheidiger der „liberalen" Staatsdiener in Nassau.

* Wiesbaden, 8. September.

Die Nr. 208 des „Rh. Kur.", welche einen schon von einem unserer Mitarbeiter gewürdigten Artikel über die „liberalen Staatsdiener" in Nassau enthält, ist erst heute in unsere Hände gelangt und soll nachträglich noch mit einigen Worten berührt werden.

Im Eingang des Artikels ist gesagt, daß das Organ des großdeutschen Vereins, nämlich die „N. Wiesb. Ztg.", fortfahre, den bessern Theil der Staatsdiener, insbesondere die Richter schmachvoll zu verunglimpfen und zu denunciren. Wir hätten, heißt es im „Rhein. Kurier", gesagt, jene besseren Staatsdiener haben dem Herzog Treue geschworen und halten sie dem Nationalverein.

Wenn diese Behauptung eine schmachvolle Verunglimpfung und Denunciation ist, so haben wir allerdings schmachvoll verunglimpft und denuncirt, allein auffallend ist es, daß der „Rh. Kurier" diese schmachvolle Verunglimpfung und Denunciation selbst wiederholt und die von uns geäußerte Behauptung ausdrücklich bestätigt. Der „Rh. Kurier" gibt nämlich selbst zu und behauptet ausdrücklich, „daß bei weitem der größte Theil der nassauischen Staatsdiener nach der liberalen und nationalen Seite sich neige." Mehr haben wir selbst nicht gesagt, ja wir haben nicht einmal soviel gesagt, denn wir haben nicht vom „größten Theil" der nassauischen Staatsdiener, sondern nur von einzelnen derselben gesprochen. Wenn deßhalb der „Rh. Kurier" unsere Ansicht nicht blos bestätigt, sondern ausdrücklich unsere Behauptung noch erweitert und vergrößert, so können wir ihm dafür nur dankbar sein und uns für die Richtigkeit unserer Auffassung der politischen Verhältnisse des

Digitized by Google

Herzogthums Naſſau, auf deſſen Zeugniß berufen. Mit einer Einſchränkung jedoch. Der „Rh. Kurier“ behauptet, der größte Theil der naſſauiſchen Staatsdiener und in ſeinen Augen der beſſere Theil derſelben neige ſich nach der „liberalen und nationalen Seite“ und in dieſer Beziehung iſt zu bemerken, daß die liberale und nationale Partei in Naſſau nichts weniger bedeutet, als das naſſauiſche Volk, das in ſeiner Mehrheit dem Herzog treu und ergeben iſt, ſondern nur einige Advocaten mit ihrem Anhang unter den ſogenannten Fortſchrittsphiliſtern. Dieſe repräſentiren die „liberale und nationale Seite“, und daß ſich gewiſſe Staatsdiener oder gar die meiſten Staatsdiener, wie der „Rh. Kurier“ ausdrücklich beſtätigt, zu dieſer Seite hinneigen, das beklagt mit uns das ganze Land als eine öffentliche Calamität, als eine Calamität, die deßhalb ſo ſchmerzlich empfunden wird, die deßhalb ſo verderblich wirkt, weil die Intereſſen des Staates und des Staatsoberhauptes empfindlich verletzt werden, wenn ein Theil der Staatsdiener zu dieſen Advocaten ſich „hinneigt“.

In ſeiner neueſten Nummer 210 tritt der „Rhein. Kurier“ abermals für die angeblich von uns angegriffenen Staatsdiener und Gerichte in die Schranken. Wir leſen in dieſem von der Angſt ausgepreßten Artikel folgende Stelle:

„Das miniſterielle Organ (unter dem „miniſteriellen Organ“ verſteht Herr Braun die „N. Wiesb. Ztg.“, welche mit dem Herzogl. Miniſterium ſo wenig in einer Verbindung ſteht, als der „Rh. Kurier“) ſieht es kommen, daß auf die neuen gegen es obſchwebenden Klagen unabwendbar nur Verurtheilungen ergehen müſſen. Deßhalb beginnt es von neuem eine Fluth von Verdächtigungen und Denunciationen über die Gerichte auszugießen und macht von Neuem den Verſuch in gewiſſen Kreiſen die Sinne zu berücken durch die Verbreitung von Irrlehren, welche die Kreuzzeitungspartei erfunden hat. So weit geht das Vertrauen des miniſteriellen Blattes auf ſeine Strafloſigkeit, daß es von den Gerichten einen beſonderen Schutz verlangt wegen ſeiner Parteiſtellung, „welche, wie es ſagt, den von der Staatsregierung und dem Staatsoberhaupte zu wahrenden Intereſſen förderlich iſt,“ ſo weit, daß es neben Spott und Hohn über eine wegen Veröffentlichung eines Strafurtheils ergangene juſtizamtliche Verfügung, weil dieſelbe gegen die in Naſſau verfaſſungsmäßig beſtehende Preßfreiheit (?) verſtoße, geradezu erklärt, es werde ſich um dieſelbe keinen Pfifferling kümmern. Da hört denn doch Alles auf!“

Sehen wir uns dieſen Advocatenkniff ganz ruhig an, und unterſuchen wir, was dieſen Verdächtigungen zu Grunde liegt. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß von Seiten unſerer politiſchen Gegner, welche in den nächſten Kammerwahlen zu unterliegen befürchten, wenn wir fortfahren, ſie ſo erfolgreich zu bekämpfen, wie bisher, ein Complott geſchmiedet wurde, um uns durch Preßprozeſſe zu erdrücken. Zu dieſem Zwecke wurde der Herausgeber des „Frankf. Journals“ aufgehetzt, auf Grund eines vor 4 Monaten, ſage vier Monaten, an ihn geſchriebenen Briefes Klage zu erheben, ferner Klage zu erheben auf Grund von polemiſchen Artikeln, die uns noch gar nicht bezeichnet ſind, die aber nicht den zehnten Theil der Angriffe enthalten, welche das „Frankfurter Journal“ von der in Frankfurt erſcheinenden „Wochenſchrift des Reformvereins“ hin-

Digitized by Google

nimmt, ohne zu klagen, ferner zu verlangen, daß wir jetzt (Ende August) ein Urtheil abdrucken, das am 25. April gefällt wurde. Außer dem Herausgeber des „Frankf. Journals" hat der Advocat Braun zwei neue Klagen gegen uns erhoben, obgleich wir seit geraumer Zeit diesen Advocaten in unseren Spalten nicht mehr erwähnten.

Es liegt also ein vollständiges Complott vor, geschmiedet in der Absicht, uns durch Preßprozesse zu ruiniren, und geschmiedet im Vertrauen darauf, daß die Herzogl. Gerichte den von der „liberalen und nationalen Seite" kommenden Anforderungen willfährig entsprechen werden. Wir haben uns deßhalb entschlossen, das Publicum auf die Behandlungsweise aufmerksam zu machen, welche man seiner Zeit dem Organe der „liberalen und nationalen Seite" angedeihen ließ, und haben nachgewiesen und werden fortfahren nachzuweisen, daß sämmtliche gegen den Redacteur der „Rhein-Lahnztg." eingereichte Klagen bis auf eine, die von Amtswegen verfolgt wurde und deßhalb angenommen werden mußte, abgewiesen wurden. Wir haben nachgewiesen, daß die Klage des Amtmanns Metzler aus Dillenburg, welchen die „Rhein-Lahn-Zeitung" auf Grund einer lügnerischen Entstellung der Thatsache einer Willkürmaßregel und Mißbrauchs der Amtsgewalt beschuldigt hatte, abgewiesen wurde. Wir haben nachgewiesen, daß die Klage des Pfarrers Zahn von Breitenau, welchen die „Rhein-Lahn-Zeitung" des Mißbrauchs der Amtsgewalt beschuldigt hatte, abgewiesen wurde. Wir haben nachgewiesen, daß die Klage des Freiherrn von Preuschen, des Amtmanns Vonhausen abgewiesen wurde. Und nachdem nun alle diese Klagen vom Herzogl. Justizamte abgewiesen wurden, nimmt dieses, um vorläufig nur ein Beispiel anzuführen, den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." in Untersuchung, weil ein Schreiber des Advocaten Braun geklagt hatte, genannter Redacteur habe den Namen Häimann mit U, statt mit Y geschrieben und dadurch den Häumann injurirt!!!

Auf diese Thatsachen haben wir hingewiesen, diese Thatsachen haben wir vor das Publicum gebracht und werden sie vor ein noch größeres Publikum bringen, um klar zu machen, wie die Klagen behandelt werden, die von der „liberalen und nationalen Seite" kommen, und wie man die Klagen behandelt, welche gegen das Organ der „nationalen und liberalen Seite" eingereicht werden.

Wo ist nun die „Fluth von Verdächtigungen und Denunciationen?" In welchen Ausdrücken haben wir verdächtigt und denuncirt? Heraus mit der Sprache, heraus mit den Beweisen, führt sie an, die Verdächtigungen und Denunciationen, die Ihr uns zur Last legt. Oder genügt es vielleicht, im „Rh. Kurier" so mir nichts dir nichts von einer Fluth von Verdächtigungen und Denunciationen zu sprechen, um die Leichtgläubigkeit Eures Publicums zu bethören? Jedenfalls werden wir uns nicht abhalten lassen, durch Veröffentlichung von Thatsachen Eure Plane zu durchkreuzen und Euer Complott der öffentlichen Meinung zu „denunciren".

Wir haben ferner behauptet, der Spielraum, den die Gesetze den Gerichten für Beurtheilung von Injurien- und Verläumdungsprozessen gestatten und dieser Spielraum ist, wie man sieht, sehr weit, sollte nicht dazu benützt werden, alle Klagen gegen die conservative Zeitung anzunehmen, alle Klagen gegen das Organ der „liberalen und nationalen

Digitized by Google

Seite" aber abzuweisen. Hieraus macht der „Rh. Kurier" das Verlangen eines Schutzes. Während wir froh wären, wenn wir behandelt würden wie der Redacteur Trabert und nichts verlangen als Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichheit der Behandlung, unterschiebt uns der „Rh. Kur." das Verlangen eines privilegirenden Schutzes und behauptet zugleich, wir verbreiteten Irrlehren, welche die „Kreuzzeitung" erfunden habe. Wir verbreiten Irrlehren, sagt der „Rh. Kurier", weil wir die Nationalvereinsafterpäpste bekämpfen, und wir verbreiten Irrlehren der „Kreuzzeitung", weil wir uns gegen das Ministerium Bismarck und seine Preßordonnanzen erklären! Das ist nun freilich viel zu dumm und zu lang, als daß wir nur ein Wort darüber verlieren möchten.

Als einen unerhörten Angriff auf die Autorität der Gerichte bezeichnet ferner der „Rh. Kurier" unseren Widerstand gegen das justizamtliche Decret, in welchem uns auf ewige Zeiten verboten wurde, eine Beurtheilung eines hofgerichtlichen Urtheils zu veröffentlichen. Keine Behörde in Nassau hat das Recht zum Voraus irgend eine Kritik, deren Inhalt noch gar nicht bekannt ist, zu verbieten. Verbietet sie dennoch im Voraus, so verletzt sie die Verfassung, erläßt ein rechtlich ungültiges Verbot und um rechtlich ungültige Verbote und Gebote kümmern wir uns allerdings keinen Pfifferling und sprechen damit eine Ansicht aus, welcher selbst Staatsdiener, die nach der „liberalen und nationalen Seite" sich neigen, zustimmten, indem sie das betreffende Decret in den stärksten Ausdrücken verurtheilten.

Der „Rheinische Kurier" erwiderte:

„Aus der heutigen Auslassung des großdeutschen Organs haben wir einen merkwürdigen Rückzug zu constatiren. Es mochte dem ministeriellen Blatt, oder vielmehr seinen Gönnern und Protectoren im Ministerium und sonst wohl unbequem geworden sein, der Schmähung und Verdächtigung und der nassauischen Gerichte einzelner Richter geziehen zu werden. Wie kommt man darüber hinweg? Man leugnet einfach die ganze Sache ab! Das großdeutsche Organ, welches in Nassau den Regierungsgedanken vertritt und von der Regierung begnadigt, empfohlen und protegirt wird, fragt wörtlich:

„Wo ist nun die „Fluth von Verdächtigungen und Denunciationen?" In welchen Ausdrücken haben wir verdächtigt und denuncirt? Heraus mit der Sprache, heraus mit den Beweisen, führt sie an, die Verdächtigungen und Denunciationen, die Ihr uns zur Last legt."

Als Anwort brauchten wir nur einfach einen Theil der Schmähartikel abzudrucken gegen den Senat des Hofgerichts und Herrn Hergenhahn und Dübell insbesondere, welch' letzterem noch in der heutigen Nummer vorgeworfen wird, daß er aus politischer Parteinahme der „Rh.-L.-Ztg." anderes Recht gesprochen habe, als dem großdeutschen Organ, die schwerste Schmähung, die man einem Richter zufügen kann. Bei dem Widerwillen, den das ministerielle und großdeutsche Blatt gerade mit den maßlosen Schmähungen, Verdächtigungen und Denunciationen gegen die Richter in allen Kreisen, die nicht gerade seine Atmosphäre athmen, erregt hat, gehört die ganze Frechheit des durch seinen Freibrief gegen

Digitized by Google

die Strafjustiz gesicherten Organs dazu, ewig zu leugnen, was es unter Gutheißen und Beihülfe seiner Patrone monatelang gethan hat."

Ich behaupte: Es ist nicht wahr, was Ihr mir vorwerft, also heraus mit Euren Beweisen. Dieß nennt der „Rhein. Kurier": Ableugnen, ferner nennt er die über die Begünstigung des Fortschrittsblatts „Rhein-Lahn-Ztg." veröffentlichten Thatsachen: die schwersten Schmähungen. Aber warum ließ sich der Dübell diese Thatsachen zu Schulden kommen, warum wies er alle Klagen gegen das Fortschrittsblatt ab und zwar selbst solche, welche das Collegium der Assessoren einstimmig für ganz begründet erklärt hatte? — Warum nahm er dagegen alle gegen mich gerichteten Klagen an, selbst solche, die sich auf die Verwechslung des J mit dem U bezogen?

Ich fuhr sodann in meiner Charakteristik der nassauischen Justiz fort wie folgt:

Die Nr. 49 der „Rhein-Lahn-Ztg." vom 26. Febr. 1860 enthielt einen Artikel aus Langenschwalbach über Pfarrer Kriegsmann, worin nach einigen einleitenden Worten gesagt ist:

„Die „Rhein-Lahn-Zeitung" hat es auch schon vor längerer Zeit gerügt, in welcher Weise Herr Pfarrer Kriegsmann bei Proclamationen zu verfahren pflegt. Wenn er ein Paar zu proclamiren hat, das katholisch ist, oder wenn der protestantische Theil wenigstens versprochen hat, die Kinder katholisch werden zu lassen, dann nimmt er diese Proclamation auf der Kanzel nach der Predigt im Ornate vor, hat er aber ein gemischtes Paar aufzurufen, wo der protestantische Theil das erwähnte Versprechen verweigert hat, dann geschieht dies nach einem eigenen Ritus, den er für diese Proclamation erdacht hat, den wir am letzten Sonntag bereits zum dritten Male zu beobachten Gelegenheit hatten. Um die Sache zu veranschaulichen, erzähle ich den Vorfall vom vorigen Sonntag genau. Nach beendigter Predigt proclamirte Herr Pfarrer Kriegsmann ein katholisches Paar, verließ dann die Kanzel, legte in der Sacristei seinen Ornat ab und erschien plötzlich in seinem „grünen" Rock (jeder Schwalbacher weiß, was das heißen will) vorn an der sogenannten Communionbank und sprach zu der Gemeinde: „es wollen sich noch Zwei heirathen"; und nun wurde der hiesige evangelische Bürger H. mit der katholischen R. proclamirt. H. hatte nämlich dem Herrn Kriegsmann bezüglich der Kinder kein Versprechen abgelegt.

Hätten wir bei uns die Civilehe eingeführt, so würden wir über dieses alberne Benehmen, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, kein Wort verloren haben. Aber so lange der Staat die Leute zwingt, sich von den Geistlichen copuliren zu lassen, so lange sollte der Staat die Macht haben, oder sie wenigstens anwenden, um einen hierarchisch

Digitized by Google

gesinnten Priester zu zwingen, seine kirchlichen Functionen mit einigem Anstand vorzunehmen.

Wenn der Fanatismus des Herrn Kriegsmann ihn nicht ganz blind machte, so müßte er begreifen, daß durch sein Verfahren nur das Gegentheil seiner eigentlichen Zwecke erreicht wird. Die Concordatswirthschaft bringt uns ganz sicherlich die Civilehe."

Im vorstehenden Aufsatze wurde also behauptet:

Herr Pfarrer Kriegsmann habe für die Proclamation von Brautpaaren, welche nicht die katholische Erziehung der Nachkommenschaft zusichern, einen eigenen Ritus „erdacht"; sodann wird erzählt, daß er am vorigen Sonntag ein solches Brautpaar in seinem „grünen Rocke" (und jeder Schwalbacher wisse, was das heißen wolle) vorn an der sogen. Communionbank nach den Worten: „es wollen sich noch Zwei heirathen", proclamirt habe; und schließlich dieses Verfahren als ein „albernes" Benehmen bezeichnet und gesagt, daß der „Fanatismus" des Herrn Kriegsmann ihn ganz „blind" mache, indem er sonst begreifen müsse, daß durch sein Verfahren nur das Gegentheil seines eigentlichen Zweckes erreicht werde.

Herr Pfarrer Kriegsmann klagte deßhalb gegen den Redacteur der „Rhein-Lahn-Ztg.", Trabert, wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre und Ehrenkränkung, und glaubte um so eher auf Annahme der Klage rechnen zu dürfen, als er nachgewiesen, daß er bei Trauungen gemischter Ehen buchstäblich die gesetzlichen Verordnungen einhalte. — Wer aber die gegen den Redacteur der „Rhein-Lahn-Ztg." eingereichte Klage des Hrn. Pfr. Kriegsmann abwies, war das Herzogliche Justizamt Wiesbaden. Wir werden das betreffende Decret nachtragen und werden ohne Zweifel in den Augen der „Rhein. Kurier"advocaten durch Veröffentlichung auch dieses Falles abermals eine Fluth von „Verdächtigungen und Denunciationen" ausgegossen haben! Aber nur ruhig, es kommt noch ganz anders für die „liberale und nationale Seite."

Zugleich beantwortete ich den letzten Artikel des „Rhein. Kuriers" folgendermaßen:

Der „Rhein. Kurier" behauptet, wir hätten einen merkwürdigen Rückzug angetreten, weil wir bestreiten, die nassauischen Gerichte geschmäht und verdächtigt zu haben. Den „Rückzug" mag der „Rhein. Kurier" aus der Fortsetzung unserer Artikel über die „Nassauische Justiz" ersehen, obigen Vorwurf selbst würden wir zugestehen, wenn wir einfach behauptet hätten, daß die nassauischen Gerichte aus politischer Parteinahme der „Rhein-Lahn-Ztg." anderes Recht gesprochen haben als der „N. Wiesb. Ztg." Wir haben dies jedoch nicht behauptet, sondern wir haben eine Menge von Thatsachen angeführt, welche beweisen, daß der Spielraum, welchen die nassauischen Gesetze den Gerichten für Beurtheilung der Injurien- und Verläumdungsklagen offen lassen, benutzt wird, um den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." anders zu behandeln, als seiner Zeit den Redacteur der „Rhein-Lahn-Ztg." Hätten wir diese Behauptung ohne alle Gründe und Anführung von Thatsachen ausgesprochen, so könnte man darin eine Schmähung und Verdächtigung erblicken, da aber ledig-

Digitized by Google

lich Thatsachen erzählt wurden, so kann die Schmähung und Verdächtigung nur in diesen Thatsachen enthalten sein, die natürlich nicht uns zur Last fallen. Da indessen der „Rh. Kurier“ über diese Thatsachen hinweggleitet, wie ein verschmitzter Vertheidiger, da aber diese Thatsachen in die Augen springen und auf sie Alles ankommt, so wollen wir doch, ehe wir in unserer Veröffentlichung von Actenstücken fortfahren, einen kurzen Rückblick auf diese höchst merkwürdigen Thatsachen werfen.

Es wurde der Redacteur der „Rhein-Lahn-Ztg.“ auf Dienstehrbeleidigung verklagt, weil er einem Herzogl. Amtmann mittelst Fälschung und Entstellung Willkürmaßregeln vorgeworfen hatte. Die Klage wurde abgewiesen.

Es wurde gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ geklagt, weil er dem Adelmann einen Vorwurf zurückgegeben und behauptet hatte, der letztere habe in Homburg die Bank gesprengt und einen indianischen Kriegstanz aufgeführt. Die Klage wurde angenommen und der Beklagte zu einer Correctionshausstrafe verurtheilt.

Es wurde der Redacteur der „Rhein-Lahn-Ztg.“ auf Verläumdung durch die Presse verklagt, weil er den Pfarrer Zahn von Breitenau in Jedermann erkenntlicher Weise fälschlich beschuldigt hatte, durch die Drohung der Verweigerung der Absolution seine Beichtkinder zur Unterzeichnung einer Adresse genöthigt zu haben. Die Klage wurde abgewiesen.

Es wurde der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ auf Ehrenkränkung verklagt, weil er, schwer beleidigt von dem Buchdrucker Adelmann, behauptet hatte, diesem sei das Unglück widerfahren, in eine Schlägerei zu gerathen und er habe dabei eine Verletzung davongetragen. Die Klage wurde angenommen und der Beklagte zur Correctionshausstrafe verurtheilt.

Es wurde der Redacteur der „Rhein-Lahn-Ztg.“ auf Beleidigung der Dienstehre und Ehrenkränkung verklagt, weil er gelogen hatte, der Pfarrer Kriegsmann habe einen Ritus für Proclamirung gemischter Ehen *ausgedacht* und habe sich eines *albernen* Benehmens schuldig gemacht. Die Klage wurde abgewiesen.

Es wurde gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ geklagt, derselbe habe den Namen von Brauns Schreiber Huimann mit dem U statt mit dem Y geschrieben. Die Klage wurde angenommen und der Beklagte nur deßhalb nicht bestraft, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß er gewußt habe, wie der Häimann seinen Namen schreibt.

Als der Redacteur Trabert wegen Dienstehrebeleidigung in Untersuchung genommen wurde, verlangte man keine Caution von ihm, der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ wurde genöthigt, 1000 fl. Caution zu stellen, obgleich die gegen ihn eingebrachten Klagen von Privatleuten ausgingen. Als der Redacteur Trabert zur Correctionshausstrafe verurtheilt war, wurde das Justizamt ermächtigt, Caution von ihm anzunehmen und deren Betrag zu bestimmen. Als der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ verurtheilt war, wurde er gefangen genommen.

Von Trabert, der zu 2 Monaten verurtheilt war, wurden etwa 120 fl. Caution verlangt, von Abt, der zu drei Monaten verurtheilt

Digitized by Google

war, aber 500 fl. Als der Redacteur Trabert verurtheilt war, wurde er der Höchsten Gnade empfohlen, er hatte ohne alle Veranlassung einen Herzogl. Amtmann in seinem Blatte einen Esel geschimpft. Als der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." verurtheilt war, wurde die Begnadigung dringend abgerathen, obgleich er nur gegen Angriffe sich gewehrt hatte.

Als der Redacteur Trabert in Untersuchung kam, wurde bei ihm nicht nach Vorstrafen gefragt, obgleich er unmittelbar von der Festung nach Wiesbaden gekommen war; als der Redacteur Abt in Untersuchung gerieth, wurden die Nachforschungen nach Vorstrafen bis auf seine Universitätsjahre ausgedehnt, um Erschwerungsgründe gegen ihn aufzutreiben.

Und der „Rhein. Kurier" wagt es zu behaupten, die Redacteure des Oppositionsblattes und der conservativen Zeitung werden von den Gerichten gleich behandelt.

Soviel für heute. Fortsetzung folgt in Form von neuen Thatsachen.

Zugleich gab ich folgenden Artikel extra:

„Wiesbaden, 22. Oct. Auf Klage des Herrn Dr. Brück ist der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.", des hiesigen großdeutschen Organs, von dem hiesigen Hofgericht wegen Ehrenkränkung und Verläumdung aufs Neue zu Correctionshaft, nämlich von zwei und einem halben Monat, verurtheilt worden; er hat gegen das Erkenntniß Appellation eingelegt."

Diese Mittheilung hat, abgesehen davon, daß das Urtheil noch nicht rechtskräftig geworden, den Zweck, einmal den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." durch Hineinziehung seiner Privatangelegenheiten in die Spalten der öffentlichen Blätter zu provociren, sodann aber dem Publikum die Ansicht beizubringen, als ob der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." den Brück wirklich injurirt und verläumdet habe, was jedoch keineswegs der Fall ist. Der „Rh. Kurier" befolgt durch Mittheilung solcher „Urtheile" ebenfalls wieder einen ganz bestimmten Plan. Auf der einen Seite soll der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." als ein ehrenkränkendes und verläumdendes Ungeheuer dargestellt werden, das fortwährend von den unabhängigen und unparteiischen Gerichten verurtheilt werden müsse, auf der andern Seite soll der Angegriffene veranlaßt werden, über die Verurtheilungen der Gerichte sich zu äußern, damit dann der „Rh. Kurier" Zeter schreien und behaupten kann: seht wie das Organ der Großdeutschen die unabhängigen und unparteiischen Gerichte beschimpft, schmäht und herabwürdigt.

Wir unserer Seits kümmern uns um diesen Plan gar nichts, fahren fort, uns zu vertheidigen und führen die Sache nur deßhalb an, weil wir klar machen wollen, daß der „Rh. Kurier" selbst es ist, der uns unsere Aeußerungen über die Gerichte abnöthigt.

Würde er die Sache nicht zuerst zur Sprache bringen, und würde er uns nicht fälschlich beschuldigen, wir schmähen und schimpfen die

Digitized by Google

Gerichte, so würde uns gar manche Entgegnung erspart bleiben, so würde auch die nachfolgende Aufklärung nicht gedruckt werden. Da jedoch der „Rh. Kurier" es ist, der zuerst wieder triumphirend ausruft: Seht, abermals ist Er wegen Ehrenkränkung und Verläumdung verurtheilt worden! so müssen wir die Sache doch etwas näher beleuchten, vor das Publikum treten und darauf hinweisen, wie die betreffenden „Gerichte" verfahren, wenn ein Procurator ein Urtheil von ihnen verlangt.

Bekanntlich wurden wir wegen angeblicher Ehrenkränkung und Verläumdung des Advocaten Brück schon einmal zu mehreren Monaten Zwangsarbeitshaus verurtheilt und angehalten, dieses Urtheil in unserm Blatte zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgte absatzweise. Ferner behaupteten wir, als der „Rh. Kurier", sowie der Advocat Lang unseren Angriff auf den Brück als eine infame Ehrenkränkung und Verläumdung dargestellt hatten, wir behaupteten, um dieser Entstellung entgegenzutreten, das uns zur Last gelegte Vergehen sei kein Vergehen, denn es sei wirklich eine Scheincession gewesen, auf Grund deren der Brück eine Klage erhoben habe, um 17 fl. 58 kr. Kosten einfeckeln zu können. Wir charakterisirten diese Cession als eine Scheincession, da nicht der angebliche Eigenthümer der Forderung, sondern der angebliche Cedent, obgleich ihn die Forderung nichts mehr anging, die Klage bei Brück bestellt hatte, und da der angebliche Cedent nach der angeblichen Cession die Zahlung in Empfang nahm.

Weil wir nun das erste Urtheil absatzweise und nicht auf einmal abdrucken ließen, und weil wir behaupteten, der Brück habe auf Grund einer Scheincession einen Prozeß geführt und weil wir endlich behaupteten, der Brück sei noch Präsident des Cäcilienvereins, deßhalb beabsichtigten drei Personen, welche die Majorität des Criminalsenats bilden, uns wieder $2^1/_2$ Monat lang im Correctionshaus unterzubringen und verurtheilten uns zu $2^1/_2$ Monat Correctionshaus.

Das ist das Urtheil, das ist das Vergehen! Es ist nicht eine einzige Person in der Stadt Wiesbaden, welche nicht überzeugt wäre, daß der größere Theil der nassauischen Advocaten sich durch Scheincessionen das kostspielige schriftliche Verfahren ermöglicht, welche nicht überzeugt wäre, daß eine Scheincession vorliegt, wenn der angebliche Cedent die Klage bestellt und die Zahlung annimmt, was wir also behaupten, ist die Ueberzeugung sämmtlicher Einwohner der Stadt Wiesbaden, ja des ganzen Landes. Trotzdem werden wir zu $2^1/_2$ Monat Correctionshaus verurtheilt, werden verurtheilt, weil wir eine Wahrheit aussprachen und eine notorische Thatsache veröffentlichen.

Wir bemerken noch: die Mehrzahl der hiesigen Beamten, ferner verschiedene Hofgerichtsräthe zu Dillenburg, sogar ein Hofgerichtsrath und ein Hofgerichtsassessor von hier und endlich ein bekannter Jurist, der eine höhere Verwaltungsstelle begleitet, sie alle sprachen sich in Privatcirkeln, wie wir genau berichtet sind, dahin aus, daß die „N. Wiesb. Ztg." in ihrer Beurtheilung des Wiesbadner Justizamts und Hofgerichts vollständig Recht habe, wenn auch die Form manchmal

Digitized by Google

gemäßigter sein dürfte." (Noch vor nicht langer Zeit sagte ein Mann, der die Verhältnisse, die Personen und die Verhandlungen genau kennt, die Hergenrichter seien mit einer wahren Manie gegen mich vorgegangen.)

Unterdessen war das Urtheil des Hof- und Hergengerichts auf „Brauns Klage" erfolgt. Triumphirend schrieb Braun, noch ehe dasselbe rechtskräftig geworden, im „Rh. Kurier" Folgendes:

„a Wiesbaden, 4. Nov. Der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." ist nunmehr auf die Klage des Hrn. Dr. Braun hin, die er mehrere Monate lang lächerlich zu machen suchte, von dem Hofgericht wegen Lügen und Verläumdung zu zwei Monaten Correctionshaus verurtheilt und hat auch dagegen die Appellation angezeigt. Auf jede der vielen Klagen, die während des Jahres ihrer Wirksamkeit gegen die gedachte Redaction erhoben worden sind, ist also Verurtheilung zu Correktionshausstrafe erfolgt! (Ganz natürlich! Wenn die Advokaten es gewünscht hätten, es wären noch mehr „Verurtheilungen" erfolgt.) Es schweben also neuerdings über ihr 4½ Monate Correktionshaus. Diese Strafen aber sowohl, als auch die bekannte Verwarnung [1]) sind nur neue Gründe, die gewohnten Verbrechen fast täglich von Neuem zu begehen. Herr Abt fürchtet nicht den Vollzug der Strafen und lacht der Verwarnung, und er mag dazu die bekannten guten Gründe haben. Denn es ist undenkbar, daß Jemand, ohne sich gegen den Strafvollzug sicher zu wissen, fortfahren sollte in einem Krieg gegen die Strafjustiz, der ohne gewaltsame Eingriffe in die Gerechtigkeit gar nicht anders enden kann, als mit der schimpflichsten Niederlage."

Ich antwortete:

„Wahlbedenken.

* Wiesbaden, 7. Nov.

Der „Rh. Kurier" hatte gestern gemeldet, der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." sei nunmehr auch auf die Klage des Hrn. Dr. Braun hin, die er mehrere Monate lang lächerlich zu machen suchte, vom Hofgericht und zwar wegen „Lügen und Verläumdung" zu zwei Monaten Correctionshaus verurtheilt worden. Dazu fügte der „Rh. Kurier" die Bemerkung, alle diese Strafen sowohl als auch die bekannte Verwarnung seien nur neue Gründe, die gewohnten Verbrechen fast täglich von Neuem zu begehen (Gründe, zu begehen! Brauner Styl). Der „Rh. Kurier" gibt dann zu verstehen, daß diese neuen Verbrechen nur deßhalb begangen werden, weil sich der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." vor dem Strafvollzug sicher wisse.

1) Es waren nämlich kurz zuvor die drei nassauischen Zeitungen: „N. Wiesb. Ztg.", „Rh. Kurier" und „Mittelrheinische Zeitung" verwarnt worden.

Digitized by Google

Der „Rh. Kurier" sagt mit andern Worten: da der Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." fortwährend wegen Lügen (soll heißen Ehrenkränkung, denn die Lüge ist im Strafgesetzbuch nicht verboten. Aber Braun wollte dem Publikum zu verstehen geben, daß ich Alles über ihn Gesagte erlogen habe, während er über die gravirendsten Vorwürfe, die ich ihm machte, über das Palmarium von 500 fl., ferner 79 fl. Kölsch, ferner etwas Weißes, das sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte, ferner 100 fl. Risikogeld, ferner über Alles, was ich sonst noch aus dem Fach der Prellerei veröffentlichte, gar nicht geklagt, sondern nur darüber geklagt hatte, daß ich ihn einen Advocaten geheißen und ähnliche Verbrechen begangen habe) und Verläumdung zu Correktionshaus verurtheilt wird, so geht daraus hervor, daß er wirklich injurirt und verläumdet, denn jedes gerichtliche Urtheil ist der Ausspruch einer unfehlbaren Gottheit. Da der Redacteur trotz dieser Verurtheilungen fortfährt, zu „lügen" und zu „verläumden", so thut er dies nur, weil die Strafen gegen ihn nicht in Vollzug gesetzt werden. Es herrscht somit keine Gerechtigkeit im Lande Nassau. Was zunächst den letzten Satz anbetrifft, so ist es eine bekannte Tactik des „Rh. Kuriers" über Lügen, Verläumdung und Ehrenkränkung zu schreien, so oft Etwas von uns gedruckt wird, was seinen Patronen unangenehm ist.

Niemals aber läßt sich der „Rh. Kurier" herbei, die Stellen anzuführen, in welchen die angeblichen Lügen und Verläumdungen enthalten sind, sondern er behauptet ganz einfach, es wird gelogen, injurirt und verläumdet und knüpft an diese unbewiesenen Behauptungen seine Vorwürfe und Verdächtigungen. Er beschuldigt ohne durch Thatsachen zu begründen uns der Lüge und Verläumdung, nichts für sich anführend, als gerichtliche Urtheile, und wenn wir dann nachweisen, an der Hand von Thatsachen nachweisen, daß diese Urtheile nicht in unsern Lügen, Injurien und Verläumdungen ihren Grund haben, sondern in ganz eigenthümlichen Verhältnissen, in der Zusammensetzung der Gerichte ꝛc., so schreit der „Rh. Kurier" Zeter über die Verdächtigung der Gerichte, nachdem er selbst diese angebliche Verdächtigung provocirt hatte.

Dies bemerkt, kommen wir zum zweiten Satz. Der „Rh. Kurier" sagt: da die Gerichte den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." verurtheilt haben, so ist unwiderleglich dadurch nachgewiesen, daß dieser Redacteur ein injurirendes und verläumdendes Ungeheuer ist. Dieser Schluß könnte richtig sein. Es fragt sich indeß, ob nicht ganz bestimmte Umstände vorhanden sind, welche denselben als unrichtig erscheinen lassen? Wir wollen, da der „Rh. Kurier" uns herausfordert und wieder provocirt hat, diese Frage an der Hand der Thatsachen beantworten, und wir glauben, ein Recht zu dieser Beantwortung zu haben, da nicht einmal ein Gericht über der Kritik stehen darf.

Wir sagen also: ja es ist wahr, wir sind verurtheilt worden, wir wurden verurtheilt wegen „Beleidigung und Verläumdung" des Advocaten Brück, wir wurden verurtheilt wegen „Beleidigung und Verläumdung" des Adelmann, Redacteurs der Advocatenzeitung:

Digitized by Google

„Rh. Kurier", zu 3 Monaten Correctionshaus, des Pfarrers Koch und des „Frankf. Journals" zu 1 Monat Correctionshaus. Wir wurden ferner verurtheilt abermals wegen „Beleidigung und Verläumdung" des Advocaten Brück zu 2½ Monat Correctionshaus und wir zweifeln nicht daran, daß wir auch auf „Brauns Advocatenklage hin zu zwei Monaten, natürlich wieder Correctionshaus, verurtheilt worden sind, obgleich das Urtheil uns noch nicht eröffnet wurde, trotzdem aber schon im „Rh. Kurier" zu lesen ist.

Wir wurden also verurtheilt, aber warum? Bezüglich des Brück hatten wir behauptet, er habe auf Grund einer Scheincession eine Forderungsklage eingereicht, wir hatten dies behauptet, weil es notorisch ist, daß die Mehrzahl der nassauischen Advocaten sich solcher Scheincessionen bedient, um das einträgliche, schriftliche Verfahren anwenden zu können und weil nicht der angebliche Cessionar, sondern der angebliche Cedent die Klage bestellt und die vor Einreichung der Klage geleistete Zahlung in Empfang genommen hatte.

Das Gericht erblickte in dieser Behauptung ein schweres Verbrechen und erkannte Correctionshausstrafe.

Nachdem der „Rh. Kurier" nochmals provocirend darauf aufmerksam gemacht hatte, wie ungerecht und schwer wir den Brück verläumdet haben, wiederholten wir unsere Behauptung, es sei eine Scheincession gewesen, wir wiederholten diese Behauptung nicht, um den Brück zu beleidigen, sondern um den „Rh. Kurier" zu widerlegen. Das Gericht erblickte in der Wiederholung der Behauptung, sowie auch darin, daß wir das erste Urtheil absatzweise, statt auf einmal abdruckten, abermals ein schweres Verbrechen und verurtheilte aufs Neue zu 2½ Monat Correctionshaus.

Gegen den Redacteur des „Rh. Kuriers" der nassauischen Fortschrittsadvocaten, der uns pöbelhaft injurirt hatte, gebrauchten wir in Form von Späßen und Scherzen berechtigte Repressalien. Das Gericht erblickte darin ein schweres Verbrechen und erkannte auf Correctionshaus.

Vom Pfarrer Koch sagten wir, er habe sich, von Braun zur Tafel geladen, überzeugen lassen, daß es im Interesse des Landes gelegen sei, wenn Braun zum Präsidenten der Kammer gewählt werde. Correctionshaus!

Das „Frankfurter Journal" züchtigten wir, weil dasselbe die Lüge verbreitet hatte, wir seien am 10. Februar in Wechselhaft gesessen. Correctionshaus!

Braun, der Advocat, hatte eine Masse so absurder, läppischer und unbedeutender Anschuldigungen gegen uns eingeklagt, daß er, als wir „Brauns Klage" veröffentlichten, die Autorschaft dieses Machwerks verläugnete und sie seinem Häumann zuschob. Nichtsdestoweniger Correctionshaus!

Die Verurtheilung zu Correctionshaus ist nun allerdings eine Thatsache, aber eine Thatsache ist es auch, daß das nassauische Strafgesetz ebenso gut Verurtheilung zu einer mäßigen Geldstrafe gestattet hätte und Thatsache ist es ferner, daß in allen andern deutschen Staaten so himmel-

Digitized by Google

schreiende Strafen für so geringe Vergehen gar nicht ausgesprochen worden wären. Und Thatsache ist es endlich, daß diese Urtheile nicht blos im In- und Ausland die Entrüstung des Publikums, sondern sprachloses Erstaunen selbst der Juristen, selbst nassauischer Juristen hervorriefen.

Aber nehmen wir an, die nassauischen Gesetze seien so streng, daß die Gerichte in allen diesen Fällen Correctionshausstrafe aussprechen mußten, was aber nicht der Fall ist, da sie ebenso gut auf Geldstrafen erkennen konnten, wenn sie wollten, nehmen wir dieß an, so wären diese Urtheile zwar hart und strenge, aber unter allen Umständen müßte dann Jedermann so behandelt werden, wie wir behandelt worden sind. Ist dieß der Fall?

Wir haben wiederholt schon das Schicksal der Klagen berührt, welche gegen das Blatt der Advocaten, die „Rhein-Lahn-Zeitung" eingereicht wurden. Amtmann Metzler, Amtmann Bonhausen, Pfarrer Kriegsmann und Pfarrer Zahn, sie klagten alle wegen Verläumdung und Dienstehrebeleidigungen, die eingeklagten Stellen der „Rhein-Lahn-Ztg." waren weit schärfer und ehrenrühriger, als Alles, was wir gesagt haben, die Klagen gegen das Advocatenblatt wurden abgewiesen, die Klagen gegen unser Blatt aber alle angenommen, selbst solche, die sich bis zur Absurdität verstiegen hatten.

Die „Rhein-Lahn-Ztg." hatte von einem Pfarrer gesprochen, der mit der Absolutionsverweigerung öffentlich gedroht habe, wenn eine Bittschrift nicht unterzeichnet werde, der Pfarrer war so genau bezeichnet, daß Jedermann erkannte, es ist der Pfarrer Zahn von Breitenau. Da die Beschuldigung erlogen war, klagte der Pfarrer auf Verläumdung. Die Klage wurde abgewiesen, weil der Pfarrer nicht namentlich bezeichnet sei.

Wir sprachen von einem Procurator mit den weiten Taschen, der wucherisch einen Wechsel von 1500 fl. — auf 3000 fl. getrieben habe, der Procurator war nicht näher bezeichnet, da sie so ziemlich Alle sehr weite Taschen haben — 2 Monate Correctionshaus!

Die „Rhein-Lahn-Ztg." hatte fälschlich den Pfarrer Kriegsmann beschuldigt, er habe für Proclamirung gemischter Ehen einen eigenen Ritus ausgedacht, mache sich eines albernen Benehmens schuldig, sei ein hierarchisch gesinnter, blind fanatischer Priester, der seine kirchlichen Funktionen wenigstens mit Anstand verrichten sollte. Der Verläumdete klagte, die Klage wurde abgewiesen. Ich sagte, ein Advocat habe auf Grund einer Scheincession eine Forderungsklage eingereicht, deren Betrag am Tage der Einreichung der Klage bezahlt gewesen — 2½ Monate Correctionshaus!

Es wurde actenmäßig nachgewiesen und ist keine „Lüge", daß der Procurator Braun dem Goldarbeiter Köllsch und seiner Frau widerrechtlich 79 fl. abgenommen, während er eigentlich gar nichts oder höchstens 5 fl. zu bekommen hatte. Diese Aneignung fremder Gelder, von deren Ungesetzlichkeit und Unrechtmäßigkeit der Procurator Braun so genau überzeugt war, daß er durch Lang dem Köllsch Anerbietungen machen ließ, wenn dieser die Anzeige zurücknehme, diese Ueberforderung, sagen wir (und zwar sehr milde), wurde mit 5 fl. bestraft.

Digitized by Google

Wir sagten, dem Redacteur des Advocatenblattes: „Rh. Kurier“ sei eine Wanze in die Nase gekrochen: — Correctionshaus!

Die „Rhein-Lahn-Ztg.“ warf fälschlicher Weise dem Amtmann Metzler von Dillenburg Willkürmaßregeln und Mißbrauch der Amtsgewalt vor. Der verläumdete Beamte klagte auf Verläumdung und Dienstehrebeleidigung. Die drei Assessoren des Justizamts erkannten diese Klage für vollständig begründet. Die Klage gegen das Advocatenblatt wurde abgewiesen.

Wir druckten ein hofgerichtliches Urtheil nicht auf einmal, sondern absatzweise ab — $2^1/_2$ Monate Correctionshaus!

Es wurde eidlich bezeugt, daß Braun als Procurator sich widerrechtlich und ungesetzlich ein Palmarium von 500 fl. ausbedingte und auswirkte und daß er ausdrücklich noch bemerkte, es sei ihm verboten, dieses Palmarium sich ausbezahlen zu lassen, deßhalb müsse der Vertrag über dasselbe auf den Namen seines Scribenten geschrieben werden. Braun ist bis heute noch nicht bestraft, oder wenn er bestraft ist, höchstens um 25 fl. (so daß er mit dem Palmarium von 500 fl. ein recht gutes Geschäft gemacht hat und 475 fl. verdiente.)

Es wurde ferner eidlich bezeugt, daß Braun als Vertheidiger zu Wirth Großmann von Hochheim in's Gefängniß gerufen, diesen in seiner Verwirrung etwas unterschreiben ließ, was sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte. Keine Untersuchung!

Wir hatten gesagt: „Ruhwedelnder Rechtsgelehrter“, weil der angebliche Cessionar Ruhwedel hieß — Correctionshaus!

Wir machten die Gerichte wiederholt darauf aufmerksam, irgend ein Procurator habe ein Testament unterschlagen — keine Untersuchung, obgleich die Gerichte die Pflicht haben, von Amtswegen einzuschreiten, aber es ist ein Advocat, der in Gefahr kommen könnte, darum keine Untersuchung!

Anderes läßt sich hier gar nicht einmal andeuten.

Man sieht also, so oft die Advocaten klagen, werden wegen den geringfügigsten Aeußerungen himmelschreiende Correctionshausstrafen erkannt, so oft Advocaten oder Advocatenblätter verklagt werden, erfolgen leichte Geldstrafen oder gar keine Strafen, oder wird die Klage abgewiesen. Und unter diesen Umständen wagt es das Blatt der Advocaten, wagt es der „Rh. Kurier“ triumphirend auf die gegen uns erlassenen Urtheile hinzuweisen und sie als Beweis dafür anzuführen, daß wir lügen und verläumden.

Wir erwidern einfach: wenn die „N. Wiesb. Ztg.“ behandelt würde wie die Fortschrittsadvocaten und ihre Zeitungen — noch nicht eine einzige Verurtheilung wäre gegen uns erfolgt und wir rufen den Wählern in Nassau abermals zu: Das ist das Advocatenregiment, das sind die Wirkungen des Advocatenregiments, tragt wenigstens, Ihr nassauische Wähler! dadurch, daß Ihr keine Fortschrittsadvocaten mehr in die Kammer wählt, das Eurige dazu bei, daß dieses heillose Advocatenregiment gestürzt, daß diese Landplage ausgerottet werde.“

Digitized by Google

So ging es im Jahr 1863 im schönen Lande Nassau zu. Solche Erörterungen wurden gepflogen, solche Reden und Gegenreden ausgetauscht, solche Thatsachen aus der hergenhähnischen Gerichtspraxis veröffentlicht, und zwar, wie ich versichern kann, unter dem sprachlosen Erstaunen des ganzen Landes. Land auf Land ab, war überall nur von dem großen Duell die Rede, das zwischen mir und den Advocaten wegen der nassauischen Justiz ausgefochten wurde, denn diese Enthüllungen hatte man in der That nicht erwartet [1]).

Uebrigens gibt dieser Kampf jedem Unbefangenen ein klares Bild von der Stellung der Parteien, von den Zuständen des Landes. Ich wehrte mich meiner Haut, indem ich die fortwährenden Verdächtigungen, daß ich unprovocirt angreife, injurire und verläumde und deßhalb von den Gerichten verurtheilt werden müsse, durch den Hinweis auf die Parteilichkeit widerlegte, womit die Gerichte gegen mich zu Werke gingen. Die Advocaten aber kämpften für ihre Genossen und Verbündeten, kämpften für eben diese Gerichte, welche durch ihre Justiz ihnen so treffliche Dienste leisteten. Noch nie hat wohl eine Löwin ihre Jungen so wüthend vertheidigt, als damals Braun und Lang den Hergenhahn und seine Gerichte. Und warum? Aus uninteressirtem Mitgefühl für die verfolgte Unschuld oder durch andere Motive bestimmt? Ich überlasse meinen Lesern die Beantwortung dieser Frage und eile zum Schluß.

Wie schon bemerkt, wurde der Redacteur des „Rh. Kuriers" wegen der oben S. 336 abgedruckten injuriösen und verläumderischen Artikel vom Staatsministerium beim herzogl. Justizamte zu Wiesbaden verklagt. In Folge dessen wurde derselbe vor dieses nämliche Justizamt geladen und erschien auch. Er wurde auf Befehl des mit der Untersuchung beauftragten Assessors (aber nicht des Hergen-Keim) von der Polizei sofort in Verhaft genommen, und zwar zur Verhütung von Collusionen, da es sich zunächst um die Ermittelung des Verfassers der incriminirten Artikel handelte.

---

1) Leider konnte ich nicht alle die gewechselten Streitartikel hier abdrucken, sondern mußte mich Raumes halber mit vorstehenden Proben begnügen.

Digitized by Google

Aber ebenso schnell war auch als Schutzengel der Advocat Lang zum Amtmann Dübell geeilt und erwirkte natürlich gegen eine Caution von 500 fl. die unmittelbare Freilassung des Angeschuldigten. Herr Dübell zog sich aus dem Dilemma, indem er die Sache an das Hofgericht zur Entscheidung übermachte. Es war dies für das Hofgericht eine heikle Angelegenheit. Auf der einen Seite eine pöbelhafte Injurie und die gröbste Verläumdung des Staatsministeriums, auf der andern Seite der Redacteur der beiden Advocaten Braun und Lang, von welchen dem erstern der Hof- und Hergengerichtsrath Hergen-Hehner seine Stelle verdankte, während der Hof- und Hergengerichtsrath v. Reichenau der Neffe des alten Hergenhahn war, welcher seiner Seits wieder als Director des Hofgerichts in der innigsten Verbindung mit Braun sich befand. Außerdem hatte sich seit einem Jahre der „Rh. Kurier" förmlich zum „Moniteur" des Hofgerichts gemacht, hatte die excessiven Strafurtheile desselben verherrlicht und dem Publikum als Emanationen der unparteilichsten Justizgöttin dargestellt, hatte den Hauptgegner dieses Hofgerichts, den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.", fortwährend wegen seiner Veröffentlichung Wiesbadner Justizgräuel denuncirt und angegriffen. Sollten sie dieses befreundete, nützliche, dienstwillige Blatt, sollten sie ihr eigenes Organ bestrafen? Sie konnten es nicht über sich gewinnen. Was geschah? Das Hofgericht erließ ein Decret, worin es sich zur Aburtheilung des Falls für incompetent erklärte. Dieses merkwürdige Decret lautet folgendermaßen:

In Erwägung

1) daß nach dem in Art. 5, Pos. 1 des Strafgesetzbuchs ausgesprochenen, in dem Principe der Territorialität der Strafgesetze

vergl. Henke, Handbuch des Criminalrechts I. S. 605.
Köstlin Strafrecht § 23, S. 28 und 43.

beruhenden Grundsatze Ausländer nach den Bestimmungen jenes Strafgesetzbuchs nur dann gerichtet werden sollen, wenn die darin mit Strafe bedrohte Handlung von denselben innerhalb des Herzogthums begangen worden ist, sofern es sich nicht eines der in Art. 5, Pos. 2—6 incl. bezeichneten Verbrechen handelt;

2) daß unter den in dieser letzteren Gesetzesstelle, über deren Entstehungsgeschichte

Breidenbach, Commentar über das Großh. Hessische Strafgesetzbuch I. Band, 1. Abthlg. S. 228 ff.

Digitized by Google

zu vergleichen ist, aufgeführten Ausnahmsfällen, in welchen aus Rücksichten des Selbstschutzes Ausländer auch wegen der von ihnen im Auslande begangenen Verbrechen im Herzogthum bestraft werden sollen, Verbrechen der vorliegenden Art, abweichend von anderen Strafgesetzgebungen,

Breidenbach l. c. §. 13, S. 273, not. 4.

nicht genannt sind, auch eine andere particularrechtliche Bestimmung hierüber nicht besteht, und daher bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte des Herzogthums zur Aburtheilung der gegen den Angeklagten, einem Ausländer im Sinne des Strafgesetzbuchs, erhobenen Beschuldigung der Dienstehrenkränkung lediglich zu prüfen ist, ob die Handlungen, worin dieselbe gefunden wird, von ihm im Herzogthum begangen worden sind,

3) daß nach Art. 183 des Strafgesetzbuchs derjenige der Dienstehrenkränkung sich schuldig macht, welcher einen Staats- oder öffentlichen Beamten oder einen Militär von Offiziersrang während seiner Dienstverrichtungen oder in directer Beziehung auf Diensthandlungen desselben durch herabwürdigende Worte, Gebärden oder Handlungen beleidigt, daß aber zu dem hieraus sich ergebenden Thatbestande der Dienstehrenkränkung wie der Ehrenkränkung überhaupt weder gehört, daß ein bestimmter Erfolg desselben eintrat,

cf. Martin Criminalrecht §. 46 u. 164.

noch daß die Beleidigung dem Verletzten gegenüber geschah noch auch, daß er von derselben Kenntniß genommen hat,

Archiv strafrechtlicher Entscheidungen, herausgegeben von Temme, II. Bd. Nr. 393, S. 331, vergl. auch Art. 301 des Herzogl. Nass. Strafgesetzbuchs,

indem die nach Art. 186 desselben eine Voraussetzung der Bestrafung bildende Klage des Beleidigten, welche übrigens auch durch das Verlangen der vorgesetzten Dienstbehörde ersetzt werden kann, nur ein processualisches, nicht aber ein thatbeständiges Erforderniß ist,

4) daß hiernach, sowie es rechtlich unmöglich ist, die Strafcompetenz wegen einer durch die Zeitungspresse begangenen Dienstehrenkränkung in einem jeden Orte der Welt, wohin die betreffenden Blätter gelangten, blos dieserhalb begründet zu finden, die Vollendung dieses Verbrechens vielmehr unabhängig von dem Wohn- und Amtssitze des Beleidigten da eintritt, wo jene Zeitungsblätter gedruckt und ausgegeben worden sind,

5) daß, da im gegenwärtigen Falle die Zeitungsblätter unbestritten in Frankfurt a. M. gedruckt und ausgegeben worden sind, die nach der Anklage darin enthaltene Dienstehrenkränkung dort auch vollendet wurde, und da ein bereits begangenes Verbrechen nicht erst anderwärts consumirt werden kann, bezüglich des Thatbestandes dieses Verbrechens die darauf folgende gewöhnliche Verbreitung jener Blätter auch im Herzogthum, in welcher an und für sich eine Wiederholung seines Verbrechens durch den Angeschuldigten nicht gefunden werden kann, unwesentlich erscheint, eine Bestrafung desselben also in Ermangelung einer weiter

Digitized by Google

gehenden deßfallsigen Gesetzesvorschrift wie sie in dem §. 40 des Gesetzentwurfs über die Presse in Aussicht genommen war, dahier nicht stattfinden kann.

Zu Recht:

daß die gegen den Beschuldigten eingeleitete Untersuchung wegen mangelnder Zuständigkeit der Gerichte des Herzogthums einzustellen sei, mit Niederschlagung der Kosten.

V. R. W.

Wiesbaden, 29. September 1863.

Der Art. 5 des St.-G.-B. lautet:

„Art. 5. Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Herzogthum geltenden Gesetzes gerichtet.

1) Wegen aller darin mit Strafen bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Herzogthums von ihnen begangen wurden;
2) wenn sie sich zwar außerhalb des Herzoglichen Gebiets, jedoch in Beziehung auf den Herzogl. Staat der Majestätsbeleidigung ꝛc. (folgen Verbrechen, welche sich der Angeklagte nicht schuldig gemacht hatte) schuldig gemacht haben."

Nun ist aber wohl zu merken, daß es auch einen Art. 3 im nassauischen Strafgesetz gibt und dieser lautet:

„Art. 3. Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Herzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Herzogthum angefangen und vollendet worden."

Nach diesem Artikel waren die nassauischen Gerichte ohne allen Zweifel zur Aburtheilung des Frankfurter Redacteurs competent, denn da der „Rh. Kurier", der noch dazu ein speziell für Nassau bestimmtes Blatt war, das seine sämmtlichen Abonnenten (10 vielleicht ausgenommen) in Nassau, das ferner in Wiesbaden einen eigenen Agenten hatte, dem die ganze Auflage zur Verbreitung im Herzogthum zugeschickt wurde, da also der „Kurier" das ihm zur Last gelegte Verbrechen in Frankfurt zwar angefangen, aber in Nassau, dadurch daß er die betreffenden Nummern seines Blattes im Herzogthum verbreiten ließ, vollendet hatte, so gehörte er vor Forum der nassauischen Gerichte. Dies erkannte sogar der Amtmann Dübell an, der durch Annahme der Klage, Citation und Verhaftung des Angeklagten das Herzogl. Justizamt für zuständig zur Einleitung der Untersuchung, aber klugerweise, um sich aus der Schlinge zu ziehen, für die Ab-

Digitized by Google

urtheilung des Verbrechens nicht für competent erklärt und die Sache deshalb an das Hofgericht übertragen hatte. Selbst die „Mittelrh. Ztg.", ein ebenso radikales und fortschrittliches, nur nicht so pöbelhaftes Blatt wie der „Rh. Kurier", erklärte dies in einer von einem nassauischen Juristen herrührenden längeren Erörterung an. Die nassauischen Gerichte waren competent, sonst wären sie auch nicht competent einen Ausländer, der z. B. einen Mord auf fremdem Territorium eingeleitet und vorbereitet, aber auf nassauischem Gebiet vollendet hätte, vor ihr Forum zu ziehen, wenn dieser Ausländer zufällig in ihre Gewalt gefallen oder in einem andern Staate als seiner Heimath betroffen und verhaftet worden wäre.

Indessen der Criminalsenat des Hofgerichts zu Wiesbaden erklärte sich für incompetent, den Redacteur Brauns und Langs zu richten.

Das Staatsministerium recurrirte deßhalb an Ebbhardt, Lantz und Reichmann im Oberappellationsgericht, aber siehe da, nach einigen Wochen emanirte auch von dieser Justizgöttin ein Urtheil, in welchem Ebbhardt, Lantz und Reichmann ihrer Gewohnheit gemäß das hofgerichtliche Urtheil bestätigten. Sie waren ja da, um die hofgerichtlichen Urtheile zu bestätigen.

Hiermit hatten also die nassauischen Hergenrichter, hatte das Hofgericht und das Oberappellationsgericht dem „Rh. Kurier" eine förmliche Vollmacht, ja geradezu eine Aufmunterung zur Insultirung des Staatsministers ertheilt und der „Rh. Kurier" beeilte sich, dieser Vollmacht und dieser Aufmunterung sofort prompt nachzukommen, indem er folgenden aus der Feder Langs geflossenen Artikel in Nr. 266 publicirte:

„[] Wiesbaden, 9. Nov. Man spricht in letzterer Zeit wieder mehr von dem Rücktritte des Ministers, Prinz Wittgenstein. Als dessen Nachfolger wird vielfach bezeichnet der jetzige Adjutant des Herzogs, Herr von Ziemiecki. Wer Personen und Dinge im Herzogthum kennt, wird diese Annahme nicht unwahrscheinlich finden, namentlich bei der jetzigen Strömung. Wer aber auch weiß, was dieser Herr bis heute für Einflüsse vertreten hat, der würde es als ein neues großes Unheil für das Land beklagen, wenn der unterstellte Fall einträte. Unter einem Ministerium Ziemiecki würde der Spielschwindel einen neuen Aufschwung nehmen und zur Charakteristik seiner politischen Anschauung

Digitized by Google

müßte von seinem Palais die schwarzgelbe Fahne wehen mit dem päpstlichen Schlüssel darin. Ehe ein solcher Wechsel eintrete, wollen wir doch lieber inständigst zu dem lieben Gott beten, daß er uns den alten Mann[1]) noch recht lange erhalten möge."

Wer Personen und Verhältnisse nur einigermaßen kennt, weiß daß dieser Artikel aber auch jeder thatsächlichen Grundlage entbehrt. Herr v. Ziemiecki ist Adjutant des Herzogs, mischt sich weder in Staatsangelegenheiten, noch steht er, wie überhaupt Niemand vom Hof, zum Spiel in irgend einer Beziehung, an seine Ernennung zum Minister dachte kein Mensch, aber er ist Katholik und begeht das Verbrechen zuweilen die Kirche zu besuchen, außerdem ist er Adjutant des Herzogs und um zu beweisen, wie richtig er den Sinn der Hof- und oberappellationsgerichtlichen Urtheile begriffen, griff der „Rhein. Kurier" mit seiner schmutzigen Hand ganz in die Nähe des Thrones, beschimpfte in einem Athem ohne alle Veranlassung den Adjutanten des Herzogs und den herzogl. Staatsminister, indem er zu diesem Zweck das Mährchen von einem Ministerium Ziemiecki erfand.

Es war dieß sein „letzter Betrug", denn nachdem die Gerichte erklärt hatten, daß sie um keinen Preis das Organ ihrer Advocaten aburtheilen, erschien eine Verordnung der Herzogl. Landesregierung folgenden Inhalts:

(Die in Frankfurt erscheinende Zeitung „der Rheinische Kurier" betreffend.)

Nachdem die in Frankfurt a. M. unter dem Titel „der Rheinische Kurier" erscheinende Zeitung in Nr. 210 vom 8. September l. J. den Vorstand der höchsten Herzoglichen Staatsbehörde gröblich beleidigt und auf erhobene Klage die inländischen Gerichte sich zur Untersuchung und Bestrafung dieses von der ausländischen Zeitung verübten Vergehens für nicht zuständig erklärt haben; so wird der genannten Zeitung der Postdebit entzogen und die Verbreitung und das Halten derselben im Herzogthum, unter Androhung einer Strafe von 15 Gulden bis 30 Gulden oder 14- bis 28tägigem Amtsgefängniß verboten.

Wiesbaden, den 11. November 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.
vdt. Tecklenburg.

1) Anmerk. Den Staatsminister Prinzen v. Wittgenstein.

Es eilten jetzt die Advocaten nach Frankfurt, ließen den Titel des „Rhein. Kuriers“ abändern, durch „Wächter am Rhein“ ersetzen und diesen in 2300 Exemplaren im Herzogthum verbreiten, natürlich wurde der „Wächter am Rhein“ sofort confiscirt und als Fortsetzung des „Kuriers“ ebenfalls verboten.

Nun aber hätte man die Krämpfe sehen sollen, von welchen die gesammte Fortschrittspresse befallen wurde, über dieses „Attentat auf die Preßfreiheit“. Um das freie Wort zu unterdrücken, um die Kritik zu vernichten, um die Discussion abzuschneiden, schrien sie in einem Chor, habe die nassauische Regierung die „liberale Presse“ todtgeschlagen, während das Verbot des „Rh. Kuriers“ wegen pöbelhafter Injurirung des Staatsministers und erst dann erfolgt war, nachdem die nassauische Regierung erfolglos den Schutz ihrer Fortschrittsgerichte angerufen hatte und während in Wiesbaden noch ein zweites Blatt, die „Mittelrh. Zeitung“ existirte, in welchem der Fortschritt amplement ausschreiten, aber freilich nicht ganz so viel Koth um sich spritzen konnte, wie der „Rhein. Kurier“. Und da die Fortschrittsblätter also schrieen, da sie über Despotismus und Attentat auf die Preßfreiheit schrieen, nur das nackte Factum, nicht aber die begleitenden Umstände und die Ursachen dem Publicum mittheilten, befand sich sehr bald im ganzen deutschen Reiche nicht Ein Fortschrittsphilister mehr, der sich nicht grimmig über den Despotismus der nassauischen Regierung entrüstet hätte.

Das meine Herren! ist die Preßfreiheit! Das sind die Wirkungen der Presse, das war die nassauische Fortschrittspresse, das war die Wiesbadner Hergenjustiz!

Der Wirbel, den ich im Herzogthum Nassau aufgeregt hatte, sollte am Ende aber auch mich verschlingen.

Schon während des „Kriegs gegen die Justiz“, als die Advocaten des „Rhein. Kuriers“ ihre Gerichte so hartnäckig vertheidigten, erschienen in diesem Blatte einzelne Bemerkungen, welche die Katastrophe einzuleiten bestimmt waren.

Digitized by Google

So lautete z. B. ein kleiner Artikel des Advocatenblattes folgendermaßen:

„b Biebrich, 5. Novbr. Der Redacteur des nassauischen großdeutschen Organs empfiehlt sich, nachdem er wiederholt wegen Lügen und Verläumdungen zu Correctionshausstrafe verurtheilt worden ist, von Neuem zur eventuellen Begnadigung in seiner Weise. Nicht allein, daß er in dem in der Hauptstadt unter den Augen der Regierung, die ihn deßhalb verwarnt hat, erscheinenden Organ die Gerichte des Landes tagtäglich verdächtigt, verläumdet und verlästert er sie auch auswärts, und er hat noch vor wenigen Tagen in einer von Wiesbaden datirten von ihm unterzeichneten, an eine Darmstädtische Zeitung gerichteten Zuschrift gesagt, daß es Taktik der Fortschrittspartei, „die Gegner durch corrumpirte Gerichte unschädlich machen zu lassen." Was dies im Munde des Redacteurs des officiellen großdeutschen Organs heißt und auf welche Gerichte es geht, ist für Niemand in Nassau im Geringsten zweifelhaft. — Wir müssen hier nur wiederholt bemerken, daß die seither rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisse gegen das großdeutsche Organ theils gar nicht mit Appellation angegriffen, theils von dem O.-A.-Gericht bestätigt worden sind, so daß unter den „corrumpirten" Gerichten auch das nassauische Oberappellationsgericht zu verstehen sein dürfte, also die Gerichte der drei Instanzen, welche über das großdeutsche Organ abzurtheilen haben."

Man sieht, das Organ der Vorkämpfer der nassauischen Preßfreiheit erlaubt sich hier eine kleine Denunciation. Es sagt, nicht blos das Justizamt und Hofgericht, sondern auch das Oberappellationsgericht habe ich angegriffen und es deducirt diesen Angriff aus einer ganz allgemein gehaltenen in einem auswärtigen Blatte erschienenen Erklärung förmlich heraus, wie ein Staatsanwalt. Damit, sowie mit noch ähnlichen Bemerkungen, sollte etwas eingeleitet werden, was damals betrieben wurde.

Eines schönen Tages hatte nämlich Vater Hergenhahn seine sämmtlichen Räthe um sich versammelt und ihnen zur Zustimmung einen Beschluß vorgelegt, in welchem das Hofgericht beim Staatsministerium auf Verfolgung meiner Person von Amtswegen wegen Dienst- und Amtsehrenbeleidigung dieses nämlichen Hofgerichts antrug.

Die Majorität der Räthe stimmten diesem Beschlusse bei, das Ministerium wies jedoch das hofgerichtliche Verlangen zurück, denn ich hatte Niemand an der Dienst- und Amtsehre angegriffen, sondern nur haarsträubende Justizgräuel, pure, nackte Thatsachen erzählt. Damit war die Angelegen-

Digitized by Google

heit erledigt. Nachdem jedoch die Wahlen des Jahres 1863 den Fortschreitern eine Majorität von 8 Stimmen verschafft, Wahlen, während welcher Hof- und Oberappellationsgericht selbst Rath für Rath, mit wenigen ausgenommen, indirect für die Fortschreiter, für die Fortschrittsadvocaten gestimmt hatte, nach diesem durch den höchsten Fortschrittsterrorismus und die größte Unthätigkeit der Regierung [1]) herbeigeführten Resultate der Wahlen, versammelte Vater Hergenhahn seine Räthe wieder um sich und beantragte, das Hofgericht solle sich als Partei constituiren, als solche auf eigene Faust eine Klage gegen mich einreichen und darauf antragen, daß ein Gericht commissarisch bestimmt werde, mich zu justificiren.

Gegen diesen Antrag erhoben sich sofort einige Räthe und protestirten energisch dagegen. Nun aber flog ihnen der Hergenhahn auf die Köpfe, schlug sie mit den Flügeln, pickte sie mit dem Schnabel, stieß sie mit den Sporen, sodann flog er wieder herunter, pickte sie in die Waden und die hinteren Theile des Körpers und galoppirte dem Ausdrucke eines Augenzeugen gemäß, wie ein toll gewordenes Füllen im Sitzungssaale herum. Wie gewöhnlich wurde dadurch die Minorität eingeschüchtert, überstimmt und demgemäß von Seiten des Hofgerichts eine Klage beim Justizamt zu Wiesbaden gegen mich eingereicht und zwar wegen Amts- und Dienstehrenbeleidigung, welche im Strafgesetz mit einer Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verpönt ist.

Von dem ganzen Vorfall wußte ich Anfangs gar nichts. Dagegen versuchte — es war Samstag den 5. Dez. 1863 —

---

1) Die Advocaten hatten unmittelbar vor der Anfertigung der Wählerlisten verschiedene Bürgermeister zu beschwatzen gesucht, jeder über 25 Jahre alte Nassauer, der 3 Jahre lang dem Staatsverband angehört, sei, auch wenn er keine Steuer zahle, wahlberechtigt. Dadurch suchten die Advocaten sich des gesammten „Lumpenproletariats" zu bemächtigen, um sich dessen als „Stimmvieh" zu bedienen, obgleich das nassauische Gesetz ausdrücklich einen Census festsetzt. Auf Anfrage eines Amtmanns nun, wie er sich in dieser Angelegenheit zu verhalten habe, beeilte sich Faber, der Präsident im Staatsministerium, zu rescribiren, daß allerdings alle über 25 Jahre alten Nassauer, sogar die nicht Steuer zahlenden, wahlberechtigt seien. Glücklicherweise kam man noch bei Zeiten hinter die Intrigue und das Rescript des Herrn Faber wurde zurückgenommen.

Digitized by Google

der Gerichtsdiener bei mir einzudringen, um mir, wie dieß schon ein ganzes Jahr lang seine Gewohnheit war, Vorladungen zu überbringen. Ich ließ ihn aber nicht vor. Der 6. Dezember war ein Tag des Herrn, an welchem nicht „vorgeladen" werden durfte. Am Montag erschien der Diener wieder, wurde aber wieder nicht vorgelassen. Ich erfuhr aber jetzt, daß schon am Samstag und so auch wieder am Montag im Justizamt ein Landjäger vorräthig gewesen sei und zwar gerade zu der Stunde, auf welche ich vorgeladen war. Nun wurde mir die Sache bedenklich, denn da sämmtliche schwebenden Prozesse noch zu keiner Verhaftung berechtigten, mußte etwas ganz Neues ausgedacht worden sein. Ich beschloß demgemäß Vorsicht anzuwenden und erwartete, eingeschlossen in meiner Redactionsburg (in deren obersten Räumen unmittelbar unter dem Dache, umschwirrt von 12 nach Brod schreienden Kindern, der Hergen-Hehner, einer meiner grimmigsten Verurtheiler hauste, während ich im Hochparterre des Hauses eine comfortable Wohnung inhatte) den Dinstag und mit demselben den Gerichtsboten, um diesen wieder nicht vorzulassen. In Folge der Unvorsichtigkeit meines Domestiken drang der Belagerer jedoch durch ein Nebenpförtchen in die Festung und händigte mir drei prächtige Vorladungen auf einmal ein — und zwar bei Vermeidung der Vorführung, noch auf den nämlichen Dinstag. Die eine dieser Vorladungen war geschmückt mit der Rubrik „wegen Dienst- und Amtsehrenbeleidigung". Da ich mir dieses Vergehens ganz und gar nicht bewußt war, vermuthete ich, es sei von einer Eingabe an das Justizamt die Rede, in welcher ich das letztere allerdings etwas cavalierement aufgefordert hatte, mich endlich in Ruhe zu lassen, beschloß nun aber doch, mir Gewißheit zu verschaffen, vor allen Dingen aber der Vorladung keine Folge zu leisten. Gegen 4 Uhr Nachmittags hatte ich in Erfahrung gebracht, daß wirklich ein Landjäger auf 3 Uhr bestellt worden sei, um mich in Empfang zu nehmen. Gegen 6 Uhr Abends hatte ich ferner in Erfahrung gebracht: als ich um 4 Uhr noch nicht erschienen sei, habe Keim der Assessor den Landjäger entlassen und auf 5 Uhr wieder bestellt. Als der Letztere um fünf Uhr angekommen sei, habe Keim der Assessor ihm zunächst einen feierlichen Eid abnehmen wollen, womit er sich verpflichte, keiner sterblichen Creatur Etwas von Dem

Digitized by Google

zu offenbaren, was er nunmehr erfahren werde. Hierauf habe der Landjäger aber ganz richtig erwiedert, diesen Eid leiste er nicht, da er bereits einen Diensteid abgelegt. [1])

Nun habe sich Keim, der Hergen-Assessor, mit fürchterlicher Geberde vor ihm aufgepflanzt und ihm den Diensteid im Allgemeinen, die Geheimhaltung des nachfolgenden Geheimnisses aber bei allen Schrecken der Hölle, besonders aber bei unmittelbarer Dienstentlassung anempfohlen und angedroht. Nach beendigter Feierlichkeit habe sodann Keim der Assessor dem Landjäger einen schriftlichen Verhaftsbefehl in Beziehung auf meine Person eingehändigt und dann den Landjäger entlassen, welcher mich nun des andern Tags, Mittwoch den 9. December, Morgens 8 Uhr abholen werde. [2])

Nun wußte ich, woran ich war. Das ehrenwerthe Hofgericht beabsichtigte nichts mehr und nichts weniger, als mich vorläufig in Untersuchungshaft zu nehmen, sodann auf etwa 2 Jahre ins Correctionshaus verurtheilen zu lassen und auf diese Weise sich und seine Advocaten von einem höchst unbequemen, von einem bitter gehaßten Gegner zu befreien.

Da das Staatsministerium einem schon einige Tage zuvor eingereichten Gesuch um Niederschlagung oder Sistirung des ganzen Hexenprozesses keine Folge gegeben hatte — die Wahlen waren schlecht ausgefallen — so blieb mir nichts anderes übrig als das Feld zu räumen, denn die Freude mich einige Jahre lang eingesperrt zu halten, wollte ich den Correctionstollhäuslern gerade doch nicht verschaffen. Ich räumte also das Feld, indem ich Morgens früh um 7 Uhr, gerade eine Stunde ehe der Landjäger erschien, um meine Person in Empfang zu nehmen, nach Castel bei Mainz abmarschirte, um vorläufig von dort aus meine Zeitung fortzuredigiren. Eine Stunde nach meiner Abreise erschien dann auch in der That die bewaffnete Macht, um mich zu verhaften, fand aber wie man zu sagen pflegt, das Nest leer.

---

1) Man ersieht hieraus abermals, mit welchem Eifer dieser Keim gegen mich erfüllt war.

2) Um Mißverständnissen vorzubeugen bemerke ich, daß ich diesen Landjäger mit Wissen persönlich nie in meinem Leben gesehen und ebenso wenig gesprochen habe, als irgend einen anderen nassauischen Landjäger. Dagegen haben die Wände manchmal Ohren.

Digitized by Google

In Caſtel angekommen, richtete ich ſofort ein Geſuch an Se. Hoheit den Herzog um Siſtirung des gegen mich eingeleiteten Verfahrens, machte meine Zeitung für den nächſten Tag fertig und begab mich ſodann zu einem Bekannten, um zu fragen, wie ſich die Mainzer Polizei verhalten würde, wenn von Wiesbaden aus eine Requiſition einliefe.

Mein Bekannter gab mir den Rath, mit dem Polizeicommiſſär Leichtweiß Rückſprache zu nehmen und ihm meine Lage zu offenbaren. Dieſen Rath befolgte ich aber nicht, dagegen, als ich am zweiten Tag von meinem Zimmer aus im Hotel Barth einen naſſauiſchen Landjäger mit der Eiſenbahn anlangen ſah, kleidete ich mich ſchnell an und eilte nach Mainz hinüber, unerkannt auf der Brücke an Polizeicommiſſär Leichtweiß vorbeiſtreichend, der ſich bereits zu meiner Verhaftung aufgemacht hatte, natürlich aber das „Neſt" wieder „leer" fand. Nun wurde die Brücke mit bewaffneter Mannſchaft beſetzt, Patrouillen ſtreiften durch die Straßen, alle Gaſthöfe wurden unterſucht, ich aber fuhr ein großes Schnippchen ſchlagend, mitten durch ſie hin, auf ein benachbartes Dorf, von wo ich mich rheinaufwärts zu Fuß weiter begab, um auf einer der nächſten Stationen die Eiſenbahn wieder zu erreichen, was mir auch gelang und zwar ſo malitiös, daß der Polizeicommiſſär Leichtweiß, der mir nachgejaget war, bis nach Oppenheim hinauf im nämlichen Wagen mit mir fuhr, ohne mich zu erkennen. Der Mann kannte mich nämlich nicht perſönlich, auch hatte ich mich etwas verkleidet und zugleich die Vorſicht gebraucht, mein „beſonderes Kennzeichen", einen vortrefflichen und noch dazu den ſchönſten Hund auf der Welt [1]), bei meinen Freunden in Mainz zurückzulaſſen und dadurch die Spür—er auf eine falſche Fährte zu bringen. Der Eifer dieſer Spür—er war ſo groß, daß ſie nächtlicher Weile das Haus eines meiner Freunde umſtellten, dasſelbe Morgens bei Tagesanbruch bis auf den letzten Winkel durchſuchten, ſogar in das Schlafgemach der Frau eindrangen und unter der Bettſtelle derſelben nach mir fahnde-

1) Ein Hund, den ich auch deßhalb ſehr hoch ſchätze, weil derſelbe noch nie Jemand ungerecht verurtheilt hat, was ihn vortheilhaft von manchen anderen Hunden unterſcheidet.

Digitized by Google

ten. Alles vergebens, der nassauischen Justiz war das Opfer entgangen. Am nächsten Tage begab ich mich nach Darmstadt, wurde dort von einem Bekannten des Advocaten Metz wahrgenommen, und da meine Flucht aus Wiesbaden bereits in allen Zeitungen zu lesen war, denuncirte mich Metz in der „Hessischen Landeszeitung", indem er in diesem Blatte die Nachricht verbreitete, ich sei in Darmstadt angekommen und in dem und dem Hause abgestiegen. Aber auch dieser Versuch schlug fehl, da unterdessen Se. Hoheit der Herzog das Verfahren sistirt hatte. Diese Sistirung veranlaßte den Vater Hergenhahn, seine Räthe wieder um sich zu versammeln, um sie zu einem hofgerichtlichen Beschlusse zu „verlocken", in welchem gegen die Sistirung Protest erhoben wurde. Als jedoch selbst die Majorität bedenklich die Hofgerichtsrathsköpfe schüttelte und sich an diesem Acte der Meuterei nicht betheiligen wollte, protestirte Hergenhahn wenigstens für seine Person allein. Er sollte nicht mehr lange protestiren und um seine Protestation bekümmerte sich auch kein Mensch.

Ich kehrte deßhalb wieder auf einige Tage nach Wiesbaden zurück, ordnete meine Angelegenheiten und zog dann definitiv ab. Nach meinem Abzug wurde das Verfahren wieder aufgenommen. Hergen-Keim, der gar zu gern wissen wollte, wo ich stecke, erließ einen Steckbrief gegen mich, der aber ganz vergeblich geschrieben wurde, da ich mich in meine Heimath zurückgezogen hatte. Damit hatte der erste Act des Dramas vorläufig sein Ende erreicht.

Ich muß jetzt, ehe ich fortfahre, noch zwei Thatsachen mittheilen, welche wieder den herrlichsten Beitrag zur Charakteristik der wiesbadner Justiz liefern.

Dem Polizeicommissär Leichtweiß gelang es, wie ich schon bemerkte, nicht, meine Person zu fassen. Ist man aber einmal in eine gewisse Wuth hineingerathen, so schnappt man zuletzt nach jedem Gegenstand, der Einem sich darbietet, und so verbiß sich auch Leichtweiß in meine Effecten, welche ich auf dem Bahnhofe abgegeben hatte. Es war ein Nachtsack und eine Reisetasche. Im ersten befanden sich die nothwendigen Kleidungsstücke nebst Wäsche, in letzterem verschiedene Toiletteinstrumente, sowie die Briefe, welche am ersten Tag meiner Anwesenheit in Castel eingelaufen waren. Unter diesen

Digitized by Google

Briefen war einer geschrieben von dem Verleger meiner Zeitung, welcher unter Andern an einer Stelle sagte: „Herr W. gibt Ihnen den Rath, sich direct an den Herzog zu wenden", beiläufig bemerkt, ein Rath, der zu spät kam, weil ich ihn befolgt hatte, ehe er gegeben wurde.

Diese Effecten und mit denselben diesen Brief schickte die Mainzer Polizei an das Justizamt zu Wiesbaden, welches mir dieselben herauszugeben lange sich weigerte, und erst dann auslieferte, als ich mich von Stuttgart aus beschwerend an das Ministerium gewendet und dringend die Herausgabe meiner Rasirmesser, Haarbürsten, Rasirpinsel, Unterhosen, Hemden, Röcke und Beinkleider verlangt hatte. Als die Sachen endlich in Stuttgart angekommen waren, entdeckte ich sofort, daß der oben erwähnte Brief fehle. Wenige Tage nachher las ihn der Advocat Lang in der Kammer vor, um zu beweisen, daß ich mit der Regierung in Verbindung gestanden, da der Generalauditeur W.(erren) mir den Rath ertheilt habe, ich solle mich direct an den Herzog wenden. Die Wiesbadener Justiz hatte somit meinen Brief unterschlagen oder gestohlen und denselben dem Fortschrittsadvocaten Lang zum Vorlesen in der Kammer ausgeliefert. Der Brief war also, nochmals sei es gesagt, entweder unmittelbar vom Justizamt nicht zu den Acten genommen, sondern unterschlagen oder zu den Acten genommen und dann von irgend einem Hofgerichtsmann gestohlen und dem Fortschrittsadvocaten Lang ausgeliefert worden, der dann diesen unterschlagenen oder gestohlenen Gegenstand in der Kammer producirte, im Bewußtsein, daß er gestohlen oder unterschlagen worden, in der Kammer für seine Zwecke benutzte. Wiesbadener Justiz! mit welchen Ausdrücken soll ich dich bezeichnen!

Dies ist aber noch nicht Alles. Hergen-Keim schickte bekanntlich einen Steckbrief hinter mir her und zwar nicht blos in Nassau selbst, sondern auch in den umliegenden Staaten. Es wäre nun gar zu kindisch erschienen, mich wegen eines Privatinjurienprozesses steckbrieflich zu verfolgen, der sinnreiche Keim verfiel daher auf den Gedanken, mich der auswärtigen Polizei als ein ganz gefährliches Ungeheuer darzustellen und schrieb deßhalb in seinem Steckbrief: Ich sei wegen Amts-

Digitized by Google

ehrebeleidigung auch schon von würtembergischen Gerichten bestraft worden.

Thatsache ist, daß ich wegen Placirung des Titels eines würtembergischen Amtmanns hinter statt vor dessen Namen mit 6 Wochen Gefängniß bestraft wurde und zwar im Jahr 1843. Zwanzig Jahre waren seither verflossen und zwanzig Jahre nachher grub die nassauische Rechtshyäne „Hergen-Keim" diese Strafe wieder aus, um dadurch einer Verfolgung wegen Privatinjurien ein Relief zu geben. Aber noch mehr! In diesem Steckbrief ist ferner gesagt: Ich sei auch schon wegen Majestätsbeleidigung gestraft worden. Nun ist es Thatsache und ich bekräftige es hier öffentlich mit meinem Ehrenwort, daß ich nie in meinem Leben von irgend einem Gerichte wegen Majestätsbeleidigung bestraft, oder nur in's Verhör genommen wurde. Der nassauische Richter Keim hat somit, um die Erlassung eines Steckbriefs in's Ausland wegen einer Privatehrenkränkung einigermaßen zu rechtfertigen, zur Lüge seine Zuflucht genommen, hat öffentlich mit seiner Namensunterschrift als Justizbeamter gelogen, ich sei wegen Majestätsbeleidigung schon bestraft worden, hat mich dadurch an der Ehre angegriffen und verläumdet! Nassauische Justiz! dein Name ist Schmach!! und der Hergen-Keim fungirt immer noch als Richter, zwar jetzt nicht mehr in Wiesbaden, aber in Dillenburg!

Dahin kommt es, wenn in einem Lande der Fortschritt Meister wird und Parteiführer dem Souverain und den Behörden über den Kopf wachsen, denn Willkühr, Corruption, Parteilichkeit und Justizmord stellen sich ein, sobald eine absolute Gewalt in einem Staate sich bildet und mit allen Mitteln ihre Zwecke zu erreichen sucht, heiße diese Gewalt nun Reaction oder Fortschritt, werde sie repräsentirt durch Junker oder Advocaten.

Digitized by Google

X. Capitel.

Preßbübereien.

Du sahst mich oft im Kampf mit jenen Schlingeln,
Geschminkten Katzen und bebrillten Pudeln,
Die mir den blanken Namen gern besudeln,
Und mich so gerne ins Verderben züngeln.

Heine.

Ehe ich zum Schluß komme, habe ich noch einen Blick auf einige jener großen Geister zu werfen, welche an der Spitze der modernen Germanen als Propheten und Weissager einhermarschiren und den Zeitgeist erzeugen, weil sie das Privilegium haben, öffentlich zu denken und die mechanischen Mittel, ihre Gedanken und sonstige „Gehirnsecretionen", seien diese auch noch so schmutzig und stinkend, 10,000 Menschen auf einmal mitzutheilen, ein Privilegium, das, wiederholt sei es bemerkt, in seiner gegenwärtigen Fassung eine der enormsten Ungeheuerlichkeiten unseres Zeitalters bildet. Ich spreche von den Ergüssen, welche die Fortschrittspresse, besonders aber die frankfurter Fortschrittspresse, nach meinem Abzug von Wiesbaden auf mich herabströmen ließ, muß mich aber, im Hinblick auf die Beschränktheit des Raumes, hier auf einige Beispiele beschränken.

Hammerans „Frankf. Journal" begleitete die Meldung meines Rückzuges von Wiesbaden mit der Bemerkung, ich werde jetzt nach Hannover gehen, um dort eine Redaction zu übernehmen und es sei nur zu wünschen, daß ich auch der dortigen Fortschrittspartei (unwillkührlich) ebenso gute Dienste leiste, als der nassauischen. Nehmen wir an, diese Bemerkung hätte Wahrheit enthalten, so war sie trotzdem an sich schon unstatthaft, denn Niemand hat das Recht, meine Privatangelegenheiten ohne meine Zustimmung in die Oeffentlichkeit zu bringen. Ebenso wenig als von irgend einem andern Privatmann, darf von mir ohne meine Erlaubniß öffentlich gemeldet werden, ich werde mich da oder dort hin begeben,

Digitized by Google

um Dieses oder Jenes zu betreiben. Denn wäre dies gestattet, so könnte in vielen Fällen der Zweck einer Reise, überhaupt irgend ein Plan, durch die Veröffentlichung vereitelt, dem Betreffenden empfindlicher Schaden zugefügt werden. Die ganze Geschäftswelt würde sich empören, wenn die Presse durch solche Veröffentlichungen unbefugter Weise sich in ihre Privatangelegenheiten mischte. Was aber für Einzelne gilt, muß für Alle gelten, was für den Geschäftsmann Recht ist, muß auch für den Redacteur Recht sein. Die Presse darf ohne Zustimmung des Betreffenden dessen Privatverhältnisse nicht in die Oeffentlichkeit bringen.

Im Uebrigen dachte ich nicht daran, nach Hannover zu gehen. Kellners Artikel enthielt deßhalb eine Lüge. Hammerans Kellner hatte jedoch die Ueberzeugung, ich werde nach Hannover gehen und deßhalb war die oben citirte Notiz zugleich eine Denunciation, Hammerans Kellner wollte mich zum Voraus verdächtigen, er wollte der Partei oder dem Verleger einer Zeitung, für welche ich seiner Meinung nach schreiben wollte, die Meinung beibringen, daß ich durch mein Auftreten ihnen ebenso schaden werde, wie ich der großdeutschen Partei in Wiesbaden angeblich geschadet habe. Also abermals ein Beispiel von der Gemeinschädlichkeit der Presse in ihrer gegenwärtigen Verfassung, geleitet, wie sie ist von Personen sans avoeu, von Personen, die in Beziehung auf persönliche Würde und gesellschaftliche Stellung nichts zu repräsentiren und nichts zu verlieren haben und privilegirt wie sie ist, durch eine schlechte Gesetzgebung zum straflosen Angriff auf die Person, zum Lügen, zur Verdächtigung, Denuncirung und unbefugten Einmischung in Privatangelegenheiten.

Wie schon bemerkt, hatte ich nach meinem Rückzug aus Wiesbaden von Castel aus höchsten Orts ein Gesuch um Sistirung des gegen mich eingeleiteten Verfahrens eingereicht. Diesem Gesuch wurde entsprochen. Ich kehrte deßhalb wieder auf einige Tage aus dem Ausland nach Wiesbaden zurück, um meine Angelegenheiten zu ordnen und als dies geschehen, zog ich definitiv aus dem Bereich der nassauischen Justiz ab und in meine Heimath, und nun wurde das Verfahren gegen mich wieder aufgenommen. In Folge dessen schrieb Hammerans Kellner wieder:

Digitized by Google

„Aus Wiesbaden. Die im Wege der Cabinetsjustiz sistirten Anklagesachen gegen den Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.“ sind auf Befehl des Ministeriums wieder in Lauf gesetzt worden, der Angeklagte hat sich freilich mittlerweile auf neutrales Gebiet nach Stuttgart geflüchtet, von wo aus seine Auslieferung verweigert wird. Die zahlreichen Beschädigten haben also zu ihrer Genugthuung — Dank jener Inhibition — das leere Nachsehen und Stoff zum Nachdenken. Abt hat sich nun definitiv von hier entfernt. Sein Name figurirt übrigens noch als Redacteur jenes Blattes.“

Also schrieb Kellner im „Frankfurter Journal“.

Auch dieser Artikel enthält wieder den Beweis, daß die Fortschrittspresse eine Maschine ist zur mechanischen Verbreitung von im Interesse einzelner Leute ersonnenen Lügen. Kellner sagt nämlich: Meine Ankläger seien deßhalb ihrer Genugthuung (mich im Correctionshaus zu sehen) beraubt worden, weil mir das Ministerium durch Sistirung der „Anklagesachen“ die Möglichkeit verschafft habe, mich aus Wiesbaden zu entfernen. Thatsache aber ist, daß ich mich der Verhaftung durch die Flucht entzog, und erst vom Auslande aus, also vor der Wiesbadener Justiz bereits sicher gestellt, eine Eingabe um Sistirung des gegen mich eingeleiteten Verfahrens einreichte, daß diese Sistirung auch wirklich gewährt wurde, nachdem ich bereits im Auslande in Sicherheit war, daß also an der Möglichkeit, mich zu greifen, und meinen Anklägern, den Hergenhähnen, ihre Genugthuung zu verschaffen, durch die Sistirung des Verfahrens nicht das Geringste geändert worden.

Kellner sagt ferner: „Im Wege der Cabinetsjustiz“ sei jene Sistirung oder „Inhibition“ bewerkstelligt worden, während in Nassau der Herzog das gesetzliche Recht dazu hat, und während Cabinetsjustiz nur dann stattfindet, wenn das Staatsoberhaupt auf ungesetzliche Weise eine Verurtheilung oder ein Urtheil überhaupt erwirkt. Untersuchungen niederzuschlagen oder zu sistiren, dazu hat jedoch in allen Staaten, wo dies nicht ausdrücklich durch die Verfassung verboten ist, wie z. B. in Bayern, das Staasoberhaupt das Recht. Wenn deßhalb, als in Nassau von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, nicht um einen Zustand herzustellen, der ohne die betreffende Sistirung nicht hergestellt werden konnte, sondern lediglich um ein factisches Verhältniß, nämlich meine Sicher-

Digitized by Google

heit vor der Wiesbadener Justiz in ein gesetzliches zu verwandeln, d. h. mir die Rückkehr nach Wiesbaden für einige Tage zu ermöglichen, wenn also, sage ich, Hammerans Kellner unter diesen Umständen von „Cabinetsjustiz" spricht, oder in seinem Blatte einen Wiesbadener Advocaten sprechen läßt, so lügt und verläumdet Kellner eben wieder ganz einfach.

Charakteristisch für diesen Kellner ist es aber auch, daß er meine Rettung aus den Klauen der Wiesbadner Justiz und meine Sicherstellung vor dem Correctionshaus förmlich bedauert und beklagt und daß er ferner behauptet, ein Privatinjurienkläger sei beschädigt und werde seiner Genugthuung beraubt, wenn der Angeklagte sich der Strafe durch die Flucht entzieht. Es ist nämlich immer der Kellner, der für Preßfreiheit kämpft, der auf dem sogenannten „Journalistentag" die nassauischen Preßgesetze selbst für „drakonisch" erklärte, der sonst, wenn irgend ein „Redacteur" eines Winkelfortschrittsblattes von dem kleinsten Polizei- oder Gerichtsfloh gebissen wird, nicht genug Zeter schreien kann, dieser nämliche Kellner geberdet sich untröstlich darüber, daß ich wegen Privatehrenkränkung nicht ins Correctionshaus verurtheilt wurde und werden konnte.

Dieser nämliche Kellner benützt aber auch diese Gelegenheit wieder, um sein Barbierdeutsch anzubringen, indem er sagt: „Sein Name figurirt übrigens noch als Redacteur jenes Blattes".

Daß die Metzische Landeszeitung in Darmstadt, als ich auf meiner Flucht in dieser Stadt anlangte, mich der Polizei denuncirte, habe ich bereits bemerkt, daß sie nach meinem Abzug aus Wiesbaden eben so muthig hinter mir herschimpfte, als die übrigen Organe des Fortschritts, könnte ich durch Beispiele belegen, wenn ich die betreffenden Nummern zur Hand hätte und mir der Raum es erlaubte, allein von Löb Sonnemann's „Neuen Frankf. Ztg." stehen mir noch einige Exemplare aus jener Zeit zu Gebot und ich veranstaltete deßhalb eine kleine Blumenlese aus denselben.

Meinen Abzug von Wiesbaden kündigte Löb Sonnemann folgendermaßen an: „Der „berüchtigte Abt" hat endlich die Stadt verlassen." Auf einige Tage nach Wiesbaden zurückgekehrt, erklärte ich: „Der „berüchtigte Abt" ist wie-

Digitized by Google

der da." Hierauf knickte Löb Sonnemann zusammen und schrieb: „Der „bekannte Abt" ist wieder angekommen." Mutandis mutatis erinnert das Löbliche Benehmen lebhaft an den Moniteur und Napoleon im Jahr 1815, in welchem dieser unmittelbar nach der Flucht aus Elba in den Spalten jenes Blattes als „Menschenfresser (ogre)" auftauchte, um wenige Wochen nachher in diesen nämlichen Spalten als „Se. Majestät der Kaiser Napoleon" begrüßt zu werden.

Nachdem ich einige Zeit in Stuttgart gehaust hatte, richtete ich, da diese Stadt von Schwaben förmlich wimmelt und dadurch für Jeden, der nicht mitschwäbeln will oder kann, zu einem unerträglichen Aufenthaltsort wird, an Se. Hoh. den Herzog von Nassau eine Eingabe, in welcher ich um Beschränkung des gegen mich erlassenen und mich in Würtemberg eingrenzenden Steckbriefs auf das Herzogthum Nassau nachsuchte.

Kaum war diese Eingabe im Herzogl. Cabinet eingelaufen, dem Staatsministerium und von diesem dem Hofgericht mitgetheilt worden, so nahm sofort ein „nach der nationalen und liberalen Seite" sich hinneigender Verräther eine Abschrift davon und lief damit zu den Advocaten. Am nämlichen Tage noch schrieb Braun an Löb Sonnemann und Löb Sonnemann druckte in der „N. Frankfurter Ztg." folgendes:

„= Wiesbaden, 18. März. Herr Gottlieb Abt, der frühere Redacteur der „N. Wiesb. Ztg.", der während seines einjährigen hiesigen Aufenthalts wegen unzähliger in seinem Blatte verübter Injurien und Verläumdungen in Untersuchung stand, deßhalb zu 4 Monaten Correctionshaus verurtheilt und dann begnadigt wurde, bei einer weiteren Verurtheilung zu 4½ Monaten Correctionshaus und einer Klage der Gerichte wegen Verunglimpfung Hemmung des Rechtsganges durch einen Ministerialbefehl erwirkte und endlich, um sich weiteren Strafen zu entziehen, verschwand, hat nun höchsten Orts ein Gesuch eingereicht, worin er um gnadenreiche Niederschlagung sämmtlicher hier gegenwärtig gegen ihn noch anhängiger Injurienklagen, deren so viele und so schwere sind, daß ihm außer den bereits erkannten 4½ Monaten, noch 7—8 Monate Correctionshaus drohen, bittet und seinen gegenwärtigen erwerbslosen Zustand auf das Kläglichste schildert. (Außer Nassau kann natürlich von solchen Talenten Niemand Gebrauch machen.) Obgleich eine Abolition (gnadenreiche Niederschlagung) von Privat-Injurienklagen gesetzwidrig ist, — denn die Ehre ist ein Gut, wie das Vermögen, das man Niemanden durch Kabinetsjustiz entziehen darf; so lautet wenigstens der Ausspruch unserer Gerichte, — so hat doch das

Digitized by Google

Miniſterium über den Inhalt des Geſuches Berichte eingefordert. Auch wird daſſelbe von jener Seite, auf welcher man einhundert und acht Prozent zu nehmen pflegt, lebhaft befürwortet. Natürlich, denn Abt könnte aus der Schule ſchwatzen; deßhalb ſtopfe man ihm gütlich den Mund."

Der Advocat ſagt alſo: ich ſei während meines einjährigen Aufenthalts in Wiesbaden wegen unzähliger in meinem Blatt verübter Injurien und Verläumdungen in Unterſuchung geſtanden und deßhalb zu 4 Monaten Correctionshaus verurtheilt und begnadigt worden.

Thatſache iſt, daß ich nicht wegen unzähliger Injurien, ſondern deßhalb verurtheilt wurde, weil ich von dem Advocaten Brück ſagte, er habe auf Grund einer Scheinceſſion gegen mich wegen einer Forderungsklage proceſſirt, deren Object bereits bezahlt war, er habe gegen mich prozeſſirt, um Koſten im Betrag von 19 fl. aus meinem Beutel ſchneiden zu können, er ſei ein „ruhwedelnder Rechtsgelehrter" ꝛc.; weil ich ferner geſagt hatte, der Buchdrucker C. Adelmann habe einen indianiſchen Kriegstanz aufgeführt, und es ſei ihm eine Wanze in die Naſe gekrochen, Hammeran und ſein Kellner haben ums Geld meine Wechſelhaft zur Sprache gebracht und dem Letztern ſeien 25 auf den redigirenden Theil ſeines Körpers aufgezählt worden, weil ich endlich behauptet hatte, Pfarrer Koch habe ſich beim Schmäuschen die Ueberzeugung beibringen laſſen, es ſei im Intereſſe des Landes gelogen, wenn Braun zum Kammerpräſident gewählt werde. Deßhalb, und nur deßhalb, alſo wegen dieſer ganz beſtimmten und ſehr wenigen Behauptungen, die mir noch dazu durch provocirende Angriffe von den Klägern abgepreßt worden, deßhalb wurde ich von den Freunden und Verbündeten der Advocaten zu vier Monaten Correctionshaus verurtheilt.

Wenn alſo Braun ſagt und Löb Sonnemann druckt: ich ſei wegen unzähliger Injurien verurtheilt worden, ſo lügt Braun und Löb Sonnemann lügt ihm nach.

Thatſache iſt ferner, nicht daß ich begnadigt worden, ſondern daß die Correctionshausſtrafe von 4 Monaten wegen ihres wahnwitzig tollhäusleriſch hochgegriffenen Strafmaßes auf 4 Wochen Feſtung gemildert wurde. Wenn alſo Braun ſagt und Löb Sonneman nachdruckt, ich ſei begnadigt worden,

Digitized by Google

so lügt Braun und Löb Sonnemann lügt ihm nach. Beide suchen im Publicum die Meinung zu erwecken, ich habe unprovocirt in frivoler Weise unzählige Menschen injurirt und sei trotzdem begnadigt worden, beide suchen also mich als Verbrecher darzustellen und die herzogl. nassauische Regierung als Begünstigerin dieses Verbrechers und deßhalb lügen beide, der Advocat Braun und der Börsenwolf Löb Sonnemann hinter mir her.

Braun der Advocat sagt ferner: ich habe mir nach einer zweiten Verurtheilung zu $4^1/_2$ Monaten Correctionshaus und einer Klage der Gerichte wegen Verunglimpfung Hemmung des Rechtsgangs durch einen Ministerialbefehl erwirkt.

Thatsache ist, daß ich zu $4^1/_2$ Monaten Correctionshaus verurtheilt wurde, weil ich wiederholte, was ich noch 1000 Mal wiederholen und was mir jeder Nassauer bezeugen wird, daß der Advocat Brück auf Grund einer Scheincession, als die Forderung bereits bezahlt war, nur um 19 fl. Kosten aus meinem Beutel schneiden zu können, gegen mich prozessirte, weil ich ferner ein Urtheil nicht auf einmal, sondern absatzweis abdrucken ließ, weil ich ferner behauptete, auf der Schreibstube eines Advocaten sei ein Wechsel von 1500 fl. innerhalb 9 Monaten auf 3000 fl. wucherisch hinaufgetrieben worden und obgleich ich nachwies, daß diese Operation wirklich Statt gefunden und obgleich ich die Wechsel in Original dem Gericht einhändigte; Thatsache ist ferner, daß mich die Gerichte wegen „Verunglimpfung" d. h. Beleidigung der Dienst- und Amtsehre verklagten, weil ich unwiderleglich bewiesen hatte, mit welcher Parteilichkeit dieselben gegen mich wütheten, während sie alle gegen die Fortschrittsblätter gerichteten Klagen abwiesen; Thatsache ist ferner, nicht daß ich in Beziehung auf die Verurtheilung zu $4^1/_2$ Monat Correctionshaus, sondern in Beziehung auf die Klage wegen Dienst- und Amtsehrenbeleidigung einen Ministerialbefehl erwirkte, daß aber dieser Befehl nicht den Rechtsgang hemmte, sondern nur, nachdem ich bereits im Auslande sicher angekommen war, die Rückkehr nach Wiesbaden auf einige Tage mir ermöglichte. Dieß sind Thatsachen, was Braun sagte und Löb Sonnemann nachdruckte, sind Lügen.

Digitized by Google

Braun sagt ferner und Löb Sonnemann druckt ihm nach, ich habe höchsten Orts ein Gesuch eingereicht um gnadenreiche Niederschlagung sämmtlicher noch gegen mich anhängiger Injurienklagen, deren so viele und so schwere seien, daß mir außer den $4^1/_2$ noch 7—8 Monate Correctionshaus drohen.

Thatsache ist, nicht daß ich ein Gesuch um Niederschlagung der gegen mich erhobenen Klagen, sondern um Beschränkung des gegen mich erlassenen Steckbriefs auf das Herzogthum Nassau einreichte, daß nicht viele und schwere Injurienklagen gegen mich anhängig waren, sondern lediglich die Klage Hammerans und seines Kellners, darauf sich stützend, daß ich sie als Barbiere bezeichnete, die nicht deutsch schreiben können, sowie endlich die Klage Hergenhahns und seiner Mithähne, darauf sich stützend, daß ich nachwies, mit welcher Parteilichkeit sie zu Wiesbaden die Justiz betrieben.

Was also Braun sagt und Löb Sonnemann nachdruckt, sind Lügen.

Braun sagt ferner und Löb Sonnemann druckt's ihm nach: ich habe meinen erwerbslosen Zustand auf's Kläglichste geschildert, natürlich, denn von solchen Talenten könne man nur in Nassau Gebrauch machen. Thatsache ist, daß ich darauf hinwies, ich könne unter den Schwaben nichts verdienen und deßhalb bat, man solle mir durch Beschränkung des gegen mich erlassenen Steckbriefs auf das Herzogthum Nassau das übrige Deutschland wieder öffnen und mir die Möglichkeit verschaffen, in irgend einem deutschen Staate eine Redacteurstelle zu übernehmen. Während also Advocat Braun und Löb Sonnemann aus Leibeskräften darauf hinarbeiten, daß ich in Würtemberg eingegrenzt bleibe und verhindert werde, irgendwo außerhalb Nassau eine Stelle zu erlangen, behaupten sie, nur in Nassau können Talente wie ich verwendet werden. Ich sage, man fahre fort, mir Nassau zu verschließen, aber man sperre mich nicht in Würtemberg ein, sondern öffne mir das übrige Deutschland, wo ich sehr leicht mein Fortkommen finde, Advocat Braun sagt und Löb Sonnemann druckt's nach: Da er durch den Steckbrief in Würtemberg eingegrenzt, vom übrigen Deutschland abgeschlossen und somit in seinem Erwerb gehindert ist, so beweist dieß, daß man nur in Nassau von solchen Talenten Gebrauch machen kann.

Digitized by Google

Am Schlusse des Artikels ist, wie man sieht, die Theorie wieder aufgestellt, die Ehre der Injurirten hänge davon ab, daß die wegen Injurien ausgesprochenen Strafen factisch und körperlich vollzogen werden, denn so wenig als das Vermögen dürfe die Ehre durch Cabinetsjustiz entzogen werden. Vor einigen Jahren wurden 2 Engländer wegen thätlicher Mißhandlung des Hofraths Hackländer zur Festungsstrafe verurtheilt. Als sie die Hälfte der Strafzeit verbüßt hatten, wurden sie vom König Wilhelm von Würtemberg begnadigt. Nach Brauns und Löb Sonnemanns Theorie müßte jetzt die Ehre Hackländers ein Loch bekommen haben, eben so groß als der Rest der geschenkten Strafzeit. Andere Leute glauben, die Satisfaction des Injurirten liege in dem gegen den Injurirer gefällten Strafurtheil, gleichviel nun, ob dieses ganz oder theilweise oder gar nicht vollzogen werde.

Allein die Wiesbadener Advocaten fürchteten meine Rückkehr an die Grenzen von Nassau und deßhalb hetzten sie mittelst Löb Sonnemanns gegen die Zurückziehung des Steckbriefs auf das Herzogthum Nassau. Nachdem Jemand wegen Privatinjurien verurtheilt und durch ganz Deutschland verfolgt wird, schreien die Vertreter der Fortschrittspresse Zeter und Mordio gegen die Milderung einer Maßregel, durch welche der Verfolgte in seinem Erwerb empfindlich gestört und in ein ihm wild fremdes Land eingegrenzt wird!!

Bemerken muß ich hier noch, daß der fragliche Artikel auch in ein Stuttgarter Blatt Eingang gefunden hat. In Würtemberg gibt es nämlich einen Theologen, Namens Paul Hofmann. Ueber diesem Paul Hofmann schwebte ein seltsames Verhängniß. So oft er nämlich in einem Pfarrhause als Vicar wohnte, wurde die Magd sehr bald gesegneten Leibes. Nachdem sich dieses Unglück in wenigen Jahren in 23 Pfarrhäusern wiederholt, zuletzt eine 54jährige Magd betroffen hatte, verließ Paul Hofmann den Kirchendienst und wurde — Redacteur des „Stuttgarter Anzeigers", eines 12 kr. per Quartal kostenden, ein Quartblatt großen Lokalblattes, das jetzt „Schwäbische Volkszeitung" heißt und nicht mit der Feder, sondern mit der Mistgabel geschrieben ist.

Obgleich den Stuttgartern die nassauischen Verhältnisse höchst gleichgültig sind, druckte der fruchtbare Paul Hofmann,

Digitized by Google

der Mann mit den starken Lenden, den oben citirten Artikel Brauns doch ab, aus Wahlverwandtschaft mit den nassauischen Advocaten, was ich hier flüchtig berühren wollte.

In derselben Nummer der löblichen Zeitung befand sich noch folgender Artikel, den ich zur Charkterisirung Brauns noch abdrucken lasse. Er lautet:

* Wiesbaden, 18. März. Dr. Braun veröffentlicht folgende Erklärung: „Zur Abwehr. Die „N. Wiesb. Ztg." faselt wieder einmal von einer gegen mich anhängigen Untersuchung und behauptet, dieselbe stehe „sehr schlimm." Die Wahrheit ist die: Das herzogl. Staatsministerium hat, obgleich der Redacteur des genannten Blattes schon im October auf meine Klage wegen Verläumdung zu zwei und einem halben Monate Correctionshaus verurtheilt worden war, einige Zeit nach den Landtagswahlen eine Beweisaufnahme zum Zwecke der „Klarstellung des Sachverhaltes" der in jenem Blatte gegen mich erhobenen anonymen Beschuldigungen angeordnet. Diese Beweisaufnahme ist schon seit Wochen beendigt. Ihr Ergebniß ist allerdings sehr schlimm, aber nicht für mich, sondern für jene elenden namenlosen Denuncianten, welche die Beschuldigungen, die sich sammt und sonders als unwahr ergaben, der „N. Wiesb. Ztg." zugetragen haben. Es hat sich auf's Neue bestätigt, daß jene Menschen, welche glücklicher Weise das Land bereits zur Genüge kennt, gewerbs- und gewohnheitsmäßig, neben andern Lastern, auch dem der Verläumdung ergeben sind. Ich habe bisher, aus Abneigung gegen Scandal geschwiegen, werde aber, wenn ich ferner provocirt werde, sprechen, und zwar öffentlich mit Namensunterschrift, und soweit es zum Zwecke der Abwehr erforderlich ist, jede Schonung bei Seite setzen. — Von einer Disciplinaruntersuchung wegen Betheiligung an der Versammlung in Kastel, auf welcher ich allerdings die von großdeutscher Seite in Versammlungen und der Presse gegen die Liberalen erhobenen Beschuldigungen nachdrücklich zurückgewiesen habe, (was ich auch in Zukunft zu thun durchaus nicht unterlassen werde), ist mir bis jetzt nichts bekannt geworden. Wiesbaden, 18. März 1864. Dr. Braun, Abg. für Rüdesheim-St. Goarshausen."

Hier tritt uns folgender Advocatenkniff entgegen:

Ich war zu 2 Monaten Correctionshaus verurtheilt worden, weil ich nachgewiesen hatte, ein Wechsel von 1500 fl. sei im Laufe eines halben Jahres auf der Schreibstube eines Advocaten wucherisch auf 3000 fl. hinaufgeschraubt worden. Die Thatsache war vollständig richtig und ich hatte die Wechsel in Original zu Gerichtshanden gegeben. Außerdem hatte ich noch 20mal verschiedene andere gerichtlich constatirte Operationen Brauns veröffentlicht, so z. B. das Palmarium von 500 fl., 79 fl. Köllsch, etwas Weißes, das Großmann aus Hochheim in der Verwirrung unterschreiben mußte, was

Digitized by Google

sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte ꝛc. Wegen der Veröffentlichung dieser Thatsachen hatte Braun nie geklagt, ich war also nie deßhalb verurtheilt worden. Braun dagegen sucht durch obigen Artikel im Publikum den Glauben zu erwecken, ich sei auch wegen Palmarium ꝛc. verurtheilt worden, somit seien auch das Palmarium von 500 fl., 79 fl. Köllsch und 100 fl. Großmann nichts weiter als von mir erfundene Märchen, dagegen sei Braun ein Ehrenmann höchsten Grades. Zu derselben Zeit ließ ich in der „Frankf. Postzeitung" folgende Erwiderung erscheinen:

„Erwiderung.

Den Berg von systematischen Lügen und Verdächtigungen, welche seit 5 Monaten vorzugsweise die „N. Frankf. Ztg." über nassauische Zustände und Staatsbeamte aufgehäuft, hat dieses Blatt in Nr. 167 zugespitzt mit einer Nachricht, in welcher gesagt ist, die „frühere" (warum nicht lieber die „spätere"?) „N. Wiesb. Ztg." habe seiner Zeit eine Menge Verläumdungen und Verdächtigungen gegen den bekannten Advocaten Dr. Carl Braun aus Wiesbaden vor der ersten Wahl in Rüdesheim „geschleudert". Untersuchungen seien deßhalb gegen Hrn. Braun angestellt worden, aber günstig für diesen Herrn ausgefallen. Auch jetzt sei Braun wieder in Untersuchung genommen und die „Nass. Landes-Ztg." werde wahrscheinlich wieder Verläumdungen gegen Hrn. Braun schleudern.

Da in dieser vorbauenden Nachricht von der „N. Wiesb. Ztg." die Rede ist, welche ich einst zu redigiren die Ehre hatte und von welcher ich durch die Verbündeten und Mitschuldigen Brauns unter allerlei Vorwänden vertrieben wurde, so erkläre ich:

1) Es ist unwahr, daß die „N. Wiesb. Ztg." überhaupt und insbesondere vor der ersten Rüdesheimer Wahl Verläumdungen gegen Braun geschleudert hat. Wahr ist dagegen

2) Folgendes:

a. der Gastwirth Stähler von Oberzeuzheim bezeugte eidlich, Braun habe ihm für die Führung eines Erbschaftsprozesses ein Palmarium von 500 fl. abgenommen, und habe, weil, wie er ausdrücklich bemerkte, die Ausbedingung eines solchen Palmariums gesetzlich verboten sei, den Vertrag über dieses Palmarium auf den Namen seines Schreibers Stein ausstellen lassen.

b. Matti aus Hadamar bezeugte eidlich, er habe dem Hrn. Braun den Gastwirth Stähler als Kunden zugeführt, es sei ihm von Braun die Hälfte des Palmariums mit 250 fl. versprochen worden, Braun habe ihm diese nach gewonnenem Prozeß aber nicht ausbezahlt. Dagegen, als die Sache in der „N. Wiesb. Ztg." veröffentlicht wurde, von ihm verlangt, er, Matti, solle in einer öffentlichen Erklärung lügen, die ganze Erzählung sei nicht wahr.

Digitized by Google

c. Der Gastwirth Großmann von Hochheim bezeugte eidlich, er habe, in eine Criminaluntersuchung verwickelt, Hrn. Braun zu seinem Beistand in das Gefängniß rufen lassen. Hier habe ihn Braun in seiner (Großmanns) Verwirrung ein Stück Papier unterschreiben lassen, das sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte, welchen Braun gegen Großmann auch einklagte. Der Wechsel wurde von mir zu den Acten gegeben und liegt noch bei ihnen.

d. Goldarbeiter Kölsch von Wiesbaden bezeugte, während er in Criminalhaft sich befunden, habe Braun ihm und seiner Frau nach und nach die Summe von 79 fl. abgenommen. Nach seiner Freisprechung und Freilassung habe er von Braun, dem er schon im Anfange der Untersuchung sein Mandat gekündigt, die 79 fl. zurückverlangt, und als Braun die Rückgabe verweigerte, beim Hofgericht Beschwerde geführt, welches dann Braun zur Herausgabe der Summe bis auf 5 fl. und außerdem zu einer Strafe von fünf Gulden verurtheilt habe. Diese Thatsache ist actenmäßig; ich selbst habe die Acten eingesehen, habe diese drei Thatsachen 4 bis 5 mal in der „N. Wiesb. Ztg." veröffentlicht, ohne daß Braun mit einem Worte Widerspruch eingelegt hätte.

So verhält es sich mit den „Verläumdungen", welche von der „N. Wiesb. Ztg." gegen Braun geschleudert wurden, und man sieht auch in diesem Falle wieder, wozu sich die Fortschrittspresse gebrauchen läßt.

St. Gallen, 20. Juni 1864. Abt."

Weder auf diese Erklärung, noch auf die wiederholte Veröffentlichung der fraglichen Thatsachen in der „N. Wiesb. Ztg." erwiderte Braun je mit einem Wort, geschweige mit einer Klage. Meinem Gesuch um Beschränkung des gegen mich erlassenen Steckbriefs auf das Herzogthum Nassau wurde endlich entsprochen und es war mir wieder möglich, in Deutschland (Nassau ausgenommen) mich niederzulassen, wo es mir beliebte. Diese Erlaubniß und diese Möglichkeit berührte ganz gewiß weder irgend ein politisches, noch ein Privatinteresse und konnte Jedermann in Deutschland (die Wiesbadener Fortschrittsadvocaten ausgenommen) höchst gleichgültig sein. Braun jedoch machte ein politisches Ereigniß daraus und schrieb Folgendes an Löb Sonnemann, welcher es sofort in seiner „Neuen Frankfurter Zeitung" abdrucken ließ. Braun schrieb:

„†† Wiesbaden, 5. Mai. Es ist abermals ein Act der „Gerechtigkeit und Milde" der nassauischen Regierung gegen die nassauische Regierungspartei zu registriren. Die officielle „Wiesbadener Zeitung"

Digitized by Google

pflegte täglich gegen die Anwälte, die den Redacteur für Speisewirthe u. dgl. eingeklagt hatten, sowie gegen sonstige Personen, die ihm und seinen Gönnern nicht gefielen, Ehrenkränkungen und Verläumdungen zu begehen. Auf Klage der Verletzten wurde der Redacteur zu vier Monaten Correctionshaus verurtheilt und begnadigt. Dann abermals theils verurtheilt, theils in Untersuchungen verwickelt, entzog er sich der drohenden Verhaftung durch die Flucht. Das Gericht erließ Requisitionen um Verhaftung an auswärtige Behörden. Der Redacteur wandte sich um Gnade an den Herzog. Die Gerichte waren der Meinung, auf diesen Fall sei das Begnadigungsrecht nicht anwendbar. Allein das Ministerium hat am 24. v. M. verfügt, daß höchster Entschließung zufolge sämmtliche Proceduren gegen jenen Redacteur bis zu seiner Habhaftwerdung auf nassauischem Territorium einzustellen und die nach auswärts erlassenen Requisitionen zurückzunehmen seien. Man erzählt sich, der Redacteur habe diesen Act seltener Gnade der Fürsprache seiner großdeutschen Protectoren und Inspiratoren zu verdanken, welchen er mit unangenehmen Enthüllungen gedroht habe. Thatsache ist es, daß der Redacteur Abt und der Führer der klerikal-gouvernementalen Partei auf dem nassauischen Landtag, der Professor Bellinger von Hadamar, vor Kurzem in Frankfurt eine lange Konferenz mit einander hatten, die wahrscheinlich mit jenem Ereigniß in Zusammenhang steht."

Welche Infamien! Die „Officielle Wiesbadener Zeitung" lügt Braun, während meine Zeitung ebensowenig oder vielmehr weniger officiell war, als der „Rh. Kurier", der Moniteur der Fortschrittsadvocaten und der mit denselben verbündeten Fortschrittsgerichten und Fortschrittsbeamten. Als der „Krieg gegen und für die Justiz" am heftigsten entbrannt war, fuhr die Regierung mit einer an die drei nassauischen Zeitungen gerichteten Verwarnung dazwischen. Während diese Verwarnung berathen wurde, warf der Regierungspräsident v. Winzingerode ein: „Aber wird sich Hr. Abt auch fügen?" Diese einzige Thatsache beweist am besten, wie wenig officiell ich gewesen, und wie fern ich der Regierung gestanden. Aber Braun sucht die nassauische Regierung zu verdächtigen, sie habe eine officielle Zeitung unterhalten, welche Verbrechen begangen habe, die ihr Braun andichtet, und deßhalb sagt Braun lügnerischer Weise: „die officielle Wiesbadener Zeitung". — „Dieselbe", fährt nun Braun fort, „pflegte täglich — Verläumdungen und Ehrenkränkungen zu begehen". Täglich sagt Braun, da ich nun im Ganzen 405 Tage lang in Wiesbaden redigirte, so müßte ich 405 Ehrenkränkungen und Verläumdungen begangen haben. Thatsache ist, daß während dieser 405 Tage im Ganzen 8 Klagen gegen

Digitized by Google

mich eingereicht wurden und zwar wegen Aeußerungen, welche theils die reine Wahrheit enthielten, theils lediglich dem Gebiete des Humors angehörten und außerhalb Nassau auch größtentheils straflos geblieben wären.

Jene Verläumdungen und Ehrenkränkungen habe ich verübt gegen die Anwälte, die den Redacteur (d. h. mich) für Speisewirthe eingeklagt hatten, lügt Braun und lügt Löb Sonnemann nach. Thatsache ist, daß ich während meiner Anwesenheit in Wiesbaden als Redacteur aber auch gar nie von Anwälten für Speisewirthe eingeklagt wurde, sondern daß ein Anwalt, d. h. ein Advocat, und zwar der Brück, eine im Jahr 1861 angehobene Klage gegen mich fortsetzte, daß diese Klage aber nicht auf Bezahlung eines Speisewirths, sondern auf Bezahlung von Kosten im Betrag von 19 fl. an den Advocaten geführt wurde, da die Forderung bezahlt war, ehe die Klage eingereicht worden. Thatsache ist ferner, daß ich diesen Anwalt oder vielmehr Advocaten nicht verläumdete und nicht injurirte, sondern ganz der Wahrheit gemäß in Beziehung auf sein Verfahren behauptete, die Forderung sei bezahlt gewesen, ehe die Klage erhoben worden, diese habe auf einer Scheincession beruht, und Advocaten, die sich ein solches Verfahren zu Schulden kommen lassen, treiben einen Unfug, der sie in England wenigstens unfähig machte, einer Gesellschaft von Gentlemen zu präsidiren.

Braun lügt ferner und Löb lügt nach: ich habe auch täglich noch sonstige Personen verläumdet und injurirt, die mir und meinen Gönnern nicht gefielen. Thatsache ist jedoch, daß die C. Adelmann, die Hammeran und Kellner, mir oder meinen „Gönnern" weder gefielen, noch mißfielen und daß sie von mir nicht deßhalb „injurirt und verläumdet" wurden, weil sie mir oder meinen „Gönnern" mißfielen, sondern daß sie von mir für injuriöse und verläumderische Angriffe auf meine Ehre und Person gezüchtigt wurden. Thatsache ist ferner, daß ich den Pfarrer Koch und den Advokaten Braun nicht deßhalb in meiner Zeitung behandelte, oder „injurirte und verläumdete", weil auch sie mir oder Andern mißfielen, sondern daß ich eine Abstimmung des Pfarrers Koch beurtheilte und über Braun Thatsachen veröffentlichte, die er sich

Digitized by Google

wirklich zu Schulden kommen ließ und die ihn veranlassen sollten, einen Mühlstein an seinen Hals zu binden und sich im Rhein zu ersäufen, da, wo dieser am tiefsten ist, etwa zwischen Rüdesheim und Sct. Goarshausen.

Wenn also Braun sagt, ich habe Anwälte, weil sie für Speisewirthe gegen mich klagten, und andere Personen, weil sie mir und meinen Gönnern mißfielen, täglich, d. h. 405 Mal „injurirt und verläumdet", ich habe diese Personen ohne alle Veranlassung „injurirt und verläumdet", sie also angegriffen, so lügt Braun wieder ganz infam und Löb Sonnemann lügt ihm ebenso infam nach.

Braun sagt ferner, die Zurückziehung des Steckbriefs aus Deutschland und die Beschränkung desselben auf das Herzogthum Nassau, sei ein Act seltener Gnade, während diese Maßregel gar kein Gnadenact ist und mein Verhältniß zum Herzogthum Nassau und zu meinen Anklägern aber auch nicht im Geringsten alterirte. Braun sagt ferner: diesen Act seltener Gnade habe ich, wie man erzähle, der Fürsprache meiner großdeutschen Protectoren und Inspiratoren zu verdanken, welchen ich mit Enthüllungen gedroht habe, Thatsache sei, daß ich und der Führer der klerikal-gouvernementalen Partei, der Professor Bellinger, in Frankfurt eine lange Conferenz gehalten.

Allein 1) ist es Thatsache, daß man sich Obiges gar nirgends erzählte, sondern daß Braun es lügnerisch erfindet, 2) daß ich nie großdeutsche Protectoren und Inspiratoren besaß, weil für mich nichts zu protegiren war, und ich mich nie inspiriren ließ und heute noch nicht lasse, 3) daß ich den Professor Bellinger in meinem Leben ein einziges Mal und zwar im April oder Mai 1863 zu Wiesbaden und zwar von Ferne gesehen, daß ich nie in meinem Leben mit ihm ein Wort gewechselt habe, deßhalb weder in Frankfurt mit ihm conferiren und noch viel weniger die mir von Braun angelogene Gemeinheit begehen konnte, ihm mit Enthüllungen zu drohen.

Alles dies lügt Braun wieder ganz infam zusammen und Löb lügt es ihm noch viel infamer nach. Und daß diese beiden, der Braun und der Löb, in der That alles Obige zusammenlogen, das ist ganz klar ersichtlich aus dem Stillschwei-

Digitized by Google

gen, das die beiden Fortschrittsmänner beobachteten, als ich in der „Postzeitung" mit meiner Namensunterschrift alle obigen Behauptungen Satz für Satz für Lügen erklärte. Die beiden Ehrenmänner erwiderten nicht eine Sylbe auf meine Erklärung. War aber auch gar nicht nöthig, denn die Entlarvung als Lügner ist diesen Leuten höchst gleichgültig, sobald sie durch ihre Lügen nur einen Eindruck auf das „Volk" hervorzubringen hoffen können.

Aber gerade deßhalb, weil diese Leute alle sonst für den Ehrenmann maßgebenden Rücksichten in den Wind schlagen und unbekümmert um die moralischen Folgen der Lüge, so unverschämte Lügen in die Welt hinausschicken, so oft es zweckmäßig erscheint, gerade deßhalb beharre ich auf meinem Grundsatz: Aug um Aug, Zahn um Zahn, contre corsaire corsaire et demi. Wer fortwährend lügt, ganz unbekümmert darum, ob er den nächsten Tag als Lügner entlarvt wird, kann nur durch Repressalien im Zaum gehalten werden. Also zur Repressalie: Braun lügt mir an: Anwälte haben für Speisewirthe ꝛc. gegen mich geklagt, ich erzähle deßhalb über Braun folgende Thatsache:

Vor einigen Jahren lustreiste Braun nach Italien in Gemeinschaft mit dem Fortschrittsbauer Eigner und noch einem fortschreitenden Kammermitglied. Um bei der heißen Witterung leichter fortschreiten zu können, ließen die drei Fortschreiter sich leichte Reisegewänder anfertigen von Schneidermeister Spitz in der Langgasse zu Wiesbaden, einem sehr geschickten Schneider. Eigner zahlte sein Lustreisekleid baar, der andere nach der Rückkehr, Braun aber gar nicht. Nach einem halben Jahr schickte ihm Spitz eine Rechnung. Keine Antwort und keine Bezahlung! Abermals nach einem halben Jahr sandte Spitz eine neue Rechnung. Wieder keine Antwort und noch weniger Bezahlung. Nun drang Spitz persönlich in die Bärenhöhle zu Meister Braun. Dieser aber empfing ihn barsch und sprach: „ich bin Ihnen nichts mehr schuldig! Ich habe Sie bereits bezahlt! Machen Sie, daß Sie fortkommen, meine Zeit ist mir kostbar".

In Folge dessen beauftragte Spitz Freund Lang zur Klage gegen Braun und Freund Lang stellte dem Freunde vor, es wäre doch ein großer Scandal, wenn er sich verklagen

Digitized by Google

ließe, der Schneider könne und werde schwören. Nun zahlte Braun. Vorher aber hatte er den Versuch gemacht, durch seine schon so oft erfolgreich angewandte Grobheit den Schneider Spitz einzuschüchtern und ihm sein Geld vorzuenthalten! So dieß ist für die Speisewirthe und zwar dem Einen. Ich komme jetzt zum andern und zwar zu Löb Sonnemann.

Unter allen Frankfurter Fortschrittsblättern hetzte am eifrigsten, öftesten und rücksichtslosesten Löb Sonnemann's „Neue Frankfurter Zeitung." Sie trieb es zuletzt so weit, daß sie in Nassau verboten wurde und als sie einige Zeit verboten war, erschien ein Frankfurter Advocat zu Wiesbaden, um bei der Regierung die Zurücknahme des Verbots zu erwirken.

Dieser Advocat erklärte u. A.: die Redaction der „N. Frankf. Ztg." gestehe selbst zu, daß das Blatt die herzogl. Regierung und verschiedene Beamte in wahrhaft bübischer Weise angegriffen habe. Diese Bübereien fallen indeß einem untergeordneten Redactions-Subjekt zur Last, das die Abwesenheit des Hauptredacteurs mißbraucht habe und jetzt entlassen sei. Künftig werden die Bübereien nicht mehr vorfallen. Hierauf wurde von der Regierung das Verbot zurückgenommen, wäre dasselbe gar nicht erfolgt, so hätte das untergeordnete Subjekt die Lügen und Schmähungen der Wiesbadener Fortschrittsadvocaten noch lange fortgedruckt.

Die nassauische Regierung hatte also in dem Verbot ein Mittel in der Hand, um die Redaction der „N. Frankf. Ztg." zu zwingen, die Tag für Tag von ihr ausgegossene Fluth von Beschimpfungen, Schmähungen und Bübereien zu stauen und wenigstens einigermaßen den Anstand zu wahren. Ich als Privatmann kann die „N. Frankf. Ztg." nicht verbieten, verklagen kann ich sie auch nicht, weil, selbst wenn eine Verurtheilung erfolgte, nicht die Eigenthümer und nicht die wirklichen Redacteure des Blattes, sondern ein Strohmann, der ehemalige preußische Unteroffizier Daneil oder sein eben so strohener Nachfolger getroffen würden. Also muß ich für die vielen, malitiösen und wahrhaft infamen Lügen und Verläumdungen, womit genanntes Blatt mich seit $1^1/_2$ Jahren überschüttet und von denen ich einige Proben soeben abdrucken ließ, mir selbst Recht verschaffen und zwar durch Repressalien,

Digitized by Google

dadurch, daß ich Unangenehmes zufüge dem mir bekannten Eigenthümer des Blattes Löb, dem Sonnemann, dem Sonne-, Mond- und Sterne-, Fixsterne- und Planeten-, also auch Venus-Mann, damit dieser Löb zur Reue und Buße getrieben und der Entschluß in ihm erzeugt werde, künftig in seinem Blatte nicht mehr zu lügen, sondern so oft eine Wiesbadener Correspondenz einläuft, sich vor dem Druck derselben die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Wiesbadener Advocat in seiner Correspondenz die Wahrheit gesagt habe, oder Lügen, Wiesbadener Fortschrittslügen.

Ich hatte zu diesem Zweck hier bereits eine vollständige Biographie Löb Sonnemanns niedergeschrieben, welche beginnt mit dessen Urahn Löb Sonnemann I., der schon im Alter von 10 Jahren als Eunuch in die Dienste König Pharaos getreten, sich im rothen Meere durch einen behenden Sprung vom königlichen Wagen, in welchem er sich befand, auf die Bundeslade hinüberrettete, den Zug in der Wüste mitmachte, den Guß des goldenen Kalbes, den Tanz um dasselbe veranstaltete und dabei durch die kühnsten Sprünge und Capriolen selbst sich auszeichnete, später im gelobten Land sich niederließ und hier den Grund zur löblichen Familie legte, welche nach vielen Schicksalen und Abentheuern endlich zu Höchberg in Bayern sich festsetzte und hier unseren Löb Sonneman erzeugte, welcher jetzt als Eigenthümer und Finanzredacteur resp. Zusammenschmieder der Finanzartikel französischer Blätter, an der Spitze der „N. Frankf. Ztg.", sowie als Rittmeister an der Spitze einer berittenen Amazonengarde von 300 Näh-nicht-jungfern steht und seit er sich als Börsenwölfchen einiges Geld erworben, den Juden abzustreifen versuchte, den Löb in einen Leopold, seine krumm gebogene Nase durch wochenlang dauerndes Englisiren in eine aus- und aufwärts gerichtete verwandelte, einen Bart sich wachsen läßt, wie ihn die östreichischen Offiziere tragen und sich durch alles dieses den Anschein eines Teutonen und Cavaliers zu geben sucht, der zugleich als „gebildeter Arbeiter" und Politiker in den Entwicklungsgang der modernen Geschichte eingreift. Mein Raum fängt jedoch nachgerade an, sich zu verengen und deßhalb habe ich die Biographie Löbs wieder gestrichen, sage aber dagegen in allem Ernst: Sobald Löb Sonnemann durch irgend einen seiner Redactionskolben noch ein einziges Mal

Digitized by Google

über mich eine Wiesbadener Advocatenlüge veröffentlichen läßt, so werde ich ihn in einer besondern Broschüre verherrlichen und nicht blos ihn, den Löb Sonnemann, sondern auch den Baruch Braunfels, den Moses Vogtherr, den Gumpel Rosenthal und wie sie alle heißen mögen die Miteigenthümer der „N. Frankf. Ztg.", welche das saubere Geschäft betreiben, unter der Verantwortlichkeit eines Strohmanns fortwährend Lügen über jeden Beliebigen verbreiten zu lassen, der ihnen aus irgend einem Grunde mißfällt. Und daß ich in dieser Beziehung Wort halte, dafür verweise ich auf den „enthüllten Trabert", welcher im Jahr 1861 durch einen einzigen Zeitungsartikel eine ganze Broschüre über ihn mir entlockte.

Ich komme nunmehr auf eine Preßbüberei zu sprechen, welche noch klarer beweist, durch welche Mittel und durch welche Personen dem deutschen Publicum Urtheile und Beurtheilungen in den Kopf gesetzt werden.

Im Frühjahr 1863 wurde mir von dem Theaterkritiker meiner Zeitung ein Mann vorgestellt Namens Bernhard Scholz, welcher sich schon das Jahr zuvor sehr rühmend über meine Arbeiten in den „Stimmen der Zeit" ausgesprochen und meine Bekanntschaft zu machen gewünscht hatte. Dieser Scholz besuchte mich nun öfter, gab Beiträge für das Feuilleton meiner Zeitung und sprach sich fortwährend sehr anerkennend über deren Haltung, so wie überhaupt über meine Kampfweise „diesen Advocaten" gegenüber aus. Ja er erklärte sich eines Tags bereit, gemeinschaftlich mit mir die Zeitung als Eigenthum zu erwerben und auf gemeinschaftliche Rechnung fortzuführen.

Nur müßte man, fügte er bei, jedenfalls genau wissen, in welchem Verhältniß dieselbe zur Regierung stehe. Diese Bemerkung fiel mir um so mehr auf, als sie wiederholt gemacht wurde, wurde mir aber ganz klar, als ich erfuhr, daß Scholz mit Braun sehr intim befreundet sei und als ich in der „Allg. Ztg." einen von Scholz verfaßten Artikel las, in welchem nicht nur für einen nassauischen Weinwirth, sondern auch für den Advocaten Braun eine Reclame enthalten war. Ich wußte nun, daß der ehrenwerthe Herr Scholz, er ist jetzt in Wien am „Neuen Fremdenblatt", mich aufgesucht hatte, um im Interesse Brauns mich auszuhorchen und daß er sogar die

Digitized by Google

„Allgemeine Ztg." benutzte, um darin für Braun Wahlumtriebe zu machen. Dieses Benehmen characterisirte ich in Beziehung auf Scholz als „nahezu zweideutig", in Beziehung auf die „Allgemeine Ztg." als mehr als tactlos. Hierauf antwortete Scholz in einem zweiten Artikel, dessen erster Theil einen perfiden Angriff auf die Theaterintendanz zu Wiesbaden enthielt, weil dieselbe dem großen Scholz ein Freibillet verweigert hatte, in dessen zweitem Theil aber von der „Neuen Wiesb. Ztg." gesagt war, sie gereiche keiner Partei zur Ehre. Natürlich erwiderte ich in meiner Weise so, daß ganz Wiesbaden mehrere Tage lang auf Bernhard Scholz, den „schoflen Bernhard" mit Fingern deutete. Zugleich wurde der Angriff des Scholz auf mein Blatt in einer vom großdeutschen Ausschuß ausgehenden Correspondenz der „Allg. Ztg." zurückgewiesen und ich in Schutz genommen.

Nachdem ich Wiesbaden verlassen, faßten die Advocaten den Plan, ihr ganzes Auftreten der Regierung und dem Herzog gegenüber dadurch zu entschuldigen, daß sie alle Schuld auf die „N. Wiesbadner Zeitung" schoben, welche durch ihren Ton und ihre „Schimpfereien" gegen die Advocaten das Volk aufgereizt habe.

In Folge dessen erschien aus der Feder des Finanzaccessisten Petri[1]) ein Artikel, in welchem zunächst gegen die Vertheidigung meiner Zeitung durch den Ausschuß des großdeutschen Reformvereins Opposition eingelegt wurde. „Es müsse, schrieb der Petri, in der entschiedensten Weise von jedem, der eine Stellung in der Presse einnehme und zwar vom Standpunkt der Ehre und der Sittlichkeit aus protestirt werden gegen eine Vertheidigung und Inschutznahme der „N. Wiesbadner Zeitung."

Einen solchen Angriff halte ich für durchaus berechtigt, aber unter einer Bedingung, wenn nämlich zugleich Thatsachen angeführt werden, welche einer solchen Beurtheilung zur Grundlage dienen und verhindern, daß dieselbe sich nicht zur ganz ge-

1) Dieser Petri ist eines der journalistischen Werkzeuge Brauns und führte in den letzten 1½ Jahren einen erbitterten Krieg gegen die nassauische Regierung in der — Allgemeinen Zeitung. Petri's Vorgesetzter ist ein eingefleischter Oranier.

Digitized by Google

meinen Verdächtigung und Verläumdung gestalte. Womit begründete nun Finanzaccessist Petri seinen Angriff. Er sagte:

1) die „N. Wiesb. Ztg." habe der großdeutschen Sache mehr geschadet, als alle Anstrengungen der Gegner und deßhalb sei es kein Wunder, wenn die eigene Partei gegen dieses Blatt auftrete. Allein dieß sind keine Thatsachen, sondern Behauptungen und zwar um so nichtswürdigere Behauptungen, als der Petri wenige Zeilen vorher gegen eine vom Ausschuß des großdeutschen Reformvereins beschlossene, berathene und der „Allg. Zeitg." eingesandte Vertheidigung der „N. Wiesb. Ztg." protestirt hatte;

2) behauptete der Petri, die „N. Wiesb. Ztg." habe gesagt, das „Mittelrheinische Bundesschießen" sei ein Fest für die Plebs gewesen. Aber die „N. Wiesb. Ztg." hatte, was ich hier auf Ehrenwort versichere, dieß nie und nimmer mehr behauptet. Ich hatte über das „Mittelrh. Bundesschießen" einen Artikel geschrieben, in welchem ich über die Festwuth der modernen Germanen überhaupt mich aussprach, über jene Festwuth, welche nachgerade eine kindische Thorheit genannt zu werden verdient und welche mir besonders deßhalb zuwider und zur Last ist, weil die modernen Festplätze zu Tummelplätzen für die Zungenturner, Kunstredner, Maulgymnasten, Hanswurstredner, kurz für jene mittelmäßigen Köpfe geworden sind, welche ihre kleinen Persönlichkeiten nur dadurch auszuzeichnen und aus der Masse hervorragend zu machen wissen, daß sie auf eine Tribüne hinaufspringen und eine Sündfluth der banalsten Phrasen auf das „Volk" herabströmmen lassen, eine Fluth nämlich von Sünden wider den heiligen Geist der Logik und in Gesetze des Denkens.

Diese Harlekine der Zunge, diese Seiltänzer, Bauchredner, Wasserschwätzer, Volksbethörer und ihr Treiben lächerlich zu machen, habe ich mich während meines Aufenthalts in Wiesbaden hauptsächlich bemüht und nicht ohne Erfolg. Auch nach dem „Mittelrh. Schützenfeste" schoß ich die Pfeile meiner Satyre hauptsächlich gegen jene selbstfabricirten Festberichte, in welchen die Wiesbadner Advocaten, Lang und Reisinger an ihrer Spitze, sich selbst verherrlichten. Inde irae, inde aber auch der Auftrag an den Finanzaccessisten Petri über mich in der „Allg. Zeitung" zu lügen, ich habe gesagt:

Digitized by Google

das „Mittelrheinische Bundesschießen" sei ein Fest für die Plebs gewesen;

3) behauptet der Petri, ich habe dem Volk vorgelogen, die Gerichte seien corrumpirt und deren Urtheile falsch. Eine Lüge. Thatsache ist, daß ich den Ausdruck corrumpirt nie auf die Gerichte anwendete, auch nie behauptete, ihre Urtheile seien „falsch" (was ein Unsinn gewesen wäre), dagegen wies ich, wie man oben ersehen haben wird, fortwährend durch Thatsachen nach, daß die Gerichte mich ganz anders behandelten, als sie die Fortschrittsblätter behandelt hatten und daß sie dadurch zu Gunsten der Advocaten parteiische Justiz übten;

4) behauptet dieser Petri, ich habe „an die Stelle von politischen Erörterungen Tag für Tag die Wuthausbrüche eines unsauberen Geistes gesetzt." Abgesehen von der pöbelhaften Beschimpfung, die in diesen Worten liegt, enthalten sie eine der colossalsten Lügen, die je einem Advocatenmaul entflossen, eine Lüge, die um so unverschämter ist, als ich neben der Polemik jeden Tag, oder so oft sich überhaupt Gelegenheit bot, einen selbstverfaßten Leitartikel über die Tagesfragen in meiner Zeitung gab.

Daß, was ich hier erwidere, nur die Wahrheit enthält und nicht widersprochen werden kann, beweist das tiefe Stillschweigen, welches der Petri sowohl, als die Advocaten beobachteten, nachdem ich in einer langen Erwiderung (Beilage zur Nr. 23 der „Allg. Zeitung", 23. Januar 1864) die Behauptungen des Petri Lügen gestraft und ihnen die so eben mitgetheilten Thatsachen und Einreden entgegengeworfen hatte.

Ich constatire deßhalb:

1) zum Organ, in welchem die Wiesbadner Nationalvereins- und Fortschrittsadvocaten ihre Privatzwecke verfolgen ließen, gab sich selbst die „Allg. Zeitung" her;

2) die „Allg. Zeitg." schämte sich nicht, Urtheile und Beurtheilungen, durch welche der Ehre eines Schriftstellers zu nahe getreten und dieser sogar auf bübische Weise beleidigt wurde, ferner die unverschämtesten Lügen abzudrucken, ohne sich im Geringsten vorher versichert zu haben, ob die

Digitized by Google

Beurtheilungen berechtigt seien und die Behauptungen auch Wahrheit enthalten.

3) die „Allgemeine Zeitung" ging aber noch weiter. Meinem Angreifer hatte sie gestattet, Lügen über mich zu verbreiten, hatte ihm selbst injuriöse Aeußerungen gestattet. In meiner Erwiderung führte ich u. a. die gerichtlich constatirten Beutelschneidereien Brauns an. Dieser Passus wurde jedoch gestrichen. Natürlich, mein Angreifer log, schimpfte und injurirte, deßhalb wurde von ihm Alles gedruckt, ich führte gerichtlich constatirte Thatsachen an, aber diese mußten gestrichen werden. Aber weiter.

Meinem Angreifer, dem Accessisten Petri gestattete die „Allg. Ztg." als Angriff den Ausdruck „ich habe jeden Tag an der Stelle von politischen Erörterungen die Wuthausbrüche eines unsauberen Geistes gesetzt". Mir dagegen, dem Angegriffenen, als ich in meiner Erwiderung sagte: „Muß man deßhalb nicht im Namen der Ehre und Sittlichkeit dagegen protestiren, daß an die Stelle einer wahrheitsgetreuen Beurtheilung der „N. Wiesb. Ztg." die Wuthausbrüche eines unsauberen Geistes gesetzt werden?" mir dem Angriffenen strich sie diese Stelle, sie strich mir die Ausdrücke, die ich in der Abwehr zurückgab, während sie dieselben Ausdrücke meinem Angreifer zum Angriff gestattete.

Vor einiger Zeit hatte sie über einen bekannten norddeutschen Romanschriftsteller gelogen, derselbe sei wegen betrügerischen Bankerottes zu einer längeren Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Das ist die Moralität der deutschen Presse, das ist die Ehrenhaftigkeit der „Allg. Zeitung".

Woher diese Erscheinung, woher namentlich die Erscheinung, daß sogar die „Allg. Ztg.", einst ein Institut, auf das der Deutsche stolz sein konnte und das namentlich dem Deutschen im Ausland lieb und werth war, daß dieses Blatt tief genug sinken konnte, um in seinen Spalten pöbelhafte Beschimpfungen, gemeine Lügen und Verdächtigungen aufzunehmen und sich zum Organ für die Privatinteressen dieser anrüchigen nassauer Advocaten herzugeben? Die Antwort auf diese Frage lautet: diese Erscheinung erklärt sich lediglich

Digitized by Google

aus der Liederlichkeit der Redaction der „Allg. Ztg.“ Unter dem altersschwachen Kolb, der in den letzten Jahren beinahe unzurechnungsfähig geworden, und die eingelaufenen Briefe oft Tage lang uneröffnet auf seinem Schreibtische liegen ließ und unter dem ebenso altersschwachen Altenhöfer schlichen sich nach und nach Subjecte in die Redaction des Blattes ein, welche sonst nur an Winkelblättern eine Unterkunft finden. So befindet sich z. B. in dieser Redaction ein gewisser Braun, Freund des schoflen Bernhard Scholz und in Folge dessen Freund des Wiesbadener Advocaten Braun und Consorten. Diese Leute haben nun auch aus der „Allg. Ztg.“, die früher wirklich literarischen Werth hatte, ein Organ des gewöhnlichen Fadliberalismus gemacht, das sich Bübereien zu Schulden kommen läßt, wie sie sonst nur in den verkommensten Winkelblättern sich vorfinden. Fünftausend magere Abonnenten, die übrigblieben von 12—15,000, sind die leibhaftigen Zeugen des Verfalls und der Verkommenheit einer Zeitung, welche früher den ersten Platz in der deutschen Tagesliteratur einnahm und dieser Rückgang wird immer größere Verhältnisse annehmen, da ein Blatt, das keinen sichern Standpunct mehr hat und in manch anderer Beziehung mit den Organen des entschiedenen „Fortschritts“ doch nicht concurriren kann, sich in unseren Verhältnissen nicht mehr zu halten vermag.

Ich hoffe übrigens, diese Zeilen werden Hrn. Baron v. Reischach veranlassen, eine kleine Säuberung im Redactionslocal der „Allg. Ztg.“ vorzunehmen. Jedenfalls werde ich, noch einmal angegriffen in diesem Blatte, einige pikante Thatsachen veröffentlichen und unter Anderm die 4 Jahre Zuchthaus zur Sprache bringen, welche der Stuttgarter Correspondent G., officiöser Berichterstatter ** aus Würtemberg unter dem Ministerium Linden, wegen Diebstahls abgesessen hat.

Die Lügen, Fälschungen, Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verläumdungen, von denen ich so eben eine kleine Blumenlese aus der unmittelbar auf meinen Abzug folgenden Zeit veranstaltet habe, wurden übrigens bis in die neueste Zeit fortgesetzt, und zum hunderttausendsten Mal wiederholt,

Digitized by Google

nachdem sie im Laufe der letzten $1^1/_2$ Jahre 99,999 Mal dem Publikum aufgetischt worden.

Das „Wochenblatt" des Nationalvereins druckte in der letzten Zeit „Nassauische Briefe" von Braun in einer Reihe von Nummern ab, von welchen mir zwei zu Gesicht kamen. Bezüglich meiner Person ist im II. Briefe folgende Stelle enthalten:

„Im Jahre 1862 hatte sich zu Wiesbaden ein gewisser Abt eingefunden, ein fahrender Literat, ehemals politischer Flüchtling in der Schweiz, der sich überall, wo er gewesen ist, einen Namen gemacht hat, wenn auch nicht gerade einen beneidenswerthen. Wenn er sich aber heute noch seiner nassauischen Campagne erinnert, so wird er nicht umhin können, herzlich zu lachen. Denn daß er für eine Spanne Zeit der leitende Kopf eines Regierungssystems werden würde, hatte er sich schwerlich träumen lassen. Und doch war dies der Fall. Abt hatte die Redaction der bekannten „N. Wiesb. Ztg.", welche man wegen des üblen Rufes dieser Firma jetzt in „Nassauische Landeszeitung" umgetauft hat, übernommen und war bald persönlich mit den Civil- und als Redacteur mit den Strafgerichten in unangenehme Berührung gekommen. Sein reizbares Naturell brachte es mit sich, daß seine ohnehin schon übergroße angeborne Neigung zu Schimpfreden sich in dem Maße ausbildete, daß er damit binnen Kurzem als eine unerhörte Specialität dastand. Die öffentlichen Anwälte überhaupt, insbesondere aber die liberalen, und die Gerichte, welche er des Liberalismus denuncirte, waren es, gegen die seine Galle sich täglich wendete, in einer Art, die in Deutschland Aufsehen erregte. In gewissen hohen Regionen empfand man darüber eine wahre Herzensfreude; und Abt gerieth nach und nach, in Folge dieser Gemeinsamkeit der Auffassung der öffentlichen Dinge in Nassau, in so enge Verbindung mit den einflußreichsten Kreisen, daß sein Blatt als der getreue Ausdruck der dort waltenden An- und Absichten gelten mußte. Ein gescheidter Mensch wie er ist, wußte er sich immer mehr zum Mittelpuncte dieser Ideen zu machen, und er war es eigentlich, der zuerst und planmäßig die Sätze aufstellte, zu deren Durchführung die Regierungsmaschine jetzt schon jahrelang erbitterten, wenn auch erfolglosen Krieg gegen das eigene Land führt. Er wurde dafür hoch angesehen, mit Begnadigungen bedacht, selbst wegen der infamsten Angriffe auf die Ehre von Privatpersonen; er wurde der Justiz förmlich und systematisch entzogen. Vernichtung lästiger Gegner in ihrer Existenz und Ehre, Lügen- und Tendenz-Prozesse, Darstellung der Fortschrittspartei als revolutionär und deßhalb rechtlos, demgemäß Verbot ihrer Versammlungen, ihrer Presse, Denunciation, Einschüchterung ꝛc.; auf der anderen Seite Corruption und Belohnungen jeder Art für unsaubere Dienste — alle diese Dinge, die dem heutigen System anklagend vorgeworfen werden, lassen sich auf den Vater Abt zurückführen, der sie planmäßig in seinem Blatte gepredigt und bei

Digitized by Google

seiner endlich unabwendbaren Entfernung aus Nassau seinen Jüngern als theures Vermächtniß hinterlassen hat."

In dieser Stelle sind nun

1) wieder jene Bübereien enthalten, wegen deren fortwährender Wiederholung ich die Wiesbadener Advocaten so heftig bekämpfte und wegen derer ich meinen Kampf so lange fortsetzen werde, in allen Tonarten, in allen Formen, in der ernsthaften und wissenschaftlich gehaltenen Darstellung, wie in der humoristisch-satyrischen Schreibart, in der Abhandlung, wie im Roman so lange fortsetzen werde, bis diese Advocaten, diese Fälscher der Geschichte, der öffentlichen Meinung in Deutschland eben so durchsichtig geworden sind wie mir selbst.

Braun nennt mich hier einen gewissen Abt, um unmittelbar nachher zu sagen, ich habe mir überall einen Namen gemacht, wo ich gewesen. Er nennt mich einen fahrenden Literaten, obgleich ich fortwährend seßhaft war, unmittelbar vor meiner Ankunft in Wiesbaden über ein Jahr lang zu Wien, an der Redaction des „Botschafters" angestellt, vorher ein Jahr lang in Wiesbaden, vorher 4 Jahre lang zu Stuttgart ꝛc. Braun sagt ferner, ich habe mir überall, wo ich gewesen, einen Namen gemacht, wenn auch nicht gerade einen beneidenswerthen. Damit ist angedeutet oder die Möglichkeit gelassen, ich habe mir durch malhonette Handlungen überall einen schlechten Namen gemacht, obgleich es vielleicht wenige Menschen gibt, die so sorgfältig über ihren Ruf wachen, so planmäßig in ihrem Lebenswandel zu Werke gehen, obgleich während meines Aufenthalts in Wiesbaden die Advocaten und ihre Gerichte ganz vergeblich mein ganzes Leben durchschnüffelten, um mir eine levis notae macula anhängen zu können: obgleich bis auf den heutigen Tag nicht blos in der Stadt Wiesbaden, sondern im ganzen Land Nassau mein Name von Jedermann mit Achtung genannt wird. Warum sagt nun Braun, ich habe mir überall, wo ich gewesen, einen nicht gerade beneidenswerthen Namen gemacht? Habe ich etwa dem Stähler aus Oberzeuzheim widerrechtlich 500 fl. aus der Tasche practizirt und die einem Andern feierlich versprochene Hälfte davon für mich behalten? Habe ich etwa, nachdem diese Operation bekannt geworden, den Matti

Digitized by Google

aus Hadamar aufgefordert, er solle öffentlich lügen, die ganze Geschichte sei nicht wahr? Oder habe ich den Goldarbeiter Köllsch aus Wiesbaden um etliche und 70 Gulden geprellt, und als derselbe sein Geld wieder haben wollte, gedroht, ihm das Dintenfaß an's Haupt zu werfen und erst dann das widerrechtlich mir angeeignete fremde Eigenthum wieder herausgegeben, als ich gerichtlich dazu gezwungen wurde? Habe ich den Großmann aus Hochheim in der Verwirrung ein Stück Papier unterschreiben lassen, das sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte? Habe ich einen Wechsel von 1500 fl. binnen wenigen Monaten auf 3000 fl. wucherisch hinaufgetrieben? Habe ich den Wiesbadenern Drotschkenkutschern für nichts und wieder nichts gegen 50 fl. aus den Säckeln geschwindelt? Habe ich den Prozeß für Schweikhart gewonnen, des vermöglichen zu 4 Jahren Correctionshaus verurtheilten Schusters Freisprechung erwirkt, dem Oberförster Müller für seine Vertheidigung Tausend Gulden abverlangt?

Ja hätte ich Solches verübt, hätte ich solche Verbrechen wider fremdes Eigenthum begangen, hätte ich mich in dieser Weise an fremdem Gute vergriffen, dann konnte Braun mit Recht sagen, ich habe mir überall, wo ich gewesen, einen keineswegs beneidenswerthen Namen gemacht.

Obige Bübereien konnte aber Braun höchstens schreiben, veröffentlicht werden dagegen konnten sie nur unter der Mitwirkung eines Complicen. Dieser Complice heißt Nagel und ist Redacteur des „Wochenblatts des Nationalvereins", Nagel ist kein fahrender Literat, sondern ein in der Zeit vor der Erzeugung des Nationalvereins vielfältig hin- und hergeschobener Literat zu Fuß.

Noch im Jahr 1858 war derselbe großdeutsch, schrieb in die „Stimmen der Zeit" einen Artikel, nach dessen Erscheinen sämmtliche Leser der Zeitschrift in einen dreitägigen Schlaf verfielen, so daß der Nagel aus den „Stimmen der Zeit" gezogen werden mußte. Vorher hatte er an der „Mittelrheinischen Zeitung" redigirt. Als ich in die Redaction derselben eintrat, fand ich im Redactionslocal an der Wand hängend einen großen Beißkorb von Messingdraht. Erstaunt fragte ich Herrn Reisinger nach der Bestimmung

Digitized by Google

dieſes Apparats und erhielt hierauf zur Antwort: „Ei, als der Nagel noch bei mir war, zerbiß er mir, ſo oft er einen Leitartikel ſchreiben ſollte, jedes Mal einen Bund Gänſekiele, um dann erſt nichts zu Stande zu bringen. Da ich nun für den reinen Verſuch, einen Leitartikel zu ſchreiben, nicht jedes Mal einen Bund Federn im Werth von ½ Gulden ruiniren laſſen wollte, legte ich dem Nagel einen Beißkorb an, obgleich in der heiligen Schrift geſchrieben ſteht: du ſollſt dem Ochſen, der da driſchet, das Maul nicht verbinden. Uebrigens mußte ich den Nagel, trotz des Beißkorbes, doch bald wieder entlaſſen, da er aber auch gar nichts zu leiſten vermochte.“ Nagel verdingte ſich dann bei einem Procurator zu Wiesbaden als Schreiber und würde wohl noch in dieſer Stellung ſich befinden, wenn nicht der Nationalverein ausgebrochen wäre, um bald den Sammelplatz für eine Unzahl jener mittelmäßigen Köpfe zu bilden, welche, unfähig einen ſelbſtſtändigen Gedanken zu faſſen, ſo hurtig herbeieilen, wenn der Zeitgeiſt eine Idee aufgeworfen hat, aus der Demagogenfutter geknetet werden kann. Der großdeutſche Nagel iſt jetzt kleindeutſcher Nagel am Sarge des Nationalvereins zu Frankfurt, gehört zur Nationalvereinsbureaukratie und bezieht aus der Nationalvereinskaſſe eine hohe Beſoldung dafür, daß er die einlaufenden Artikel zum Druck befördert und noch einen Bruder mitgebracht hat, der unter dem Titel „Expeditor“ ebenfalls eine Beſoldung bezieht, womit eine ganze Beamtenfamilie anſtändig leben könnte.

Vor einigen Wochen fragte mich ein Bekannter im Café de Hollande zu Frankfurt: „Aber ich bitte, was iſt denn das für eine ordinäre Kutſchersphyſiognomie an dem Tiſche gegenüber?“ „Das iſt, erwiderte ich, der Nagel aus Bayerland, ein Schriftgelehrter des Nationalvereins, deſſen Haupt wie Sie ſehen, ganz wie dazu gemacht iſt, an der Spitze des „Wochenblatts“ als Symbol der Nationalvereinsweisheit in Geſtalt einer Vignette zu prangen.“

Da nun dieſer Nagel auf den Kopf getroffen iſt, wende ich mich zu den übrigen Punkten des Braun'ſchen Briefes. Es heißt darin

2) die „Neue Wiesbadener Zeitung“ habe man wegen des üblen Rufs dieſer Firma in „Naſſauiſche Landeszeitung“ umgetauft.

Digitized by Google

Thatsache ist, daß der Titel des Blatts geändert wurde, weil dasselbe die amtlichen Anzeigen erhielt und dadurch von Seiten der Verleger mit der Regierung in nähere Verbindung trat. Braun erlügt somit eine Ursache jener „Umtaufe", um mich, der ich die „N. Wiesb. Ztg." redigirt hatte, zu beschimpfen.

3) sagt Braun, ich sei als Redacteur bald persönlich mit den Civilgerichten in Berührung gekommen.

Thatsache ist, daß ich nur wegen eines von den Advocaten aufgekauften Wechsels mit den Civilgerichten in Berührung kam, mit diesen also in Berührung kam aus Ursachen, die nicht ich gesetzt hatte, sondern die Advocaten. Braun sagt

4) In Folge meines reizbaren Naturells habe sich meine, ohnehin schon übergroße angeborne Neigung zu Schimpfreden in dem Maße ausgebildet, daß ich binnen Kurzem als eine unerhörte Specialität dagestanden.

Thatsache ist, daß während ich die „N. Wiesb. Ztg." redigirte, nicht ein einziges Mal eine von der Aesthetik und dem Anstand verbotene „Schimpfrede" darin enthalten war, während, wie aus früheren Citaten ersichtlich, der „Rhein. Kurier", das Organ Brauns und Lang, von solchen Schimpfreden wimmelte. S. S. 174, sowie den Abschnitt: „75,000 fl. auf einen Schlag." Andere Schimpfreden des „Rh. Kuriers" werde ich später noch nachtragen.

Mein reizbares Naturell, sagt Braun ferner, habe meine angeborne Neigung zu Schimpfreden ausgebildet, fügt aber gar nicht bei, wodurch dieses Naturell gereizt wurde, spricht nichts von den Angriffen, die ich im 2. Abschnitte dieser Schrift aufgezählt, spricht nichts von den reizenden Artikeln, die von ihm und dem Lang ausgingen, sondern stattet mich ohne alles Weitere mit einer angebornen Neigung zu Schimpfreden aus. So fälschen diese Advocaten die Geschichte, natürlich Fälschung der Thatsachen ist ja ihr Handwerk.

Einst erzählte ich in meiner Zeitung: Procurator Siebert, einer der schreiendsten Fortschreiter, habe sich gegen den Grafen A. v. Kerville geäußert: „Ich bin mit der Tendenz der „N. Wiesb. Ztg." nicht einverstanden, aber ich wünschte,

Digitized by Google

wir hätten ein solches Blatt." Siebert erwiderte nichts auf diese Bemerkung, gestand ihre Thatsächlichkeit somit stillschweigend zu. Also unter sich wünschten sie ein Blatt wie die „N. Wiesb. Ztg.", öffentlich aber sagten sie, es „schimpfe." Meine Galle habe sich, schreibt Braun,

5) gegen die öffentlichen Anwälte überhaupt, insbesondere aber die liberalen gewendet. (Die Galle wendet sich.) Nie hat sich jedoch meine Galle gegen die „öffentlichen" Anwälte gewendet, dagegen blamirte ich das Prozessiren auf Grund von Scheincessionen und die Ferkelstecherei. Nie hat sich ferner meine Galle gegen die „liberalen Anwälte" gewendet, nie griff ich z. B. die Herren v. Eck, Siebert, Erlenmeyer ꝛc. an, obgleich deren „Liberalismus" gleichen Schritt hält mit dem des Lang, Braun ꝛc. Ja, ich sprach z. B. fortwährend mit der größten Hochachtung von Herrn v. Eck, indem ich seinem ehrenhaften Privatcharakter alle Gerechtigkeit widerfahren ließ, dagegen tractirte ich den Braun und Lang, aber ebenfalls wieder nicht wegen ihres „Liberalismus", sondern wegen der Schlechtigkeiten und Gemeinheiten, die sie sich zu Schulden kommen ließen, wegen Palmariums von 500 fl., 79 fl. Köllsch und etwas Weißem, das sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte, ferner wegen der fortwährenden Lügen, Fälschungen, Verdächtigungen, Beschimpfungen und Verläumdungen, die sie als Waffe gegen mich und als Mittel für ihre Zwecke überhaupt gebrauchten. Braun darf nicht zugestehen, daß ich ihn und seine unmittelbaren Complicen aus allen übrigen herausgriff, weil sonst der Verdacht entstünde, es sei wirklich etwas faul an ihnen, deßhalb treibt Braun sämmtliche „öffentliche Anwälte", besonders die „liberalen", auf einen Haufen zusammen, stellt sich mit Lang mitten hinein und sagt nun, die gegen ihn und seinen edlen Streitgenossen gerichteten Angriffe seien auf den ganzen Haufen gerichtet gewesen. Das ist ächt braunisch.

6) sagte Braun, ich habe die Gerichte des „Liberalismus" denuncirt. Nie ist mir dieß eingefallen. Ich adoptirte einen Ausdruck des „Rh. Kurier", welcher selbst sagte, „die Mehrzahl der Nassauischen Staatsdiener neigen sich nach der liberalen und nationalen Seite", d. h. nach Braun und Lang,

Digitized by Google

und ich wies ferner an himmelschreienden Thatsachen nach, daß die Gerichte mir anderes Recht sprachen, als dem Redacteur Brauns und Langs. Von „Liberalismus" war nie die Rede, da es überhaupt keinen Liberalismus zur Beurtheilung gibt, sondern nur bestimmte Ansichten und Handlungen.

7) behauptet Braun, ich sei für eine Spanne Zeit der leitende Kopf des Regierungssystems gewesen, sei in enge Verbindung mit den einflußreichsten Kreisen getreten und habe mich zum Mittelpunkt der in diesen Kreisen herrschenden Ideen gemacht. Es ist dieß eine Behauptung, die nicht wahr ist und gar nicht wahr sein konnte.

Einmal stand ich nie mit einer Person in Verbindung, welche den einflußreichsten Kreisen oder überhaupt einer höheren Behörde angehörte. Sodann wäre dieß objectiv gar nicht möglich gewesen, da im Jahr 1863 es wohl unmöglich gewesen sein dürfte, nachzuweisen, wo einflußreiche Kreise sich befanden. Die Regierung war zusammengesetzt größtentheils aus Oraniern, die sich „nach der liberalen und nationalen Seite neigten." Der Präsident v. Winzingerode, „noch der beste im ganzen Collegium", stand mir so ferne, daß ich erst im August des Jahres 1863, also drei Monate vor meinem Abzug, ihn mir auf der Straße zeigen ließ. Im Ministerium waren Präsident und Räthe größtentheils oranisch und ich kenne bis auf den heutigen Tag keinen derselben persönlich. Den Staatsminister Prinz v. Wittgenstein sah ich jeden Tag in der Wilhelmstraße auf- und abspazieren und auf dieses Sehen beschränkt sich meine Verbindung mit ihm. Nie pflog ich mit ihm mündlichen oder schriftlichen Verkehr. Bleibt noch der Hof und dessen Umgebung. Mit dem Herzog selbst kam ich einmal in Berührung, damals, als ich mein Begnadigungsgesuch auch mündlich noch vortrug. Von seiner ganzen Umgebung ist mir nur der Adjutant v. Dungern persönlich bekannt, weil derselbe mich in der erwähnten Audienz einführte. Diese Unbekanntschaft mit den Personen hat seinen Grund darin, daß ich in Wiesbaden wie überall, höchst wenig persönliche Bekanntschaften anknüpfte, weil jede neue Bekanntschaft für mich eine neue Arbeit, die Arbeit der Angewöhnung an meine Anschauungen nach sich zieht und mir die Mehrzahl des Pu-

Digitized by Google

blikums überhaupt so zuwider ist, daß ich mich nicht leicht mit Jemand einlasse. Wo sind also die einflußreichsten Kreise, mit denen ich in Verbindung treten konnte? Nirgends anders als in der Phantasie, oder vielmehr in der Erfindungsgabe des Herrn Braun, der mir diesen Zusammenhang, wie wir sogleich erfahren werden, absichtlich anlügt.

Allein abgesehen davon war zu meiner Zeit Regierung, Ministerium, nächste Umgebung des Herzogs theils der von mir vertretenen Richtung so abgeneigt, wo nicht entschieden feindlich gesinnt, theils durch die Advocaten so eingeschüchtert und deroutirt, daß an eine Verbindung mit diesen Kreisen zu politischen Zwecken, wie ich sie anstrebe, gar nicht zu denken war. Das Verhältniß war einfach folgendes: Während die Advocaten auf dem Gipfel ihrer Macht sich befanden, schneite mich der Zufall nach Wiesbaden. Nachdem die Advocaten mich bübischer Weise angefallen hatten, machte ich ganz meiner Gewohnheit gemäß kurzen Prozeß und griff sie so an, wie ich Jeden anzugreifen pflege, der sich als ein persönlicher Gegner vor mir aufthürmt. Hieraus entspann sich ein Kampf, dem der Hof, die Regierung, das Ministerium, aber auch das ganze Land mit Erstaunen, theilweise mit geheimer Freude zusah, begierig, was daraus noch werden möge. Ja, wäre ich mit den einflußreichsten Kreisen in Verbindung gestanden, wirklich ihr Mittelpunkt gewesen, so wäre ich nicht im Stiche gelassen worden, sondern noch jetzt in Wiesbaden, die Advocaten aber im Correctionshaus. Wie oft wurde von den Männern, mit denen ich verkehrte, die aber nichts weniger als einflußreich waren, wie oft wurde von ihnen die Nothwendigkeit betont, daß der Herzog endlich diesem faulen, advocatisch durch und durch angefressenen Regimente ein Ende machen möchte! Und wie oft wurde darauf hingewiesen, daß alle Erfolge in der Presse, in den Wahlen wirkungslos seien, so lange die damals „einflußreichsten Kreise" bestehen und auf die Leitung der Staatsangelegenheiten influiren! Ich habe, sagt Braun,

8) zuerst und planmäßig die Sätze aufgestellt, welche nachher die Regierung durchgeführt habe. Man ist nun begierig zu erfahren, welche Sätze ich aufgestellt habe und Braun beeilt sich, diese Frage zu beantworten, indem er in

Digitized by Google

einem Athem folgende Sätze aufzählt: „Vernichtung lästiger Gegner in ihrer Existenz und Ehre, Lügen und Tendenzprozesse, Darstellung der Fortschrittspartei als revolutionär und deßhalb rechtslos, demgemäß Verbot ihrer Versammlungen, Denunciation, Einschüchterung ꝛc., auf der andern Seite Corruption und Belohnungen jeder Art für unsaubere Dienste — alle diese Dinge, sagt Braun, lassen sich auf Vater Abt zurückführen, der sie planmäßig gepredigt hat."

Wie, ich solle die Vernichtung lästiger Gegner in ihrer Existenz und Ehre, ich soll Lügen und Tendenzprozesse gepredigt haben? Aber habe ich nicht fortwährend und umsonst nach Gleichberechtigung und gleicher Behandlung geschrieen, habe ich nicht fortwährend gegen Lügen und Tendenzprozesse geschrieben, habe ich nicht fortwährend darauf aufmerksam gemacht, die Waffen seien ungleich vertheilt, da meine Gegner hinter dem Schutz der Anonymität fechten, ich aber im Angesichte des Correctionshauses kämpfen müsse? Habe ich es nicht fortwährend für eine Infamie bezeichnet, den Gegner an seiner persönlichen Ehre anzugreifen, durch Lügen und Tendenzprozesse vernichten und in's Correctionshaus sperren zu wollen, weil er z. B. sagte, es sei Jemand eine Wanze in's Nasloch gekrochen?

Ich soll die Fortschrittspartei als rechtslos dargestellt haben, weil sie revolutionär sei? Allerdings habe ich fortwährend behauptet, die Fortschrittspartei sei revolutionär und zwar einmal deßhalb, weil sie die Massen aufwiegle, sodann aber deßhalb, weil sie Ziele anstrebe, die auf unbewiesenen Sätzen, also auf der reinen Willkühr beruhen? Habe ich aber je mit einem Worte behauptet, die Fortschrittspartei sei rechtslos, ein Unsinn, der mir schon aus logischen und juristischen Gründen ferne liegen mußte, da eine Partei gar kein Rechtssubject ist und somit weder Rechte haben, noch rechtslos sein kann? Habe ich ferner die Verbietung von Versammlungen, Denunciation, Corruption und Belohnungen für unsaubere Dienste ꝛc. anempfohlen und angepriesen. Ich habe fortwährend auf die mediocre Vernunftsbeschaffenheit und auf die persönliche Gemeinheit einiger Fortschrittsadvocaten hingewiesen, habe nachgewiesen, daß ihr ganzes Treiben nur auf der Lüge, Entstellung, Fälschung der Thatsachen, Ver-

Digitized by Google

dächtigung der Gegner, Bethörung und Täuschung des Publikums beruhe, daß sie sich nur durch Anwendung mechanischer Mittel ihre Stellung geschaffen, aber nie habe ich Gewaltmaßregeln, Verbote ꝛc. anempfohlen. Sondern im Gegentheil: ich habe stets darauf hingewiesen, daß das verderbliche Treiben der Demagogen nur durch geistige Waffen und durch rationelle Gesetze, aber nicht durch physische Gewalt erfolgreich bekämpft werden kann. Im Juni 1863 schrieb das „Frankfurter Journal" die Aeußerungen der Presse bezüglich der preußischen Preßordonnanzen anführend: „Da drückt sich doch ein in Wiesbaden erscheinendes Blatt (die „N. Wiesb. Ztg.") ganz anders aus (als die „Postzeitung"), es sagt: „Die in Preußen bevorstehenden Maßregeln gegen die Presse erregen die Mißbilligung aller unabhängigen Blätter und mit Recht, denn die Presse und damit die Kritik soll nicht unterdrückt werden". Wenn der nicht zu nennende Redacteur des genannten Blattes an die preußischen Preßordonnanzen weitere Folgerungen für seine Person knüpft, die er gegen die Vertheidigung vor seinen lächerlichen Angriffen in Schutz genommen sehen will, so wollen wir doch seine Nichtbilligung jener Ordonnanzen anerkennen."

(Ich hatte nämlich ganz meinem System gemäß gesagt, die Preßordonnanzen, als rein mechanische Unterdrückungsmittel, seien nicht zu rechtfertigen, dagegen Ehrengerichte unerläßlich zum Schutz gegen die Preßbuben.)

Noch zu Ende vorigen Jahres druckte von mir die „Nassauische Landeszeitung" eine größere Abhandlung über die gegenwärtigen Zustände in Deutschland: „Eine Diagnose", worin ich am Schlusse der Darstellung die Frage aufwarf, was bezüglich der Presse, der Versammlungen, Vereine ꝛc. zu thun sei und diese Frage ungefähr so beantwortete, wie dies in der Einleitung zu dieser Schrift angedeutet ist, immer darauf hinweisend, daß „die Ideen nicht unterdrückt, sondern widerlegt sein wollen". Es bildet diese Ansicht ein Fundamentalprinzip meiner philosophischen und politischen Anschauung, gebiert aber ganz andere Institutionen, als die gegenwärtig bestehenden Preß-, Vereins- und andern Gesetze.

Und Angesichts dieser Thatsachen hat dieser Mensch, hat dieser Advocat, hat dieser Braun wieder die Frechheit, mich

Digitized by Google

dem Publikum als Reactionär ordinären Schlags hinzustellen und mir Grundsätze und Ansichten in den Mund zu lügen, die ich selbst fortwährend bekämpfte. Warum? Die Sache ist sehr einfach. Braun spricht von der nach meinem Abzug eingetretenen Reaction. Diese Reaction war vollständig berechtigt, denn sie war gegen die von Beutelschneidern systematisch betriebene Bethörung und Täuschung des Publikums gerichtet. Den wahren Charakter dieser Reaction darf und kann Braun nicht zugeben, er speculirt auf die politischen Sympathien des Auslandes und deßhalb stempelt er die nassauer Reaction zu einer prinzipiellen und zu einer gegen Grundsätze, Theorien und Anschauungen gerichteten Reaction und ernennt mich zu ihrem literarischen Vater, während diese Reaction lediglich gegen einen Zustand gerichtet war, in welchem ungestraft Palmarien ausbedungen, fette Prozesse gewonnen, reiche Verbrecher freigesprochen, 79 fl. dem Köllsch aus der Tasche geschwindelt und sonstige Advocatenstreiche verübt werden konnten.

Braun lügt aber auch

9) wieder zum hundertsten Male. Ich sei selbst wegen der infamsten Angriffe auf die Ehre von Privatpersonen mit Begnadigungen bedacht, der Justiz förmlich und systematisch entzogen worden. Worin diese „infamsten Angriffe" bestanden, sagt Braun nicht, er verschweigt wohl weislich, daß die Infamie dieser Angriffe, in der ganz wahrheitsgemäßen Behauptung, ein Advocat habe auf Grund einer Scheincession prozessirt, oder in Scherzen und Späßen ꝛc. bestanden, Braun verschweigt wohl weislich, daß ich in allen Fällen der angegriffene Theil war. Aber das Publikum soll getäuscht werden, damit es dem Braun zu Gunsten urtheile und deßhalb lügt der Braun. Er lügt ferner, ich sei mit Begnadigungen bedacht worden, während einmal, ein einzigesmal, eine von juristischen Maniaquen verhängte Strafe von 4 Monaten Correctionshaus in 4 Wochen Festungshaft verwandelt wurde. Endlich lügt der Braun noch, ich sei förmlich und systematisch der Justiz entzogen worden, wodurch, sagt er nicht, weil es Thatsache ist, daß ich der Justiz nie entzogen wurde, daß ich von Wiesbaden nach Castel flüchtete und daß erst, als ich seit 2 Tagen mich selbst der Justiz

Digitized by Google

durch die Flucht entzogen hatte, das Verfahren gegen mich sistirt wurde, um mir die Möglichkeit zu verschaffen, zur Ordnung meiner Angelegenheiten auf einige Tage wieder nach Wiesbaden zurückzukehren.

Angesichts dieser infamen Lügen möchte ich denn doch die Frage aufwerfen, ob wohl die deutschen Regierungen gesonnen sind, das Publicum noch lange in dieser Weise bearbeiten zu lassen, oder ob sie sich entschließen werden, dieser von den Volksfreunden systematisch betriebenen Lügenfabrikation, wodurch nicht blos jeder Privatmann, sondern auch jede Regierung niedergelogen werden kann, durch ein rationelles Preßgesetz ein Ende zu machen. Für den höchst wahrscheinlichen Fall, daß diesem Lügenmachen kein Ende gemacht und diesen moralischen Brandstiftern das Handwerk nicht gelegt wird, werde ich wenigstens einstweilen mein eigenes Preßgesetz in Anwendung bringen und dieses heißt: Aug um Aug, Zahn um Zahn, oder mit einem Wort: die Repressalie.

XI. Capitel.

Die Reaction. — Schlußbetrachtungen.

Halbe Maßregeln schaden mehr als sie nützen.
Bekanntes Sprüchwort.

Victrix causa Diis placuit sed victa Catoni.

Während vor meiner Ankunft in Wiesbaden die Advocaten ganz allein auf der politischen Schaubühne agirten, agitirten und der Regiernng nach Herzenslust förmlich auf der Nase herumtanzten, hatte ich es durch meine Zeitung wenige Wochen nach meiner Ankunft soweit gebracht, daß sich eine Gegenpartei bilden konnte, welche, als die Wahlen im Jahr 1863 herannahten, im Stande war, wenigstens zu kämpfen. Siegen konnte sie freilich nicht, da eine conservative Partei, welche vorzugsweise auf den verständigen und ehrenwerthen

Digitized by Google

Theil des Publikums angewiesen ist, mit den Demagogen niemals erfolgreich zu concurriren vermag, und dann um so weniger, wenn die Mehrzahl der Staatsdiener entweder neutral sich verhält, oder der Oppositionspartei geradezu in die Hände arbeitet, wie dieß im Jahr 1863 in Nassau der Fall war. Die Advocaten siegten deßhalb über die „Gouvernemental-Clericalen" mit einer Majorität von 8 Stimmen.

Mit Jubel erfüllte dieses Resultat die oranischen Kreise[1]) und veränderte den Stand der Dinge sehr wesentlich, da die Advocaten und ihre Verbündeten mit neuem Selbstvertrauen erfüllt, höchsten Orts aber auch die Augen geöffnet wurden über den Zustand des Landes, in welchem die Wahl eines Mannes moralisch möglich war, dem widerrechtliche Aneignung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht gerichtlich nachgewiesen worden war. Daß jetzt mit Macht gegen mich vorgegangen wurde, daß die Untersuchungen gegen mich mit erneuter Energie und großer Malice betrieben, von Hergenhahn alle Anstrengungen gemacht wurden, durch eine Dienst- und Amtsehrenbeleidigungsklage mich zu ruiniren und daß ich in Folge dessen das Feld räumen mußte, habe ich oben schon nachgewiesen. Oranien und seine Advocaten schwelgten nach meiner Flucht in dem süßen Gedanken, von jetzt an wieder ungestört das Land regieren und die Rollen unter sich vertheilen zu können.

Da fuhr eines Tages wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel das Verordnungsblatt nieder und veröffentlichte eine Reihe von Versetzungen im Staatsdienst, welche Oranien und die Advocaten mit Entsetzen erfüllten. Hergen-Hahn wurde aus dem Hofgericht hinaus und als Director in die Landesbank hineingetrieben, Hergen-Dübell der Justizamtmann marschirte als provisorischer Generalauditeur zur Armee ab, Hergen-Keim ging wieder dahin, von wo er gekommen, advocatenfreundliche Ministerial- und Regierungsräthe und Amtmänner wurden aus ihren Stellen heraus und — ins Hofgericht hineingestoßen. Assessoren und Accessisten wurden durcheinandergeschüttelt, einige

1) Der damalige Regierungsrath, jetzige Hofgerichtsrath Horstmann wußte sich vor Freude kaum mehr zu fassen und schlug 24 Purzelbäume hintereinander, als er das Wahlresultat erfuhr.

Digitized by Google

dagegen entlassen und Schmerz! bitterer Schmerz! Werren der Generalauditeur wurde zum provisorischen Regierungsdirektor ernannt. (Präsident v. Winzingerode war nämlich in Folge einer unheilbaren Krankheit dienstunfähig geworden.) Werren ist ein Mann von Charakter, Energie und Verstand, conservativ, Kurtrierer und seit 1848 ein unerbittlicher Bekämpfer des Demagogen- und Advocatenwesens. Als im Jahr 1848 die Oranier theils freiwillig Reißaus genommen, theils von dem aufgewiegelten Crethi und Plethi verjagt worden, theils um die Volksgunst buhlten, indem sie sich auf Tanzböden einfanden, dort mit den Mägden tanzten oder dem Theis, einem der verkommensten Subjecte Wiesbadens, Brüderschaft antrugen, um — zurückgewiesen zu werden, damals stand Werren überall in den Riß, stellte in den Amtsbezirken, wo er verjagte Amtmänner ersetzte, die Ordnung wieder her, flößte, nach Wiesbaden zurückgerufen, dem Minister Hergen-Hahn Muth ein, so oft derselbe über die Stricke, die ihm von den Democraten zum Selbsthängen zugesendet wurden, verzweifeln wollte und trat der acceſſiſtischen Anmaßung Brauns und Langs in der Kammer energisch entgegen, um, sobald die gefährlichen Tage vorüber und die Oranier wieder in die Stellen hineingekrochen waren — sofort bei Seite gesetzt zu werden.

Daß die Versetzung Werrens an die Spitze der Regierung, verbunden mit der Austreibung ihrer Verbündeten aus den einflußreichen Stellen, die Advocaten sowie die Männer von Oran mit Ingrimm und Wuth erfüllen mußte, versteht sich unter diesen Umständen von selbst, ebenso die Form, in welcher sie diese Versetzungen dem Publicum mittheilten.

Lang schrieb z. B. an Löb Sonnemann folgendes und Löb Sonnemann druckte es in der „N. Frankf. Ztg." ab:

„? Wiesbaden, 23. Jan. Nicht leicht hat ein Verordnungsblatt in unserem Lande eine größere Sensation erregt, als das vor einigen Tagen erschienene, in welchem sich der vollständige Triumph der ultramontan-großdeutschen Partei spiegelt. Zu der schon früher gemeldeten Versetzung des Hofgerichtsdirectors Hergenhahn an die Landesbank kommt die Beseitigung des hiesigen Justizamtmanns Dübell, welcher an das Kriegsdepartement placirt wurde, — beide Männer erfreuen sich der allgemeinsten Achtung und des höchsten Vertrauens, hatten jedoch schon seit geraumer Zeit das Unglück, von dem zu einer traurigen Berühmtheit

Digitized by Google

gelangten, dermalen flüchtigen Redacteur der „N. Wiesb. Ztg." politisch verdächtigt zu werden. Außerdem sind weiter eine Anzahl liberaler Beamter theils auf den Westerwald verbannt, zum Theil auch degradirt und ihre Stellen mit der ultramontanen Partei angehörigen Persönlichkeiten besetzt und einige junge Juristen und Mediciner, welche kürzlich bei der Abgeordnetenwahl ihre Stimmen den Candidaten der Fortschrittspartei gegeben hatten, ohne Weiteres des Dienstes entlassen worden. Endlich wurde die wichtige Stelle eines Directors der Landesregierung einem Mann anvertraut, welcher schon seit anderthalb Jahrzehnten wegen Demagogenriecherei wie kaum ein Anderer, im ganzen Lande discreditirt ist. Es ist dieß eine Razzia gegen das Unabhängigkeitsgefühl unseres Beamtenstandes, wie wir sie in gleichem Maße noch nicht erlebt haben, und scheint es dabei zugleich durch die geeignete Besetzung der einflußreichen Beamtenstellen darauf abgesehen zu sein, bei der bevorstehenden Abgeordneten-Neuwahl die erforderliche „Pression" zu üben, da Niemand daran zweifelt, daß die Tage unserer demnächst zusammentretenden Kammern gezählt sind ꝛc."

Hergenhahn und Dübell werden hier zu zwei Männern ernannt, die sich der allgemeinsten Achtung erfreuen und wegen ihrer politischen Richtung von mir verdächtigt, Märtyrer ihrer politischen Ueberzeugung geworden seien. Thatsache ist, daß ich über die politische Richtung dieser beiden nie ein Wort veröffentlichte, sondern über die Justiz, die sie an mir verübten, und daß sie gerade wegen dieser Justiz aus ihren Stellen entfernt wurden, ohne indeß irgend eine Einbuße zu erleiden. Sie waren einfach als Richter unmöglich geworden.

Werren wird ferner zum Demagogenriecher gemacht, während seit 1½ Jahrzehnten in Nassau gar keine Demagogen mehr gerochen wurden, weil diese die Staatsgewalt in Händen hatten und während Werren als Generalauditeur gar keine Demagogen riechen konnte.

Auch die beiden jungen Accessisten, um die es sich handelt, wurden nicht deßhalb entlassen, weil sie für den Fortschrittscandidaten gestimmt, sondern weil sie für denselben, nämlich für Braun gewählt und agitirt hatten; beide sind übrigens wieder angestellt. (Im Jahre 1860 wurde ein württembergischer Accessist, der sich dem Nationalverein angeschlossen, ohne Weiteres entlassen.)

Nichts als Lug und Trug und Fälschung auch in dieser Correspondenz, wie überhaupt in jedem Advocatenartikel, den

Digitized by Google

die „N. Frankf. Ztg." seit $1^1/_2$ Jahren über Nassau veröffentlichte.

Werren repräsentirte eine Reaction, dieß ist die Wahrheit, sehen wir aber, worin diese Reaction bestand. Werren traf bei seiner Ankunft in der Regierung den Staat Nassau vollständig aus den Fugen gegangen. Die Landesregierung selbst größtentheils besetzt mit Räthen, die den Advocaten Braun und Lang intim befreundet oder verbunden waren und nicht nur nichts gegen sie unternahmen, sondern alle gegen sie gerichteten Maßregeln zu verhindern oder möglichst abzuschwächen versuchten. An der Spitze des Ministeriums einen zwar persönlich ehrenwerthen, aber was Wissen, Kenntnisse, Sach- und Personenkenntniß, so wie Thatkraft anbetrifft, durchaus ungeeigneten, von seinen Räthen abhängigen, höchstens zur Repräsentirung des Ministeriums durch die Uniform geeigneten Mann. Die Rathsstellen dieses Ministeriums wiederum zum größten Theil mit Brauns Verbündeten besetzt. In den Bezirksämtern der Mehrzahl nach theils unmittelbar mit Braun irgendwie verfilzte, theils eingeschüchterte oder an sich gänzlich energielose Amtsvorstände.

Die subalternen Beamten entweder im Solde Brauns oder in Folge der kaum begreiflichen Apathie der letzten Regierung in eine politische Richtung hineingezogen, welche ihnen den Charakter herzoglicher Staatsbeamten vollständig abgestreift und sie in Werkzeuge der Advocaten verwandelt hatte. Assessoren, Accessisten aller Art, die Lehrer, die Bürgermeister für die Advocaten gewonnen, weil die Mehrzahl des Publikums und somit auch der Angestellten immer dahin sich neigt und verbeugt, wo die Gewalt sich befindet. (Es ist dieß in der menschlichen Natur begründet.) Die Gewalt aber befand sich zu jener Zeit in den Händen der Advocaten. Selbst die Offiziere waren theilweise vom „Zeitgeist" angesteckt und neigten sich zur „liberalen und nationalen Seite hin." Denn es ist Thatsache, daß nassauische Offiziere nicht muksten, wenn in ihrer Gegenwart öffentlich in der pöbelhaftesten Weise über den Herzog losgezogen wurde. Dazu ein namentlich in den Städten, theilweise sogar auf dem platten Lande durch Jahre lang dauernde, ungestörte Bearbeitung und Aufwiegelung rebellisch gemachtes, zu allen Excessen bereites Publikum. Kurz, die Monarchie in Nassau

Digitized by Google

war zur Lüge geworden, denn eine Monarchie, in welcher die Staatsbeamten mit den Demagogen sich verbünden und die Offiziere es ruhig mit anhören, wenn der Landesherr insultirt wird, ist eine Lüge. Da mache man doch lieber gleich Republik.

So traf Werren bei seiner Ankunft in der Regierung die Zustände des Landes. Seine Aufgabe war daher klar vorgezeichnet. Vor Allem galt es, die Autorität der Regierung wieder herzustellen und zwar zunächst unter ihren eigenen Beamten. Den bereits erwähnten Versetzungen folgten sehr bald andere nach. Die Amtsvorstände in den Bezirksämtern wurden zum größten Theil erneuert, durch treue und thatkräftige Persönlichkeiten ersetzt. Die jüngeren Beamten massenweis versetzt, hunderte von Lehrern durcheinander geworfen, Bürgermeister suspendirt, entlassen, kurz, es wurde den Organen der Staatsgewalt selbst ganz ernstlich gezeigt, daß wieder regiert werde im Lande Nassau. Die Wiederherstellung der Autorität wurde aber auch dem Publikum und den herrschenden Advocaten begreiflich gemacht. Hatten diese früher alle 14 Tage ihre Anhänger um sich versammelt, um das heilige Feuer der Widerspenstigkeit in ihnen zu schüren und die Regierung vor „Crethi und Plethi" in den Koth herabzuziehen, so wurden die Versammlungen jetzt von der speziellen Erlaubniß der Regierung abhängig gemacht und nicht mehr gestattet. (Ganz wie in Baden.) Fremde Zeitungen, wenn sie als Abzugskanal für den von nassauischen Advocaten gesammelten Unrath sich benutzen ließen, wenn sie Angriffe auf die Ehre und Persönlichkeit der Beamten enthielten, durften nicht mehr ungenirt im Lande colportirt werden, sondern wurden verboten; fremde Bauchredner, welche auf nassauischem Boden Vorstellungen geben und das Publikum beschwatzen wollten, nicht mehr geduldet. Es wurden mit einem Wort den Advocaten alle diejenigen Mittel entzogen, womit sie bis jetzt die Massen bearbeitet, für sich gewonnen und als feindliche Mächte gegen die Regierung in's Feld geführt hatten, Mittel, welche die Demagogen gewöhnlich mit großer Kühnheit als angeborne Menschenrechte und alle möglichen Sorten von Freiheit, welche aber auf deutsch am besten mit den Ausdrücken: Wühlerei, Bethörung und Beschwatzung bezeichnet werden.

Digitized by Google

Daß das Land Nassau durch diese Reaction und Repression in physischer, ökonomischer oder intellektueller Beziehung irgend welchen Schaden gelitten, habe ich nirgends gehört und gelesen. Feld- und Waldfrüchte wuchsen unter Werren wie unter Winzingerode, je nach der Witterung, die Erträgnisse der Eisenbahn steigerten sich, Handel und Wandel wurde betrieben wie vorher, Künste und Wissenschaften konnten sich ebenso frei entfalten, als während jener Zeit, in welcher Braun nur um 5 fl. gestraft wurde, als er den Goldarbeiter Köllsch um 74 fl. geprellt, und um 25 fl., als er dem Wirth Stähler 500 fl. widerrechtlich aus dem Säckel geschnitten hatte, als während jener Zeit ferner, in welcher Braun seine fetten Civilprozesse gewann und vermögliche Verbrecher freisprechen ließ, als während jener Zeit endlich, in welcher Lang vor dem Amtmann Dübell blos auf den Boden zu stampfen brauchte, um die bereits gerichtlich liquidirten Gebühren auf das Maximum erhöht zu bekommen. Dagegen stellten sich Vortheile, es stellten sich erfreuliche Erscheinungen ein, welche früher unerhört waren. Nachdem Werren und Schepp einige Zeit regiert hatten, wagten es endlich wieder die Gerichte, die Gebühren der Advocaten Braun, Lang und was zum Fortschritt gehört, auf das normale Maß herabzusetzen [1]), eine Verwegenheit, welche vorher unerhört war, weil sie Dem, der sie sich hätte zu Schulden kommen lassen, sein Amt gekostet hätte. Wenn die Reaction dem Lande keinen andern Vortheil gebracht hätte, als diese factische Verminderung der „liberalen" Advocatengebühren, so würde sie einen der glänzendsten Abschnitte in der Geschichte Nassaus ausmachen.

Allein diese Reaction führte noch andere erfreuliche Erscheinungen in ihrem Gefolge.

Vor Allem wurde wieder einigermaßen Ordnung in die Staatsmaschine gebracht. Die treuen Beamten wußten, daß sie in ihrer Pflichterfüllung auf Unterstützung, die Oranier, daß sie in ihrer Lässigkeit und Connivenz auf Rüge und

1) Siehe den S. 119 mitgetheilten Bericht des Bürgermeisters v. Geisenheim.

Digitized by Google

Ahndung von Seiten der Regierung rechnen durften. Acceſſiſten hörten auf, für die Advocaten Umtriebe zu machen, der Regierung Trotz zu bieten und wenn ein Advocat auf der Amtsſtube erſchien, vom Zittern befallen zu werden. Conſervative Bürger durften es wagen, ihrerſeits geſellige Vereine zu bilden und conſervative Zeitungen zu halten, ohne vom Fortſchrittspöbel inſultirt und conſervative Bürger konnten wieder zu Wiesbaden Wahlverſammlungen halten, ohne aus ihrem Lokal von dieſem nämlichen Fortſchrittspöbel vertrieben zu werden. Und als die im Jahr 1863 gewählte Kammer in Folge der Ungezogenheiten, welche ſich die Advocaten Lang und Blech jeden Tag erlaubten und weil dieſe mit ihrem Schweife die Verfaſſung vom Jahr 1851 für ungültig erklärt hatten, um aus Naſſau mit Gewalt ein Kurheſſen und aus ihren obſcuren Perſönlichkeiten naſſauiſche Oetker zu machen [1]), aufgelöſ't wurde, ergab ſich, die Geſammtheit der Wahlmänner in's Auge gefaßt, eine große Majorität gegen die Advocaten, in den Abgeordnetenwahlen der einzelnen Bezirke nur eine Majorität von einer Stimme für dieſelben. Wenn das ſo fortging, wenn dieſe Regierung einige Zeit anhielt, waren die Advocaten verloren.

Ihre ganze Stellung ſtand auf dem Spiel. Nur noch eine Majorität von einer Stimme hatten ſie in der 2. Kammer, Braun ſelbſt, deſſen Wahl im Wahlbezirk Rüdesheim-St. Goarshauſen auf dem erſten Landtag von 1864 wegen Beſtechung für ungültig erklärt werden mußte [2]), drang in

1) Wie in verſchiedenen andern Staaten, ſo wurden auch in Naſſau die ſtaatsrechtlichen Elaborate des Jahres 1848 und 49, d. h. die Verfaſſungsgeſetze, welche unter der Alleinherrſchaft der Demagogen gemacht worden waren, theilweiſe zurückgenommen und durch die jetzt gültige Verfaſſung erſetzt. Nachdem die Advocaten 15 Jahre lang auf Grund dieſer Verfaſſung ſich in die Kammer hatte wählen laſſen, nachdem alſo die jetzige Verfaſſung 15 Jahre lang in voller Gültigkeit beſtanden, fiel es ihnen eines ſchönen Tages ein, dieſelbe für ungültig zu erklären und die 1848er Verfaſſung mit dem allgemeinen Stimmrecht und den Grundrechten zurückzufordern.

2) Die Zeitungen ſprachen damals von einem Schoppen Wein im Werth von 18 kr., der einem Wähler bezahlt worden ſei. Es war dieß allerdings die einzige amtlich conſtatirte Beſtechung. Man faſſe aber

Digitized by Google

jenem Wahlbezirk in der zweiten Wahl nicht mehr durch, sondern mußte durch den Spezereikrämer Ruß von Biebrich, als Abgeordneter von Biebrich, in die Kammer geschmuggelt werden [1]), wo er Schand und Ehren halber nicht mehr zum Präsidenten gewählt werden konnte. Soviel hatte ich doch vermittelst des Palmariums von 500 fl., 79 fl. Kölsch und 100 fl. Großmann bewirkt, daß Braun nicht mehr zum Kammerpräsidenten gewählt werden konnte, Schand und Ehren halber. Braun wird nie mehr Kammerpräsident und darf überhaupt gar nicht mehr in der Kammer bleiben wegen widerrechtlicher und gesetzwidriger Aneignung fremden Eigenthums. Unter diesen Umständen waren die Advocaten darauf angewiesen, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um diesen Zustand der Dinge, um namentlich einen Mann, Werren, aus seiner Stellung zu wälzen.

Als einen der kräftigsten Hebel wurde in dieser Beziehung die Presse in Bewegung gesetzt und zwar vorzugsweise die Fortschrittspresse des nahen Auslandes. Ein und ein halbes Jahr lang verbreitete Löb Sonnemann's „Neue Frankfurter Zeitung", verbreitete das „Frankfurter Journal", verbreitete die Metzenzeitung in Darmstadt, verbreitete der „Mannheimer Anzeiger" [2]), verbreitete der Stuttgarter „Beobachter", das Organ der drei schwäbischen Meyer, des A-Meier, B-Meier und C-Meyer, des Pfaumeier, Hausmeyer und Blechmeyer, verbreitete die „Deutsche Allgemeine Zeitung", redigirt von

---

Folgendes in's Auge: Etwa 8 Tage vor der Wahl versammelten sich die conservativen Wahlmänner des Bezirks und zählten etwa 5 Stimmen mehr als die Advocatengenossen. Ein Lehrer, Namens Becker, hielt auf dieser Versammlung eine Rede, in welchem er den Segen des Himmels herabflehte auf die Versammlung, damit es endlich gelinge, diesen Menschen (Braun) unschädlich zu machen. Am Tage der Wahl stimmte er für Braun. Der Volksmund sprach von 100 fl., die diesen abrupten Gesinnungswechsel bewirkt. Außerdem war der Amtmann von Rüdesheim ein intimer Freund Brauns und von diesem wie so viele andere ernannt worden. Am Wahltage selbst siegte Braun mit etwa 4 Stimmen.

1) Ruß, ein in normalen Verhältnissen ganz unschädlicher Abgeordneter für Biebrich, trat zu Gunsten Brauns zurück, so daß die beiden Residenzen des Herzogs gerade von den zwei Advocaten vertreten waren, welche den ganzen Scandal in Nassau repräsentiren.

2) Redigirt von einem bankerotten Schuster, der nicht Strohmann, sondern factisch Redacteur ist.

Digitized by Google

dem K. sächsischen Schlafrock- und Pantoffel-Revolutionär Carl Biedermann, verbreitete die „Kölnische Zeitung", ein „Weltblatt", das den Beweis geliefert hat, daß man mit Geld, mechanischen Mitteln und einer ganz ordinären Redaction eine vielgelesene Zeitung herstellen kann, verbreitete selbst der großdeutsche und „schwarz-gelbe" „Adler" [1]), verbreitete selbst die heruntergekommene „Allgemeine Zeitung", verbreitete außerdem eine Anzahl namenloser Preßfliegen, Preßschnacken, Preßmuskitos, Preßinsekten, kurz, verbreiteten alle die Blätter und Blättchen, welche als verschämte und unverschämte Organe des modernen Fadliberalismus entweder aus Interesse oder aus Feigheit, oder aus reiner Bornirtheit mit dem großen Strom, schwimmen oder vielmehr in dem großen Sumpf patschen, den man die öffentliche Meinung nennt, alle diese „Organe" verbreiteten jeden Tage jene Schauergeschichten über Nassau, welche dieses Herzogthum im Auslande als den Sitz des exquisitesten Despotismus erscheinen ließen [2]). Um ein Land oder eine Person politisch zu compromittiren, bedarf es bekanntlich blos des Zusammenwirkens von $1^1/_2$ Dutzend beliebiger Subjekte, denen der Zufall einen Preßbengel in die Hand gedrückt hat. Das ist die Macht der Presse, wohlverstanden, ihre absolutistische Macht.

Wenn man die betreffenden Zeitungsartikel in die Hand nimmt, so wird man bei genauer Prüfung zu seinem großen Erstaunen wahrnehmen, daß die nassauische Tyrannei hauptsächlich in der Verhinderung „liberaler" Wahlversammlungen und in dem Verbot unverschämter Zeitungen bestand. Nun ist aber, abgesehen davon, daß die „liberale" Partei programmäßig den Umsturz der bestehenden Verfassung anstrebte und schon deßhalb in jedem Staate in ihren Umtrieben gehindert würde, abgesehen davon ist, sage ich, das Verbot der Wahlversammlungen, solange die Kunst nicht bekannt ist,

---

1) Eine timid flötende und liberal zwitschernde Grasmücke.

2) Selbst der Kladderadatsch stellte sich auf Seite der Beutelschneider. Et tu Brute! Daß die Angriffe der Fortschrittsblätter geradezu bis zur Absurdität sich verstiegen, bewies einst die „N. Frankf. Ztg.", als sie in allem Ernst schrieb, die (vorjährige) Saison falle in Wiesbaden deßhalb schlecht aus, weil einige Zeitungen verboten worden.

Digitized by Google

derartigen Agitationsmitteln rationell entgegenzuwirken, gerade vom Standpunkte der Demokratie aus vollständig gerechtfertigt. Das „Volk" ist der Inbegriff menschlicher und göttlicher Weisheit, sein Wille höchstes Gesetz im Staat. Es muß somit Ansichten und einen Willen an sich schon besitzen. Was ist nun unter diesen Umständen dem Geiste der Demokratie angemessener, als die Anwendung von Mitteln, wodurch das Herausfließen des Volksgeistes und des Volkswillens in seiner vollen Majestät und Reinheit geschützt und die Trübung dieses Volksgeistes und Volkswillens durch irgend welche Advocaten und Fadschwätzer gehindert wird? Volle Freiheit dem Volk, seine Meinung und seinen Willen auszusprechen, volle Unterdrückung aber für alle diejenigen, welche diesem Volk ihre eigenen Ansichten und ihren eigenen Willen eintrichtern wollen, um diese Ansichten und diesen Willen nachher täuschend für Volksmeinung und Volkswillen auszugeben.

Wenn daher einer Regierung kein anderer Vorwurf gemacht werden kann, als die Nichtgestattung von Versammlungen, während sie sich im Kampf auf Leben und Tod mit einer Partei befindet, welche ausgesprochener Maßen und programmmäßig die bestehende Verfassung für ungültig erklärt und zu entfernen versucht, so ist ein solcher Vorwurf geradezu ein Lob.

Außerdem sind die nassauer Advocaten wahre Virtuosen in der Kunst, Flöhe in Bären zu verwandeln, mit diesen Bären öffentlich herumzuziehen und sie dem Publikum anzubinden. Jede Lappalie und Bagatelle verwandelt sich in ihren Händen zu einem unsühnbaren Frevel. Einrichtungen, die in andern Staaten längst existiren und als ganz berechtigt von Jedermann angesehen werden, wurden, von der nassauischen Regierung nachgeahmt, als Ausflüsse der schwärzesten Reaction in den Advocatenblättern dargestellt. Als die „reactionäre" Regierung der „Mittelrh. Ztg.", dem Oppositionsblatt, die amtlichen Anzeigen entzog, diese der conservativen „Nassauischen Landeszeitung" zuwandte und vorschrieb, daß diese Zeitung auf Gemeindekosten von den Bürgermeistern gehalten werden müsse, wie schrien die Advocaten Wochen lang Zeter in den Zeitungen über Zwangsabonnement, Eingriff in die Rechte und Freiheiten des Volks ꝛc. Dem aus-

Digitized by Google

ländischen Publikum verhehlten sie natürlich, daß die „nassauische Landeszeitung", welche 8 fl. kostet, den Gemeinden zu 2 fl. per Jahr und somit zu demselben Preise geliefert wurde, welcher von diesen vorher für jedes der kleinen Bezirksblätter bezahlt werden mußte. Aber die Regierung sollte kein eigenes Organ haben, die „Mittelrh. Zeitung" sollte keine Einbuße erleiden und außerdem sollte die Regierung als gewaltthätig verschrien werden. In dieser Weise wurde $1^1/_2$ Jahr lang die nassauische Regierung verlästert.

Dagegen verschwiegen alle jene oben erwähnten Blätter Thatsachen, ihnen wohlbekannte Thatsachen, welche zum Himmel aufschreien und die Zustände des nassauer Landes besser charakterisiren, als alle von der reactionären Regierung in Anwendung gebrachten Maßregeln. Sie verschwiegen, daß an der Spitze der Oppositionspartei, der Fortschrittspartei, der Rechtspartei, der Freiheitspartei als Anführer ein Mann sich befand, der Dr. Carl Braun heißt, der dem Goldarbeiter Köllsch 79 fl. aus dem Beutel schwindeln, den Großmann aus Hochheim in dessen Verwirrung ein Stück Papier, das sich nachher als ein Wechsel über 100 fl. herausstellte, unterschreiben lassen, der dem Stähler aus Oberzeuzheim 500 fl. widerrechtlich und gesetzwidrig abnehmen, der den Matti von Hadamar öffentlich zu Lügen auffordern und der alles Dies thun konnte, ohne daß die Gerichte überhaupt oder ernstlich gegen ihn einschritten, alles dies verschwiegen jene Blätter, obgleich diese Thatsachen die Zustände des Herzogthums Nassau fürchterlich charakterisiren.

Die Angriffe in der Presse wurden lebhaft unterstützt durch die geheimen Machinationen der oranischen Clique. Nicht nur, daß diese dem Herzog unablässig in den Ohren lag, er solle doch Werren entfernen, daß jede Gelegenheit, jeder günstige Moment benützt wurde, um dem Regiment Werren außeramtlich ein Bein zu stellen, auch in der amtlichen Thätigkeit führten die Oranier einen förmlichen Krieg gegen den ihnen so verhaßten Regierungsdirector. Jede Maßregel von einigem Belang mußte von diesem dem Ministerium förmlich abgekämpft werden [1]); Ministerium und Re-

1) Welche Stellung dieses Ministerium in dem Kampfe einnahm, der zwischen der Regierung und den Advocaten geführt wurde, be-

gierung waren, kurz gesagt, zwei Pferde, von denen das eine links, das andere rechts zog.

Das Hofgericht, in welchem nach der Säuberung der höheren Behörden von den notorischen Oraniern und Advocatengenossen diese Parteimänner in noch größerer Anzahl aufgespeichert wurden als vorher, dieses Hofgericht stellte sich offen auf die Seite der Opposition und schien förmlich den Beschluß gefaßt zu haben, einen Advocaten oder Advocatengenossen unter keinen Umständen zu verurtheilen. Es erfolgten die auffallendsten Freisprechungen. In Höchst hatten in einem Wirthshaus versammelte Fortschreiter einen zufällig anwesenden Schullehrer, den sie für einen „Spion" erklärten, blutig geschlagen, brutal mißhandelt, pöbelhaft maltraitirt.

Vom Justizamt wurde jeder der Betheiligten zu Gefängniß oder bedeutender Geldstrafe verurtheilt. Als Recursinstanz cassirte das Hofgericht das Urtheil und sprach alle frei, bis auf einen, der etwa um 5 fl. gestraft wurde. Die Frevler gehörten zur Advocatenpartei. Endlich führte Braun mit seinem Freund Leisler [1]) (beide sind Advocaten) einen Hauptschlag aus.

Als während der vorletzten Wahl der Regierungsdirector Werren seine Stimme abgeben wollte, traten oben genannte Ehrenmänner, rein von aller Schuld wie sie sind, auf und protestirten gegen die Zulassung Werrens, weil derselbe in eine Untersuchung verwickelt gewesen und nicht freigesprochen worden.

Damit hat es folgende Bewandtniß. Der Geldmakler Schaus in Wiesbaden war vor mehreren Jahren wegen Wucher in Untersuchung gewesen, vom Hofgericht zu 2 Monaten Correctionshaus verurtheilt, vom Oberappellationsgericht aber förmlich freigesprochen worden (Braun war nicht sein Anwalt). Eine bei Schaus vorgenommene gerichtliche Hausausſuchung lieferte unter Anderm das Ergeb-

weist z. B. das Entsetzen, das den Präsidenten Faber befiel, als von Rüdesheim das Telegramm anlangte, daß Braun in der drittletzten Wahl unterlegen.

1) S. S. 215.

niß, daß er auch für den damaligen Generalauditeur Werren Geschäfte gemacht hatte, während der Zeit nämlich, als dieser das Vermögen seines Schwagers verwaltete. Die betreffenden Briefe wurden vom Justizamt an die Militärbehörde zur Cognition eingesandt, von dieser aber, als unerheblich, zu den Acten gelegt, ohne daß Werren irgend ein Verhör bestanden hatte. — Obgleich also ein Verbrechen oder Delict gar nicht vorlag und gar nicht vorliegen konnte, weil der Hauptangeschuldigte förmlich freigesprochen worden, obgleich Werren nie ein Verhör bestand, also nicht einmal formell in Untersuchung gestanden war und somit auch nicht freigesprochen werden konnte, protestirten Braun und Leisler gegen seine Zulassung als Wähler, weil er in einer Untersuchung gestanden und nicht freigesprochen worden sei. Der während dieses Vorgangs anwesende Criminalrichter Frech, welcher gegen Schaus die Untersuchung geführt, bezeugte unmittelbar auf sein Ehrenwort, daß wegen Werren gar nicht inquirirt worden sei, allein die Wahlversammlung, der Mehrzahl nach Wiesbadener Fortschrittspöbel, beschloß, die Acten einzuverlangen und bis dies geschehen, Werren auszuschließen. Werren selbst erhob gegen die beiden Advocaten Klage auf Ehrenkränkung, aber jene wurden natürlich von ihrem Hofgericht freigesprochen, da kein animus injuriandi angenommen werden könne. Ich hatte ein Urtheil absatzweise abgedruckt, animus injuriandi und Correctionshaus! Ich hatte nachgewiesen, auf dem Bureau Brauns sei ein eingeklagter Wechsel von 1500 fl. binnen 9 Monaten wucherisch auf 3000 fl. gesteigert worden, animus injuriandi und Correctionshaus! [1] Unmittelbar nach diesem Vorfall bot Werren seine Entlassung an, sie wurde jedoch vom Herzog nicht angenommen.

1) Ich hatte oben einmal gesagt, Frechheit, die unverschämteste Frechheit, sei der Grundzug in Brauns Charakter. Hier ist die Bestätigung. Er, dessen Palmarium, dessen 79 fl. Kölsch und 100 fl. Großmann noch warm und in Aller Mund waren, er, den ich wegen widerrechtlich und gesetzwidrig in gewinnsüchtiger Absicht verübter Aneignung fremden Eigenthums öffentlich so blamirt hatte, daß er sich nicht mehr getraute, bei Tage sein Haus zu verlassen, er tritt Arm in Arm mit seinem Freunde Leisler auf und bringt einen Wucherprozeß zur Sprache! Man ziehe hieraus einen Schluß auf die Moralität dieses Menschen. Uebrigens ist seine Uhr abgelaufen.

Digitized by Google

In den vorletzten Wahlen errangen, wie schon früher bemerkt, die Advocaten eine Majorität von einer Stimme, die Mehrzahl sämmtlicher Wahlmänner war conservativ. Diese einzige Stimme war ein keineswegs hinreichend fester Boden für die Advocaten, es wurde deßhalb (in Langs väterlicher Weinwirthschaft zu Langenschwalbach) ein Manoeuvre von ihnen beschlossen, desgleichen keine parlamentarische Körperschaft in irgend einem Lande je noch versucht hat.

Die nassauische „zweite Kammer" zählt 24 Mitglieder, 13 von diesen waren advocatisch, 11 conservativ, die absolute Majorität aber, nämlich 2 Drittel der Stimmen, besteht aus 16 Mann, und diese müssen vorhanden sein, wenn die „Kammer" beschlußfähig sein soll. Um sich nun diese Beschlußfähigkeit unter allen Umständen zu sichern, wurde (in Langs Wirthshaus zu Langenschwalbach) von den Advocaten beschlossen, in den Wahlprüfungen ohne alles Weitere und ganz einfach deßhalb, weil die Regierung ganz im Allgemeinen durch Mißbrauch der Amtsgewalt die Wahlen beeinflußt habe, 7 conservative Wahlen zu cassiren!!

Um nun diesen Gewaltstreich zu hintertreiben, betheiligten sich die 11 Conservativen an den Wahlprüfungen gar nicht und machten dadurch die Advocaten und ihren Schweif beschlußunfähig. Darüber großes Geschrei in der Fortschrittspresse aller deutschen Herren Länder, in der nämlichen Presse, welche den Schwefelregen von Sodom und Gomorrha auf jede Regierung oder conservative Partei herabgeflucht haben würde, hätte eine davon sich unterstanden, „liberale" Wahlen in Bausch und Bogen zu cassiren, weil ganz im Allgemeinen Ungesetzlichkeiten vorgefallen seien.

Die Regierung verhielt sich einige Zeit passiv und vertagte die Kammer. Endlich aber, Werren befand sich auf einer Urlaubsreise, setzten es die Oranier im Staatsrath durch, daß die Kammer auf's Neue aufgelöst wurde.

Zugleich aber, und dies ist das Reizendste an der Sache, wurde der Beschluß gefaßt, wieder in die Apathie zurückzufallen, welche unter Winzingerode so herrliche Früchte getragen, die Wahlfreiheit nämlich wieder herzustellen, d. h. den gewaltigen Wahlbeeinflussungsappart ungenirt und allein arbeiten zu lassen, welcher den Advocaten zu Gebot stand, selbst aber die Hände ruhig in den Schooß zu legen. Die Folge

Digitized by Google

davon war die gänzliche Enthmuthigung der Conservativen, nicht gegenüber den Advocaten, sondern gegenüber der Regierung, welche den Gegnern wieder selbst in die Hände arbeitete und schließlich ein Wahlresultat, das 20 Advocaten und Advocatengenossen und nur vier conservative oder wenn man lieber will „clericale" Stimmen in die Kammer brachte.

Unter diesen Umständen reichte Werren nach seiner Rückkehr wiederholt seine Entlassung ein, nachdem er noch vergebens den Versuch gemacht hatte, einen tüchtigen Mann zur Uebernahme des Ministeriums zu bestimmen. Sein Entlassungsgesuch wurde endlich vom Herzog angenommen, der ihn seinem Wunsche gemäß an die Rechnungskammer als Director und aus eigenem Antrieb zum Mitglied des Staatsraths ernannte. Werrens Nachfolger ist der Hofgerichtsdirector Winter von Dillenburg, ein, wie allgemein gesagt wird, persönlich höchst ehrenwerther Mann, aber in politischer Beziehung Oranier und mit dem Advocaten Braun verschwägert.

Diesen Verlauf nahm ein politischer Prozeß, den ich im Herzogthum Nassau angefangen hatte. Denn wenn es eine Advocatenlüge ist, ich sei unter der Regierung Winzingerode der „Mittelpunct einflußreicher Kreise" gewesen und habe die Regierung beeinflußt, so ist es dagegen eine Thatsache, daß ich durch meine Zeitung das Volk wachgerufen, einen bedeutenden Einfluß ausgeübt, die großdeutsche Partei möglich und die Reaction unter Werren nothwendig gemacht habe. Daß diese Reaction nicht consequent durchgeführt wurde, ist theilweise Werrens eigene Schuld. Er hätte die Regierung nur unter Bedingungen übernehmen sollen und zwar nur dann, wenn ihm der Herzog zugestand:

1) einen Ministerwechsel, d. h. Ersetzung des Prinzen v. Wittgenstein, durch einen thatkräftigen, mit den Verhältnissen des Landes vertrauten Mann, der nicht einmal von Adel zu sein brauchte;

2) gründliche Säuberung der höheren Behörden, insbesondere der Gerichte von den Oraniern und Advocatengenossen;

Digitized by Google

3) Niederschlagung sämmtlicher gegen mich schwebender Tendenzprozesse und meine Zurückberufung an die Redaction der „N. Wiesb. Ztg.“;

4) Aufhebung des Jagdgesetzes und Rückgabe der Jagdgerechtigkeit an die Gemeinden. Die Domänenkasse hätte dadurch etwa einen Ausfall von 200,000 fl. erlitten, welcher indessen durch die Staatskasse gedeckt werden konnte.

Hätte Werren diese Bedingungen gestellt und zugestanden erhalten, so wäre er noch an der Spitze der Regierung, Braun im Zuchthaus, die übrigen Advocaten kaum mehr beachtet, die Kammern conservativ, die Nassauer selbst sehr ruhig und zufrieden, einige Schreier ausgenommen, die sehr mißvergnügt wären.

Heute noch mache ich mich anheischig, jede Opposition, die zusammengesetzt ist aus Leuten, wie der Braun, Lang, Raht, Blech, Metz u. dgl. binnen drei Monaten niederzuschreiben, vorausgesetzt, daß ich von den Gerichten nicht anders behandelt werde, als die Redacteure der Fortschrittblätter, vorausgesetzt, daß ich nicht auf $2^1/_2$ Monate ins Correctionshaus verurtheilt werde, wenn ich von einem Advocaten der Wahrheit gemäß sage, er habe auf Grund einer Scheincession prozessirt ꝛc.

Ueberblicken wir nun die vorstehenden Capitel, so ergibt sich Folgendes:

Im Herzogthum Nassau befindet sich eine Beamtenclique, welche unter dem Namen Oranier bekannt ist, sich in die einflußreichen Stellen theilt und einer politischen Tendenz so ferne steht, als einst die Blauen und die Grünen in der Arena zu Constantinopel. Es ist ganz einfach eine Beamtenclique, wie sie in kleinen Staaten sich nothwendig bilden muß, eine Beamtencliqne, welche zufällig protestantisch gefärbt ist, und deßhalb ihren katholischen Collegen feindlich gegenübersteht. Um diese während des Kirchenstreits nicht oben aufkommen zu lassen, verband sie sich mit einigen intriguanten Advocaten zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Gegners. Von dem Anführer dieser Advocaten wurde diese Bundesge-

Digitized by Google

nossenschaft so ausgebeutet, daß er für seine Person und den unmittelbar mit ihm verbündeten Genossen im Laufe der Zeit eine Machtstellung sich errang, welche der Souverainetät gleich kam. Er, ich spreche von Carl Braun, stand förmlich über dem Gesetz. Er konnte sich Beutelschneidereien und sogar Prellereien erlauben, ohne überhaupt oder so gestraft zu werden, wie er es verdiente. Er besetzte in Folge seiner Verbindungen die einflußreichsten Aemter — natürlich mit seinen Creaturen. Er und seine Verbündeten bildeten unter Wintzingerode eine förmliche Contreregierung, die herzogliche Regierung und das Ministerium beherrschten sie durch ihre Presse, ihre Stellung in der Kammer und als Führer des Volks, so daß ihnen aber auch gar kein Widerspruch mehr entgegengesetzt wurde. Die Gerichte hatten sie so in der Gewalt, daß sie Urtheile mehrere Tage früher erfuhren, als sie dem Verurtheilten eröffnet wurden, daß die scandalösesten Verurtheilungen und Freisprechungen erfolgten, daß Briefe, die den Akten angehörten unterschlagen oder gestohlen, und ihnen ausgeliefert wurden, um für ihre Zwecke ausgebeutet zu werden.

Im Volk hatten sie einen Anhang, weil sie dasselbe Jahre lang ungestört durch alle jene Beeinflussungen bearbeiten konnten, welchen die Masse nicht leicht widersteht und weil sie überhaupt einflußreiche Personen geworden[1]). Und diese Machtstellung wurde schließlich von ihnen nur dazu benützt, um auf gesetzliche und ungesetzliche Weise Gelder zusammenzuscharren und aus Nassau ein Advocatenparadies zu machen, in welchem die Prozesse nicht mehr geführt werden, damit den Parteien Recht gesprochen wird, sondern damit die Advocaten Geld verdienen.

---

1) Wie man sich seit Werrens Rücktritt vor Braun bereits wieder zu fürchten beginnt, beweist folgende Stelle eines von einem Bürgermeister erst kürzlich an mich gerichteten Briefs. Ich hatte um Aufschluß über einen Advocatenstreich Brauns gebeten, der Bürgermeister theilte mir die Sache mit und schloß seinen Brief folgendermaßen: „daß ich, nachdem ich so viel für die Frau gethan, darüber aufgebracht war, läugne ich nicht, auch läugne ich nicht, daß ich hierüber in verschiedenen Gesellschaften, worin sich Freunde von Braun befanden, meine Entrüstung offen aussprach, allein was hat es mir gebracht? Ich habe mir den ganzen Haß von Braun zugezogen, welcher sich wie mir scheint auf alle Bürgermeister ausdehnen wird, denn diese werden den ersten Sturm abzuhalten haben, wenn dieser Mann demnächst wieder allmächtig wird!“

Digitized by Google

Daß aber die pernicióse Verbindung der Oranier und Advocaten so fest geknüpft werden und eine so allgemeine Corruption erzeugen, das ganze Land nach und nach so zerrütten konnte, davon sind die Ursachen theils locale Verhältnisse, theils die Principien des modernen Liberalismus.

Zufällig und spezifisch nassauisch war es, daß gerade ein Prinz v. Wittgenstein an der Spitze des Ministeriums und ein Herr v. Wintzingerode an der Spitze der Regierung stand und daß diese beiden Herren es für die höchste Staatsweisheit hielten, die Advocaten fortwährend gewähren zu lassen und bei jeder Gelegenheit sich vor der „öffentlichen Meinung zu beugen, statt ihr, wenn es geboten war, energisch entgegenzutreten. Spezifisch nassauisch ist es, daß überhaupt in den leitenden Kreisen ein Gedanke, ein Princip, ein Plan, ein System nie consequent festgehalten, sondern daß immer mit halben Maßregeln und momentanen Anwandlungen regiert wird. Ich will in dieser Beziehung nur noch einige Beispiele anführen. Hätte man von Anfang an dafür gesorgt, daß die Presse von den Gerichten so behandelt wurde, wie dieß in den meisten übrigen deutschen Staaten der Fall ist, die „Rhein-Lahnztg." hätte sich jenen Ausfall auf den Herzog nie erlaubt und brauchte auch nicht verboten zu werden. Statt dessen sah man ruhig mit an, wie von jenem Blatt Exceß auf Exceß begangen, wie jede, auch die begründetste Klage gegen dasselbe abgewiesen wurde und als die Advocaten in ihrer Frechheit bestärkt durch diese Apathie am Ende den Herzog selbst mit Koth bewarfen, erfolgte ein Verbot, durch welches aber auch gar nichts bezweckt wurde, als die Auswanderung des Advocatenblattes nach Frankfurt.

Ich hatte in den ersten Monaten meiner Wirksamkeit den Advocaten Braun so niedergeschrieben, daß er sich bei Tage öffentlich gar nicht mehr sehen ließ. Als mich nun die Gerichte wahnwitzig verurtheilten, ließ man sie ungestört fortverurtheilen und erst nachdem ich mich entfernt hatte, wurde der Hofgerichtsdirector Hergen-Hahn, der Justizamtmann Dübell und der Assessor Keim unschädlich gemacht. Wäre dieß ein halb Jahr früher geschehen, so säße Braun jetzt im Zuchthaus und keiner seiner Genossen mehr in der Kammer, ich aber noch in Wiesbaden.

Digitized by Google

In keinem deutschen Staate befindet sich eine Opposition von der Frechheit und moralischer Verworfenheit ihrer Führer wie in Nassau, in jedem andern deutschen Staate, in Würtemberg, Bayern, Hessen ꝛc., wäre aber die Opposition der Regierung ebenso hoch über den Kopf gewachsen, wenn man sie so hätte gewähren lassen wie in Nassau. Denn jeder Regierung muß eine Partei über den Kopf wachsen, wenn es gestattet wird, daß selbst ein Prinz der regierenden Familie dieser Partei in die Hände arbeitet [1]). Spezifisch nassauisch ist es überhaupt, daß eine conservative Partei, sobald eine solche sich bildet, auf die Regierung nie sich verlassen kann, nie sicher ist, nicht im Stiche gelassen zu werden. Wäre unter Werren durch geeignete Maßregeln, namentlich durch ganz bestimmte Versetzungen, den Oraniern jede Aussicht abgeschnitten worden, demnächst wieder an's Ruder zu kommen, die ganze Agitation gegen Werren wäre verstummt, denn diese ganze Agitation gründete sich von Seiten der Oranier und Fortschreiter auf die Ueberzeugung, daß die Reaction nur provisorisch sei und früher oder später die gewöhnliche Ermattung wieder sich einstellen werde.

Abgesehen jedoch von diesen spezifisch nassauischen Verhältnissen, liegen den Zuständen des Landes, sowie ich sie in vorliegendem Buche geschildert, liegen der Zerrüttung dieses kleinen Staats und der Thatsache, daß einige persönlich unbedeutende Advocaten im Laufe der Zeit eine nahezu souveraine Machtstellung einnehmen konnten, allgemeine Ursachen zu Grunde und zwar Ursachen, welche in letzter Instanz auf die Theorien des modernen Liberalismus, die darin enthaltenen falschen Principien, Fictionen und leeren Phrasen und die auf diese Unwissenschaftlichkeiten gegründeten Einrichtungen zurückzuführen sind.

Wodurch sind Braun und Lang das geworden, was sie sind? Einestheils allerdings durch ihre Verbindung mit den Oraniern, anderntheils aber dadurch, daß sie als politische Machthaber sich aufwerfen und nachdem sie solche geworden, den Oraniern als Bundesgenossen Etwas bieten, der Regierung später Alles abtrotzen konnten.

---

1) Der Staatsminister bezieht in Nassau Alles in Allem etwa 11,000 fl.

Digitized by Google

Braun und Lang sind zwei Köpfe, die sich von gewöhnlichen mit Pfiffen und Kniffen angefüllten Advocatenköpfen in gar nichts, am allerwenigsten durch jene Bildung unterscheiden, welche, mag sonst der Mann sein und treiben, was er will, stets Respect einflößt, welche unbedingt Jeder haben muß, der eine politische Rolle spielen will, und welche wenigstens bei allen conservativen Parteien das unerläßliche Erforderniß eines Parteiführers ist.

Wer öffentlich auftreten will, muß sich geistig und moralisch von der Masse unterscheiden. Lang aber ist ein süddeutscher Kneiper von der ordinärsten Sorte, der in Wiesbaden fortwährend im Jagdkittel herumläuft und sich nie wohler fühlt, als in Mitten seiner Kupferschmiede, Schirmmacher, Ziegelmacher, Leder- und Cigarrenhändler. Braun sucht sich zwar den Anschein zu geben, als stehe er über der Masse. Wer aber im angetrunkenen Zustande so und Solches zum Fenster hinausbrüllt, daß er wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung genommen werden muß, wer in einer Versammlung den Satz aufstellt, die Bauern seien noch sehr zurück in der Landwirthschaft, weil sie ihre todten Verwandten begraben, statt mit deren Knochen die Felder zu düngen und diesen dadurch den entzogenen phosphorsauren Kalk wieder zurückzugeben, ein solcher Mann ist ein vulgärer Mann.

Was die Moralität anbetrifft, so brauche ich über Braun nichts mehr beizufügen und bezüglich Langs auch nicht mehr zu erinnern, daß er die Beschuldigung, in der Ständeversammlung mehrmals gelogen zu haben, ruhig hinnahm, daß er sich von Dübell seine Deserviten erhöhen ließ, nachdem diese bereits liquidirt waren, aber noch in ganz neuester Zeit ereignete sich Folgendes. Vor den letzten Wahlen wurde in einer Beilage der „Nassauischen Landesztg." nachgewiesen, daß alle die Gesetze und Einrichtungen, das Stempelgesetz, das Besoldungsgesetz, Pensionsgesetz, das Jagdgesetz, woraus während der Wahlumtriebe die Advocaten fortwährend so schwere Anklagen gegen die Regierung schmiedeten, daß alle diese Gesetze von den Advocaten selbst gemacht wurden, hieran knüpfte nun die „Nassauische Landesztg." folgende Anfrage: „Wo gibt es etwas Empörenderes, als die Handlungen der

Fortschrittsprocuratoren, welche eine Regierung verdächtigen und beschuldigen, wegen Erhöhung des Stempels, der Besoldungen und der Pensionen, sowie wegen des bestehenden Jagdgesetzes [1]), nachdem sie vor keine fünf Jahren die Regierung zum Erlassen dieser Gesetze genöthigt, nachdem sie dieselben noch drückender für die Staatsbürger verlangt und unumwunden dafür gestimmt haben und nachdem sie vor kaum einem Jahre dafür gewirkt haben, daß die Bewohner des Landes mit einer neuen Steuer, mit der Conscriptionssteuer, belastet und zu Boden gedrückt werden sollen!! Kann es eine schlechtere Sache geben, als diejenige sein muß, für welche Sie, Herr Lang! **mit solchem Lug und Trug kämpfen?"**

Nicht mit einer Sylbe erwiderte Advocat Lang auf diesen Angriff.

Lug und Trug, das ist die richtige Bezeichnung für das Treiben dieser Advocaten, Lug und Trug, man braucht in dieser Beziehung nur die Artikel zu lesen, welche fortwährend in der auswärtigen Presse über Nassau erscheinen. Nicht einer ohne Lüge, ohne Täuschung, Entstellung und Fälschung der Thatsachen.

Daß nun Leute von so vulgärer Bildung, von so anrüchigem Character und so zweifelhafter Moralität, Leute, die vom Kopf bis zur Zehe nichts anderes repräsentiren, als den gemeinsten Egoismus, daß solche Leute politische Machthaber werden konnten, das beruht auf den aus den Principien des modernen Liberalismus hervorgehenden Einrichtungen, Zuständen und Möglichkeiten.

Die Wissenschaft sagt: Recht ist, was richtig, also was bewiesen und begründet ist! In Folge dessen verlangt sie

---

1) Im Jahr 1859 wurde den Kammern das ohne landständische Genehmigung publicirte Jagdgesetz vom 20. Sept. 1855 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Für dieses Gesetz stimmte Braun, die Seele des Fortschritts. Das Gesetz erhielt jedoch die Majorität nicht, wurde im Jahr 1860 wieder vorgelegt, nun stimmte Braun dagegen. Das Jahr zuvor bestand noch kein Nationalverein und war die nationalvereinliche, fortschrittliche Agitation zum Sturze der Regierung und Herstellung eines Advocatenregiments noch nicht eröffnet worden.

Digitized by Google

Einrichtungen, durch welche nicht blos die Staatsgewalt genöthigt wird, zu begründen und zu beweisen, sondern auch jeder Staatsbürger das Recht erhält, nicht blos in seinem Privatinteresse, sondern auch in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten, also in Beziehung auf Gesetze, die bestehen oder die erst gemacht werden sollen, der Regierung gegenüber Etwas zu verlangen, Anträge zu stellen und zu beweisen, daß seine Forderungen und Anträge berechtigt seien; in Folge dessen verlangt die Wissenschaft also Einrichtungen, durch welche jede absolute Gewalt im Staate, die der Regierung, wie die einer parlamentarischen Versammlung gründlich, radikal, wesentlich vernichtet wird.

Der Liberalismus dagegen sagt: Recht ist, was das Volk, d. h. was irgend eine Majorität will, welche durch irgend welche Mittel zu Stande gebracht wurde.

Nun ist es eine Thatsache, daß die Mehrzahl des Publikums nicht auf einer Kulturstufe sich befindet, auf welcher es die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dessen, was ihm vorgeredet wird, zu beurtheilen vermag, daß ferner die Mehrzahl und nicht blos die Mehrzahl, sondern $^{99}/_{100}$ des Publikums in ihren Privatinteressen von irgend Jemand abhängig sind. Was liegt nun näher für jene mittelmäßigen Köpfe, die auf das Spielen einer politischen Rolle und die damit verbundenen Vortheile so erpicht sind, als diese Vernunftbeschaffenheit des großen Haufens, dessen Abhängigkeit von irgend Jemand im Privatleben zu benutzen, „Stimmvieh" zusammenzutreiben und durch dieses „Stimmvieh" auf ein Dutzend Advocatengegängelter Bauern und Händler jene absolute Machtvollkommenheit übertragen zu lassen, welche der moderne Liberalismus der „Volksvertretung" zuerkennt.

Dieser Fabrikant hat 50, 100, 200 Arbeiter, er droht Jedem die Entlassung, wenn er nicht für den „Fortschritt" wählt. Diese Gemeinde hat einen Gemeindewald und ist in dessen Benutzung in einer Weise beaufsichtigt, die ihr mißfällt, nun kommt ein Advocat, hält eine Volksversammlung und sagt: „Ihr habt ein Haus, aber Ihr habt den Schlüssel nicht dazu, Ihr habt einen Wald, aber Ihr dürft nicht Holz, Gras und Laub darin holen, wenn Ihr wollt;

Digitized by Google

wenn Ihr mich wählt, verschaffe ich Euch den Schlüssel zu Eurem Eigenthum."

Ein Branntweinbrenner hat Einfluß auf seinen Bezirk, aus irgend welchen Gründen will er, daß ein Advocat und noch dazu ein Advocat, der so dumm ist wie Blech, in die Kammer gewählt werde, in Folge dessen befiehlt er einfach seinen Untergebenen und Abhängigen, der Advocat muß gewählt werden und der Advocat wird gewählt.

Um die Wahlen zu betreiben ist viel Geld nöthig. Wein muß fließen, Mahlzeiten müssen gespendet werden, dieser einflußreiche Bankerotteur braucht Unterstützung, jener Handlanger muß bezahlt werden und der Nationalverein hat Flottengelder, die er nicht verrechnet. Das sind die Mittel, die bei den Wahlen angewendet werden, das sind die Mittel, die in Nassau bei jeder Wahl angewendet wurden.

Und das soll Recht sein, was die Leute, die durch Anwendung dieser mechanischen Mittel zur Souveränetät gelangt und in die „Kammer" gekommen sind, wollen? Und wenn eine Staatsverfassung das Prinzip enthält, daß Recht das sein soll, was eine Majorität will, die durch irgend welche Mittel, die möglicherweise durch die verwerflichsten, nichtswürdigsten Mittel, die durch Lug und Trug, durch Terrorismus und Bestechung, mit Hülfe der Dummheit und der Leidenschaft zu Stande gebracht wurde, so sollte es nicht möglich sein, daß Leute wie der Braun und Lang und Raht und Blech ꝛc. dieses Prinzip nicht ausbeuten und trotz ihrer logischen und moralischen Qualität nicht als Machthaber sich aufwerfen, namentlich wenn die gesetzliche Macht, die Regierung sie ruhig gewähren läßt? Und wenn dann dieses Prinzip dieses empörende, die Fundamentalsätze der Logik mit Füßen tretende Prinzip seine Früchte getragen und Souveräne geschaffen hat, die dem Goldarbeiter Köllsch 74 fl. aus der Tasche schwindeln, oder die sich ungestraft nachsagen lassen, sie haben öffentlich gelogen und mit „Lug und Trug" ihre Zwecke zu erreichen gesucht, dann sollte man nicht berechtigt sein, auf die verderblichen Wirkungen dieses Prinzips hinzuweisen, das zur Täuschung, Bethörung, Aufreizung, Bestechung, Einschüchterung, Vergewaltigung des Publikums geradezu herausfordert, weil es den Satz aufstellt, die Macht

Digitized by Google

im Staate solle denjenigen zufallen, welche durch irgend welche Mittel irgend eine Majorität herzustellen vermögen?

Mittelst jenes Prinzips und der damit verbundenen Fiction: Volk und Volkswille, wird also nothwendig eine absolute Macht geschaffen und zwar in Gestalt jener Clique, welcher es gelingt, durch irgend welche Mittel auf das Publikum einen Einfluß zu gewinnen, um sich von diesem das Privilegium ertheilen zu lassen, an seiner Stelle als Souverän aufzutreten und die Staatsangelegenheiten ganz nach Willkür und Belieben, ohne Begründung und Beweis zu entscheiden.

In großen Staaten wird daher dieses Prinzip Parteien gebären, welche mit der bestehenden Regierung um die Macht kämpfen und dadurch, namentlich wenn diese Parteien in bestimmten Fragen der Regierung gegenüber im Recht sind, endlose Kämpfe und Verwirrungen hervorgerufen, um schließlich entweder als reine Zungenkämpfer mit dem Inhaber der physischen Staatsgewalt nicht concurriren zu können und deßhalb den Rückzug antreten zu müssen oder eine Krisis hervorzurufen, aus welcher zuletzt immer der Militärdespotismus hervorgeht und hervorgehen muß.

In kleinen Staaten aber, wo die Staatsgewalt unmächtiger und die Organe derselben leichter zu gewinnen, wird jenes Prinzip zur factischen Herrschaft einzelner Demagogen führen und eine Corruption erzeugen, wie ich sie in vorliegendem Buche geschildert.

Die Wissenschaft sagt ferner: Jeder Staatsbürger muß das Recht haben, öffentlich zu urtheilen und zu beurtheilen, sowie über bestimmte, innerhalb der Verfassung zulässige Zwecke und Interessen sich zu berathen. In Folge Dessen eine Presse ohne alle mechanische Beschränkung durch Cautionen, Concessionen, polizeiliche Unterdrückung und in Folge Dessen das Recht, Versammlungen zu halten und Vereine zu gründen. Aber Niemand darf, wenn er mittelst der Presse oder auf Versammlungen seine Gedanken veröffentlicht, mehr Recht haben als irgend ein anderer Privatmann und am allerwenigsten das Privilegium, öffentlich zu lügen, den Anstand und die gute Sitte zu verletzen und noch weniger ist ein Verein statthaft, dessen Zwecke mit der bestehenden Verfassung unvereinbar sind. In Folge dessen können als Leiter der Presse, der Ver-

Digitized by Google

sammlungen, der Vereine nur solche Personen auftreten, deren Moralität, Bildung und Intelligenz die nöthigen Garantien darbietet, deßhalb Einrichtungen, durch welche es Jedermann möglich gemacht wird, nachzuweisen, daß irgend ein solcher Leitmann jene Garantien nicht bietet, m. a. W. Ehrengerichte für Jeden, der als politischer Lehrer des Publikums, Prophet und Weissager öffentlich auftritt und gesetzliche Bestimmungen ferner, durch welche das Lügen coram publico und die Berührung von Privangelegenheiten in der Presse unmöglich gemacht wird.

So behandelt wird die Presse eine wohlthätige Wirksamkeit ausüben, Versammlungen und Vereine ebenfalls.

Der Liberalismus dagegen sagt einfach: Unbedingte Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit! In Folge dessen gerathen diese Einwirkungs- und Beeinflussungsmittel am Ende in die Hände schofler Subjekte, welche den mit der Handhabung dieser Mittel verbundenen Einfluß lediglich zur Erreichung ihrer Privatzwecke benutzen und sehr bald eine wilde, ungezügelte, meisterlose, absolute Macht im Staate bilden, eine Macht, die auf den öffentlichen und Privatverhältnissen schwerer lastet als der crasseste Absolutismus einer gesetzmäßigen Staatsgewalt.

Während meiner Wirksamkeit als Redacteur in Wiesbaden habe ich öfter nachgewiesen, daß sich das Programm der Großdeutschen vor dem der Fortschreiter wesentlich gar nicht unterscheidet, daß ich selbst bis auf einen oder 2 Punkte das „Limburger Programm" der Fortschreiter acceptire. Warum nun trotzdem so schroffe Gegensätze, ein so erbitterter Kampf, ein Zwiespalt, welcher durch alle Schichten der Bevölkerung geht, den Vater wider den Sohn, den Bruder wider den Bruder, den Schwager wider die Schwägerin, den Onkel wider die Tante stellt, warum keine Verständigung? Weil das „Limburger Programm" nicht sowohl politische, auf die Reform der politischen Verhältnisse des Landes abzielende Zwecke verfolgt, sondern lediglich die Erhaltung eines Zustandes, in welchem man ungestraft Palmarien einseckeln, Köllsch 79 fl. aus der Tasche schwindeln, Angeklagte in der Verwirrung Wechsel unterschreiben, durch willfährige Beamte bereits decretirte Advocatengebühren erhöhen lassen

Digitized by Google

und das Land mittelst der Civilprozeßordnung ausbeuteln kann. Diesen Zwecken des gemeinsten Egoismus, diesen reinen Privatinteressen einiger Advocaten einen Anstrich von allgemeiner Bedeutung zu geben, mit schön klingenden Phrasen sie zu maskiren und diejenigen, welche diese Zwecke verfolgten und diese Interessen geltend zu machen suchten, als große erhabene, nur auf's Volkswohl erpichte Männer erscheinen zu lassen, dazu wurden in Nassau und der Umgegend hauptsächlich die Presse, die Vereine und Versammlungen verwendet.

In ihrer gegenwärtigen Verfassung sind alle diese „Freiheiten" nichts weiter als Mittel, besten Falls zur Befriedigung der Eitelkeit kleiner Geister, sehr häufig aber zur Erreichung schändlicher Zwecke, unter allen Umständen zur Untergrabung der Autorität. —

Die Freiheit, d. h. der Rechtsstaat besteht nicht darin, daß einzelnen Leuten, Gesellschaften, Vereinen, Corporationen das Privilegium ertheilt wird, eine aparte Macht im Staate zu bilden und einen absoluten Willen zu äußern, sondern der Rechtsstaat besteht darin, daß sämmtliche Organe der Staatsgewalt verantwortlich gemacht werden Jedem, dessen Interessen sie berühren, oder der im Namen der öffentlichen Interessen zu beweisen und zu begründen im Stande ist.

Ich schließe mit folgendem Protest:

In Erwägung, daß gerichtlich nachgewiesen wurde, es habe sich der Procurator Carl Braun von Wiesbaden widerrechtlich und gesetzwidrig und in gewinnsüchtiger Absicht fremdes Eigenthum angeeignet, protestire ich im Namen der Moral und der Ehre, daß dieser Carl Braun fortfährt, der nassauischen zweiten Kammer als Mitglied und der „Rheinischen Versicherungsgesellschaft" als Verwaltungsrath anzugehören und werde diesen Protest so lange und so laut wiederholen, bis besagter Carl Braun sein Mandat als Abgeordneter der zweiten Kammer und seine Stelle als Mitglied des Verwaltungsraths der „Rheinischen Versicherungsgesellschaft" niedergelegt haben wird.

Digitized by Google

Einladung zur Subscription

auf

„Die Kritik des Geistes"

oder

Die Theorie des gesunden Menschenverstandes an sich

und in ihrer Anwendung auf

Recht, Staat, Kirche und gesellschaftliches Leben

von

Abt.

2 Bände gr. 8°

Diese Schrift enthält im ersten Theile die Wissenschaft vom Geiste als Grundlage einer allgemeinen Wissenschaftslehre; in ihrem zweiten Theile aber auf Grund der gewonnenen Resultate die Wissenschaft von der Gesetzgebung in Beziehung auf Staats-, Criminal- und Civilrechte.

An die Stelle der rein formellen Logik, welche seit Aristoteles keine nennenswerthen Fortschritte gemacht hat, tritt hier zum ersten Male eine „Kritik" oder vielmehr Untersuchung des Geistes, (nämlich der Functionen die er verrichtet, der Producte die er hervorbringt und der Gesetze, von welchen seine Thätigkeit bedingt wird), durch welche Anhaltspunkte für das wissenschaftlich berechtigte und materiell richtige Denken zu Tage gefördert werden. Hieran reiht sich die Kritik der verschiedenen Wissenschaften mit dem Nachweis, daß in den sogenannten moralisch-politischen Disciplinen, namentlich in der Wissenschaft vom Staate und ebendeßhalb auch in der Gesetzgebung, noch unbeschränkt jenes unwissenschaftliche Verfahren dominirt, welches in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geistes als Rationalismus die Uebergangsstufe vom Nichtdenken zum rationellen Denken bildet und jene Irrthümer und Verwirrungen erzeugt, welche namentlich auf dem Gebiete der Politik noch immer den Inhalt der herrschenden Ideen ausmachen.

Der erste Theil dieses Buches dient zugleich als Lehrbuch der Logik, dieselbe als Wissenschaft vom Denken überhaupt aufgefaßt und bemerkt wird, daß die Darstellung nicht blos an sich klar und jedem einigermaßen Gebildeten verständlich geschrieben, sondern auch überall durch Beispiele erläutert ist.

Das Buch wird in 12 Lieferungen jede zu 5 Bogen ausgegeben. Jeden Monat erscheint eine Lieferung und kostet 30 kr.

Bestellungen übernimmt die Buchhandlung von G. J. Hamacher in Frankfurt a. M.

Die Kritik.

Digitized by Google

Digitized by Google